

PIMCO ETFs PLC

Prospekt

15. April 2026

PIMCO ETFs plc ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds in Form eines Umbrella-Fonds, die in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Companies Act 2014 mit der Registernummer 489440 gegründet und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in der jeweiligen Fassung (Verordnung Nr. 352 von 2011) zugelassen wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von PIMCO ETFs plc, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Falls Sie im Hinblick auf den Inhalt dieses Prospekts, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder die Eignung einer Anlage in der Gesellschaft für Sie Fragen haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen. Die Preise für Anteile an der Gesellschaft können sowohl fallen als auch steigen.

WICHTIGE INFORMATIONEN

In diesem Prospekt verwendete definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt mit der Überschrift „**Begriffsbestimmungen**“ zugewiesen ist.

Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds in Form eines Umbrella-Fonds, die in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in der jeweiligen Fassung (Verordnung Nr. 352 von 2011) („**OGAW**“) zugelassen wurde. Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds und besteht aus verschiedenen Fonds, die jeweils eine oder mehrere Klassen umfassen.

Anteile an den Fonds können nach Ermessen der Gesellschaft in bar oder gegen Sachwerte gezeichnet oder zurückgegeben werden. Anteile können außerdem (wie nachfolgend beschrieben) am Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden.

Die Anteile der einzelnen Fonds können an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notiert werden und sind voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile wie die Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens von privaten und institutionellen Anlegern sowie von professionellen Händlern am Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden. Die Gesellschaft kann jedoch nicht garantieren, dass sich für die Anteile eines bestimmten Fonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Dieser Prospekt darf nur gemeinsam mit einem oder mehreren Nachträgen ausgegeben werden, die jeweils Informationen in Bezug auf einen separaten Fonds enthalten. Einzelheiten in Bezug auf Klassen sowie, ob sie abgesichert oder nicht abgesichert sind, können im jeweiligen Fondsnachtrag oder in separaten Nachträgen für die einzelnen Klassen enthalten sein. Jeder Nachtrag bildet einen Bestandteil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Insofern es Widersprüchlichkeiten zwischen diesem Prospekt und einem Nachtrag gibt, hat der jeweilige Nachtrag Vorrang.

Zeichner erhalten die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft kostenlos auf Anfrage, und diese werden der Öffentlichkeit, wie näher im Abschnitt „Bericht und Finanzaufstellungen“ beschrieben, zur Verfügung stehen.

Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft ist keine Empfehlung oder Bürgschaft seitens der Zentralbank für die Gesellschaft, und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts.

Eine Anlage in die Gesellschaft sollte nicht einen wesentlichen Teil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Die Preise für Anteile an der Gesellschaft können sowohl fallen als auch steigen.

Die Gesellschaft darf eine Rücknahmegebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteile erheben. Angaben zu derartigen Gebühren mit Bezug auf einen oder mehrere Fonds werden im entsprechenden Nachtrag dargelegt.

Die jeweils bestehende Differenz zwischen dem Verkaufspreis (auf den eine Verkaufsgebühr oder -provision aufgeschlagen werden kann) und dem Rücknahmepreis von Anteilen (von dem eine Rücknahmegebühr abgezogen werden kann) bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Bonitätsrating

Die Gesellschaft kann für jede beliebige Klasse bzw. für jeden beliebigen Fonds ein Bonitätsrating von einer anerkannten Rating-Agentur beantragen.

Beschränkung auf die Verbreitung des Prospekts und den Verkauf von Anteilen

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot oder Ansuchen in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein derartiges Angebot oder Ansuchen nicht zulässig ist bzw. in dem gegenüber der Person, die dieses Angebot oder Ansuchen erhält, ein derartiges Angebot oder Ansuchen ungesetzlich wäre. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und Personen, die Anteile beantragen möchten, sind verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften in den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihr Domizil haben, zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat darf den Besitz von Anteilen durch eine Person, Firma oder Körperschaft einschränken, wenn ein solcher Besitz einen Verstoß gegen Vorschriften oder rechtliche Anforderungen darstellt oder sich auf den steuerlichen Status der Gesellschaft auswirkt. Gegebenenfalls für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse auferlegte Beschränkungen werden im betreffenden Nachtrag für den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Klasse beschrieben. Personen, die Anteile unter Verletzung der oben aufgeführten Beschränkungen besitzen oder mit diesem Besitz gegen Gesetze und Verordnungen eines zuständigen Hoheitsgebiets verstoßen oder deren Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber eines Fonds eine Steuerpflicht oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihnen einzeln oder gemeinsam ansonsten nicht entstanden wären, oder anderweitig unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber abträglich sein könnten, haben die Gesellschaft, den Manager, die Vertriebsstelle, den Anlageberater, die Verwahrstelle, den Administrator und die Anteilinhaber von Verlusten freizustellen, die ihnen dadurch entstehen, dass diese Personen Anteile an der Gesellschaft erwerben oder besitzen.

Der Verwaltungsrat ist nach der Satzung befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, die unter Verletzung der von ihm festgesetzten und in diesem Prospekt beschriebenen Beschränkungen gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum befinden.

USA

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in der jeweiligen Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) registriert und dürfen an US-Personen (gemäß der Definition in Anhang 5) weder verkauft noch angeboten oder anderweitig übertragen werden, sofern dies nicht unter Beachtung der hierin sowie in möglichen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen erfolgt. Die hiermit angebotenen Anteile wurden weder von der U.S. Securities and Exchange Commission (der „SEC“) noch von der Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaats genehmigt oder abgelehnt. Der Satzung entsprechend kann die Gesellschaft die Registrierung einer Übertragung von Anteilen an eine US-Person verweigern.

Die Gesellschaft wurde und wird gemäß der Ausnahme einer entsprechenden Registrierung in Abschnitt 3(c)(7) des US Investment Company Act von 1940 in der jeweiligen Fassung (das „**Gesetz von 1940**“) nicht nach dem Gesetz von 1940 registriert. Käufer von Anteilen, bei denen es sich um US-Personen handelt, müssen „qualifizierte Käufer“ gemäß der Definition im Gesetz von 1940 und den darin vorgegebenen Regeln sowie „qualifizierte institutionelle Käufer“ gemäß Vorschrift 144A des Gesetzes von 1933 sein.

Vertrauen auf diesen Prospekt

Die in diesem Prospekt und etwaigen Nachträgen gemachten Angaben beruhen auf dem in der Republik Irland zum Datum dieses Prospekts bzw. des jeweiligen Nachtrags geltenden Recht bzw. der dort üblichen Praxis, welche jeweils Änderungen unterliegen können. Unter keinen Umständen stellt die Aushändigung dieses Prospekts oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft eine Zusicherung dar, dass sich die Verhältnisse der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben. Dieser Prospekt wird von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft aktualisiert, um jeweils eintretende wesentliche Änderungen zu berücksichtigen, und alle derartigen Prospektänderungen werden der Zentralbank im Voraus angezeigt und von dieser genehmigt. Angaben oder Darstellungen, die in diesem Prospekt nicht enthalten sind oder von einem Makler, Verkäufer oder einer anderen Person gemacht werden, sollten als von der Gesellschaft nicht autorisiert betrachtet werden und sind folglich nicht verlässlich.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung über Rechts-, Steuer-, Anlage- oder andere Fragen behandeln. Sie sollten Ihren Börsenmakler, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder anderen professionellen Berater konsultieren.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft den Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts lesen und beachten.

Übersetzungen

Dieser Prospekt sowie etwaige Nachträge können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen wie der Prospekt und die Nachträge in englischer Sprache. Sofern Widersprüche zwischen dem englischsprachigen Prospekt bzw. den englischsprachigen Nachträgen und dem Prospekt bzw. den Nachträgen in einer anderen Sprache auftreten, sind der englischsprachige Prospekt bzw. die englischsprachigen Nachträge maßgebend. In dem durch die Gesetze eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, vorgeschriebenen Umfang (jedoch nur in diesem Umfang) ist hiervon jedoch ausgenommen, dass in einem auf der Veröffentlichung in einem in einer anderen Sprache als Englisch verfassten Prospekt oder entsprechenden Nachträgen beruhenden Klageverfahren die Sprachversion des Prospekts oder des Nachtrags maßgebend sein soll, auf die sich diese Klage gründet.

Aktiv und passiv verwaltete Fonds

Jeder Fonds wird entweder aktiv oder passiv verwaltet. Passiv verwaltete Fonds sind darauf ausgelegt, die Performance eines bestimmten Index gemäß den Angaben im jeweiligen Nachtrag nachzubilden. Aktiv verwaltete Fonds verfolgen keine passive Anlagestrategie, und der Anlageberater wendet bei den Anlageentscheidungen für diese Fonds Anlagetechniken und Risikoanalysen an. Im jeweiligen Nachtrag ist angegeben, ob ein Fonds aktiv oder passiv verwaltet wird. Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „**Offenlegung der Portfoliobestände**“ hingewiesen.

Wenn dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann eine Benchmark als Teil der aktiven Verwaltung eines Fonds verwendet werden, insbesondere für die Messung der Duration, als Benchmark, die der Fonds übertreffen möchte, zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs und/oder zur Messung des relativen VaR. In solchen Fällen können bestimmte Wertpapiere des Fonds Bestandteile der Benchmark sein und ähnliche Gewichtungen wie diese aufweisen, und der Fonds kann bisweilen einen hohen Grad an Korrelation mit der Wertentwicklung einer solchen Benchmark aufweisen. Allerdings wird die Benchmark nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds verwendet und der Fonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders angegeben, wird bei der aktiven Verwaltung eines Fonds keine Benchmark verwendet. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass ein Fonds bisweilen eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung eines oder mehrerer Finanzindizes haben kann, die im Nachtrag nicht angegeben sind. Eine solche Korrelation kann Zufall sein, oder sie kann dadurch entstehen, dass ein solcher Finanzindex möglicherweise repräsentativ für die Anlageklasse, den Marktsektor oder die geografische Region ist, in die bzw. in dem der Fonds investiert ist, oder eine ähnliche Anlagemethode wie der Fonds verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	4
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	6
EINFÜHRUNG UND ZUSAMMENFASSUNG	7
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	8
FONDSBESCHREIBUNGEN	8
ÜBERKREUZBETEILIGUNGEN	8
ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	8
REFERENZINDIZES	9
VERGLEICHINDIZES – TRACKING ERROR	10
KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE	10
EINHALTUNG DER ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	10
ÄNDERUNGEN DER ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	10
INDIZES	10
DURATION	11
BONITÄTSRATINGS	12
SICHERHEITEN	12
FINANZINDIZES	13
GENEHMIGTE GEGENPARTEI	13
INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN	13
ANGLEICHUNG AN DIE TAXONOMIE-VERORDNUNG	15
WESENTLICHE NEGATIVE AUSWIRKUNGEN VON ANLAGEENTSCHEIDUNGEN	15
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE	16
ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN	19
MERKMALE UND RISIKEN VON WERTPAPIEREN, DERIVATEN, SONSTIGEN ANLAGEN UND ANLAGETECHNIKEN	38
ANTEILSKAUF	65
ANTEILSZEICHNUNG	67
ANTEILSRÜCKNAHME	72
ANTEILSTAUSCH	75
HANDEL MIT ANTEILEN AM SEKUNDÄRMARKT	77
FONDSTRANSAKTIONEN UND INTERESSENSKONFLIKTE	82
BERECHNUNG UND AUSSETZEN DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	84
NETTOINVENTARWERT	84
BERECHNUNG	84
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-TOOLS	847
(A) AUSSETZUNG	87
(B) RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	878
(C) RÜCKNAHME GEGEN SACHLEISTUNGEN	878
(D) VERLÄNGERUNG VON FRISTEN	878
NOTIERUNG AN EINER BÖRSE	89
VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE	90
DIVIDENDENPOLITIK	91
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION	92
VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT UND MANAGER	92
MANAGER	93
ANLAGEBERATER	93
VERWAHRSTELLE	94
ADMINISTRATOR	95
VERTRIEBSSTELLE	95
ZAHLSTELLEN/REPRÄSENTANTEN/UNTERVERTRIEBSSTELLEN	95
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	97
GRÜNDUNGSKOSTEN	97
AN DEN MANAGER ZAHLBARE GEBÜHREN	97
MANAGEMENTGEBÜHR	97
ANLAGE IN ANDERE MIT DEM MANAGER VERBUNDENE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN	98
VERWÄSSERUNGSSCHUTZGEBÜHR/KOSTEN UND GEBÜHREN	98
VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	98
SONSTIGE GEBÜHREN	99

AUFWANDSBEGRENZUNG (EINSCHLIEßLICH VERZICHT AUF MANAGEMENTGEBÜHR UND RÜCKERSTATTUNG).....	99
INFORMATIONEN ZU ANTEILSTRANSAKTIONEN	99
GEBÜHRENERHÖHUNGEN.....	99
SOFT COMMISSIONS	100
PROVISIONSRABATTE UND GEBÜHRENTILUNG	101
BESTEuerung	102
OFFENLEGUNG DER PORTFOLIOBESTÄNDE.....	113
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	114
ANHANG 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	124
ANHANG 2 – GEREGLTE MÄRKTE	136
ANHANG 3 – ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	140
ANHANG 4 – BESCHREIBUNG DER WERTPAPIER-BEWERTUNGEN	146
ANHANG 5 – DEFINITION VON „US-PERSONEN“	153
ANHANG 6 - DELEGIERUNG DER VERWAHRUNGSPFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE	155

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

GESELLSCHAFT

PIMCO ETFs plc
Geschäftssitz:
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 HD32 Irland

MANAGER

PIMCO Global Advisors (Ireland) Limited,
Geschäftssitz: Third Floor,
Harcourt Building,
Harcourt Street,
Dublin 2,
D02 F721,
Irland

ANLAGEBERATER

Pacific Investment Management Company LLC, 650 Newport Center Drive, Newport Beach, Kalifornien 92660, USA.
PIMCO Europe Ltd., 11 Baker Street, London W1U 3AH, England
PIMCO Europe GmbH, Seidlstraße 24-24a, 80335 München, Deutschland

ADMINISTRATOR

State Street Fund Services (Ireland) Limited
Geschäftssitz:
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 HD32, Irland

VERWAHRSTELLE

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
Geschäftssitz:
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 HD32, Irland

VERTRIEBSSTELLE

PIMCO Europe Ltd.
11 Baker Street, London W1U 3AH, England.

RECHTSBERATER FÜR IRISCHES RECHT

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

ABSCHLUSSPRÜFER

Grant Thornton
13-18 City Quay,
Dublin 2,
D02 ED70,
Irland

GESELLSCHAFTSSEKRETÄR

Walkers Corporate Services (Ireland) Limited
Geschäftssitz: The Exchange, George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland

EINFÜHRUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

Die Angaben in diesem Abschnitt bieten eine Übersicht über die Hauptmerkmale der Gesellschaft und der Fonds und sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text dieses Prospekts gelesen werden.

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die am 24. September 2010 gemäß den Companies Acts 2014 unter der Registernummer 489440 in Irland gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds, bestehend aus unterschiedlichen Fonds, organisiert. Jeder Fonds kann eine oder mehrere Klassen enthalten. Die von einem Fonds ausgegebenen Anteile sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, sie können sich jedoch in bestimmten Aspekten, wie der Fondswährung, den gegebenenfalls angewandten Strategien zur Absicherung einer bestimmten Klasse, der Ausschüttungspolitik, der Stimmrechte, der Kapitalrendite, der Höhe der anfallenden Gebühren und Aufwendungen oder der geltenden Mindestzeichnungsbeträge und dem geltenden Mindestbestand, voneinander unterscheiden.

Bei den Fonds handelt es sich um Exchange Traded Funds („ETF“), und Anteile der Fonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Der Marktpreis für die Anteile eines Fonds kann vom Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds abweichen. Anteile können zum Nettoinventarwert von der Gesellschaft erworben werden. Anteile können entweder in bar oder gegen Sachwerte gezeichnet werden, wobei es sich bei letzteren um Wertpapiere handeln muss, die denjenigen des Portfolios eines Fonds ähnlich sind (und daher vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden).

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden separat im Namen der jeweiligen Fonds gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investiert. Ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten für die einzelnen Klassen wird nicht geführt. Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Fonds sind im entsprechenden Nachtrag aufgeführt, der einen Bestandteil dieses Prospekts bildet und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Die Basiswährung der einzelnen Fonds ist jeweils im entsprechenden Nachtrag angegeben. Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Fonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann weitere Klassen auflegen, die der Zentralbank im Voraus angezeigt und von dieser genehmigt werden bzw. anderweitig gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu errichten sind.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Fondsbeschreibungen

Die Gesellschaft bietet ein breites Spektrum von Anlageoptionen an. Anleger sollten beachten, dass die von einem Fonds getätigten Anlagen und die von einem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielten Ergebnisse voraussichtlich nicht mit denen anderer Fonds übereinstimmen, für die der Anlageberater tätig ist, einschließlich Fonds mit Namen, Anlagezielen und Anlagepolitiken, die denen des Fonds ähnlich sind. Das genaue Anlageziel und die Anlagepolitik eines jeden Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds formuliert und im jeweiligen Nachtrag dieses Prospekts dargelegt.

Die Performance bestimmter Fonds wird unter Umständen gegenüber einem angegebenen Index oder einer Benchmark gemessen. Anleger werden diesbezüglich auf den jeweiligen Nachtrag verwiesen, in dem relevante Kriterien zur Messung der Performance angegeben werden.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder eines Angebots von Anteilen, oder sofern dies aufgrund marktbezogener oder sonstiger Faktoren gerechtfertigt ist, kann das Vermögen eines Fonds in Geldmarktinstrumente investiert werden, unter anderem in Einlagenzertifikate, variabel verzinsten Schuldtitel und Commercial Paper mit festen oder variablen Zinssätzen, die an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, sowie in Bareinlagen in einer Währung bzw. in Währungen, die jeweils vom Manager oder dem entsprechenden Anlageberater bestimmt werden.

Im Anschluss an die Zulassung eines Fonds und vorbehaltlich der Vorschriften kann es einige Zeit dauern, bis der Anlageberater die Anlagen eines Fonds im Einklang mit dem erklärten Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds konfiguriert. Demzufolge besteht keine Garantie, dass der Fonds sein erklärtes Anlageziel und seine Anlagepolitik während dieses Zeitraums sofort erreichen kann. Darüber hinaus ist ein Fonds im Anschluss an das Datum, an dem den Anteilhabern die Mitteilung über die Schließung eines Fonds zugestellt wird, eventuell nicht in der Lage, zusätzliche von dem Fonds festgelegte Anlagebeschränkungen oder Kriterien zu erfüllen (einschließlich anwendbarer ESG-Kriterien wie Mindestanlageverpflichtungen).

Von einem Fonds gemäß einer ESG-Anlagestrategie getätigte Investitionen werden im Einklang mit dem betreffenden Nachtrag und dem betreffenden Anhang getätigt. Marktschwankungen oder andere Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen (zum Beispiel eine Änderung der von einem Emittenten verfolgten Tätigkeiten, in den ein Fonds investiert ist), können die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, die genannten Mindestanlageverpflichtungen einzuhalten und/oder seine Ausschlussstrategie zu erfüllen. Demzufolge besteht keine Garantie, dass der Fonds seine genannten Mindestanlageverpflichtungen zu jeder Zeit einhalten oder sich anderweitig an seine Ausschlussstrategie halten kann. Umstände außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters verpflichten einen Fonds nicht, eine Anlage zu veräußern, es sei denn, der Anlageberater kommt zu dem Schluss, dass es praktikabel ist, die Anlage zu verkaufen oder glattzustellen, ohne dass dies unangemessene marktbezogene oder steuerliche Folgen für den Fonds mit sich bringt. Ein Fonds kann solche Wertpapiere behalten, wenn dies nach Auffassung des Anlageberaters im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber bzw. ohne Genehmigung durch die Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber eines bestimmten Fonds abgegebenen Stimmen dürfen das Anlageziel eines Fonds nicht verändert oder wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds vorgenommen werden. Im Falle einer Veränderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds auf Grundlage der Mehrheit der bei einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen werden Anteilhaber des betroffenen Fonds innerhalb einer angemessenen Frist über diese Veränderung in Kenntnis gesetzt, so dass sie in der Lage sind, ihre Anteile vor Umsetzung einer derartigen Änderung einzulösen.

Überkreuzbeteiligungen

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank sämtliche Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren dürfen.

Der Manager darf bezüglich des Anteils des Vermögens eines Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert ist, keine Managementgebühr berechnen, es sei denn, die Anlage des anlegenden Fonds ist (gemäß den Angaben des jeweiligen Nachtrags bzw. der jeweiligen Nachträge) auf eine Anteilsklasse des anderen Fonds ohne Managementgebühren beschränkt. Es darf keine Anlage in einen Fonds vorgenommen werden, der wiederum Anteile anderer Fonds der Gesellschaft hält.

Zulässige Vermögenswerte und Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens eines Fonds muss den OGAW-Vorschriften entsprechen. Der Verwaltungsrat kann für jeden Fonds weitere Beschränkungen festlegen. Ein Fonds, für den ein Bonitätsrating erteilt wurde, unterliegt außerdem

den Anforderungen der entsprechenden Rating-Agentur, die eingehalten werden müssen, um das erhaltene Rating zu wahren. Die für die Gesellschaft und den betroffenen Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang 3 eingehender erläutert. Jeder Fonds kann außerdem zusätzliche liquide Mittel halten. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dem entsprechenden Nachtrag werden von keinem der Fonds Anlagen in andere OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen (in offener oder geschlossener Form) getätigt.

Die Liste der geregelten Märkte, an denen Anlagen eines Fonds in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente (mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OTC-Derivaten) notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang 2 aufgeführt.

Referenzindizes

Wenn ein Fonds einen Referenzindex verwendet, werden die Kapitalisierung der Gesellschaften (für Aktienfonds) bzw. der Mindestbetrag in Frage kommender Anleihen (für Rentenfonds), in die ein Fonds investiert, vom Anbieter des Referenzindex des Fonds definiert. Die Bestandteile des Referenzindex eines Fonds können sich im Laufe der Zeit ändern. Potenzielle Anleger eines Fonds können eine Aufschlüsselung der vom Fonds gehaltenen Bestandteile vom Anlageberater beziehen bzw. dem entsprechenden Nachtrag entnehmen, sofern diese Informationen vom Anbieter des Referenzindex nicht als proprietär oder wirtschaftlich sensibel angesehen werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Referenzindex eines Fonds auch weiterhin auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird bzw. dass er nicht wesentlich verändert wird. Aus der Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit kann nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern dies seiner Ansicht nach im Interesse der Gesellschaft oder eines Fonds ist und von der Verwahrstelle genehmigt wird, wenn:

- die Gewichtung der Wertpapiere, die jeweils Bestandteil des Referenzindex sind, dazu führen würde, dass der Fonds (sollte er den Referenzindex genau nachbilden) gegen die Vorschriften verstößt und/oder diese Gewichtung den Steuerstatus bzw. die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder einzelner Anteilinhaber wesentlich beeinflussen würde;
- der entsprechende Referenzindex bzw. die Indexserie nicht mehr existiert;
- ein neuer Index verfügbar gemacht wird, der den bestehenden Referenzindex ablöst;
- ein neuer Index verfügbar gemacht wird, der als Marktstandard für Anleger im entsprechenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anteilinhaber vorteilhafter als der bestehende Referenzindex angesehen würde;
- es schwierig wird, in die Wertpapiere zu investieren, aus denen sich der entsprechende Referenzindex zusammensetzt;
- der Anbieter des Referenzindex seine Gebühren auf ein Niveau anhebt, das vom Verwaltungsrat als zu hoch angesehen wird; oder
- die Qualität (einschließlich der Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrats abgenommen hat.

Sofern eine derartige Veränderung zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den Wertpapieren, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, und dem vorgeschlagenen Referenzindex führt, wird die Zustimmung der Anteilinhaber im Voraus eingeholt. In Fällen, in denen sofortige Maßnahmen erforderlich sind und es nicht möglich ist, die Zustimmung der Anteilinhaber bezüglich einer Veränderung des Referenzindex eines Fonds im Voraus einzuholen, wird die Zustimmung der Anteilinhaber für entweder die Veränderung des Referenzindex oder die Auflösung des Fonds so bald wie praktisch umsetzbar und zumutbar eingeholt.

Jedwede Veränderung des Referenzindex wird der Zentralbank mitgeteilt und nach Umsetzung der Veränderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben. Die jeweilige Dokumentation des betroffenen Fonds wird entsprechend aktualisiert. Der Verwaltungsrat darf den Namen eines Fonds ändern, insbesondere, wenn der entsprechende Referenzindex verändert wurde. Jedwede Veränderung des Namens eines Fonds wird im Voraus von der Zentralbank genehmigt, und die jeweilige Dokumentation des betroffenen Fonds wird aktualisiert, um dem neuen Namen Rechnung zu tragen.

Wie im Nachtrag des jeweiligen Fonds im Einzelnen ausgeführt, kann ein Fonds einen Vergleichsindex soweit wie möglich oder praktikabel durch die direkte Anlage in die Indexwerte des Vergleichsindex oder durch ein indirektes

Engagement gegenüber diesen Indexwerten durch Derivate wie z. B. Swaps nachbilden. Hinsichtlich der mit diesen Methoden verbundenen Auswirkungen und Risiken sollten Anleger den Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ des Prospekts konsultieren, insbesondere die Abschnitte „**Kontrahentenrisiko**“ und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ und hier wiederum insbesondere den Abschnitt „**Derivate**“.

Verschiedene Faktoren einschließlich der Transaktionskosten und der Verfügbarkeit der Indexwerte können sich auf die Anlage eines Fonds, der einen Vergleichsindex benutzt, in die Indexwerte dieses Vergleichsindex auswirken.

Vergleichsindizes – Tracking Error

Vorbehaltlich anderslautender Ausführungen im jeweiligen Nachtrag des Fonds kann ein Fonds, der einen Vergleichsindex benutzt, soweit wie möglich und praktikabel in die Indexwerte des Vergleichsindex anlegen. Alternativ dazu können diese Fonds über Derivate wie Swaps ein indirektes Engagement gegenüber den Indexwerten des Vergleichsindex aufbauen. Wenn ein Fonds nicht direkt oder indirekt in die Indexwerte eines Vergleichsindex anlegen kann, kann ein Fonds in Wertpapiere anlegen, die den Indexwerten so nahe wie möglich kommen.

Unter normalen Umständen wird kein hoher Tracking Error erwartet. Anleger sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass sich der Tracking Error durch die Möglichkeit eines Fonds, ein indirektes Engagement gegenüber einem Indexwert oder einem Wert, der einem Indexwert ähnlich ist, wie oben ausgeführt, aufzubauen, erhöhen könnte.

Kreditaufnahmebefugnisse

Die Gesellschaft darf Kredite auf Rechnung eines Fonds nur vorübergehend aufnehmen, wobei der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds nicht übersteigen darf. Vorbehaltlich dieser Grenze kann der Verwaltungsrat alle Kreditaufnahmebefugnisse für die Gesellschaft ausüben. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Fonds als Sicherheit für diese Kredite belasten.

Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft wird vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und anderer geltender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen bezüglich sämtlicher Fonds die in diesem Prospekt aufgeführten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sowie jedwede für den Erhalt und/oder die Wahrung eines Bonitätsratings für einen Fonds der Gesellschaft erforderlichen Kriterien einhalten.

Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft (mit vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank) befugt ist, von Änderungen der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die die Anlage in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Arten von Anlagen durch die Gesellschaft gestatten würden, in denen die Anlage am Datum dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder untersagt ist. Jedwede Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen wird in einem aktualisierten Prospekt angegeben.

Indizes

Bestimmte Fonds beziehen sich ggf. im jeweiligen Fondsnachtrag auf Indizes. Auf diese Indizes kann für verschiedene Zwecke Bezug genommen werden, einschließlich zum Vergleich der Wertentwicklung, für die Messung der Duration, als Benchmark, die der Fonds übertreffen möchte und zur Messung des relativen VaR.

Der besondere Zweck des jeweiligen Index muss in dem betreffenden Nachtrag eindeutig angegeben werden. Sofern nicht anderweitig im entsprechenden Nachtrag angegeben, werden Indizes nicht zur Messung der Wertentwicklung eines Fonds gemäß Artikel 3(17)(e) der Referenzwerte-Verordnung verwendet. Bestimmte Fonds der Gesellschaft können passiv gemäß einem zugrunde liegenden Index (dem „**beschränkenden Index**“) verwaltet werden und sind darauf ausgelegt, die Wertentwicklung dieses Index zu verfolgen und nachzubilden. Wird ein Fonds passiv anhand eines beschränkenden Index verwaltet, wird ein bestimmter Prozentsatz der Basiswerte, in die ein Fonds investieren darf, unter Bezugnahme auf die Bestandteile dieses Index beschränkt. Der Grad der Beschränkung wird im Nachtrag für jeden relevanten Fonds offengelegt. Weiterführende Informationen finden Sie unter „Referenzindizes“.

Der Manager hat schriftliche Pläne gemäß Artikel 28(2) der Referenzwerte-Verordnung aufgestellt, in denen die Maßnahmen darlegt sind, die er ergreifen wird, wenn ein von ihm für einen Fonds gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Referenzwerte-Verordnung verwendeter Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne beschreiben die Schritte, die der Manager unternehmen wird, um einen geeigneten alternativen Index zu benennen.

Aktiv verwaltete Fonds verfolgen keine passive Anlagestrategie, und der Anlageberater wendet bei seinen Anlageentscheidungen für diese Fonds Anlagetechniken und Risikoanalysen an. Ob ein Fonds aktiv oder passiv verwaltet wird, ist im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Sofern im entsprechenden Nachtrag darauf Bezug genommen wird, kann eine Benchmark als Teil der aktiven Verwaltung eines Fonds genutzt werden, insbesondere:

- (1) zur Messung der Duration;
- (2) als Benchmark, die der Fonds übertreffen will („**Ziel-Benchmark**“). Der Manager wählt die Ziel-Benchmark aus, indem er den Index ermittelt, der seiner Ansicht nach am ehesten mit dem Anlageziel des Fonds übereinstimmt, und bewertet, welcher Index der geeignetste Indikator für die Wertentwicklung des Fonds ist. Die Fonds, für die eine Ziel-Benchmark festgelegt wurde, werden als aktiv unter Bezugnahme auf diese Benchmark verwaltet angesehen. Eine Ziel-Benchmark wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds verwendet. Weitere Einzelheiten zu den gegebenenfalls ausgewählten Ziel-Benchmarks sind den Nachträgen zu den einzelnen Fonds zu entnehmen;
- (3) zum Zweck des Vergleichs der Wertentwicklung („**Vergleichs-Benchmark**“). Wenn ein solcher Index bzw. eine solche Benchmark verwendet wird, bemüht sich der Manager, den Index zu ermitteln, der seiner Ansicht nach am besten mit den Basiswerten übereinstimmt, in die der Fonds investiert. Anschließend beurteilt er, welcher Index der geeignetste Indikator für die Wertentwicklung des Fonds ist. Weitere Einzelheiten zu Vergleichs-Benchmarks sind den Nachträgen zu den einzelnen Fonds zu entnehmen;
- (4) und/oder zur Messung des relativen VaR.

In den vorstehend genannten Fällen können bestimmte Wertpapiere des Fonds Bestandteile der Benchmark sein und ähnliche Gewichtungen wie diese aufweisen, und der Fonds kann von Zeit zu Zeit eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung einer solchen Benchmark aufweisen. Allerdings wird die Benchmark nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds verwendet und der Fonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Anleger sollten beachten, dass es sich bei dem im Szenario für die frühere Wertentwicklung oder im Abschnitt zur früheren Wertentwicklung in den Wesentlichen Informationen für den Anleger verwendeten Referenzindex um eine abgesicherte Version des im Nachtrag aufgeführten primären Referenzindex handeln kann.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass ein Fonds von Zeit zu Zeit eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung eines oder mehrerer Finanzindizes aufweisen kann, auf die nicht im Nachtrag Bezug genommen wird. Eine solche Korrelation kann zufällig sein oder dadurch entstehen, dass der Finanzindex repräsentativ für die Anlageklasse, den Marktsektor oder die geografische Region ist, in die der Fonds investiert. Eine weitere Möglichkeit ist, dass er eine Anlagemethode verwendet, die derjenigen ähnelt, die bei der Verwaltung des Fonds zum Einsatz kommt.

Duration

Die Duration ist ein Maßstab für die voraussichtliche Laufzeit eines Rentenwerts, der verwendet wird, um die Sensitivität des Preises eines Wertpapiers gegenüber Zinssatzschwankungen zu bestimmen, und neben anderen Merkmalen die Rendite, den Kupon, die Endfälligkeit sowie Call-Merkmale eines Wertpapiers umfasst. Je länger die Duration eines Wertpapiers, umso anfälliger ist es gegenüber Zinsschwankungen. Parallel dazu ist ein Fonds mit einer längeren durchschnittlichen Portfolioduration anfälliger gegenüber Zinsschwankungen als ein Fonds mit einer kürzeren durchschnittlichen Portfolioduration. So würde der Preis eines Anleihefonds mit einer Duration von fünf Jahren zum Beispiel voraussichtlich um ca. 5 % fallen, wenn die Zinssätze um einen Prozentpunkt steigen.

Die effektive Duration berücksichtigt die Tatsache, dass die erwarteten Cashflows für bestimmte Anleihen schwanken, wenn sich die Zinssätze ändern. Sie wird als nominale Rendite definiert, was für die meisten Anleger und Manager im Rentenmarkt marktüblich ist. Durationsen für inflationsgeschützte Rentenfonds, die auf Realrenditen beruhen, werden über einen Umrechnungsfaktor, der normalerweise zwischen 20 % und 90 % der jeweiligen Realduration entspricht, in Nominaldurationsen umgerechnet. Ähnlich wird die effektive Duration der Indizes, an der diese Fonds ihre Duration messen, anhand derselben Umrechnungsfaktoren berechnet. Wenn die durchschnittliche Portfolioduration eines Fonds an der eines Indexes gemessen wird, kann der Anlageberater ein internes Modell zur Berechnung der Duration des Indexes verwenden, das zu einem anderen Wert führen kann als der vom Indexanbieter oder einem sonstigen Dritten berechnete.

Bonitätsratings

In diesem Prospekt wird auf Bonitätsratings von Schuldtiteln verwiesen, die die erwartete Fähigkeit eines Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen im Laufe der Zeit messen. Bonitätsratings werden von Rating-Organisationen wie S&P, Moody's oder Fitch ermittelt. Die folgenden Begriffe werden in der Regel verwendet, um die Kreditqualität von Schuldtiteln zu beschreiben und hängen jeweils vom Bonitätsrating des Wertpapiers bzw., wenn kein Rating vorliegt, von der vom Anlageberater bestimmten Kreditqualität ab:

- Hohe Qualität
- Investment Grade
- Unter Investment Grade („hochverzinsliche Wertpapiere“ oder „Junk Bonds“)

Eine ausführlichere Beschreibung der Bonitätsratings ist in „**Anhang 4 — Beschreibung von Wertpapier-Ratings**“ zu finden. Wie in **Anhang 4** dargelegt, können Moody's, S&P und Fitch ihre Ratings von Wertpapieren modifizieren, um die jeweilige relative Position innerhalb einer Rating-Kategorie anzugeben. Hierfür werden bei Moody's numerische Angaben (1, 2 oder 3) bzw. bei S&P und Fitch ein Plus- (+) oder Minuszeichen (-) angehängt. Ein Fonds kann ein Wertpapier unabhängig von etwaigen Rating-Modifizierungen erwerben, sofern das Rating des Wertpapiers mindestens der Mindestratingkategorie des Fonds entspricht. Ein Fonds, der Wertpapiere mit dem Rating B erwerben kann, darf beispielsweise ein Wertpapier mit dem Rating B1 von Moody's oder B- von S&P oder einem vergleichbaren Rating von Fitch erwerben.

Sicherheiten

Jeder Fonds darf Barmittel und von der Zentralbank zugelassene Wertpapiere hoher Qualität entgegennehmen, soweit der Anlageberater dies in Bezug auf OTC-Derivattransaktionen oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Fonds als notwendig erachtet. In den Richtlinien zum Sicherheitsabschlag der Fonds sind detaillierte Angaben für jede erhaltene Anlageklasse enthalten, wodurch die Eigenschaften der Vermögenswerte und die Ergebnisse von nach Vorschrift durchgeführten Stresstests berücksichtigt werden.

Bei von einem Kontrahenten für einen Fonds erhaltenen Sicherheiten kann es sich um bare oder unbare Vermögenswerte handeln und diese müssen jederzeit die spezifischen Kriterien der Central Bank UCITS Regulations in Bezug auf (i) Liquidität; (ii) Bewertung; (iii) Bonität des Emittenten; (iv) Korrelation; (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration); und (vi) unmittelbare Verfügbarkeit erfüllen. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Laufzeit, sofern die Sicherheiten ausreichend liquide sind. Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung begeben oder garantiert werden, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört (wobei die Emittenten in Anhang 3 aufgeführt sind). Unter diesen Umständen erhält der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen sollten.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert sein. Durch die Wiederanlage von Barsicherheiten entstehen für die Fonds bestimmte Risiken, wie ein Ausfallrisiko des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers, in das die Barsicherheit angelegt wurde. Anleger werden auf den Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“ des Prospekts verwiesen, in dem sich diesbezügliche Informationen zu Kontrahenten- und Kreditrisiken befinden.

Bei den von einem Fonds oder für einen solchen an einen Kontrahenten gestellten Sicherheiten handelt es sich um gelegentlich mit dem Kontrahenten vereinbarte Sicherheiten und es kann sich um jegliche von dem Fonds gehaltene Anlagearten handeln.

Was die Bewertung anbelangt, müssen die erhaltenen Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern keine angemessenen konservativen Abschläge angewendet werden.

Wo dies angebracht ist, werden für einen Fonds gehaltene unbare Sicherheiten im Einklang mit den für die Gesellschaft maßgeblichen Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen bewertet. Vorbehaltlich einer Vereinbarung über die Bewertung mit dem Kontrahenten werden einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten täglich zum Marktwert bewertet.

Alle unbaren Sicherheiten, die der Fonds von einem Kontrahenten (in Bezug auf ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein außerbörsliches Derivat oder auf sonstige Weise) im Wege einer Sicherheitsübereignung erhält, müssen von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle verwahrt werden. Vermögenswerte, die vom Fonds sicherheitsübereignet werden, stehen nicht mehr im Eigentum des Fonds und verlassen das Verwahrungsnetz.

Der Kontrahent darf diese Vermögenswerte in seinem freien Ermessen verwenden. Vermögenswerte, die auf sonstige Weise als im Wege der Sicherheitsübereignung an den Kontrahenten übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle verwahrt.

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt angelegt werden:

- in Einlagen bei maßgeblichen Instituten;
- in qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
- in umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten abgewickelt werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen
- und der Fonds den gesamten Betrag der Barmittel jederzeit auf der Grundlage der aufgelaufenen Beträge zurückfordern kann;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in Artikel 2(14) der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (die „**Geldmarktfonds-Verordnung**“).

Finanzindizes

Weitere Angaben über die von den Fonds eingesetzten Finanzindizes werden den Anteilhabern auf Anfrage vom Anlageberater zur Verfügung gestellt und in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt. Des Weiteren werden die Finanzindizes, über die die Fonds ein Engagement eingehen, normalerweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich neu gewichtet. Die Kosten, die mit einem Engagement gegenüber einem Finanzindex verbunden sind, werden durch die Häufigkeit beeinflusst, mit der der jeweilige Finanzindex neu gewichtet wird. Übertrifft die Gewichtung eines bestimmten in dem Finanzindex vertretenen Titels die OGAW-Anlagebeschränkungen, wird sich der Anlageberater vor allem bemühen, die Situation zu beheben, wobei die Interessen der Anteilhaber und des Fonds berücksichtigt werden. Solche Indizes müssen von der Zentralbank zugelassen werden oder ihren Anforderungen entsprechen.

Genehmigte Gegenpartei

Ein Fonds kann im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank und unter der Bedingung, dass der Kontrahent eine genehmigte Gegenpartei ist, in außerbörsliche Derivate investieren.

Die Gesellschaft wird bei der Auswahl von Kontrahenten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder außerbörsliche Derivate eine Due Diligence-Prüfung vornehmen. Diese Due-Diligence-Prüfung muss die Erwägung des rechtlichen Status, des Herkunftslandes, des Kreditratings und (ggf.) des Mindestkreditratings des Kontrahenten umfassen.

Außer wenn der jeweilige Kontrahent des jeweiligen Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder außerbörslichen Derivats ein maßgebliches Institut ist, (a) berücksichtigt die Gesellschaft bei der Beurteilung der Bonität das entsprechende Rating, wenn für diesen Kontrahenten ein Kreditrating von einer Agentur vorliegt, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, und (b) hat die Gesellschaft unverzüglich eine neue Beurteilung der Bonität vorzunehmen, wenn ein Kontrahent von der in Unterabsatz (a) genannten Kreditratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“) wird als „Nachhaltigkeitsrisiko“ ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („**ESG**“) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte („**Nachhaltigkeitsrisiken**“). Die Verwaltung von Nachhaltigkeitsrisiken ist daher ein wichtiger Bestandteil der Due-Diligence-Prüfung, die vom Manager und dem Anlageberater durchgeführt wird. Bei der Bewertung der mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken bewerten der Manager und der Anlageberater das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis erheblich beeinträchtigt werden könnte. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Manager und vom Anlageberater identifiziert, überwacht und verwaltet. Diese Informationen gelten für alle Fonds, sofern im Nachtrag eines Fonds nichts anderes angegeben ist.

Aktiv verwaltete Fonds

Der Manager und der Anlageberater definieren ESG-Integration als konsequente Berücksichtigung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken bei der Analyse von Anlagen und bei der Due-Diligence-Prüfung, um die risikobereinigten Renditen der Fonds zu verbessern. Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem mit dem Klimawandel, sozialer Ungleichheit, sich verändernden Verbraucherpräferenzen verbundene Risiken, regulatorische Risiken sowie Risiken in Verbindung mit dem Talentmanagement oder Fehlverhalten bei einem Emittenten sein. Der Manager und

der Anlageberater sind der Auffassung, dass die Einbeziehung relevanter Nachhaltigkeitsrisiken Teil eines robusten Anlageprozesses sein sollte.

Der Manager und der Anlageberater haben erkannt, dass Nachhaltigkeitsrisiken zunehmend entscheidende Faktoren bei der Beurteilung weltweiter Volkswirtschaften, Märkte, Branchen und Geschäftsmodelle sind. Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken sind wichtige Faktoren bei der Beurteilung langfristiger Anlagegelegenheiten und -risiken in allen Anlageklassen der öffentlichen und privaten Märkte.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Evaluierungsprozess bedeutet aber nicht, dass ESG-Informationen der einzige oder primäre Faktor für eine Anlageentscheidung sind. Stattdessen bewertet und gewichtet der Anlageberater eine Vielzahl von finanziellen und nicht-finanziellen Faktoren, die auch ESG-Gesichtspunkte beinhalten können, um Anlageentscheidungen zu treffen. Die Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken für Anlageentscheidungen variiert abhängig von den Anlageklassen und Strategien. Die Steigerung der Menge und die Diversifizierung der vom Portfoliomanagementteam des Anlageberaters bewerteten Informationen, sofern relevant, ermöglichen eine ganzheitlichere Sicht auf eine Anlage, wodurch sich Möglichkeiten zur Renditesteigerung für die Anleger ergeben sollten.

Passiv verwaltete Fonds

Bei den passiv verwalteten Fonds, deren Anlagepolitik in der Nachbildung und Replizierung der Wertentwicklung eines bestimmten Index besteht, wie im entsprechenden Nachtrag näher erläutert, können Nachhaltigkeitsrisiken nicht direkt eine Entscheidung dahingehend beeinflussen, ob der Fonds in ein bestimmtes Wertpapier investiert, da dies letztlich von den Bestandteilen des entsprechenden Index abhängt. Jedoch kann der Anlageberater versuchen, sich bei den Emittenten, deren Wertpapiere Bestandteile der entsprechenden Indizes sind, in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen gemäß der nachfolgend näher erläuterten Engagement-Philosophie des Anlageberaters zu engagieren.

Engagement-Philosophie

Aktives Engagement bei den Emittenten kann Teil der ESG- und Nachhaltigkeitsrisiko-Integration des Anlageberaters sein. Der Manager und der Anlageberater sind der Meinung, dass es beim nachhaltigen Investieren nicht nur um das Investieren und/oder Engagieren bei Emittenten geht, die bereits einen positiven ESG-Ansatz verfolgen, sondern auch um das Engagement bei jenen Unternehmen, die in ihren Nachhaltigkeitspraktiken noch nicht sehr weit fortgeschritten sind. Dies kann für den Anlageberater eine direkte Möglichkeit sein, positive Veränderungen anzustoßen, die allen Beteiligten zugutekommen können, d. h. den Anlegern, den Beschäftigten, der Gesellschaft und der Umwelt.

Die Kredit-Research-Analysten des Anlageberaters können sich bei den Emittenten zu Themen wie Unternehmensstrategie, Verschuldung und Bilanzmanagement engagieren, aber auch zu ESG-spezifischen Themen wie Klimaschutzziele, Umweltschutzpläne, Management des Humankapitals sowie Qualifikation und Zusammensetzung des Vorstands.

Bewertung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können auftreten und eine bestimmte von der Gesellschaft getätigte Anlage beeinträchtigen oder breitere nachteilige Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen oder Länder haben, welche wiederum negative Auswirkungen auf die Anlagen der Gesellschaft haben können. Wenn ein ESG-Ereignis eintritt, kann es zu einer plötzlichen, erheblich negativen Auswirkung auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds kommen. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlage(n) führen und eine vergleichbare negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds haben.

Daher sind der Manager und/oder der Anlageberater bestrebt, die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der Fonds kontinuierlich zu bewerten, indem sie sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen zusammenführen, um ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsrisiken, welche die Fonds beeinträchtigen könnten, zu überwachen und abzumildern.

Um ihn bei der Verwaltung dieser Nachhaltigkeitsrisiken zu unterstützen und die Gefahr wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Fonds zu mindern, bindet der Manager und/oder Anlageberater seine Nachhaltigkeits- und ESG-Integration in den Anlageentscheidungsprozess ein, wie oben beschrieben.

ESG-bezogenes Anlagerisiko

Bestimmte Fonds können eine ESG-Anlagestrategie verfolgen, bei der üblicherweise Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der finanziellen Performance ausgewählt oder ausgeschlossen werden. Eine solche Strategie bringt das Risiko mit sich, dass die Performance eines Fonds von jener vergleichbarer Fonds abweicht, die keine ESG-Anlagestrategie nutzen. Beispielsweise könnte die Anwendung dieser Strategie das Engagement eines Fonds in bestimmten Sektoren oder Arten von Anlagen beeinflussen, was sich negativ auf die Performance eines Fonds auswirken könnte.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die durch den Anlageberater herangezogenen Faktoren die Meinung eines bestimmten Anlegers widerspiegeln, und die durch den Anlageberater herangezogenen Faktoren können von jenen Faktoren abweichen, die ein bestimmter Anleger bei der Beurteilung der ESG-Praktiken eines Emittenten als maßgeblich erachtet.

Die künftige ESG-Entwicklung und -Gesetzgebung kann die Umsetzung der Anlagestrategie eines Fonds beeinflussen. Außerdem können Kosten aufgrund der Due Diligence im Zusammenhang mit ESG, vermehrte Berichterstattung und die Nutzung von externen ESG-Datenanbietern entstehen.

Angleichung an die Taxonomie-Verordnung

Sofern im Nachtrag zum jeweiligen Fonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die den Fonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen

Der Manager ist nicht verpflichtet, die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene im Einklang mit den in der Offenlegungsverordnung dargelegten spezifischen Rahmenbedingungen zu melden, der Manager kann jedoch sein internes Rahmenwerk weiter verbessern und zu einem späteren Zeitpunkt die wichtigsten negativen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene auf seiner Website veröffentlichen und dort aktualisieren, falls zutreffend.

Sofern nicht anderweitig im Anhang eines Fonds vorgesehen, berücksichtigt der Manager aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten und Problemen mit der Datenqualität und auf der Grundlage, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aktuell aufgrund der Merkmale der Fonds nicht relevant sind, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investmententscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Finanzproduktebene im Sinne von Artikel 7 der SFDR nicht.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf im Namen eines jeden Fonds und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Techniken und Instrumente mit dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, sofern das mit den Basiswerten verbundene Gesamtrisiko die in Anhang 3 und/oder im entsprechenden Nachtrag aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Des Weiteren können neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die in Zukunft für eine Verwendung durch einen Fonds geeignet sein könnten, und ein Fonds darf derartige Techniken und Instrumente gemäß den Anforderungen der Zentralbank einsetzen. Derartige Techniken und Instrumente werden in einem aktualisierten Prospekt und/oder einem aktualisierten Nachtrag offengelegt. Zu den Techniken und Instrumenten, die die Gesellschaft im Namen eines Fonds verwenden darf, zählen unter anderem diejenigen, die in Anhang 3 dargelegt sind, sowie diejenigen, die, sofern sie für einen bestimmten Fonds Anwendung finden, im entsprechenden Nachtrag aufgeführt sind.

Der Anlageberater darf Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement bezüglich des Vermögens der Gesellschaft durchführen, um eines der folgenden Ziele zu erreichen: i) die Senkung oder Stabilisierung des Risikos; ii) die Reduzierung von Kosten ohne Erhöhung bzw. bei minimaler Erhöhung des Risikos; iii) die Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Diversifizierungsvorschriften gemäß OGAW-Vorschriften der Zentralbank sowie gemäß den Angaben in Anhang 3 des Prospekts entspricht. Diese Techniken und Instrumente können Transaktionen in Fremdwährungen umfassen, die die Währungseigenschaften der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändern. Die Anwendung von Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung erfolgt nur im Einklang mit den besten Interessen der Fonds.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung können mit dem Ziel eingesetzt werden, bestimmte mit den Anlagen der Fonds verbundene Risiken zu verringern, Kosten zu reduzieren und für die Fonds unter Berücksichtigung von deren Risikoprofil zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Die Anwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung führt nicht zu einer Änderung des in dem Nachtrag des jeweiligen Fonds beschriebenen Anlageziels. Sämtliche Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Total Return Swaps und sonstigen Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten werden an die Fonds zurückgezahlt. In den direkten und indirekten operativen Kosten/Gebühren, die durch Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, sind keine verborgenen Erträge enthalten und sie werden an die Einrichtungen bezahlt, die im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft genannt sind. Speziell im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften fungiert die Securities Finance Trust Company (die „Wertpapierleihstelle“) als Leihstelle bei der Verleihung bestimmter Wertpapiere der Fonds an genehmigte Leihnehmer. Dies erfolgt zu den Bedingungen und unter den Auflagen, die in einer Vereinbarung festgelegt sind. Für ihre Dienstleistungen erhält die Wertpapierleihstelle der Gesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 15 % der Einnahmen (abzüglich etwaiger zu zahlender Zinsen). Der Rest der Einnahmen (d. h. bis zu 85 %) geht an die ausleihenden Fonds. Die Einnahmen der Fonds aus Wertpapierleihgeschäften werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft aufgeführt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Jeder Fonds kann im Einklang mit den Anforderungen der SFTR-Verordnung und der Zentralbank bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wenn dies im jeweiligen Nachtrag vorgesehen ist. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zu beliebigen Zwecken abgeschlossen werden, die mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds konform sind, unter anderem auch zur Erwirtschaftung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Portfoliorenditen oder zur Reduzierung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios. Eine allgemeine Beschreibung der Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die ein Fonds tätigen kann, ist nachstehend dargelegt.

Jegliche Arten von Anlagen, die die einzelnen Fonds im Einklang mit ihren Anlagezielen und Anlagepolitiken halten dürfen, können Gegenstand derartiger Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sein. Wenn dies im jeweiligen Nachtrag vorgesehen ist, kann der Fonds auch Total Return Swaps einsetzen. Vorbehaltlich der Anlageziele und Anlagepolitiken der einzelnen Fonds ist der Anteil des Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sein kann, nicht begrenzt. Somit kann das Maximum und der zu erwartende Anteil des Vermögens eines Fonds, das Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein kann, 100 % betragen, d. h. das gesamte Vermögen des Fonds. Der letzte Halbjahres- und Jahresabschluss der Gesellschaft gibt in jedem Fall an, welcher Teil des Vermögens des Fonds Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps ist.

Der Anlageberater klassifiziert *Pensionsgeschäfte* als Transaktionen, bei denen ein Kontrahent ein Wertpapier an den Fonds verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers von dem Fonds an einem festgelegten zukünftigen Termin zu einem festgelegten Preis, der einen marktüblichen, nicht mit dem Kuponsatz des Wertpapiers verbundenen Zinssatz beinhaltet, abschließt. *Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft* ist eine Transaktion, bei der ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis an den Kontrahenten zurückzuverkaufen.

Total Return Swaps können zu jeglichen Zwecken abgeschlossen werden, die mit dem Anlageziel eines Fonds vereinbar sind, einschließlich der effizienten Portfolioverwaltung (z. B. zur Absicherung oder zur Reduzierung der Aufwendungen des Portfolios), spekulativer Zwecke (zur Steigerung der Erträge und Gewinne des Portfolios) oder zum Aufbau eines Engagements in bestimmten Märkten.

Wertpapierleihverträge – Ein Wertpapierleihvertrag ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei überträgt. Die übernehmende Partei verpflichtet sich dabei, zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft oder auf Verlangen der übertragenden Partei gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben. Wertpapierleihgeschäfte zielen darauf ab, zusätzliche Einnahmen für den jeweiligen Fonds bei einem akzeptabel niedrigen Risiko zu erzielen. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung zahlt der Entleiher dem Verleiher (d. h. dem Fonds) eine Gebühr für die Nutzung der Wertpapiere während der Leihdauer und stellt eine Sicherheit für das betreffende Wertpapierleihgeschäft. Jeder Fonds kann seine Wertpapiere im Portfolio über ein Wertpapierleihprogramm durch eine ernannte Wertpapierleihstelle, wozu unter anderem die Verwahrstelle, der Manager, ein Anlageberater oder ein verbundenes Unternehmen dieser Körperschaften gehören, an Broker, Händler und andere Finanzinstitute verleihen, die Wertpapiere zum Abschluss von Transaktionen und für andere Zwecke gegen Sicherheiten ausleihen möchten. Jeder Fonds, der an Wertpapierleihgeschäften teilnimmt, muss sicherstellen, dass er alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückfordern und den Vertrag jederzeit kündigen kann.

Die Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts „effiziente Portfolioverwaltung“, **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** und **„Transaktionen des Fonds und Interessenkonflikte“** aufmerksam gemacht, in denen weitere Informationen über Risiken in Verbindung mit der effizienten Portfolioverwaltung enthalten sind.

Die Gesellschaft darf außerdem (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte) Techniken und Instrumente einsetzen, die darauf abzielen, einen Schutz vor Währungs- und/oder Zinssatzrisiken bei der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu gewähren. Zu den Techniken und Instrumenten, die die Gesellschaft im Namen eines Fonds einsetzen darf, zählen unter anderem diejenigen, die im Abschnitt **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** des Prospekts sowie, sofern sie sich auf einen bestimmten Fonds beziehen, im entsprechenden Nachtrag aufgeführt sind.

Bezüglich der mit dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements durchgeführten Aktivitäten wird sich der Anlageberater bemühen, sicherzustellen, dass die zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements verwendeten Techniken und Instrumente auf kostengünstige Art und Weise umgesetzt werden.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Rahmen von für Techniken und Instrumente durchgeführten Transaktionen, kann die Gesellschaft Vermögenswerte oder Barmittel, die Bestandteil des betreffenden Fonds sind, im Einklang mit der gängigen Marktpraxis übertragen, verpfänden oder anderweitig belasten.

Derivative Instrumente

Die Gesellschaft darf für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (sowie laut Angaben im Prospekt und/oder im entsprechenden Nachtrag, für Anlagezwecke) in derivative Finanzinstrumente investieren, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder im Freiverkehr gehandelter derivativer Instrumente, jeweils im Rahmen von und in Übereinstimmung mit Bedingungen und Anforderungen der Zentralbank. Die derivativen Finanzinstrumente, in die die Gesellschaft investieren darf, sowie die erwarteten Auswirkungen von Anlagen in derartigen derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil eines Fonds sind im Prospekt und/oder im entsprechenden Nachtrag aufgeführt. Der Zweck einer solchen Anlage wird im Nachtrag des jeweiligen Fonds aufgeführt. Wenn ein bestimmter Fonds in andere derivative Finanzinstrumente investieren darf, so werden diese Instrumente, ihre erwarteten Auswirkungen auf das Risikoprofil des jeweiligen Fonds sowie das Ausmaß, in dem ein Fonds durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt werden darf, im entsprechenden Nachtrag aufgeführt.

Die Gesellschaft wird ein Risikomanagementverfahren einsetzen, mit dem das mit den Finanzderivattransaktionen verbundene Risiko präzise gemessen, überwacht und verwaltet werden kann. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der Zentralbank mitgeteilt. Die Gesellschaft wird Finanzderivate, die im Risikomanagementverfahren nicht erfasst wurden, erst einsetzen, wenn ein überarbeitetes Verfahren zur Risikosteuerung der Zentralbank vorgelegt und von dieser genehmigt wurde. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von ihr angewandten Verfahren zum Risikomanagement zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

Mortgage Dollar Roll-Transaktionen

Jeder der Fonds darf für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Mortgage Dollar Roll-Transaktionen einsetzen, unter anderem als kostengünstigen Ersatz für ein direktes Engagement oder für Zwecke der Verstärkung der Wertentwicklung. Eine „Mortgage Dollar Roll“-Transaktion ist in bestimmter Hinsicht einem umgekehrten Pensionsgeschäft ähnlich. Bei einer „Dollar Roll“-Transaktion verkauft ein Fonds ein hypotheckenbezogenes Wertpapier an einen Händler und vereinbart gleichzeitig den zukünftigen Rückkauf eines ähnlichen Wertpapiers (nicht jedoch desselben Wertpapiers) zu einem vorbestimmten Preis. Ein „Dollar Roll“ kann wie ein umgekehrtes Pensionsgeschäft angesehen werden. Im Gegensatz zu umgekehrten Pensionsgeschäften ist der Kontrahent (bei dem es sich um einen regulierten Makler/Händler handelt) nicht verpflichtet, Sicherheiten zu stellen, die mindestens dem Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere entsprechen. Darüber hinaus ist der Händler, mit dem ein Fonds eine Dollar Roll-Transaktion eingeht, nicht verpflichtet, dasselbe Wertpapier zurückzugeben, das ursprünglich vom Fonds verkauft wurde, sondern lediglich Wertpapiere, die „im Wesentlichen identisch“ sind. Um als „im Wesentlichen identisch“ angesehen zu werden, müssen die an einen Fonds zurückgegebenen Wertpapiere: (1) durch dieselben Arten zugrunde liegender Hypotheken besichert sein; (2) vom selben Emittenten herausgegeben worden und Teil desselben Programms sein; (3) eine ähnliche ursprünglich angegebene Laufzeit haben; (4) identische Nettokuponraten haben; (5) ähnliche Markttrenditen (und somit Preise) haben; und (6) „Good Delivery“-Anforderungen erfüllen (d. h. die Gesamtkapitalbeträge der übergebenen und zurückerhaltenen Wertpapiere dürfen maximal um 2,5 % vom ursprünglich übertragenen Betrag abweichen). Da ein Dollar Roll eine Vereinbarung über den zukünftigen Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers zu einem vorbestimmten Preis beinhaltet, ist die Gesellschaft nicht in der Lage, Marktbewegungen der Preise von Wertpapieren, für die eine Mortgage Dollar Roll-Transaktion vereinbart wurde, auszunutzen. Sollte ein Kontrahent einer Mortgage Dollar Roll-Transaktion ausfallen, ist der Fonds dem Marktpreis (der sich nach oben oder nach unten bewegen kann), zu dem der Fonds Ersatzwertpapiere zurückkaufen muss, um zukünftigen Verkaufsverpflichtungen nachzukommen, abzüglich der vom Fonds für die entsprechende zukünftige Verkaufsverpflichtung erhaltenen Verkaufserlöse, ausgesetzt.

Abgesicherte Klassen

Die Gesellschaft kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) gewisse Devisentransaktionen durchführen, um das Währungsrisiko des Vermögens eines Fonds, das einer bestimmten Klasse zugeordnet werden kann, zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements in der Basiswährung der jeweiligen Klasse abzusichern. Die Gesellschaft kann außerdem (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) gewisse Devisentransaktionen durchführen, um das Währungsrisiko eines Fonds abzusichern, wenn der Fonds in Vermögenswerte investiert, die auf andere Währungen als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten. Darüber hinaus kann eine Klasse, die auf eine von der Basiswährung abweichende Währung lautet, gegen Währungsschwankungsrisiken zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung abgesichert werden. Alle zur Implementierung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendeten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds als Ganzes, entfallen jedoch auf die relevante Klasse(n), und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschließlich der betreffenden Klasse angerechnet. Wenn eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies im Nachtrag für den Fonds, in dem die entsprechende Klasse ausgegeben wird, angegeben. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse eines Fonds verbunden oder aufgerechnet werden. Das einer bestimmten Klasse zugehörige Währungsrisiko darf nicht anderen Klassen zugeteilt werden. Wenn der Manager versucht, eine Absicherung gegenüber Währungsschwankungen zu erzielen, kann dies, auch wenn es nicht beabsichtigt ist, aufgrund externer Faktoren, die sich dem Einflussbereich der Gesellschaft entziehen, zu Übersicherung oder Untersicherung führen. Übersicherte Positionen belaufen sich jedoch auf maximal 105 % des Nettoinventarwerts, und abgesicherte Positionen werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die erheblich über 100 % des Nettoinventarwerts hinausgehen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Sofern die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, bewegt sich die Wertentwicklung der jeweiligen Klasse mit hoher Wahrscheinlichkeit entsprechend der Wertentwicklung der Basiswerte, so dass Anleger dieser Klasse nicht davon profitieren, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, an Wert verliert.

ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken sollten nicht als allumfassende Aufstellung der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Fonds beachten sollten. Potenzielle Anleger sollten sich vor dem Anlegen in einen Fonds darüber im Klaren sein, dass ihre Anlage weiteren, durch außergewöhnliche Umstände bedingten Risiken ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in der Gesellschaft birgt ein gewisses Risiko. Verschiedene Fonds und/oder Klassen können mit verschiedenen Risiken behaftet sein. Detaillierte Informationen zu spezifischen Risiken, mit denen ein bestimmter Fonds oder eine bestimmte Klasse behaftet ist, welche über die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken hinausgehen, werden in der/den betreffenden Nachtrag/Nachträgen aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sowie den jeweiligen Nachtrag bzw. die jeweiligen Nachträge aufmerksam und vollständig lesen und vor einem Antrag auf Anteile ihre professionellen Berater und Finanzberater konsultieren. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und die mit diesen erzielten Erträge sowohl fallen als auch steigen können, weshalb ein Anleger möglicherweise nicht den gesamten von ihm investierten Betrag zurückerhält; eine Anlage sollte deshalb nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust bei ihrer Anlage verkraften können. Die Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds in der Vergangenheit sollte nicht als verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung herangezogen werden. Die jeweils bestehende Differenz zwischen dem Verkaufspreis (auf den eine Verkaufsgebühr oder -provision aufgeschlagen werden kann) und dem Rücknahmepreis von Anteilen (von dem eine Rücknahmegebühr abgezogen werden kann) bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Die Wertpapiere und Instrumente, in die die Gesellschaft investiert, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen mit einer Anlage in solchen Anlagen verbundenen Risiken, und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird oder dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

Typische Anleger für die Anteile sind (i) diejenigen, die mit Anlagethemen besonders gut vertraut sind, insbesondere vermögende Privatleute mit ausgeprägtem Finanzwissen sowie institutionelle Anleger sowie (ii) Privatanleger, wobei von Privatanlegern vornehmlich erwartet wird, dass diese über den Sekundärmarkt in Anteile investieren werden. Eine Anlage in die Fonds eignet sich nur für Anleger, die in der Lage sind, die Risiken und Vorzüge derartiger Anlagen zu beurteilen und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um einen Verlust, der sich aus einer derartigen Anlage ergeben könnte, zu verkraften. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sowie den jeweiligen Nachtrag aufmerksam und vollständig lesen und vor einem Antrag auf Anteile ihre professionellen Berater und Finanzberater konsultieren.

Risiken von Wertpapieren, in die die Fonds investieren, sind weiter unten im Abschnitt „**Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ aufgeführt. Nachfolgend sind einige der allgemeinen Risikofaktoren beschrieben, die vor einer Anlage in die Fonds berücksichtigt werden sollten.

Börsenhandel

Wenn bei einem Kontrahenten eines Börsengeschäfts ein wesentliches Ereignis (z. B. Insolvenz) eintritt, bestehen Risiken im Zusammenhang mit den anerkannten Investmentbörsen und -märkten selbst. Es besteht das Risiko, dass die entsprechende anerkannte Investmentbörse bzw. der Anlagemarkt, auf dem der Handel durchgeführt wird, seine Regeln nicht gerecht und konsequent anwendet, was die Abwicklung verzögern und den Fonds erweiterten Marktrisiken aussetzen kann. Ein derartiges Ereignis kann den Wert des Fonds beeinträchtigen.

Konzentrationsrisiko

Wenn ein Fonds einen Referenzindex verwendet, der sich auf eine bestimmte Branche, eine Branchengruppe oder einen Sektor konzentriert, kann sich die Wertentwicklung dieser Wertpapiere negativ auf den Fonds auswirken und der Fonds kann Preisschwankungen ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann ein Fonds, der auf eine einzelne Branche oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, politischen, aufsichtsrechtlichen oder Marktereignis sein, das sich auf diese Branche oder Branchengruppe auswirkt.

Sekundärmarktrisiko

Sämtliche Fonds unterliegen den Risiken des Handels an Sekundärmärkten. Anteile sämtlicher Fonds werden für den Handel an einer maßgeblichen Börse notiert. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für diese Anteile entwickeln oder fortsetzen wird. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anteile eines Fonds auch weiterhin an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden oder dass die Anteile eines Fonds auch weiterhin die Notierungs- oder Handelsanforderungen einer Börse oder eines Markts erfüllen. Die Anteile eines Fonds können an einer Börse ein höheres Handelsvolumen aufweisen als an einer anderen, und Anleger unterliegen den Ausführungs- und Abwicklungsrisiken des Markts, an den ihr Makler ihre Aufträge weiterleitet.

Der Handel mit den Anteilen eines Fonds am Sekundärmarkt kann von einer maßgeblichen Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden. Gemäß den Börsen- oder Marktvorschriften kann der Handel mit den Anteilen eines Fonds an einer Börse oder einem Markt aufgrund außerordentlicher Marktvolatilität ausgesetzt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Börsennotierung eines Fonds oder die Fähigkeit, die Anteile eines Fonds zu handeln, fortgesetzt wird oder unverändert bleibt. Sollte die Zulassung eines Fonds zur Notierung an einer Börse zurückgenommen werden, ist es möglich, dass dieser Fonds nicht mehr als Exchange Traded Fund, sondern als Organismus für gemeinsame Anlagen betrieben wird, sofern dies den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wurde. Anteile sämtlicher Fonds können an Börsen zu Kursen gehandelt werden, die entweder ihrem aktuellsten Nettoinventarwert entsprechen oder auch darüber oder darunter liegen. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird am Ende eines jeden Geschäftstages berechnet und schwankt gemäß den Veränderungen des Marktwerts der Bestände des jeweiligen Fonds. Die Handelspreise der Anteile eines Fonds schwanken aufgrund des Angebots und der Nachfrage während eines Handelstags am Markt kontinuierlich und entsprechen nicht unbedingt dem Nettoinventarwert. Die Handelspreise der Anteile eines Fonds können zu Zeiten starker Marktvolatilität erheblich vom Nettoinventarwert abweichen, was neben anderen Faktoren dazu führen kann, dass die Anteile des betroffenen Fonds zu einem Auf- oder Abschlag auf den Nettoinventarwert gehandelt werden.

Für den Kauf oder den Verkauf der Anteile eines Fonds an einer maßgeblichen Börse ist unter Umständen die Zahlung von Maklerprovisionen erforderlich. Darüber hinaus können Ihnen unter Umständen Spread-Kosten (die Differenz zwischen dem Geld- und dem Briefkurs) entstehen. Bei der Provision handelt es sich häufig um einen Festbetrag, der für Anleger, die beabsichtigen, eine geringe Menge von Anteilen zu kaufen oder zu verkaufen, einen erheblichen Kostenfaktor darstellen kann. Der Spread für die Anteile eines Fonds verändert sich im Laufe der Zeit auf der Grundlage des Handelsvolumens und der Marktliquidität und ist in der Regel niedriger, wenn ein Fonds ein höheres Handelsvolumen und eine stärkere Marktliquidität aufweist, bzw. höher, wenn ein Fonds ein geringeres Handelsvolumen und eine schwächere Marktliquidität aufweist. Aufgrund der inhärenten Kosten eines Kaufs oder eines Verkaufs der Anteile eines Fonds kann häufiger Handel die Anlagerendite deutlich schmälern. Anlagen in die Anteile eines Fonds sind unter Umständen für Anleger, die einen regen Handel beabsichtigen, nicht zu empfehlen.

Sekundärmarkt - Direkte Rücknahme

Anteile, die am Sekundärmarkt gekauft wurden, können normalerweise nicht wieder direkt an die Gesellschaft verkauft werden. Anleger müssen Anteile an einem Sekundärmarkt mit Hilfe eines Intermediärs (z. B. eines Maklers) kaufen und verkaufen, wodurch ihnen Gebühren entstehen können. Darüber hinaus bezahlen Anleger beim Kauf von Anteilen ggf. mehr als den geltenden Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf ggf. weniger als den Nettoinventarwert. Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ dieses Nachtrags verwiesen, in dem Einzelheiten zu den Umständen vorhanden sind, unter denen Anteile am Sekundärmarkt gekauft und direkt wieder an die Gesellschaft verkauft werden können.

Einstellung der Börsennotierung

Falls die Gesellschaft aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die laufenden Verpflichtungen einer maßgeblichen Börse, an der die Anteile notiert sind, zu erfüllen, ist es möglich, dass der Handel mit den Anteilen ausgesetzt wird bzw. dass die Notierung der Gesellschaft an der maßgeblichen Börse eingestellt wird.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen Zins-, Sektoren-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit niedrigerer Bonität bieten in der Regel eine höhere Verzinsung als höher eingestufte Wertpapiere, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko dieser Wertpapiere auszugleichen. Wertpapiere mit niedrigerer Bonität spiegeln kurzfristige unternehmens- und marktbezogene Entwicklungen in der Regel stärker wider als höher eingestufte Wertpapiere, die vor allem auf Schwankungen der allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger für Wertpapiere mit niedrigerer Bonität, und es kann schwieriger sein, entsprechende Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Dieser Fonds kann gemäß den Anforderungen der Zentralbank unter äußerst eingeschränkten Umständen, unter denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil des Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um ein Engagement beim entsprechenden Wertpapier einzugehen.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass Rentenwerte, ausschüttende Aktienwerte und sonstige Instrumente im Portfolio eines Fonds aufgrund eines Anstiegs der Zinssätze im Wert zurückgehen. Wenn Nominalzinsen ansteigen, verringert sich mit hoher Wahrscheinlichkeit der Wert der von einem Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere, ausschüttenden Wertpapiere und sonstigen Instrumente. Wertpapiere mit längerer Duration sind in der Regel Zinssatzänderungen gegenüber empfindlicher, so dass sie volatiler reagieren als Wertpapiere mit kürzerer Duration. Ein Nominalzins lässt

sich als die Summe eines Realzinssatzes und einer erwarteten Inflationsrate beschreiben. Zinssatzänderungen können plötzlich und unvorhergesehen eintreten und der Fonds kann aufgrund dessen Geld verlieren. Ein Fonds kann sich gegen Zinssatzänderungen möglicherweise nicht absichern oder kann sich aus Kostengründen oder anderen Gründen gegen eine Absicherung entscheiden. Darüber hinaus bringen Absicherungen nicht unbedingt die vorgesehenen Ergebnisse. Inflationsgeschützte Wertpapiere verlieren bei steigenden realen Zinsen an Wert. Je nach Zinsumfeld, etwa wenn reale Zinsen schneller steigen als nominale Zinsen, können inflationsgeschützte Wertpapiere größere Verluste verzeichnen als andere festverzinsliche Wertpapiere ähnlicher Duration.

Rentenwerte reagieren Zinssatzänderungen gegenüber empfindlicher, so dass sie gewöhnlich volatiler reagieren als Wertpapiere mit kürzerer Duration. Aktien und sonstige nicht festverzinsliche Rentenwerte können ebenfalls aufgrund von Zinssatzschwankungen an Wert verlieren. Inflationsindexierte Anleihen verlieren bei steigenden realen Zinsen an Wert. Je nach Zinsumfeld, etwa wenn reale Zinsen schneller steigen als nominale Zinsen, können inflationsindexierte Anleihen größere Verluste verzeichnen als andere festverzinsliche Wertpapiere ähnlicher Duration.

Variabel verzinsliche Wertpapiere sind im Allgemeinen weniger empfindlich gegenüber Zinsänderungen, können jedoch an Wert verlieren, wenn ihre Zinssätze nicht so stark oder so schnell steigen wie die Zinssätze im Allgemeinen. Umgekehrt steigt der Wert von variabel verzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen nicht, wenn die Zinssätze rückläufig sind. Sog. Inverse Floaters können an Wert verlieren, wenn die Zinssätze steigen. Inverse Floaters können auch eine stärkere Preisvolatilität aufweisen als festverzinsliche Obligationen mit ähnlicher Bonität. Wenn ein Fonds variabel verzinsliche Wertpapiere hält, wird ein Rückgang (oder bei Inverse Floaters, ein Anstieg) der Marktzinssätze die mit diesen Wertpapieren erzielten Erträge und den Nettoinventarwert der Anteile des Fonds beeinträchtigen.

Ausschüttende Wertpapiere, und insbesondere solche, deren Marktpreis eng an ihre Rendite geknüpft ist, können empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Bei steigenden Zinssätzen können diese Wertpapiere an Wert verlieren, wodurch dem Fonds Verluste entstehen können.

Eine Vielzahl von Faktoren kann zu einem Anstieg der Zinssätze führen (z. B. Geldpolitik, Inflationsraten, allgemeine Wirtschaftsbedingungen etc.). Dies gilt insbesondere unter wirtschaftlichen Bedingungen mit niedrigen Zinssätzen. Daher können Fonds, die in Rentenwerte investieren, einem höheren Zinsrisiko ausgesetzt sein.

Sehr niedrige oder negative Zinssätze können das Zinsrisiko erhöhen. Zinssatzänderungen einschließlich von Rückgängen in den negativen Bereich können unberechenbare Auswirkungen auf die Märkte haben, sie können zu einer erhöhten Marktvolatilität führen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen, sofern ein Fonds gegenüber derartigen Zinssätzen engagiert ist.

Kennzahlen wie die durchschnittliche Duration erfassen die tatsächliche Zinssensitivität eines Fonds eventuell nicht korrekt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Fonds aus Wertpapieren mit sehr unterschiedlichen Durationen besteht. Daher kann ein Fonds mit einer durchschnittlichen Duration, die auf ein bestimmtes Zinsrisiko hindeutet, tatsächlich einem höheren Zinsrisiko ausgesetzt sein, als der Durchschnitt suggeriert. Dieses Risiko ist höher, sofern der Fonds in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds Hebelung oder Derivate einsetzt.

Basisrisiko

Strategien, die darauf abzielen, mutmaßliche Preisineffizienzen sowie ähnliche Strategien auszunutzen, wie z. B. Arbitrage-Strategien, unterliegen dem Risiko, dass sich die Märkte oder die Preise einzelner Wertpapiere nicht wie vorhergesagt entwickeln, was zu potenziell niedrigeren Erträgen oder Verlusten für einen Fonds und möglicherweise zu Kosten in Verbindung mit der Abwicklung bestimmter Transaktionen führt. Marktbewegungen lassen sich nur schwer vorhersagen und die Anlageberater können die Preise von Wertpapieren falsch einschätzen bzw. diese falsch bewerten. Vom selben Emittenten begebene oder ansonsten für ähnlich erachtete Wertpapiere werden eventuell über verschiedene Märkte hinweg oder am selben Markt nicht ähnlich bepreist oder bewertet, und Versuche, von Preisunterschieden zu profitieren, können aus mehreren Gründen erfolglos sein, einschließlich von unerwarteten Preis- und Bewertungsänderungen. Sofern ein Fonds zur Verfolgung bestimmter Strategien Derivate einsetzt, unterliegt der Fonds dem zusätzlichen Risiko, dass die Wertentwicklung des Derivats nicht vollständig oder überhaupt nicht mit dem Wert des Basiswerts, des Referenzsatzes oder des Indexes korreliert.

Kennzahlen wie die durchschnittliche Bonität oder die durchschnittliche Duration erfassen das tatsächliche Kreditrisiko oder die tatsächliche Zinssensitivität eines Fonds eventuell nicht korrekt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Fonds Wertpapiere mit sehr unterschiedlichen Bonitätsratings oder Durationen enthält. Daher kann ein Fonds mit einem durchschnittlichen Bonitätsrating oder einer durchschnittlichen Duration, das bzw. die auf eine bestimmte Bonität oder ein bestimmtes Zinsrisiko hindeutet, tatsächlich einem höheren Kredit- oder Zinsrisiko ausgesetzt sein, als der Durchschnitt suggeriert. Diese Risiken sind höher, sofern der Fonds in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds Hebelung oder Derivate einsetzt.

Kreditrisiko

Ein Fonds könnte Geld verlieren, wenn der Emittent oder der Garant eines Rentenwerts oder der Kontrahent eines Derivatekontrakts, eines Pensionsgeschäfts oder eines Leihgeschäfts mit Portfoliowertpapieren nicht in der Lage oder bereit ist, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen rechtzeitig zu leisten oder ansonsten seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wertpapiere sind in unterschiedlichem Maße einem Kreditrisiko ausgesetzt, und dies schlägt sich oft in den Bonitätsratings nieder. Kommunalanleihen unterliegen dem Risiko, dass Rechtsstreitigkeiten, die Gesetzgebung oder sonstige politische Ereignisse, die lokalen Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen oder die Insolvenz des Emittenten die Fähigkeit eines Emittenten zur Leistung von Tilgungs- und/oder Zinszahlungen erheblich beeinflussen könnten.

Kennzahlen wie die durchschnittliche Bonität erfassen das tatsächliche Kreditrisiko eines Fonds eventuell nicht korrekt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Fonds Wertpapiere mit sehr unterschiedlichen Bonitätsratings enthält. Daher kann ein Fonds mit einem durchschnittlichen Bonitätsrating, das auf eine bestimmte Bonität hindeutet, tatsächlich einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt sein, als der Durchschnitt suggeriert. Dieses Risiko ist höher, sofern der Fonds in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds Hebelung oder Derivate einsetzt.

Hochzinsrisiko

Fonds, die in Hochzinstitel ohne Investment Grade und in unbewertete Wertpapiere ähnlicher Bonität (üblicherweise als „Junk Bonds“ bezeichnet) anlegen, können höheren Zins-, Kredit-, Abruf- und Liquiditätsrisiken unterliegen als Fonds, die nicht in solche Wertpapiere anlegen. Diese Wertpapiere werden in Bezug auf die anhaltende Fähigkeit des Emittenten, die Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ angesehen, und sie können volatiler sein als höher eingestufte Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit. Ein Konjunkturabschwung oder steigende Zinsen oder Entwicklungen bei einzelnen Unternehmen könnten sich auf den Markt für Hochzinsanleihen nachteilig auswirken und die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, diese Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Insbesondere werden Junk Bonds häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit einer hohen Fremdfinanzierung (Verschuldung) emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Unternehmen in der Lage sind, Zins- und Tilgungszahlungen planmäßig zu leisten. Als Nullkuponanleihen oder PIK-Anleihen strukturierte Hochzinstitel sind tendenziell besonders volatil, da sie besonders anfällig für Preisdruck aufgrund von steigenden Zinssätzen oder zunehmenden Spreads sind, und ein Fonds kann steuerpflichtige Ausschüttungen von kalkulatorischen Erträgen vornehmen müssen, ohne tatsächliche Barzahlungen zu erhalten. Wenn der Emittent eines Wertpapiers seine Zins- oder Tilgungszahlungen nicht leistet, kann ein Fonds seine gesamte Anlage verlieren. Emittenten von Hochzinstiteln haben eventuell das Recht zum „Abruf“ oder zur Rücknahme der Emission vor ihrer Fälligkeit, was dazu führen kann, dass der Fonds die Erlöse in Wertpapiere reinvestieren muss, die einen niedrigeren Zinssatz zahlen. Junk Bonds sind außerdem tendenziell weniger marktgängig (d. h. weniger liquide) als höher eingestufte Wertpapiere, da ihr Markt weniger breit und aktiv ist, Hochzinsemissionen kleiner als Investment-Grade-Emissionen sein können und typischerweise weniger öffentliche Informationen über Hochzinstitel verfügbar sind. Aufgrund der mit der Anlage in Hochzinstitel verbundenen Risiken kann eine Anlage in einen Fonds, der in derartige Wertpapiere investiert, als spekulativ angesehen werden.

Marktrisiko

Der Marktpreis von Wertpapieren im Besitz eines Fonds kann steigen oder fallen, in manchen Fällen sehr schnell oder auf unvorhersehbare Art und Weise. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die sich auf Wertpapiermärkte allgemein oder auf bestimmte in den Wertpapiermärkten dargestellte Branchen auswirken, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund allgemeiner Marktbedingungen, die sich nicht individuell auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, rückläufig entwickeln, beispielsweise aufgrund tatsächlicher oder wahrgenommener widriger Wirtschaftsverhältnisse, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für Unternehmensgewinne, Veränderungen von Zins- oder Devisenkursen, ungünstige Änderungen an den Kreditmärkten oder einer negativen Gesamtstimmung unter Anlegern. Wertpapiere können außerdem aufgrund von Faktoren, die eine bestimmte Branche oder mehrere Branchen betreffen, wie beispielsweise Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten und verschärfte Wettbewerbsbedingungen in einer Branche, an Wert verlieren. Während eines allgemeinen Abschwungs der Wertpapiermärkte können mehrere Anlageklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Dividendenpapiere unterliegen generell stärkeren Kursschwankungen als Rentenwerte. Die Herabstufung der Kreditwürdigkeit kann sich auch auf von jedem Fonds gehaltene Wertpapiere negativ auswirken. Selbst wenn sich die Märkte gut entwickeln, kann nicht zugesichert werden, dass die von einem Fonds gehaltenen Anlagen zusammen mit dem allgemeinen Markt im Wert steigen werden. Darüber hinaus umfasst das Marktrisiko das Risiko, dass geopolitische Ereignisse die Wirtschaft auf nationaler oder globaler Ebene stören. So können zum Beispiel Terrorismus, Marktmanipulationen, Staatspleiten, Regierungsstilllegungen und Natur-/Umweltkatastrophen die Wertpapiermärkte beeinträchtigen, was wiederum zu einem Wertverlust der Fonds führen könnte. Marktstörungen könnten einen Fonds außerdem daran hindern,

vorteilhafte Anlageentscheidungen rechtzeitig umzusetzen. Fonds, deren Anlagen in einer Region konzentriert sind, die unter einer geopolitischen Marktstörung leidet, sind höheren Verlustrisiken ausgesetzt.

Bestimmte Marktbedingungen können für Fonds, die in Rentenwerte investieren, höhere Risiken verursachen, wie im Abschnitt „Zinsrisiko“ näher ausgeführt. Zukünftige Zinserhöhungen können zum Rückgang des Wertes eines Fonds führen, der in Rentenwerte investiert. Daher können die Rentenmärkte einem erhöhten Zins-, Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein. Wenn steigende Zinssätze dazu führen, dass ein Fonds genug Wert verliert, könnte der Fonds außerdem zunehmenden Rücknahmen von Anteilhabern gegenüber stehen, was den Fonds dazu zwingen könnte, Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten oder Preisen zu veräußern, wodurch der Fonds beeinträchtigt würde.

Börsen und Wertpapiermärkte können früher oder später schließen oder Handelsstopps in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen, was unter anderem dazu führen kann, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu günstigen Zeitpunkten zu kaufen oder zu verkaufen oder seine Portfolioanlagen korrekt zu bewerten.

Risiken in Verbindung mit einer Epidemie/Pandemie

Eine Epidemie ist ein weit verbreitetes Auftreten einer Infektionskrankheit in einer Gemeinschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Eine Pandemie ist eine Epidemie, die sich weltweit über Länder und Kontinente hinweg erstreckt. Während eine Epidemie in erster Linie eine bestimmte Region betreffen kann (und Fonds, die ihre Anlagen in dieser Region konzentriert haben, möglicherweise höheren Verlustrisiken ausgesetzt sind), kann sich eine Epidemie auch nachteilig auf die Weltwirtschaft, die Volkswirtschaften der betreffenden Länder und einzelne Emittenten und somit auch negativ auf die Performance eines Fonds auswirken. Es ist wahrscheinlich, dass eine Pandemie weitreichendere Folgen haben wird. Eine Pandemie kann zwar von unterschiedlicher Schwere und Dauer sein, doch kann sie für die Gesellschaft, den Manager und/oder seine Dienstleister (einschließlich des Verwalters und des Anlageberaters) während ihrer Dauer und darüber hinaus erhebliche finanzielle und/oder betriebliche Risiken mit sich bringen. Je nach Schwere der Pandemie kann sie zu Reise- und Grenzbeschränkungen, Quarantäne, Unterbrechungen der Lieferketten, geringerer Verbrauchernachfrage und allgemeiner Marktunsicherheit und -volatilität führen. Beispielsweise haben die globalen Finanzmärkte ab Januar 2020 aufgrund der Ausbreitung eines neuartigen Coronavirus mit der Bezeichnung COVID-19 erhebliche Volatilität erfahren, die auch weiterhin anhalten könnte. Die Auswirkungen von COVID-19 haben die Weltwirtschaft, die Volkswirtschaften bestimmter Länder und einzelne Emittenten beeinträchtigt und können dies auch weiterhin tun, was sich auch negativ auf die Performance eines Fonds auswirken kann.

Solche durch medizinische und gesundheitsbezogene Ereignisse ausgelöste Marktstörungen können Ursache erheblicher Verluste eines Fonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch geringem Risiko nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen. Eine Pandemie kann sich negativ auf das Portfolio eines Fonds oder auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, neue Anlagen zu tätigen oder seine Anlagen zu veräußern. Epidemien, Pandemien und/oder ähnliche Ereignisse können auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder miteinander verbundene Gruppen von Emittenten haben, und sie könnten sich nachteilig auf Wertpapiermärkte, Zinssätze, Auktionen, den Sekundärhandel, Bonitätsbewertungen, Kreditrisiken, Inflation, Deflation und andere Faktoren auswirken, die mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder des Anlageberaters (oder anderer Dienstleister) zusammenhängen. Darüber hinaus sind die Risiken im Zusammenhang mit Gesundheitspandemien oder Krankheitsausbrüchen aufgrund der Ungewissheit, ob ein solches Ereignis als höhere Gewalt einzustufen ist, erhöht. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann die Gegenpartei eines Fonds von ihren Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, an denen der Fonds (oder sein Delegierter) beteiligt ist, entbunden werden, oder, wenn dies nicht der Fall ist, kann vom Fonds (oder seinem Beauftragten) trotz potenzieller Einschränkungen seiner Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität verlangt werden, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Beide Ergebnisse könnten sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken.

Emittentenrisiko

Ein Wertpapier kann aus verschiedenen Gründen, die direkt mit dem Emittenten zusammenhängen, an Wert verlieren, beispielsweise aufgrund der Managementleistung, des Verschuldungsgrads oder der Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Auch können illiquide Wertpapiere schwieriger zu bewerten sein, insbesondere unter sich ändernden Marktbedingungen. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Dadurch könnte der Fonds daran gehindert werden, andere Anlagegelegenheiten zu nutzen. Fonds mit Hauptanlagestrategien, die ausländische Wertpapiere,

Derivate oder Wertpapiere mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko betreffen, sind dem Liquiditätsrisiko in der Regel am stärksten ausgesetzt.

Darüber hinaus kann der Markt für bestimmte Anlagen unter ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen unabhängig von spezifischen negativen Veränderungen der Bedingungen eines bestimmten Emittenten illiquide werden. Die Anleihenmärkte sind in den letzten drei Jahrzehnten stetig gewachsen, während die Kapazität herkömmlicher Händlerkontrahenten zum Handel mit Rentenwerten nicht mitgehalten hat und in manchen Fällen zurückgegangen ist. Daher befinden sich die Unternehmensanleihenbestände der Händler, die einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Fähigkeit der Finanzintermediäre zum „Marktmachen“ bieten, an oder nahe an ihren historischen Tiefständen im Verhältnis zum Marktvolumen. Da Marktmacher mit ihren Vermittlungsleistungen für Stabilität auf einem Markt sorgen, könnte der erhebliche Rückgang der Händlerbestände möglicherweise zu einer geringen Liquidität und höheren Volatilität auf den Rentenmärkten führen. Diese Probleme können in Zeiten wirtschaftlicher Ungewissheit noch verstärkt werden.

In solchen Fällen ist ein Fonds aufgrund von Beschränkungen in Bezug auf Anlagen in illiquide Wertpapiere und der mit dem Kauf und Verkauf solcher Wertpapiere oder Instrumente verbundenen Schwierigkeiten eventuell nicht in der Lage, sein gewünschtes Engagement in einem bestimmten Sektor zu erzielen. Sofern die Hauptanlagestrategien eines Fonds Wertpapiere von Unternehmen mit niedrigeren Marktkapitalisierungen, ausländische Wertpapiere, illiquide Rentensektoren oder Wertpapiere mit erheblichem Markt- und/oder Kreditrisiko umfassen, ist der Fonds tendenziell dem höchsten Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus sind Rentenwerte mit längeren Durationen bis zur Fälligkeit im Vergleich zu Rentenwerten mit kürzeren Durationen bis zur Fälligkeit einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Und schließlich bezieht sich das Liquiditätsrisiko außerdem auf das Risiko ungewöhnlich hoher Rücknahmeanträge oder sonstiger ungewöhnlicher Marktbedingungen, die es für einen Fonds schwierig machen können, Rücknahmeanträge innerhalb der zulässigen Frist vollständig zu erfüllen. Zur Erfüllung dieser Rücknahmeanträge muss ein Fonds eventuell Wertpapiere zu reduzierten Preisen oder ungünstigen Bedingungen verkaufen, was den Wert des Fonds beeinträchtigen könnte. Es kann außerdem vorkommen, dass andere Marktteilnehmer eventuell versuchen, zeitgleich mit einem Fonds Rentenbestände zu liquidieren, was zu einem erhöhten Angebot auf dem Markt führen und zum Liquiditätsrisiko und Preisdruck beitragen würde.

Illiquidität von Anleihen kurz vor Endfälligkeit

Es besteht ein Risiko, dass Anleihen, die sich ihrer Endfälligkeit nähern, illiquide werden. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, bei einem Kauf oder Verkauf dieser Titel den tatsächlichen Marktwert zu erzielen.

Derivatrisiko

Jeder Fonds kann Risiken im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten ausgesetzt sein.

Derivate sind Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines zugrundeliegenden Vermögenswerts, eines Referenzsatzes oder eines Index abhängt bzw. von diesem abgeleitet wird. Die verschiedenen derivativen Instrumente, die die Fonds verwenden dürfen, sind im Abschnitt mit der Überschrift „**Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ beschrieben. Derivate werden in der Regel als Ersatz für den Aufbau einer Position im Basiswert und/oder im Rahmen von Strategien benutzt, um beispielsweise Beteiligungen an Emittenten, Teilen der Renditekurve, Indizes, Sektoren, Währungen und/oder geografischen Regionen zu erlangen, und/oder zur Reduzierung sonstiger Risiken, beispielsweise des Zins- oder Währungsrisikos, eingesetzt. Die Fonds können Derivate außerdem verwenden, um innerhalb der von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerte ein Engagement einzugehen. In diesem Fall führt die Verwendung von Derivaten zu einem Exposure-Risiko und in manchen Fällen könnten dadurch für einen Fonds unbeschränkte Verluste entstehen. Durch den Einsatz von Derivaten könnte sich die Wertentwicklung von Wertpapieren, die nicht Eigentum des Fonds sind, auf die Anlagerenditen des Fonds auswirken und dazu führen, dass das Anlagerisiko des Fonds insgesamt über den Wert seines Portfolios hinausgeht.

Der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds unterliegt Risiken, die anders oder eventuell größer sind als die Risiken einer direkten Anlage in Wertpapiere und andere traditionelle Anlageformen. Derivate unterliegen zahlreichen Risiken, die an anderer Stelle in diesem Abschnitt beschrieben werden, unter anderem dem Liquiditätsrisiko, dem Zinsrisiko, dem Marktrisiko, dem Kreditrisiko und dem Managementrisiko sowie Risiken, die durch Änderungen an den erforderlichen Einschüssen entstehen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Risiko einer falschen Preisfestsetzung oder einer Fehlbewertung sowie dem Risiko, dass Änderungen am Wert der Derivate nicht vollständig mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Ein Fonds, der in ein derivatives Instrument investiert, könnte einen Betrag verlieren, der das investierte Kapital übersteigt. Durch Derivate könnte sich die Volatilität des Fonds erhöhen, was insbesondere bei ungewöhnlichen oder extremen Marktbedingungen der Fall ist. Darüber hinaus sind geeignete Transaktionen nicht unbedingt unter allen Umständen verfügbar, und somit kann nicht gewährleistet werden, dass ein Fonds diese Transaktionen durchführen wird, um andere Risiken zu reduzieren, wenn dies von Vorteil wäre, oder dass diese Strategien, soweit sie eingesetzt werden, erfolgreich sein werden. Darüber

hinaus kann sich die Verwendung von Derivaten durch einen Fonds verstärken oder die von Anteilhabern zu zahlenden Steuern könnten sich erhöhen.

Die Teilnahme an den Derivatemärkten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Fonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht einsetzen würde. Für die erfolgreiche Umsetzung von Derivatestrategien sind eventuell andere Kompetenzen erforderlich als für sonstige Arten von Transaktionen. Wenn der Fonds den Wert und/oder die Bonität von Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen, Kontrahenten oder sonstige an einem Derivategeschäft beteiligten Faktoren falsch vorhersagt, wäre der Fonds eventuell in einer besseren Lage, wenn er dieses Derivategeschäft nicht getätigt hätte. Bei der Beurteilung der mit bestimmten Derivaten verbundenen Risiken und vertraglichen Verpflichtungen ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Derivategeschäfte nur mit Zustimmung des Fonds und seines Kontrahenten geändert oder beendet werden können. Daher ist es einem Fonds eventuell nicht möglich, die Verpflichtungen oder die mit einem Derivategeschäft verbundenen Risiken des Fonds vor dessen planmäßigem End- oder Fälligkeitsdatum zu ändern, zu beenden oder auszugleichen, was möglicherweise zu erhöhter Volatilität und/oder reduzierter Liquidität für den Fonds führen kann. In diesem Fall kann der Fonds Geld verlieren.

Da die Märkte für bestimmte Derivate (einschließlich von Märkten im Ausland) relativ neu sind und sich weiterhin in der Entwicklung befinden, sind eventuell nicht unter allen Umständen geeignete Derivategeschäfte für das Risikomanagement oder zu sonstigen Zwecken verfügbar. Beim Ablauf eines bestimmten Kontrakts möchte ein Fonds eventuell eine Position eines Fonds in dem Derivat beibehalten, indem er einen ähnlichen Kontrakt abschließt, was jedoch eventuell nicht möglich ist, wenn der Kontrahent des ursprünglichen Kontrakts nicht bereit ist, den neuen Kontrakt abzuschließen und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden werden kann. Wenn keine derartigen Märkte verfügbar sind, unterliegt ein Fonds einem höheren Liquiditäts- und Anlagerisiko.

Wenn ein Derivat zur Absicherung einer Position eingesetzt wird, die ein Fonds hält, sollten sämtliche von dem Derivat verursachten Verluste im Allgemeinen im Wesentlichen durch Gewinne bei der abgesicherten Anlage ausgeglichen werden und umgekehrt. Sicherungsgeschäfte können zwar Verluste reduzieren oder verhindern, sie können jedoch auch Gewinne reduzieren oder eliminieren. Bei Absicherungen sind die Derivate manchmal nicht perfekt auf die Basiswerte abgestimmt, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Sicherungsgeschäfte eines Fonds wirksam sein werden.

Eine weitere zukünftige Regulierung der Derivatemärkte kann Derivate teurer machen, die Verfügbarkeit von Derivaten einschränken oder den Wert oder die Entwicklung von Derivaten auf sonstige Weise beeinträchtigen. Derartige negative zukünftige Entwicklungen könnten die Fähigkeit eines Fonds einschränken, bestimmte Strategien zu verwenden, die Derivate einsetzen, die Effektivität der Derivategeschäfte eines Fonds beeinträchtigen und einen Wertverlust des Fonds verursachen.

Verbriefungsrisiko

Ein Fonds kann in Verbriefungen investieren. Gemäß Verordnung (EU) 2017/2402 (die „Verbriefungsverordnung“) muss der Manager bestimmte Sorgfaltspflichten und laufende Überwachungsanforderungen in Verbindung mit Anlagen in Verbriefungen erfüllen. Die Verbriefungsverordnung verlangt von Parteien, die an einer EU-Verbriefung beteiligt sind, dass sie Anlegern bestimmte Informationen zu dieser Verbriefung zur Verfügung stellen. Dies sollte es dem Manager erlauben, die gemäß der Verbriefungsverordnung erforderlichen Due-Diligence-Prüfungen und die laufende Überwachung durchzuführen. Im Fall einer Nicht-EU-Verbriefung sind diese Informationen jedoch gegebenenfalls nicht ohne Weiteres verfügbar. Dies kann zur Folge haben, dass der Manager nicht in der Lage ist, ein Engagement in einer solchen Verbriefung einzurichten, wodurch das Anlageuniversum für den Manager beschränkt wird. Dies wiederum kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Gemäß der Verbriefungsverordnung ist der Manager verpflichtet, eine Due-Diligence-Prüfung durchzuführen. Wenn der Manager oder seine Beauftragten in Verbindung mit der Durchführung einer solchen Due-Diligence-Prüfung die Dienste von Fachberatern in Anspruch nehmen, kann dies dazu führen, dass der Fonds zusätzliche Kosten tragen muss.

Aktienrisiko

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, unterliegt er dem Aktienrisiko. Der Wert von Aktien kann aufgrund allgemeiner Marktbedingungen, die sich nicht individuell auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, rückläufig entwickeln, beispielsweise aufgrund tatsächlicher oder empfundener widriger Wirtschaftsverhältnisse, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für Unternehmensgewinne, Veränderungen von Zins- oder Devisenkursen oder einer negativen Gesamtstimmung unter Anlegern. Wertpapiere können außerdem aufgrund von Faktoren, die eine bestimmte Branche oder mehrere Branchen betreffen, wie beispielsweise Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten und verschärfte Wettbewerbsbedingungen in einer Branche, an Wert verlieren. Aktien zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Kursvolatilität aus als festverzinsliche Wertpapiere.

Aktienwerte mit höheren Dividendenrenditen können empfindlich auf Zinsänderungen reagieren, und wenn die Zinssätze steigen, können die Preise dieser Wertpapiere fallen, wodurch dem Fonds Verluste entstehen können. Wenn ein Fonds eine Dividendenerfassungsstrategie einsetzt (d. h. wenn er einen Aktienwert kurz vor der Dividendenausschüttung durch den Emittenten kauft und kurz danach wieder verkauft), wird der Fonds dadurch einen höheren Portfolioumschlag, höheren Handelskosten und einem Kapitalverlustrisiko ausgesetzt, insbesondere im Falle erheblicher kurzfristiger Kursschwankungen von Aktien, die Gegenstand von Dividendenerfassungstransaktionen sind. Wertpapiere, die zur Dividendenerfassung gekauft werden, gehen außerdem zum Zeitpunkt des Verkaufs (d. h. kurz nach der Dividendenausschüttung) häufig im Wert zurück und der Verlust, den der Fonds dadurch erzielt, kann den Betrag der erhaltenen Dividende überschreiten und sich somit negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Hypothekenrisiko

Ein Fonds, der hypothekenbezogene Wertpapiere kauft, ist bestimmten zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Steigende Zinssätze verlängern tendenziell die Duration von hypothekenbezogenen Wertpapieren, so dass diese empfindlicher gegenüber Zinsänderungen werden. Daher kann ein Fonds, der hypothekenbezogene Wertpapiere hält, bei steigenden Zinssätzen eine höhere Volatilität aufweisen. Dies ist das sog. Verlängerungsrisiko. Darüber hinaus unterliegen hypothekenbezogene Wertpapiere einem Vorauszahlungsrisiko. Bei rückläufigen Zinssätzen kann es vorkommen, dass Kreditnehmer ihre Hypotheken früher zurückzahlen als erwartet. Dies kann die Renditen eines Fonds reduzieren, weil der Fonds dieses Geld zu den niedrigeren vorherrschenden Zinssätzen reinvestieren muss.

Globales Anlagerisiko

Ein Fonds, der in Wertpapiere aus bestimmten Ländern investiert, kann schnelleren und extremeren Wertänderungen unterliegen. Der Wert des Vermögens eines Fonds kann von Unwägbarkeiten wie z. B. internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Einschränkungen ausländischer Investitionen und der Devisenrückführung, Wechselkursschwankungen und sonstigen Entwicklungen und Interpretationen der Gesetze und Bestimmungen in Ländern beeinflusst werden, in denen Anlagen getätigt werden und/oder in denen ein Fonds vertrieben oder verkauft wird. Die Wertpapiermärkte vieler Länder sind relativ klein, mit einer beschränkten Anzahl von Unternehmen, die eine geringe Anzahl von Branchen repräsentieren. Darüber hinaus unterliegen Emittenten in vielen Ländern gewöhnlich keinem hohen Maß an Regulierung. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Anlegerschutz in bestimmten Ländern, in denen Anlagen erfolgen können, aufgrund der rechtlichen Infrastruktur und der Grundsätze bezüglich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen nicht im selben Maße ausgeprägt ist oder Informationen an die Anleger in diesen Ländern nicht im selben Umfang weitergegeben werden, wie dies üblicherweise an größeren Aktienmärkten der Fall ist. Außerdem könnten Verstaatlichungen, Enteignungen oder eine Besteuerung mit Beschlagnahmewirkung, Devisensperren, wirtschaftliche Ungewissheit, politische Veränderungen oder diplomatische Entwicklungen die Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Im Falle der Verstaatlichung, Enteignung oder sonstigen Beschlagnahme könnte ein Fonds seine gesamte Anlage in diesem Land verlieren. Ungünstige Bedingungen in einer bestimmten Region können Wertpapiere in anderen Ländern beeinträchtigen, deren Volkswirtschaften nicht damit zusammenzuhängen scheinen. Sofern ein Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in einer konzentrierten geografischen Region wie Osteuropa oder Asien investiert, ist der Fonds im Allgemeinen verstärkt mit Anlagen verbundenen regionalen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt.

Die Fähigkeit eines Fonds, in bestimmte Wertpapiere und Märkte zu investieren, kann unter Umständen eingeschränkt sein, einschließlich dann, wenn der Anlageberater oder die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass es im besten Interesse der Anteilhaber ist, eine Anlage aufgrund bestimmter Gesetze und Vorschriften von Ländern zu vermeiden oder zu veräußern, in denen ansonsten Anlagen getätigt werden könnten. Die Fähigkeit eines Fonds, in bestimmte Wertpapiere und Märkte zu investieren, kann aufgrund der Auswirkungen bestimmter Gesetze und Vorschriften eingeschränkt sein, die für einen Anlageberater oder eine andere Stelle gelten, der oder die Dienstleistungen in Bezug auf einen Fonds in einem bestimmten Land erbringt. Diese Umstände können dazu führen, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, ein Engagement in bestimmten Anlagen einzugehen, wodurch das Anlageuniversum für den betreffenden Fonds eingeschränkt wird. Dies kann sich wiederum nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Schwellenmarktrisiko

Bestimmte Fonds legen möglicherweise in Wertpapiere von Emittenten an, die in Ländern ansässig sind, die als Entwicklungs- oder Schwellenländer gelten.

Das Risiko in Verbindung mit Anlagen im Ausland kann besonders hoch sein, je nachdem, inwieweit ein Fonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegt. Mit Wertpapieren von Schwellenmärkten können Markt-, Kredit-, Währungs- und Liquiditätsrisiken sowie rechtliche, politische und andere Risiken verbunden sein, die sich von Risiken in Verbindung mit der Anlage in Wertpapiere und Instrumente, die wirtschaftlich mit Industrieländern im Ausland verbunden sind, unterscheiden und möglicherweise höher sind. In dem Umfang, in dem ein Fonds in Wertpapieren von Schwellenmärkten anlegt, die wirtschaftlich an eine bestimmte Region, Land oder Gruppe von Ländern gebunden

sind, reagiert der Fonds ggf. stärker auf ungünstige politische oder soziale Ereignisse, die sich auf diese Region, dieses Land oder diese Ländergruppe auswirken. Wirtschaftliche, geschäftliche, politische oder soziale Instabilität wirkt sich auf Wertpapiere von Schwellenländern anders und oftmals stärker aus als auf Wertpapiere von Industrieländern. Ein Fonds, der seine Anlage auf mehrere Anlageklassen von Schwellenmarkt-Wertpapieren konzentriert, ist ggf. nur beschränkt in der Lage, in einem Klima, das für Wertpapiere von Schwellenmärkten insgesamt nachteilig ist, Verluste zu beschränken. Darüber hinaus können Wertpapiere von Schwellenmärkten volatiler, weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als Wertpapiere, die wirtschaftlich mit Industrieländern im Ausland verbunden sind. Die Systeme und Vorgehensweisen für den Handel mit und die Glattstellung von Wertpapieren in Schwellenmärkten sind weniger entwickelt und weniger transparent und die Glattstellung von Transaktionen kann mehr Zeit in Anspruch nehmen. Steigende Zinsen zusammen mit sich vergrößernden Kreditspreads könnten sich negativ auf den Wert von Schuldtiteln von Schwellenmärkten auswirken und die Finanzierungskosten für ausländische Emittenten erhöhen. Unter diesen Umständen sind ausländische Emittenten vielleicht nicht in der Lage, ihre Schuldtitel zu bedienen, der Markt für Schuldtitel von Schwellenmärkten könnte unter einer geringeren Liquidität leiden und anlegende Fonds könnten Geld verlieren.

Abrechnungsrisiko

Jeder Markt kann unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren haben, was die Durchführung von Wertpapiertransaktionen erschweren kann. Ein Fonds kann in bestimmten Märkten in verschiedenen Teilen der Welt investieren, deren Abrechnungssysteme nicht die Rechtsformen anerkennen, die in anderen Ländern bestehen, und/oder in denen solche Systeme nicht voll ausgereift sind.

Verordnung über Zentralverwahrer

Am 1. Februar 2022 traten neue Regeln im Rahmen der mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 („CSDR“) eingeführten Abwicklungsdisziplin in Kraft, die die Zahl gescheiterter Abwicklungen bei EU-Zentralverwahrern (wie Euroclear und Clearstream) verringern sollen. Zu diesen Maßnahmen gehört die Einführung einer neuen Geldbußenregelung, nach der der für eine gescheiterte Abwicklung verantwortliche Teilnehmer beim betreffenden Zentralverwahrer („CSD“) zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet wird, die wiederum an den anderen Teilnehmer ausgezahlt wird. Dies soll als wirksamer Sanktionsmechanismus für Teilnehmer dienen, die die gescheiterten Abwicklungen verursachen. Unter bestimmten Umständen können solche Sanktionen und die damit verbundenen Kosten (entweder direkt oder indirekt) aus dem Vermögen des Fonds getragen werden, in dessen Namen die betroffene Transaktion getätigt wurde, was zu erhöhten Betriebs- und Compliance-Kosten führt, die vom jeweiligen Fonds getragen werden.

Währungsrisiko

Manche der Fonds können einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Wechselkursänderungen oder der Umtausch von einer Währung in eine andere können den Wert der Anlagen eines Teilfonds erhöhen oder verringern. Wechselkurse können in kurzen Zeiträumen erheblich schwanken. Sie werden in der Regel vom Angebot und der Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Anlagen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder vermeintlichen Veränderungen der Zinssätze und anderen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen beeinflusst werden. Darüber hinaus würde die Liquidität eines Fonds wahrscheinlich beeinträchtigt, wenn der Fonds in eine Währung investiert, (i) die nicht fortbesteht oder (ii) bei der eine an der Währung beteiligte Partei nicht daran beteiligt bleibt.

Der Nettoinventarwert je Anteil der nicht abgesicherten Anteilsklassen wird in der Basiswährung des jeweiligen Fonds berechnet und anschließend zum Marktkurs in die Währung der Anteilsklasse umgerechnet. Da der Anlageberater dieses Devisenengagement nicht absichert, wird erwartet, dass der Nettoinventarwert je Anteil und die Wertentwicklung der nicht abgesicherten Anteilsklassen durch Wechselkursschwankungen zwischen den Devisenengagements des jeweiligen Fonds und der Währung der nicht abgesicherten Anteilsklasse beeinflusst werden. Anleger in nicht abgesicherten Anteilsklassen tragen dieses Währungsrisiko.

Die Kosten von Devisengeschäften und alle diesbezüglichen Gewinne oder Verluste in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme oder dem Umtausch der nicht abgesicherten Anteilsklassen trägt diese Klasse. Sie spiegeln sich zudem im Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse wider.

Währungsabsicherung

Ein Fonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Derivate (auf Fondsebene oder unter bestimmten, in diesem Prospekt beschriebenen Umständen, auf Anteilsklassenebene) in dem Bestreben einsetzen, sich gegen Schwankungen infolge von Wechselkursänderungen abzusichern. Diese Geschäfte dienen zwar dem Zweck, das Verlustrisiko aufgrund einer Abwertung der gesicherten Währung zu minimieren, doch begrenzen sie auch den

potenziellen Gewinn, der bei einer Aufwertung der abgesicherten Währung realisiert werden könnte. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, zu dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern kann. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie kann nicht garantiert werden. Eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkursschwankungen zu einem Preis, der ausreichend hoch ist, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverfall infolge derartiger Schwankungen zu schützen, ist unter Umständen nicht möglich.

Getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Daher kann gemäß irischem Recht eine einem bestimmten Fonds zurechenbare Verbindlichkeit nur aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen werden, und die Vermögenswerte anderer Fonds können nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit dieses Fonds verwendet werden. Die Anteilinhaber haften weder für Beträge, die den Wert ihrer Anteile an einem Fonds übersteigen, noch für die Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft. Darüber hinaus enthalten sämtliche von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge von Rechts wegen eine implizite Bedingung, dass der Kontrahent keinen Zugriff auf Vermögenswerte eines anderen als desjenigen hat, für den der Vertrag abgeschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind für Gläubiger und im Falle einer Insolvenz verbindlich, stehen jedoch der Anwendung von Gesetzen oder Rechtsvorschriften nicht entgegen, die die Verwendung der Vermögenswerte eines Fonds zur Begleichung einiger oder aller Verbindlichkeiten eines anderen Fonds aufgrund von Betrug oder Falschangaben vorschreiben. Darüber hinaus sind diese Bestimmungen zwar bei irischen Gerichten verbindlich, die der primäre Gerichtsstand für Klagen zur Durchsetzung von Schulden gegen die Gesellschaft wären, allerdings wurden diese Bestimmungen in anderen Rechtsordnungen noch nicht auf die Probe gestellt, und es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass ein Gläubiger in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der getrennten Haftung zwischen Fonds nicht anerkennt, versucht, Vermögenswerte eines Fonds zur Erfüllung einer Verbindlichkeit zu pfänden, die in Bezug auf einen anderen Fonds geschuldet wird.

Aufgrund der fehlenden Vermögenswerttrennung zwischen Anteilsklassen werden die zur Währungsabsicherung einer bestimmten Anteilsklasse verwendeten Derivate Teil des gesamten Vermögenswertepools, was ein potenzielles Kontrahenten- und operatives Risiko für alle Anleger des Fonds mit sich bringt. Dies könnte zu einem Ansteckungsrisiko (auch bekannt als Spillover-Risiko) für andere Anteilsklassen führen, von denen einige möglicherweise keine Währungsabsicherung vorgenommen haben. Während zwar alle Maßnahmen ergriffen werden, um dieses Ansteckungsrisiko zu mindern, kann es nicht vollständig beseitigt werden, d. h. durch den Ausfall eines Derivat-Kontrahenten oder durch die Verluste bezüglich spezifischer Vermögenswerte einer Anteilsklasse, die den Wert der jeweiligen Anteilsklasse übersteigen.

Risiko der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene

Absicherungsaktivitäten auf Anteilsklassenebene können den Fonds einem Kreuzkontaminationsrisiko aussetzen, da nicht sichergestellt werden kann (vertraglich oder anderweitig), dass bei derartigen Vereinbarungen der Rückgriff eines Kontrahenten auf die Vermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse beschränkt ist. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsgeschäfte ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet werden, sind Anleger dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass Währungsabsicherungsgeschäfte in einer Anteilsklasse negative Auswirkungen auf eine andere Anteilsklasse haben können, insbesondere wenn (gemäß EMIR) solche Währungsabsicherungsgeschäfte vom Fonds die Hinterlegung von Sicherheiten verlangen (d. h. Einschuss- oder Nachschusszahlungen). Eine solche Sicherheit wird von einem Fonds und auf Risiko des Fonds hinterlegt (statt nur von der Anteilsklasse und auf Risiko der Anteilsklasse, da die Anteilsklasse keinen getrennten Teil des Fondsvermögens darstellt). Somit sind Anleger anderer Anteilsklassen anteilig diesem Risiko ausgesetzt.

Beteiligungsrisiko

Derivategeschäfte können die Fonds zusätzlichen Risiken aussetzen. Jede Transaktion, die eine zukünftige Verpflichtung für einen Fonds begründet oder begründen kann, wird durch den maßgeblichen Basiswert oder durch liquide Vermögenswerte gedeckt.

Mit Renminbi-Anteilsklassen verbundene Risiken

Sofern dies im jeweiligen Nachtrag vorgesehen ist, können die Fonds Anteilsklassen anbieten, die auf den chinesischen Renminbi (RMB), die gesetzliche Währung der VR China, lauten. Es sollte beachtet werden, dass eine Anlage über RMB mit zusätzlichen Risiken behaftet sein kann, die über die Risiken einer Anlage über andere Währungen hinausgehen. Devisenkurse können unerwartet durch eine Intervention (oder ausbleibende Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen, insbesondere in der VR China,

beeinflusst werden. Zudem besteht ein höheres Maß an Rechtsunsicherheit bei Devisengeschäften in Bezug auf den Handel in RMB als bei Währungen, die schon seit langem auf internationaler Ebene gehandelt werden.

RMB-Anteilsklassen für die Fonds lauten auf Offshore-RMB (CNH). Die Konvertierbarkeit des CNH in Onshore-RMB (CNY) hängt von einem gesteuerten Devisenprozess ab, der Devisenkontrollen und Rückführungsbeschränkungen unterliegt, welche von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) auferlegt werden. Der Wert des CNH könnte aufgrund einer Reihe von Faktoren, einschließlich unter anderem der jeweiligen Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen der chinesischen Regierung sowie anderer externer Marktfaktoren, eventuell erheblich von dem des CNY abweichen. Außerdem können die Devisenmärkte in RMB geringere Handelsvolumina aufweisen als die Währungen weiter entwickelter Länder, weshalb die Märkte in RMB deutlich weniger liquide und höheren Handelsspreads unterworfen sein können sowie eine deutlich höhere Volatilität aufweisen können als diejenigen anderer Währungen. Insbesondere der Handel mit RMB während der europäischen Marktzeiten, in denen Geschäfte für die abgesicherte Anteilsklasse durchgeführt werden, ist mit einer geringeren Liquidität und höheren Transaktionskosten verbunden. Dies dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach zur Folge haben, dass die Wertentwicklung von der erwarteten Wertentwicklung des Handels in RMB während der asiatischen Marktzeiten, in denen die Liquidität allgemein höher ist und die Transaktionskosten allgemein niedriger sind, abweicht.

In Extremfällen könnte es der Mangel an Liquidität unmöglich machen, die Währungsabsicherung vorzunehmen. Die Gesellschaft wird sich nach Kräften bemühen, die Absicherung durchzuführen und die Transaktionskosten zu minimieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass sie hiermit Erfolg haben wird, und sie kann die vorstehend beschriebenen Risiken bzw. Transaktionskosten nicht eliminieren. Die Kosten und Gewinne/Verluste von Absicherungsgeschäften entstehen ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Klasse und schlagen sich in ihrem Nettoinventarwert je Anteil nieder.

Schließung von Fonds

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, einen Fonds zu schließen und aufzulösen, was negative Steuerfolgen für die Anteilinhaber haben kann. Bei der Schließung eines Fonds erhalten die Anteilinhaber eine Bar- oder Sachausschüttung in Höhe ihrer proportionalen Beteiligung an dem Fonds. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und einer eventuellen späteren Ausschüttung im Falle einer Schließung unterliegt den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt. Schließungsausschüttungen sind im Allgemeinen steuerpflichtige Ereignisse für Anteilinhaber, die abhängig von der Basis eines Anteilinhabers in seinen Anteilen des Fonds zu Steuergewinnen oder -verlusten führen. Ein Anteilinhaber eines schließenden Fonds hat keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die dem Anteilinhaber direkt oder indirekt entstehen (wie z. B. Verkaufsgebühren, Kontogebühren oder Fondsgebühren), und ein Anteilinhaber kann bei der Schließung einen geringeren als seinen ursprünglich investierten Betrag erhalten.

Managementrisiko

Alle Fonds unterliegen einem Managementrisiko, da sie aktiv verwaltete Anlageportfolios sind. Die Anlageberater verwenden beim Treffen von Anlageentscheidungen für die Fonds Anlagetechniken und Risikoanalysen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese die gewünschten Ergebnisse erzielen werden. Bestimmte Wertpapiere oder sonstige Instrumente, in die ein Fonds investieren möchte, sind eventuell nicht in den gewünschten Mengen verfügbar. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater beschließen, ersatzweise andere Wertpapiere oder Instrumente zu kaufen. Diese Ersatztitel oder -instrumente entwickeln sich eventuell nicht wie vorgesehen, wodurch dem Fonds Verluste entstehen könnten. Sofern ein Fonds Strategien, die auf mutmaßliche Preisineffizienzen abzielen, Arbitragestrategien oder ähnliche Strategien verwendet, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Preise oder Bewertungen der von diesen Strategien betroffenen Wertpapiere und Instrumente unerwartet ändern, was für den Fonds niedrigere Renditen oder Verluste verursachen kann.

Darüber hinaus können sich rechtliche, aufsichtsrechtliche oder steuerliche Beschränkungen, Politiken oder Entwicklungen auf die den Anlageberatern Verbindung mit der Verwaltung der Fonds zur Verfügung stehenden Anlagetechniken auswirken, und diese können sich außerdem negativ auf die Fähigkeit der Fonds auswirken, ihre Anlageziele zu erreichen.

Risiko der Kapitalaufzehrung

Bei bestimmten Fonds und Anteilsklassen kann das oberste Ziel in der Erwirtschaftung von Erträgen anstelle von Kapital bestehen. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass der Ertragsschwerpunkt und die mögliche Entnahme von Managementgebühren und anderen Gebühren aus dem Teilfondskapital das Kapital aufzehren und die Fähigkeit des Teilfonds, künftig weiterhin Kapitalzuwächse zu erzielen, einschränken können. Somit sollten Ausschüttungen, die während des Bestehens des Fonds oder einer betreffenden Anteilsklasse gemacht werden, als eine Art von Kapitalerstattung verstanden werden.

Allokationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Fonds infolge von nicht optimalen oder schlechten Entscheidungen in Verbindung mit der Vermögensallokation in Bezug auf die Zuweisung und Umwidmung seiner Vermögenswerte Geld verlieren könnte. Der Fonds könnte attraktive Anlagegelegenheiten verpassen, indem er Märkte untergewichtet, die anschließend erhebliche Renditen erzielen, und er könnte an Wert verlieren, indem er Märkte übergewichtet, die anschließend erheblich zurückgehen.

Bewertungsrisiko

Der Administrator kann die Anlageberater in Bezug auf die Bewertung von Anlagen konsultieren, die (i) nicht börsennotiert sind oder (ii) an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wobei der Marktpreis jedoch nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist. Es besteht ein möglicher Interessenskonflikt aufgrund der Rolle des Anlageberaters bei der Bestimmung der Bewertung der Anlagen des Fonds und der Tatsache, dass der Anlageberater eine Gebühr erhält, die steigt, wenn der Wert des Fonds zunimmt.

Value-Investing-Risiko

Bestimmte Fonds können einen substanzorientierten Anlageansatz verfolgen. Beim Value Investing wird versucht, Unternehmen ausfindig zu machen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind. Substanzaktien notieren gewöhnlich zu Kursen, die im Vergleich mit anderen Faktoren, wie dem Ertrag des Unternehmens, Cashflows oder Dividenden, niedrig sind. Der Kurs einer Substanzaktie kann fallen oder nicht wie vom Anlageberater erwartet steigen, wenn der Markt sie weiter unterbewertet oder wenn die Umstände, von denen der Anlageberater annimmt, dass sie den Kurs in die Höhe treiben werden, ausbleiben. Die Wertanlagestrategie kann besser oder schlechter abschneiden als die Aktienfonds, die sich auf Wachstumsaktien konzentrieren oder die einen breiter gestreuten Anlageansatz verfolgen.

Risiken aus Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung

Anlagen in Wertpapieren, die Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung begeben haben, beinhalten höhere Risiken als Anlagen in Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Der Wert von Wertpapieren, die Unternehmen mit niedriger und mittlerer Marktkapitalisierung begeben haben, kann aufgrund engerer Märkte und eingeschränkterer Führungs- und Finanzressourcen mitunter schneller und unvorhersehbarer steigen oder fallen als bei Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Die Anlagen eines Teilfonds in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können die Volatilität eines Portfolios erhöhen.

Arbitrage-Risiko

Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren oder derivativen Positionen, die der Teilfonds einer Arbitrage-Strategie folgend erworben hat oder um von einer wahrgenommenen Beziehung zwischen dem Wert von zwei Wertpapieren zu profitieren, bergen gewisse Risiken. Im Rahmen einer Arbitragestrategie kann ein Fonds ein Wertpapier kaufen und gleichzeitig Derivate einsetzen, um ein anderes Wertpapier synthetisch leerzuverkaufen. Synthetische derivative Leerverkaufspositionen, die gemäß einer solchen Strategie eingegangen wurden, können sich im Wert nicht wie beabsichtigt entwickeln, was zu Verlusten für den Fonds führen kann. Zudem sind Emittenten eines Wertpapiers, das gemäß einer solchen Arbitrage-Strategie erworben wurde, oft mit erheblichen Unternehmensereignissen, wie Restrukturierungen, Firmenkäufen, Fusionen, Übernahmen, Übernahmeangeboten bzw. Aktienzwangsumtauschen oder Liquidationen, befasst. Solche Unternehmensereignisse gehen eventuell anders aus als ursprünglich geplant oder können fehlschlagen.

Euro- und EU-bezogene Risiken

Ein Fonds kann Anlageengagements in Europa und in der Eurozone haben. Angesichts der Staatsschuldenkrise in Europa kann dieses Anlageengagement den Fonds bestimmten Risiken aussetzen. So ist es zum Beispiel möglich, dass verschiedene Mitgliedsländer der Eurozone aus dem Euro austreten und wieder nationale Währungen einführen und/oder dass der Euro in seiner derzeitigen Form nicht als Einheitswährung fortbesteht. Die Auswirkungen eines solchen Austritts oder Ausschlusses eines Landes aus dem Euro auf dieses Land, die übrige Eurozone und die globalen Märkte lassen sich nicht vorhersagen, sind jedoch wahrscheinlich negativ und können den Wert der Anlagen eines Fonds in Europa beeinträchtigen. Der Austritt eines Landes aus dem Euro hätte wahrscheinlich einen äußerst destabilisierenden Effekt auf alle Länder der Eurozone und ihre Volkswirtschaften sowie negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft insgesamt. Die Regierungen vieler europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und sonstige Stellen ergreifen zwar Maßnahmen (wie z. B. Wirtschaftsreformen, Rettungspakete und Sparmaßnahmen) zur Bewältigung der derzeitigen finanziellen Bedingungen, wobei jedoch die Möglichkeit besteht, dass diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung haben, und die zukünftige Stabilität und das Wachstum Europas sind weiterhin ungewiss.

Darüber hinaus kann es unter diesen Umständen schwierig sein, auf Euro oder eine Ersatzwährung lautende Anlagen zu bewerten. Es ist außerdem möglich, dass ein Land, das aus dem Euro austritt, versuchen würde, Kapitalflüsse in oder aus diesem Land zu kontrollieren. Dies könnte dazu führen, dass die Gesellschaft keine weiteren Zeichnungen von Anteilhabern in diesem Land annehmen oder Rücknahmezahlungen an diese leisten kann.

Die Fonds können möglichen Risiken in Verbindung mit dem Referendum über die weitere EU-Mitgliedschaft Großbritanniens ausgesetzt sein, das am 23. Juni 2016 stattfand und bei dem die Bevölkerung für einen Austritt aus der EU stimmte. Dieses Votum zum Austritt könnte gegebenenfalls das aufsichtsrechtliche Regime, dem die PIMCO Europe Ltd. als Anlageberater bestimmter Fonds derzeit in Großbritannien unterliegt, erheblich beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf die Regulierung von Finanzdienstleistungen und Besteuerung. Darüber hinaus kann das Votum zum Austritt aus der EU zu erheblicher Volatilität auf den Devisenmärkten und einer anhaltenden Schwäche des britischen Pfundes gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und sonstigen Währungen führen, wodurch die Fonds erheblich beeinträchtigt werden könnten. Das Votum Großbritanniens zum Austritt aus der EU löst eventuell einen längeren Zeitraum von Ungewissheit aus, während Großbritannien versucht, die Austrittsbedingungen auszuhandeln. Es könnte außerdem einige oder alle der übrigen 27 Mitglieder der EU (wobei der Anlageberater in manchen dieser Länder tätig ist) und/oder die Eurozone destabilisieren. Der Wert bestimmter Anlagen eines Fonds sowie seine Fähigkeit zum Abschluss von Transaktionen, zur Bewertung oder Realisierung bestimmter seiner Anlagen oder zur sonstigen Umsetzung seiner Anlagepolitik könnten beeinträchtigt werden. Dies kann unter anderem auf eine erhöhte Ungewissheit und Volatilität in Großbritannien, der EU und anderen Finanzmärkten, schwankende Anlagenwerte, Wechselkursschwankungen, eine erhöhte Illiquidität von Anlagen, die in Großbritannien, der EU oder andernorts belegen sind, gehandelt werden oder notiert sind, Änderungen der Bereitschaft oder Fähigkeit finanzieller oder sonstiger Gegenparteien zum Abschluss von Transaktionen oder des Preises und der Konditionen, zu denen sie zu Transaktionen bereit sind, und/oder auf Änderungen der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Regimes zurückzuführen sein, denen die Gesellschaft, der Anlageberater und/oder bestimmte Vermögenswerte eines Fonds unterliegen oder unterliegen können. Anteilhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft gezwungen sein könnte, Änderungen an ihrer Struktur vorzunehmen. Zudem kann sie zusätzliche Dienstleister oder Vertreter einsetzen, ersetzen oder ernennen und/oder die Ernennungsbedingungen für derzeit mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft beauftragte natürliche oder juristische Personen ändern. Die Gesellschaft wird zwar versuchen, die Kosten und sonstigen Folgen derartiger Änderungen zu minimieren, Anleger sollten sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass die Kosten dieser Änderungen gegebenenfalls von der Gesellschaft getragen werden.

Darüber hinaus könnte sich der Austritt Großbritanniens aus der EU erheblich auf die britische Wirtschaft und ihr zukünftiges Wachstum auswirken, wodurch die Anlagen der Gesellschaft in Großbritannien erheblich beeinträchtigt würden. Er könnte außerdem zu einer längeren Ungewissheit in Bezug auf Aspekte der britischen Wirtschaft führen und das Vertrauen der Kunden und Anleger schädigen. Alle diese Ereignisse sowie ein Austritt oder Ausschluss eines anderen Mitgliedsstaats als Großbritanniens aus der EU könnten die Fonds erheblich beeinträchtigen.

Besteuerungsrisiko

Potenziellen Anlegern und Anteilhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell Einkommenssteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstige Steuern auf Ausschüttungen oder fiktive Ausschüttungen eines Fonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalwertsteigerungen eines Fonds, von einem Fonds erhaltene oder diesem zugerechnete Erträge etc. zahlen müssen. Die Pflicht zur Zahlung solcher Steuern besteht gemäß den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, sowie des Landes, in dem der Anteilhaber seinen Wohnsitz hat bzw. dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und diese Gesetze und Praktiken können sich bisweilen ändern.

Jegliche Änderung des Steuerrechts in Irland oder andernorts könnte sich auf (i) die Fähigkeit der Gesellschaft oder eines Fonds zur Erzielung ihres bzw. seines Anlageziels, (ii) den Wert der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds oder (iii) die Fähigkeit zur Zahlung von Renditen an Anteilhaber oder zur Änderung dieser Renditen auswirken. Jegliche derartige Änderungen, die auch rückwirkend erfolgen könnten, könnten sich auf die Gültigkeit der hierin gemachten Angaben auswirken, die auf den derzeitigen steuerrechtlichen Vorschriften und Praktiken basieren. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die Angaben zur Besteuerung in diesem Abschnitt und in diesem Prospekt auf Rat basieren, den der Verwaltungsrat in Bezug auf das im jeweiligen Land zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass sich die zum Zeitpunkt einer Investition in die Gesellschaft aktuelle oder geplante Steuersituation nicht ändert.

In einigen Ländern gelten Steuergesetze, die unter bestimmten Umständen eine Meldepflicht und/oder eine Einbehaltung von Quellensteuern im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und/oder der Veräußerung einer Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds durch einen Anleger vorschreiben. Je nach Art der Anforderungen führen diese Steuergesetze zu Meldepflichten und/oder Quellensteuerpflichten (oder werden dazu führen). In dem Umfang, in dem die Gesellschaft beschließt, die Kosten für die Einhaltung von Steuergesetzen oder anderen Gesetzen zu

übernehmen, kann der Verwaltungsrat darauf bestehen, dass ein Anleger, dessen Erwerb, Besitz oder Veräußerung eine Anforderung zur Einhaltung von Vorschriften auslöst, die der Gesellschaft oder einem Fonds dadurch entstehenden Kosten anteilig mit anderen solchen Anlegern teilt. Soweit die Gesellschaft eine Anlage in einem Land hält, in dem die Gesetze, Vorschriften oder Marktusancen dahingehend unklar sind, ob eine Quellensteuer oder eine Steuererklärung erforderlich ist, hat der Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen eine Entscheidung über die steuerliche und bilanzielle Behandlung durch die Gesellschaft zu treffen, und diese Entscheidung ist endgültig.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die für die Gesellschaft geltenden Rechnungslegungsstandards gewisse Bestimmungen hinsichtlich der Erfassung unsicherer Steuerpositionen in den Abschlüssen enthalten können, die sich sehr nachteilig bei der periodischen Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds auswirken könnten. So könnte sich dadurch der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder des Fonds verringern, da unter Umständen Rückstellungen für Ertragsteuern vorgenommen werden müssen, die eventuell für frühere Zeiträume aufgelaufen oder durch das Unternehmen oder den Fonds zahlbar sind. Dies könnte für Anleger je nach Zeitpunkt ihres Ein- und Ausstiegs aus der Gesellschaft oder einem Fonds von Vorteil oder von Nachteil sein.

Wenn aufgrund des Status eines Anteilinhabers die Gesellschaft oder ein Fonds in irgendeinem Land steuerpflichtig wird, einschließlich diesbezüglicher Zinsen oder Bußgelder, ist die Gesellschaft bzw. der Fonds berechtigt, diese Beträge von Zahlungen an diesen Anteilinhaber abziehen und/oder eine Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile Anteilen zwangsweise zurückzunehmen oder zu stornieren, um genügend Mittel für die Begleichung dieser Verbindlichkeit zu erhalten. Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft bzw. den Fonds von jedem Verlust, der der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds dadurch entsteht, dass sie bzw. er beim Eintritt eines Ereignisses, das eine Steuerverbindlichkeit begründet, steuerpflichtig wird und alle diesbezüglichen Zinsen und Bußgelder zu zahlen hat, auch wenn kein derartiger Abzug, keine Aneignung oder Stornierung erfolgt ist, freistellen und sie bzw. ihn davon schadlos halten.

Die Gesellschaft, der Manager, die Anlageberater oder ihre jeweils verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für die Erbringung von Steuer- oder sonstiger Beratung für die Anleger. Die Anteilinhaber und potenzielle Anleger werden auf die mit der Anlage in die Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken hingewiesen. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Besteuerung“.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die FATCA (US-Berichts- und Quellensteuervorschriften) des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010, die für bestimmte Zahlungen gelten, sind im Wesentlichen darauf ausgelegt, die Meldung des direkten und indirekten Eigentums spezifischer US-Personen an Konten und Strukturen außerhalb der USA an die US-Bundessteuerbehörde IRS vorzuschreiben, wobei Direktanlagen (und eventuell indirekte Anlagen) in den USA einer Quellensteuer von 30 % unterworfen werden, wenn die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden. Um die US-Quellensteuer zu vermeiden, müssen US-amerikanische und nicht US-amerikanische Anleger wahrscheinlich Angaben über sich selbst und ihre Anleger machen. Die irische und die US-Regierung haben diesbezüglich am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung („**irische zwischenstaatliche Vereinbarung**“) in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen (weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Einhaltung der US-amerikanischen Berichts- und Quellensteuerverpflichtungen“ enthalten).

Im Rahmen der irischen zwischenstaatlichen Vereinbarung (und der maßgeblichen gleichzeitig verabschiedeten irischen Rechtsvorschriften) sollten ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) im Allgemeinen keine Quellensteuer von 30 % erheben müssen. Sofern die Gesellschaft jedoch in Bezug auf ihre Anlagen aufgrund von FATCA einer US-Quellensteuer unterliegt oder nicht in der Lage ist, irgendwelche FATCA-Anforderungen zu erfüllen, kann der Administrator im Namen der Gesellschaft jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Anlage eines Anteilinhabers in der Gesellschaft ergreifen, um dieser mangelnden Konformität Abhilfe zu schaffen und/oder sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich vom jeweiligen Anteilinhaber getragen wird, der diese Quellensteuer oder Nichtkonformität neben sonstigen Maßnahmen oder Unterlassungen dadurch verursacht hat, dass er erforderliche Angaben nicht gemacht hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist, einschließlich der zwangsweisen Rücknahme einiger oder aller Anteile dieses Anteilinhabers an der Gesellschaft.

Die Anteilinhaber müssen Bescheinigungen ihres US- oder Nicht-US-Steuerstatus vorlegen, zusammen mit allen weiteren Steuerinformationen, die der Verwaltungsrat oder seine Vertreter eventuell gelegentlich anfordern. Wenn ein Anteilinhaber angeforderte Angaben nicht macht oder (ggf.) seine eigenen FATCA-Verpflichtungen nicht erfüllt, kann dies dazu führen, dass er die daraus resultierenden Quellensteuern zu tragen hat, dass er der US-Meldepflicht unterworfen wird und dass seine Anteile an der Gesellschaft zwangsweise zurückgenommen werden. (Siehe „**Besteuerung – Erwägungen zur US-Bundeseinkommenssteuer**“.)

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater zu den US-amerikanischen Steuermelde- und Bescheinigungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer Anlage in die Gesellschaft auf bundesstaatlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene sowie zu entsprechenden Verpflichtungen außerhalb der USA konsultieren.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)

Die OECD hat den gemeinsamen Meldestandard entwickelt, um das Problem der internationalen Steuerhinterziehung global zu bekämpfen, wobei sie sich stark auf den zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung des FATCA stützte. Darüber hinaus hat die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die EU-Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC2“) verabschiedet.

Der Gemeinsame Meldestand und DAC2 (im Folgenden gemeinsam als „CRS“ bezeichnet) bieten einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und den Austausch von Finanzkontoinformationen. Dem CRS zufolge holen die Teilnehmerländer und EU-Mitgliedsstaaten von den meldepflichtigen Finanzinstituten auf der Grundlage gemeinsamer Due-Diligence- und Meldeverfahren Finanzinformationen in Bezug auf alle von den Finanzinstituten identifizierten meldepflichtigen Konten ein und tauschen diese jährlich automatisch mit Austauschpartnern aus. Die Gesellschaft muss die in Irland verabschiedeten Due Diligence- und Meldepflichten des CRS erfüllen. Die Anteilinhaber können aufgefordert werden, der Gesellschaft bestimmte zusätzliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen des CRS nachkommen kann. Wenn ein Anleger angeforderte Angaben nicht macht, haftet er eventuell für die daraus resultierenden Bußgelder oder sonstigen Kosten und/oder seine Anteile an dem jeweiligen Fonds können zwangsweise zurückgenommen werden. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater zu ihren eigenen Bescheinigungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer Anlage in die Gesellschaft konsultieren.

Aktionspunkte hinsichtlich des OECD BEPS

Im Jahr 2013 veröffentlichte die OECD ihren Bericht über die Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, „**BEPS**“) sowie ihren Aktionsplan für BEPS. Ziel des Berichts und Aktionsplans war es, die aggressive internationale Steuerplanung anzugehen und zu reduzieren. Die OECD veröffentlichte daraufhin ihre Abschlussberichte, Analysen und Empfehlungen (Ergebnisse), um international vereinbarte und verbindliche Regeln umzusetzen, die zu wesentlichen Änderungen der relevanten Steuergesetze der teilnehmenden OECD-Länder führen könnten. Das endgültige Zielpaket wurde anschließend von den Finanzministern der G20 genehmigt. Um die auf Steuerabkommen bezogenen BEPS-Empfehlungen effizient umzusetzen, hat die OECD ein multilaterales Instrument eingeführt, das die Steuerabkommen der teilnehmenden Länder ohne das Erfordernis ändert, jedes Steuerabkommen bilateral auszuhandeln. Das multilaterale Instrument trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Das multilaterale Instrument wird dann für ein bestimmtes Steuerabkommen zu bestimmten Zeitpunkten wirksam, nachdem alle Parteien des Abkommens das multilaterale Instrument ratifiziert haben. Die endgültigen Maßnahmen, die in der Steuergesetzgebung der Länder umzusetzen sind, in denen die Gesellschaft Investitionen hält oder in denen die Gesellschaft ihren Sitz hat oder ansässig ist, oder Änderungen an den von diesen Ländern ausgehandelten Steuerabkommen könnten sich negativ auf die Renditen der Gesellschaft auswirken. BEPS bleibt ein laufendes Projekt.

OECD GloBE-Mustervorschriften

Am 20. Dezember 2021 veröffentlichte die OECD den Entwurf für die Global Anti-Base Erosion Model Rules („Mustervorschriften“), mit dem sichergestellt werden soll, dass ab 2023 multinationale Unternehmen („MNEs“) weltweit einer Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterliegen. („**GloBE-Vorschriften**“). Die GloBE-Vorschriften sind Teil des OECD/G20-Rahmenwerks zu BEPS. Am 22. Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Umsetzung der GloBE-Vorschriften in der EU (die „**Mindestbesteuerungsrichtlinie**“). Mit der Mindestbesteuerungsrichtlinie wurde ein effektiver Mindeststeuersatz von 15 Prozent für MNE-Gruppen und große inländische Konzerne eingeführt, die einen konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750.000.000 EUR erzielen und auf dem Binnenmarkt der EU und darüber hinaus tätig sind. Sie bietet einen gemeinsamen Rahmen für die Umsetzung der GloBE-Vorschriften in die nationale Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten. Die Mindestbesteuerungsrichtlinie enthält eine Primärerergänzungssteuer (Income Inclusion Rule – „**IIR**“) und eine Sekundärerergänzungssteuer (Undertaxed Profit Rule – „**UTPR**“), die jeweils eine ergänzende Besteuerung ermöglichen, wenn der effektive Steuersatz auf die Einkünfte einer betroffenen Unternehmensgruppe unter 15 Prozent liegt. Am 15. Dezember 2022 nahm der Rat der Europäischen Union einstimmig den vereinbarten Kompromisstext der Mindestbesteuerungsrichtlinie an. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Mindestbesteuerungsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen, und die Vorschriften gelten für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, mit Ausnahme der UTPR, die für Steuerjahre gilt, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Andere OECD-Länder führen ebenfalls ihre eigene Version der GloBE-Vorschriften ein oder

haben diese bereits eingeführt (wie das Vereinigte Königreich). Wird die Gesellschaft (oder der Fonds) als Teil einer MNE-Gruppe (oder eines großen inländischen Konzerns) betrachtet, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre einen konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 750.000.000 EUR erzielt hat (z. B. weil die Gesellschaft (oder der Fonds) für die Zwecke der GloBE-Regeln mit einem Investor konsolidiert wird), kann die Gesellschaft (oder der Fonds) in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie (oder deren Äquivalent in einem anderen Land) fallen. Es ist jedoch nicht möglich, eine endgültige Aussage über die Auswirkungen (sofern zutreffend) der Mindestbesteuerungsrichtlinie (oder deren Äquivalent in einem anderen Land) auf die steuerliche Situation der Gesellschaft, des Fonds oder der Anleger zu treffen.

Abrufisiko

Bei einem Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, kann ein Abrufisiko vorhanden sein. Das Abrufisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht ausübt, ein festverzinsliches Wertpapier früher zurückzunehmen als erwartet (der Abruf). Emittenten können umlaufende Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit aus verschiedenen Gründen abrufen (z. B. sinkende Zinsen, Änderungen an den Kreditspreads und bessere Bonität des Emittenten). Ruft ein Emittent ein Wertpapier ab, in das ein Teilfonds angelegt hat, erhält der Teilfonds möglicherweise nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Anlage zurück und kann gezwungen sein, in Wertpapieren mit geringerer Rendite, höherem Risiko oder anderen weniger vorteilhaften Eigenschaften neu anzulegen.

Operatives Risiko

Wie dies bei jedem Fonds der Fall ist, kann eine Anlage in einen der Teilfonds mit operativen Risiken verbunden sein, die durch Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder misslungene interne oder externe Prozesse, Fehler in Systemen und Technologien, personelle Änderungen und durch Fremddienstleister verursachte Fehler entstehen. Treten Fehlschläge, Fehler oder Verstöße dieser Art ein, könnte dies zu einem Daten- oder Geschäftsverlust oder zur regulatorischen Überprüfung oder anderen Ereignissen führen, die auf einen Fonds jeweils erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können. Die Teilfonds sind zwar bemüht, Ereignisse dieser Art durch Kontrollen und Überwachung auf ein Minimum zu beschränken; dennoch können Fehlschläge vorkommen, die für einen Fonds zu Verlusten führen könnten.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Finanzinstitute wie Anlagegesellschaften und Anlageberater unterliegen im Allgemeinen umfangreichen Regulierungen sowie der Intervention durch nationale und europäische Behörden. Diese Bestimmungen und/oder Interventionen können die Art und Weise verändern, auf die ein Teilfonds reguliert wird, die Aufwendungen beeinflussen, die dem Teilfonds direkt entstehen, sowie den Wert seiner Anlagen und die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken und/oder ausschließen, sein Anlageziel zu erreichen. Solche Vorschriften können sich häufig ändern und wesentliche nachteilige Folgen haben. Darüber hinaus können Regulierungsvorschriften zu unvorhersehbaren und nicht gewollten Folgen führen und sie könnten die Rentabilität der Teilfonds und den Wert der von ihnen gehalten Vermögenswerte nachteilig beeinflussen, die Teilfonds zusätzlichen Kosten aussetzen, Änderungen am Anlageverhalten erfordern und die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen, Dividenden zu zahlen. Für Teilfonds können zusätzliche Kosten anfallen, um die neuen Vorschriften einzuhalten.

Verwahrstellenrisiko

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung gehalten werden können („**verwahrbare Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle verpflichtet, im Hinblick auf diese Vermögenswerte umfassende Verwahrfunktionen auszuüben. Die Verwahrstelle haftet für jeglichen Verlust der in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust durch ein äußeres Ereignis verursacht wurde, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären. Im Falle eines derartigen Verlusts (sofern kein Nachweis vorliegt, dass der Verlust durch ein solches äußeres Ereignis verursacht wurde) ist die Verwahrstelle verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch identische Instrumente zu ersetzen oder dem Fonds den entsprechenden Betrag zu erstatten.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung gehalten werden können („**nicht verwahrbare Vermögenswerte**“), muss die Verwahrstelle lediglich die Eigentümerschaft des Fonds an diesen Vermögenswerten verifizieren und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte führen, die nach Überzeugung der Verwahrstelle Eigentum des Fonds sind. Bei Verlust dieser Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur, wenn der Verlust infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Vorschriften entstanden ist.

Da es wahrscheinlich ist, dass ein Fonds sowohl in verwahrbare als auch in nicht verwahrbare Vermögenswerte investiert, ist zu beachten, dass sich die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Anlagekategorien und der für diese Funktionen geltende jeweilige Haftungsmaßstab der Verwahrstelle deutlich unterscheiden. Ein Fonds genießt einen hohen Schutz in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung verwahrbarer Vermögenswerte. Das Schutzniveau für nicht verwahrbare Vermögenswerte ist jedoch deutlich niedriger. Je höher der Anteil der Fondsanlagen in Kategorien nicht verwahrbarer Vermögenswerte ist, desto höher ist dementsprechend das Risiko, dass eventuelle Verluste solcher Vermögenswerte nicht zurückgefordert werden können. Die Entscheidung, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um einen verwahrbaren Vermögenswert oder nicht verwahrbaren Vermögenswert handelt, wird von Fall zu Fall getroffen. Generell ist jedoch zu beachten, dass Derivate, die von einem Fonds im Freiverkehr gehandelt werden, stets nicht verwahrbare Vermögenswerte sind. Andere Arten von Vermögenswerten, in die ein Fonds von Zeit zu Zeit investiert, werden in gleicher Weise behandelt. Im Rahmen der Haftung der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften setzen die nicht verwahrbaren Vermögenswerte im Hinblick auf die Verwahrung den Fonds einem größeren Risiko aus als verwahrbare Vermögenswerte, z. B. öffentlich gehandelte Aktienwerte und Anleihen.

Risiko im Zusammenhang mit der DSGVO

Im Rahmen der DSGVO unterliegen Datenverantwortliche zusätzlichen Pflichten, darunter Rechenschafts- und Transparenzpflichten, denen zufolge Datenverantwortliche für die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Vorschriften bezüglich der Datenverarbeitung verantwortlich sind und sie diese Einhaltung belegen können müssen, und der Pflicht, betroffenen Personen ausführlichere Informationen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bereitzustellen. Im Rahmen der DSGVO werden den betroffenen Personen zusätzliche Rechte eingeräumt, darunter das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, das Recht, von einem Datenverantwortlichen gehaltene personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen, und das Recht, die Verarbeitung unter bestimmten Umständen einzuschränken oder abzulehnen. Die Umsetzung der DSGVO kann zu erhöhten Betriebs- und Compliance-Kosten führen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft gemäß dem Prospekt getragen werden. Des Weiteren besteht das Risiko der Nichteinhaltung durch die Gesellschaft oder ihre Dienstleister, so dass der Gesellschaft oder ihren Dienstleistern erhebliche Verwaltungsstrafen drohen.

Risiko in Verbindung mit der Referenzwerte-Verordnung

Vorbehaltlich bestimmter Übergangs- und Bestandsschutz-Regelungen trat die Referenzwerte-Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehaltlich der geltenden Übergangsregelungen darf ein Fonds nicht länger einen Referenzwert im Sinne der Referenzwerte-Verordnung „verwenden“, der von einem EU-Indexanbieter angeboten wird, welcher nicht gemäß Artikel 34 der Referenzwerte-Verordnung registriert oder zugelassen ist. Wenn der betreffende EU-Indexanbieter die Referenzwerte-Verordnung im Einklang mit den in der Referenzwerte-Verordnung festgelegten Übergangsregelungen nicht einhält oder wenn sich der Referenzwert wesentlich ändert oder aufhört zu existieren, ist ein Fonds verpflichtet, einen geeigneten alternativen Referenzwert zu ermitteln, sofern verfügbar, was sich als schwierig oder unmöglich erweisen kann.

Konzentriertes Anlegerisiko

Anteilinhaber müssen beachten, dass bestimmte Teilfonds eine konzentrierte Anlegerbasis haben, so dass große institutionelle Kunden (wie zum Beispiel Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften oder sonstige gemeinsame Anlagepläne, einschließlich derjenigen, die eventuell mit PIMCO verbundene Organismen verwalten) einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds halten. Dies setzt andere Anteilinhaber des Teilfonds bestimmten Risiken aus. Zu diesen Risiken gehört, dass ein großer Teil des Vermögens eines Teilfonds an einem einzigen Tag zurückgenommen werden könnte, was die allgemeine Flexibilität eines Teilfonds oder die Fähigkeit anderer Anleger beeinträchtigen könnte, die an diesem Tag keine Rücknahmeanträge gestellt haben, Rücknahmen bei dem Teilfonds durchzuführen, wenn es zum Beispiel notwendig sein kann, Rücknahmebeschränkungen festzulegen.

Mit neuen/kleinen Fonds verbundenes Risiko

Die Wertentwicklung eines neuen oder kleineren Fonds ist eventuell nicht repräsentativ für die voraussichtliche langfristige Wertentwicklung des Fonds, wenn er größer wird und seine Anlagestrategien vollständig umgesetzt hat. Bei neuen und kleineren Fonds können Anlagepositionen eine übermäßige (positive oder negative) Auswirkung auf die Wertentwicklung haben. Neue und kleinere Fonds benötigen eventuell außerdem einige Zeit lang, bevor sie vollständig in Wertpapieren investiert sind, die ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik entsprechen, und bevor sie eine repräsentative Portfoliozusammensetzung erreichen. Die Fondsperformance kann in dieser Anlaufphase niedriger oder höher sein und sie kann außerdem eine stärkere Volatilität aufweisen, als dies der Fall wäre, nachdem der Fonds vollständig investiert ist. Ebenso kann es länger dauern, bis die Anlagestrategie eines neuen oder kleineren Fonds Renditen erzielt, die für die Strategie repräsentativ sind. Neue Fonds haben eine eingeschränkte Performancehistorie, die die Anleger beurteilen können, und neue und kleinere Fonds ziehen eventuell keine ausreichenden Anlagen an, um effizient zu investieren und zu handeln. Wenn ein neuer oder kleinerer Fonds seine Anlagestrategien nicht erfolgreich umsetzt oder sein Anlageziel nicht erreicht, kann die Wertentwicklung beeinträchtigt werden, und die daraus resultierende Liquidation könnte negative Transaktionskosten für den Fonds und Steuerfolgen für die Anleger verursachen.

Cybersicherheitsrisiko

Im Zuge der zunehmenden Verbreitung des Technologieeinsatzes im geschäftlichen Bereich sind die Fonds möglicherweise anfälliger für operative Risiken aufgrund von Cybersicherheitsverstößen geworden. Ein Cybersicherheitsverstoß bezieht sich auf absichtliche und unbeabsichtigte Ereignisse, die dazu führen können, dass ein Fonds proprietäre Informationen verliert, dass seine Daten beschädigt werden oder dass er Betriebskapazität verliert. Dies könnte wiederum dazu führen, dass einem Fonds aufsichtsrechtliche Bußgelder, Rufschäden, zusätzliche Compliance-Kosten in Verbindung mit Abhilfemaßnahmen und/oder finanzielle Verluste entstehen. Bei Cybersicherheitsverstößen kann es sich um einen unbefugten Zugriff auf die digitalen Informationssysteme eines Fonds (z. B. durch „Hacking“ oder Malware) handeln, können jedoch auch das Ergebnis externer Angriffe wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe sein (d. h. Bemühungen, Netzwerkdienste für die beabsichtigten Nutzer unzugänglich zu machen). Darüber hinaus können Cybersicherheitsverstöße bei externen Dienstleistern eines Fonds (z. B. Administratoren, Transferstellen, Verwahrstellen und Unterberater) oder Emittenten, in die ein Fonds investiert, einen Fonds ebenfalls vielen derselben, mit direkten Cybersicherheitsverstößen verbundenen Risiken aussetzen. Wie beim allgemeinen operativen Risiko haben die Fonds Risikomanagementsysteme eingerichtet, die darauf ausgelegt sind, die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken zu reduzieren. Es besteht jedoch keine Garantie, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden, insbesondere da die Fonds die Cybersicherheitssysteme von Emittenten oder externen Dienstleistern nicht unmittelbar kontrollieren.

Betrieb des Umbrella-Barkontos

Die Gesellschaft hat auf der Umbrella-Ebene im Namen des Fonds ein zweckbestimmtes Barkonto eingerichtet, auf dem Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendenzahlungen verwahrt werden. Dieses Konto wird hierin als Umbrella-Barkonto definiert. Sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- oder Dividendenzahlungen an den oder von dem jeweiligen Fonds werden über ein solches Umbrella-Barkonto geleitet und verwaltet, und es werden keine derartigen Konten auf der Ebene der einzelnen Fonds betrieben. Die Gesellschaft wird jedoch sicherstellen, dass die positiven oder negativen Beträge auf dem Umbrella-Barkonto dem jeweiligen Fonds zugerechnet werden können, um die Anforderung zu erfüllen, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds separat von allen übrigen Fonds gehalten werden und dass für jeden Fonds separate Bücher und Aufzeichnungen geführt werden, in denen alle für einen Fonds maßgeblichen Transaktionen aufgezeichnet werden.

Bestimmte mit dem Betrieb des Umbrella-Barkontos verbundene Risiken sind nachstehend in den Abschnitten (i) „**Kauf von Anteilen**“ - „**Betrieb des Umbrella-Barkontos für Zeichnungen**“; (ii) „**Rücknahme von Anteilen**“ - „**Betrieb des Umbrella-Barkontos für Rücknahmen**“ bzw. (iii) „**Dividendenpolitik**“ dargelegt.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die jedoch aufgrund des Betriebs des Umbrella-Barkontos bzw. des Umbrella-Barkontos (zum Beispiel aufgrund eines Versehens) eventuell an einen anderen Fonds übertragen wurden, im Falle der Insolvenz dieses anderen Fonds der Gesellschaft den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts und den Bestimmungen der Betriebsverfahren für das Umbrella-Barkonto unterliegen. Die Beitreibung solcher Beträge kann verspätet erfolgen und/oder diesbezüglich können Streitigkeiten auftreten, und der insolvente Fonds kann über unzureichende Mittel verfügen, um die dem jeweiligen Fonds geschuldeten Beträge zu zahlen.

Unter Umständen, wenn Zeichnungsgelder vor einem Handelstag, für den ein Antrag auf Anteile erhalten wurde oder erwartet wird, von einem Anleger eingehen und in einem Umbrella-Barkonto verwahrt werden, ist dieser Anleger bis zur Ausgabe von Anteilen am jeweiligen Handelstag ein nachrangiger Gläubiger des Fonds. Daher ist die Gesellschaft

eventuell für den Fonds zur Wiedergutmachung von Verlusten verpflichtet, die einem Fonds in Verbindung mit dem Verlust von Geldern gegenüber einem Anleger (in seiner Eigenschaft als Gläubiger des Fonds) entstehen, wenn diese Gelder vor der Ausgabe von Anteilen zum jeweiligen Handelstag an den jeweiligen Anleger verloren gehen. In diesem Fall muss dieser Verlust aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds beglichen werden und entspricht somit einer Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil für die bestehenden Anteilinhaber des jeweiligen Fonds.

Parallel dazu ist ein Anleger/Anteilhaber unter Umständen, wenn Rücknahmegelder im Anschluss an einen Handelstag eines Fonds, zu dem Anteile eines Anlegers zurückgenommen wurden, an diesen Anleger zu zahlen sind, oder wenn Dividendengelder an einen Anleger zu zahlen sind und diese Rücknahme-/Dividendengelder in einem Umbrella-Barkonto verwahrt werden, ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis diese Rücknahme-/Dividendengelder an den Anleger/Anteilhaber ausgezahlt werden. Daher ist die Gesellschaft eventuell für den Fonds zur Wiedergutmachung von Verlusten verpflichtet, die einem Fonds in Verbindung mit dem Verlust von Geldern gegenüber einem Anleger/Anteilhaber (in seiner Eigenschaft als nachrangiger Gläubiger des Fonds) entstehen, wenn diese Gelder vor der Zahlung an den jeweiligen Anleger/Anteilhaber verloren gehen. In diesem Fall muss dieser Verlust aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds beglichen werden und entspricht somit einer Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil für die bestehenden Anteilinhaber des jeweiligen Fonds. Probleme in Verbindung mit verzögerten Rücknahmen oder Dividendenzahlungen werden umgehend gehandhabt.

Gesamtrendite, Realrendite

Für Fonds, die im Rahmen ihres Anlageziels oder ihrer Anlagepolitik oder wie anderweitig im Nachtrag des betreffenden Fonds beschrieben eine Gesamtrendite, Realrendite, positive Rendite, absolute Rendite oder Ähnliches anstreben, werden Anleger auf Folgendes hingewiesen: (i) der ursprünglich investierte Kapitalbetrag unterliegt einem Risiko; (ii) der Anlagezeitraum, über den der Fonds eine Gesamtrendite, Realrendite, positive Rendite, absolute Rendite oder Ähnliches erzielen möchte, entspricht der empfohlenen Mindesthaltedauer für den Fonds, wie im Basisinformationsblatt angegeben, das professionellen Anlegern und Finanzintermediären unter www.pimco.com zur Verfügung steht; (iii) es gibt keine Garantie dafür, dass die Gesamtrendite, Realrendite, positive Rendite, absolute Rendite usw. oder Ähnliches über die empfohlene Mindesthaltedauer erzielt wird.

Sonstige Risiken

Die vorstehende Zusammenfassung von Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich sämtlicher Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in die Fonds. Es können diverse weitere Risiken auftreten. Anleger sollten außerdem ihren Anlagehorizont genau bedenken, insbesondere vor dem Hintergrund von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmegebühren, die erhoben werden können.

MERKMALE UND RISIKEN VON WERTPAPIEREN, DERIVATEN, SONSTIGEN ANLAGEN UND ANLAGETECHNIKEN

Im Folgenden sind unterschiedliche Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken beschrieben, die von bestimmten Fonds verwendet werden. Darüber hinaus werden bestimmte Konzepte erörtert, welche die Anlagepolitik der Fonds betreffen. Die Verwendung der nachfolgenden Wertpapiere, Derivate und Anlagetechniken durch einen Fonds muss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds entsprechen und insbesondere mit der Bewertung, Laufzeit und anderen für die Instrumente spezifischen Kriterien übereinstimmen, die in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds enthalten sind.

Staatsanleihen

Staatsanleihen sind Obligationen, die von einer Regierung, ihren Behörden oder staatlich geförderten Unternehmen herausgegeben oder garantiert werden. Die jeweiligen Regierungen garantieren jedoch nicht den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds. Staatsanleihen unterliegen Markt- und Zinsrisiken und können in unterschiedlichem Maße Kreditrisiken ausgesetzt sein. Zu den Staatsanleihen können Nullkuponpapiere zählen, die tendenziell höheren Marktrisiken ausgesetzt sind als zinszahlende Wertpapiere mit ähnlichen Laufzeiten.

Hypothekenbezogene und andere durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere

Bestimmte Fonds können in hypothekengesicherte Wertpapiere („Mortgage-Backed Securities“, „MBS“) sowie in forderungsbesicherte Wertpapiere („Asset-Backed Securities“, „ABS“) investieren. Zu den hypothekenbezogenen Wertpapieren zählen hypothekarisch besicherte Durchlaufzertifikate, besicherte Hypothekenobligationen („Collateralized Mortgage Obligations“, „CMO“) (bei CMOs handelt es sich um hypothekarisch besicherte Schuldtitel einer juristischen Person, die typischerweise von einer Rating-Agentur bewertet, bei der SEC registriert und in mehrere Klassen gegliedert werden, welche häufig auch als „Tranchen“ bezeichnet werden, wobei sich jede Klasse hierbei durch unterschiedliche festgelegte Laufzeiten auszeichnet und es unterschiedliche Zahlungsmodalitäten für Kapital und Zinsen (einschließlich Vorauszahlungen) gibt), gewerbliche hypothekarisch besicherte Wertpapiere („Commercial Mortgage-Backed Securities“, „CMBS“), privat begebene, hypothekarisch besicherte Wertpapiere („Privately-Issued Mortgage-Backed Securities“), Mortgage Dollar Rolls, CMO Residuals (von Behörden oder Körperschaften der US-Regierung bzw. von privaten Urhebern von Hypothekendarlehen bzw. von Anlegern in Hypothekendarlehen, darunter Bausparkassen, Bauträger, Hypothekenbanken, Handelsbanken, Investment-Banken, Handelsgesellschaften, Treuhandfonds sowie Zweckgesellschaften dieser, begebene hypothekarisch besicherte Wertpapiere), gestrippte hypothekarisch besicherte Wertpapiere („Stripped Mortgage-Backed Securities“, „SMBS“) und andere Wertpapiere, die direkt oder indirekt eine Partizipation an Immobilienhypotheken darstellen bzw. durch diese besichert und aus diesen zahlbar sind.

Der Wert bestimmter hypothekarisch besicherter oder forderungsbesicherter Wertpapiere kann Veränderungen der geltenden Zinssätze gegenüber besonders empfindlich reagieren. Die frühzeitige Rückzahlung des Kapitals auf bestimmte hypothekenbezogene Wertpapiere kann beim Fonds zu einem geringeren Ertragssatz bei der Wiederanlage des Kapitals führen. Wenn Zinsen steigen, geht im Allgemeinen der Wert eines hypothekenbezogenen Wertpapiers zurück; wenn Zinsen jedoch fallen steigt der Wert von hypothekenbezogenen Wertpapieren mit der Option einer vorzeitigen Rückzahlung gegebenenfalls nicht so stark wie der Wert sonstiger festverzinslicher Wertpapiere. Der Vorauszahlungssatz auf zugrundeliegende Hypotheken beeinflusst den Kurs und die Volatilität eines hypothekenbezogenen Wertpapiers und kann die effektive Laufzeit des Wertpapiers gegenüber dem Zeitraum, der zum Zeitpunkt des Kaufs vorgesehen war, verkürzen oder verlängern. Wenn die effektive Laufzeit eines hypothekenbezogenen Wertpapiers durch unvorhergesehene Vorauszahlungssätze verlängert wird, ist ein Anstieg der Volatilität des Wertpapiers zu erwarten. Der Wert dieser Wertpapiere kann als Reaktion auf die Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittenten im Markt schwanken. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass Hypotheken und hypothekenbezogene Wertpapiere zwar in der Regel von einem öffentlichen oder privaten Garantiegeber und/oder einer Versicherung und/oder Sicherheit gestützt werden, es jedoch nicht gewährleistet werden kann, dass private Garantiegeber oder Versicherungen ihren Verpflichtungen nachkommen oder dass Sicherheiten, die das Wertpapier besichern, die Schuld abdecken werden.

Eine Art von SMBS verfügt über eine Klasse, die sämtliche Zinsen der Hypothekenwerte erhält (die reine Zinsklasse bzw. „Interest Only“- oder „IO“-Klasse), während die andere Klasse sämtliche Kapitalrückzahlungen erhält (die reine Kapitalrückzahlungsklasse bzw. „Principal Only“- oder „PO“-Klasse). Die Rückzahlungsrendite einer IO-Klasse reagiert extrem empfindlich auf die Frequenz der Kapitalrückzahlungen (einschließlich Vorauszahlungen) für die zugrundeliegenden Hypotheken-Vermögenswerte, und eine hohe Frequenz an Kapitalrückzahlungen kann die Rückzahlungsrendite eines Fonds auf diese Wertpapiere stark beeinträchtigen.

Bestimmte Fonds können in besicherte Schuldtitel („Collateralized Debt Obligations“, „CDOs“) investieren. Hierzu zählen besicherte Anleiheobligationen („Collateralized Bond Obligations“, „CBO“), besicherte Darlehensobligationen

(„Collateralized Loan Obligations“, „CLO“) und ähnlich strukturierte Wertpapiere. Bei einem CBO handelt es sich um einen Fonds, der über einen diversifizierten Pool hochriskanter festverzinslicher Wertpapiere mit Bonitätsbewertung unter Investment Grade besichert ist. Bei einem CLO handelt es sich um ein von einer oder mehreren Rating-Agenturen bewertetes besichertes 144A-Wertpapier, das typischerweise über einen Pool von Darlehen besichert wird, der unter anderem in- und ausländische besicherte vorrangige Darlehen, unbesicherte vorrangige Darlehen und nachrangige Unternehmensdarlehen enthält, darunter Darlehen, deren Bonität unter Investment Grade liegt, oder äquivalente Darlehen, für die kein Bonitätsrating vorliegt. Die Fonds können in anderen forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen, die Anlegern angeboten wurden.

Die vorgenannten CMOs können sog. Support Bonds umfassen. Im Zuge der Entwicklung von CMOs sind einige Klassen von CMOs verbreiteter geworden. Die Fonds können zum Beispiel in Parallel-Pay- und Planned Amortization Class- („PAC“-) CMOs und Multi-Class Pass Through Certificates investieren. Parallel-Pay-CMOs und Multi-Class Pass Through Certificates sind so strukturiert, dass sie an jedem Zahlungsdatum Tilgungszahlungen für mehrere Klassen vorsehen. Diese zeitgleichen Zahlungen werden bei der Berechnung des angegebenen Fälligkeitsdatums oder Endausschüttungsdatums jeder Klasse berücksichtigt, die wie bei anderen CMO- und Multi-Class-Pass-Through-Strukturen bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum oder Endausschüttungsdatum zurückgezogen werden muss, jedoch früher zurückgezogen werden kann. PACs erfordern im Allgemeinen Zahlungen bestimmter Tilgungsbeträge an den einzelnen Zahlungsdaten. PACs sind Parallel-Pay-CMOs, wobei die erforderlichen Kapitalbeträge dieser Wertpapiere die höchste © haben, nachdem Zinsen an alle Klassen gezahlt wurden. Sämtliche CMO- oder Multi-Class Pass Through-Strukturen, die PAC-Wertpapiere enthalten, benötigen Support-Tranchen, sog. Support Bonds, Companion Bonds oder Non-PAC Bonds, die Tilgungscashflows verleihen oder absorbieren, um es den PAC-Wertpapieren zu ermöglichen, ihre angegebenen Fälligkeiten und Endausschüttungsdaten innerhalb einer Spanne der tatsächlichen Erfahrung in Bezug auf vorzeitige Tilgungen beizubehalten. Diese Support-Tranchen unterliegen einem höheren Fälligkeitsrisiko im Vergleich zu anderen hypothekebezogenen Wertpapieren und bieten den Anlegern gewöhnlich eine höhere Rendite. Wenn Tilgungscashflows in Beträgen außerhalb einer vorab festgelegten Spanne erhalten werden, so dass die Support Bonds keine ausreichenden Cashflows wie beabsichtigt an die PAC-Wertpapiere verleihen oder absorbieren können, unterliegen die PAC-Wertpapiere einem erhöhten Fälligkeitsrisiko. Im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Fonds kann der Anlageberater in verschiedene Tranchen von CMOs einschließlich von Support Bonds investieren.

Darlehen, Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen

Bestimmte Fonds dürfen in Darlehen, Darlehensbeteiligungen und/oder Darlehenszuweisungen investieren, wie in dem jeweiligen Nachtrag vorgesehen, sofern es sich bei diesen Instrumenten um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die gewöhnlich am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und über einen Wert verfügen, der sich jederzeit genau bestimmen lässt.

Diese Darlehen gelten als Geldmarktinstrumente, die gewöhnlich am Geldmarkt gehandelt werden, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Sie verfügen bei Ausgabe über eine Laufzeit von bis zu und einschließlich 397 Tagen;
- (b) Sie verfügen über eine Restlaufzeit von bis zu und einschließlich 397 Tagen;
- (c) Ihre Rendite wird regelmäßig, mindestens jedoch alle 397 Tage an die Lage am Geldmarkt angepasst; oder
- (d) Ihr Risikoprofil, einschließlich Kredit- und Zinssatzrisiken, entspricht dem von Finanzinstrumenten, die über die unter den Punkten (a) oder (b) erwähnten Laufzeiten verfügen, oder einer wie unter Punkt (c) beschriebenen Renditeanpassung unterliegen.

Diese Darlehen gelten als liquide, wenn sie zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums verkauft werden können. Hierbei ist die Verpflichtung des jeweiligen Fonds zur Rücknahme seiner Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber zu berücksichtigen.

Der Wert dieser Darlehen gilt als jederzeit genau feststellbar, wenn für diese Darlehen genaue und zuverlässige Bewertungssysteme vorliegen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Sie ermöglichen dem jeweiligen Fonds, den Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert zu berechnen, zu dem das im Portfolio gehaltene Darlehen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Geschäftspartnern in einer unabhängigen Transaktion ausgetauscht werden könnte; und
- (b) Sie beruhen auf entweder Marktdaten oder Bewertungsmodellen, einschließlich Systemen, die auf der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten beruhen.

Darlehensbeteiligungen stellen typischerweise eine direkte Beteiligung an einem an ein Unternehmen gewährtes Darlehen dar und werden in der Regel von Banken oder anderen Finanzinstituten oder Kreditkonsortien angeboten. Beim Kauf von Darlehensbeteiligungen übernimmt ein Fonds das mit dem kreditnehmenden Unternehmen verbundene

wirtschaftliche Risiko sowie das mit einer zwischengeschalteten Bank oder einem Finanzintermediär verbundene Kreditrisiko. Darlehenszuweisungen beinhalten in der Regel die Übertragung von Schulden von einem Darlehensgeber auf Dritte. Beim Kauf von Darlehenszuweisungen übernimmt ein Fonds nur das mit dem kreditnehmenden Unternehmen verbundene Kreditrisiko.

Diese Darlehen können sowohl besichert als auch unbesichert sein. Vollständig besicherte Darlehen bieten einem Fonds im Fall einer Nichterfüllung planmäßiger Zins- oder Kapitalzahlungen besseren Schutz als unbesicherte Darlehen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Liquidierung von Sicherheiten eines besicherten Darlehens die Verbindlichkeiten des kreditnehmenden Unternehmens begleichen wird. Darüber hinaus beinhalten Anlagen in Darlehen über eine direkte Zuweisung das Risiko, dass ein Fonds bei Kündigung eines Darlehens Teilinhaber von Sicherheiten wird und die Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und der Veräußerung der Sicherheiten tragen muss.

Oft verwaltet eine bevollmächtigte Bank als Vertreter für alle Inhaber das Darlehen. Sofern ein Fonds nicht nach den Darlehensbedingungen oder sonstigen Verpflichtungen über direkte Rückansprüche gegenüber dem kreditnehmenden Unternehmen verfügt, muss sich der Fonds eventuell auf die bevollmächtigte Bank oder den sonstigen Finanzintermediär verlassen, dass diese angemessene Kreditrechtsmittel gegenüber dem kreditnehmenden Unternehmen anwenden.

Die Darlehensbeteiligungen oder -zuweisungen, in die ein Fonds anlegen möchte, wurden unter Umständen nicht von einer international anerkannten Rating-Agentur bewertet.

Industrieschuldverschreibungen

Industrieschuldverschreibungen beinhalten Industrieanleihen, -schuldsscheine, -wechsel (bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden) sowie andere ähnliche Unternehmensschuldtitel, einschließlich wandelbarer Wertpapiere und sonstiger Schultitel, die unter Umständen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen (beispielsweise infolge einer obligatorischen Kapitalmaßnahme oder einer Umschuldung), in Dividendenpapiere umgewandelt oder gegen Dividendenpapiere ausgetauscht werden können.

Schuldverschreibungen können mit angehängten Optionsscheinen erworben werden. Renditebringende Industrieschuldverschreibungen können auch verschiedene Arten von Vorzugsaktien umfassen. Der Zinssatz für eine Industrieschuldverschreibung kann fest, gleitend oder variabel sein und kann sich gegenläufig zu einem Referenzsatz entwickeln. Siehe nachstehend **„Wertpapiere mit variablen und gleitenden Zinssätzen“**. Die Rendite oder Kapitalrückzahlung für bestimmte Schultitel kann mit der Höhe der Wechselkurse zwischen dem USD und einer anderen Währung bzw. anderen Währungen verbunden oder indexiert sein.

Industrieschuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen auf die Verbindlichkeit zu leisten, und sie können außerdem Kursvolatilität aufgrund von Faktoren wie Zinsänderungssensitivität, Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten sowie allgemeine Marktliquidität unterliegen. Steigen die Zinssätze, ist davon auszugehen, dass der Wert der Industrieschuldverschreibungen sinkt. Schuldverschreibungen mit längeren Laufzeiten reagieren empfindlicher auf Zinsbewegungen als solche mit kürzeren Laufzeiten. Darüber hinaus können Industrieschuldverschreibungen in erheblichem Umfang maßgeschneidert werden, weshalb sie unter anderem Liquiditäts- und Preistransparenzrisiken unterliegen können.

Der Ausfall von Unternehmen kann sich auf die Höhe der Renditen auswirken, die durch Unternehmensschuldtitel erwirtschaftet werden. Durch einen unerwarteten Ausfall können sich Ertrag und Kapitalwert eines Unternehmensschuldtitels verringern. Des Weiteren können sich die Markterwartungen zu den Konjunkturbedingungen und die wahrscheinliche Anzahl an Unternehmensausfällen auf den Wert von Unternehmensschuldtiteln auswirken.

Unternehmensschuldtitel können einem Illiquiditätsrisiko unterliegen, da es schwierig sein kann, sie unter unterschiedlichen Marktbedingungen zu kaufen oder zu verkaufen. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Liquiditätsrisiko“ unter **„Allgemeine Risikofaktoren“**.

Industrieschuldverschreibungen können unter Umständen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, einschließlich infolge einer obligatorischen Kapitalmaßnahme, in Dividendenpapiere umgewandelt oder gegen Dividendenpapiere ausgetauscht werden. Eine solche Maßnahme könnte die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen. Vorbehaltlich des jeweiligen Nachtrags zum betreffenden Fonds wird der Anlageberater in Fällen, in denen der Fonds unter derartigen Umständen Dividendenpapiere erhält, alle Anstrengungen unternehmen, um das Dividendenpapier unter Berücksichtigung der besten Interessen des Fonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu veräußern, sofern der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass es praktikabel ist, die Anlage zu verkaufen oder glattzustellen, ohne dass dies unangemessene marktbezogene oder steuerliche Folgen für den Fonds mit sich bringt.

Hoch rentierliche Wertpapiere und Wertpapiere notleidender Unternehmen

Wertpapiere, die schlechter als Baa durch Moody's bzw. BBB durch S&P oder entsprechend durch Fitch bewertet sind, bezeichnet man gelegentlich als „hochrentierliche Wertpapiere“, „Risikoanleihen“ oder „Junk Bonds“. Anlagen in hochrentierlichen Wertpapieren und Wertpapieren notleidender Unternehmen (einschließlich Schuldtitel und Aktienwerte) beinhalten zusätzlich zu den Risiken, die mit Anlagen in höher bewerteten festverzinslichen Wertpapieren verbunden sind, besondere Risiken. Während hochrentierliche Wertpapiere mehr Gelegenheiten für Kapitalzuwachs und höhere Erträge bieten, beinhalten hochrentierliche Wertpapiere und Wertpapiere notleidender Unternehmen auch eine höhere mögliche Kursvolatilität und können weniger liquide sein als besser bewertete Wertpapiere. Hochrentierliche Wertpapiere und Schuldtitel notleidender Unternehmen können vor allem im Hinblick auf die anhaltende Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen einzuhalten, als spekulativ betrachtet werden. Die Emittenten hochrentierlicher Wertpapiere oder Wertpapiere notleidender Unternehmen könnten mit eventuell nicht erfolgreichen Umstrukturierungen oder Insolvenzverfahren befasst sein. Die Analyse der Kreditwürdigkeit von Emittenten hochrentierlicher Wertpapiere oder von Schuldtiteln notleidender Unternehmen könnte umfangreicher sein als für Emittenten von Schuldtiteln höherer Qualität.

Hochrentierliche Wertpapiere und Schuldtitel notleidender Unternehmen können auch für tatsächlich nachteilige oder als nachteilig wahrgenommene wirtschaftliche und wettbewerbsbedingte Branchenbedingungen anfälliger sein als Wertpapiere von Anlagequalität. Die Preise dieser Wertpapiere haben sich als weniger anfälliger gegenüber Zinssatzschwankungen erwiesen als höher eingestufte Anlagen, sind jedoch anfälliger gegenüber Konjunkturabschwüngen oder ungünstigen Entwicklungen bei einzelnen Unternehmen. Ein projizierter Konjunkturabschwung könnte zum Beispiel zu einem Preisrückgang bei Hochzinstiteln und Schuldtiteln von notleidenden Unternehmen führen, da das Eintreten einer Rezession die Fähigkeit eines hoch verschuldeten Unternehmens zur Leistung von Tilgungs- und Zinszahlungen auf seine Schuldtitel beeinträchtigen könnte, und ein Hochzinstitel kann erheblich an Marktwert verlieren, bevor ein Ausfall eintritt. Beim Ausfall eines Emittenten können den Fonds zusätzlich zum Risiko in Bezug auf die Zahlung der gesamten oder eines Teils der Hauptforderung und Zinsen zusätzliche Kosten in Verbindung mit der Beitreibung ihrer jeweiligen Anlagen entstehen. Im Fall von als Nullkupon- oder Pay-in-Kind-Wertpapiere strukturierten Wertpapieren wird der Marktwert stärker von Zinsschwankungen beeinflusst und diese sind daher tendenziell volatiler als Wertpapiere, die Zinsen regelmäßig in bar zahlen. Der Anlageberater versucht, diese Risiken durch Diversifizierung, Kreditanalysen und aufmerksame Beobachtung aktueller Entwicklungen und Trends in der Wirtschaft und auf den Finanzmärkten zu reduzieren.

Hochzinstitel und Wertpapiere notleidender Unternehmen sind eventuell nicht börsennotiert und ein Sekundärmarkt für derartige Wertpapiere kann im Vergleich zu Märkten für sonstige liquide Rentenwerte relativ illiquide sein. Daher können Transaktionen mit Hochzinstiteln und Wertpapieren notleidender Unternehmen mit höheren Kosten verbunden sein als Transaktionen mit aktiver gehandelten Wertpapieren, was den Preis beeinträchtigen könnte, zu dem die Fonds einen Hochzinstitel oder ein Wertpapier eines notleidenden Unternehmens verkaufen könnten, und es könnte den täglichen Nettoinventarwert der Anteile beeinträchtigen. Ein Mangel an öffentlich zugänglichen Informationen, eine unregelmäßige Handelsaktivität und breite Geld-/Brief-Spreads können den Verkauf von Hochzinsschuldtiteln zu einem günstigen Zeitpunkt und Preis neben anderen Faktoren unter bestimmten Umständen schwieriger machen als andere Arten von Wertpapieren oder Instrumenten. Diese Faktoren können dazu führen, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, den vollen Wert für diese Wertpapiere zu realisieren, und/oder es kann dazu führen, dass ein Fonds den Erlös aus dem Verkauf eines Hochzinstitels oder eines Wertpapiers eines notleidenden Unternehmens nach einem solchen Verkauf über einen längeren Zeitraum nicht erhält, wodurch dem Fonds jeweils Verluste entstehen könnten. Darüber hinaus können negative Meldungen und die Anlegerwahrnehmung unabhängig davon, ob sie auf Fundamentalanalysen basieren oder nicht, den Wert und die Liquidität von Hochzinstiteln und Wertpapieren notleidender Unternehmen beeinträchtigen, insbesondere auf relativ inaktiven Märkten. Wenn die Sekundärmärkte für Hochzinstitel und Wertpapiere notleidender Unternehmen weniger liquide sind als der Markt für andere Arten von Wertpapieren, kann es schwieriger sein, die Wertpapiere zu bewerten, weil diese Bewertungen eventuell mehr Research erfordern und Ermessensentscheidungen bei der Bewertung eventuell eine größere Rolle spielen, weil weniger zuverlässige, objektive Daten verfügbar sind. Der Anlageberater bemüht sich, die mit der Anlage in alle Wertpapiere verbundenen Risiken durch Diversifizierung, tiefgreifende Analysen und eine aufmerksame Beobachtung aktueller Marktentwicklungen zu minimieren.

Wenn zur Beurteilung von Hochzinstiteln ausschließlich Bonitätsratings verwendet werden, sind damit bestimmte Risiken verbunden. So beurteilen Bonitätsratings zum Beispiel die Sicherheit der Tilgungs- und Zinszahlungen eines Schuldtitels und nicht das Marktwertisiko eines Wertpapiers. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Ratingagenturen Bonitätsratings nicht zeitnah ändern, um Ereignissen seit der letzten Beurteilung des Wertpapiers Rechnung zu tragen. PIMCO stützt sich bei der Auswahl von Schuldtiteln für die Fonds nicht ausschließlich auf Bonitätsratings und entwickelt eigene unabhängige Analysen der Bonität des Emittenten. Wenn eine Ratingagentur das

Rating eines von einem Fonds gehaltenen Schuldtitels ändert, kann der Fonds das Wertpapier halten, wenn PIMCO der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Festverzinsliche ESG-Wertpapiere

Bestimmte Teilfonds können in verschiedene Arten von festverzinslichen ESG-Wertpapieren investieren, die es Emittenten insbesondere ermöglichen Kapital zur Finanzierung von Projekten mit positivem ökologischem und/oder sozialem Nutzen zu beschaffen, wie im entsprechenden Nachtrag vorgesehen. Zu den festverzinslichen ESG-Wertpapieren gehören unter anderem Anleihen mit grüner Kennzeichnung und andere Schuldtitel, die auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Gekennzeichnete Anleihen werden häufig von einer dritten Partei (z. B. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) überprüft, die bescheinigt, dass mit der Anleihe Projekte finanziert werden (z. B. sind Anleihen mit grünem Gütesiegel solche Emissionen, deren Erlöse speziell für Umweltprojekte verwendet werden).

Grüne Anleihen: sind eine Art von Anleihen, deren Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung von neuen und bestehenden Projekten oder Aktivitäten mit positiven Umweltauswirkungen verwendet werden. Zu den förderfähigen Projektkategorien gehören: erneuerbare Energien, Energieeffizienz, umweltfreundlicher Transport, umweltfreundliche Gebäude, Abwassermanagement und Anpassung an den Klimawandel.

Soziale Anleihen: sind eine Art von Anleihen, deren Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung von sozialen Projekten oder Aktivitäten verwendet werden, die darauf abzielen, ein bestimmtes soziales Problem anzugehen oder abzumildern oder positive soziale Ergebnisse zu erzielen. Kategorien sozialer Projekte sind die Bereitstellung und/oder Förderung von erschwinglicher Basisinfrastruktur, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, erschwinglicher Wohnraum, Schaffung von Arbeitsplätzen, Ernährungssicherheit oder sozioökonomischer Fortschritt und Empowerment.

Nachhaltigkeitsanleihen: sind eine Art von Anleihen, deren Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung einer Kombination aus grünen und sozialen Projekten oder Aktivitäten verwendet werden. Nachhaltigkeitsanleihen mit strenger Rechenschaftspflicht über die Verwendung der Erlöse für Aktivitäten, die die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) fördern, können als SDG-Anleihen bezeichnet werden.

Nachhaltigkeitsgebundene Anleihen: sind Anleihen, die strukturell an die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele durch den Emittenten gebunden sind, z. B. durch eine Vereinbarung, die den Kupon einer Anleihe an bestimmte ökologische und/oder soziale Ziele knüpft. Der Fortschritt oder das Fehlen eines solchen Fortschritts in Bezug auf die oben genannten Ziele oder ausgewählte Leistungsindikatoren führt zu einer Minderung oder Steigerung des Kupons des Instruments.

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen grünen, sozialen und Nachhaltigkeitsanleihen finanzieren nachhaltigkeitsgebundene Anleihen keine Projekte, sondern den allgemeinen Betrieb eines Emittenten, der explizite Nachhaltigkeitsziele hat, die mit den Finanzierungsbedingungen der Anleihe verknüpft sind.

Roll-Transaktionen

Ein Fonds kann Roll-Timing-Strategien einsetzen, mit denen der Fonds versucht, den Ablauf oder die Fälligkeit einer Position wie eines Termingeschäfts, eines Futures oder einer TBA-Transaktion auf einen Basiswert zu verlängern, indem er die Position vor ihrem Ablauf schließt und gleichzeitig eine neue Position in Bezug auf denselben Basiswert eröffnet, die im Wesentlichen ähnliche Konditionen jedoch ein späteres Ablaufdatum hat. Diese „Rolls“ ermöglichen es dem Fonds, über den Ablauf der ursprünglichen Position hinaus ein durchgehendes Anlageengagement gegenüber einem Basiswert aufrecht zu erhalten, ohne dass der Basiswert ausgeliefert wird. Parallel dazu kann ein Fonds eine bestehende außerbörsliche Swap-Vereinbarung im Zuge des Übergangs bestimmter standardisierter Swap-Vereinbarungen aus dem außerbörslichen Handel zum obligatorischen Börsenhandel und Clearing aufgrund der Umsetzung der europäischen Marktinfrastrukturverordnung [European Market Infrastructure Regulation] durch Schließen der Position vor ihrem Ablauf und gleichzeitigem Abschluss einer neuen börsengehandelten und geclearten Swap-Vereinbarung auf denselben Basiswert mit im Wesentlichen ähnlichen Konditionen jedoch einem späteren Ablaufdatum rollieren. Diese Arten neuer Positionen, die zeitgleich mit der Schließung einer bestehenden Position auf denselben Basiswert mit im Wesentlichen ähnlichen Konditionen eröffnet werden, werden zusammen als „Roll-Transaktionen“ bezeichnet. Roll-Transaktionen unterliegen insbesondere den hierin dargelegten Derivate- und operativen Risiken.

Bonitätsratings und unbewertete Wertpapiere

Rating-Agenturen sind privatrechtliche Dienstleister, die Bewertungen der Qualität festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich wandelbarer Wertpapiere, liefern. **Anhang 4** dieses Prospekts beschreibt die unterschiedlichen Bewertungen von Moody's, S&P und Fitch, die Rentenwerten zugewiesen werden. Von Rating-Agenturen zugewiesene Bewertungen stellen keine absoluten Standards für die Kreditqualität dar und bewerten auch keine Marktrisiken. Rating-Agenturen können unter Umständen versäumen, rechtzeitige Veränderungen an den Bonitätsbewertungen vorzunehmen, und die aktuelle finanzielle Lage eines Emittenten kann besser oder schlechter sein, als eine Bewertung vermuten lässt. Ein Fonds verkauft ein Wertpapier nicht zwingend immer dann, wenn die Bewertung unter das Rating des Wertpapiers zum Kaufzeitpunkt fällt, und der Fonds kann diese Wertpapiere zurückbehalten, wenn dies nach Meinung des Anlageberaters im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Die Anlageberater vertrauen nicht ausschließlich auf Bonitätsratings und entwickeln eigene Analysen der Kreditqualität von Emittenten. Für den Fall, dass Rating-Agenturen unterschiedliche Bewertungen für dasselbe Wertpapier abgeben, bestimmt der Anlageberater, welche Bewertung seiner Ansicht nach am ehesten die Qualität und das Risiko zum jeweiligen Zeitpunkt wiedergibt. Hierbei kann es sich auch um die höhere der abweichenden Bewertungen handeln.

Ein Fonds darf nicht bewertete Wertpapiere (die nicht von einer Rating-Agentur bewertet wurden) erwerben, wenn der Anlageberater feststellt, dass das Wertpapier von vergleichbarer Güte mit einem bewerteten Wertpapier ist, das der Fonds erwerben darf. Nicht bewertete Wertpapiere können weniger liquide als vergleichbare bewertete Wertpapiere sein und bergen das Risiko, dass der Anlageberater die vergleichbare Bonitätsbewertung eines Wertpapiers nicht korrekt einschätzt. Die Analyse der Bonität eines Emittenten hochrentierlicher Wertpapiere kann komplexer ausfallen als bei Emittenten qualitativ hochwertigerer Rentenwerte. In dem Maße, in dem ein Fonds in hochrentierliche und/oder nicht bewertete Wertpapiere anlegt, kann der Erfolg des Fonds beim Erreichen seines Anlageziels stärker von der Bonitätsanalyse des Anlageberaters abhängen, als wenn der Fonds ausschließlich in qualitativ hochwertigere und bewertete Wertpapiere investiert.

Wertpapiere mit variablem und gleitendem Zinssatz

Wertpapiere mit variablem und gleitendem Zinssatz sehen periodische Anpassungen der auf die Obligationen gezahlten Zinssätze vor. Jeder Fonds darf in Schuldtitel mit gleitendem Zinssatz („zinsvariable Anleihen“) investieren und Kredit-Spread-Handelsgeschäfte vornehmen. Ein Kredit-Spread-Handel ist eine Anlageposition, bei der der Wert der Anlageposition durch Bewegungen des Unterschieds zwischen den Kursen bzw. Zinssätzen der betreffenden Wertpapiere oder Währungen bestimmt wird. Der Zinssatz von zinsvariablen Anleihen ist variabel, an einen anderen Zinssatz gekoppelt und wird periodisch zurückgesetzt.

Während Wertpapiere mit variablem und gleitendem Zinssatz einem Fonds ein gewisses Maß an Schutz gegen steigende Zinssätze bieten, ist ein Fonds ebenfalls an sämtlichen Zinssatzrückgängen beteiligt.

Bestimmte Fonds können in sog. Inverse Floaters investieren. Der Zinssatz von Inverse Floaters entwickelt sich in die entgegengesetzte Richtung zu dem Marktzinssatz, auf den der Inverse Floater indexiert ist. Inverse Floaters können eine stärkere Preisvolatilität aufweisen als festverzinsliche Obligationen mit ähnlicher Bonität.

Inflationsindexierte Anleihen

Inflationsindexierte Anleihen sind festverzinsliche Wertpapiere, deren Kapitalwert regelmäßig entsprechend der Inflationsrate angepasst wird. Fällt der inflationsmessende Index, wird der Kapitalwert inflationsindexierter Anleihen nach unten angepasst. Die für diese Wertpapiere zu zahlenden (in Bezug auf einen kleineren Kapitalbetrag berechneten) Zinsen reduzieren sich dementsprechend. Die Rückzahlung des ursprünglichen (inflationsbereinigten) Anleihekaptals bei Fälligkeit ist im Fall von inflationsindexierten U.S. Treasury-Anleihen garantiert. Bei Anleihen, die keine ähnliche Garantie bieten, kann der bei Fälligkeit zurückgezahlte angepasste Kapitalwert der Anleihe geringer ausfallen als der ursprüngliche Kapitalwert.

Der Wert inflationsindexierter Anleihen ändert sich in der Regel als Reaktion auf Veränderungen der realen Zinssätze. Reale Zinssätze sind an das Verhältnis zwischen den Nominalzinssätzen und der Inflationsrate gekoppelt. Erhöhen sich die nominalen Zinssätze schneller als die Inflation, kann der reale Zinssatz steigen, was zu einem Rückgang des Werts von inflationsindexierten Anleihen führt. Ein kurzfristiger Anstieg der Inflation kann zu einem Wertverlust führen. Erhöhungen des Kapitalbetrags einer inflationsindexierten Anleihe gelten als steuerpflichtiges reguläres Einkommen, auch wenn die Anleger den Kapitalbetrag erst bei Fälligkeit erhalten.

Wandelschuldverschreibungen und Dividendenpapiere

Zu den wandelbaren Wertpapieren, in die die Fonds investieren dürfen, zählen Anleihen, Wechsel, Obligationen und Vorzugsaktien, die zu einem angegebenen oder zu bestimmenden Umtauschverhältnis in zugrundeliegende Anteile von Stammaktien gewandelt oder getauscht werden können. Wandelbare Wertpapiere können höhere Erträge bieten als die Stammaktien, in die sie wandelbar sind. Ein Fonds kann gezwungen sein, dem Emittenten eines wandelbaren

Wertpapiers die Möglichkeit einzuräumen, das Wertpapier zurückzunehmen, in die zugrundeliegenden Stammaktien zu wandeln oder an Dritte zu verkaufen.

Ein Fonds mit wandelbaren Wertpapieren ist eventuell nicht in der Lage zu bestimmen, ob der Emittent eines wandelbaren Wertpapiers sich entscheidet, dieses Wertpapier zu wandeln. Entscheidet sich der Emittent, dies zu tun, könnte dies einen negativen Effekt auf die Fähigkeit des Fonds haben, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung zu einem früheren Zeitpunkt, als der Fonds anderenfalls beschlossen hätte, erzwingen kann. Vorbehaltlich des jeweiligen Nachtrags zum betreffenden Fonds wird der Anlageberater in Fällen, in denen der Fonds unter derartigen Umständen Dividendenpapiere erhält, alle Anstrengungen unternehmen, um das Dividendenpapier unter Berücksichtigung der besten Interessen des Fonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu veräußern, sofern der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass es praktikabel ist, die Anlage zu verkaufen oder glattzustellen, ohne dass dies unangemessene marktbezogene oder steuerliche Folgen für den Fonds mit sich bringt.

Während einige Länder oder Gesellschaften als vorteilhafte Anlagen betrachtet werden können, können ausschließlich festverzinsliche Möglichkeiten aufgrund unzulänglichen Angebots oder rechtlicher beziehungsweise technischer Einschränkungen unattraktiv oder begrenzt sein. In solchen Fällen kann ein Fonds wandelbare Wertpapiere oder Dividendenpapiere in Erwägung ziehen, um ein Engagement bei solchen Anlagen aufzubauen.

Aktien zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Kursvolatilität aus als festverzinsliche Wertpapiere. Der Marktpreis von Dividendenpapieren im Besitz eines Fonds kann steigen oder fallen, in manchen Fällen sehr schnell oder auf unvorhersehbare Art und Weise. Dividendenpapiere können aufgrund von Faktoren, die sich auf Aktienmärkte allgemein oder auf bestimmte in diesen Märkten dargestellte Industriezweige auswirken, an Wert verlieren. Ein Dividendenpapier kann außerdem aus verschiedenen Gründen, die direkt mit dem Emittenten zusammenhängen, beispielsweise aufgrund der Managementleistung, des Verschuldungsgrads oder der Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten, an Wert verlieren.

Bedingt wandelbare Instrumente

Bedingt wandelbare Wertpapiere (contingent convertible securities - „CoCos“) sind eine Form hybrider Schuldtitel, die entweder in Aktien gewandelt werden oder deren Kapital bei Eintreten eines bestimmten „Auslösers“, der mit regulatorischen Kapitalschwellen verbunden ist, abgeschrieben wird, oder wenn die Aufsichtsbehörden des begebenden Bankinstituts den Fortbestand des Organismus bezweifeln. CoCos besitzen spezifische Eigenschaften zum Wandel von Aktien oder zur Abschreibung von Kapital, die auf das begebende Bankinstitut oder seine aufsichtsrechtlichen Anforderungen zugeschnitten sind. Einige zusätzliche, mit CoCos verbundene Risiken, sind nachfolgend aufgeführt:

- Risiko der Verlustübernahme: Die Eigenschaften von CoCos wurden so gestaltet, dass sie bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen an Bankinstitute erfüllen. Insbesondere können CoCos in Aktien des begebenden Bankinstituts gewandelt und ihr Kapital abgeschrieben werden, wenn ihre aufsichtsrechtliche Kapitalquote unter eine bestimmte vorab festgesetzte Schwelle fällt, oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde das Bankinstitut als nicht existenzfähig einstuft. Darüber hinaus haben diese hybriden Schuldinstrumente keine feste Laufzeit sowie Kupons mit vollem Ermessensspielraum. Das bedeutet, die Kupons können theoretisch nach Ermessen des Bankinstituts oder auf Antrag der zuständigen Aufsichtsbehörde storniert werden, um der Bank dabei zu helfen, Verluste zu absorbieren.
- Nachrangige Instrumente: CoCos werden in den meisten Fällen in Form nachrangiger Schuldtitel begeben, um die angemessene aufsichtsrechtliche Behandlung des Kapitals vor einer Wandlung zu ermöglichen. Im Fall einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor dem Eintreten einer Wandlung sind die Rechte und Forderungen der Inhaber von CoCos, wie der Teilfonds, dementsprechend gegenüber dem Emittenten in Bezug auf oder beim Eintritt gemäß der Bedingungen der CoCos allgemein gegenüber den Forderungen der Inhaber der nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachrangig. Werden die CoCos nach einem Umwandlungsereignis in die Basiswerte des Emittenten gewandelt, ist darüber hinaus jeder Inhaber aufgrund seiner Wandlung vom Inhaber eines Schuldinstruments in einen Inhaber eines Aktienwerts nachrangig.
- Der Marktwert schwankt aufgrund unvorhergesehener Faktoren: Der Wert von CoCos ist nicht vorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören (i) die Bonität des Emittenten und/oder Schwankungen der jeweiligen Kapitalquote des Emittenten, (ii) Angebot von und Nachfrage nach CoCos, (iii) allgemeine Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität und (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die den Emittenten, seinen jeweiligen Markt oder den Finanzmarkt allgemein betreffen.
- Risiko einer späten Wandlung: CoCo-Bonds werden möglicherweise nicht an ihrem Kündigungstermin abgerufen und der Fonds erhält möglicherweise am Kündigungstermin oder an einem anderen Termin nicht sein Kapital zurück.

Aktiengebundene Wertpapiere und Equity-Linked Notes

Bestimmte Fonds können einen Teil ihres Vermögens in aktiengebundene Wertpapiere investieren. Aktiengebundene Wertpapiere sind privat begebene Derivate mit einer Renditekomponente, die auf der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie, eines Aktienkorbs oder eines Aktienindexes basiert. Aktiengebundene Wertpapiere werden oft für viele derselben Zwecke eingesetzt wie sonstige Derivate und sie sind mit vielen derselben Risiken verbunden.

Eine Equity-Linked Note ist eine Schuldverschreibung, die typischerweise von einem Unternehmen oder Finanzinstitut begeben wird und deren Wertentwicklung an einer einzelnen Aktie, einen Aktienkorb oder einen Aktienindex gebunden ist. Im Allgemeinen erhält der Inhaber bei der Fälligkeit der Schuldverschreibung eine auf der Kapitalwertsteigerung der verbundenen Wertpapiere basierende Tilgungsrendite. Die Konditionen einer Equity-Linked Note können außerdem regelmäßige fest oder variabel verzinsliche Zinszahlungen an die Inhaber vorsehen. Da die Schuldverschreibungen an Aktien gebunden sind, können sie bei ihrer Fälligkeit aufgrund eines Wertrückgangs der damit verbundenen Wertpapiere einen geringeren Betrag abwerfen. Sofern ein Fonds in Equity-Linked Notes ausländischer Emittenten investiert, unterliegt er den mit den Schuldtiteln ausländischer Emittenten und mit auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren verbundenen Risiken. Equity-Linked Notes sind außerdem mit einem Ausfall- und Kontrahentenrisiko verbunden.

Globale Wertpapiere

Mit der weltweiten Anlage in Wertpapiere sind besondere Risiken und Erwägungen verbunden. Anteilinhaber sollten die erheblichen Risiken sorgfältig abwägen, die mit Fonds verbunden sind, die in von Unternehmen und Regierungen aus aller Welt begebene Wertpapiere investieren. Zu diesen Risiken gehören: unterschiedliche Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards; allgemein höhere Provisionssätze auf ausländische Portfoliotransaktionen; die Möglichkeit einer Verstaatlichung, Enteignung oder Besteuerung mit Beschlagnahmewirkung; nachteilige Änderungen der Anlage- oder Devisenkontrollbestimmungen und politische Instabilität. Einzelne ausländische Volkswirtschaften können in Bezug auf Faktoren wie Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, Inflationsraten, Kapitalreinvestition, Ressourcen, Autonomie und Zahlungsbilanz positiv oder negativ von der Volkswirtschaft eines Anlegers abweichen. Die Wertpapiermärkte, der Wert von Wertpapieren, die Renditen und das mit bestimmten Wertpapiermärkten verbundene Risiko können sich unabhängig voneinander ändern. Bestimmte Wertpapiere und auf diese Wertpapiere zahlbaren Dividenden und Zinsen können außerdem ausländischen Steuern unterliegen, einschließlich von Steuern, die von Zahlungen auf diese Wertpapiere einbehalten werden. Globale Wertpapiere werden oft weniger häufig oder in geringeren Volumina gehandelt als inländische Wertpapiere und können daher eine höhere Preisvolatilität aufweisen. Die weltweite Anlage in Wertpapiere kann außerdem mit höheren Verwahrkosten verbunden sein als Anlagen im Inland sowie mit zusätzlichen Transaktionskosten in Bezug auf Devisenumrechnungen. Wechselkursänderungen werden sich ebenfalls auf den Wert von Wertpapieren auswirken, die auf Fremdwährungen lauten oder in diesen quotiert werden.

Bestimmte Fonds können auch in von Regierungen, ihren Behörden oder Einrichtungen oder von sonstigen staatsnahen Emittenten begebene Staatsschulden investieren. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Darüber hinaus gibt es kein Insolvenzverfahren, mit dem unbeglichene Staatsschulden begetrieben werden könnten.

Schwellenmarktwertpapiere

Bestimmte Fonds können in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die wirtschaftlich mit Ländern sich entwickelnder oder „Schwellenmarkt“-Wirtschaften („Schwellenmarktwertpapiere“) verbunden sind. Ein Wertpapier ist wirtschaftlich an ein Schwellenmarktland gebunden, wenn der Emittent oder der Garantiegeber seinen Hauptsitz in dem Land hat oder wenn die Abrechnungswährung des Wertpapiers der Währung des Schwellenmarktlandes entspricht.

Der Anlageberater hat weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Identifizierung der Länder, die er als Schwellenmärkte für Wertpapiere ansieht, sowie bei der Anlage in solchen Ländern. Bei der Anlage in Schwellenmarktwertpapieren konzentriert sich ein Fonds vornehmlich auf Länder mit einem relativ niedrigen Bruttosozialprodukt pro Kopf und einem Potenzial für schnelles Wirtschaftswachstum. Generell befinden sich Schwellenmarktländer in Asien, Afrika, im Nahen Osten, Lateinamerika und den europäischen Entwicklungsländern. Der Anlageberater wird bei der Wahl des Landes und der Währungszusammenstellung der Fonds seine Einschätzung der jeweiligen relativen Zinssätze, der Inflationsraten, der Wechselkurse, der Geld- und Steuerpolitik sowie der Handels- und Leistungsbilanz sowie anderer spezieller Faktoren zugrunde legen, die der Anlageberater als relevant ansieht.

Zu den zusätzlichen Risiken von Schwellenmarktwertpapieren zählen eventuell unter anderem: größere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität; mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkurssicherung; neu gegründete und kleine

Unternehmen; Unterschiede bei den Standards für Abschlussprüfungen und Finanzberichterstattung, wodurch möglicherweise wesentliche Informationen über die Emittenten nicht erhältlich sind, sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Darüber hinaus können Wertpapierschwellenmärkte über unterschiedliche Clearance- und Abwicklungsverfahren verfügen, die eventuell nicht in der Lage sind, mit dem Umfang der Wertpapiertransaktionen Schritt zu halten oder es anderweitig erschweren, solche Transaktionen einzugehen. Abwicklungsprobleme können dazu führen, dass ein Fonds attraktive Anlagegelegenheiten verpasst, einen Anteil seiner Vermögenswerte in bar vorhalten muss, bis Anlagen umgesetzt werden, oder sich die Veräußerung eines im Portfolio gehaltenen Wertpapiers verzögert. Derartige Verzögerungen könnten zu möglichen Verbindlichkeiten gegenüber einem Käufer des Wertpapiers führen.

Devisengeschäfte

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken können alle Fonds Devisenoptionen und/oder Devisenfutures kaufen und verkaufen und sie können Devisengeschäfte auf Termin- oder Kassabasis tätigen, vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils auferlegten Beschränkungen, um die Risiken ungünstiger Wechselkursschwankungen zu reduzieren oder um ihr Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder um ihr Engagement in Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Zur effizienten Portfolioverwaltung können die abgesicherten Anteilsklassen [Hedged Classes] zusätzlich zu den von der Zentralbank gelegentlich bestimmten Techniken und Instrumenten Währungen auf Termin- oder Kassabasis kaufen und verkaufen, um die Risiken ungünstiger Wechselkursschwankungen vorbehaltlich der von der Zentralbank gelegentlich auferlegten Beschränkungen und Bedingungen zu reduzieren.

Ein Devisenterminkontrakt, der eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem beim Abschluss des Kontrakts festgelegten Preis darstellt, reduziert das Engagement eines Fonds gegenüber Wertschwankungen der Währung, die er ausliefern wird, und er erhöht sein Engagement gegenüber Wertschwankungen der Währung, die er erhält, über die Laufzeit des Kontrakts. Die Auswirkung auf den Wert eines Fonds ist mit dem Verkauf von auf eine Währung lautenden Wertpapieren und dem Kauf von auf eine andere Währung lautenden Wertpapieren vergleichbar. Ein Kontrakt zum Verkauf von Devisen würde die potenziellen Gewinne beschränken, die erzielt werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Ein Fonds kann diese Kontrakte abschließen, um gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, um das Engagement in einer Währung zu erhöhen oder um das Engagement gegenüber Wechselkursschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Es sind eventuell nicht unter allen Umständen geeignete Absicherungstransaktionen verfügbar, und es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt oder gelegentlich derartige Transaktionen tätigt. Derartige Transaktionen sind außerdem eventuell nicht erfolgreich und sie können jegliche Chance beseitigen, dass ein Fonds von günstigen Schwankungen der jeweiligen Fremdwährungen profitieren könnte. Ein Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Wertänderungen einer anderen Währung (oder eines Währungskorbs) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Die Anlageberater werden keine Techniken zur Absicherung der Engagements der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des jeweiligen Fonds und der Währung der jeweiligen nicht abgesicherten Anteilsklasse einsetzen. Somit werden der Nettoinventarwert je Anteil und die Anlageperformance der nicht abgesicherten Anteilsklassen von Wertänderungen der Währung der nicht abgesicherten Anteilsklasse im Verhältnis zur Basiswährung des jeweiligen Fonds beeinflusst.

Ereignisgebundene Anleihen

Ereignisgebundene Anleihen sind Schuldtitel, die allgemein von Zweckgesellschaften herausgegeben und von Versicherungsgesellschaften gegründet werden, wobei ihre jeweiligen Zinszahlungen an die Versicherungsverluste aus Unfallversicherungskontrakten gekoppelt sind. Hohe Versicherungsverluste, wie zum Beispiel Sturmschäden, verringern die Zinszahlungen und könnten sich auf die Kapitalzahlungen auswirken. Geringfügige Verluste führen zu Zinszahlungen über Marktniveau.

Im Allgemeinen werden ereignisgebundene Anleihen als Rule-144A-Wertpapiere ausgegeben. Ein Fonds legt ausschließlich in Anleihen an, welche die Kreditqualitätskriterien erfüllen, die in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds festgelegt sind. In dem Fall, dass die Wertpapiere nicht innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US Securities and Exchanges Commission registriert werden sollen, unterliegt die Anlage in solchen Instrumenten einer Gesamtbeschränkung in Höhe von 10 % auf Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren.

Falls ein auslösendes Ereignis Verluste verursacht, die in der geographischen Region und dem Zeitraum, die in einer Anleihe festgelegt sind, einen bestimmten Betrag übersteigen, ist die Verbindlichkeit gemäß den Bedingungen der Anleihe auf ihr Kapital und die aufgelaufenen Zinsen beschränkt. Tritt kein auslösendes Ereignis ein, erhält der Fonds sein Kapital und die Zinsen zurück. Ereignisgebundene Anleihen sehen häufig Verlängerungen der Laufzeit vor, die

nach dem Ermessen des Emittenten obligatorisch oder optional sein können, um in den Fällen, in denen ein auslösendes Ereignis eingetreten ist oder eingetreten sein könnte, Verlustansprüche zu bearbeiten und zu prüfen. Eine Verlängerung der Laufzeit kann die Volatilität erhöhen. Zusätzlich zu den näher beschriebenen auslösenden Ereignissen können ereignisgebundene Anleihen den Fonds außerdem bestimmten nicht vorhersehbaren Risiken aussetzen, unter anderem dem Emittentenrisiko, dem Kreditrisiko, dem Kontrahentenrisiko, nachteiligen aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Auslegungen oder nachteiligen steuerlichen Auswirkungen. Ereignisgebundene Anleihen können bei Eintreten eines auslösenden Ereignisses illiquide werden.

Differenzkontrakte und Aktienswaps

Differenzkontrakte (Contracts for difference, „CFDs“) (auch als synthetische Swaps bezeichnet) können verwendet werden, um unter Bezugnahme auf Wert- oder Kursschwankungen von Aktien oder Finanzinstrumenten oder Schwankungen eines Aktien- oder Finanzinstrumenteindexes einen Gewinn zu sichern oder einen Verlust zu vermeiden. Ein Aktiendifferenzkontrakt ist ein Derivat, das darauf ausgelegt ist, die wirtschaftliche Entwicklung und die Zahlungsströme einer herkömmlichen Aktienanlage nachzubilden.

Differenzkontrakte können entweder als Ersatz für Direktanlagen in den Basiswert oder als Alternative zu und für dieselben Zwecke wie Futures und Optionen eingesetzt werden, insbesondere wenn in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier kein Futureskontrakt verfügbar ist, oder wenn eine Indexoption oder ein Indexfuture aufgrund des Preisrisikos oder des Risikos einer Delta- oder Beta-Abweichung eine ineffiziente Methode zum Aufbau eines Engagements darstellt.

Bestimmte Fonds können in Differenzkontrakte und Total Return-Aktienswaps (Aktienswaps) investieren. Die mit Differenzkontrakten und Aktienswaps verbundenen Risiken hängen von der Position ab, die ein Fonds bei der Transaktion übernimmt: Durch den Einsatz von Differenzkontrakten und Aktienswaps kann ein Fonds eine Long-Position gegenüber dem Basiswert eingehen. In diesem Fall profitiert der Fonds von einem Anstieg des Basiswerts und leidet unter dessen Rückgang. Die mit einer Long-Position verbundenen Risiken sind identisch mit den mit dem Kauf des Basiswerts verbundenen Risiken. Umgekehrt kann ein Fonds eine Short-Position gegenüber dem Basiswert eingehen. In diesem Fall profitiert der Fonds von einem Rückgang des Basiswerts und leidet unter dessen Anstieg. Mit Short-Positionen sind höhere Risiken verbunden als mit Long-Positionen: Der maximale Verlust bei einer Long-Position ist begrenzt, wenn der Basiswert mit null bewertet wird; der maximale Verlust bei einer Short-Position besteht jedoch im Anstieg des Basiswerts und kann somit theoretisch unbegrenzt sein.

Es ist zu beachten, dass Long- oder Short-Positionen bei Differenzkontrakten oder Aktienswaps auf der Einschätzung der zukünftigen Richtung des Basiswerts durch den jeweiligen Anlageberater basieren. Die Position könnte die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Es besteht jedoch ein zusätzliches Risiko in Bezug auf den Kontrahenten, wenn Differenzkontrakte und Aktienswaps eingesetzt werden: Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent nicht in der Lage ist, eine Zahlung zu leisten, zu der er sich verpflichtet hat. Der jeweilige Anlageberater wird sicherstellen, dass die an dieser Art von Geschäft beteiligten Kontrahenten sorgfältig ausgewählt werden und dass das Kontrahentenrisiko begrenzt ist und strikt kontrolliert wird.

Derivate

Sämtliche Fonds dürfen, müssen jedoch nicht, derivative Instrumente zum Zwecke des Risikomanagements oder als Teil ihrer Anlagestrategien in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank jeweils vorgegebenen Beschränkungen und Richtlinien einsetzen. Allgemein handelt es sich bei Derivaten um Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines zugrundeliegenden Vermögenswerts, eines Referenzsatzes oder eines Index abhängt bzw. von diesem abgeleitet wird. Sie können sich auf Aktien, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse sowie entsprechende Indizes beziehen. Beispiele derivativer Instrumente, die ein Fonds verwenden darf, sind unter anderem Optionskontrakte, Futures-Kontrakte, Optionen auf Futures-Kontrakte, Swap-Vereinbarungen (einschließlich Kredit-Swaps, Credit Default Swaps, Forward Swap Spreadlocks (Termin-Swap mit Festschreibung der künftigen Marge), Optionen auf Swap-Vereinbarungen, Straddles, Devisenterminkontrakte und Structured Notes), mit der Maßgabe, dass die Verwendung solcher Instrumente (i) nicht zu einem Engagement in Instrumenten führt, bei denen es sich nicht um übertragbare Wertpapiere, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, (ii) nicht zu einem Engagement in zugrundeliegenden Vermögenswerten führt, bei denen es sich nicht um Vermögenswerte handelt, in die ein Fonds direkt investieren darf, und (iii) nicht dazu führt, dass ein Fonds durch den Einsatz dieser Instrumente von seinem Anlageziel abweicht. Der Anlageberater kann beschließen, keine dieser Strategien anzuwenden, und es besteht keine Zusicherung, dass derartige Derivatstrategien eines Fonds erfolgreich sein werden.

Die Fonds dürfen Structured Notes sowie hybride Wertpapiere erwerben und verkaufen, Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen, Futures-Kontrakte abschließen und Optionen auf Futures-Kontrakte (einschließlich Straddles) einsetzen. Jeder Fonds darf außerdem Swap-Vereinbarungen eingehen, unter anderem auch Swap-Vereinbarungen auf Zinssätze, Wertpapierindizes,

bestimmte Wertpapiere sowie Kredit-Swaps. In dem Maße, in dem ein Fonds in auf Auslandswährungen lautenden Wertpapieren anlegen kann, darf er außerdem in Wechselkurs-Swap-Vereinbarungen investieren. Die Fonds können außerdem Swapvereinbarungen einschließlich Optionen auf Swapvereinbarungen mit Bezug auf Währungen sowie auf Zinssätze und Wertpapierindizes abschließen und zudem Devisenterminkontrakte und Credit Default Swaps abschließen. Die Fonds dürfen diese Techniken als Teil ihrer Anlagestrategien insgesamt einsetzen.

Bestimmte Teilfonds dürfen in Derivate anlegen, die als „exotisch“ eingestuft werden könnten. Insbesondere sind das im Fall dieser Teilfonds Barriere-Optionen sowie Varianz- und Volatilitätsswaps. Varianz- und Volatilitätsswaps sind im Freiverkehr gehandelte Derivate, mit deren Hilfe sich Risiken absichern und/oder effizient verwalten lassen, die mit dem Umfang einer Bewegung, gemessen an der Volatilität oder Varianz von Basisprodukten, wie Wechselkursen, Zinssätzen oder Börsenkursen, einhergehen. Sie kommen in den Fällen zum Einsatz, wenn der Anlageberater beispielsweise der Ansicht ist, dass die bei einem bestimmten Vermögenswert vorhandene Volatilität wahrscheinlich von dem abweicht, was der Markt derzeit festsetzt. Eine Barriere-Option ist eine Finanzoption, bei der die Option, Rechte gemäß dem zugehörigen Kontrakt auszuüben, davon abhängt, ob der Basisvermögenswert einen vorbestimmten Kurs erreicht oder überschritten hat oder ob dieser Fall nicht eingetreten ist. Die zusätzliche Komponente einer Barriere-Option ist der Auslöser – oder die Barriere –, die im Falle einer „Knock-in“-Option, soweit sie erreicht wird, zu einer Zahlung an den Käufer der Barriere-Option führt. Dagegen führt eine „Knock-out“-Option nur zur Zahlung an den Käufer dieser Option, wenn der Auslöser während der Laufzeit des Kontrakts nie erreicht wird. Barriere-Optionen kommen in den Fällen zum Einsatz, wenn der Anlageberater beispielsweise die Ansicht vertritt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Kurs eines bestimmten Vermögenswerts eine Schwelle passiert, von den derzeitigen Annahmen des Markts abweicht.

Prognostiziert der Anlageberater falsche Zinssätze, Marktwerte oder andere wirtschaftliche Faktoren beim Einsatz einer derivativen Strategie für einen Fonds, hätte sich der Fonds in einer besseren Position befunden, wenn er diese Transaktion nicht eingegangen wäre. Die Verwendung dieser Strategien beinhaltet bestimmte Sonderrisiken, einschließlich des Risikos einer nicht optimalen oder ganz fehlenden Korrelation zwischen den Kursbewegungen der derivativen Instrumente und den Kursbewegungen der verbundenen Anlagen. Während einige Strategien, die derivative Instrumente beinhalten, das Verlustrisiko reduzieren können, können sie ebenfalls die Gewinnaussichten reduzieren oder sogar zu Verlusten führen, indem sie vorteilhafte Kursbewegungen der verbundenen Instrumente ausgleichen, oder weil ein Fonds unter Umständen nicht in der Lage ist, ein im Portfolio gehaltenes Wertpapier zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, der für ihn vorteilhaft wäre, oder weil ein Fonds unter Umständen gezwungen ist, ein im Portfolio gehaltenes Wertpapier zu einem unvorteilhaften Zeitpunkt zu verkaufen, oder weil ein Fonds unter Umständen nicht in der Lage ist, seine derivativen Positionen auszubuchen oder aufzulösen.

Ob die Verwendung von Swap-Vereinbarungen und Optionen auf Swap-Vereinbarungen durch einen Fonds erfolgreich ist, hängt vom Vermögen des Anlageberaters ab, zutreffend vorherzusagen, ob bestimmte Anlagearten wahrscheinlich höhere Erträge einbringen werden als andere Anlagen. Da es sich um Zwei-Parteien-Verträge handelt und diese unter Umständen Zahlungsziele von über sieben Tagen haben, können Swap-Vereinbarungen als illiquide Anlagen betrachtet werden. Darüber hinaus trägt ein Fonds bei Nichterfüllung oder Konkurs des Kontrahenten der Swap-Vereinbarung das Verlustrisiko für den Betrag, dessen Erhalt im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwartet wird. Der Swap-Markt ist relativ neu und weitgehend unregelt. Es ist möglich, dass Entwicklungen am Swap-Markt, einschließlich möglicher staatlicher Vorschriften, die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen können, bestehende Swap-Vereinbarungen aufzulösen oder Beträge zu realisieren, die aufgrund derartiger Vereinbarungen ausstehen. Von den Fonds eingesetzte Swaps müssen mit der in dem Nachtrag dargelegten Anlagepolitik des jeweiligen Fonds konform sein.

Swap-Vereinbarungen sind Zwei-Parteien-Kontrakte, die über Zeiträume von einigen Wochen bis zu über einem Jahr laufen können. Bei einem standardmäßigen Swap-Geschäft vereinbaren zwei Parteien den Austausch der mit bestimmten vorab festgelegten Anlagen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder Renditedifferenzen), die jeweils durch einen Zinsfaktor angepasst werden können. Die zwischen den Parteien auszutauschenden („swap“ = Austausch) Brutto-Erträge werden allgemein in Bezug auf einen „Nennbetrag“, d. h. den Ertrag oder die Wertsteigerung eines bestimmten zu einem festgelegten Zinssatz insbesondere in Devisen oder in einem „Korb“ von Wertpapieren, die einen bestimmten Index darstellen, angelegten Währungsbetrags, berechnet. Ein „Quanto-“ oder „Differential-“ Swap kombiniert einen Zinssatz mit einer Währungstransaktion. Zu den weiteren Arten von Swap-Vereinbarungen zählen Zinscaps, bei denen eine Partei gegen Zahlung einer Prämie zustimmt, Zahlungen an die andere Partei in dem Umfang vorzunehmen, in dem Zinssätze einen bestimmten Satz („cap“ = Obergrenze) überschreiten; Zinsfloors, bei denen eine Partei gegen Zahlung einer Prämie zustimmt, Zahlungen an die andere Partei in dem Umfang vorzunehmen, in dem Zinssätze unter einen bestimmten Satz („floor“ = Untergrenze) fallen; sowie Zins-Collars, bei denen eine Partei einen Cap verkauft und einen Floor erwirbt bzw. umgekehrt, um sich selbst gegen Zinsbewegungen zu schützen, die bestimmte Mindest- oder Höchstsätze unter- oder überschreiten.

Ein Fonds darf Credit Default Swap-Vereinbarungen eingehen. Der „Käufer“ bei einem Credit Default Swap-Vertrag ist verpflichtet, dem „Verkäufer“ während der Laufzeit des Kontrakts regelmäßige Zahlungen zu leisten, sofern kein Ausfall eines zugrunde liegenden Referenzschuldners eintritt. Bei Eintritt eines Zahlungsausfalls muss der Verkäufer dem Käufer den vollen „Nominalwert“ oder „Nennwert“ der Referenzobligation im Austausch für die Referenzobligation zahlen. Ein Fonds kann bei einem Credit Default Swap-Geschäft sowohl Käufer als auch Verkäufer sein. Agiert ein Fonds als Käufer und tritt kein Zahlungsausfall ein, verliert der Fonds seine Anlage und erhält nichts zurück. Tritt jedoch ein Zahlungsausfall ein, erhält der Fonds (sofern er der Käufer ist) den vollen Nominalwert der Referenzobligation, die unter Umständen einen geringen oder gar keinen Wert hat. Als Verkäufer erhält der Fonds während der gesamten Kontraktlaufzeit, die in der Regel sechs Monate bis drei Jahre beträgt, ein gleichbleibendes Einkommen, sofern kein Zahlungsausfall eintritt. Bei einem Ausfall muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert der Referenzobligation zahlen.

Bei einer Structured Note handelt es sich um einen derivativen Schuldtitel, der ein festverzinsliches Instrument mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombiniert. Infolge dessen können der Anleihen-Kupon, die durchschnittliche Laufzeit und/oder die Rücknahmewerte den zukünftigen Bewegungen unterschiedlicher Indizes, Aktienkurse, Wechselkurse, Frequenzen der Vorauszahlung hypothekarisch besicherter Wertpapiere usw. ausgesetzt sein.

Ein hybrides Wertpapier ist ein Wertpapier, das zwei oder mehrere Finanzinstrumente kombiniert. Üblicherweise verbinden hybride Wertpapiere herkömmliche Aktien oder Anleihen mit einem Options- oder Termingeschäft. Der bei Fälligkeit oder Rückkauf zahlbare Kapitalbetrag oder die Verzinsung eines hybriden Wertpapiers ist im Allgemeinen (positiv oder negativ) an den Kurs einer Währung, einen Wertpapierindex oder einen anderen Zinssatz oder wirtschaftlichen Faktor (jeweils der „Referenzwert“) gekoppelt. Die Verzinsung oder (anders als bei den meisten festverzinslichen Wertpapieren) der bei Fälligkeit zahlbare Kapitalbetrag eines hybriden Wertpapiers kann je nach der Wertschwankung des Referenzwertes steigen oder fallen.

Mit dem Derivateinsatz eines Fonds sind Risiken verbunden, die von denen einer Direktanlage in Wertpapiere und sonstiger herkömmlicher Anlagen abweichen und möglicherweise höher sein können. Es folgt eine allgemeine Erörterung bedeutender Risikofaktoren in Bezug auf alle Derivate, die von den Fonds eingesetzt werden können.

Managementrisiko: Derivate sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und Anleihen. Der Einsatz von Derivaten erfordert ein Verständnis des zugrunde liegenden Instruments und des Derivats selbst, ohne dass es möglich ist, die Wertentwicklung des Derivats in allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Kreditrisiko: Mit dem Einsatz eines Derivats ist das Risiko verbunden, dass ein Verlust entsteht, wenn die andere Vertragspartei (die gewöhnlich als ein „Kontrahent“ bezeichnet wird) vorgeschriebene Zahlungen nicht leistet oder ansonsten die Bedingungen des Kontrakts nicht einhält. Darüber hinaus könnten Credit Default Swaps zu Verlusten führen, wenn ein Fonds die Bonität des Unternehmens, auf dem der Credit Default Swap basiert, nicht richtig einschätzt. Außerbörsliche Derivate unterliegen außerdem dem Risiko, dass die andere an der Transaktion beteiligte Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Bei börsengehandelten Derivaten ist das primäre Kreditrisiko die Bonität der Börse selbst oder des diesbezüglichen Clearing-Brokers.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Derivat schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn ein Derivategeschäft besonders umfangreich ist oder wenn der entsprechende Markt illiquide ist (wie dies bei vielen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist), ist es eventuell nicht möglich, ein Geschäft zur Liquidierung einer Position zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis einzuleiten.

Beteiligungsrisiko: Bestimmte Transaktionen können Risikoformen auslösen. Bei diesen Transaktionen kann es sich unter anderem um umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie um den Einsatz von Transaktionen per Erscheinen, mit aufgeschobener Auslieferung oder Terminengagement handeln. Obwohl der Einsatz von Derivaten ein Beteiligungsrisiko verursachen kann, wird jedes Risiko, das aufgrund des Einsatzes von Derivaten entsteht, unter Verwendung eines fortgeschrittenen Risikobemessungsverfahrens gemäß den Vorgaben der Zentralbank verwaltet.

Mangelnde Verfügbarkeit: Da die Märkte für bestimmte Derivate relativ neu sind und sich weiterhin in der Entwicklung befinden, sind geeignete Derivategeschäfte für das Risikomanagement oder zu sonstigen Zwecken eventuell nicht unter allen Umständen verfügbar. Beim Ablauf eines bestimmten Kontrakts möchte der Anlageberater eventuell die Position des Fonds in dem Derivat beibehalten, indem er einen ähnlichen Kontrakt abschließt. Dies ist jedoch eventuell nicht möglich, wenn der Kontrahent des ursprünglichen Kontrakts nicht bereit ist, den neuen Kontrakt abzuschließen und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden werden kann. Es wird nicht zugesichert, dass ein Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt oder gelegentlich Derivategeschäfte tätigt. Die Fähigkeit eines Fonds, Derivate einzusetzen, kann außerdem durch bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Erwägungen eingeschränkt werden.

Markt- und sonstige Risiken: Wie die meisten sonstigen Anlagen unterliegen Derivate dem Risiko, dass sich der Marktwert des Instruments entgegen den Interessen eines Fonds ändert. Wenn der Anlageberater den Wert von

Wertpapieren, Währungen oder Zinssätzen oder sonstige am Derivateinsatz für einen Fonds beteiligten Faktoren falsch vorhersagt, wäre der Fonds eventuell in einer besseren Lage, wenn er die Transaktion nicht getätigt hätte. Während manche Strategien, die Derivate einsetzen, das Verlustrisiko reduzieren können, können sie auch die Chance auf Gewinne reduzieren oder sogar Verluste verursachen, indem günstige Preisschwankungen bei anderen Anlagen des Fonds ausgeglichen werden. Ein Fonds muss eventuell außerdem ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis kaufen oder verkaufen, weil der Fonds in Verbindung mit bestimmten Derivategeschäften rechtlich verpflichtet ist, Ausgleichspositionen oder Anlagendeckungen aufrecht zu erhalten.

Zu den sonstigen mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken gehören das Risiko der nicht am Markt orientierten Konditionengestaltung oder Bewertung von Derivaten und die Unfähigkeit von Derivaten, vollständig mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Sätzen und Indizes zu korrelieren. Viele Derivate, insbesondere privat ausgehandelte Derivate, sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Inkorrekte Bewertungen können zu höheren Barzahlungsanforderungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust eines Fonds führen. Darüber hinaus korreliert der Wert von Derivaten eventuell nicht vollkommen oder überhaupt nicht mit dem Wert der Vermögenswerte, Referenzsätze oder Indizes, die sie eng nachbilden sollen. Darüber hinaus kann der Derivateinsatz eines Fonds dazu führen, dass der Fonds höhere kurzfristige Kapitalerträge erzielt (die im Allgemeinen zu den gewöhnlichen Einkommenssteuersätzen besteuert werden), wie wenn der Fonds keine derartigen Instrumente eingesetzt hätte.

Transaktionen per Erscheinen, mit späterer Lieferung und mit Terminengagements

Jeder Fonds ist berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, die er auf der Basis „per Erscheinen“ erwerben kann. Ein Fonds ist ferner berechtigt, Wertpapiere mit späterer Lieferung zu kaufen und diese zu verkaufen, und er darf Kontrakte eingehen, um solche Wertpapiere zu einem festen Kurs zu einem zukünftigen Zeitpunkt über die normale Abrechnungszeit hinaus zu erwerben (Terminengagements), wobei all diese Transaktionen ausschließlich dem Zweck der Anlage und/oder eines effizienten Portfoliomanagements dienen. Sind derartige Käufe offen, legt der entsprechende Fonds Vermögenswerte, bei denen der Anlageberater festgestellt hat, dass sie in ausreichender Höhe zur Begleichung des Kaufpreises liquide sind, zurück und hält sie bis zum Abrechnungsdatum bereit. Transaktionen per Erscheinen, Käufe auf der Basis einer späteren Lieferung und Terminengagements sind mit einem Verlustrisiko verbunden, wenn der Wert der Wertpapiere vor dem Abrechnungsdatum fällt. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Risiko, dass die übrigen Vermögenswerte des Fonds an Wert verlieren. Normalerweise laufen bei Wertpapieren, bei denen sich ein Fonds verpflichtet hat, sie vor dem Zeitpunkt ihrer Lieferung zu kaufen, keine Erträge auf, wobei ein Fonds jedoch Erträge auf Wertpapiere erhalten kann, die er zur Abdeckung dieser Positionen gesondert führt.

Übertragbare illiquide Wertpapiere

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und gemäß den Angaben in den jeweiligen Nachträgen dürfen bestimmte Fonds bis zu 10 % ihres Nettovermögens in übertragbaren illiquiden Wertpapieren anlegen. Bestimmte illiquide Wertpapiere können die Preisfindung zum Marktwert, der in gutem Glauben und unter Aufsicht des Verwaltungsrats bestimmt wurde, erfordern. Der Anlageberater kann beträchtlichen Verzögerungen bei der Veräußerung illiquider Wertpapiere ausgesetzt sein, und Transaktionen in illiquiden Wertpapieren können Eintragungsaufwendungen und andere Transaktionskosten beinhalten, die höher als die für Transaktionen in liquiden Wertpapieren sind. Der Begriff „illiquide Wertpapiere“ bezeichnet zu diesem Zweck Wertpapiere, die nicht innerhalb von sieben Tagen im ordentlichen Geschäftsverlauf ungefähr zu dem Betrag veräußert werden können, zu dem der Fonds die Wertpapiere bewertet hat.

Depository Receipts

ADRs, GDRs und EDRs sind übertragbare Wertpapiere in eingetragener Form, die bestätigen, dass eine bestimmte Anzahl von Anteilen bei einer Depotbank, die das ADR, GDR oder EDR ausgegeben hat, hinterlegt sind. ADRs werden an US-Börsen und -Märkten, GDRs an europäischen Börsen und Märkten sowie US-Börsen und -Märkten und EDRs an europäischen Börsen und Märkten gehandelt.

Risiken in Verbindung mit Kommunalobligationen

Ein Teilfonds kann empfindlicher auf nachteilige wirtschaftliche, geschäftliche oder politische Entwicklungen reagieren, wenn er einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen ähnlicher Projekte (wie solchen, die mit Bildung, Gesundheitswesen, Wohnraum, Transport und Versorgern verbunden sind), kommunale Schuldtitel zur Förderung von Industrievorhaben oder in allgemeinen kommunalen Schuldtiteln anlegt, insbesondere, wenn eine starke Konzentration von Emittenten auf einen Ort vorhanden ist. Dies rührt daher, dass der Wert von Kommunalobligationen wesentlich von politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder gesetzgebenden Gegebenheiten am Ort des jeweiligen Emittenten oder von Ereignissen im jeweiligen Sektor des jeweiligen Emittenten beeinflusst werden können. Darüber hinaus können Kommunalanleihen fallen, wenn die landesweiten Steuersätze erheblich geändert werden oder selbst, wenn in einem zuständigen legislativen Organ eingehend darüber beraten wird. Die Nachfrage nach Kommunalobligationen richtet sich in erheblichem Umfang nach dem Wert des steuerfreien Einkommens der Anleger. Geringere

Einkommenssteuersätze können den Vorteil eines Besitzes von Kommunalobligationen schmälern. Analog könnten sich Änderungen an den Bestimmungen, die mit einem bestimmten Sektor, wie beispielsweise dem Krankenhaussektor, verbunden sind, auf die Einnahmen für einen bestimmten Teilmarkt auswirken.

Kommunalobligationen werden auch vom Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko beeinflusst.

Zinsrisiko: Der Wert von kommunalen Wertpapieren wird ähnlich wie bei anderen Rentenwerten wahrscheinlich fallen, wenn die Zinssätze auf dem allgemeinen Markt steigen. Umgekehrt steigen die Anleihenpreise im Allgemeinen, wenn die Zinssätze fallen.

Kreditrisiko: Das Risiko, dass ein Schuldner Zins- oder Tilgungszahlungen nicht bei ihrer Fälligkeit leisten kann. Fonds, die in kommunale Wertpapiere investieren, sind von der Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Schulden abhängig. Dies setzt einen Fonds insofern einem Kreditrisiko aus, als dass der kommunale Emittent eventuell finanziell instabil oder hohen Verbindlichkeiten ausgesetzt ist, die seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen beeinträchtigen könnten. Kommunale Emittenten mit erheblichen kurz- bis mittelfristigen Schuldendienstanforderungen, Emittenten ohne Rating und solche mit weniger Kapital und Liquidität zur Absorbierung zusätzlicher Kosten können am stärksten gefährdet sein. Ein Fonds, der in kommunale Wertpapiere von geringerer Qualität oder aus dem Hochzinzbereich investiert, kann anfälliger für die negativen Kreditereignisse auf dem Kommunalwertpapiermarkt sein. Die Behandlung von Kommunen im Insolvenzverfahren ist ungewisser und möglicherweise für Gläubiger ungünstiger als bei privaten Emissionen.

Liquiditätsrisiko: Das Risiko, dass Anleger eventuell Probleme haben, einen Käufer zu finden, wenn sie verkaufen wollen, und dass sie daher gezwungen sein könnten, mit einem Abschlag gegenüber dem Marktwert zu verkaufen. Die Liquidität auf dem Kommunalwertpapiermarkt kann manchmal eingeschränkt sein und Fonds, die überwiegend in kommunale Wertpapiere investieren, haben eventuell Probleme, derartige Wertpapiere zu günstigen Zeitpunkten zu kaufen oder zu verkaufen. Die Liquidität kann durch Besorgnis wegen der Zinsen, Kreditereignisse oder allgemeine Angebots- und Nachfrageungleichgewichte beeinträchtigt werden. Diese ungünstigen Entwicklungen führen manchmal dazu, dass ein Fonds höheren Rücknahmequoten ausgesetzt ist. Abhängig vom jeweiligen Emittenten und von den aktuellen Wirtschaftsbedingungen könnten kommunale Wertpapiere als volatilere Anlagen angesehen werden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Kommunalmarktrisiken können verschiedene Kommunalsektoren unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sein. So basieren allgemeine kommunale Schuldtitel zum Beispiel auf der Bonität und Steuermacht der Kommune, die die Obligation begibt. Somit hängt die rechtzeitige Zahlung von der Fähigkeit der Kommune ab, Steuern zu vereinnahmen und ein finanziell solides Budget aufrecht zu erhalten. Die rechtzeitigen Zahlungen können auch von nicht finanzierten Pensionsverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten in Bezug auf sonstige Rentenansprüche beeinflusst werden.

Revenue Bonds [projektgebundene Kommunalobligationen] werden durch besondere Steuereinnahmen oder sonstige Einnahmequellen gesichert. Wenn die spezifizierten Einnahmen nicht erzielt werden, werden die Anleihen eventuell nicht zurückgezahlt.

Sog. Private Activity Bonds [für ein privatwirtschaftliches Projekt emittierte kommunale Schuldtitel] sind eine weitere Kategorie kommunaler Wertpapiere. Kommunen verwenden Private Activity Bonds zur Finanzierung der Entwicklung von gewerblichen Einrichtungen zur Nutzung durch Privatunternehmen. Tilgungs- und Zinszahlungen sind von dem Privatunternehmen zu leisten, das von der Entwicklung profitiert. Dies bedeutet, dass der Inhaber der Anleihe dem Risiko ausgesetzt ist, dass der private Emittent die Anleihe nicht bedient.

Moral Obligation Bonds [Kommunalobligationen, die neben der Hauptsicherheit durch die moralische Deckungsverpflichtung der emittierenden Behörde gedeckt sind] werden gewöhnlich von öffentlichen Zweckgesellschaften begeben. Im Falle des Ausfalls der öffentlichen Zweckgesellschaft wird die Rückzahlung zu einer moralischen statt einer rechtlichen Verpflichtung. Das Fehlen eines rechtlich durchsetzbaren Zahlungsanspruchs im Falle eines Ausfalls stellt ein besonderes Risiko für einen Anleiheninhaber dar, da er im Falle eines Ausfalls keine oder kaum Regressmöglichkeiten hat.

Kommunale Schuldverschreibungen sind ähnlich wie Kommunalobligationen, haben jedoch im Allgemeinen kürzere Laufzeiten. Kommunale Schuldverschreibungen können für Zwischenfinanzierungen verwendet werden, und sie werden eventuell nicht zurückgezahlt, wenn erwartete Einnahmen nicht erzielt werden.

Immobilienrisiko

Ein Teilfonds, der in mit Immobilien verbundenen derivativen Instrumenten anlegt, unterliegt Risiken, die denen ähnlich sind, die mit dem direkten Eigentum von Immobilien verbunden sind. Dazu gehören Verluste aufgrund von

Unglücksfällen oder Beschlagnahmen sowie Änderungen an den lokalen und allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, an Angebot und Nachfrage, Zinsen, Flächennutzungsgesetzen, aufsichtsrechtlichen Einschränkungen für Mieten, Grundsteuern sowie Betriebskosten. Die Anlage in ein mit Immobilien verbundenes derivatives Instrument, das an den Wert des Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust - „REIT“) gebunden ist, unterliegt zusätzlichen Risiken, wie schlechte Leistungen der Verwaltungsgesellschaft des REIT, nachteilige Änderungen an den Steuergesetzen oder dass der REIT nicht die Voraussetzungen für die steuerfreie Durchleitung von Erträgen erfüllt. Darüber hinaus ist die Diversifizierung einiger REITs beschränkt, da sie an einer begrenzten Anzahl von Immobilien, in einem engen geografischen Gebiet oder einer einzigen Immobilienart anlegen. Darüber hinaus können in den Gründungsdokumenten eines REIT Bestimmungen enthalten sein, die Beherrschungsänderungen des REIT schwierig und zeitaufwendig machen. Private REITs werden auch nicht an einer nationalen Wertpapierbörse gehandelt. Aus diesem Grunde sind diese Produkte im Allgemeinen illiquide. Dadurch wird das Vermögen eines Teilfonds, seine Anlagen vorzeitig zurückzunehmen, reduziert. Private REITs sind im Allgemeinen zudem schwieriger zu bewerten und es können damit höhere Gebühren verbunden sein als mit öffentlichen REITs.

Politische Risiken/Konfliktrisiken

In jüngster Zeit kam es in verschiedenen Ländern zu erheblichen internen Konflikten und in einigen Fällen zu Bürgerkriegen, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertpapiermärkte der betreffenden Länder ausgewirkt haben. Darüber hinaus kann das Auftreten neuer Unruhen aufgrund von Kriegshandlungen, Terrorismus oder anderen politischen Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden. In scheinbar stabilen Systemen kann es zu zeitweiligen Störungen oder unwahrscheinlichen Umkehrungen der Politik kommen. Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung, Devisensperren, politische Veränderungen, staatliche Regulierung, politische, regulatorische oder soziale Instabilität bzw. Unsicherheit oder diplomatische Entwicklungen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen oder anderer ähnlicher Maßnahmen, könnten sich nachteilig auf die Anlagen eines Fonds auswirken. Der Übergang von einer zentral gelenkten, sozialistischen Planwirtschaft zu einer eher marktorientierten Wirtschaft hatte auch zahlreiche wirtschaftliche und soziale Störungen und Verzerrungen zur Folge. Ferner kann nicht zugesichert werden, dass die wirtschaftlichen, regulatorischen und politischen Initiativen, die zur Bewerkstelligung und Festigung des Übergangs erforderlich sind, weitergeführt werden oder, falls solche Initiativen fortgesetzt und aufrechterhalten werden, dass sie erfolgreich sein werden oder dass diese Initiativen weiterhin ausländischen (oder nicht inländischen) Anlegern zugutekommen werden. Bestimmte Instrumente, wie zum Beispiel Inflationsindex-Instrumente, können von Kennzahlen abhängen, die von Regierungen (oder Einrichtungen unter deren Einfluss), bei denen es sich zugleich um die Schuldner handelt, erstellt werden.

Jüngste Beispiele hierfür sind Konflikte, Verluste an Menschenleben und Katastrophen im Zusammenhang mit den anhaltenden bewaffneten Konflikten zwischen Russland und der Ukraine in Europa und zwischen der Hamas und Israel im Nahen Osten. Ein Beispiel für ein Land, das sich im Umbruch befindet, ist Venezuela. Das Ausmaß, die Dauer und die Auswirkungen dieser Konflikte sowie der damit verbundenen Sanktionen und Vergeltungsmaßnahmen sind schwer abzuschätzen, könnten aber erheblich sein und schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Region haben, einschließlich erheblicher negativer Auswirkungen auf die regionale oder globale Wirtschaft und die Märkte für bestimmte Wertpapiere, Rohstoffe und Währungen. Je nach Art des militärischen Konflikts können Unternehmen weltweit betroffen sein, die in vielen Sektoren tätig sind, unter anderem in den Bereichen Energie, Finanzdienstleistungen und Verteidigung. Diese Auswirkungen könnten zu einem eingeschränkten oder fehlenden Zugang zu bestimmten Märkten, Anlagen, Dienstleistern oder Gegenparteien führen und sich somit negativ auf die Anlagen eines Fonds in Wertpapieren und Instrumenten auswirken, die wirtschaftlich an die betreffende Region gebunden sind, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Wertverluste und Liquiditätseinbußen. Erhöhte Volatilität, Währungsschwankungen, Liquiditätsengpässe, Ausfälle von Gegenparteien, Bewertungs- und Abwicklungsschwierigkeiten und operationelle Risiken, die sich aus solchen Konflikten ergeben, können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Solche Ereignisse können dazu führen, dass bisher „risikoarme“ Strategien nun eine Volatilität und ein Risiko aufweisen, die beispiellos erhöht sind.

Wenn neue Sanktionen verhängt oder zuvor gelockerte Sanktionen erneut verhängt werden (einschließlich in Bezug auf Länder, die sich im Umbruch befinden), können solche Sanktionen unter anderem zu einer Schwächung der Währung eines sanktionierten Landes, einer Herabstufung des Kreditratings eines solchen Unternehmens oder Landes, einem sofortigen Einfrieren von Vermögenswerten, Wertpapieren und/oder Geldern, die in verbotene Vermögenswerte investiert sind, einem Wertverlust von Wertpapieren, einer verringerten Liquidität von Wertpapieren, Eigentum oder Beteiligungen und/oder anderen nachteiligen Folgen für die Wirtschaft des sanktionierten Landes führen. Die Einhaltung solcher Beschränkungen kann einen Fonds daran hindern, bestimmte Anlagen zu tätigen, Verzögerungen oder andere Hindernisse bei der Durchführung solcher Anlagen oder Veräußerungen verursachen, die Veräußerung

oder das Einfrieren von Anlagen zu ungünstigen Bedingungen erfordern, die Veräußerung von Anlagen mit unterdurchschnittlicher Wertentwicklung undurchführbar machen, sich negativ auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, den Fonds daran hindern, Zahlungen zu erhalten, die ihm ansonsten zustehen würden, die Sorgfaltspflicht und andere ähnliche Kosten für den Fonds erhöhen, die Bewertung betroffener Anlagen erschweren oder einen Fonds dazu zwingen, eine Anlage zu Bedingungen zu tätigen, die weniger vorteilhaft sind, als es ohne solche Beschränkungen der Fall wäre. Jede dieser Auswirkungen könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds in Bezug auf diese Anlagen und damit auf die Wertentwicklung eines Fonds insgesamt auswirken.

Besondere mit der Anlage in russische Wertpapiere verbundene Risiken

Die Anlage in russische Wertpapiere stellt zwar bei keinem der Fonds den Hauptanlageschwerpunkt dar, sondern es handelt sich vielmehr um einen Sektor im Anlageermessen bestimmter Fonds. Die Fonds können jedoch einen Teil ihres Vermögens in Wertpapiere von in Russland ansässigen Emittenten investieren. Zusätzlich zu den vorstehend im Abschnitt „**Wertpapiere aus Schwellenmärkten**“ dargelegten Risiken können Anlagen in Wertpapiere russischer Emittenten mit einem besonders hohen Maß an Risiko und besonderen Erwägungen verbunden sein, die typischerweise nicht mit der Anlage in stärker entwickelten Märkten verbunden sind, die überwiegend auf die anhaltende politische und wirtschaftliche Instabilität und die langsame Entwicklung der Marktwirtschaft des Landes zurückzuführen sind. Insbesondere ist bei Anlagen in Russland das Risiko vorhanden, dass andere Länder Wirtschaftssanktionen auferlegen, die sich auf Unternehmen in vielen Sektoren auswirken, wie unter anderem Energie, Finanzdienstleistungen und Verteidigung, was die Wertentwicklung des Fonds und/oder das Erreichen seiner Anlageziele negativ beeinflussen kann. So können bestimmte Anlagen illiquide werden (z. B. im Fall, dass den Fonds Geschäfte mit bestimmten mit Russland verbundenen Anlagen verboten sind), wodurch der Fonds veranlasst werden könnte, andere Portfoliobestände zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen, um den Rücknahmen von Anteilhabern nachzukommen. Es ist auch möglich, dass nicht-russische Unternehmen, die den Fonds Dienstleistungen erbringen, darin gehindert werden, Geschäfte mit russischen Unternehmen zu machen. Unter diesen Umständen erhalten die Fonds möglicherweise keine Zahlungen, die für bestimmte Anlagen fällig sind, wie Zahlungen in Verbindung mit Rentenwerten, die ein Fonds hält. Allgemein sollten Anlagen in russische Wertpapiere als hoch spekulativ angesehen werden. Zu diesen Risiken und besonderen Erwägungen gehören unter anderem: (a) Verzögerungen bei der Glatstellung von Portfoliotransaktionen und das aus dem russischen Anteilseintragungs- und Verwahrsystem resultierende Verlustrisiko; (b) die Verbreitung von Korruption, Insidergeschäften und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem; (c) Schwierigkeiten bei der Ermittlung genauer Marktbewertungen zahlreicher russischer Wertpapiere teilweise aufgrund des begrenzten Umfangs öffentlich zugänglicher Informationen; (d) die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, bei denen besonders hohe konzerninterne Verschuldungen bestehen können; (e) das Risiko, dass die Reform des russischen Steuersystems zur Vermeidung widersprüchlicher, rückwirkender und/oder exorbitanter Besteuerung nicht stattfinden wird oder alternativ dazu das Risiko, dass ein reformiertes Steuersystem möglicherweise zu einer nicht konsequenten und unvorhersehbaren Durchsetzung der neuen Steuergesetze führen wird; (f) das Risiko, dass die Regierung Russlands oder andere exekutive oder legislative Stellen entscheiden, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht mehr zu unterstützen; (g) der Mangel an in Russland geltenden Corporate-Governance-Bestimmungen im Allgemeinen und (h) der Mangel an Anlegerschutzbestimmungen.

Russische Wertpapiere werden in Form von Bucheinträgen begeben, wobei das Eigentum in einem von der Registerstelle des Emittenten geführten Anteilsverzeichnis aufgezeichnet wird. Übertragungen erfolgen durch Eintragungen in den Büchern von Registerstellen. Übertragungsempfänger von Anteilen haben keine Eigentumsrechte an Anteilen, bis ihr Name im Verzeichnis der Anteilhaber des Emittenten aufgeführt ist. Das Recht und die Praxis in Bezug auf die Eintragung von Beteiligungen sind in Russland nicht gut entwickelt und es kann vorkommen, dass Anteile verspätet oder gar nicht eingetragen werden. Wie andere Schwellenmärkte verfügt auch Russland über keine zentrale Quelle für die Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen. Die Verwahrstelle kann daher die Vollständigkeit oder Rechtzeitigkeit der Verbreitung von Meldungen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen nicht garantieren.

Spezifische mit der Anlage in chinesische Wertpapiere verbundene Risiken

Die Anlage in chinesischen Wertpapieren oder Wertpapieren mit wirtschaftlicher Verbindung zu China stellt zwar bei keinem der Fonds den Hauptanlageschwerpunkt dar, sondern es handelt sich vielmehr um einen Sektor im Anlageermessen bestimmter Fonds, die Fonds können jedoch einen Teil ihres Vermögens in Wertpapiere von in der Volksrepublik China (ausgenommen Hongkong, Macau und Taiwan für die Zwecke dieser Offenlegung, sofern hier nicht anders angegeben) („**VR China**“) ansässigen Emittenten investieren. Solche Anlagen können über verschiedene verfügbare Marktzugangsprogramme getätigt werden, darunter das Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger der VR China („**FII**“-Programm, einschließlich des Programms für qualifizierte ausländische

institutionelle Anleger („**QFII**“) und des RMB-Programms für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („**RQFII**“), die aufgrund jüngster regulatorischer Entwicklungen in der VR China zu einem einzigen Programm zusammengelegt wurden). Personen einzuklagen; und (r) Beschränkungen der Rechte und Rechtsbehelfe der Anleger von Rechts wegen. Zusätzlich zu den im Abschnitt **„Wertpapiere aus Schwellenmärkten“** dargelegten Risiken können Anlagen in Wertpapieren chinesischer Emittenten mit einem besonders hohen Maß an Risiko und besonderen Erwägungen verbunden sein, die typischerweise nicht mit der Anlage in stärker entwickelten Märkten verbunden sind.

Diese zusätzlichen Risiken umfassen ohne Einschränkungen: (a) Ineffizienzen aufgrund von unberechenbarem Wachstum; (b) die fehlende Verfügbarkeit von stets verlässlichen Wirtschaftsdaten; (c) potenziell hohe Inflationsraten; (d) die Abhängigkeit von Exporten und internationalem Handel; (e) eine relativ hohe Volatilität der Vermögenspreise, das Aussetzungsrisiko und Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Wertpapieren; (f) potenzielle Liquiditätsknappheit und eingeschränkte Zugänglichkeit für ausländische Anleger; (g) geringe Marktkapitalisierung; (h) stärkerer Wettbewerb durch regionale Volkswirtschaften; (i) Wechselkursschwankungen oder Währungsabwertungen durch die Regierung oder die Zentralbank der VR China, insbesondere in Anbetracht des relativen Mangels an Instrumenten zur Währungsabsicherung sowie an Kontrollen in Bezug auf die Möglichkeit des Umtauschs der Landeswährung in US-Dollar oder andere Währungen; (j) die relativ geringe Größe und die fehlende Betriebsgeschichte vieler Unternehmen in der VR China; (k) die ständige Weiterentwicklung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens für die Wertpapiermärkte, die Verwahrungssysteme und den Handel; (l) Ungewissheit und mögliche Änderungen in Bezug auf die Regeln und Vorschriften des FII-Programms und anderer Marktzugangsprogramme, über die solche Anlagen getätigt werden; (m) die Selbstverpflichtung der chinesischen Regierung, ihre Wirtschaftsreformen fortzusetzen; (n) die Möglichkeit, dass chinesische Aufsichtsbehörden den Handel mit chinesischen Emittenten während Marktstörungen aussetzen (oder diesen Emittenten gestatten, den Handel auszusetzen), und dass solche Aussetzungen umfangreich sein können; (o) unterschiedliche Regulierungs- und Prüfungsanforderungen in Bezug auf die Qualität der Abschlüsse chinesischer Emittenten; (p) die eingeschränkte Möglichkeit, die Qualität der in der VR China durchgeführten Prüfungen zu kontrollieren, insbesondere die Tatsache, dass das Public Company Accounting Oversight Board („PCAOB“) keinen Zugang zu Prüfungen von PCAOB-registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der VR China hat; (q) Einschränkungen der Möglichkeiten der US-Behörden, Forderungen gegenüber Nicht-US-Unternehmen und Nicht-US-Personen einzuklagen; und (r) Beschränkungen der Rechte und Rechtsbehelfe der Anleger von Rechts wegen.

Darüber hinaus besteht an den Wertpapiermärkten in der VR China im Vergleich zu den weiter entwickelten internationalen Märkten ein niedrigeres Niveau an Regulierung und deren Umsetzung. Dies könnte potenziell einen Mangel an Einheitlichkeit bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Verordnungen darstellen und das Risiko mit sich bringen, dass Aufsichtsbehörden sofortige oder kurzfristige Änderungen an bestehenden Gesetzen vornehmen oder neue Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Richtlinien einführen, ohne dies vorher mit Marktteilnehmern abzusprechen oder diese zu informieren, was die Fähigkeit eines Fonds, seine Anlageziele oder -strategien zu verfolgen, erheblich einschränken kann. Ausländische Anlagen und die Rückführung von investiertem Kapital unterliegen in der VR China außerdem Kontrollen und Einschränkungen. Im Rahmen des FII-Programms bestehen gewisse aufsichtsrechtliche Beschränkungen, insbesondere in Bezug auf Aspekte wie (unter anderem) Investitionsumfang, Rückführung von Geldern, Begrenzung der Beteiligung ausländischer Anleger und Kontostruktur. Auch wenn die maßgeblichen FII-Vorschriften kürzlich überarbeitet wurden, um bestimmte aufsichtsrechtliche Beschränkungen bezüglich des Onshore-Anlage- und Kapitalmanagements von FII zu lockern (unter anderem wurden Grenzwerte für Anlagekontingente aufgehoben und das Verfahren zur Rückführung von Anlageerlösen vereinfacht), ist dies immer noch eine relativ neue Entwicklung und ist somit Ungewissheiten bezüglich der praktischen Umsetzung ausgesetzt – insbesondere in der Frühphase. Andererseits verbessern die kürzlich überarbeiteten FII-Vorschriften auch die laufende Aufsicht über FIIs, unter anderem im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen. Insbesondere müssen FIIs dafür sorgen, dass ihre zugrunde liegenden Kunden (z. B. jeder Fonds, der über das FII-Programm in Wertpapiere aus der VR China investiert) die Anforderungen der VR China in Bezug auf die Offenlegung von Beteiligungsregeln (z. B. die Berichtsverpflichtung hinsichtlich 5 % wesentlicher Anteilinhaber und die anwendbare Gesamtsumme mit zugehörigen Parteien und über Positionen aus verschiedenen Zugangswegen hinweg, einschließlich des FII-Programms und Stock Connect (wie nachstehend definiert)) erfüllen, und sie müssen die erforderlichen Offenlegungen im Namen dieser zugrunde liegenden Anleger vornehmen.

Infolge der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VR China kann ein Fonds hinsichtlich seiner Fähigkeit, in mit der VR China verbundene Wertpapiere oder Instrumente zu investieren, beschränkt sein und/oder gezwungen sein, seine Bestände an mit der VR China verbundenen Wertpapieren oder Instrumenten zu liquidieren. Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel wenn der Preis der Wertpapiere niedrig ist, können derartige Abwicklungen einem Fonds Verluste verursachen. Darüber hinaus haben die Wertpapierbörsen in der VR China normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder die maßgeblichen Aufsichtsbehörden der VR China können zudem Richtlinien einführen, die sich nachteilig auf die

Finanzmärkte der VR China auswirken. Solche Aussetzungen, Beschränkungen oder Richtlinien können die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen.

Die VR China hat in den jüngsten Jahren zwar ein relativ stabiles politisches Umfeld verzeichnet, es besteht jedoch keine Garantie, dass diese Stabilität in der Zukunft gewahrt wird. Da es sich hierbei um ein Schwellenland handelt, können zahlreiche Faktoren Einfluss auf diese Stabilität haben, beispielsweise eine zunehmende Kluft zwischen Arm und Reich, Unruhen unter der Landbevölkerung oder eine Instabilität der bestehenden politischen Strukturen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf einen Fonds haben, der in wirtschaftlich mit der VR China verbundene Wertpapiere und Instrumente investiert. Politische Unsicherheit, militärische Eingriffe und politische Korruption könnten günstige Trends in Richtung Markt- und Wirtschaftsreformen, Privatisierung und Beseitigung von Handelshemmnissen umkehren und zu erheblichen Störungen der Wertpapiermärkte führen.

Die VR China wird von der Kommunistischen Partei regiert. Anlagen in der VR China sind Risiken ausgesetzt, die mit einer stärkeren staatlichen Kontrolle und Einflussnahme auf die Wirtschaft einhergehen. Die VR China steuert ihre Währung und hält sie auf künstlichem Niveau gegenüber dem US-Dollar und nicht auf dem vom Markt bestimmten Niveau. Ein solches System kann zu plötzlichen und erheblichen Sprüngen der Wechselkurse führen, was sich wiederum störend und negativ auf ausländische Investoren auswirken kann. Die VR China kann außerdem den freien Umtausch ihrer Währung in Fremdwährungen einschränken. Einschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Devisen können dazu führen, dass mit der VR China verbundene Wertpapiere und Instrumente relativ illiquide werden, insbesondere im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen. Darüber hinaus übt die Regierung der VR China durch eine direkte und umfangreiche Beteiligung an der Ressourcenallokation und der Geldpolitik, die Kontrolle über die Zahlung von auf Fremdwährungen lautenden Verpflichtungen und die Gewährung einer Vorzugsbehandlung für bestimmte Branchen und/oder Unternehmen eine erhebliche Kontrolle über das Wirtschaftswachstum aus. Wirtschaftliche Reformprogramme in der VR China haben zu Wachstum beigetragen, es besteht jedoch keine Garantie, dass diese Reformen fortgesetzt werden.

Die VR China war in der Vergangenheit Naturkatastrophen wie Dürren, Überschwemmungen, Erdbeben und Tsunamis ausgesetzt, und die Wirtschaft der Region könnte auch in Zukunft von solchen Umweltereignissen betroffen sein. Die Anlagen eines Fonds in der VR China sind daher dem Risiko derartiger Ereignisse ausgesetzt. Darüber hinaus ist die Beziehung zwischen der VR China und Taiwan besonders heikel, und Feindseligkeiten zwischen der VR China und Taiwan könnten ein Risiko für die Anlagen eines Fonds in der VR China darstellen.

Die Anwendung von Steuergesetzen (z.B. die Auferlegung von Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen) oder einer konfiskatorischen Besteuerung kann sich ebenfalls auf die Anlagen eines Fonds in der VR China auswirken. Da die Besteuerungsregeln für Anlagen in Wertpapieren und Instrumenten, die wirtschaftlich mit der VR China verbunden sind, nicht immer klar sind, kann der Anlageberater Rückstellungen für Kapitalertragsteuern auf Fonds bilden, die in solche Wertpapiere und Instrumente investierten, indem sie sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne aus der Veräußerung und dem Halten von wirtschaftlich mit der VR China verbundenen Wertpapieren und Instrumenten zurückhält. Dieser Ansatz beruht auf der aktuellen Marktpraxis und dem Verständnis des Anlageberaters im Hinblick auf die geltenden Steuervorschriften. Änderungen an der Marktpraxis und dem Verständnis der geltenden Steuervorschriften können zur Folge haben, dass die zurückbehaltenen Beträge im Verhältnis zur tatsächlichen Steuerlast zu hoch oder zu niedrig sind. Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass ihre Anlagen durch Änderungen an chinesischen Steuergesetzen und -vorschriften, die rückwirkend gelten können, sich ständig im Wandel befinden und sich im Laufe der Zeit ständig ändern werden, negativ beeinflusst werden können.

Darüber hinaus befinden sich die Wertpapiermärkte der VR China, darunter auch die Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), die Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und die Beijing Stock Exchange, in einer Phase des Wachstums und der Veränderung, die zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften führen kann.

Schließlich sind Anlagen über RMB mit zusätzlichen Risiken behaftet, die über die Risiken einer Anlage über andere Währungen hinausgehen. In dieser Hinsicht sind weiterführende Informationen dem unten stehenden Risikoabschnitt **„Mit Renminbi-Anteilsklassen verbundene Risiken“** zu entnehmen.

Zugang zum China Inter-Bank Bond Market

Soweit gemäß den maßgeblichen Verordnungen oder Behörden der VR China zulässig und vorbehaltlich der Einhaltung des jeweiligen Nachtrags zum Fonds, kann ein Fonds durch Einreichung eines entsprechenden Antrags bei

der PBOC direkt in zulässige festverzinsliche Instrumente investieren, die am China Inter-Bank Bond Market (der „**CIBM**“) gehandelt werden, unter anderem über ein Direktzugangssystem (der „**CIBM Direct Access**“) und/oder über Bond Connect, unter Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften, die von der People's Bank of China („**PBOC**“), einschließlich ihrer Hauptverwaltung in Shanghai, veröffentlicht werden, insbesondere der Bekanntmachung [2016] Nr. 3 und deren Durchführungsbestimmungen („**CIBM-Regeln**“), ohne dabei Anlagekontingentsbeschränkungen zu unterliegen.

Die CIBM-Regeln sehen zwar keine Quotenbeschränkungen im Hinblick auf Anlagen vor, ein Fonds muss aber weitere Anträge bei der PBOC einreichen, wenn er sein voraussichtliches Anlagevolumen erhöhen möchte. Es kann nicht garantiert werden, dass die PBOC Kommentare abgibt, keine Änderungen verlangt oder diese weiteren Anträge akzeptiert. Sollte dies der Fall sein, muss der Anlageberater oder ein Unteranlageberater die Anweisungen der PBOC befolgen und die entsprechenden Änderungen vornehmen. Falls weitere Anträge auf eine Erhöhung des voraussichtlichen Anlagevolumens von der PBOC nicht akzeptiert werden, wird die Fähigkeit des Fonds, über CIBM Direct Access zu investieren, eingeschränkt, und die Wertentwicklung des Fonds kann dadurch ungünstig beeinflusst werden.

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen bei bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Ein Fonds, der auf einem solchen Markt investiert, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-/Briefkursspannen dieser Wertpapiere können hoch sein, und dem Fonds können daher erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen, und er kann sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen erleiden.

Soweit ein Fonds am CIBM investiert, kann er außerdem Risiken in Verbindung mit Abrechnungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es kann vorkommen, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Fonds abgeschlossen hat, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des jeweiligen Wertpapiers oder durch Zahlung des Wertes nicht erfüllt.

Im Extremfall, dass die maßgeblichen Behörden der VR China die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, wird die Fähigkeit des Fonds zur Anlage am CIBM eingeschränkt, und dem Fonds können infolgedessen erhebliche Verluste entstehen.

Die PBOC wird die Onshore-Abwicklungsstelle und den Handel eines Fonds gemäß den CIBM-Regeln laufend überwachen und kann bei Nichteinhaltung der CIBM-Regeln administrative Maßnahmen wie eine Aussetzung des Handels oder einen Ausschluss gegen den Fonds und/oder den Anlageberater bzw. den Unteranlageberater ergreifen.

Anlegen über Stock Connect

Ein Fonds kann in zulässige Wertpapiere („**Stock-Connect-Wertpapiere**“) investieren, die an der SSE oder der SZSE im Rahmen des Shanghai - Hong Kong Stock-Connect-Programms und des Shenzhen - Hong Kong Stock-Connect-Programms (zusammen „**Stock Connect**“) notiert sind und gehandelt werden. Stock Connect ermöglicht es nicht-chinesischen Anlegern (wie einem Fonds), bestimmte in der VR China notierte Aktien über Makler in Hongkong zu kaufen. Der Kauf von Wertpapieren über Stock Connect unterliegt marktweiten täglichen Quotenbeschränkungen, die einen Fonds daran hindern können, Stock-Connect-Wertpapiere zu kaufen, wenn dies ansonsten vorteilhaft wäre. Darüber hinaus entwickeln sich die geltenden Vorschriften sowie die für den Betrieb von Stock Connect erforderlichen Handels-, Abrechnungs- und Informationstechnologiesysteme („**IT**“) ständig weiter. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Stock Connect gestört werden.

Stock Connect unterliegt den Vorschriften sowohl von Hongkong als auch der VR China. Die Aufsichtsbehörden beider Länder können den Stock-Connect-Handel aussetzen; die chinesischen Aufsichtsbehörden können den Handel mit chinesischen Emittenten während Marktstörungen außerdem aussetzen (oder diesen Emittenten gestatten, den Handel auszusetzen), und solche Aussetzungen können umfangreich sein. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere Vorschriften keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Wertpapieren im Rahmen von Stock Connect, operative Vereinbarungen oder andere Beschränkungen haben werden.

Risiken in Verbindung mit einer Anlage am CIBM über CIBM Direct Access

Die CIBM-Regeln sind relativ neu und werden noch ständig weiterentwickelt, was die Fähigkeit eines Fonds, in den CIBM zu investieren, beeinträchtigen kann. Der Fonds wird vor dem Handel auf die Einhaltung der Anlagebeschränkungen für Instrumente geprüft, die am CIBM gehandelt werden (einschließlich Instrumente, die sowohl über CIBM Direct Access als auch über das Bond-Connect-Programm gehandelt werden). Daher verstößt der Fonds nicht gegen eine Anlagebeschränkung, wenn der Fonds ein Geschäft für ein am CIBM gehandeltes Instrument einreicht und das Geschäft erst am nächsten Tag abgeschlossen wird, wenn der Fonds die geltende Beschränkung zum Zeitpunkt der ersten Compliance-Prüfung eingehalten hat. Gleichermaßen verstößt der Fonds nicht gegen eine Anlagebeschränkung, wenn der Fonds ein Geschäft für zwei sich ergänzende Instrumente (z. B. ein Devisengeschäft und eine Anleihe), die am CIBM gehandelt werden, einreicht und eines der Geschäfte erst am nächsten Tag abgeschlossen wird, wenn der Fonds die geltende prozentuale Beschränkung für beide Instrumente zum Zeitpunkt der ersten Compliance-Prüfung eingehalten hat. Eine Anlage im CIBM über CIBM Direct Access unterliegt auch bestimmten Beschränkungen, die von den Behörden der VR China in Bezug auf die Rücküberweisung und Rückführung von Geldern auferlegt werden, was die Wertentwicklung und Liquidität eines Fonds beeinträchtigen kann. Jegliche Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Anforderungen an die Rücküberweisung und Rückführung von Geldern kann zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen, die sich wiederum nachteilig auf den Anteil der Anlagen des Fonds über CIBM Direct Access auswirken können. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Anforderungen an die Rücküberweisung und Rückführung von Geldern im Zusammenhang mit Anlagen im CIBM nicht aufgrund von Änderungen der Regierungspolitik oder der Devisenkontrollpolitik geändert werden. Der Fonds kann Verluste erleiden, wenn eine solche Änderung der Anforderungen an die Rücküberweisung und Rückführung von Geldern im Zusammenhang mit Anlagen im CIBM eintritt.

Im Rahmen des CIBM Direct Access wird eine Onshore-Handels- und Abwicklungsstelle vom Anlageberater oder einem Unteranlageberater mit der Antragstellung im Namen eines Fonds und mit der Durchführung von Handels- und Abwicklungsdienstleistungen für den Fonds beauftragt.

Da die entsprechenden Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung für Anlagen am CIBM über CIBM Direct Access über eine Onshore-Handels- und Abwicklungsstelle, eine Registerstelle bzw. Dritte durchgeführt werden müssen, unterliegt ein Fonds den Risiken eines Ausfalls oder der fehlerhaften Durchführung seitens dieser Dritten.

Der Fonds kann auch Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Onshore-Abwicklungsstelle bei der Abwicklung von Transaktionen erleiden. Dies kann sich ungünstig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass Barmittel, die auf dem Barkonto des Fonds bei der entsprechenden Onshore-Abwicklungsstelle hinterlegt sind, nicht getrennt behandelt werden. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Onshore-Abwicklungsstelle hat der Fonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barkonto hinterlegten Barmitteln. Er wird zu einem ungesicherten Gläubiger der betreffenden Onshore-Abwicklungsstelle und ist gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern. Der Fonds kann mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte konfrontiert sein oder er ist möglicherweise nicht in der Lage, diese in vollem Umfang oder überhaupt wiederzuerlangen, wodurch dem Fonds Verluste entstehen.

Im Rahmen des CIBM Direct Access erlauben es die CIBM-Regeln ausländischen Anlegern, Anlagebeträge in RMB oder Fremdwährungen zur Anlage am CIBM in die VR China zu überweisen. Für die Rückführung von Geldern aus der VR China durch einen Fonds soll die Währung der ein- und ausgehenden Überweisungen grundsätzlich gleich bleiben. Diese Auflagen können sich künftig ändern, was nachteilige Auswirkungen auf die Anlage eines Fonds am CIBM haben kann.

Im September 2020 wurde vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Center („CFETS“) ein Service für den direkten Handel am CIBM über RFQ eingeführt. Im Rahmen dieses Service können ausländische Anleger über CIBM Direct Access den Handel mit Baranleihen über eine Preisanfrage (Request for Quote, „RFQ“) bei inländischen Market Makern anfragen und die Geschäfte im CFETS-System bestätigen. Da es sich um eine neuartige Regelung im Rahmen des CIBM Direct Access handelt, kann der direkte Handel am CIBM über RFQ weiteren Anpassungen und Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung unterliegen, was sich nachteilig auf die Anlagen eines Fonds auswirken kann, soweit der Fonds im Rahmen dieses Service Geschäfte tätigt.

Risiken in Verbindung mit einer Anlage am CIBM über Bond Connect

Bond Connect bezieht sich auf die Vereinbarung zwischen Hongkong und der VR China, die es Anlegern aus der VR China und aus dem Ausland ermöglicht, über eine Verbindung zwischen den jeweiligen maßgeblichen Finanzinfrastrukturinstitutionen verschiedene Arten von Schuldtiteln auf dem jeweils anderen Anleihemarkt zu handeln.

Sie wurde von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd („**CCDC**“), Shanghai Clearing House („**SHCH**“) und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited and Central Moneymarkets Unit („**CMU**“) ins Leben gerufen.

Das Bond-Connect-Programm ist ein relativ neues Programm und kann der weiteren Auslegung und weiteren Vorgaben unterliegen. Darüber hinaus sind die Handels-, Abwicklungs- und IT-Systeme, die für nicht-chinesische Anleger im Rahmen von Bond Connect erforderlich sind, relativ neu und entwickeln sich ständig weiter. Falls die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört sein. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere Vorschriften keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Wertpapieren im Rahmen des Programms, die Häufigkeit von Rücknahmen oder andere Beschränkungen haben werden. Darüber hinaus sind die Anwendung und die Auslegung der Gesetze und Verordnungen von Hongkong und der VR China sowie die Vorschriften, Regelungen oder Leitlinien, die von relevanten Regulierungsbehörden und Börsen im Hinblick auf das Bond-Connect-Programm veröffentlicht oder angewendet werden, ungewiss und können negative Auswirkungen auf die Anlagen und Renditen eines Fonds haben.

Ein Hauptmerkmal von Bond Connect ist die Anwendung der Gesetze und Vorschriften des Heimatmarktes, die für Anleger in chinesischen Festzinsinstrumenten gelten. Deshalb unterliegen die Anlagen eines Fonds in Wertpapieren über Bond Connect im Allgemeinen neben anderen Beschränkungen den chinesischen Wertpapiervorschriften und Notierungsregeln. Diese Wertpapiere können ihre Zulassung jederzeit verlieren. In diesem Fall könnten sie zwar über Bond Connect verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Der Fonds wird bei Investitionen über Bond Connect nicht vom Zugang zu Hongkonger Anlegerentschädigungsfonds profitieren, die zum Schutz vor Ausfällen von Handelsgeschäften eingerichtet werden. Bond Connect ist nur an Tagen verfügbar, an denen die Märkte sowohl in der VR China als auch in Hongkong geöffnet sind. Infolgedessen können die Preise der über Bond Connect gekauften Wertpapiere zu Zeiten schwanken, in denen der Fonds nicht in der Lage ist, seine Position aufzustocken oder aus dieser auszusteigen, und daher die Fähigkeit des Fonds einschränken, zu handeln, wenn dies ansonsten attraktiv wäre. Schließlich könnten Unsicherheiten bezüglich der Steuervorschriften der VR China für die Besteuerung von Erträgen und Gewinnen aus Anlagen über Bond Connect zu unerwarteten Steuerverbindlichkeiten für den Fonds führen. Die Quellensteuerbehandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, die an ausländische Anleger zahlbar sind, ist derzeit ungeklärt. Der Handel über Bond Connect unterliegt verschiedenen Beschränkungen, die sich auf die Anlagen und die Renditen eines Fonds auswirken können. Die Bond Connect-Plattform soll für Offshore-Anleger auf operativer Ebene effizient und komfortabler sein, indem sie vertraute Handelsschnittstellen etablierter elektronischer Plattformen nutzt, ohne dass Anleger auf eine Onshore-Abwicklungsstelle zurückgreifen müssen. Anlagen, die über Bond Connect getätigt werden, unterliegen Order-, Clearance- und Abwicklungsverfahren, die in der VR China relativ unerprobt sind, was ein Risiko für einen Fonds darstellen könnte. Darüber hinaus werden über Bond Connect erworbene Wertpapiere im Namen von Endanlegern (wie einem Fonds) über ein Buchungs-Sammelkonto im Namen der Hong Kong Monetary Authority Central Money Markets Unit gehalten, das bei einer in der VR China ansässigen Depotbank (entweder der CCDC oder der SHCH) geführt wird. Die Eigentumsbeteiligung des Fonds an Bond-Connect-Wertpapieren wird nicht direkt in einer Buchung bei der CCDC oder SHCH widerspiegelt, sondern nur in den Büchern ihrer Hongkonger Unterdepotbank. Dieses Aufzeichnungssystem setzt einen Fonds auch verschiedenen Risiken aus, einschließlich des Risikos, dass der Fonds nur begrenzt in der Lage ist, seine Rechte als Anleihegläubiger durchzusetzen, sowie des Risikos von Abwicklungsverzögerungen und des Ausfalls der Hongkonger Unterdepotbank in ihrer Eigenschaft als Gegenpartei. Endanleger haben zwar ein wirtschaftliches Eigentumsrecht an Bond-Connect-Wertpapieren, doch sind die Mechanismen, die wirtschaftliche Eigentümer zur Durchsetzung ihrer Rechte nutzen können, unerprobt und die Gerichte in der VR China haben nur begrenzte Erfahrung mit der Anwendung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums. Unter Umständen ist der Fonds daher aus Zeitgründen oder aus anderen betrieblichen Gründen nicht in der Lage, an Kapitalmaßnahmen teilzunehmen, was sich auf seine Rechte als Anleihegläubiger auswirkt, wie zum Beispiel die rechtzeitige Zahlung von Ausschüttungen.

Anleger, die an Bond Connect teilnehmen möchten, tun dies über eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere durch das CFETS anerkannte Dritte (wie jeweils zutreffend), die für die entsprechenden Anträge und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich sind. Barmittel werden offshore in Hongkong ausgetauscht. Die Infrastruktur sieht einen wechselseitigen Zugang zwischen Hongkong und der VR China vor, der es zulässigen ausländischen Anlegern ermöglicht, über Hongkong am CIBM zu investieren (allgemein als „**Northbound Trading Link**“ bezeichnet), und es zulässigen inländischen Anlegern ermöglicht, an ausländischen Anleihemärkten zu investieren (allgemein als „**Southbound Trading Link**“ bezeichnet).

Dementsprechend unterliegt ein Fonds einem Ausfallrisiko oder Fehlern seitens solcher Stellen. Bond-Connect-Handelsgeschäfte werden in RMB abgewickelt, und die Anleger müssen rechtzeitig Zugang zu einer zuverlässigen Versorgung mit RMB in Hongkong haben, was nicht garantiert werden kann. Außerdem dürfen über Bond Connect

erworbene Wertpapiere gemäß den geltenden Vorschriften in der Regel ausschließlich über Bond Connect verkauft, erworben oder anderweitig übertragen werden.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen qualifizierte ausländische Anleger, die Bond Connect nutzen, das CFETS oder sonstige von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstellen zur Beantragung der Registrierung bei der PBOC ernennen.

Der Northbound Trading Link über Bond Connect verwendet eine mehrstufige Verwahrungsregelung, bei der CCDC/SHCH die primäre Abwicklungsfunktion als letztendlicher Zentralverwahrer wahrnimmt, der die Verwahrung und Abwicklung von Anleihen für die CMU in der VR China übernimmt. Die CMU ist Nominee-Inhaber der CIBM-Anleihen, die von ausländischen Anlegern über den Northbound Trading Link erworben werden. Die CMU übernimmt die Verwahrung und Abwicklung für die bei ihr für das wirtschaftliche Eigentum dieser ausländischen Anleger eröffneten Konten.

Im Rahmen der vielschichtigen Verwahrungsvereinbarung von Bond Connect

- 1) fungiert die CMU als „Nominee-Inhaber“ von CIBM-Anleihen; und
- 2) ausländische Anleger sind „wirtschaftliche Eigentümer“ von CIBM-Anleihen über CMU-Mitglieder.

Ausländische Anleger investieren über elektronische Offshore-Handelsplattformen, bei denen Handelsaufträge über CFETS, die zentralisierte elektronische Handelsplattform des CIBM, zwischen Anlegern und teilnehmenden Onshore-Händlern ausgeführt werden.

Im Rahmen von Northbound Trading Link gelten für Anleiheemittenten und den Handel mit CIBM-Anleihen die Marktregeln in der VR China. Jegliche Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien für den chinesischen Anleihenmarkt oder der Regeln in Bezug auf den Northbound Trading Link können die Preise und die Liquidität der betreffenden CIBM-Anleihen beeinflussen, und die Anlage eines Fonds in den betreffenden Anleihen kann beeinträchtigt werden.

Sanktionen sowie Handels- und Anlagebeschränkungen in Bezug auf die VR China

In den letzten Jahren haben verschiedene Regierungsstellen Sanktionen sowie Handels- und Anlagebeschränkungen und/oder Meldepflichten, die auf die VR China (einschließlich Hongkong und Macau) abzielen, in Erwägung gezogen und in einigen Fällen verhängt, und es ist möglich, dass in Zukunft weitere Beschränkungen verhängt werden. Angesichts der komplexen und sich entwickelnden Beziehungen zwischen der VR China und einigen anderen Ländern ist es schwierig, die Auswirkungen solcher Beschränkungen auf die Marktbedingungen vorherzusagen. Darüber hinaus kann die Einhaltung solcher Beschränkungen den Anlageberater oder einen Fonds daran hindern, bestimmte Anlagen zu tätigen, Verzögerungen oder andere Hindernisse bei der Durchführung solcher Anlagen verursachen, die Meldung solcher Anlagen an staatliche Behörden erfordern, die Veräußerung oder das Einfrieren von Anlagen zu ungünstigen Bedingungen erfordern, die Veräußerung von Anlagen mit unterdurchschnittlicher Wertentwicklung undurchführbar machen, sich negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, den Fonds daran hindern, Zahlungen zu erhalten, die ihm ansonsten zustehen würden, die Beteiligung bestimmter Anleger an bestimmten Anlagen einschränken, den Anlageberater oder den Fonds verpflichten, Informationen über die zugrunde liegenden Anleger einzuholen, die Sorgfaltspflicht und andere ähnliche Kosten für den Fonds erhöhen, die Bewertung von Anlagen mit Bezug zu China erschweren oder den Fonds dazu zwingen, eine Anlage zu Bedingungen zu tätigen, die weniger vorteilhaft sind, als es ohne solche Beschränkungen der Fall wäre. Jede dieser Auswirkungen könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds in Bezug auf diese Anlagen und damit auf die Wertentwicklung des Fonds insgesamt auswirken. Neue und geplante Sanktionen sowie Handels- und andere Investitionsbeschränkungen und -verpflichtungen könnten sich ebenfalls auf unterschiedliche und unvorhersehbare Weise nachteilig auf den Fonds auswirken. Darüber hinaus behalten sich die Fonds das Recht vor, die Fähigkeit eines Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen einzuschränken und, soweit nach geltendem Recht zulässig, eine Rücknahme bei bestehenden Anteilinhabern vorzunehmen, soweit dies notwendig oder angemessen ist, um solche Sanktionen und andere Beschränkungen einzuhalten. Störungen, die durch solche Sanktionen und andere Beschränkungen verursacht werden, können sich auch auf die Wirtschaft der VR China sowie auf die VR China und andere Emittenten von Wertpapieren, in denen der Fonds investiert ist, auswirken und können dazu führen, dass die VR China Gegenmaßnahmen ergreift, die sich ebenfalls nachteilig auf den Fonds und seine Anlagen auswirken können.

Steuerliche Risiken in Verbindung mit Anlagen am CIBM

Nach dem am 29. Dezember 2018 in Kraft getretenen Körperschaftsteuergesetz der VR China und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegt ein nicht in der VR China steueransässiges Unternehmen ohne Betriebsstätte oder Niederlassung in der VR China im Allgemeinen einer Quellensteuer („WIT“) von 10 % auf seine in der VR China erzielten Einkünfte, insbesondere auf passive Einkünfte (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.). Außer bei Vorliegen einer Ausnahmeregelung unterliegen nicht in der VR China steueransässige Unternehmen der Quellensteuer auf Zinszahlungen aus Schuldinstrumenten, die von in der VR China steueransässigen Unternehmen ausgegeben werden, unter anderem aus Anleihen von in der VR China ansässigen Unternehmen. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den Steuerbehörden der VR China.

Mit Ausnahme von Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen, Kommunalanleihen und Eisenbahnanleihen, die gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz und den Rundschreiben vom 16. April 2019 und 25. September 2023 zur Bekanntmachung der Einkommensteuerpolitik für Zinserträge aus Eisenbahnanleihen ein Anrecht auf eine 100%ige bzw. 50%ige Befreiung von der Körperschaftsteuer („CIT“) in der VR China haben) sind Zinserträge, die von gebietsfremden institutionellen Anlegern aus anderen Anleihen erzielt werden, die über CIBM Direct Access und/oder Bond Connect am CIBM gehandelt werden, Einkünfte aus der VR China und unterliegen der Quellensteuer der VR China zu einem Satz von 10 % und der Mehrwertsteuer zu einem Satz von 6 %.

Gemäß dem Rundschreiben zur Körperschaftsteuer- und Mehrwertsteuerpolitik für ausländische Institutionen, die an Onshore-Anleihemärkten investieren, sind Zinserträge auf Kupons, die von ausländischen Institutionen an den chinesischen Anleihemärkten erwirtschaftet werden, vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer befreit, wobei diese Regelung gemäß der Bekanntmachung vom 22. November 2021 zur Neugestaltung der Körperschaftsteuer- und Mehrwertsteuerpolitik für ausländische Institutionen, die an den Onshore-Anleihemärkten anlegen, bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurde. Vom Anwendungsbereich der Befreiung von der Körperschaftsteuer sind Anleihezinsen ausgeschlossen, die von Onshore-Einheiten/-Einrichtungen ausländischer Institute erwirtschaftet werden, die direkt mit diesen Onshore-Einheiten/-Einrichtungen verbunden sind.

Kapitalgewinne, die von nicht im Inland ansässigen institutionellen Anlegern mit dem Handel von CIBM-Anleihen erzielt werden, gelten aus technischer Sicht nicht als in der VR China erzielte Erträge und unterliegen somit auch keiner Quellensteuer in der VR China. Die Steuerbehörden der VR China setzen eine solche Steuerbefreiung derzeit in der Praxis zwar durch, es gibt jedoch keine klaren Vorgaben bezüglich dieser steuerfreien Behandlung gemäß den aktuellen Steuervorschriften.

Gemäß einem weiteren Rundschreiben vom 30. Juni 2016 über das ergänzende Rundschreiben zur Mehrwertsteuerpolitik in Bezug auf Interbankengeschäfte von Finanzinstituten gemäß Caishui [2016] Nr. 70 sind die von ausländischen, von der PBOC zugelassenen Instituten aus der Anlage an den Lokalwährungsmärkten des CIBM erzielten Kapitalgewinne von der Mehrwertsteuer befreit.

Darüber hinaus ändern sich die Steuergesetze und -verordnungen der VR China ständig, und sie können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und die Anwendung der Steuergesetze und -verordnungen durch die Steuerbehörden sind nicht so konsequent und transparent wie in weiter entwickelten Ländern und können je nach Region unterschiedlich sein. Infolgedessen können sich die vom Anlageberater zu zahlenden Steuern und Abgaben in der VR China, die von einem Fonds in dem Umfang zu erstatten sind, der den über CIBM Direct Access und/oder Bond Connect am CIBM gehaltenen Vermögenswerten zuzurechnen ist, jederzeit ändern.

Außenbeziehungen der VR China

Außenbeziehungen, wie die Beziehungen zwischen China und den USA in Bezug auf Handel, Währungsumtausch und Schutz des geistigen Eigentums, könnten ebenfalls Auswirkungen auf den Kapitalfluss und die Geschäftsaktivitäten haben. Die sozialen, politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen in den USA, die zu Änderungen der Gesetze und der Politik in Bezug auf den Außenhandel, die Produktion, die Entwicklungen und die Investitionen in der VR China führen, könnten die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. So hat die US-Bundesregierung in den letzten Jahren eine aggressive Handelspolitik gegenüber der VR China verfolgt und unter anderem Zölle auf bestimmte Einfuhren aus der VR China erhoben, die Regierung der VR China für ihre Handelspolitik kritisiert, Maßnahmen gegen einzelne Unternehmen der VR China ergriffen, Sanktionen gegen bestimmte Beamte der Regierung in Hongkong und der Zentralregierung der VR China verhängt und Durchführungsverordnungen erlassen, die bestimmte Geschäfte mit bestimmten in China ansässigen Unternehmen und ihren jeweiligen Tochtergesellschaften

untersagen. Die jüngsten Ereignisse haben die Unsicherheit in diesen Beziehungen noch verstärkt, einschließlich der von der US-Regierung auferlegten Beschränkungen, die die Möglichkeiten von US-Personen begrenzen, in bestimmte chinesische Unternehmen zu investieren, und die Möglichkeiten chinesischer Unternehmen, sich an Aktivitäten oder Transaktionen innerhalb der USA zu beteiligen. Darüber hinaus hat die Regierung der VR China als Reaktion auf neue handelspolitische Maßnahmen, Verträge und Zölle, die von der US-Regierung initiiert wurden, Maßnahmen ergriffen und könnte diese auch weiterhin ergreifen, wie zum Beispiel die Verabschiedung des Gesetzes über die nationale Sicherheit in Hongkong durch den Nationalen Volkskongress Chinas (das „Gesetz über die nationale Sicherheit“), das bestimmte Vergehen unter Strafe stellt, darunter die Untergrabung der chinesischen Regierung und geheime Absprachen mit ausländischen Rechtssubjekten. Das Gesetz über die nationale Sicherheit führte in den USA zur Verabschiedung des Hong Kong Autonomy Act und von Durchführungsverordnungen, die zusätzliche Sanktionen vorsahen. Die USA verhängten außerdem Sanktionen gegen hochrangige chinesische Beamte und bestimmte Mitarbeiter chinesischer Technologieunternehmen und nahmen eine Reihe neuer chinesischer Unternehmen in die Entity List des Handelsministeriums auf. Das Vereinigte Königreich setzte außerdem sein Auslieferungsabkommen mit Hongkong aus und dehnte sein Waffenembargo gegen China auf Hongkong aus. Es ist möglich, dass weitere Sanktionen, Ausfuhrkontrollen und/oder Investitionsbeschränkungen verkündet werden. Eine Eskalation der Spannungen zwischen China und den USA infolge dieser Ereignisse und der Vergeltungsmaßnahmen, die die Regierungen auf nationaler und bundesstaatlicher Ebene ergriffen haben und möglicherweise ergreifen werden (einschließlich der US-Sanktionen und der Anti-Sanktionsgesetze in China), sowie andere wirtschaftliche, soziale oder politische Unruhen in der Zukunft könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivitäten des Anlageberaters, der Gesellschaft, ihrer Fonds oder der Unternehmen, in die ein Fonds investiert hat, haben oder diese einschränken.

Rohstoffrisiko

Die Anlagen eines Fonds in rohstoffindexierten derivativen Instrumenten können zu höherer Volatilität für den Fonds führen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Der Wert der rohstoffindexierten derivativen Instrumente kann von Veränderungen an allgemeinen Marktbewegungen, Rohstoffindex-Volatilität, Zinssatzänderungen oder Faktoren beeinflusst werden, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen, wie z. B. Dürre, Überflutungen, Wetterbedingungen, Vieherkrankungen, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen.

Mit zugrunde liegenden Fonds verbundenes Risiko

Wenn ein Fonds (im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank) in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, kann der Fonds aufgrund der Art und des Zeitpunkts von Bewertungen seiner Anlagen in diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einem Bewertungsrisiko unterliegen. Die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen können von Fondsverwaltern, die mit Fondsmanagern verbunden sind, oder aber von den Fondsmanagern selbst bewertet werden. Dies kann zu Bewertungen führen, die nicht regelmäßig oder zeitnah von unabhängigen Dritten überprüft werden. Dementsprechend besteht ein Risiko, dass (i) die Bewertungen des Fonds nicht den wahren Wert der Beteiligungen an den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, was zu erheblichen Verlusten oder fehlerhaften Preisen für den Fonds führen könnte und/oder (ii) die Bewertung zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für den Fonds nicht zur Verfügung steht, so dass einige oder alle Vermögenswerte des Fonds auf der Grundlage von Schätzungen bewertet werden.

Der Anlageberater bzw. die von ihm beauftragte Person werden zwar die für die Fonds geltenden Anlagebeschränkungen erfüllen, wobei der Manager und/oder die Dienstleistungsanbieter der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen jedoch nicht verpflichtet sind, beim Management bzw. der Verwaltung der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen diese Anlagebeschränkungen einzuhalten. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlagebeschränkungen der Fonds bezüglich einzelner Emittenten oder anderer Engagements von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehalten werden oder dass das kumulierte Engagement der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bei einzelnen Emittenten oder Kontrahenten die für die Fonds geltenden Anlagebeschränkungen nicht übersteigt.

Die Kosten von Anlagen in die Fonds sind in der Regel höher als die Kosten von Anlagen in einem Investmentfonds, der direkt in einzelne Aktien und Anleihen investiert. Bei der Anlage in die Fonds hat ein Anleger neben den direkten Gebühren und Aufwendungen des Fonds auch indirekt die von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen berechneten Gebühren und Aufwendungen zu tragen. Darüber hinaus könnte die Verwendung einer Dachfondsstruktur den Zeitpunkt, den Betrag und die Art von Ausschüttungen an Anleger beeinflussen.

Wenn ein Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, sind die mit seinen Anlagen verbundenen Risiken eng an die mit den von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Wertpapieren und sonstigen Anlagen verbundenen Risiken geknüpft. Die Fähigkeit eines derartigen Fonds zum Erreichen seiner Anlageziele hängt von der Fähigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen ab, ihre Anlageziele zu

erreichen. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erzielt wird.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank können die einzelnen Fonds in die übrigen Fonds der Gesellschaft und/oder in sonstige vom Anlageberater oder von mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen investieren („**verbundene Fonds**“). In manchen Fällen können die Fonds große oder überwiegende Anteilhaber eines bestimmten verbundenen Fonds sein. In Bezug auf die verbundenen Fonds getroffene Anlageentscheidungen könnten die Fonds unter bestimmten Umständen in Bezug auf die Kosten und die Anlageperformance der verbundenen Fonds beeinträchtigen. So können umfangreiche Rücknahmen von Anteilen eines verbundenen Fonds zum Beispiel dazu führen, dass der verbundene Fonds Wertpapiere verkaufen muss, die er ansonsten nicht verkaufen würde. Derartige Transaktionen können sich auf die Rendite auswirken, die der verbundene Fonds einem Fonds bietet.

Anlagen in Exchange-Traded Funds (börsengehandelte Fonds, „ETFs“)

Anlagen in ETFs sind mit bestimmten Risiken verbunden. Anlagen in Index-ETFs sind insbesondere mit dem Risiko verbunden, dass die Wertentwicklung des ETF die Entwicklung des Indexes nicht nachbildet, die der ETF nachbilden soll. Im Gegensatz zum Index fallen bei einem ETF beim Handel mit Wertpapieren Verwaltungs- und Transaktionskosten an. Darüber hinaus könnten der Zeitpunkt und die Höhe von Zu- und Abflüssen von Geldern von Anlegern und an solche, die Anteile des ETFs kaufen und zurücknehmen lassen, zu Barsalden führen, die eine Abweichung der Wertentwicklung des ETF vom Index (der jederzeit „vollständig investiert“ bleibt) verursachen würden. Die Wertentwicklung eines ETF und die des Indexes, den er nachbilden soll, können sich außerdem auseinanderentwickeln, weil die Zusammensetzung des Indexes und die vom ETF gehaltenen Wertpapiere gelegentlich voneinander abweichen können.

Darüber hinaus sind Anlagen in ETFs mit dem Risiko verbunden, dass die Marktpreise von ETF-Anteilen in Reaktion auf Änderungen des Nettoinventarwerts des ETF, des Werts der ETF-Bestände sowie des Angebots und der Nachfrage nach ETF-Anteilen schwanken, und zwar manchmal schnell und erheblich. Das Auflegungs-/Rücknahmemerkmale von ETFs macht es im Allgemeinen zwar wahrscheinlicher, dass ETF-Anteile nahe am Nettoinventarwert gehandelt werden, jedoch können Marktvolatilität, das Fehlen eines aktiven Handelsmarktes für ETF-Anteile, Störungen bei Marktteilnehmern (wie befugten Teilnehmern oder Market-Makern) sowie Störungen der ordnungsgemäßen Funktion des Auflegungs-/Rücknahmeprozesses dazu führen, dass ETF-Anteile erheblich über (mit einem „Aufschlag“) oder unter (mit einem „Abschlag“) dem Nettoinventarwert gehandelt werden. Beim Handel mit ETF-Anteilen unter diesen und anderen Umständen können erhebliche Verluste entstehen. Weder der Anlageberater noch die Gesellschaft können vorhersagen, ob ETF-Anteile über, unter oder zum Nettoinventarwert gehandelt werden. Die Anlageergebnisse eines ETF basieren auf dem täglichen Nettoinventarwert des ETF. Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt handeln, wo die Marktpreise vom Nettoinventarwert abweichen können, können Anlageergebnisse erzielen, die von den auf dem täglichen Nettoinventarwert des ETF basierenden Ergebnissen abweichen.

Leerverkäufe

OGAW wie die Gesellschaft investieren typischerweise auf reiner Long-Basis. Dies bedeutet, dass ihr Nettoinventarwert auf der Grundlage des Marktwerts der von ihnen gehaltenen Vermögenswerte im Wert steigen (oder fallen) wird. Ein Leerverkauf ist der Verkauf eines Wertpapiers, das der Verkäufer nicht hält, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein in dieses Wertpapier umtauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Zur Auslieferung an den Käufer muss der Verkäufer das Wertpapier leihen, und er ist verpflichtet, das Wertpapier (oder ein in dieses Wertpapier umtauschbares Wertpapier) an den Verleiher zurückzugeben, was über einen späteren Kauf dieses Wertpapiers bewirkt wird. Der Gesellschaft ist es gemäß den Vorschriften zwar nicht gestattet, Leerverkäufe zu tätigen, jedoch kann ein Fonds mithilfe bestimmter Derivatetechniken (wie z. B. Differenzkontrakte), die darauf ausgelegt sind, dieselbe wirtschaftliche Wirkung wie ein Leerverkauf zu erzeugen (eine „synthetische Short-Position“), sowohl Long- als auch Short-Positionen in einzelnen Aktien und Märkten aufbauen. Daher kann ein Fonds neben Anlagen, die mit den Märkten steigen oder fallen können, auch Positionen halten, die steigen, wenn der Marktwert fällt, und fallen, wenn der Marktwert steigt. Beim Aufbau von synthetischen Short-Positionen wird auf Margin gehandelt. Somit kann ein höheres Risiko bestehen als bei Anlagen, die auf einer Long-Position basieren.

Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenes Risiko

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verursachen mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, darunter ein Kontrahentenrisiko für den Fall, dass der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung nicht nachkommt, und ein Liquiditätsrisiko, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, ihm gestellte Sicherheiten zu veräußern, um den Ausfall eines Kontrahenten zu decken.

Pensionsgeschäfte: Bei einem Ausfall des Kontrahenten, bei dem Barmittel hinterlegt wurden, kann der Fonds Verluste erleiden, da es zu Verzögerungen beim Rückerhalt der hinterlegten Barmittel oder zu Schwierigkeiten bei der

Verwertung der Sicherheiten kommen kann oder die Erlöse aus dem Verkauf der Sicherheiten aufgrund von Marktbewegungen geringer als die bei der Gegenpartei hinterlegten Barmittel sein können.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Bei einem Ausfall des Kontrahenten, bei dem Barmittel hinterlegt wurden, kann der Fonds Verluste erleiden, da es zu Verzögerungen beim Rückerhalt der hinterlegten Sicherheit kommen kann oder die ursprünglich erhaltenen Barmittel aufgrund von Marktbewegungen geringer sein können als der Wert der beim Kontrahenten hinterlegten Sicherheit.

Wertpapierleihe

Sofern dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Die Performance des jeweiligen Fonds berücksichtigt auch weiterhin Veränderungen des Werts von ausgeliehenen Wertpapieren sowie den Erhalt von entweder Zinsen durch Anlage der Barsicherheiten in zulässigen Anlagen durch den Fonds oder einer Gebühr, wenn es sich bei den Sicherheiten um zulässige unbare Sicherheiten handelt. Wie bei jeder Kreditgewährung bestehen Risiken hinsichtlich Verzögerungen und Rückforderungen. Wertpapierleihen beinhalten das Risiko eines Verlusts der Rechte an den ausgeliehenen Wertpapieren oder einer Verzögerung der Wiedererlangung der ausgeliehenen Wertpapiere, sollte der Entleiher die geliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben oder insolvent werden. Sollte der Entleiher der Wertpapiere finanziell ausfallen oder seinen Verpflichtungen aus einem Wertpapierleihgeschäft nicht nachkommen, werden die in diesem Zusammenhang gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheiten wird auf einem bestimmten Niveau gehalten, um sicherzustellen, dass das Engagement gegenüber einem bestimmten Kontrahenten nicht gegen die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Regeln zur Risikostreuung verstößt. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinkt. Da ein Fonds zudem die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank anlegen kann, ist ein solcher Fonds den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, wie beispielsweise dem Ausfall oder der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten oder des betreffenden Wertpapiers.

Mit Sicherheiten verbundenes Risiko

Der Fonds kann in Bezug auf außerbörsliche Derivate oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten oder Einschusszahlungen an einen Kontrahenten oder Broker leisten. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Einschusszahlungen bei Brokern hinterlegt werden, werden von den Brokern eventuell nicht in separaten Konten geführt. Dadurch werden sie im Insolvenz- oder Konkursfall eventuell den Gläubigern dieser Broker zugänglich. Wenn einem Kontrahenten oder Broker Sicherheiten im Wege der Sicherheitsübereignung gestellt werden, können die Sicherheiten von diesem Kontrahenten oder Broker zu seinen eigenen Zwecken genutzt werden, wodurch der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt wird. Zu den mit dem Recht eines Kontrahenten zur Nutzung von Sicherheiten verbundenen Risiken gehört unter anderem das Risiko, dass diese Vermögenswerte bei der Ausübung dieses Nutzungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Fonds gehören und dass der Fonds nur einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten ist der Fonds ein ungesicherter Gläubiger und er erhält seine Vermögenswerte eventuell nicht von dem Kontrahenten zurück. Allgemein können Vermögenswerte, die einem Nutzungsrecht eines Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Transaktionskette sein, bezüglich derer der Fonds oder seine Beauftragten keinen Einblick und keine Kontrolle haben.

Total Return Swaps

In Bezug auf Total Return Swaps kann der Marktwert der Finanzinstrumente beeinträchtigt werden, wenn die Volatilität oder die erwartete Volatilität der Referenzvermögenswerte schwankt. Der Fonds unterliegt dem Kreditrisiko des Kontrahenten des Swaps sowie dem des Emittenten der Referenzverbindlichkeit. Im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten eines Swaps stehen dem Fonds nur die vertraglichen Rechtsmittel aus dem Vertrag in Bezug auf die Transaktion zur Verfügung. Es besteht keine Garantie, dass Swap-Kontrahenten ihren Verpflichtungen aus Swapverträgen nachkommen können oder dass der Fonds im Falle eines Ausfalls erfolgreich vertragliche Rechtsmittel geltend machen kann. Ein Fonds übernimmt somit das Risiko, dass er Zahlungen, die ihm im Rahmen von Swap-Verträgen geschuldet werden, verspätet oder überhaupt nicht erhält. Der Wert des Indexes/Referenzvermögenswertes, der einem Total Return Swap zugrunde liegt, kann aufgrund von verschiedenen Faktoren wie den in Bezug auf den vom Fonds zum Aufbau dieses Engagements abgeschlossenen Total Return Swap entstandenen Kosten, den vom Fonds erhobenen Gebühren, unterschiedlichen Wechselkursen und mit abgesicherten oder nicht abgesicherten Anteilsklassen verbundenen Kosten vom zurechenbaren Wert pro Anteil abweichen.

Durch den Sammelverwahrer und/oder einen internationalen Zentralverwahrer unterlassene Handlungen

Anleger, die die Abrechnung oder das Clearing durch einen internationalen Zentralverwahrer durchführen, sind keine

eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft, sie haben kein direktes wirtschaftliches Eigentumsrecht an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger, wenn sie Teilnehmer sind, werden durch ihre Vereinbarung mit dem zuständigen internationalen Zentralverwahrer und ansonsten durch die Vereinbarung mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers geregelt (z. B. ihrem Nominee, Makler oder Zentralverwahrer). Die Gesellschaft übermittelt alle Mitteilungen und damit verbundene Dokumente dem eingetragenen Inhaber der Anteilsglobalurkunde, und zwar dem Nominee des Sammelverwahrers, mit der Frist, die die Gesellschaft im üblichen Geschäftsverlauf für die Einberufung von Hauptversammlungen beachtet. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass der Nominee des Sammelverwahrers vertraglich verpflichtet ist, diese beim Nominee des Sammelverwahrers eingehenden Einberufungen an den zuständigen internationalen Zentralverwahrer gemäß den Bestimmungen seiner Bestellung durch den zuständigen internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der zuständige internationale Zentralverwahrer leitet Einberufungen, die er vom Sammelverwahrer erhält, gemäß seinen Vorschriften und Vorgehensweisen an seine Teilnehmer weiter. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass der Sammelverwahrer vertraglich verpflichtet ist, alle von den zuständigen internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmen zusammenzutragen (Stimmen reflektierend, die der internationale Zentralverwahrer von Teilnehmern erhält), und dass der Nominee des Sammelverwahrers gemäß diesen Anweisungen abstimmen sollte. Die Gesellschaft hat nicht die Befugnis sicherzustellen, dass der Sammelverwahrer diese Mitteilungen über Stimmenabgaben gemäß ihren Anweisungen weiterleitet. Die Gesellschaft kann Anweisungen zur Stimmenabgabe nur vom Nominee des Sammelverwahrers entgegennehmen.

Zahlungen

Auf Weisung des Nominees des Sammelverwahrers bezahlt die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter Rücknahmeerlöse und erklärte Dividenden an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer. Anleger, die Teilnehmer sind, müssen sich wegen ihrer Rücknahmeerlöse oder ihres Anteils an einer jeden von der Gesellschaft gemachten Dividendenzahlung in Bezug auf ihre Anlage ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden, oder ansonsten an den betreffenden Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers wenden (einschließlich u. a. ggf. ihren Nominee, Makler oder Zentralverwahrer).

Anleger haben hinsichtlich Rücknahmeerlösen oder Dividendenzahlungen, die für Anteile fällig sind, die durch die Anteilsglobalurkunde repräsentiert werden, keinen direkten Anspruch an die Gesellschaft, und die Gesellschaft wird durch Zahlung an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer auf Weisung des Nominees des Sammelverwahrers von ihren Verpflichtungen freigestellt.

Nicht erfolgte Abrechnungen

Wenn ein Antragsteller auf dem Primärmarkt einen Handelsauftrag erteilt und es dann versäumt oder nicht in der Lage ist, den Handelsauftrag abzurechnen oder abzuschließen, da der Antragsteller kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft ist, hat die Gesellschaft, abgesehen von ihrem vertraglichen Recht auf Kostenerstattung, keinen Regressanspruch gegenüber dem Antragsteller. Sollte eine Rückerstattung durch den Antragsteller nicht erfolgen, werden Kosten, die aufgrund dessen entstehen, dass nicht abgerechnet wird, vom Teilfonds und seinen Anlegern getragen.

ANTEILSKAUF

Anleger können Anteile (i) gegen Barmittel und/oder (ii) nach Ermessen des Verwaltungsrats gegen Sachwerte zum betreffenden Termin zeichnen. Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Für einen Fonds oder eine Klasse ausgegebene Anteile lauten jeweils auf die im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Fonds angegebene Basiswährung oder auf die jeweilige Währung der entsprechenden Klasse. Wenn eine Anteilsklasse auf eine von der Basiswährung eines Fonds abweichende Währung lautet, kann diese Klasse gemäß den Angaben im entsprechenden Nachtrag abgesichert oder nicht abgesichert sein. Wenn eine Klasse nicht abzusichern ist, findet die Währungsumrechnung für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen zu den jeweils geltenden Wechselkursen statt. Wenn eine Anteilsklasse abzusichern ist, wendet die Gesellschaft die in diesem Prospekt detailliert dargestellte Absicherungspolitik an. Die Anteile sind nennwertlos und werden erstmalig am ersten Handelstag nach Ablauf des im entsprechenden Nachtrag angegebenen Erstausgabezeitraums zu dem im entsprechenden Nachtrag angegebenen Erstausgabepreis ausgegeben. Im weiteren Verlauf werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteile (zuzüglich möglicher im jeweiligen Nachtrag aufgeführten Gebühren) ausgegeben.

Es ist außerdem möglich, Anteile am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen (wie detailliert im Abschnitt „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts beschrieben).

Zeichnungen und Rücknahmen eines Fonds betreffen in der Regel einen Primäranteil bzw. ganze Vielfache des entsprechenden Betrags. Zeichnungen für Anteile eines Fonds können sich aus entweder einem Portfolio von Wertpapieren, die als Anlagen des Fonds gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds anerkannt (und somit vom Anlageberater akzeptiert) werden, oder Barmitteln oder einer Kombination aus beidem zusammensetzen.

Die Gesellschaft kann innerhalb jeder Klasse eines jeden Fonds ausschüttende Anteile (Anteile, für die Erträge ausgeschüttet werden) und/oder thesaurierende Anteile (Anteile, deren Erträge wieder angelegt werden) ausgeben und jede Art dieser Anteile kann zudem als abgesicherte Klassen (wie nachfolgend näher beschrieben) bezeichnet werden, falls angemessen. Dank der Struktur mit unterschiedlichen Klassen kann ein Anleger die für ihn geeignetste Methode für den Kauf von Anteilen bzw. die Art von Anteilen, für die er im Sekundärmarkt eine Nachfrage vermutet, auswählen. Sofern Anteile unterschiedlicher Klassen oder Arten ausgegeben wurden, kann sich der Nettoinventarwert je Anteil von einer Klasse zur nächsten unterscheiden, um auf die Tatsache einzugehen, dass Erträge thesauriert oder ausgeschüttet wurden bzw. dass unterschiedliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen vorliegen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Anteilsklassen werden im entsprechenden Nachtrag bereitgestellt.

Die Gesellschaft darf zusätzliche Anteilsklassen innerhalb eines Fonds schaffen, für die unterschiedliche Bedingungen, Gebühren und Aufwendungen gelten können. Derartige zusätzliche Anteilsklassen werden der Zentralbank im Voraus angezeigt und von dieser freigegeben.

Abgesicherte Klassen

In Bezug auf die abgesicherten Klassen beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko des Anteilinhabers zu begrenzen, indem der Einfluss von Wechselkursschwankungen verringert wird.

Sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders angegeben, führt die Gesellschaft eine Währungsabsicherung in Bezug auf die abgesicherten Klassen durch, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen der abgesicherten Klassen und der Basiswährung des Fonds zu verringern.

Weitere Informationen in Bezug auf die Absicherung von Anteilsklassen

Ein Fonds kann währungsabgesicherte Klassen anbieten, bei denen der Fonds bestimmte währungsbezogene Transaktionen in dem Bestreben tätigt, das Währungsrisiko abzusichern. Das Vorhandensein währungsabgesicherter Klassen sowie Einzelheiten zu bestimmten Merkmalen werden im Nachtrag des entsprechenden Fonds deutlich angegeben.

Es kann eine Benchmark als Stellvertreter verwendet werden, um die Absicherungsaktivität dann am effizientesten durchzuführen, wenn die Zusammensetzung der Benchmark dem Portfolio des Fonds weitgehend entspricht und deren Renditen in hohem Maße korrelieren.

Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Währungsabsicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendet werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds, werden aber der betreffenden Klasse bzw. den betreffenden Klassen zugerechnet, und der (realisierte und nicht realisierte) Gewinn und Verlust sowie die Kosten der Währungsabsicherungsgeschäfte (einschließlich administrativer Kosten aus dem zusätzlichen Risikomanagement) fallen ausschließlich für die betreffende Klasse an. Anleger sollten jedoch beachten, dass keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen besteht, obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste aus

Währungsabsicherungsgeschäften nur der betreffenden Klasse zugerechnet werden. Anteilinhaber sind dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Klasse getätigte Absicherungsgeschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in dem Abschnitt **„Risikofaktoren; Risiko der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene“**.

Jedes zusätzliche Risiko, das dem Fonds durch Währungsabsicherung für eine bestimmte Anteilsklasse entsteht, sollte angemessen gemindert und überwacht werden. Dementsprechend gelten gemäß den Vorschriften der Zentralbank die folgenden operativen Bestimmungen für alle Währungsabsicherungsgeschäfte:

- Das Kontrahentenrisiko sollte im Einklang mit den Grenzen in den Vorschriften und in den Vorschriften der Zentralbank verwaltet werden.
- Übermäßig abgesicherte Positionen sollten 105 % des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse nicht überschreiten.
- Unzureichend abgesicherte Positionen sollten nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettovermögens der betreffenden Klasse ausmachen, die gegen das Währungsrisiko abgesichert wird.
- Abgesicherte Positionen werden fortlaufend überwacht, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des Fonds entspricht, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben aufgeführten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten.
- Eine solche Überwachung (oben erwähnt) umfasst ein Verfahren zur Sicherstellung, dass Positionen, die wesentlich über 100 % liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.
- Die Währungsrisiken verschiedener Anteilsklassen kann nicht kombiniert oder ausgeglichen und Währungsrisiken von Anlagen in den Fonds können nicht getrennten Anteilsklassen zugeordnet werden.

Ungeachtet dessen kann nicht garantiert werden, dass die Absicherungstechniken erfolgreich sein werden, und obwohl dies nicht beabsichtigt ist, kann es aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu über- oder unterabgesicherten Positionen kommen. Der Einsatz solcher Klassenabsicherungstechniken kann daher die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klassen erheblich einschränken, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in dem Abschnitt **„Risikofaktoren; Währungsabsicherung“**.

Sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, beziehen sich sämtliche nachfolgend im Abschnitt „Anteilszeichnung“ aufgeführten Informationen auf die unmittelbare Zeichnung von Anteilen bei der Gesellschaft. Detaillierte Informationen zum Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt sind im Abschnitt „Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt“ des Prospekts dargelegt.

ANTEILSZEICHNUNG

Mindestanlagen

Detaillierte Informationen zum Mindesterstzeichnungsbetrag der einzelnen Fonds sowie gegebenenfalls fällige Gebühren sind im jeweiligen Nachtrag aufgeführt. Der Verwaltungsrat hat PIMCO die Befugnis erteilt, auf die Anforderungen bezüglich des Mindesterstzeichnungsbetrags bzw. des Mindestbestands zu verzichten.

Ein Ausgabeaufschlag (oder eine Gebühr für Sachtransaktionen oder eine Mischgebühr gemäß den Angaben im jeweiligen Nachtrag) von bis zu 6 % des Erstausgabepreises bzw. des Nettoinventarwerts je Anteil kann von der Gesellschaft zur Zahlung an den Manager bei Ausgabe von Anteilen erhoben werden. Der Betrag des gegebenenfalls fälligen Ausgabeaufschlags wird im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Zeitpunkte für Kaufaufträge und die Berechnung von Anteilspreisen

Ein Kaufauftrag, der vor Handelsschluss gemeinsam mit der auf eine der nachstehend beschriebenen Weisen erfolgten Zahlung beim Administrator eingeht, wird zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt. Ein nach Handelsschluss erhaltener Auftrag wird zu dem am nächsten Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt.

Anträge, die nach Handelsschluss des betreffenden Handelstags eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt, sofern die Gesellschaft und der Administrator nicht unter außerordentlichen Umständen Anderweitiges vereinbaren und sofern der verspätete Antrag noch vor dem Bewertungszeitpunkt eingeht.

Erstanlage

Ein anfänglicher Auftrag für den Kauf von Anteilen sollte über das unterzeichnete Antragsformular erfolgen und vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages per Post oder durch gestattete elektronische Übermittlung (wobei das Formular mit Erlaubnis des Managers oder des Administrators in elektronischer Form unterzeichnet werden kann und sofern diese Übertragungswege den Anforderungen der Zentralbank entsprechen) oder Fax (wobei das Original unmittelbar anschließend per Post zu übersenden ist, sofern nicht durch den Manager oder Administrator anders bestimmt) an den Administrator übersandt werden. Antragsformulare und Einzelheiten für die Zeichnung sind beim Administrator erhältlich. Per Fax oder durch gestattete elektronische Übermittlung eingereichte Anträge werden als endgültige Aufträge betrachtet und Anträge können nach Annahme durch den Administrator nicht mehr zurückgenommen werden. Das Antragsformular umfasst bestimmte Bedingungen bezüglich des Antragsverfahrens für Anteile der Gesellschaft sowie bestimmte Freistellungen zugunsten der Gesellschaft, des Managers, des Anlageberaters, des Administrators, der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle und anderer Anteilinhaber gegen Verluste, die ihnen durch den Erwerb oder das Halten von Anteilen der Gesellschaft durch bestimmte Antragsteller entstehen.

Das ursprüngliche Antragsformular (sowie sämtliche weiteren Unterlagen, die der Administrator eventuell benötigt, um den Antrag zu bearbeiten oder die Anforderungen von Geldwäschevorschriften und/oder finanziellen Sanktionen zu erfüllen) muss umgehend beim Administrator eingehen. Etwaige Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers erfolgen ausschließlich nach Erhalt der Originalunterlagen. Die Gesellschaft und der Administrator behalten sich das Recht vor, die jeweils erforderlichen Unterlagen anzufordern, um die regulatorischen oder andere Erfordernisse zu erfüllen. Ein Anlegerkonto wird gesperrt und Rücknahmen von Konten, für die der Administrator das ursprüngliche Antragsformular (in dem mit dem Manager oder Administrator vereinbarten Format) sowie alle betreffenden zusätzlichen Unterlagen nicht erhalten hat (einschließlich von Unterlagen, die nach der Eröffnung des Kontos angefordert wurden), bzw. für die nicht sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und/oder im Rahmen finanzieller Sanktionen durchgeführt wurden, sind nicht zulässig.

Abgesehen nachstehender anderslautender Bestimmungen müssen die Zahlungen für Anteile eines Fonds innerhalb der jeweiligen Abrechnungsfrist in frei verfügbaren in der jeweiligen Basiswährung oder der entsprechenden Währung der Anteilsklasse beim Administrator eingehen. Darüber hinaus kann die Zahlung auch in jeder frei konvertierbaren Währung erfolgen. In diesen Fällen arrangiert der Administrator im Namen des Antragstellers und auf dessen Kosten und Risiko die notwendigen Devisentransaktionen. Ist die Zahlung bis zum Abrechnungstermin nicht vollständig eingegangen oder wird die Deckung der Mittel nicht bestätigt, kann der Administrator nach eigenem Ermessen sämtliche für diese Zeichnung erfolgten Zuteilungen von Anteilen stornieren. Anteile, für die noch keine vollständige Zahlung erhalten wurde, werden nicht zugeteilt. In einem solchen Fall und ungeachtet der Antragsstornierung hat die Gesellschaft das Recht, dem Antragsteller etwaige ihr entstandenen Verluste in Rechnung stellen.

Barzeichnungen

Antragsteller, die Anteile gegen Barzahlung zeichnen möchten, können dies tun, indem sie den Administrator über (i) den Wunsch des Antragstellers bezüglich der Durchführung einer Barzeichnung und (ii) Detailinformationen zum Bankkonto des Antragstellers, auf dem der auf die Basiswährung des Fonds oder die entsprechende Lokalwährung lautende Zeichnungsbetrag (zu einem vom Administrator vorgegebenen Wechselkurs) gutzuschreiben ist, in Kenntnis setzen. Lieferanweisungen sind auf schriftliche Anfrage hin vom Administrator erhältlich. Barzeichnungen müssen innerhalb der jeweiligen Abwicklungsfrist eingehen. Die Gesellschaft und der Manager behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller eine Entschädigung der Gesellschaft für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aufgrund des Nichterhalts von Zahlungen innerhalb der jeweiligen Abwicklungsfrist entstehen, einzufordern.

Sachzeichnungen

Mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist, können Anleger Anteile an jedem Handelstag gegen Sachwerte zeichnen. Zur vorsorglichen Klarstellung gilt, dass der im Nachtrag des betreffenden Fonds angegebene Mindesterstzeichnungsbetrag verhältnismäßig auf Sachzeichnungen Anwendung findet. „**Sachzeichnung**“ bedeutet, dass der Fonds anstelle eines Erhalts von Barmitteln für eine Zeichnung bzw. einer Überweisung von Barerlösen im Falle einer Rücknahme Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere und einen ausgleichenden Barbetrag) erhält, die für den Anlageberater annehmbar sind. Bei den Wertpapieren, die im Rahmen von Sachzeichnungsanträgen übertragen werden, muss es sich um Wertpapiere handeln, die der Fonds gemäß seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik erwerben darf, und der Wert dieser Wertpapiere wird vom Administrator durch Anwendung der im Abschnitt „**Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebenen Bewertungsmethoden ermittelt. Kosten, die im Zusammenhang mit einer derartigen Sachzeichnung entstehen, sind ausschließlich vom Anleger zu tragen. Der den im Rahmen von Anträgen auf Sachzeichnungen oder -rücknahmen übertragenen Wertpapieren zugewiesene Wert entspricht dem einer Barzeichnung/-rücknahme, und es werden keine Anteile ausgegeben, bis sich alle an die Verwahrstelle zahlbaren Wertpapiere und Barbeträge im Besitz der Verwahrstelle befinden bzw. ordnungsgemäß dem Konto der Depotbank gutgeschrieben wurden.

Der Abrechnungstermin für Sachzeichnungen ist in den einzelnen Nachträgen aufgeführt. Die Abrechnungstermine für Fonds können jedoch in Abhängigkeit von den standardmäßigen Abwicklungsfristen der maßgeblichen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der Wertpapiere abweichen, liegen jedoch (sofern keine angemessenen Sicherheiten hinterlegt wurden) unter keinen Umständen mehr als zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelsschluss. Es werden keine Anteile ausgegeben, bis alle im Rahmen der Sachzeichnung übertragenen Wertpapiere bei der Verwahrstelle eingegangen sind und die Sachtransaktionsgebühr und/oder Mischgebühr sowie gegebenenfalls anfallende Übertragungssteuern bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Sollte ein Antragsteller ein oder mehrere Wertpapiere nicht bis zum Abrechnungstermin an die Verwahrstelle ausliefern, kann die Gesellschaft den Zeichnungsantrag ablehnen.

Zusätzliche Anlagen

Zusätzliche Anteile der Fonds können erworben werden, indem per Fax eine Zeichnungsanweisung erteilt wird, die beim Administrator vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingeht. Zusätzliche Anlagen können ebenfalls über andere vom Verwaltungsrat gestattete Übertragungswege, einschließlich der gestatteten elektronischen Übermittlung (sofern diese Übertragungswege den Anforderungen der Zentralbank entsprechen) erfolgen, und diese Anträge müssen die Informationen enthalten, die der Verwaltungsrat oder eine von ihm bestimmte Person jeweils bestimmt. Zum Datum dieses Prospekts bestehende Anleger, die Zeichnungen per Fax oder auf anderem Wege durchführen möchten, sollten den Administrator zwecks weiterer Informationen kontaktieren. Die Zahlung für Anteile eines Fonds kann in bar oder gegen Sachwerte (gemäß den obigen Angaben) erfolgen und muss innerhalb der jeweiligen Abrechnungsfrist beim Administrator eingehen.

Wenn der Verwaltungsrat beabsichtigt, Anteile einer Klasse auszugeben, deren Anteile zuvor gänzlich zurückgenommen wurden, entspricht der Erstaussgabepreis von Anteilen einer derzeit nicht operativen Klasse nach Ermessen des Verwaltungsrats oder einer von ihm beauftragten Person dem im entsprechenden Nachtrag angegebenen Preis.

Betrieb des Umbrella-Barkontos für Zeichnungen

Von einem Anleger vor einem Handelstag, zu dem ein Zeichnungsantrag eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, erhaltene Zeichnungsgelder werden in einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Barkonto verwahrt und beim Erhalt als Vermögenswert des jeweiligen Fonds behandelt, und sie unterliegen keinen Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Zeichnungsgelder werden unter diesen Umständen nicht als Anlegergelder treuhänderisch für den jeweiligen Anleger verwahrt). Unter diesen Umständen ist der Anleger in Bezug auf den gezeichneten und von der Gesellschaft verwahrten Betrag ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis diese Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden. Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen.

Sonstige Kaufinformationen

Anteilsbruchteile dürfen in Beträgen von mindestens 0,001 Anteilen an einem Anteil ausgegeben werden. Gelder für Anträge, die kleinere Anteilsbruchteile darstellen, werden dem Zeichner nicht erstattet, sondern als Teil der Vermögenswerte des betreffenden Fonds einbehalten.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert oder nach möglicherweise anwendbaren staatlichen Bestimmungen qualifiziert, und die Anteile dürfen in den USA (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) nicht unmittelbar oder mittelbar an eine US-Person oder zugunsten einer US-Person (gemäß Verwendung des Begriffs in Regulation S nach dem Gesetz von 1933 und Auslegung der SEC), außer gemäß einer Eintragung oder Ausnahmebestimmung, übertragen, angeboten oder verkauft werden. Die Bestimmung des Begriffs „US-Person“ befindet sich in Anhang 5.

Der Verwaltungsrat kann das Halten von Anteilen durch jede Person, jedes Unternehmen oder jede Gesellschaft einschränken oder ausschließen, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats ein solcher Anteilbesitz für die Gesellschaft nachteilig ist, zu einem Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften des irischen Rechts oder ausländischer Gesetze führt, oder zur Folge haben könnte, dass die Gesellschaft steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile erleidet, die sie anderenfalls nicht erlitten hätte.

Bestimmungen bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität

Damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und/oder Anwendung von finanziellen Sanktionen nachkommen kann, ist ein Anleger bzw. ein Vermittler (wenn die Zeichnung von Anteilen über einen Vermittler erfolgt) verpflichtet, auf Anfrage der Gesellschaft oder ihrer Beauftragten die Informationen und Unterlagen zur Identität des Anlegers und/oder des Vermittlers (einschließlich Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum und zu den zugrunde liegenden Anlegern) zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft für angemessen hält. Sollten keine ausreichenden Nachweise vom Anleger oder Vermittler erbracht werden oder mögliche andere Gründe vorliegen, kann der Verwaltungsrat Anträge ganz oder teilweise ablehnen. Der Verwaltungsrat darf die Ausübung dieses Rechts und das Ermessen an den Administrator mit der Befugnis zur Weiterübertragung übertragen. Wird der Antrag abgelehnt, erstattet der Administrator auf Risiko und Kosten des Antragstellers die Gelder für den Antrag bzw. alle Restbeträge derselben innerhalb von 28 Geschäftstagen nach Ablehnung per Banküberweisung zurück.

Zahlungen an Anleger erfolgen erst, wenn die Gesellschaft und/oder der Administrator die Unterlagen erhalten hat, die diese angefordert haben und/oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und/oder zu finanziellen Sanktionen benötigen. Für den Fall, dass der Anleger die notwendigen Unterlagen nicht einreicht, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft und/oder der Administrator ihren Verpflichtungen im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und/oder zu finanziellen Sanktionen erfüllen können, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, alle von diesem Anleger gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen und zu stornieren.

Wenn ein Konto mindestens sechs Monate lang nicht aktiv ist, können die Gesellschaft und/oder der Administrator zusätzliche Unterlagen anfordern.

Wenn der Gesellschaft Unterlagen, die von dieser für die Zwecke der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Rechtsvorschriften zu finanziellen Sanktionen und/oder der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung angefordert werden, nicht vorgelegt werden, kann dies zu einer Verzögerung der Begleichung von Rücknahmeerlösen oder Dividendengeldern führen. Wenn unter diesen Umständen ein Rücknahmeantrag eingeht, bearbeitet die Gesellschaft jeden von dem Anteilinhaber eingehenden Rücknahmeantrag. Die Erlöse aus dieser Rücknahme werden jedoch in einem Umbrella-Barkonto verwahrt und bleiben somit Vermögenswerte des jeweiligen Fonds. Der Anteilinhaber, der die Rücknahme beantragt hat, bleibt ein nachrangiger Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis die Gesellschaft davon überzeugt ist, dass sie die erforderlichen Unterlagen erhalten hat, die es ihr ermöglichen, ihre Verpflichtungen im

Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche, finanzieller Sanktionen und/oder der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung zu erfüllen; danach werden die Rücknahmeerlöse freigegeben. Handelt es sich bei dem zurückgebenden Anteilinhaber um ein Sammelkonto eines Vermittlers, können alle Anleger, die Anteile über den Anteilinhaber erworben haben, von einer Verzögerung bei der Abrechnung von Rücknahmeerlösen oder Dividendenzahlungen betroffen sein, die daraus resultiert, dass der Anteilinhaber die von der Gesellschaft zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, von finanziellen Sanktionen und/oder der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung geforderten Unterlagen nicht vorlegt.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen. Anleger/Anteilhaber, denen in einem Umbrella-Barkonto verwahrte Rücknahme-/Dividendengelder zustehen, sind gleichrangig mit allen übrigen ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Fonds. Sie haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil an den Geldern, die der Insolvenzverwalter allen ungesicherten Gläubigern zur Verfügung stellt. Daher erhält der Anleger/Anteilhaber unter diesen Umständen eventuell nicht alle ursprünglich zur Weiterleitung an diesen Anleger/Anteilhaber in ein Umbrella-Barkonto eingezahlten Gelder.

Daher wird den Anteilhabern geraten, sicherzustellen, dass alle von der Gesellschaft zur Einhaltung der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche, finanzieller Sanktionen und/oder zur Verhinderung von Terroristenfinanzierung angeforderten maßgeblichen Unterlagen bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft umgehend bei der Gesellschaft eingereicht werden.

Datenschutz

Potenzielle Anleger (zu denen Anleger gehören können, die in ihrer Eigenschaft als Nominee, Vermittler, berechtigter Teilnehmer oder in anderweitiger Eigenschaft zeichnen) werden darauf hingewiesen, dass sie durch ihre Anlage in der Gesellschaft und der damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft und deren verbundenen Unternehmen und Beauftragten (darunter das Ausfüllen des Antragsformulars, und ggf. das Aufzeichnen von elektronischer Kommunikation oder Telefongesprächen) oder durch das Übermitteln personenbezogener Daten von mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Erfüllungsgehilfen) an die Gesellschaft dieser und ihren verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte personenbezogene Daten zu natürlichen Personen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO darstellen.

Die Gesellschaft hat eine Datenschutzerklärung („**Datenschutzerklärung**“) verfasst, in der die Datenschutzverpflichtungen und die Datenschutzrechte von natürlichen Personen im Rahmen der DSGVO dargelegt werden.

Alle neuen Anleger erhalten eine Kopie der Datenschutzerklärung als Teil des Verfahrens zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft [und eine Kopie der Datenschutzerklärung wurde an alle bestehenden Anleger der Gesellschaft gesendet, die vor Inkrafttreten der DSGVO gezeichnet haben.]

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen zu folgenden Aspekten im Zusammenhang mit dem Datenschutz:

- dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO darstellen;
- dass die Gesellschaft als Datenverantwortlicher in Bezug auf diese personenbezogenen Daten handelt und dass verbundene Unternehmen und Beauftragte, z. B. der Administrator, der Anlageberater und die Vertriebsstelle, als Datenverarbeiter handeln können;
- eine Beschreibung der rechtmäßigen Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen, insbesondere (i) wenn dies zur Durchführung des Vertrags zum Kauf von Anteilen der Gesellschaft erforderlich ist; (ii) wenn dies zur Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Gesellschaft unterliegt, erforderlich ist; und/oder (iii) zum Zwecke der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten, wenn diese berechtigten Interessen nicht durch die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten des Einzelnen außer Kraft gesetzt werden;
- Einzelheiten über die Übermittlung personenbezogener Daten, einschließlich (falls zutreffend) an Einrichtungen außerhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den von der Gesellschaft getroffenen Datenschutzmaßnahmen;
- einen Überblick über die verschiedenen Datenschutzrechte von natürlichen Personen als betroffene Personen im Rahmen der DSGVO;
- Informationen zu den Richtlinien der Gesellschaft zur Aufbewahrung personenbezogener Daten;

- Kontaktdaten für weitere Informationen zum Thema Datenschutz.

Betrieb des Umbrella-Barkontos für Zeichnungen

Von einem Anleger vor einem Handelstag, zu dem ein Zeichnungsantrag eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, erhaltene Zeichnungsgelder werden in einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Barkonto (hierin als ein Umbrella-Barkonto definiert) verwahrt und beim Erhalt als Vermögenswert des jeweiligen Fonds behandelt, und sie unterliegen keinen Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Zeichnungsgelder werden unter diesen Umständen nicht als Anlegergelder treuhänderisch für den jeweiligen Anleger verwahrt). Unter diesen Umständen ist der Anleger in Bezug auf den gezeichneten und von der Gesellschaft verwahrten Betrag ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis diese Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen. Anleger, die wie vorstehend ausgeführt vor einem Handelstag Zeichnungsgelder überwiesen haben, die in einem Umbrella-Barkonto verwahrt werden, sind gleichrangig mit allen übrigen ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Fonds. Sie haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil an den Geldern, die der Insolvenzverwalter allen ungesicherten Gläubigern zur Verfügung stellt. Daher erhält der Anleger unter diesen Umständen eventuell nicht alle ursprünglich in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen in ein Umbrella-Barkonto eingezahlten Gelder zurück.

Bitte beachten Sie den vorstehenden Prospektabschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“ – „Betrieb des Umbrella-Barkontos“.

Missbräuchliche Handelspraktiken

Die Gesellschaft empfiehlt generell Anlagen in den Fonds im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie vorzunehmen. Die Gesellschaft rät von exzessivem kurzfristigem Handel und anderen missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Diese Aktivitäten, die mitunter auch als „Market-Timing“ bezeichnet werden, können schädliche Auswirkungen auf die Fonds und deren Anteilinhaber haben. Abhängig von verschiedenen Faktoren (wie der Größe des Fonds und dem Umfang der in bar gehaltenen Vermögenswerte), kann sich beispielsweise ein kurzfristiger oder exzessiver Handel durch Anteilinhaber des Fonds nachteilig auf das effektive Portfoliomanagement des Fondsportfolios auswirken. Dies könnte zu erhöhten Transaktionskosten und Steuern führen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und seine Anteilinhaber schädigen.

Die Gesellschaft hat jedoch keine Richtlinie zur Überwachung häufiger Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile von Fonds („häufiger Handel“) eingeführt, die scheinbar darauf abzielen, von potenziellen Arbitragegelegenheiten aufgrund einer Verzögerung zwischen einer Veränderung des Werts der Portfoliowertpapiere eines Fonds nach Schluss der Primärmärkte für die Portfoliowertpapiere des Fonds und der Berücksichtigung dieser Veränderungen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds zu profitieren. Nach Ansicht der Gesellschaft ist dies unangemessen, da ein ETF, wie ihn die Fonds darstellen, darauf abzielt, für Arbitrageure attraktiv zu sein, da Handelsaktivität für die Gewährleistung, dass der Marktpreis der Fondsanteile dem Nettoinventarwert genau oder ungefähr entspricht, von zentraler Bedeutung ist. Da die Anteile sämtlicher Fonds zu vorherrschenden Marktkursen an einer maßgeblichen Börse ge- und verkauft werden können, sind die Risiken eines häufigen Handels beschränkt.

Die Gesellschaft, der Manager und PIMCO behalten sich jeweils das Recht vor, jedwede Kauf- oder Umtauschtransaktion zu beschränken oder zu verweigern. Wird ein Antrag abgelehnt, erstattet der Administrator auf Risiko des Anteilinhabers die Gelder für den Antrag bzw. alle Restbeträge derselben innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers und ohne Zinsen per Banküberweisung auf das Konto, von dem aus die Zahlung vorgenommen wurde, zurück.

Anteile dürfen in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds auf die wie unter „**Aussetzung**“ unter „**Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt ist, nicht ausgegeben oder verkauft werden.

Alle Anteile der jeweiligen Fonds rangieren vorbehaltlich anderweitiger Angaben *pari passu* (d. h. gleichwertig).

Form der Anteile und Register

Die Anteile können als Namensanteile ausgegeben werden, und das Anteilsregister dient als schlüssiger Nachweis des Eigentums an den Anteilen. In Bezug auf Namensanteile werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben und auf den nächsten Gesamtanteil aufgerundet, sofern im entsprechenden Nachtrag nichts Anderweitiges angegeben ist. Jedwede Rundung kann zu einem Vorteil für den betroffenen Anteilinhaber oder Fonds führen.

ANTEILSRÜCKNAHME

Anteile können durch einen Antrag beim Administrator (oder beim Beauftragten des Administrators oder einem Beauftragten der Vertriebsstelle zur Weiterleitung an den Administrator) zurückgegeben (verkauft) werden. Ein Auftrag zur Rücknahme von Anteilen muss entweder über ein Rücknahmeantragsformular erfolgen und per Post oder Fax oder über andere vom Verwaltungsrat gestattete und im Voraus den Anteilinhabern mitgeteilte Übertragungswege, einschließlich der gestatteten elektronischen Übermittlung (sofern diese Übertragungswege den Anforderungen der Zentralbank entsprechen) vor Handelsschluss am entsprechenden Handelstag beim Administrator eingehen. Der Prospekt wird entsprechend aktualisiert, um zusätzliche zulässige Rücknahmemethoden zu berücksichtigen. Rücknahmeantragsformulare sind beim Administrator erhältlich. Rücknahmen von Konten, für die der Administrator das ursprüngliche Antragsformular (in dem mit dem Manager oder Administrator vereinbarten Format) sowie alle betreffenden zusätzlichen Unterlagen nicht erhalten hat bzw. für die nicht sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und/oder im Rahmen finanzieller Sanktionen durchgeführt wurden, sind nicht zulässig.

Per Fax oder durch diese anderen Übertragungswege, einschließlich der gestatteten elektronischen Übermittlung, eingereichte Anträge werden als endgültige Aufträge betrachtet und Anträge können nach Annahme durch den Administrator nicht mehr zurückgenommen werden. Per Fax oder durch gestattete elektronische Übermittlung erfolgte Rücknahmeanträge werden (ohne das Original des Rücknahmeantragsformulars) nur dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgen soll. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt an den Anteilinhaber.

Ein Rücknahmeantrag kann nach Annahme durch den Administrator nicht mehr zurückgezogen werden.

Zeitpunkte für Rücknahmeanträge und die Berechnung von Anteilspreisen

Ein Rücknahmeantrag, der vor Handelsschluss beim Administrator (oder dem Beauftragten des Administrators oder einem Beauftragten einer Vertriebsstelle zur Weiterleitung an den Administrator) eingeht, wird zu dem an diesem Handelstag bestimmten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt. Ein nach diesem Zeitpunkt eingehender Rücknahmeantrag tritt erst zum nächsten Handelstag in Kraft. Der Antrag muss alle relevanten Informationen wie die Kontonummer, den Rücknahmebetrag (in Währung oder Anteilen), den Namen und die Klasse des Fonds ordnungsgemäß enthalten und von den entsprechenden Unterschriftsberechtigten ausgefertigt werden.

Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss des betreffenden Handelstags eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt, sofern die Gesellschaft und der Administrator nicht unter außerordentlichen Umständen Anderweitiges vereinbaren und sofern der verspätete Antrag noch vor dem Bewertungszeitpunkt eingeht. Rücknahmeerlöse werden per Banküberweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen.

Zahlungsverfahren für Sachrücknahmen von Anteilen

Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Anteilinhaber jeden Antrag auf die Einlösung von Anteilen durch eine Sachübertragung von Vermögenswerten des betroffenen Fonds an entsprechende Anteilinhaber vornehmen, wobei der Wert dieser Vermögenswerte dem bei einer Barrücknahme auszahlenden Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren und sonstiger Übertragungskosten entsprechen muss.

Die standardmäßige Abwicklungsfrist für Sachrücknahmen beträgt drei Geschäftstage im Anschluss an den Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird. Diese Frist kann jedoch in Abhängigkeit von den standardmäßigen Abwicklungsfristen der maßgeblichen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der an der Sachübertragung beteiligten Wertpapiere abweichen. Barbeträge, die in Bezug auf eine Sachrücknahme ausgezahlt werden, erfolgen mit Wertstellung zum effektiven Handelstag.

Die Gesellschaft ist nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, einen Teil des Antrags auf Sachrücknahmen in bar zu begleichen, beispielsweise in Fällen, in denen sie der Ansicht ist, dass ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier nicht zur Auslieferung zur Verfügung steht oder wenn sie der Ansicht ist, dass ein unzureichender Betrag des entsprechenden Wertpapiers zur Auslieferung an den Anteilinhaber im Rahmen einer Sachrücknahme zur Verfügung steht.

Zahlungsverfahren für Barrücknahmen von Anteilen

Normalerweise müssen Anteilinhaber, die eine Barrücknahme durchführen möchten, die Übertragung der Anteile an das Konto der Gesellschaft bei einem Clearing-System arrangieren. Die Zahlung für zurückgenommene Anteile wird bis zum Abrechnungstermin vorgenommen (sofern die Anteile an das Konto der Gesellschaft bei einem Clearingsystem übertragen wurden). Rücknahmeerlöse werden normalerweise in der Währung gezahlt, auf die der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse lautet (oder in einer anderen Währung, welche jeweils von Zeit zu Zeit mit dem Administrator vereinbart wird). Rücknahmeerlöse werden ausschließlich an die im Antragsformular angegebene Bankverbindung überwiesen.

Die Rücknahmeerlöse werden abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren oder Überweisungskosten ausgezahlt.

Sonstige Rücknahmeinformationen

Die Zahlung von Erlösen aus einem Rücknahmeantrag erfolgt nach maximal 14 Kalendertagen ab dem Handelsschluss, sofern die gesamte erforderliche Dokumentation eingegangen ist.

Zum Schutz von Anteilhabern muss ein Antrag auf Änderung der Bankverbindung (oder ein Antrag auf Änderung anderer auf dem Antragsformular enthaltener Informationen) schriftlich mit der entsprechenden Anzahl und Benennung der Unterzeichneten beim Administrator eingehen.

Anteile dürfen in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds auf die wie unter „**Aussetzung**“ unter „**Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt ist, nicht zurückgenommen werden. Anteilhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung informiert, und der Rücknahmeantrag wird am ersten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet, sofern er zwischenzeitlich nicht zurückgezogen wurde.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft mit der Zustimmung der betreffenden Anteilhaber Rücknahmeanträge für Anteile durch einen Austausch von Vermögenswerten des betreffenden Fonds mit den Anteilhabern in Höhe des dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entsprechenden Werts so vornehmen, als ob die Rücknahmeerlöse bar abzüglich der Rücknahmegebühr und anderer Übertragungsaufwendungen ausbezahlt werden würden, vorausgesetzt, der die Rücknahme beantragende Anteilhaber ist berechtigt, den Verkauf eines oder mehrerer zur Übertragung in Sacheinlagen vorgeschlagenen Vermögenswerte und die Auszahlung der Barerlöse dieses Verkaufs an diesen Anteilhaber zu beantragen, wobei die hiermit verbundenen Kosten vom betreffenden Anteilhaber zu übernehmen sind. Art und Typ der im Rahmen einer Sachrücknahme an den jeweiligen Anteilhaber zu übertragenden Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle bezüglich der Zuteilung der Vermögenswerte) auf einer Grundlage bestimmt, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen als fair erachtet und sich nicht nachteilig auf die Interessen der verbleibenden Anteilhaber des entsprechenden Fonds bzw. der entsprechenden Klasse auswirkt. Den Wert der Anlagen errechnet der Administrator durch Anwendung der im Abschnitt „**Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ aufgeführten Bewertungsmethoden.

Wenn die Rücknahme gegen Sachleistungen als Liquiditätsmanagement-Tool verwendet wird, darf dieses nur für Rücknahmen von Anteilhabern, die professionelle Anleger im Sinne der MiFID Regulations sind, aktiviert werden, und wenn die Rücknahme gegen Sachleistungen einem verhältnismäßigen Anteil der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte entspricht. Die Rücknahme gegen Sachleistungen muss nicht einem verhältnismäßigen Anteil der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte entsprechen, wenn der Fonds ausschließlich an professionelle Anleger vermarktet wird oder wenn das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden und dieser Fonds zu einem börsengehandelten Fonds im Sinne von Artikel 4, Abs. 1, Ziffer 46 der MiFID II-Richtlinie wird. Die Rücknahme gegen Sachleistungen an Anteilhaber kann direkt oder indirekt über Vermittler erfolgen.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen, für den Fall, dass ein Rücknahmeantrag von einem Anteilhaber zur Rücknahme von mehr als 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile eines Fonds an einem einzigen Handelstag durch die Gesellschaft führt. In einem solchen Fall darf die Gesellschaft dem Rücknahmeantrag nach eigenem Ermessen durch einen Austausch von Vermögenswerten des betreffenden Fonds mit dem Anteilhaber entsprechen, wobei der Wert dieser Vermögenswerte dem bei einer Barrücknahme auszahlenden Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren und sonstiger Übertragungskosten entsprechen muss, sofern eine solche Ausschüttung den Interessen der übrigen Anteilhaber des Fonds nicht zuwiderläuft. Wenn der Anteilhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, über die Absicht der Gesellschaft, dem Rücknahmeantrag durch eine solche Vermögenswertausschüttung nachzukommen, informiert wird, kann dieser Anteilhaber anstelle der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf und die Auszahlung des Veräußerungserlöses abzüglich der Veräußerungskosten, die vom jeweiligen Anteilhaber übernommen werden, an besagten Anteilhaber verlangen.

Für alle Fonds ist die Gesellschaft berechtigt, die Anzahl der an einem einzigen Handelstag zurückgenommenen Anteile eines Fonds auf 10 % der Gesamtanzahl der sich in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds zu beschränken. In diesem Fall, wird die Gesellschaft anteilig alle Anträge auf Rücknahme an diesem Handelstag reduzieren und die Rücknahmeanträge solange so handhaben, als wären sie an jedem folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile für die der ursprüngliche Rücknahmeantrag gegolten hat, zurückgenommen wurden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar im Besitz einer US-Person befinden oder in selbigen gelangen. Gleiches gilt für Fälle, in denen der Anteilsbesitz durch eine Person zu aufsichtsrechtlichen Verfahren, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen Nachteilen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber als Ganzes führt. Liegt der Nettoinventarwert der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse unter einem vom Verwaltungsrat bestimmten Betrag, darf der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Anlageberater nach eigenem freien Ermessen bestimmen, dass es im Interesse der betreffenden Anteilinhaber liegt, alle umlaufenden Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds oder der jeweiligen Klasse zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft kann nach einer an einem Handelstag ablaufenden, den Anteilinhabern mitgeteilten Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen alle gewinnberechtigten Anteile eines Fonds oder einer Klasse bzw. aller Fonds oder aller Klassen, die noch nicht zurückgekauft wurden, zwangsweise zum Rückkaufpreis an diesem Handelstag zurückkaufen.

Der Administrator kann die Ausführung eines Rücknahmeauftrags, der zur Folge hätte, dass der Wert einer Beteiligung an einem Fonds unter den Mindestbestand für den betreffenden Fonds fällt, ablehnen. Sämtliche Rücknahmeanträge mit derartigen Auswirkungen dürfen von der Gesellschaft als Rücknahmeauftrag für die gesamte Beteiligung des jeweiligen Anteilinhabers behandelt werden.

Die Gesellschaft muss auf die Rücknahmeerlöse irische Steuern zum geltenden Steuersatz einbehalten, es sei denn, sie hat vom Anteilinhaber eine entsprechende Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, die bestätigt, dass der Anteilinhaber ein in Irland weder ansässiger noch gewöhnlich ansässiger Anleger ist, für den Steuern abgezogen werden müssen.

Auf Antrag hin darf der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Verwahrstelle zustimmen, zugunsten aller Anteilinhaber zusätzliche Handelstage und entsprechende Bewertungszeitpunkte zur Rücknahme von Anteilen eines Fonds zu bestimmen. Zusätzliche Handelstage werden Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt.

Betrieb des Umbrella-Barkontos für Rücknahmen

Rücknahmegelder, die nach einem Handelstag eines Fonds, zu dem Anteile eines Anlegers zurückgenommen wurden, an diesen Anleger zu zahlen sind (so dass der Anleger nach dem jeweiligen Handelstag kein Anteilinhaber des Fonds mehr ist), werden in einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Barkonto (hierin als ein Umbrella-Barkonto definiert) verwahrt und bis zur Auszahlung an diesen Anleger als Vermögenswerte des Fonds behandelt, und sie unterliegen keinen Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Rücknahmegelder werden unter diesen Umständen nicht treuhänderisch für den jeweiligen Anleger verwahrt). Unter diesen Umständen ist der Anleger in Bezug auf den von der Gesellschaft verwahrten Rücknahmebetrag bis zur Zahlung an den Anleger ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen. Anleger, denen in einem Umbrella-Barkonto verwahrte Rücknahmegelder zustehen, sind gleichrangig mit allen übrigen ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Fonds. Sie haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil an den Geldern, die der Insolvenzverwalter allen ungesicherten Gläubigern zur Verfügung stellt. Daher erhält der Anleger unter diesen Umständen eventuell nicht alle ursprünglich zur Weiterleitung an diesen Anleger in ein Umbrella-Barkonto eingezahlten Gelder.

Bitte beachten Sie den vorstehenden Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ - „Betrieb des Umbrella-Barkontos“.

ANTEILSTAUSCH

Anteilinhaber dürfen ihre Anteile an einer beliebigen Klasse eines beliebigen Fonds (der „ursprüngliche Fonds“) ganz oder teilweise gegen Anteile derselben Klasse eines anderen gleichzeitig angebotenen Fonds tauschen (der „ausgewählte Fonds“), indem sie dies dem Administrator zum oder vor dem Handelsschluss am betreffenden Handelstag mitteilen. Tauschanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet.

Der Umtausch wird am entsprechenden Handelstag auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts der betroffenen Anteile bearbeitet, wobei die entsprechende Rücknahme und Zeichnung zeitgleich am nächsten Handelstag stattfindet, an dem *sowohl* der ursprüngliche Fonds *als auch* der ausgewählte Fonds gehandelt werden, sofern bis dahin alle erforderlichen Unterlagen in gültiger Form eingegangen sind.

Es findet kein Tausch statt, wenn dieser dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen entweder am ursprünglichen Fonds oder am ausgewählten Fonds hält, deren Wert unter dem Mindestbestand des betreffenden Fonds und der betreffenden Klasse liegt.

Es kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die maximal 3 % des am Handelstag, an dem der Umtausch gemäß den Angaben im Nachtrag des jeweiligen Fonds durchgeführt wird, berechneten Zeichnungspreises für die Gesamtanzahl der Anteile am ausgewählten Fonds beträgt. Die Umtauschgebühr wird zum Zeichnungspreis des ausgewählten Fonds hinzuaddiert. PIMCO ist befugt, nach freiem Ermessen auf die Umtauschgebühr zu verzichten.

Der Administrator ermittelt die bei einem Umtausch auszugebende Anzahl der Anteile der neuen Klasse anhand der folgenden Formel:

$$S = R \times \frac{RP \times ER}{SP}$$

Dabei entspricht

- S** der Anzahl der Anteile der ausgewählten auszugebenden Klasse;
- R** der Anzahl der Anteile der im Antrag erstgenannten Klasse, deren Umtausch ihr Inhaber beantragt hat;
- RP** dem Rückkaufpreis je Anteil der erstgenannten Klasse, der zum Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem der Umtausch erfolgen soll, berechnet wird;
- ER** der Zahl 1, wenn auf dieselbe Währung lautende Anteile umgetauscht werden. In jedem anderen Fall ist ER der Währungsumrechnungsfaktor, den der Verwaltungsrat zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag als denjenigen ermittelt, der den effektiven Umrechnungskurs für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Fonds der erstgenannten und der neuen Anteilklasse(n) repräsentiert, nachdem am Kurs gegebenenfalls notwendige Berichtigungen vorgenommen wurden, um die effektiven Kosten der Übertragung zu berücksichtigen;
- SP** dem Zeichnungspreis je Anteil der ausgewählten Klasse, der zum Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem der Umtausch erfolgen soll, berechnet wird.

und die Anzahl der Anteile der ausgewählten Klasse, die gebildet oder ausgegeben werden sollen, wird bezüglich der umzutauschenden Anteile der erstgenannten Klasse im Verhältnis (oder so weit wie möglich im Verhältnis) von S zu R gebildet oder ausgegeben, wobei S und R die obigen Bedeutungen haben.

Bei einem Antrag auf den Umtausch von Anteilen, der zu einer Erstanlage in einem Fonds führt, sollten Anteilinhaber sicherstellen, dass der Wert der getauschten Anteile dem Mindestbestand des betreffenden Fonds entspricht oder diesen übersteigt. Sollte lediglich ein Teil einer Beteiligung umgetauscht werden, muss der Wert der verbleibenden Beteiligung ebenfalls mindestens dem Mindestbestand dieses Fonds entsprechen.

Anteile dürfen in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds auf die wie unter „**Aussetzung**“ unter „**Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt ist, nicht von einem Fonds in einen anderen umgetauscht werden. Anteilinhaber, die den Umtausch ihrer Anteile von einem Fonds in einen anderen beantragt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert, und der Umtauschantrag wird am nächsten Handelstag, an dem sowohl der ursprüngliche Fonds als auch der ausgewählte Fonds gehandelt werden, bearbeitet, sofern er nicht zwischenzeitlich zurückgezogen wurde.

Umtauschanträge, die nach Handelsschluss des betreffenden Handelstags eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt, sofern die Gesellschaft und der Administrator nicht unter außerordentlichen Umständen Anderweitiges vereinbaren und sofern der verspätete Antrag noch vor dem Bewertungszeitpunkt eingeht.

Die Gesellschaft kann den Umtausch aller oder einiger Anteile einer Klasse eines Fonds (die „ursprüngliche Anteilsklasse“) in gewinnberechtigte Anteile einer beliebigen Klasse desselben Fonds (die „ausgewählte Anteilsklasse“) erzwingen, sofern den Inhabern von Anteilen der ursprünglichen Anteilsklasse eine an einem Handelstag ablaufende Frist von mindestens vier Wochen gewährt wurde. Es findet kein Zwangsumtausch statt, wenn dieser dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen entweder an der ursprünglichen Anteilsklasse oder an der ausgewählten Anteilsklasse hält, deren Wert unter dem Mindestbestand des betreffenden Fonds und der betreffenden Klasse liegt. Für den Zwangsumtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds werden keine Gebühren erhoben, und ein Zwangsumtausch wird nicht durchgeführt, wenn dies zu einem Anstieg der Gebühren für Anteilinhaber führen würde. Die Gesellschaft oder eine von ihr beauftragte Person hat die Anzahl der Anteile der ausgewählten Anteilsklasse, die bei einem Umtausch auszugeben sind, gemäß der oben dargestellten Formel zu bestimmen.

Der Manager behält sich das Recht vor, Umtauschkäufe (oder Kauf- und Rücknahme- und/oder Rücknahme- und Kauftransaktionen) abzulehnen, wenn die Transaktion nach Einschätzung des Managers einen Fonds und seine Anteilinhaber nachteilig beeinflussen würde. Der Manager beabsichtigt derzeit zwar nicht, das Umtauschrecht zu annullieren oder zu ändern, behält sich jedoch das Recht vor, dies jederzeit zu tun.

HANDEL MIT ANTEILEN AM SEKUNDÄRMARKT

Die Gesellschaft beabsichtigt, für all ihre Fonds die Voraussetzungen als ETF zu erfüllen, indem sie die Anteile an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notieren lässt. Der Zweck der Notierung der Anteile an maßgeblichen Börsen besteht darin, Anlegern die Möglichkeit zu bieten, Anteile - in der Regel über einen Makler/Händler oder einen Drittadministrator – in geringeren Mengen am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen, als anderenfalls der Fall wäre, wenn sie Anteile über die Gesellschaft am Primärmarkt zeichnen und/oder zurückgeben würden. Anleger auf dem Primärmarkt können Anteile am Handelstag des jeweiligen Fonds kaufen und verkaufen. Anleger auf dem Sekundärmarkt können Anteile an jedem Tag kaufen und verkaufen, an dem die entsprechende Börse geöffnet ist. Es besteht die Erwartung, dass die Mitglieder der maßgeblichen Börsen nach Beginn der Notierung als Market Maker agieren und Geld- und Briefkurse anbieten werden, zu denen die Anteile gemäß den Vorschriften der maßgeblichen Börse von Anlegern jeweils ge- oder verkauft werden können. Der Spread zwischen diesen Geld- und Briefkursen wird in der Regel von den maßgeblichen Börsen überwacht. Bestimmte befugte Teilnehmer, die Anteile zeichnen, können als Market Maker auftreten; von anderen befugten Teilnehmern wird erwartet, dass sie Anteile zeichnen, um diese ihren Kunden im Rahmen ihres Makler-/Händlergeschäfts abzukaufen bzw. anzubieten. Indem derartige befugte Teilnehmer in der Lage sind, Anteile zu zeichnen oder zurückzugeben, kann sich im Laufe der Zeit ein liquider und effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen und/oder anderen Börsen, die die Sekundärmarktnachfrage nach solchen Anteilen befriedigen, herausbilden. Durch den Betrieb derartiger Sekundärmärkte können Personen, bei denen es sich nicht um befugte Teilnehmer handelt, Anteile von anderen Sekundärmarktanlegern oder Market Makern, Maklern/Händlern oder anderen befugten Teilnehmern zu Kursen, die nach Währungsumrechnung in etwa dem Nettoinventarwert der Anteile entsprechen dürften, kaufen bzw. an diese verkaufen.

Sofern im Nachtrag des entsprechenden Fonds nichts Anderweitiges angegeben ist, wird beabsichtigt, die Notierung der Anteile sämtlicher Fonds an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen zu beantragen. Die Gesellschaft berechnet keine Übertragungsgebühr für den Kauf von Anteilen über den Sekundärmarkt. Bei Aufträgen für den Kauf von Anteilen über den Sekundärmarkt können Kosten anfallen, die sich dem Einflussbereich der Gesellschaft entziehen. Die Genehmigung von Börsenzulassungsdaten gemäß den Zulassungsvoraussetzungen der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung oder Erklärung einer solchen maßgeblichen Börse bezüglich der Kompetenz von Dienstleistungsanbietern, der Angemessenheit von in den Zulassungsdaten enthaltenen Informationen oder der Eignung der Anteile für eine Anlage oder für andere Zwecke dar.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, zusätzliche Fonds oder Klassen aufzulegen, so kann er nach eigenem Ermessen eine Notierung der Anteile dieser Fonds an der maßgeblichen Börse beantragen. Solange die Anteile eines Fonds an einer maßgeblichen Börse notiert werden, wird der Fonds versuchen, die Anforderungen der maßgeblichen Börse in Bezug auf diese Anteile zu erfüllen. Für die Zwecke der Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften hinsichtlich des Angebotes und/oder der Notierung von Anteilen außerhalb von Irland können diesem Dokument ein oder mehrere Dokumente angehängt sein, in denen Informationen dargelegt sind, die für die Hoheitsgebiete, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, relevant sind. Jede Klasse von Anteilen eines Fonds kann an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notiert sein. Nähere Informationen hierzu sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

Anleger im Sekundärmarkt sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der Marktpreis eines an einer maßgeblichen Börse notierten Anteils möglicherweise nicht dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Auf die Transaktionen mit den Anteilen eines Fonds an einer maßgeblichen Börse fallen die handelsüblichen Maklergebühren und/oder Übertragungssteuern im Zusammenhang mit dem Handel und der Abwicklung über die maßgebliche Börse an. Die Abwicklung von Transaktionen mit Anteilen an maßgeblichen Börsen erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer maßgeblicher Clearingsysteme gemäß anwendbarer Verfahren, die an den maßgeblichen Börsen verfügbar sind. Einzelheiten zu dem internationalen Abrechnungssystem Clearstream finden sich im Prospekt unter der Überschrift **„Handel und Abrechnung“**. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anteile nach Erstnotierung an einer maßgeblichen Börse auch weiterhin notiert werden. Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder einlösen möchten, sollten sich mit ihrem Makler oder Drittadministrator in Verbindung setzen. Weiterführende Informationen zu den maßgeblichen Börsen der einzelnen Fonds sind in den jeweiligen Nachträgen aufgeführt.

Wenn sich der Marktpreis eines an einer maßgeblichen Börse notierten Anteils erheblich vom Nettoinventarwert je Anteil unterscheidet, wird Anlegern, die Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, die Möglichkeit geboten, die Anteile wieder direkt an die Gesellschaft zu verkaufen. Unter diesen Umständen benachrichtigt die Gesellschaft die maßgebliche Börse über das Bestehen dieser Möglichkeit, wobei dann der Rücknahmepreis für alle so zurückgenommenen Anteile der Nettoinventarwert je Anteil abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Kosten ist (die nicht überhöht sein dürfen). Der Verwalter stellt den Anlegern zu dem Zeitpunkt weitere Informationen zur Verfügung. Die Verfügbarkeit einer solchen Rücknahmemöglichkeit erfordert die Erstellung und Bereitstellung bestimmter Unterlagen einschließlich von Geldwäsche- und Terroristenfinanzierungsprüfungen.

Untertägiger Portfoliowert

Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag einen untertägigen Portfoliowert für einen oder mehrere Fonds zur Verfügung stellen bzw. andere Personen bestimmen, die diesen in seinem Namen zur Verfügung stellen. Wenn der Anlageberater derartige Informationen an einem Geschäftstag zur Verfügung stellt, wird der untertägige Portfoliowert auf Basis von Informationen berechnet, die während des Handelstags oder eines beliebigen Teils des Handelstags verfügbar sind. In der Regel beruht er auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/des Engagements des Fonds, der an einem solchen Geschäftstag gültig ist, zusammen mit etwaigen Barmitteln des Fonds am vorherigen Geschäftstag. Der Anlageberater wird einen untertägigen Portfoliowert zur Verfügung stellen, wenn (und so oft) dies von einer maßgeblichen Börse verlangt wird.

Ein untertägiger Portfoliowert ist nicht der Wert eines Anteils oder der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben oder an einer maßgeblichen Börse gekauft oder verkauft werden können. Er sollte auch nicht als solcher angesehen werden, und Anleger sollten sich nicht darauf verlassen, dass es sich um einen entsprechenden Wert oder Preis handeln könnte. Insbesondere der für einen Fonds, dessen Vermögenswerte während der Zeit der Veröffentlichung eines solchen untertägigen Portfolios nicht gehandelt werden, bereitgestellte untertägige Portfoliowert stellt unter Umständen nicht den wahren Wert eines Anteils dar, kann irreführend sein und sollte nicht als verlässlich erachtet werden. Das Unvermögen des Anlageberaters oder der von ihm bestimmten Person, einen untertägigen Portfoliowert in Echtzeit bzw. für einen bestimmten Zeitraum bereitzustellen, führt aus sich heraus nicht zu einer Unterbrechung des Handels mit Anteilen an einer maßgeblichen Börse. Die Entscheidung für eine solche Unterbrechung wird anhand der Vorschriften der maßgeblichen Börse unter den entsprechenden Umständen getroffen. Am Sekundärmarkt aktive Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Berechnung und Meldung eines untertägigen Portfoliowerts zeitliche Verzögerungen beim Erhalt der jeweiligen Preise der zugrundeliegenden Vermögenswerte im Vergleich zu anderen berechneten Werten, die auf denselben zugrundeliegenden Vermögenswerten beruhen, widerspiegeln kann. Eine Ungenauigkeit des untertägigen Nettoinventarwerts kann auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, unter anderem auf die Schwierigkeit einer untertägigen Preisermittlung für festverzinsliche Instrumente. Anleger, die Interesse an einer Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen über eine maßgebliche Börse haben, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf einen zur Verfügung gestellten untertägigen Portfoliowert verlassen, sondern auch sonstige Marktinformationen sowie relevante wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, die Anlageberater, befugten Teilnehmer oder die anderen Dienstleistungsanbieter sind einer Person, die sich auf den untertägigen Portfoliowert verlässt, gegenüber haftbar.

HADEL UND ABRECHNUNG

Verfahren für den Handel am Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile des Fonds auf Antrag befugter Teilnehmer von der Gesellschaft ausgegeben oder von der

Gesellschaft zurückgegeben werden. Wie im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt“ eingehender umrissen, ist beabsichtigt, dass die Fonds als börsengehandelte Fonds betrieben werden und dass Anteile von Privat- und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden können

Zeichner, die sich für den Handel am Primärmarkt interessieren, werden auf den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ verwiesen.

Zeichner am Primärmarkt können Zeichnungs- und Rücknahmeanträge über ein elektronisches Programm zur Antragserfassung einreichen. Die Nutzung des elektronischen Programms zur Antragserfassung bedarf der vorherigen Zustimmung des Anlageberaters und des Administrators und hat in Übereinstimmung mit den und unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank zu erfolgen. Elektronisch gestellte Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge unterliegen der Handelsfrist. Für alternative Methoden für die Einreichung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen werden Anleger auf die Abschnitte des Prospekts mit der Überschrift „Zusätzliche Anlage“ bzw. „Rücknahme von Anteilen“ verwiesen.

Sämtliche Handelsanträge gehen auf Risiko des Antragstellers. Nach der Annahme durch den Administrator können Rücknahmeanträge nicht mehr zurückgenommen werden. Die Gesellschaft, der Anlageberater und der Administrator sind weder für Verluste verantwortlich, die bei der Übermittlung von Kontoeröffnungsformularen entstehen, noch für Verluste, die bei der Übermittlung von Handelsanträgen durch das elektronische Programm zur Antragserfassung oder irgendeine alternative, vom Anlageberater genehmigte Handelsmethode entstehen. Zum Schutz der Anteilinhaber hat ein Antrag auf Änderung der Bankbezeichnung (oder ein Antrag auf Änderung anderer, auf dem Antragsformular enthaltener Informationen) im in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gesellschaft und des Administrators ausgefertigten Original beim Administrator einzugehen.

Antragsteller am Primärmarkt müssen sicherstellen, dass sie in der Lage sind, die Abrechnungsverpflichtungen zu erfüllen, wenn sie Handelsaufträge am Primärmarkt erteilen. Befugte Teilnehmer, die Rücknahmeaufträge erteilen, müssen erst sicherstellen, dass sich in ihrem Konto ausreichend Anteile für die Rücknahme befinden (diese Anteile müssen an den Administrator geliefert werden, um für die Annullierung dieser Anteile zum Handelsschluss zu sorgen).

Clearing und Abrechnung

Der Rechtsanspruch und das Eigentumsrecht an Anteilen an den Fonds wird durch das Abrechnungssystem bestimmt, durch das sie ihre Beteiligungen abrechnen und/oder glattstellen. Dieser Teilfonds nimmt Abrechnungen durch die entsprechenden internationalen Zentralverwahrer vor, und der Nominee des Sammelverwahrers fungiert als der eingetragene rechtmäßige Inhaber aller dieser Anteile. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Sammel-Clearing und -Abrechnung“ unten.

Sammel-Clearing und -Abrechnung

Anteile der Teilfonds werden nicht in dematerialisierter (oder unzertifizierter) Form ausgegeben. Es werden auch keine vorübergehenden Eigentumsurkunden oder Anteilszertifikate ausgegeben, mit Ausnahme von Anteilsglobalurkunden für die internationalen Zentralverwahrer (als anerkannte Clearing-Systeme, durch die die Anteile des Teilfonds abgerechnet werden). Die Fonds werden die Zulassung für Clearing und Abrechnung durch den zuständigen Zentralverwahrer beantragen. Derzeit sind die Zentralverwahrer für den Teilfonds Euroclear Bank S.A./N.V. („**Euroclear**“) und Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxembourg („**Clearstream**“); der zuständige internationale Zentralverwahrer für einen Anleger hängt von dem Markt ab, an dem die Anteile gehandelt werden. Alle Anleger nehmen die Abrechnung letztlich bei einem internationalen Zentralverwahrer vor, wobei sich ihre Beteiligungen jedoch bei Zentralverwahrern befinden können. Eine Anteilsglobalurkunde wird bei einem Sammelverwahrer hinterlegt (bei dem es sich um die Organisation handelt, die von den internationalen Zentralverwahrern mit der Verwahrung der Anteilsglobalurkunde beauftragt wurde) und im Namen des Nominees des Sammelverwahrers (bei dem es sich um den eingetragenen rechtmäßigen Inhaber der Anteile des Teilfonds gemäß Nominierung durch den Sammelverwahrer handelt) im Auftrag von Euroclear und Clearstream eingetragen und durch Euroclear und Clearstream zum Clearing akzeptiert. Anrechte an den durch die Anteilsglobalurkunde repräsentierten Anteile sind in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften und Bestimmungen der internationalen Zentralverwahrer übertragbar. Der Nominee des Sammelverwahrers besitzt das Eigentumsrecht an den Anteilen des Teilfonds.

Ein Käufer von Anrechten an Anteilen ist kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft, sondern besitzt einen indirekten wirtschaftlichen Eigentumsanspruch an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger, wenn es sich um Teilnehmer handelt, werden durch deren Vereinbarung mit ihrem internationalen Zentralverwahrer oder ansonsten durch Übereinkünfte mit ihrem Nominee, Makler oder Zentralverwahrer geregelt. Alle Bezugnahmen auf Handlungen durch Inhaber der Anteilsglobalurkunde verweisen auf Handlungen, die der Nominee des Sammelverwahrers als eingetragener Anteilinhaber aufgrund von Anweisungen des zuständigen internationalen Zentralverwahrers nach Erhalt von Anweisungen seiner Teilnehmer durchführt. Alle Bezugnahmen auf Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Erklärungen an diesen Anteilinhaber werden an die Teilnehmer in Übereinstimmung mit den Vorgehensweisen des zuständigen internationalen Zentralverwahrers weitergeleitet.

Internationale Zentralverwahrer

Alle ausgegebenen Anteile werden durch eine Anteilsglobalurkunde repräsentiert, die vom Sammelverwahrer verwahrt und im Auftrag des internationalen Zentralverwahrers auf den Namen des Nominees des Sammelverwahrers eingetragen wird. Wirtschaftliche Eigentumsrechte an diesen Anteilen sind nur in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Vorschriften und Vorgehensweisen des zuständigen internationalen Zentralverwahrers übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich bezüglich des Nachweises über die Höhe seiner Anrechte an Anteilen an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Jedes vom zuständigen internationalen Zentralverwahrer ausgegebene Zertifikat oder sonstiges Dokument in Bezug auf die Höhe der Eigentumsrechte an diesen Anteilen im Konto einer Person sind endgültig und verbindlich und eine korrekte Repräsentation dieser Aufzeichnungen.

Jeder Teilnehmer muss sich wegen seines Teils einer Zahlung oder Ausschüttung, die die Gesellschaft an den Nominee des Sammelverwahrers oder auf dessen Weisung vornimmt, und hinsichtlich aller sonstigen Rechte, die im Rahmen der Anteilsglobalurkunde entstehen, ausschließlich an den internationalen Zentralverwahrer wenden. Der Umfang und die Art und Weise, in der Teilnehmer Rechte ausüben können, die im Rahmen der Anteilsglobalurkunde entstehen, werden durch die jeweiligen Vorschriften und Vorgehensweisen ihres internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Die Teilnehmer haben keinen direkten Anspruch an die Gesellschaft, die Zahlstelle oder andere Personen (abgesehen vom internationalen Zentralverwahrer) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen einer Anteilsglobalurkunde zahlbar sind, die die Gesellschaft an den Nominee des Sammelverwahrers oder auf dessen Weisung durchführt, und die Gesellschaft wird dadurch von ihren Verpflichtungen freigestellt. Der internationale Zentralverwahrer hat keine direkten Ansprüche an die Gesellschaft, die internationale Zahlstelle oder andere Personen (mit Ausnahme des Sammelverwahrers).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bestellter Vertreter kann Anleger jeweils zur Vornahme folgender Angaben auffordern: (a) Die Eigenschaft, in der sie einen Eigentumsanspruch an Anteilen besitzen, (b) die Identität anderer Personen, die vorher einen Eigentumsanspruch an den Anteilen hatten oder jetzt haben, (c) die Art dieser Eigentumsansprüche und (d) alle sonstigen Angelegenheiten, deren Offenlegung notwendig ist, damit die Gesellschaft alle maßgeblichen Rechte oder die Gründungsurkunden der Gesellschaft einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bestellter Vertreter kann den jeweils zuständigen internationalen Zentralverwahrer jeweils zur Angabe folgender Einzelheiten an die Gesellschaft auffordern: ISIN, Name des internationalen Zentralverwahrer-Teilnehmers, Art des internationalen Zentralverwahrer-Teilnehmers - Fonds/Bank/natürliche Person, Ansässigkeit des internationalen Zentralverwahrer-Teilnehmers, ggf. Anzahl der ETF des Teilnehmers innerhalb von Euroclear und Clearstream, die einen Eigentumsanspruch an Anteilen haben, und die Anzahl dieser Eigentumsrechte an den Anteilen, die von jedem solchen Teilnehmer gehalten werden. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Eigentumsrechten an Anteilen sind, oder Intermediäre, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, legen diese Informationen auf Ansuchen der ICSD oder ihrer ordnungsgemäß bestellten Vertreter vor und wurden bevollmächtigt, diese Informationen hinsichtlich der Eigentumsrechte an den Anteilen gegenüber der Gesellschaft oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter gemäß den jeweiligen Vorschriften und Vorgehensweisen von Euroclear und Clearstream offenzulegen.

Anleger können aufgefordert werden, von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter angeforderte Informationen umgehend vorzulegen und sie erklären sich damit einverstanden, dass der zuständige internationale Zentralverwahrer die Identität dieses Teilnehmers oder Anlegers der Gesellschaft gegenüber auf Ansuchen offenlegt.

Einberufungen von Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente werden von der Gesellschaft dem eingetragenen Inhaber der Anteilsglobalurkunde, dem Nominee des Sammelverwahrers, übermittelt. Für jeden Teilnehmer ist ausschließlich sein internationaler Zentralverwahrer und die jeweils geltenden Vorschriften und Vorgehensweisen des zuständigen internationalen Zentralverwahrers, die die Übermittlung dieser Einberufungen und die Ausübung von Stimmrechten regeln, zuständig. Für Anleger, abgesehen von Teilnehmern, wird die Übermittlung

von Einberufungen und die Ausübung von Stimmrechten durch die Vereinbarungen mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers geregelt (z. B. seines Nominees, Maklers oder Zentralverwahrers).

Internationale Zahlstelle

Der Manager hat Citibank, N.A., London Branch zur internationalen Zahlstelle bestellt. In dieser Eigenschaft ist die internationale Zahlstelle u. a. dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Zahlungen, die von der Gesellschaft bei der internationalen Zahlstelle eingehen, fristgerecht bezahlt werden, wobei diese unabhängige Unterlagen über Wertpapiere, Dividendenzahlungsbeträge führt und Informationen an den zuständigen internationalen Zentralverwahrer weiterleitet. Zahlungen in Bezug auf die Anteile erfolgen durch den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer in Übereinstimmung mit den üblichen Praktiken des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers. Der Manager kann die Bestellung der internationalen Zahlstelle ändern oder beenden oder zusätzliche oder andere Register- oder Zahlstellen einsetzen oder Änderungen an den Befugnissen genehmigen, aufgrund derer eine Registerstelle oder Zahlstelle handelt.

FONDSTRANSAKTIONEN UND INTERESSENSKONFLIKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts dürfen sich verbundene Personen zu sämtlichen Finanz-, Bank- oder sonstigen Transaktionen vertraglich verpflichten oder diese miteinander oder mit der Gesellschaft eingehen, was unter anderem ohne Beschränkung Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere von verbundenen Personen oder Anlagen durch verbundene Personen in etwaige Gesellschaften oder Körperschaften, deren jeweilige Anlagen einen Teil der im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte bilden, mit einschließt, oder an entsprechenden Kontrakten oder Transaktionen beteiligt sein. Darüber hinaus dürfen verbundene Personen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter in Anteilen anlegen und mit diesen handeln, die sich auf einen Fonds oder Vermögenswerte, wie sie im Vermögen eines Fonds gehalten werden, beziehen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen geltender Gesetze dürfen alle Barbestände der Gesellschaft bei verbundenen Personen hinterlegt oder in von verbundenen Personen begebenen Einlagezertifikaten oder Bankinstrumenten angelegt werden, sofern die in Paragraph 2.7 von Anhang 3 aufgeführten Anlagebeschränkungen eingehalten werden. Bank- und sonstige Geschäfte können ebenfalls mit einer verbundenen Person bzw. über eine verbundene Person getätigt werden, sofern derartige Transaktionen den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

Verbundene Personen können an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich einen Interessenskonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder ihren jeweiligen Rollen in Bezug auf die Gesellschaft verursachen können. Diese Aktivitäten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, die Zuteilung von Anlagechancen, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Bank- und sonstige Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste oder die Bewertung von nicht notierten Wertpapieren oder Derivaten (unter Umständen, in denen sich die an die Gesellschaft, welche diese Wertpapiere bewertet, zu zahlenden Gebühren erhöhen können, wenn sich der Wert der Vermögenswerte erhöht) beinhalten, sowie die Übernahme von Verwaltungsratsposten, Tätigkeiten als leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich von Fonds oder Gesellschaften, in denen die Gesellschaft anlegen darf. Es besteht keine Verpflichtung seitens verbundener Personen, dem betroffenen Fonds oder den Anteilhabern des jeweiligen Fonds Rechenschaft über Vorteile abzulegen, die sich hieraus ergeben, und diese Leistungen dürfen gänzlich von der betreffenden Partei einbehalten werden, sofern solche Geschäfte so abgewickelt werden, als wenn sie unter normalen, auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Geschäftsbedingungen geschlossen würden, im besten Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Fonds liegen; und

- (a) der Wert des Geschäfts wird von einer Person beglaubigt, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigt wurde (oder einer Person, die von dem Manager im Falle von Geschäften im Zusammenhang mit der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigt wurde), oder
- (b) die jeweilige Transaktion wird zu den bestmöglichen Konditionen an einer organisierten Börse nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften dieser Börse durchgeführt, oder
- (c) wenn die Bedingungen in (a) und (b) oben nicht durchführbar sind, die Verwahrstelle sich überzeugt hat, dass das Geschäft wie zwischen unabhängigen Parteien zu marktüblichen Bedingungen üblich abgewickelt wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist), (oder im Fall eines Geschäfts mit der Verwahrstelle) der Manager sich überzeugt hat, dass das Geschäft wie zwischen unabhängigen Parteien zu marktüblichen Bedingungen üblich abgewickelt wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist).

Die Verwahrstelle (oder der Manager im Fall von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist) muss dokumentieren, wie sie bzw. er die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (a), (b) oder (c) eingehalten hat. Wenn Transaktionen gemäß dem vorstehenden Absatz (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder der Manager bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist) ihre bzw. seine Begründung dafür dokumentieren, dass sie bzw. er davon überzeugt ist, dass die Transaktion den vorstehend dargelegten Grundsätzen entspricht.

Sämtliche verbundenen Personen dürfen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter in Anteilen anlegen und mit diesen handeln, die sich auf einen Fonds oder Vermögenswerte, wie sie im Vermögen der Gesellschaft gehalten werden, beziehen.

Sämtliche genehmigten Kontrahenten bzw. deren verbundenen Unternehmen fungieren außerdem als befugte Teilnehmer. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass in Fällen, in denen ein befugter Teilnehmer Anteile eines Fonds zeichnet, der befugte Teilnehmer in seiner Funktion als genehmigter Kontrahent ein Anrecht darauf haben kann, Absicherungsgeschäfte mit dem Fonds abzuschließen, deren Betrag dem Zeichnungsbetrag entspricht, woraufhin er im Weiteren ein Anrecht auf Gebühren und/oder Provisionen in Bezug auf diese Transaktion haben kann.

Jede verbundene Person kann außerdem im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unter Umständen, die sich von den vorstehend erwähnten unterscheiden, mögliche Interessenskonflikte mit der Gesellschaft haben. Verbundene Personen berücksichtigen jedoch in solchen Fällen ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, insbesondere ihre Verpflichtungen, so weit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber zu

agieren, sowie bei der Durchführung etwaiger Anlagen, bei denen Interessenskonflikte auftreten können, ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden. Für den Fall, dass ein Interessenskonflikt auftritt, bemühen sich die verbundenen Personen sicher zu stellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst werden.

Der Manager kann gelegentlich in seinem freien Ermessen Arrangements mit Banken, Finanzintermediären oder großen institutionellen Anteilhabern eingehen, um die Managementgebühr auszugleichen, die aufgrund ihrer Anlage in die Gesellschaft anfällt. Sämtliche Verpflichtungen aus derartigen Arrangements werden aus den eigenen Mitteln des Managers bestritten.

BERECHNUNG UND AUSSETZEN DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der einzelnen Fonds und/oder Klassen wird gemäß der Satzung vom Administrator zum Bewertungszeitpunkt am oder in Bezug auf den jeweiligen Handelstag berechnet. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages bestimmt, indem die Vermögenswerte des betreffenden Fonds (einschließlich der aufgelaufenen jedoch noch nicht eingegangenen Erträge) bewertet und die Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds (einschließlich einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren, angefallener Aufwendungen und Gebühren sowie sonstiger Verbindlichkeiten) abgezogen werden.

Der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert ist zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstags durch Berechnung des Anteils des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, welcher der betreffenden Klasse zuzuordnen ist, zu bestimmen, vorbehaltlich möglicher Anpassungen, um dieser Klasse zuzuordnende Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten mit einzurechnen. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt oder in einer anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Fall festlegen kann.

Der Nettoinventarwert je Anteil ist zum Bewertungszeitpunkt am oder in Bezug auf jeden Handelstag durch Teilen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder des einer Klasse zuordenbaren Nettoinventarwerts durch die Gesamtzahl der ausgegebenen oder der als ausgegeben geltenden Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse zum betreffenden Bewertungszeitpunkt zu berechnen, und das Gesamtergebnis ist auf vier Nachkommastellen bzw. auf eine vom Verwaltungsrat festzulegende Anzahl von Nachkommastellen zu runden.

Unbeschadet der Tatsache, dass Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder und Dividendenbeträge in einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Barkonto (die hierin als Umbrella-Barkonto definiert werden) verwahrt und als Vermögenswerte eines Fonds behandelt werden, die diesem zurechenbar sind, gilt Folgendes:

- (a) sämtliche von einem Anleger vor dem Handelstag eines Fonds, zu dem ein Zeichnungsantrag eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, erhaltenen Zeichnungsgelder werden bis nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den Handelstag, zu dem Anteile des Fonds an diesen Anleger ausgegeben werden sollen, bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds nicht als Vermögenswerte dieses Fonds berücksichtigt;
- (b) sämtliche nach dem Handelstag eines Fonds, zu dem Anteile eines Anlegers zurückgenommen wurden, an diesen Anleger zahlbare Rücknahmegelder werden bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds nicht als Vermögenswerte dieses Fonds berücksichtigt, und
- (c) sämtliche Anteilinhabern geschuldeten Dividendenbeträge werden bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht als Vermögenswerte dieses Fonds berücksichtigt.

Berechnung

Die Satzung bestimmt das Bewertungsverfahren für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds. Die Satzung gibt vor, dass der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, mit Bezug auf den letzten Handelskurs zu berechnen ist. Wird eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert und gehandelt, ist die maßgebliche Börse oder der maßgebliche Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an dem die Anlage notiert ist oder gehandelt wird, oder die Börse oder der Markt, die oder der nach Bestimmung des Verwaltungsrats die angemessensten Kriterien für die Bestimmung des Werts der betreffenden Anlage bietet. Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, jedoch zu einem Auf- oder Abschlag außerhalb oder abseits der maßgeblichen Börse oder des maßgeblichen Markts erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, vorausgesetzt dass die Verwahrstelle garantieren muss, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Kontext der Feststellung des voraussichtlichen Veräußerungswerts der Anlage vertretbar ist.

Die Satzung sieht vor, dass, falls Kursnotierungen aus irgendeinem Grund nicht erhältlich sind oder nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht den beizulegenden Zeitwert darstellen und falls Anlagen nicht an einem Markt notiert oder gehandelt werden, der Wert dieser Anlagen dem wahrscheinlichen Veräußerungswert entspricht, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person geschätzt bzw. anhand eines anderen Weges ermittelt wird, sofern der sich ergebende Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, bei der Bestimmung dieses Wertes eine geschätzte Bewertung von einem Market-Maker oder einer anderen nach Ansicht des Verwaltungsrats qualifizierten und von der Verwahrstelle für die Bewertung der jeweiligen Anlagen genehmigten Person zu akzeptieren. Wenn am Markt keine zuverlässigen Notierungen für festverzinsliche Wertpapiere verfügbar sind, kann der Wert dieser Wertpapiere anhand der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Matrix-

Methode bestimmt werden, wobei diese Wertpapiere mit Bezug auf die Bewertung anderer Wertpapiere mit ähnlichem Rating, ähnlicher Rendite und Laufzeit und ähnlichen anderen Eigenschaften bewertet werden.

Die Satzung sieht vor, dass an einem geregelten Markt gehandelte Derivatkontrakte zu dem vom geregelten Markt bestimmten Abrechnungskurs zu bewerten sind. Steht der Abrechnungskurs nicht zur Verfügung, entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten fachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageberaters) geschätzt wurde. Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, können auf Tagesbasis bewertet werden, entweder anhand einer vom jeweiligen Kontrahenten bereitgestellten Bewertung oder auf Basis einer alternativen Bewertung, beispielsweise einer von der Gesellschaft oder der von ihr beauftragten Person oder von einem unabhängigen Kursagenten berechneten Bewertung. Sofern die Gesellschaft für nicht an einem geregelten Markt gehandelte Derivatkontrakte eine Bewertung verwendet, bei der es sich nicht um die vom entsprechenden Kontrahenten bereitgestellte Bewertung handelt, gilt Folgendes:

- Die Gesellschaft hat internationale Best Practices zu befolgen und die von Organen wie der Organisation of Securities Commissions oder der Alternative Investment Management Association festgelegten Bewertungsgrundsätze für im Freiverkehr gehandelte Instrumente zu befolgen; die Bewertung ist von einer vom Verwaltungsrat ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Person durchzuführen; und
- Die Bewertung muss auf monatlicher Basis mit der vom jeweiligen Kontrahenten bereitgestellten Bewertung abgeglichen werden. Sollten sich erhebliche Unterschiede ergeben, hat die Gesellschaft eine zeitnahe Prüfung dieser zu veranlassen und Erläuterungen von den jeweiligen Parteien einzuholen.

Sofern die Gesellschaft für nicht an einem geregelten Markt gehandelte Derivatkontrakte die vom entsprechenden Kontrahenten bereitgestellte Bewertung verwendet, gilt Folgendes:

- Die Bewertung muss von einer Partei genehmigt oder überprüft werden, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde und vom Kontrahenten unabhängig ist; und
- die unabhängige Überprüfung muss mindestens wöchentlich stattfinden.

Die Satzung gibt außerdem vor, dass Devisenterminkontrakte und Zinsswap-Kontrakte auf dieselbe Art und Weise zu bewerten sind wie Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden bzw. als Alternative hierzu durch Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen. Werden letztere verwendet, so brauchen diese Preise nicht unabhängig überprüft bzw. mit der Bewertung des Kontrahenten abgeglichen zu werden.

Die Satzung gibt außerdem vor, dass die Bewertung von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile auf Anforderung des Inhabers aus dem Vermögen des entsprechenden Organismus zurückgenommen werden können, zum aktuellsten verfügbaren vom Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil zu bewerten sind.

Die Satzung sieht weiter vor, dass liquide Mittel normalerweise mit dem Nennwert (einschließlich festgesetzter oder aufgelaufener, jedoch bis zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt noch nicht eingegangener Zinsen) bewertet werden, sofern der Verwaltungsrat nicht der Ansicht ist, dass ihr Eingang oder ihre vollständige Bezahlung unwahrscheinlich ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat einen Abschlag vornehmen, um ihren wahren Wert zum Bewertungszeitpunkt auszuweisen. Einlagenzertifikate und ähnliche Anlagen sind normalerweise durch Bezugnahme auf den besten erhältlichen Kurs für Einlagenzertifikate oder ähnliche Anlagen gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos zum Bewertungszeitpunkt zu bewerten. Futures-Kontrakte, Aktienpreisindex-Futures-Kontrakte und Optionen, die an einem Markt gehandelt werden, werden normalerweise zum Marktabrechnungskurs zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Steht kein Abrechnungskurs zur Verfügung, werden solche Kontrakte und Optionen zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert von einer vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle für die Durchführung dieser Bewertungen genehmigten fachkundigen Person mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bewertet.

Bei einem Fonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, kann der Verwaltungsrat die Restbuchwertmethode einsetzen, wobei eine Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung gemäß den Vorschriften der Zentralbank durchgeführt wird.

Ein Fonds, bei dem es sich nicht um einen Geldmarktfonds handelt, kann hochrangige Instrumente mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten, die keine spezielle Sensitivität gegenüber Marktparametern, wie z. B. Kreditrisiko, aufweisen, zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, sofern dies nicht gegen die Vorschriften der Zentralbank verstößt.

Der Verwaltungsrat kann den Wert einer Anlage anpassen, wenn er mit Hinblick auf deren Währung, Marktgängigkeit oder Handelskosten oder aufgrund sonstiger relevanter Überlegungen der Ansicht ist, dass eine entsprechende Anpassung erforderlich ist, um den jeweiligen beizulegenden Zeitwert darzustellen.

Sämtliche Werte, die nicht auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, sind in die Basiswährung des jeweiligen Fonds zu dem vom Verwaltungsrat als angemessen angesehenen geltenden (offiziellen oder anderweitigen) Umtauschkurs umzurechnen.

Wenn an einem Handelstag (i) der Wert aller Rücknahmeanträge, die bei der Gesellschaft eingehen, den Wert aller Anträge auf Anteile, die an diesem Handelstag eingehen, übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Anlagen zum Geldkurs bewerten oder (ii) der Wert aller Anträge auf Anteile, die bei der Gesellschaft eingehen, den Wert aller Rücknahmeanträge, die an diesem Handelstag eingehen, übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Anlagen zum Briefkurs bewerten, vorausgesetzt die vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewertungsmethode wird konsequent während des gesamten Bestehens der Gesellschaft angewendet.

Sollte es nicht möglich sein, aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den oben angeführten Regeln durchzuführen, muss der Verwaltungsrat bzw. die von ihm beauftragte Person, sofern dies als erforderlich angesehen wird, andere allgemein anerkannte Bewertungsverfahren anwenden, welche von der Verwahrstelle genehmigt wurden, um eine ordnungsgemäße Bewertung des Gesamtvermögens der Gesellschaft zu erzielen.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-TOOLS

Ein Fonds kann von den nachstehend aufgeführten LMT Gebrauch machen. Die nachfolgende Beschreibung der betreffenden LMT umfasst auch, wie diese LMT vom Verwaltungsrat aktiviert werden können.

(a) Aussetzung

Der Verwaltungsrat darf in folgenden Fällen jederzeit eine vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen eines Fonds erklären:

- (i) In Zeiträumen, in denen die wichtigsten Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds notiert oder gehandelt wird, außer aufgrund der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder Macht des Verwaltungsrats liegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des jeweiligen Fonds praktisch nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilinhaber der jeweiligen Klasse wesentlich zu schädigen, oder in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats die Rücknahmepreise nicht angemessen berechnet werden können;
- (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises von Anlagen der Fonds oder anderer Vermögenswerte benutzt werden, oder wenn aus anderen Gründen die aktuellen Kurse von Vermögenswerten des betreffenden Fonds an einem Markt oder einer Börse nicht unverzüglich und genau ermittelt werden können;
- (iv) in Zeiträumen, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, die für die Durchführung von Zahlungen auf die Rücknahme von Anteilen eines Fonds von Anteilhabern erforderlich sind, oder während derer die Übertragung von Mitteln, die an der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder Zahlungen aufgrund von Anteilsrücknahmen beteiligt sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder zu normalen Umtauschkursen erfolgen kann;
- (v) in Zeiträumen, in denen die Bewertung eines wesentlichen Bestandteils der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds aus einem anderen Grund nicht möglich oder undurchführbar ist;
- (vi) in Zeiträumen, in denen die Rücknahme der Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats und/oder des Managers zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze führen würde;
- (vii) in Zeiträumen, in denen der Verwaltungsrat und/oder der Manager Kenntnis von (i) einem kritischen Cybervorfall, (ii) einem erheblichen Betrugstatbestand oder (iii) einer Naturkatastrophe haben, der/die die Fonds betreffen könnte; oder
- (viii) in Zeiträumen, in denen die Gesellschaft eine Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines Fonds erwägt, sofern den Anteilhabern eine entsprechende Mitteilung über eine solche Zusammenlegung zugestellt wird; oder
- (ix) während der gesamten Zeiträume oder eines Teils der Zeiträume, in denen der Verwaltungsrat und/oder der Manager der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber, der Gesellschaft oder des Fonds ist.

Die Zentralbank kann die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen der Gesellschaft auch verlangen, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die finanzielle Stabilität bestehen, die eine solche Aussetzung nach vernünftiger und ausgewogener Einschätzung erforderlich machen. Die Zentralbank kann auf ähnliche Weise auch die Aufhebung der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen der Gesellschaft verlangen, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die finanzielle Stabilität bestehen, die eine solche Deaktivierung der Aussetzung nach vernünftiger und ausgewogener Einschätzung erforderlich machen.

Die Gesellschaft darf Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen nur in Ausnahmefällen aussetzen, wenn die Umstände dies erfordern und wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Der Verwaltungsrat hat die Zentralbank unverzüglich über jede Aussetzung (oder Aufhebung einer solchen Aussetzung) von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen zu informieren.

Anteilinhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds oder den Umtausch von Anteilen eines Fonds in einen anderen beantragt haben, werden über eine derartige Aussetzung auf die vom Verwaltungsrat bestimmte Art benachrichtigt, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, jedoch vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Beschränkungen, am ersten Handelstag nach Ende der Aussetzung bearbeitet. Über jede solche Aussetzung sind die Zentralbank und die maßgebliche Börse unverzüglich, unter allen Umständen jedoch

innerhalb desselben Geschäftstages zu informieren, an dem diese Aussetzung auftritt. Sofern möglich, werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

(b) Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmebeschränkung als LMT festlegen, wie vorstehend im Abschnitt „**Sonstige Rücknahmeinformationen; Anteilsrücknahme**“ beschrieben.

(c) Rücknahme gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft kann zum Zwecke der Nutzung eines LMT und wie im vorstehenden Abschnitt „**Sonstige Rücknahmeinformationen, Anteilsrücknahme**“ vorgesehen, Anteile der Anteilinhaber gegen Sachleistungen zurücknehmen, indem sie anstelle von Barmitteln vom Fonds gehaltene Vermögenswerte an die Anteilinhaber überträgt, um die Rücknahmeanträge dieser Anteilinhaber zu erfüllen. Die gilt auch bei einer zwangsweisen Rückgabe dieser Anteilinhaber.

Rücknahmen gegen Sachleistungen können für andere Zwecke als LMT verwendet werden, wie in der jeweiligen Ergänzung näher beschrieben. Diese Nutzung von Rücknahmen gegen Sachleistungen ist möglicherweise nicht nur auf professionelle Anleger beschränkt, z. B. bei der Auflösung von Fonds und/oder der Gesellschaft.

(d) Verlängerung von Fristen

Die Gesellschaft kann die Frist für die Einreichung eines Handelsantrags als LMT gemäß den Definitionen der „**Handelsfrist**“ in den jeweiligen Ergänzungen des Fonds verlängern.

NOTIERUNG AN EINER BÖRSE

Die Gesellschaft beabsichtigt, für all ihre Fonds die Voraussetzungen als ETF zu erfüllen, indem sie die Anteile an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notieren lässt. Im Rahmen dieser Notierungen werden ein oder mehrere Mitglieder der maßgeblichen Börse verpflichtet, als Market-Maker zu fungieren und Kurse anzubieten, zu denen die Anteile von Anlegern ge- oder verkauft werden können. Der Spread zwischen diesen Kauf- und Verkaufspreisen kann von der jeweiligen Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Sofern im Nachtrag des entsprechenden Fonds nichts Anderweitiges angegeben ist, wird beabsichtigt, die Notierung der Anteile sämtlicher Fonds an maßgeblichen Börsen zu beantragen. Die Gesellschaft berechnet keine Übertragungsgebühr für den Kauf von Anteilen über den Sekundärmarkt. Aufträge für den Kauf von Anteilen über die maßgeblichen Börsen können über eine Mitgliedsfirma oder einen Aktienmakler platziert werden. Bei diesen Aufträgen für den Kauf von Anteilen können Kosten anfallen, die sich dem Einflussbereich der Gesellschaft entziehen.

Die Genehmigung von Börsenzulassungsdaten gemäß den Zulassungsvoraussetzungen der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung oder Erklärung einer solchen maßgeblichen Börse bezüglich der Kompetenz von Dienstleistungsanbietern, der Angemessenheit von in den Zulassungsdaten enthaltenen Informationen oder der Eignung der Anteile für eine Anlage oder für andere Zwecke dar.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, zusätzliche Fonds oder Klassen aufzulegen, so kann er nach eigenem Ermessen eine Notierung der Anteile dieser Fonds an der maßgeblichen Börse beantragen. Solange die Anteile eines Fonds an einer maßgeblichen Börse notiert werden, wird der Fonds versuchen, die Anforderungen der maßgeblichen Börse in Bezug auf diese Anteile zu erfüllen. Für die Zwecke der Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften hinsichtlich des Angebotes und/oder der Notierung von Anteilen außerhalb von Irland können diesem Dokument ein oder mehrere Dokumente angehängt sein, in denen Informationen dargelegt sind, die für die Hoheitsgebiete, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, relevant sind. Jede Klasse von Anteilen eines Fonds kann an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notiert sein. Nähere Informationen hierzu sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht ausgesetzt wurde, ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil für sämtliche Fonds vom Administrator sowie unter der folgenden Adresse erhältlich: www.pimco.com. Darüber hinaus wird er gemäß der jeweiligen Entscheidung des Verwaltungsrats und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank und anderer zuständiger Aufsichtsbehörden öffentlich bekannt gemacht und den Anteilinhabern mitgeteilt. Um lokale Anforderungen in bestimmten Hoheitsgebieten zu erfüllen, in denen die Anteile für den öffentlichen Verkauf registriert sind, kann der Nettoinventarwert außerdem auf Websites wie beispielsweise www.fundinfo.com oder in lokalen Zeitungen veröffentlicht werden.

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil sämtlicher Fonds ist außerdem über Bloomberg und Reuters erhältlich. Die maßgeblichen Bloomberg-Tickersymbole auch auf Anfrage hin von der Gesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person erhältlich.

DIVIDENDENPOLITIK

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, zu von ihm als geeignet erachteten Zeitpunkten als begründet anzusehende Dividenden aus dem Nettoanlageertrag (d. h. Ertrag abzüglich Aufwendungen) auszuschütten.

Der auf thesaurierende Anteile entfallende Nettoanlageertrag wird weder erklärt noch ausgeschüttet. Stattdessen erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile, um den Nettoanlageertrag zu berücksichtigen.

Jeder Fonds unterhält ein Ausgleichskonto, so dass die ausgeschütteten Beträge für alle Anteile derselben Klasse ungeachtet unterschiedlicher Ausgabedaten identisch sind. Ein Betrag, der demjenigen Anteil des Ausgabepreises eines Anteils entspricht, der den bis zum Datum der Ausgabe der Anteile (gegebenenfalls) aufgelaufenen jedoch nicht ausgeschütteten Nettoertrag widerspiegelt, gilt als Ausgleichszahlung und wird in den folgenden Fällen als Rückzahlung an den jeweiligen Anteilinhaber behandelt: (i) bei Rücknahme dieser Anteile vor Ausschüttung der ersten hierauf entfallenden Dividende oder (ii) bei Zahlung der ersten Dividende, auf die der Anteilinhaber im selben Rechnungslegungszeitraum, in dem die Anteile ausgegeben wurden, Anspruch hatte. Es gilt, dass die Ausschüttung von Dividenden nach Ausschüttung der jeweils ersten Dividende oder die Rücknahme solcher Anteile nach Zahlung der ersten Dividende den bis zum Datum der jeweiligen Rücknahme oder Feststellung von Dividenden (gegebenenfalls) aufgelaufenen jedoch nicht ausgeschütteten Nettoertrag beinhaltet.

Im Falle der Fonds werden gegebenenfalls auszuschüttende Dividenden mit einer im Nachtrag des jeweiligen Fonds angegebenen Häufigkeit erklärt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Tag ihrer Feststellung nicht in Anspruch genommen wurden, werden hinfällig und fließen wieder dem betreffenden Fonds zu.

Bis zur Zahlung an den jeweiligen Anteilinhaber werden Dividendenzahlungen in einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Konto verwahrt und bis zur Zahlung an diesen Anteilinhaber als Vermögenswert des Fonds behandelt, und sie unterliegen keinen Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Ausschüttungsgelder werden unter diesen Umständen nicht treuhänderisch für den jeweiligen Anteilinhaber verwahrt). Unter diesen Umständen ist der Anteilinhaber bis zur Auszahlung an den Anteilinhaber ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds in Bezug auf den von der Gesellschaft verwahrten Ausschüttungsbetrag und der Anteilinhaber, der Anspruch auf diesen Dividendenbetrag hat, ist ein ungesicherter Gläubiger des Fonds.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen. Anteilinhaber, denen in einem Umbrella-Barkonto verwahrte Dividendengelder zustehen, sind gleichrangig mit allen übrigen ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Fonds. Sie haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil an den Geldern, die der Insolvenzverwalter allen ungesicherten Gläubigern zur Verfügung stellt. Daher erhält der Anteilinhaber unter diesen Umständen eventuell nicht alle ursprünglich zur Weiterleitung an diesen Anteilinhaber in ein Umbrella-Barkonto eingezahlten Gelder.

Bitte beachten Sie den vorstehenden Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ – „Betrieb des Umbrella-Barkontos“.

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Verwaltungsrat der Gesellschaft und Manager

Die Verwaltungsbefugnisse der Gesellschaft sowie die Vermögenswerte der Gesellschaft wurden dem Verwaltungsrat übertragen. Der Verwaltungsrat hat das tägliche Management und die Leitung der Gesellschaft an den Manager übertragen. Somit sind die Verwaltungsratsmitglieder allesamt nicht in der Geschäftsleitung der Gesellschaft tätig.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und des Managers setzen sich wie folgt zusammen:

V. Mangala Ananthanarayanan

Frau Ananthanarayanan ist Managing Director und Head of Business Management für die Region Europa, Nahost und Afrika („EMEA“) sowie den Asien-Pazifik-Raum („APAC“) bei PIMCO. Zuvor war sie Head of Enterprise Risk für PIMCO Europe Ltd., und vor ihrem Eintritt bei PIMCO im Jahr 2006 war sie in der Assurance and Business Advisory Services-Gruppe bei PricewaterhouseCoopers tätig. Sie verfügt über 21 Jahre Investorenerfahrung, hat einen Master-Abschluss von der London Business School. Außerdem ist Frau Ananthanarayanan ein Chartered Accountant und ein Verwaltungsratsmitglied des Managers sowie von PIMCO Global Advisors (Luxembourg) S.A., PIMCO Select Funds plc, PIMCO Funds Ireland plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Taiwan Limited, PIMCO Europe Ltd, PIMCO Foundation Europe, PIMCO Australia Management Limited, PIMCO Investment Management (Shanghai) Limited, PIMCO Europe Treuhandstiftung und NOMI Network.

Ryan Blute

Herr Blute ist Geschäftsführer und Leiter des globalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von PIMCO in der EMEA-Region. Zuvor war er sowohl Leiter des Münchner Büros von PIMCO als auch Leiter der Produktstrategiegruppe der Firma in der EMEA-Region. Herr Blute kam 2000 als Manager für institutionelle Kunden zu PIMCO und war am Hauptsitz der Firma in Newport Beach tätig. Er besitzt einen MBA der University of Chicago Booth School of Business und einen Undergraduate-Abschluss der University of Arizona. Er hat zudem eine Zulassung als Wirtschaftsprüfer. Herr Blute ist Mitglied des Verwaltungsrats des Managers sowie von PIMCO Select Funds plc, PIMCO Funds Ireland plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Europe Ltd und PIMCO Foundation Europe.

Craig A. Dawson

Herr Dawson ist ein Managing Director und Leiter von PIMCO Europe, Middle East and Africa (EMEA). Davor war er Leiter des strategischen Unternehmensmanagements bei PIMCO. Zuvor war er Leiter von PIMCO in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Italien und er leitete das europäische Produktmanagement. Bevor er 1999 zu PIMCO kam, war Herr Dawson bei der Anlageberatungsgesellschaft Wilshire Associates tätig. Er verfügt über 20 Jahre Erfahrung im Investmentbereich und hat einen MBA von der Chicago Graduate School of Business. Er hält außerdem einen Bachelor von der University of California, San Diego. Herr Dawson ist Verwaltungsratsmitglied des Managers sowie von PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Funds Ireland plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO Select Funds plc, PIMCO Foundation Europe und Pacific Investment Management Company LLC.

David M. Kennedy

Herr Kennedy (Ire) ist seit 1988 als unabhängiger Berater in der Luftfahrtindustrie und im strategischen Management sowie als nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied diverser börsennotierter und privater Unternehmen tätig. Derzeit ist er Verwaltungsratsmitglied bei AGF International Advisors (Ireland) Limited, PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Funds Ireland plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO Select Funds plc und den Manager. Von 1974 bis 1988 war er Vorstandsvorsitzender von Aer Lingus und von 1996 bis 1997 Chief Operating Officer von Trans World Airlines. Von 1984 bis 1995 war er Verwaltungsratsmitglied der Bank of Ireland, von 1989 bis 1991 stellvertretender Präsident und von 1994 bis 1998 Treuhandvorsitzender des Pensionsfonds der Bank of Ireland. Von 2000 bis 2004 war er Vorsitzender der Bank of Ireland Life. Seine Ausbildung absolvierte er am University College Dublin, wo er 1961 seinen Abschluss als MSc in Experimentalphysik erhielt.

Frances Ruane

Dr. Ruane (Irin) war von 2006 bis 2015 Direktor des Economic and Social Research Institute in Dublin. Zuvor war sie Professorin für Wirtschaftswissenschaften am Trinity College Dublin („TCD“), spezialisiert auf internationale Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsförderungspolitik. Am TCD hatte sie verschiedene organisatorische Funktionen inne, darunter Schatzmeisterin von 1991 bis 1995, und sie war Mitglied des Ausschusses für Investitions- und Pensionsfonds des College. Sie war Mitglied mehrerer öffentlicher Gremien in Irland, darunter des National Pension Reserve Fund und der IDA Ireland, sowie mehrerer EU- Aufsichtsausschüsse. Derzeit ist sie Mitglied im Verwaltungsrat von PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO Funds Ireland plc und dem

Manager. Sie ist derzeit Vorsitzende des irischen National Competitiveness and Productivity Council und nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats des Northern Ireland Civil Service. Sie absolvierte ihr Grundstudium am University College Dublin und wurde mit MPhil und DPhil in Wirtschaftswissenschaften an der University of Oxford ausgezeichnet.

Myles Lee

Herr Lee (Ire) arbeitete in einer Wirtschaftsprüfungspraxis und in der Ölindustrie, bevor er 1982 zu dem börsennotierten internationalen Baustoffkonzern CRH plc wechselte. Er wurde 1988 zum General Manager Finance der CRH Group und im November 2003 zum Finanzdirektor der CRH Group ernannt sowie in den Vorstand der CRH berufen und im Januar 2009 zum Chief Executive der CRH Group bestellt. Im Dezember 2013 trat er als CEO und aus dem Verwaltungsrat von CRH zurück. Seitdem ist er nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Babcock International Group Plc, der UDG Healthcare plc, beides börsennotierte Gesellschaften, und der gemeinnützigen Organisation St. Vincent's Healthcare Group. Seine derzeitigen Mandate als Verwaltungsratsmitglied sind Trane Technologies plc, PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Select Funds plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO Funds Ireland plc und der Manager. Herr Lee schloss sein Studium am University College Cork 1974 mit einem Abschluss in Civil Engineering ab und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats wurde im Zusammenhang mit einer Straftat verurteilt, war in einen Konkurs, einen freiwilligen Vergleich, eine Zwangsverwaltung, eine Zwangsliquidation, eine freiwillige Liquidation von Gläubigern, eine Insolvenz, einen freiwilligen Vergleich einer Gesellschaft oder Personengesellschaft, einen Vergleich mit Gläubigern im allgemeinen oder einer Gruppe von Gläubigern einer Gesellschaft, im Hinblick auf welche ein Mitglied des Verwaltungsrats Direktor oder Partner in einer leitenden Funktion war, verwickelt, oder der öffentlichen Kritik einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde (einschließlich anerkannten Berufsverbänden) ausgesetzt. Ferner wurde kein Mitglied des Verwaltungsrats je von einem Gericht von der Bekleidung der Funktion als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder einer Managementfunktion oder von der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Manager

Die Gesellschaft hat PIMCO Global Advisors (Ireland) Limited gemäß dem Managementvertrag (unter „**Allgemeine Informationen**“ zusammengefasst) als Manager bestimmt. Der Manager trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Administration der Angelegenheiten der Gesellschaft und die Ausgabe von Anteilen und unterliegt der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat. Der Manager hat die Erfüllung seiner treuhänderischen Anlageverwaltungsaufgaben bezüglich der Gesellschaft an PIMCO Europe Ltd. und Pacific Investment Management Company LLC und PIMCO Europe GmbH, die Ausgabe von Anteilen an PIMCO Europe Ltd. und administrative Aufgaben an den Administrator übertragen.

Der Manager, eine am 14. November 1997 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, steht in letzter Instanz im Mehrheitseigentum der Allianz SE. Das genehmigte Grundkapital des Managers beträgt 100.000.000,652 Euro, wovon 10.064.626,65 Euro in Umlauf und voll eingezahlt sind. Der Manager verwaltet derzeit die Gesellschaft, PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Funds Ireland plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc und PIMCO Select Funds plc.

Wie oben angegeben ist, sind die Verwaltungsmitglieder des Managers mit denen der Gesellschaft identisch. Die Adresse aller Verwaltungsratsmitglieder ist für die Zwecke des Prospekts der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Der Gesellschaftssekretär des Managers ist Walkers Corporate Services (Ireland) Limited.

Anlageberater

Der jeweilige Anlageberater der einzelnen Fonds ist im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben.

Pacific Investment Management Company LLC („PIMCO“)

Der Manager hat PIMCO zum Anlageberater mit treuhänderischen Aufgaben gemäß dem PIMCO-Anlageberatungsvertrag bestimmt. Gemäß den Bedingungen des PIMCO-Anlageberatungsvertrags ist der Anlageberater dafür verantwortlich, die Vermögenswerte und Anlagen bestimmter Fonds der Gesellschaft gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds zu verwalten. Hierbei unterliegt er der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat. Der Manager haftet nicht für Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die aus den Handlungen oder Unterlassungen PIMCOs oder seinen eigenen auf den Rat oder die Empfehlung PIMCOs hin unternommenen Handlungen oder Unterlassungen entstehen.

PIMCO ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Anschrift 650 Newport Center Drive, Newport Beach, California 92660 U.S.A. Zum 31. März 2016 hat PIMCO ein verwaltetes Vermögen von ca. 1,5 Bio. USD. PIMCO steht in letzter Instanz im Mehrheitseigentum der Allianz SE.

Allianz SE ist eine in Europa ansässige multinationale Versicherungs- und Finanzdienstleistungs-Holdinggesellschaft und eine in Deutschland börsennotierte Gesellschaft.

PIMCO steht unter der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“), einer unabhängigen überparteilichen gerichtsähnlichen Aufsichtsbehörde, die für die Verwaltung und Umsetzung der folgenden Bundeswertpapiergesetze verantwortlich ist: U.S. Securities Act von 1933 in der jeweiligen Fassung, U.S. Securities Exchange Act von 1934 in der jeweiligen Fassung, U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweiligen Fassung und U.S. Investment Advisors Act von 1940 in der jeweiligen Fassung. PIMCO ist als Anlageberater gemäß dem U.S. Advisers Act von 1940 in der jeweiligen Fassung bei der SEC registriert.

PIMCO Europe Ltd.

Der Manager hat PIMCO Europe Ltd. zum Anlageberater mit treuhänderischen Aufgaben gemäß dem PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag bestimmt. Gemäß den Bedingungen des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags ist der Anlageberater dafür verantwortlich, die Vermögenswerte und Anlagen bestimmter Fonds der Gesellschaft gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds zu verwalten. Hierbei unterliegt er der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat. Der Manager haftet nicht für Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die aus den Handlungen oder Unterlassungen von PIMCO Europe Ltd. oder seinen eigenen auf den Rat oder die Empfehlung von PIMCO Europe Ltd. hin unternommenen Handlungen oder Unterlassungen entstehen.

PIMCO Europe Ltd. ist eine am 24. April 1991 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Gesetzen von England und Wales gegründete Anlageberatungsgesellschaft. Sie wird bei der Durchführung ihres Anlagegeschäfts von der FCA gemäß dem FSMA beaufsichtigt und steht in letzter Instanz im Mehrheitseigentum der Allianz SE. PIMCO Europe Ltd ist außerdem Promoter der Gesellschaft.

PIMCO Europe GmbH

Der Manager hat die PIMCO Europe GmbH gemäß dem PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrag zum Anlageberater mit diskretionären Befugnissen bestellt. Gemäß den Bedingungen des PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrags ist der Anlageberater unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen bestimmter Teilfonds der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines jeden Fonds verantwortlich. Der Manager haftet nicht für Handlungen, Kosten, Auslagen, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen der PIMCO Europe GmbH entstehen, oder für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen bei der Befolgung des Rats oder der Empfehlungen der PIMCO Europe GmbH.

Die PIMCO Europe GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Hauptgeschäftssitz in der Seidlstraße 24-24a, 80335 München, Deutschland. Die PIMCO Europe GmbH wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland für das Portfoliomanagement zugelassen. Die PIMCO Europe GmbH befindet sich mehrheitlich im Eigentum der Allianz SE.

Jeder Anlageberater kann die diskretionäre Anlageverwaltung bestimmter Fonds an einen oder mehrere Unteranlageberater delegieren. Demgemäß können ein oder mehrere Unteranlageberater für einen bzw. mehrere bestimmte Fonds bestellt sein. Die Gebühren jedes auf diese Weise bestellten Unteranlagebers werden vom Anlageberater aus seiner eigenen Gebühr bezahlt. Die Anteilinhaber können Einzelheiten zu dieser Bestellung anfordern, die auch den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen sind.

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited wurde gemäß dem Verwahrstellenvertrag (unter „**Allgemeine Informationen**“ zusammengefasst) zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt.

Biografie der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und steht letztendlich wie der Administrator im Besitz der State Street Corporation. Ihr genehmigtes Stammkapital beträgt 5.000.000 £ und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital beträgt 200.000 £. Zum 28. Februar 2018 hielt die Verwahrstelle Mittel von über 1,104 Mrd. USD in Verwahrung. Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle umfasst die Bereitstellung von Verwahr- und Treuhanddiensten, darunter die Bereitstellung von Treuhanddiensten für Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstige Portfolios.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Pflicht der Verwahrstelle besteht in der Erbringung von Verwahrungs-, Aufsichts- und Anlagenüberprüfungsleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Fonds im Einklang mit den Bestimmungen der Vorschriften. Die Verwahrstelle erbringt außerdem Liquiditätsüberwachungsleistungen in Bezug auf die Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Fonds.

Die Verwahrstelle hat u. a. die Pflicht zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Stornierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften und der Satzung erfolgt. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen des Managers ausführen, sofern diese nicht gegen die Vorschriften oder die Satzung der Gesellschaft verstoßen. Die Verwahrstelle ist außerdem verpflichtet, die Gebarung der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und die Anteilinhaber über diese Prüfung zu informieren.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (d. h. der Vermögenswerte, die gemäß den Vorschriften verwahrt werden müssen) oder von Finanzinstrumenten, die von einer Unterverwahrstelle verwahrt werden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses eingetreten ist, das außerhalb ihrer Kontrolle lag und dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Zudem haftet die Verwahrstelle für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen im Rahmen der Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Delegierung

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle ermächtigt, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu delegieren; ihre Haftung bleibt jedoch von der Tatsache unberührt, dass sie die Anlagen, die sich in ihrer Verwahrung befinden, ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente an die folgenden in Anhang 6 aufgeführten Dritten delegiert. Diese Delegierung verursacht keine Konflikte.

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle, eventuell entstehende Interessenskonflikte und die Delegierungsarrangements der Verwahrstelle werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Administrator

Der Manager hat die Verantwortung für die Administration der Gesellschaft, einschließlich der Erbringung von Fondsbuchhaltungsdiensten und der Übernahme der Funktion einer Registerstelle gemäß einem Administrationsvertrag (unter „Allgemeine Informationen“ zusammengefasst) an State Street Fund Services (Ireland) übertragen. Zu den Aufgaben des Verwalters zählen u. a. die Registrierung von Anteilen und die Erbringung von Transferstellendiensten, die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil sowie die Aufstellung der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft.

Der Administrator ist eine am 23. März 1992 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und ist letztendlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Stammkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt 5.000.000 £ und das ausgegebene und eingezahlte Kapital beträgt 350.000 £. State Street Corporation ist ein führender weltweiter Spezialist im Bereich von Anlagedienstleistungen und Investmentmanagement für anspruchsvolle Investoren weltweit. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, im US-Bundesstaat Massachusetts, und wird an der New York Stock Exchange unter dem Symbol STT gehandelt.

Vertriebsstelle

Der Manager hat die Verantwortung für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft über einen separaten Vertriebsstellenvertrag (unter „**Allgemeine Informationen**“ zusammengefasst) an PIMCO Europe Ltd. delegiert. Die Vertriebsstelle ist befugt, ihre Pflichten als Vertriebsstelle gemäß den Anforderungen der Zentralbank gänzlich oder teilweise an Untervertriebsstellen zu delegieren.

PIMCO Europe Ltd. ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anlagedienstleistungen gemäß dem U.K. Financial Services and Markets Act 2000 beaufsichtigt wird. PIMCO Europe Ltd. befindet sich in letzter Instanz mehrheitlich im Eigentum von Allianz SE.

Zahlstellen/Repräsentanten/Untervertriebsstellen

Die lokalen Gesetze und Verordnungen in verschiedenen Rechtsordnungen können die Ernennung von Zahlstellen/Repräsentanten/Vertriebsgesellschaften/Korrespondenzbanken („**Zahlstellen**“) und das Führen von Konten bei diesen Zahlstellen, über die die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden

können, erforderlich machen. Anteilinhaber, die den Wunsch haben oder nach lokalen Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Dividenden über einen Intermediär und nicht direkt an die Verwahrstelle (z. B. über eine Zahlstelle in einem lokalen Hoheitsgebiet) zu zahlen oder entgegenzunehmen, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor deren Überweisung an die Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds und (b) Rücknahmeerlöse, die vom Intermediär an den betreffenden Anteilinhaber auszuzahlen sind. Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft oder dem Manager im Namen der Gesellschaft oder eines Fonds ernannten Zahlstellen, die zu den üblichen Sätzen erfolgen, werden vom Manager oder den Anlageberatern im Namen des Managers aus der Managementgebühr für den Fonds, in Bezug auf den eine Zahlstelle ernannt wurde, beglichen.

Ländernachträgen, die Angelegenheiten in Bezug auf Anleger in Hoheitsgebieten behandeln, in denen Zahlstellen ernannt worden sind, können für die Zustellung an diese Anleger erstellt werden. In solchen Fällen wird in den jeweiligen Ländernachträgen eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Verträge zur Ernennung von Zahlstellen bereitgestellt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gründungskosten

Die Kosten für die Errichtung jedes neuen Fonds sowie für die Erstellung und den Druck des dazugehörigen ergänzenden Prospekts werden im jeweiligen Fonds-Nachtrag dargelegt.

An den Manager zahlbare Gebühren

Die an den Manager fälligen nachfolgend aufgeführten Gebühren dürfen pro Jahr 2,50 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse eines Fonds nicht übersteigen.

Managementgebühr

Der Manager erbringt oder beschafft für die einzelnen Fonds Anlageberatungs-, Administrations-, Verwahr- und sonstige Dienstleistungen, für die jeder Fonds dem Manager eine separate Managementgebühr zahlt. Die Managementgebühr läuft für jeden Fonds an jedem Handelstag auf und ist monatlich nachträglich zu zahlen.

Der Manager kann die Managementgebühr vollständig oder teilweise an die Anlageberater zahlen, um die von den Anlageberatern erbrachten Anlageberatungs- und sonstigen Dienstleistungen zu vergüten, und damit die Anlageberater die vom Manager für die Fonds beschafften Administrations-, Verwahr- und sonstigen Dienstleistungen bezahlen können.

(a) Anlageberatungsdienstleistungen

Der Manager erbringt und/oder beschafft im Namen der Gesellschaft Anlageberatungsdienstleistungen. Diese Dienstleistungen umfassen die Anlage und die Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds. Die Gebühren der Anlageberater (sowie die gegebenenfalls darauf anfallende Umsatzsteuer) werden vom Manager aus der Managementgebühr bezahlt.

(b) Administrations- und Verwahrdienstleistungen

Der Manager erbringt und/oder beschafft im Namen der Gesellschaft Administrations- und Verwahrdienstleistungen. Diese Dienstleistungen schließen die Administration, die Aufgaben einer Transferstelle, die Fondsbuchhaltung, die Verwahrung und die Unterverwahrung für die einzelnen Fonds ein. Die Gebühren und Aufwendungen des Administrators und der Verwahrstelle (sowie die gegebenenfalls darauf anfallende Umsatzsteuer) werden vom Manager aus der Managementgebühr oder von den Anlageberatern bezahlt.

(c) Sonstige Dienstleistungen und Aufwendungen

Der Manager erbringt und/oder beschafft im Namen der Gesellschaft bestimmte sonstige Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen können die Dienste von Notierungsmaklern, Zahlstellen und anderen lokalen Repräsentanten sowie Buchhaltungs-, Prüfungs- und Rechtsberatungsdienste, Dienstleistungen sonstiger professioneller Berater, die Dienste des Gesellschaftssekretärs, Druck-, Veröffentlichungs- und Übersetzungsdienste, die Bereitstellung und Koordinierung bestimmter Aufsichts- und Administrationsfunktionen und Anlegerservices, die für den Betrieb der Fonds erforderlich sind, umfassen.

Die Gebühren und üblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen (sowie die gegebenenfalls darauf anfallende Umsatzsteuer) werden vom Manager oder von den Anlageberatern im Namen des Managers aus der Managementgebühr bezahlt. Diese Gebühren und Aufwendungen schließen die Kosten der Registrierung in den einzelnen Ländern, die Kosten der Zahlstellen und örtlichen Repräsentanten, Kosten der Erstellung, der Übersetzung, des Drucks, der Veröffentlichung und der Verteilung des Prospekts, der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen und Unterlagen an Anteilinhaber ein, ebenso wie Kosten der Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts, Kosten der Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile an maßgeblichen Börsen, Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Aufrechterhaltung von Bonitätsratings für einzelne Fonds oder Klassen oder Anteile, Aufwendungen für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsbeiträge (z. B. Beiträge für die Versicherung für Fehler und Versäumnisse der Verwaltungsmitglieder und leitenden Angestellten), gewöhnliche Honorare und Aufwendungen für Fachberater, jährliche Prüfungskosten, Gebühren im Zusammenhang mit Eintragungen im Gesellschaftsregister sowie weitere übliche gesetzliche und aufsichtsrechtliche Gebühren, sowie die üblichen Aufwendungen von PIMCO, PIMCO Europe GmbH und PIMCO Europe Ltd. bei der Erbringung zusätzlicher Aufsichtsdienstleistungen für die Gesellschaft, wozu unter anderem auch Hilfestellung und Beratung bei der Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte, bei Prospektaktualisierungen, bei der Überwachung von Anteilsübertragungen durch Drittanbieter sowie im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Versammlungen der Anteilinhaber und des Verwaltungsrats zählen können.

Die Gesellschaft trägt die Kosten etwaiger Umsatzsteuern auf die an den Manager zu zahlenden Gebühren bzw. etwaiger Umsatzsteuern auf sonstige an den Manager für die Erfüllung seiner Pflichten zu zahlenden Beträge.

Die Fonds übernehmen sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden und die variieren und die Gesamthöhe der Aufwendungen der Fonds beeinflussen können. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten (einschließlich u.a. Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit Due Diligence-Prüfungen von Anlagen und potenziellen Anlagen und/oder in Verbindung mit der Aushandlung solcher Transaktionen), Fremdfinanzierungskosten einschließlich Zinsaufwand, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sowie ihrer Berater.

Die Managementgebühr für die einzelnen Klassen der einzelnen Fonds (ausgedrückt als Prozent des Nettoinventarwerts pro Jahr) ist jeweils in den Nachträgen der einzelnen Fonds aufgeführt:

Aus seiner Gebühr kann der Manager den Vertriebsaufwand sowie die Kosten für Vermittlungs- und sonstige Dienstleistungen, die von Vertriebsstellen oder Maklern/Händlern, Banken, Finanzintermediären oder anderen Intermediären unmittelbar oder mittelbar für die Anteilinhaber der Fonds erbracht werden, begleichen.

Der Manager kann von Zeit zu Zeit befugte Teilnehmer, die erhebliche Mengen an Anteilen erworben haben, sowie andere Finanzinstitute für Administrations- und Vermarktungsdienste aus der Managementgebühr vergüten. Solche Maßnahmen seitens des Managers können Finanzinstituten Anreize bieten, Anteile der Fonds zu kaufen oder zu vermarkten. Darüber hinaus können diese Aktivitäten dem Manager zusätzlichen Zugang zu Vertriebsmitarbeitern der entsprechenden Finanzinstitute eröffnen, was den Verkauf von Anteilen eines Fonds erhöhen kann.

Angesichts der feststehenden Höhe der Managementgebühr trägt der Manager, und nicht die Anteilinhaber, das Risiko von Preiserhöhungen bezüglich der von der Managementgebühr abgedeckten Kosten. Er trägt außerdem das Risiko, dass der Aufwand für diese Dienstleistungen die Managementgebühr aufgrund eines Rückgangs des Nettovermögens übersteigt. Im Gegenzug würde der Manager, und nicht die Anteilinhaber, von Preissenkungen bezüglich der von der Managementgebühr abgedeckten Kosten profitieren. Dies betrifft auch sinkende Aufwandsniveaus aufgrund eines Anstiegs des Nettovermögens.

Anlage in andere mit dem Manager verbundene Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn ein Fonds Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erwirbt, der direkt oder indirekt vom Manager oder einem verbundenen Unternehmen des Managers, mit dem dieser durch gemeinsames Management oder ein gemeinsames Beherrschungsverhältnis oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet wird, dürfen dem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in dem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen berechnet werden. Wenn ein Fonds in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft investiert, darf der anlegende Fonds keine Managementgebühr für den Anteil seines Vermögens, der in den anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist, berechnen, sofern die Anlage des anlegenden Fonds nicht in eine Anteilsklasse des anderen Fonds ohne Managementgebühr (gemäß den Angaben im jeweiligen Nachtrag bzw. in den jeweiligen Nachträgen) erfolgt.

Verwässerungsschutzgebühr/Kosten und Gebühren

Der Manager behält sich im Fall des Erhalts von Nettozeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, einschließlich Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die aufgrund von Anträgen für einen Umtausch von einem Fonds in einen anderen Fonds erfolgen würden, das Recht vor, eine „Verwässerungsschutzgebühr“ zu erheben, die eine Bestimmung für Marktspreads (die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Kosten und Gebühren und andere Handelskosten in Verbindung mit dem Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten darstellt, und den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte eines Fonds zu schützen. Entsprechende Bestimmungen werden im Fall von Nettozeichnungsanträgen auf den Ausgabepreis von Anteilen aufgeschlagen und im Fall von Nettorücknahmeanträgen vom Rücknahmepreis von Anteilen abgezogen. Dies gilt auch für den Preis von aufgrund von Umtauschanträgen ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteilen.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Satzung sieht vor, dass den Verwaltungsratsmitgliedern ein Honorar zusteht, dessen Höhe von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Das den einzelnen unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern gezahlte Gesamthonorar beträgt jährlich maximal jeweils 20.000 EUR. Darüber hinaus werden den unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern ihre angemessenen Auslagen erstattet.

Vergütungsrichtlinie des Managers

Der Manager hat eine Vergütungsrichtlinie verabschiedet, die nachstehend zusammengefasst ist. Der Manager haftet letztendlich für die Umsetzung der Richtlinie.

Bei der Umsetzung seiner Richtlinie wird der Manager eine gute Corporate Governance sicherstellen und ein solides und effektives Risikomanagement fördern. Er wird kein Eingehen von Risiken anregen, die nicht mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und ihrer Fonds, der Satzung oder diesem Prospekt konform sind. Der Manager wird sicherstellen, dass sämtliche Entscheidungen mit der allgemeinen Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Managers konform sind, und er wird versuchen, eventuell entstehende Interessenskonflikte zu vermeiden.

Der Manager wird sicherstellen, dass die Vergütungsrichtlinie jährlich intern und unabhängig überprüft wird. Die in der Vergütungsrichtlinie dargelegten Grundsätze gelten für jegliche Art von Vergütung, die vom Manager gezahlt wird, einschließlich unter bestimmten Umständen und an bestimmte Personen, die in den OGAW-Vorschriften vorgeschrieben sind.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungsrichtlinie des Managers sind auf www.pimco.com verfügbar (und ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich).

Sonstige Gebühren

Einzelheiten zu Ausgabeaufschlägen und/oder Gebühren für Sachtransaktionen und/oder Mischgebühren und/oder bei der Rücknahme von Anteilen (gegebenenfalls) zu zahlende Rücknahmegebühren und/oder bei dem Umtausch von Anteilen (gegebenenfalls) zu zahlende Umtauschgebühren sind für die Anteile der einzelnen Fonds im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Aufwandsbegrenzung (einschließlich Verzicht auf Managementgebühr und Rückerstattung)

Der Manager hat im Rahmen des Managementvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 9. Dezember 2010 mit der Gesellschaft vereinbart, die gesamten jährlichen Fondsbetriebskosten für sämtliche Klassen eines Fonds zu verwalten, indem er seine Managementgebühr gänzlich oder teilweise erlässt, reduziert oder rückerstattet, soweit (und solange) diese Betriebskosten aufgrund der Zahlung von anteiligen Verwaltungsratshonoraren die Summe der Managementgebühr der Klasse des entsprechenden Fonds (vor Anwendung eines möglichen Verzichts auf die Managementgebühr) und der sonstigen von der Anteilsklasse des entsprechenden Fonds getragenen Aufwendungen, die nicht wie oben beschrieben von der Managementgebühr abgedeckt sind, zuzüglich 0,0049 % pro Jahr (täglich auf Grundlage des NIW des Fonds berechnet), übersteigen.

In jedem Monat, in dem der Managementvertrag gültig ist, kann der Manager von einem Fonds einen Anteil der während der vergangenen 36 Monate gemäß dem Managementvertrag erlassenen, reduzierten oder rückerstatteten Managementgebühr (den „Rückerstattungsbetrag“) vom Fonds einfordern, sofern dieser dem Manager gezahlte Betrag nicht 1) 0,0049 % des (täglich berechneten) durchschnittlichen Nettovermögens der Klasse des jeweiligen Fonds übersteigt; 2) den Gesamtrückerstattungsbetrag übersteigt; 3) Beträge beinhaltet, die dem Manager zuvor bereits erstattet wurden; oder 4) zu einem negativen Nettoertrag einer Klasse eines Fonds führt.

Informationen zu Anteilstransaktionen

Ihr Finanzberater kann ihnen zusätzliche Gebühren oder Provisionen in Rechnung stellen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind. Sollten Sie Fragen zu diesen zusätzlichen Gebühren oder Provisionen haben, wenden Sie sich bitte an den Finanzberater, der Sie beim Kauf von Anteilen unterstützt hat.

Gebührenerhöhungen

Die Gebührensätze für die Bereitstellung von Dienstleistungen für einzelne Fonds oder Klassen können innerhalb des oben aufgeführten Maximalwerts erhöht werden, sofern Anteilinhaber des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Klasse mindestens 2 Wochen vor Einführung des neuen Satzes bzw. der neuen Sätze informiert werden.

SOFT COMMISSIONS

Verbundene Personen dürfen Transaktionen über einen Dritten abwickeln, mit dem die verbundene Person eine Vereinbarung getroffen hat, nach der dieser Dritte der verbundenen Person von Zeit zu Zeit Güter, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen erbringt bzw. beschafft, wie zum Beispiel Research- und Beratungsdienste, mit spezieller Software verbundene Computer-Hardware oder Research-Dienste und Performancekennzahlen etc., wobei die im Rahmen der Vereinbarung eingeräumten Vorteile aufgrund ihrer Art die Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft unterstützen müssen und zur Verbesserung der Performance eines Fonds und der verbundenen Person bei der Erbringung von Dienstleistungen für einen Fonds beitragen können. Eine direkte Zahlung erfolgt dafür nicht; stattdessen verpflichtet sich die verbundene Person, dieser Partei Geschäftsaufträge zu erteilen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass zu diesen Gütern und Dienstleistungen keine Reise-, Aufenthalts- oder Bewirtungskosten, allgemeine Verwaltungsgüter oder -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Angestelltengehälter oder direkte Geldzahlungen gehören. In jedem Fall entspricht die Ausführung der Transaktionen den Standards bester Ausführung, und die Provisionssätze liegen nicht über den üblichen Full-Service-Provisionssätzen für institutionelle Kunden. Informationen zu den Soft Commission-Vereinbarungen werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft bereitgestellt.

PROVISIONSRABATTE UND GEBÜHRENTeilUNG

Wenn die Gesellschaft oder der Anlageberater oder einer ihrer jeweiligen Beauftragten die Rückgängigmachung eines Teils der Provisionen, die von Maklern oder Händlern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten oder Techniken und Instrumenten für die Gesellschaft oder einen Fonds in Rechnung gestellt wurden, erfolgreich verhandelt, wird die ermäßigte Provision je nach Sachlage an die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds gezahlt. Der Anlageberater kann jedoch Zahlungen/Rückerstattungen für vom Anlageberater berechnete Gebühren und angemessene und auf geeignete Weise belegte Kosten und Aufwendungen, die dem Anlageberater diesbezüglich direkt entstanden sind, aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten. Hierzu zählen unter anderem auch Gebühren für die unter der Überschrift „Ausleihung von Wertpapieren im Portfolio“ im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ des Prospekts beschriebenen Dienstleistungen. Derartige Gebühren entsprechen den jeweils marktüblichen Sätzen, werden in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft ausgewiesen und den jeweiligen Fonds separat in Rechnung gestellt.

BESTEuerung

Allgemeines

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar. Die Angaben beziehen sich auf Anleger, die Anteile als Investition halten (im Gegensatz zum Erwerb durch einen Händler). Sie erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Konsequenzen zu behandeln, die für die Gesellschaft oder ihre derzeitigen oder zukünftigen Fonds oder alle Kategorien von Anlegern gelten. Für manche von ihnen können besondere Regelungen gelten. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Fachberater wenden und Rat über die Folgen aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, dem Tausch oder dem Verkauf der Anteile nach dem Recht der Gerichtsbarkeit, in der sie eventuell steuerpflichtig sind, einholen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des irischen, britischen und US-amerikanischen Steuerrechts und der üblichen Praxis in Bezug auf die in diesem Prospekt angesprochenen Transaktionen. Sie beruht auf dem Recht und der Praxis sowie auf der offiziellen Auslegung, die zum Datum dieses Dokuments gelten, jedoch jederzeit Änderungen (möglicherweise auch rückwirkend) unterliegen können.

Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Fachberater bezüglich der Implikationen einer Anlage in Anteilen bzw. des Haltens oder der Veräußerung von Anteilen sowie des Erhalts von Ausschüttungen aus diesen Anteilen gemäß dem Recht der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, zurate ziehen.

Dividenden, Zinsen und etwaige Kapitalgewinne, die die Gesellschaft oder Fonds aus ihren Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) vereinnahmen, sind unter Umständen in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuer- bzw. quellensteuerpflichtig. Es ist zu erwarten, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von ermäßigten Quellensteuersätzen, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern bestehen, profitieren kann. Sollte sich diese Situation zukünftig ändern und die Anwendung niedrigerer Sätze zu einer Rückerstattung gegenüber der Gesellschaft führen, so wird der Nettoinventarwert nicht neu angesetzt. Die Gutschrift wird vielmehr zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig den bestehenden Anteilinhabern zugewiesen.

Irische Steueraspekte

Der Verwaltungsrat wurde darüber informiert, dass ausgehend von der Tatsache, dass die Gesellschaft steuerrechtlich ihren Sitz in Irland hat, die Besteuerungsgrundlage für die Gesellschaft und die Anteilinhaber wie nachfolgend beschrieben ist.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde informiert, dass die Gesellschaft gemäß den geltenden irischen Steuergesetzen und der Praxis in Irland die Voraussetzungen einer Investmentgesellschaft nach Maßgabe von Abschnitt 739B des Taxes Act erfüllt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt die Gesellschaft auf dieser Grundlage keiner irischen Steuer auf ihre Erträge und Gewinne.

Dennoch können bei Eintritt eines „Steuertatbestands“ bei der Gesellschaft Steuern anfallen. Steuertatbestände umfassen sämtliche Ausschüttungszahlungen an Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Löschung, Übertragung oder fiktive Veräußerung (eine fiktive Veräußerung tritt bei Ablauf eines entsprechenden Zeitraums ein) von Anteilen sowie die Vereinnahmung oder Löschung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft, um den auf einen sich aus einer Übertragung ergebenden Gewinn zu zahlenden Steuerbetrag zu begleichen. Im Fall eines Steuertatbestands entsteht für die Gesellschaft keine Steuerpflicht in Bezug auf einen Anteilinhaber, wenn dieser zum Zeitpunkt des Steuertatbestands in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist, vorausgesetzt, dass eine entsprechende Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffend sind. Liegt eine entsprechende Erklärung entweder nicht vor oder die Gesellschaft überzeugt sich von den äquivalenten Maßnahmen und macht sich diese zunutze (siehe Abschnitt „Äquivalente Maßnahmen“ unten), so wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig ist. Als Steuertatbestände gelten nicht:

- (a) Transaktionen (die anderenfalls einen Steuertatbestand darstellen könnten) im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System, das auf Anweisung der irischen Finanzkommissare bestimmt wurde, gehalten werden;

- (b) Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen die Übertragung eines Anspruchs auf Anteile, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten stattfindet;
- (c) Ein von einem Anteilinhaber vorgenommener Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der zu üblichen Markt- und Geschäftsbedingungen und ohne Leistung einer Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- (d) Ein Umtausch von Anteilen infolge einer Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Abschnitt 739H des Taxes Consolidation Act, 1997, in seiner jeweiligen Fassung) mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Unterliegt die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuertatbestands einer Steuerpflicht, hat sie Anspruch auf den Abzug eines der betreffenden Steuer entsprechenden Betrags von der mit dem Steuertatbestand verbundenen Zahlung und/oder, sofern anwendbar, auf die Vereinnahmung oder Löschung der Anzahl der vom Anteilinhaber oder wirtschaftlichem Eigentümer gehaltenen Anteile, die zur Begleichung der Steuerverbindlichkeit erforderlich ist. Der betreffende Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft gegen alle von dieser bei Eintritt eines Steuertatbestands aufgrund ihrer Veranlagung zur Steuer erlittenen Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, auch wenn kein Abzug, keine Vereinnahmung oder keine Löschung erfolgt ist.

Dividenden, die die Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien erhält, können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu einem Satz von 25 % (dieser Betrag stellt die Einkommensteuer dar) unterliegen. Die Gesellschaft kann jedoch dem Zahlenden gegenüber eine Erklärung abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der einen wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat. Hierdurch ist sie berechtigt, die Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

Stempelsteuer

In Irland fällt in Verbindung mit der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Barübertragung von Wertpapieren, Eigentum oder anderen Arten von Vermögenswerten, kann bei der Übertragung dieser Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Von der Gesellschaft ist keine irische Stempelsteuer auf die Eigentumsübertragung oder Übertragung von Aktien oder handelbaren Wertpapieren zu zahlen, solange die Aktien oder handelbaren Wertpapiere nicht von einem in Irland eingetragenen Unternehmen ausgegeben wurden und vorausgesetzt, die Eigentumsübertragung oder Übertragung bezieht sich nicht auf eine in Irland befindliche Immobilie oder auf ein Recht oder einen Anteil an einer solchen Immobilie oder auf Aktien oder handelbare Wertpapiere eines Unternehmens (mit Ausnahme eines Unternehmens, bei dem es sich um einen Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B [1] des Taxes Act [der kein Irish Real Estate Fund im Sinne von Abschnitt 739K des Taxes Act ist] oder eine „qualifizierte Gesellschaft“ im Sinne von Abschnitt 110 des Taxes Act handelt), das in Irland eingetragen ist.

Besteuerung der Anteilinhaber

In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Zahlungen an Anteilinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Löschungen oder Übertragungen von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, stellen für die Gesellschaft keinen Steuertatbestand dar (das Recht ist jedoch dahingehend nicht eindeutig, ob die in diesem Absatz bezüglich in einem anerkannten Clearingsystem gehaltener Anteile dargestellten Regeln im Fall von Steuertatbeständen aufgrund von fiktiven Veräußerungen Anwendung finden. Anteilinhabern wird daher empfohlen, wie oben bereits erwähnt, diesbezüglich einen Steuerberater zu konsultieren). Daher braucht die Gesellschaft bei entsprechenden Zahlungen keine irischen Steuern abzuziehen, unabhängig davon, ob diese von Anteilinhabern gehalten werden, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, oder ob ein nicht ansässiger Anteilinhaber eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Dennoch müssen Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder gewöhnlich in Irland ansässig sind bzw. die nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, deren Anteile sich jedoch einer Zweigstelle oder einer Vertretung in Irland zuordnen lassen, eventuell in Irland Steuern auf eine Ausschüttung oder die Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile zahlen.

Es sollte beachtet werden, dass eine entsprechende Erklärung nicht erforderlich ist, wenn die in einem Zeichnungsantrag bzw. einer Registrierung einer Übertragung aufgeführten Anteile in einem von der irischen Steuerbehörde bestimmten anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, sämtliche Anteile in einem anerkannten Clearingsystem zu halten. Wenn der Verwaltungsrat in der Zukunft zulässt, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gehalten werden, müssen potenzielle Anteilszeichner sowie potenzielle Übertragungsempfänger von Anteilen als Voraussetzung für die Ausgabe von

Anteilen an der Gesellschaft bzw. eine Eintragung als Übertragungsempfänger von Anteilen eine entsprechende Erklärung abgeben.

Sofern Anteile zum Zeitpunkt des Steuertatbestands nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (sowie vorbehaltlich der im voranstehenden Absatz gemachten Ausführungen bezüglich eines Steuertatbestands im Zusammenhang mit einer fiktiven Veräußerung) hat ein Steuertatbestand in der Regel die folgenden steuerlichen Auswirkungen.

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind

Die Gesellschaft braucht im Falle eines Steuertatbestands keine Steuer von einem Anteilinhaber einbehalten, wenn (a) der Anteilinhaber in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist, (b) der Anteilinhaber zu oder in etwa zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anteile für die Anteilinhaber verwendet oder von diesen erworben wurden, eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, und (c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffend sind. Bei Fehlen entweder einer (zeitnah vorgelegten) entsprechenden Erklärung oder die Gesellschaft überzeugt sich von den äquivalenten Maßnahmen und macht sich diese zunutze (siehe Abschnitt „Äquivalente Maßnahmen“ unten), wird eine Steuer bei Eintritt eines Steuertatbestands bei der Gesellschaft fällig, und zwar auch dann, wenn der Anteilinhaber in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist. Die entsprechenden Steuern, die abgezogen werden, ergeben sich aus der nachstehenden Ausführung.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen auftritt, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, braucht die Gesellschaft im Falle eines Steuertatbestands keine Steuer abzuziehen, sofern entweder (i) die Gesellschaft sich von den äquivalenten Maßnahmen überzeugt oder sich diese zunutze gemacht hat, oder (ii) der Vermittler eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, laut der er im Namen derartiger Personen handelt, und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffend sind.

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind und entweder (i) die Gesellschaft sich von den äquivalenten Maßnahmen überzeugt oder sich diese zunutze gemacht hat, oder (ii) diese Anteilinhaber eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, bezüglich derer die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffend sind, unterliegen nicht der irischen Steuer für Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinnen aus der Veräußerung ihrer Anteile. Ein Anteilinhaber, der eine juristische Person ist, die nicht in Irland ansässig ist und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Niederlassung oder eine Vertretung in Irland hält, ist mit seinen Erträgen aus seinen Anteilen oder Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile in Irland jedoch steuerpflichtig.

Wenn die Gesellschaft aufgrund der Tatsache, dass der Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft keine entsprechende Erklärung abgegeben hat, Steuern einbehält, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrückvergütung nur für Gesellschaften vor, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie für bestimmte geschäftsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eng abgegrenzten Umständen.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind

Außer wenn ein Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger ist und diesbezüglich eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat und wenn die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffend sind, oder sofern die Anteile nicht durch den Courts Service erworben werden, sind von der Gesellschaft von allen Ausschüttungen an die Anteilinhaber oder allen Gewinnen, die bei der Einlösung, Rücknahme, Löschung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen durch einen Anteilinhaber erzielt werden, Steuern zu einem Satz von 41 % (25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist) abzuziehen.

Eine automatische Wegzugsteuer gilt für in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Anteilinhaber (und die keine befreiten irischen Anleger sind) für die Anteile, welche von ihnen zum Ende eines maßgeblichen Zeitraums an der Gesellschaft gehalten werden. Diese Anteilinhaber (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) werden so behandelt, als hätten sie ihre Anteile nach Ablauf des maßgeblichen Zeitraums veräußert („fiktive Veräußerung“) und werden zu einem Satz von 41 % (25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist) für etwaige (ohne die Begünstigung einer Indexierung berechnete) fiktive Gewinne besteuert, die dem Anteilinhaber aus dem seit dem Erwerb oder der Anwendung der vorherigen Wegzugsteuer (je nachdem, was später eingetreten ist) gegebenenfalls gestiegenen Wert der Anteile entstanden ist.

Zur Ermittlung, ob sich aus einem nachfolgenden Steuertatbestand weitere Steuerpflichten ergeben, werden zuvor aufgrund einer vorherigen fiktiven Veräußerung gezahlte Steuern aufgerechnet. Wenn die sich aus dem nachfolgenden Steuertatbestand ergebende Steuer höher ausfällt als diejenige, die auf die vorangehende fiktive Veräußerung

angefallen ist, zieht die Gesellschaft den Differenzbetrag ab. Wenn die sich aus dem nachfolgenden Steuertatbestand ergebende Steuer niedriger ausfällt als diejenige, die auf die vorangehende fiktive Veräußerung angefallen ist, erstattet die Gesellschaft dem Anteilinhaber den Überschussbetrag (vorbehaltlich der Angaben im nachfolgenden Abschnitt „15%-Schwelle“).

10%-Schwelle

Die Gesellschaft muss für diese fiktive Veräußerung keine Steuern („Wegzugsteuer“) einbehalten, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteilen (d. h. der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile, für die das Erklärungsverfahren nicht gilt) der Gesellschaft (oder Fonds, der ein Umbrella-Plan ist) weniger als 10 % des Wert der gesamten Anteile der Gesellschaft (oder des Fonds) beträgt und wenn die Gesellschaft beschlossen hat, bestimmte Informationen über jeden der betroffenen Anteilinhaber (die „betroffenen Anteilinhaber“) in jedem Jahr, in dem die De-Minimis-Grenze greift, an die Irish Revenue Commissioners zu melden. In einer solchen Situation liegt die Verantwortung, eine solche Steuer auf etwaige Gewinne aus einer fiktiven Veräußerung zu berücksichtigen, beim Anteilinhaber und erfolgt im Gegensatz zur Gesellschaft oder zum Fonds (oder ihrer jeweiligen Dienstleister) auf Grundlage einer Selbsteinschätzung („Selbsteinschätzer“). Es gilt, dass die Gesellschaft die Wahl zu berichten getroffen hat, sobald sie die betroffenen Anteilinhaber schriftlich darüber informiert, dass sie den erforderlichen Bericht ausführen wird.

15%-Schwelle

Wie bereits zuvor angemerkt, erstattet die Gesellschaft dem Anteilinhaber den Überschuss, wenn die Steuer infolge eines nachfolgenden Steuertatbestands geringer ausfällt als die sich aus der vorhergehenden fiktiven Veräußerung ergebende Steuer (z. B. infolge eines nachfolgenden Verlusts aus einer tatsächlichen Veräußerung). Wenn jedoch unmittelbar vor dem nachfolgenden Steuertatbestand der Wert der steuerpflichtigen Einheiten der Gesellschaft (oder Fonds, der ein Umbrella-Plan) 15 % des Werts der gesamten Anteile nicht übersteigt, darf die Gesellschaft (oder der Teilfonds) festlegen, dass die Irish Revenue Commissioners zu viel gezahlte Steuern direkt an den Anteilinhaber zurückzahlt. Es gilt, dass die Gesellschaft diese Wahl getroffen hat, sobald sie die Anteilinhaber schriftlich informiert, dass die fällige Zahlung bei Eingang eines Antrags vom Anteilinhaber direkt von den Irish Revenue Commissioners erfolgt.

Sonstiges

Um mehrfache fiktive Veräußerungsereignisse für mehrere Anteile zu vermeiden, kann die Gesellschaft gemäß Abschnitt 739D(5B) eine unwiderrufbare Wahl treffen, die zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres gehaltenen Anteilen vor dem Eintreten der fiktiven Veräußerung zu bewerten. Obwohl diese Gesetzgebung nicht eindeutig ist, ist es allgemein anerkannt, dass die Absicht darin besteht, einem Fonds zu erlauben, Anteile in Sechsmontatspakete zu gruppieren und es ihm damit zu erleichtern, die Wegzugsteuer zu berechnen, indem vermieden wird, Bewertungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten während eines Jahres ausführen zu müssen, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde.

Die irischen Finanzkommissare haben aktualisierte Leitlinien für Organismen für eine gemeinsame Anlage herausgegeben, die sich mit den praktischen Aspekten beschäftigen, wie die zuvor genannten Berechnungen/Ziele zu erreichen sind.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, müssen (abhängig von ihrer persönlichen Besteuerung) eventuell dennoch Steuern oder weitere Steuern auf eine Ausschüttung oder einen Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, Löschung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Anteile zahlen. Alternativ steht ihnen die Erstattung aller oder eines Teils aller von der Gesellschaft für einen Steuertatbestand einbehaltenen Steuern zu.

Äquivalente Maßnahmen

Wie in den vorstehenden Paragraphen aufgeführt, sollten bei Investmentfonds hinsichtlich steuerpflichtiger Ereignisse in Bezug auf Anteilinhaber, die beim Eintreten des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig waren, keine Steuern erhoben werden, sofern eine relevante Erklärung vorlag und dem Investmentfonds keine Informationen vorlagen, die berechtigterweise darauf schließen ließen, dass die darin enthaltenen Informationen in wesentlicher Hinsicht nicht mehr richtig waren. Wenn keine relevante Erklärung vorlag, gilt die Vermutung, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig ist. Als Alternative zur vorstehenden Anforderung, eine relevante Erklärung von Anteilhabern einzuholen, enthält das irische Steuerrecht Bestimmungen zu „äquivalenten Maßnahmen“. Kurz gesagt sehen diese Bestimmungen vor, dass, wenn der Investmentfonds nicht aktiv an Anleger vermarktet wird, die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, und von dem Investmentfonds angemessene äquivalente Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass diese Anteilinhaber nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, und der Investmentfonds diesbezüglich eine Genehmigung von den Irish Revenue Commissioners erhalten hat.

Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“)

Sonderregelungen gelten in Bezug auf die Besteuerung von in Irland ansässigen oder gewöhnlich ansässigen natürlichen Personen, die Anteile an einem Investmentfonds halten, der als Anlageform mit persönlich beeinflussbarem Portfolio („Personal Portfolio Investment Undertaking“, „PPIU“) für diesen Anleger gilt. Im Wesentlichen gilt für einen bestimmten Anleger ein Organismus für gemeinsame Anlagen als PPIU, wenn der Anleger die Wahl des Eigentums, das der Organismus für gemeinsame Anlagen entweder direkt oder durch Personen, die im Namen des Anlegers handeln oder mit diesem verbunden sind, hält, gänzlich oder in Teilen beeinflussen kann. Abhängig von den Umständen der natürlichen Person kann ein Organismus für gemeinsame Anlagen für einige, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU gelten (d. h. er gilt jeweils nur für diejenigen natürlichen Personen als PPIU, die die Auswahl „beeinflussen“ können). Alle Gewinne aus einem Steuertatbestand, der in Bezug auf einen Anlageorganismus, der für eine natürliche Person als PPIU gilt, eingetreten ist, werden zum Satz von 60 % besteuert. Bestimmte Ausnahmen gelten, wenn das angelegte Eigentum breit gefächert vermarktet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, sowie für nicht eigentumsbezogene Anlagen, die der Anlageorganismus eingegangen ist. Weitere Einschränkungen können im Fall von Anlagen in Grundstücken oder nicht börsennotierten Aktien, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet, erforderlich sein.

Berichtswesen

Gemäß Section 891C des Taxes Act und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 muss die Gesellschaft der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Angaben in Bezug auf die von den Anlegern gehaltene Anteile melden. Diese beinhalten den Namen, die Adresse und den Geburtsort (falls in den Aufzeichnungen enthalten) sowie den Wert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die meldepflichtigen Angaben außerdem die Steuernummer des Anteilinhabers (also die irische Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. im Falle einer natürlichen Person die individuelle PPS-Nummer [Personal Public Nummer]) oder – falls keine Steuernummer vorhanden ist – einen Hinweis, dass diese nicht mitgeteilt wurde. Die Angaben zu folgenden Anteilinhabern sind nicht meldepflichtig:

- Steuerbefreite irische Anleger;
- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (vorausgesetzt die entsprechende Erklärung wurde abgegeben); oder
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern die Gesellschaft jedoch in die Begriffsbestimmung einer Investmentgesellschaft (im Sinne von Abschnitt 739B (1) des Taxes Act) fällt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, vorausgesetzt, dass (a) der Beschenkte oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder wohnhaft noch gewöhnlich ansässig ist, (b) der Anteilinhaber, der die Anteile veräußert („Erblasser“), zum Zeitpunkt der Veräußerung in Irland weder wohnhaft noch gewöhnlich ansässig ist, und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft sowie zum Bewertungszeitpunkt in dieser Schenkung oder Erbschaft enthalten sind.

In Bezug auf den irischen Steuerwohnsitz zum Zweck der Kapitalerwerbsteuer gelten für nicht in Irland wohnhafte Personen Sonderregeln. Ein nicht in Irland wohnhafter Beschenkter oder Erblasser gilt zum betreffenden Zeitpunkt nicht als in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig, es sei denn;

- i) diese Person war in den fünf aufeinanderfolgenden Bewertungsjahren, die dem Bewertungsjahr, in das der Zeitpunkt fällt, unmittelbar vorausgehen, in Irland ansässig; und
- ii) diese Person ist zu diesem Zeitpunkt in Irland entweder ansässig oder gewöhnlich ansässig.

Konformität mit US-amerikanischen Melde- und Einbehaltungspflichten

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen („**FATCA**“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 stellen ein umfangreiches Informationsmelderegime der USA („**USA**“) dar, das darauf abzielt, sicherzustellen, dass bestimmte US-Personen mit Finanzanlagen außerhalb der USA US-Steuern in richtiger Höhe zahlen. Gemäß FATCA gilt allgemein eine Quellensteuer von bis zu 30 % in Bezug auf die Zahlung bestimmter Erträge aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen) an ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institution, „**FFI**“), sofern das FFI nicht unmittelbar einen Vertrag („**FFI-Vertrag**“) mit dem US Internal Revenue Service („**IRS**“) abschließt oder in einem Land ansässig ist, mit dem eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen wurde (siehe unten). Mit einem FFI-Vertrag werden dem FFI Verpflichtungen auferlegt, einschließlich der Meldung bestimmter Informationen über US-Anleger unmittelbar an den IRS und der Erhebung einer Quellensteuer von nichtkonformen Anlegern. Für diese Zwecke würde die Gesellschaft zu FATCA-Zwecken unter die Definition eines FFI fallen.

Aufgrund der Tatsache, dass das erklärte Ziel der FATCA-Bestimmungen die Meldung von Informationen (und nicht die ausschließliche Erhebung einer Quellensteuer) ist, sowie aufgrund der Schwierigkeiten, die in bestimmten Rechtsordnungen bei der Umsetzung der FATCA-Bestimmungen durch FFIs entstehen können, haben die USA einen zwischenstaatlichen Ansatz in Bezug auf die Umsetzung der FATCA-Bestimmungen entwickelt. Diesbezüglich haben die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung (die „**irische zwischenstaatliche Vereinbarung**“) abgeschlossen und es wurden Bestimmungen zur Umsetzung der irischen zwischenstaatlichen Vereinbarung in den Finance Act 2013 aufgenommen, die es den Irish Revenue Commissioners ebenfalls ermöglichen, Verordnungen in Bezug auf die aus der irischen zwischenstaatlichen Vereinbarung resultierenden Registrierungs- und Meldepflichten zu erlassen. Diesbezüglich haben die Irish Revenue Commissioners (in Verbindung mit dem Finanzministerium) Regulations – S.I. Nr. 292 von 2014 herausgegeben, die seit dem 1. Juli 2014 in Kraft sind. Die Irish Revenue Commissioners haben Leitlinien (Supporting Guidance Notes) herausgegeben, die punktuell aktualisiert werden.

Die irische zwischenstaatliche Vereinbarung soll die Belastung der irischen FFIs bei der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen erleichtern, indem das Konformitätsverfahren vereinfacht und das Risiko einer Quellensteuer minimiert wird. Im Rahmen der irischen zwischenstaatlichen Vereinbarung meldet jedes irische FFI Informationen über betroffene US-Anleger jährlich unmittelbar an die Irish Revenue Commissioners (sofern das FFI nicht von den FATCA-Anforderungen befreit ist). Die Irish Revenue Commissioners geben diese Informationen anschließend (bis zum 30. September des folgenden Jahres) an den IRS weiter, ohne dass das FFI einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen muss. Das FFI ist dennoch im Allgemeinen zur Anmeldung beim IRS verpflichtet, um eine Global Intermediary Identification Number einzuholen, die allgemein als GIIN bezeichnet wird.

Im Rahmen der irischen zwischenstaatlichen Vereinbarungen sollten FFIs im Allgemeinen nicht verpflichtet sein, die Quellensteuer von 30 % zu erheben. Sofern die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen in Bezug auf ihre Anlagen einer US-Quellensteuer unterliegt, kann der Verwaltungsrat in Bezug auf die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft jegliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich vom jeweiligen Anleger getragen wird, der die Quellensteuerverbindlichkeit dadurch verursacht hat, dass er erforderliche Angaben nicht gemacht hat oder kein teilnehmendes FFI geworden ist.

Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinem Steuerberater über die Anforderungen unter FATCA in Bezug auf seine eigene Situation beraten lassen.

Common Reporting Standard (Standard zum zwischenstaatlichen Datenaustausch)

Die OECD gab am 14. Juli 2014 den Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen (den „Standard“) heraus, der den gemeinsamen Meldestandard („CRS“) enthält. Dies wurde in Irland mit Hilfe des entsprechenden internationalen Rechtsrahmens und der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt. Darüber hinaus hat die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die EU-Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC2“) verabschiedet, die in Irland mit Hilfe des entsprechenden internationalen Rechtsrahmens und der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt wurde.

Das Hauptziel des gemeinsamen Meldestandards und der DAC2 (zusammen der „CRS“) besteht darin, den jährlichen automatischen Austausch bestimmter Finanzkonteninformationen zwischen den zuständigen Steuerbehörden der Teilnehmerländer oder EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Der gemeinsame Meldestandard basiert in hohem Ausmaß auf dem zur Umsetzung der FATCA-Bestimmungen verwendeten zwischenstaatlichen Ansatz, weshalb sich die Meldemechanismen sehr ähnlich sind. Während die FATCA-Bestimmungen jedoch im Wesentlichen nur die Meldung spezifischer Informationen in Bezug auf bestimmte US-Personen an den IRS vorschreiben, hat der gemeinsame Meldestandard aufgrund der Vielzahl der an dem Regime beteiligten Länder eine erheblich größere Tragweite.

Allgemein ausgedrückt verpflichtet der CRS irische Finanzinstitute dazu, in anderen Teilnehmerländern oder EU-Mitgliedstaaten ansässige Kontoinhaber (und in bestimmten Situationen die beherrschenden Personen dieser Kontoinhaber) zu identifizieren und spezifische Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber (und in bestimmten Situationen spezifische Informationen in Bezug auf identifizierte beherrschende Personen) jährlich an die Irish Revenue Commissioners zu melden (die diese Informationen wiederum an die zuständigen Steuerbehörden am Wohnsitz des Kontoinhabers weitergeben). Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass die Gesellschaft für die Zwecke des gemeinsamen Meldestandards als irisches Finanzinstitut angesehen wird.

Weitere Informationen zu den Verpflichtungen der Gesellschaft im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards entnehmen Sie bitte dem nachstehenden „Hinweis zu Kundeninformationen“.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf die Pflichten gemäß CRS in Bezug auf ihre eigene Situation an ihren Steuerberater wenden.

Hinweis zu CRS-Datenschutzinformationen

Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie beabsichtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die sich ergeben aus (i) dem Standard und insbesondere dem darin enthaltenden gemeinsamen Meldestandard, der in Irland mit Hilfe des entsprechenden internationalen Rechtsrahmens und der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt wird, und (ii) der DAC2, die in Irland mit Hilfe des entsprechenden internationalen Rechtsrahmens und der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt wird, um die Konformität bzw. mutmaßliche Konformität mit dem CRS ab dem 1. Januar 2016 sicherzustellen.

In dieser Hinsicht ist die Gesellschaft gemäß Section 891F und Section 891G des Taxes Act und den Durchführungsvorschriften gemäß dieser Sections verpflichtet, bestimmte Informationen zu den Steuerarrangements jedes Anteilinhabers (sowie Informationen in Bezug auf die entsprechenden beherrschenden Personen bestimmter Anteilinhaber) einzuholen.

Unter bestimmten Umständen ist die Gesellschaft eventuell gesetzlich verpflichtet, diese Informationen und andere Finanzinformationen in Bezug auf die Beteiligung eines Anteilinhabers an der Gesellschaft an die Irish Revenue Commissioners (und in besonderen Situationen auch Informationen in Bezug auf entsprechende beherrschende Personen bestimmter Anteilinhaber) weiterzugeben. Sofern das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, werden die Irish Revenue Commissioners diese Informationen wiederum an das Land weitergeben, in dem die meldepflichtige(n) Person(en) in Bezug auf dieses meldepflichtige Konto ansässig ist bzw. sind.

Zu den Informationen, die in Bezug auf einen Anteilinhaber (und ggf. entsprechende beherrschende Personen) weitergegeben werden, gehören insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontonummer, Kontostand oder -wert am Jahresende (oder, wenn das Konto während des Jahres geschlossen wurde, der Kontostand oder -wert zum Zeitpunkt der Schließung des Kontos), alle Zahlungen (einschließlich Zahlungen für Rücknahmen und Dividenden/Zinsen), die während des Kalenderjahres auf das Konto geleistet wurden, Steueransässigkeit(en) und Steueridentifikationsnummer(n).

Anteilinhaber (und entsprechende beherrschende Personen) erhalten weitere Informationen zu den Steuermeldepflichten der Gesellschaft auf der Website der Irish Revenue Commissioners (die unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html> zugänglich ist) oder nur in Bezug auf den gemeinsamen Meldestandard unter folgendem Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Alle Begriffe haben, sofern sie im obigen Abschnitt nicht anderweitig definiert sind, dieselbe Bedeutung wie im Standard bzw. in DAC2.

Regeln für den verpflichtenden Informationsaustausch

Die Richtlinie des Rates (EU) 2018/822 (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU), üblicherweise als „DAC 6“ bezeichnet, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Seither wurden irische Steuergesetze verabschiedet, um diese Richtlinie in Irland umzusetzen.

DAC6 und ähnliche Vorschriften in den UK Mandatory Disclosure Rules („MDR“) legen für Finanzintermediäre und Steuerpflichtige verpflichtende Offenlegungspflichten in Bezug auf bestimmte meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen zur Steuergestaltung fest, die ein oder mehrere der in der geltenden Gesetzgebung dargelegten Kennzeichen erfüllen. DAC6 ist eine EU-Richtlinie, die für Vereinbarungen gilt, die am oder nach 25. Juni 2018 umgesetzt wurden. Das Ziel ist: (i) die Transparenz bei grenzüberschreitenden Vereinbarungen in Bezug auf die EU zu erhöhen, (ii) den Umfang des schädlichen Steuerwettbewerbs innerhalb der EU zu verringern und (iii) Steuerpflichtige davon abzuhalten, sich an einem bestimmten Modell zur Steuergestaltung zu beteiligen, wenn dieses offengelegt werden muss. Der Geltungsbereich von DAC6 ist sehr weitreichend (im EU-Kontext), und während einige der Kennzeichen auf Vereinbarungen abzielen, die einen steuerlichen Vorteil als Hauptvorteil bieten, gibt es neben diesem Hauptvorteil auch noch andere Kennzeichen, was bedeutet, dass es möglicherweise keinen sicheren Hafen mehr für gängige kommerzielle Vereinbarungen gibt. Obwohl das Vereinigte Königreich vor dem Brexit DAC6 vollständig umsetzte, verabschiedete das Vereinigte Königreich nach dem Brexit eine wesentlich enger gefasste DAC6-Meldepflicht, die nur eine begrenzte Anzahl der in der EU geltenden DAC6-Kennzeichen abdeckt. Mit Wirkung vom 28. März 2023 wurde DAC6 im Vereinigten Königreich durch neue Vorschriften aufgehoben und durch das Mandatory Disclosure Regime (MDR) ersetzt, das darauf ausgelegt ist, die Transparenzstandards der OECD zu erfüllen, und nicht die umfassenderen EU-Standards, in der Praxis jedoch auf im Wesentlichen ähnliche Vorschriften und Kennzeichen wie das engere DAC6-Regime, das zuvor vom Vereinigten Königreich nach dem Brexit angewendet wurde, Bezug nimmt.

Der Manager oder ein anderer Finanzintermediär (dazu können der Verwalter, die Rechts- und Steuerberater des Unternehmens, die Anlageberater, die Vertriebsstellen usw. gehören) der Gesellschaft mit Sitz in der EU oder im Vereinigten Königreich könnte damit gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Investitionen der Gesellschaft bei den Steuerbehörden in der EU oder des Vereinigten Königreichs einzureichen. Solange der jeweilige Intermediär seine Berichtspflichten nachkommt, wird erwartet, dass weder DAC6 noch MDR wesentliche Auswirkungen auf die Gesellschaft oder ihre Investitionen haben werden. Allerdings können sich die DAC6- oder MDR-Offenlegungen in der Folge auf die künftige Steuerpolitik in der EU oder im Vereinigten Königreich auswirken.

Bitte beachten Sie, dass infolgedessen möglicherweise bestimmte Informationen über die Anteilinhaber an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden müssen.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten bezüglich der Anforderungen der DAC 6 in Bezug auf ihre persönliche Situation ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Säule-2-Vorschriften

In Übereinstimmung mit den OECD- und EU-Anforderungen hat Irland kürzlich die Säule 2 der Mustervorschriften eingeführt. Mit Säule 2 soll sichergestellt werden, dass für große Konzerne ein effektiver Steuersatz von mindestens 15 % auf die in dem jeweiligen Rechtsgebiet, in dem sie tätig sind, erzielten Gewinne gilt.

Es ist wichtig, zu beachten, dass die Säule-2-Vorschriften nur für folgende Unternehmen gelten:

- a) Mitglieder multinationaler Unternehmensgruppen und großer nationaler Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro in mindestens zwei der vier Jahre vor dem laufenden Geschäftsjahr; oder
- b) Unternehmen, die nicht unter (a) oben fallen, aber auf eigenständiger Basis in mindestens zwei der vier Jahre vor dem aktuellen Abrechnungszeitraum einen Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR erzielt haben.

Darüber hinaus gibt es, selbst wenn die oben genannten Kriterien von einem in Irland regulierten Fonds erfüllt werden, weitreichende Ausnahmeregelungen für Investmentfonds. In dieser Hinsicht sollte die überwiegende Mehrheit der in Irland regulierten Fonds als Investmentfonds für diese Zwecke gelten.

Daher wird nicht erwartet, dass die Säule-2-Vorschriften wesentliche Auswirkungen auf die Gesellschaft haben werden.

Erwägungen in Bezug auf die US-Bundeseinkommenssteuer

Die folgenden Ausführungen bieten eine allgemeine Übersicht über bestimmte Folgen in Bezug auf die US-amerikanischen Bundessteuern, die sich für die Fonds und ihre Anteilinhaber in Verbindung mit ihrer Investition in die Fonds ergeben können. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch, alle auf die Fonds oder auf alle Anlegergruppen, die eventuell teilweise besonderen Regeln unterliegen, zutreffenden Folgen in Bezug auf die US-Bundeseinkommensteuer zu behandeln. Die Ausführungen befassen sich insbesondere nicht mit den Folgen einer Anlage in Anteile in Bezug auf die US-Bundessteuern für „US-Personen“ im Sinne der Definition für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer (im Folgenden als „US-Steuerzahler“ bezeichnet und in Anhang 5 definiert). Diese Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Die nachstehenden Ausführungen basieren auf den derzeit geltenden Rechtsvorschriften, die sich rückwirkend oder für die Zukunft ändern können. Die Ausführungen basieren auf der Annahme, dass kein Fonds irgendwelche sonstigen Interessen (als die eines Gläubigers) an „US-amerikanischen Immobilienholdinggesellschaften“ im Sinne des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der „Code“) hat. Darüber hinaus gehen die Ausführungen davon aus, dass kein US-Steuerzahler direkt oder indirekt zehn Prozent oder mehr der gesamten Stimmrechte oder des gesamten Werts aller Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds innehat oder aufgrund der Anwendung bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften zu mittelbaren Beteiligungen entsprechend gestellt wird. Alle Anleger sollten ihre Steuerberater zu den steuerlichen Folgen einer Anlage in die Fonds gemäß dem maßgeblichen Einkommensteuerrecht auf US-Bundes-, Bundesstaats- oder lokaler Ebene oder im Ausland sowie in Bezug auf spezifische Schenkungs- oder Erbschaftsteuerangelegenheiten konsultieren.

Die folgenden Ausführungen basieren der Einfachheit halber auf der Annahme, dass die Gesellschaft einschließlich aller Fonds für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eine einzelne Einheit behandelt wird. Die Rechtslage ist in diesem Bereich ungewiss. Daher ist es möglich, dass die Gesellschaft einen anderen Ansatz verfolgt und die einzelnen Fonds für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als separate Einheiten behandelt. Es kann nicht zugesichert werden, dass der U.S. Internal Revenue Service die von der Gesellschaft vertretene Position akzeptiert.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft einschließlich aller ihrer Fonds beabsichtigt allgemein, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie nicht so zu behandeln ist, als betriebe sie in den USA Handel oder ein Geschäft, und daher werden ihre Erträge nicht als effektiv mit einem von der Gesellschaft oder einem Fonds betriebenen US-Geschäft verbunden behandelt. Bestimmte Ertragskategorien (einschließlich von Dividenden (und bestimmten Ersatzdividenden und sonstigen mit Dividenden vergleichbaren Zahlungen) und bestimmten Arten von Zinserträgen), die ein Fonds aus US-amerikanischen Quellen erhält, unterliegen einer US-amerikanischen Steuer von 30 %, die im Allgemeinen von diesen Erträgen einbehalten wird. Bestimmte andere Ertragskategorien, im Allgemeinen einschließlich von Kapitalerträgen (einschließlich derer aus Optionsgeschäften) und Zinsen auf bestimmte Portfolioschuldverschreibungen (ggf. einschließlich von US-amerikanischen Staatspapieren), Schuldverschreibungen mit Ausgaberrabatt und einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 183 Tagen und Einlagezertifikaten unterliegen nicht dieser Steuer in Höhe von 30 %. Wenn die Gesellschaft oder einer ihrer Fonds andererseits Erträge erzielt, die effektiv mit einem von dieser Einheit betriebenen US-Geschäft verbunden sind, unterliegen diese Erträge der US-Bundeseinkommensteuer zu den für US-amerikanische Kapitalgesellschaften geltenden Satz, und die Gesellschaft wird ebenfalls einer Zweigniederlassungssteuer unterliegen.

Wie vorstehend dargelegt, beabsichtigt die Gesellschaft allgemein, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht so behandelt wird, als betriebe sie eine Handels- oder Geschäftstätigkeit in den USA. Die Gesellschaft beabsichtigt insbesondere, die Voraussetzungen für die Ausnahmebestimmungen im Code zu erfüllen, denen zufolge die Gesellschaft nicht als entsprechend geschäftstätig behandelt wird, wenn sich ihre Aktivitäten auf den Handel mit Aktien und Wertpapieren oder Rohstoffen auf eigene Rechnung beschränken. Diese Ausnahmeregelungen gelten unabhängig davon, ob der Handel von der Gesellschaft oder einem internen Broker, einem Kommissionsagenten, einer Depotbank oder einem sonstigen Beauftragten ausgeführt wird, oder ob dieser Beauftragte bei der Ausführung der Transaktionen Entscheidungsgewalt hat. Die Ausnahmeregelungen gelten nicht für Aktien-, Wertpapier- oder Rohstoffhändler; die Gesellschaft beabsichtigt nicht, ein solcher Händler zu sein. Darüber hinaus gelten die Ausnahmeregelungen für den Rohstoffhandel nur, wenn die Rohstoffe von einer Art sind, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt wird, und wenn die Transaktion von einer Art ist, die gewöhnlich an einem solchen Ort vorgenommen wird.

Es ist jedoch zu beachten, dass in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Nicht-US-Personen, die innerhalb der USA auf eigene Rechnung Geschäfte mit Wertpapieren und Rohstoffderivaten (einschließlich von Währungsderivaten) tätigen, nur eingeschränkte Leitlinien einschließlich von noch nicht abschließend formulierten Vorlagen für Vorschriften vorliegen. So sehen die Vorschriften im derzeitigen Entwurf zum Beispiel nur eine Ausnahmeregelung in Bezug auf den Handel mit Devisen oder Währungsderivaten vor, wenn die Währungen von einer Art sind, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt wird. Zukünftige Leitlinien können die Gesellschaft dazu veranlassen, die Art und Weise zu ändern, auf die sie derartige Aktivitäten in den USA ausübt.

Darüber hinaus kann in Anbetracht der erst vor relativ kurzer Zeit erfolgten Einführung von versicherungsbasierten und Katastrophenwertpapieren und diesbezüglichen Derivaten auf dem Markt nicht absolut zugesichert werden, dass diese Instrumente als Wertpapiere angesehen werden, deren Erträge und Kapitalerträge nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen würden.

Die Behandlung von Credit Default Swaps und bestimmten sonstigen Swapvereinbarungen als „Kontrakte mit nominellem Kapitalwert“ für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ist ungewiss. Falls der US Internal Revenue Service die Position vertritt, dass ein Credit Default Swap oder eine sonstige Swapvereinbarung für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als „Kontrakt mit nominellem Kapitalwert“ zu behandeln ist, können Zahlungen, die die Gesellschaft aus derartigen Anlagen erhält, in den USA Verbrauchs- oder Einkommensteuern unterliegen.

Entwicklungen beim US-amerikanischen Steuerrecht in Bezug auf die steuerliche Behandlung von rohstoffbezogenen Swaps, strukturierten Schuldverschreibungen und sonstigen Instrumenten können die Gesellschaft dazu veranlassen, die Art und Weise zu ändern, auf die sie ein Rohstoffengagement aufbaut.

Gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) unterliegt die Gesellschaft (oder jeder ihrer Fonds) US-amerikanischen Quellensteuern (in Höhe von 30 %) auf Zahlungen bestimmter Beträge, die an diesen Empfänger geleistet werden („quellensteuerpflichtige Zahlungen“), sofern er keine umfangreichen Melde- und Einbehaltungsanforderungen erfüllt (oder als damit konform angesehen wird). Zu den quellensteuerpflichtigen Zahlungen gehören im Allgemeinen Zinsen (einschließlich Abzinsungsbetrag), Dividenden, Mietzinsen, Annuitäten und

sonstige feste oder bestimmbare jährliche oder regelmäßige Gewinne oder Erträge, wenn diese Zahlungen aus US-amerikanischen Quellen stammen. Erträge, die effektiv mit der Durchführung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind, sind jedoch nicht in dieser Definition inbegriffen. Um die Quellensteuer zu vermeiden und sofern sie nicht als konform angesehen wird, muss die Gesellschaft (oder jeder ihrer Fonds) eine Vereinbarung mit den USA über die Erfassung und Weitergabe von Identitäts- und Finanzinformationen über jeden US-Steuerzahler (bzw. jedes ausländische Unternehmen mit erheblicher US-Beteiligung), der bzw. das in die Gesellschaft (oder den Fonds) investiert, und den Einbehalt von Steuern (in Höhe von 30 %) von quellensteuerpflichtigen Zahlungen und damit zusammenhängenden Zahlungen an einen Anleger, der von diesem zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung von der Gesellschaft angeforderten Angaben nicht macht, abschließen. Laut einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Irland wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft (oder jeder Fonds) die Vorschriften einhält und daher nicht der Quellensteuer unterliegt, wenn sie die Daten von US-Steuerzahlern direkt der Regierung von Irland meldet. Eigenkapitalbeteiligungen an der Gesellschaft (oder einem Fonds) sind im Allgemeinen nicht meldepflichtig, wenn zu FATCA-Zwecken davon ausgegangen wird, dass sie regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden. In Bezug auf meldepflichtige Anteile sind bestimmte Kategorien von US-Anlegern, zu denen im Allgemeinen unter anderem in den USA steuerbefreite Anleger, börsengehandelte Kapitalgesellschaften, Banken, regulierte Anlagegesellschaften, Immobilientrusts, als Investmentfonds organisierte Treuhandfonds, Broker, Broker und Vermittler sowie staatliche Stellen der Bundesstaaten und des Bundes gehören, von dieser Meldepflicht befreit. Detaillierte Orientierungshilfen über die Funktionsweise und den Umfang dieses Melde- und Einbehaltungssystems werden ausgearbeitet. Es können keine Zusicherungen in Bezug auf die Terminierung oder die Auswirkungen entsprechender Richtlinien auf zukünftige Maßnahmen der Gesellschaft gemacht werden.

Die Anteilinhaber müssen eventuell Bescheinigungen ihres US- oder Nicht-US-Steuerstatus vorlegen, zusammen mit allen weiteren Steuerinformationen, die der Verwaltungsrat oder seine Vertreter eventuell jeweils anfordern. Wenn ein Anteilinhaber angeforderte Angaben nicht macht oder (ggf.) seine eigenen FATCA-Verpflichtungen nicht erfüllt, kann dies dazu führen, dass er die daraus resultierenden Quellensteuern zu tragen hat, dass er der US-Meldepflicht unterworfen wird und dass seine Anteile an der Gesellschaft zwangsweise zurückgenommen werden.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die steuerlichen Folgen von Ausschüttungen eines Fonds und Veräußerungen von Anteilen in Bezug auf die Besteuerung in den USA hängen im allgemein von den individuellen Umständen des Anteilinhabers ab. Es wird beabsichtigt, jeden Fonds so zu führen, dass eine Anlage in einen Fonds an sich nicht dazu führt, dass Anteilinhaber, die ansonsten nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, dieser Steuer unterworfen werden.

Unter bestimmten Umständen müssen Anleger, die US-Steuerzahler sind, der Gesellschaft eventuell ein ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-9 vorlegen, und alle sonstigen Anleger müssen eventuell ein ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 vorlegen. Anteilinhaber, die US-Steuerzahler sind, müssen als Dividenden von einem Fonds oder als Bruttoerlöse aus einer Rücknahme von Anteilen an sie gezahlte Beträge allgemein eventuell auf einem IRS-Formular 1099 an den US Internal Revenue Service melden; steuerbefreite Organismen, Gesellschaften, Anteilinhaber, die keine US-Steuerzahler sind, und bestimmte andere Anteilinhaberkategorien unterliegen jedoch keiner Meldepflicht auf IRS-Formular 1099, wenn diese Anteilinhaber der Gesellschaft ein entsprechendes ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 bzw. IRS-Formular W-9 vorlegen, aus dem ihr steuerbefreiter Status hervorgeht. Wenn Anteilinhaber auf Aufforderung kein entsprechendes ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 (bei Anteilinhabern, die keine US-Steuerzahler sind) oder IRS-Formular W-9 (bei Anteilinhabern, die US-Steuerzahler sind) vorlegen, können sie einem Quellensteuereinbehalt unterliegen. Der Quellensteuereinbehalt ist keine zusätzliche Steuer. Die einbehaltenen Beträge können mit der US-Bundeseinkommensteuerverbindlichkeit des Anteilinhabers verrechnet werden.

Wie vorstehend erwähnt, müssen die Anteilinhaber auf Aufforderung durch den Verwaltungsrat eventuell gelegentlich weitere Steuerbescheinigungen vorlegen und weitere Angaben machen. Wenn angeforderte Informationen nicht übermittelt werden, unterliegt ein Anteilinhaber eventuell US-amerikanischen Quellensteuern, US-Steuermeldepflichten und/oder der zwangsweisen Rücknahme der Anteile des Anteilinhabers.

Regeln in Bezug auf Passive Foreign Investment Companies

Die Gesellschaft ist eine Passive Foreign Investment Company („PFIC“) im Sinne von Section 1297(a) des Code. Anteilinhabern, die US-Steuerzahler sind oder direkt oder indirekt im Eigentum von US-Steuerzahlern stehen, wird dringend geraten, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf die Anwendung der PFIC-Regeln zu konsultieren.

Besteuerung durch die US-Bundesstaaten und lokale Besteuerung

Zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Folgen in Bezug auf die US-Bundeseinkommensteuer sollten die Anleger die möglichen Folgen einer Anlage in die Gesellschaft in Bezug auf die Besteuerung durch die US-Bundesstaaten und

die lokale Besteuerung abwägen. Das Steuerrecht der US-Bundesstaaten und lokale Steuerbestimmungen weichen oft vom US-Bundeseinkommensteuerrecht ab. Die Anleger sollten sich auf der Grundlage ihrer individuellen Umstände von einem unabhängigen Steuerberater zur Besteuerung durch die US-Bundesstaaten und zur lokalen Besteuerung beraten lassen.

Besteuerung in Kalifornien

Wenn die Gesellschaft für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer wie vorstehend angegeben als Kapitalgesellschaft eingestuft wird, unterliegt sie nur in Bezug auf ihre in Kalifornien erwirtschafteten Erträge der kalifornischen Franchise- oder Körperschaftsteuer. Eine außerhalb der USA konstituierte Gesellschaft wie die Gesellschaft kann die Erwirtschaftung von Erträgen aus kalifornischen Quellen aus Direktanlagen in immaterielle persönliche Vermögenswerte vermeiden, wenn (1) sie ihren kommerziellen Sitz außerhalb von Kalifornien hat oder (2) wenn ihre Anlageaktivitäten unter eine Ausnahmeregelung fallen, die es ihr ermöglicht, auf eigene Rechnung mit „Aktien oder Wertpapieren“ zu handeln, ohne Erträge aus kalifornischen Quellen zu erwirtschaften. Der kommerzielle Sitz einer Gesellschaft ist die Hauptniederlassung, von der aus ihre Geschäfte geführt werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Position zu vertreten, dass sie ihren kommerziellen Sitz nicht in Kalifornien hat. Ein Faktor, der bei der Bestimmung des kommerziellen Sitzes der Gesellschaft berücksichtigt werden kann, ist jedoch die Tatsache, dass ihre Anlagen zum Teil von Kalifornien aus verwaltet werden. Daher kann nicht zugesichert werden, dass die Position der Gesellschaft im Zweifelsfall bestätigt wird. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft zwar allgemein, ihre Anlageaktivitäten so zu führen, dass sie die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung für den Handel mit „Aktien oder Wertpapieren“ erfüllen; es gibt jedoch kaum Anhaltspunkte für die Definition des Begriffs „Wertpapiere“ für diesen Zweck. Wenn auf Rohstoffindizes bezogene derivative Instrumente und strukturierte Schuldverschreibungen, Credit Default Swaps oder sonstige Derivate zum Beispiel zu diesem Zweck nicht als „Wertpapiere“ eingestuft würden, würde die Gesellschaft eventuell die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung für „Aktien oder Wertpapiere“ nicht erfüllen. Folglich kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft verhindern kann, Erträge aus einer kalifornischen Quelle zu haben.

OFFENLEGUNG DER PORTFOLIOBESTÄNDE

Der Fonds kann aktiv oder passiv verwaltet werden. Einzelheiten zum Portfolio des Fonds (einschließlich der Identitäten und Mengen der Portfoliobestände des Fonds) werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf www.pimco.com veröffentlicht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Offenlegung alle derivativen Finanzinstrumente umfasst, die der Fonds verwendet hat.

Die Gesellschaft kann Informationen über die nicht börsennotierten Bestände des Fonds an Dienstleister, unter anderem auch an die Anlageberater der Gesellschaft, die unter Umständen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Fonds Zugang zu derartigen Informationen benötigen, weiterleiten. Die Gesellschaft darf nichtöffentliche Informationen über die Portfoliobestände eines Fonds oder derartige andere Informationen (wie z. B. Risikodaten, Statistiken oder nachhaltigkeitsbezogene Informationen) außerdem an bestimmte Investmentfondsanalysten, Dienstleister für die Kursermittlung, Rating-Agenturen und Gesellschaften, die die Kursentwicklung verfolgen und beurteilen, wie beispielsweise Morningstar oder Lipper Analytical Services, sowie an weitere Gesellschaften, die diese Informationen aus legitimen Geschäftszwecken erhalten, übermitteln.

Darüber hinaus können Informationen zu Portfoliobeständen, die sich auf von den Fonds gehaltene Wertpapiere beziehen, welche in Verzug oder notleidend sind oder bei denen ein negatives Kreditereignis eingetreten ist, jederzeit offengelegt werden, nachdem diese Informationen über die Website der Fonds bzw. über andere Wege weitläufig verbreitet wurden.

Unbeschadet irgendwelcher Bestimmungen in diesem Abschnitt kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen auf Antrag eines Anteilinhabers eines Fonds (oder seines ordnungsgemäß bestellten Vertreters) diesem Anteilinhaber (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Vertreter) auf nichtöffentlicher und häufigerer Basis die Portfoliobestände dieses Fonds oder sonstige Informationen (wie z. B. Risikodaten, Statistiken oder nachhaltigkeitsbezogene Informationen) offenlegen (oder dies unterlassen), sofern der Anteilinhaber (oder sein ordnungsgemäß bestellter Vertreter) eine Vereinbarung mit der Gesellschaft oder dem Anlageberater über die Weitergabe dieser Informationen abgeschlossen hat. Sofern die Gesellschaft nichtöffentliche Bestandsinformationen oder sonstige Informationen an einen Anteilinhaber eines Fonds weitergibt, muss die Gesellschaft dieselben Bestandsinformationen oder sonstigen Informationen auf Anfrage an alle sonstigen Anteilinhaber des Fonds weitergeben, sofern dieser Anteilinhaber (oder sein ordnungsgemäß bestellter Vertreter) eine Vereinbarung mit der Gesellschaft oder dem Anlageberater über die Weitergabe dieser Informationen abgeschlossen hat.

Die voranstehende Richtlinie hindert die Gesellschaft nicht daran, unspezifische und/oder zusammenfassende Informationen über einen Fonds öffentlich zu verbreiten, die beispielsweise Rückschlüsse auf die Qualität oder die Beschaffenheit des Fondsportfolios ermöglichen, ohne hierbei jedoch auf einzelne von dem entsprechenden Fonds gehaltene Wertpapiere einzugehen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, Gesellschaftssitz und Grundkapital

Die Gesellschaft wurde am 24. September 2010 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 489440 gegründet. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der im Anschriftenverzeichnis zu Beginn des Prospekts angegebenen Anschrift. Die Gründungsurkunde der Gesellschaft gibt vor, dass das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinschaftlichen Anlage des öffentlich aufgebracht Kapitals in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen, in den OGAW-Vorschriften bezeichneten liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht, wobei für die Tätigkeit der Gesellschaft der Grundsatz der Verteilung von Anlagerisiken gilt.

Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 2 nennwertlose, nicht gewinnberechtigende, rückzahlbare Anteile und 500.000.000.000 nennwertlose, gewinnberechtigende Anteile. Inhaber der nicht gewinnberechtigenden Anteile haben keinen Anspruch auf eine Dividende. Im Fall einer Auflösung haben sie Anspruch auf die hierfür einbezahlten Beträge, nicht jedoch auf eine anderweitige Partizipation an den Vermögenswerten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Anteile am Kapital der Gesellschaft nach von ihm als geeignet angesehenen Bedingungen und auf die von ihm als geeignet angesehene Art und Weise zuzuteilen (beispielsweise können Anteile unterschiedliche Gebührenstrukturen haben, abgesichert/nicht abgesichert sein und/oder andere spezifische Merkmale haben, die vorab festgelegt und im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt werden). Derzeit befinden sich zwei nicht gewinnberechtigende Anteile im Umlauf, von denen zwei von den Zeichnern der Gesellschaft übernommen und an den Anlageberater und eine vom Manager bestimmte Person übertragen wurden.

Kein Grundkapital der Gesellschaft steht unter einer Option, noch wurde (bedingt oder unbedingt) vereinbart, Grundkapital der Gesellschaft unter eine Option zu stellen.

2. Änderung von Anteilsrechten und Vorkaufsrechte

- (i) Die Rechte der Anteile an einer Klasse oder einem Fonds können mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Viertel der umlaufenden Anteile der betroffenen Klasse oder des betreffenden Fonds oder mit Billigung durch einen ordentlichen Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilinhaber der betroffenen Klasse oder des betreffenden Fonds geändert oder außer Kraft gesetzt werden, unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht.
- (ii) Ein von allen Anteilhabern und Inhabern nicht gewinnberechtigter Anteile, die zum entsprechenden Zeitpunkt berechtigt sind, an einer Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und einen Beschluss zu fassen, unterzeichneter schriftlicher Beschluss hat in jeder Hinsicht dieselbe Gültigkeit und Wirkung wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst wurde, und gilt, sofern er als Sonderbeschluss gekennzeichnet ist, als Sonderbeschluss.
- (iii) Die mit Anteilen verbundenen Rechte gelten nicht als durch die Auflegung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit ihnen im gleichen Rang stehen, geändert.
- (iv) Vorkaufsrechte bei Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft werden nicht eingeräumt.

3. Stimmrechte

Mit Bezug auf Stimmrechte gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Anteilbruchteile sind nicht mit Stimmrechten behaftet.
- (ii) Jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber oder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile, der an einer Abstimmung per Handzeichen teilnimmt, hat ein Anrecht auf eine Stimme.
- (iii) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung eines Fonds oder einer Klasse oder jeder bei einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber eines Fonds oder einer Klasse kann eine geheime Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung eines Fonds oder einer Klasse oder jeder bei einer Hauptversammlung eines Fonds oder einer Klasse persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Inhaber von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- (iv) Bei einer geheimen Abstimmung hat jeder persönlich anwesende oder durch Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil, und jeder Inhaber von nicht gewinnberechtigten

Anteilen hat eine Stimme für sämtliche von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile. Ein Anteilinhaber, der Anrecht auf mehr als eine Stimme hat, muss bei einer Abstimmung nicht all seine Stimmrechte verwenden oder alle Stimmen, die er abgibt, in derselben Weise verwenden.

- (v) Bei Stimmgleichheit, ganz gleich ob bei einer Abstimmung per Handzeichen oder bei einer geheimen Abstimmung, hat der Vorsitzende der Versammlung, bei der die Abstimmung per Handzeichen stattfindet oder eine geheime Abstimmung verlangt wird, ein Anrecht auf eine zweite, ausschlaggebende Stimme.
- (vi) Jede Person (unabhängig davon, ob sie Anteilinhaber ist oder nicht), kann als Stellvertreter für eine Stimmabgabe benannt werden. Ein Anteilinhaber kann für ein und dieselbe Versammlung mehrere Vertreter bestellen.
- (vii) Die Vollmacht, durch die ein Stimmrechtsvertreter ernannt wird, muss bis spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am Gesellschaftssitz oder an einer anderen Stelle oder auf einem anderen Wege oder bis zu einem anderen Zeitpunkt, die jeweils in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung angegeben sind, hinterlegt werden. Der Verwaltungsrat kann den Anteilinhabern auf Kosten der Gesellschaft per Post oder auf anderem Wege Vollmachten (mit oder ohne frankierten Rückumschlag) zukommen lassen und entweder die Ernennung des Stimmrechtsvertreters offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere Person als Stimmrechtsvertreter nominieren.
- (viii) Zur Fassung ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse ist eine einfache Mehrheit der von den bei der Versammlung, bei der der Beschluss vorgelegt wird, persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber abgegebenen Stimmen erforderlich. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber, die an einer Abstimmung zur Fassung eines Sonderbeschlusses bei einer Hauptversammlung teilnehmen. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung der Satzung.

4. Versammlungen

- (i) Der Verwaltungsrat kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen. Der Verwaltungsrat hat in jedem Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, und der Zeitraum zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der darauffolgenden Jahreshauptversammlung darf 15 Monate nicht überschreiten.
- (ii) Anteilinhaber sind mindestens einundzwanzig Tage vor einer Jahreshauptversammlung oder einer für die Fassung eines Sonderbeschlusses einberufenen Versammlung zu benachrichtigen; im Falle einer sonstigen Hauptversammlung gilt eine Benachrichtigungsfrist von vierzehn Tagen.
- (iii) Um beschlussfähig zu sein, müssen auf einer Hauptversammlung mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein, wobei eine Hauptversammlung, die einberufen wird, um eine Änderung der Rechte der Anteile einer Klasse zu beschließen, erst beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Anteilinhaber, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse halten oder vertreten, anwesend sind. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung anberaumten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, so wird die Versammlung, wenn sie auf Verlangen von Anteilinhabern hin oder durch Anteilinhaber anberaumt wurde, aufgelöst. In jedem anderen Fall wird sie auf dieselbe Uhrzeit, denselben Tag und denselben Ort der darauffolgenden Woche oder auf einen anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt. Sollte bei der vertagten Versammlung innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung anberaumten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben sein, so sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Im Fall einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse, die einberufen wurde, um eine Änderung der Rechte der Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse zu beschließen, wird die Beschlussfähigkeit durch einen einzigen Anteilinhaber, der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse hält, bzw. durch seinen jeweiligen Bevollmächtigten geschaffen. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (iv) Die voranstehenden Bestimmungen für die Einberufung und Durchführung von Versammlungen gelten vorbehaltlich des Gesetzes auch für separate Versammlungen von Fonds oder Klassen, auf denen ein Beschluss zur Veränderung der Rechte von Anteilinhabern des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse gefasst werden soll, sofern hinsichtlich der Versammlungen von Fonds oder Klassen nichts Anderweitiges vorgegeben ist.

5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Abschluss jeweils zum 31. März eines jeden Kalenderjahres sowie einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Abschluss jeweils zum 30. September eines jeden Jahres. Der erste Jahresbericht wurde zum 31. März 2011 und der erste Halbjahresbericht zum 30. September 2011 erstellt. Der geprüfte Jahresbericht und Abschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Halbjahres veröffentlicht. Sie werden Zeichnern in jedem Fall vor Abschluss eines Vertrags angeboten, den Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt und in den Räumen des Administrators für die Öffentlichkeit frei zugänglich aufbewahrt. Die regelmäßigen Berichte und die Satzung sind auf Anfrage vom **Administrator** erhältlich.

6. Benachrichtigungen und Mitteilungen an Anteilinhaber

Benachrichtigungen und Mitteilungen an Anteilinhaber bzw. im Fall gemeinsamer Anteilinhaber an den jeweils zuerst genannten Anteilinhaber gelten gemäß den folgenden Bestimmungen als ordnungsgemäß zugestellt:

ZUSTELLUNGSMETHODE	ALS ZUGESTELLT GELTEND
Übergabe	Am Tag der Übergabe bzw. bei Zustellung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden am nächstfolgenden Geschäftstag.
Per Post	48 Stunden nach Aufgabe.
Fax	An dem Tag, an dem ein positives Übertragungsprotokoll eingegangen ist.
Elektronisch	An dem Tag, an dem die elektronische Übertragung an das von einem Anteilinhaber angegebene elektronische Informationssystem gesendet wurde.
Veröffentlichung oder Bekanntgabe der Mitteilung	Am Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in dem Land bzw. den Ländern, in denen die Anteile vermarktet werden, erscheint.

7. Übertragung von Anteilen

- (i) Eine Übertragung von Anteilen kann schriftlich in einer üblichen oder allgemein anerkannten Form vorgenommen werden, wobei der Auftrag von dem Übertragenden bzw. im Namen des Übertragenden zu unterzeichnen ist und bei jeder Übertragung der vollständige Name und die Adresse des Übertragenden sowie des Übertragungsempfängers anzugeben sind. Das wirtschaftliche Interesse an solchen Anteilen ist nur gemäß den aktuellen Regeln und Verfahren des relevanten internationalen Zentralverwahrers übertragbar.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit eine Gebühr für die Registrierung von Übertragungsurkunden vorgeben, wobei gilt, dass die Höchstgebühr 5 % des Nettoinventarwerts der übertragenen Anteile am Handelstag direkt vor dem Tag der Übertragung nicht übersteigen darf.
- (iii) Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, eine Anteilsübertragung einzutragen, wenn:
 - (a) aufgrund der Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unter dem Mindestbestand liegt;
 - (b) in Bezug auf die Übertragungsurkunde die fälligen Steuern und/oder Stempelsteuern nicht bezahlt wurden;
 - (c) die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Verwaltungsrat vorgegebenen angemessenen Ort gemeinsam mit Unterlagen hinterlegt wird, die der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung nachzuweisen, entsprechenden Informationen und Erklärungen, die der Verwaltungsrat

angemessenerweise vom Übertragungsempfänger verlangen kann, darunter unter anderem Informationen und Erklärungen, die von einem Zeichner von Anteilen der Gesellschaft angefordert werden können, sowie den jeweils vom Verwaltungsrat vorgegebenen Gebühren für die Eintragung einer Übertragungsurkunde;

- (d) er Kenntnis hat oder vernünftigerweise glaubt, dass durch die Übertragung das wirtschaftliche Eigentum an eine gemäß den in diesem Prospekt vorgegebenen Eigentumsbeschränkungen nicht berechnete Person übergehen würde oder der Gesellschaft oder dem betroffenen Fonds oder den Anteilhabern insgesamt rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen könnten.

- (iv) Die Eintragung von Übertragungen kann über vom Verwaltungsrat vorgegebene Zeiträume hinweg ausgesetzt werden, jeweils unter der Maßgabe, dass eine Eintragung nicht länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf.

8. Verwaltungsrat

Es folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung in Bezug auf den Verwaltungsrat:

- (i) Sofern über einen bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefassten ordentlichen Beschluss nichts Anderweitiges bestimmt wird, umfasst der Verwaltungsrat mindestens zwei und maximal neun Mitglieder.
- (ii) Ein Verwaltungsratsmitglied braucht kein Anteilhaber zu sein.
- (iii) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, nach denen Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen eines bestimmten Alters oder turnusmäßig zurücktreten müssen.
- (iv) Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einer Versammlung, bei der die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem Amt oder einer Anstellung innerhalb der Gesellschaft oder eines Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, beschlossen bzw. die entsprechenden Ernennungsbedingungen festgelegt oder geändert werden sollen, abstimmen und bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nicht im Fall eines Beschlusses, der sich auf seine eigene Ernennung bezieht, abstimmen oder bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden.
- (v) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft haben bis auf Weiteres einen Anspruch auf eine Vergütung, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt angegeben wird, sowie auf eine Erstattung aller angemessenen Reise-, Unterhalts- und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten anfallen. Sie können außerdem eine weitere Vergütung beanspruchen, wenn sie aufgefordert werden, für die Gesellschaft oder auf Verlangen der Gesellschaft hin gesonderte oder zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen.
- (vi) Ein Verwaltungsratsmitglied kann innerhalb der Gesellschaft neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied ein anderes Amt oder eine andere bezahlte Position (außer als Wirtschaftsprüfer) einnehmen, und zwar für diejenige Amtszeit und zu sonstigen Bedingungen, die der Verwaltungsrat festlegt.
- (vii) Durch sein Amt ist ein Verwaltungsratsmitglied nicht davon ausgeschlossen, als Verkäufer, Käufer oder in anderer Funktion Verträge mit der Gesellschaft abzuschließen, noch müssen Verträge oder Vereinbarungen, die von oder im Namen der Gesellschaft abgeschlossen werden und an denen ein Verwaltungsratsmitglied beteiligt ist, aufgehoben werden. Auch ist ein entsprechend beteiligtes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft gegenüber aufgrund der Tatsache, dass es dieses Amt bekleidet, bzw. aufgrund des hierdurch geschaffenen Vertrauensverhältnisses für im Rahmen derartiger Verträge oder Vereinbarungen erzielte Gewinne keine Rechenschaft schuldig. Das entsprechende Verwaltungsratsmitglied hat jedoch bei der Verwaltungsratsversammlung, bei der der Abschluss des entsprechenden Vertrags oder der entsprechenden Vereinbarung erstmalig erörtert wird, bzw., wenn das betroffene Verwaltungsratsmitglied am Tag dieser Versammlung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag bzw. der vorgeschlagenen Vereinbarung beteiligt war, bei der nächsten Verwaltungsratsversammlung nach Eintritt seiner Beteiligung die Art seiner Beteiligung offenzulegen. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung, die von einem Verwaltungsratsmitglied an die übrigen Verwaltungsratsmitglieder ergeht, aus der hervorgeht, dass er Mitglied eines angegebenen Unternehmens oder einer Firma ist und als an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, der oder die im weiteren Verlauf mit diesem Unternehmen oder dieser Firma abgeschlossen werden kann, beteiligt anzusehen ist, gilt als ausreichende Erklärung einer Beteiligung an einem entsprechenden Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung.
- (viii) Ein Verwaltungsratsmitglied darf in Bezug auf einen Beschluss, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder jedweden anderen Vorschlag, an dem oder der er wesentlich beteiligt ist oder in Bezug auf den oder die er Pflichten hat, die zu Interessenskonflikten mit der Gesellschaft führen können, nicht abstimmen und wird für

die Bestimmung der Beschlussfähigkeit bei einer Versammlung im Zusammenhang mit einem Beschluss, bezüglich dessen er nicht abstimmen darf, nicht berücksichtigt, sofern der Verwaltungsrat nichts Anderweitiges entscheidet. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedoch über einen Vorschlag, der eine andere Gesellschaft betrifft, an dem es eine direkte oder indirekte Beteiligung als leitender Mitarbeiter oder Anteilinhaber oder in sonst einer Weise hat, abstimmen und wird auch für die Feststellung der entsprechenden Beschlussfähigkeit berücksichtigt, sofern es nicht 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse einer solchen Gesellschaft oder der den Mitgliedern dieser Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stimmrechte hält. Ein Verwaltungsratsmitglied darf außerdem im Hinblick auf einen Vorschlag in Bezug auf das Angebot von Anteilen, an denen es als Teilnehmer an einem Konsortial- oder Unter-Konsortialvertrag beteiligt ist, abstimmen und für die entsprechende Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden. Darüber hinaus darf ein Verwaltungsratsmitglied über die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung bezüglich Geldern, die es der Gesellschaft geliehen hat bzw. über die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung an Dritte mit Bezug auf eine Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied die volle Verantwortung übernommen hat, oder über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte abstimmen.

- (ix) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird unter den folgenden Umständen vakant:
- (a) wenn es sein Amt über eine von ihm unterzeichnete und am Sitz der Gesellschaft hinterlegte Mitteilung niederlegt;
 - (b) wenn es Konkurschuldner wird oder einen generellen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt;
 - (c) wenn es unzurechnungsfähig wird;
 - (d) wenn es ohne eine über einen Beschluss des Verwaltungsrats erteilte Genehmigung sechs Monate in Folge von Verwaltungsratsversammlungen fernbleibt und die anderen Verwaltungsratsmitglieder beschließen, sein Amt für vakant zu erklären;
 - (e) wenn es aufgrund von Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verfügung nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist bzw. wenn seine Funktion als Verwaltungsratsmitglied untersagt oder eingeschränkt wird;
 - (f) wenn es von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens jedoch von zwei Verwaltungsratsmitgliedern) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder
 - (g) wenn es durch ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amts enthoben wird.

9. Abwicklung oder Auflösung

- (i) Die Gesellschaft oder gegebenenfalls ein Fonds kann in den folgenden Fällen aufgelöst werden:
- (a) Wenn zu einem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft oder der Auflegung eines Fonds der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds über einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen auf unter USD 100 Millionen fällt und die Anteilinhaber der Gesellschaft bzw. des Fonds einen ordentlichen Beschluss fassen, die Gesellschaft oder den Fonds aufzulösen;
 - (b) Wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Tag, an dem (a) die Verwahrstelle die Gesellschaft über ihre Absicht informiert, gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags von ihrer Funktion zurücktreten zu wollen und ihre Rücktrittsmittelung nicht zurückgezogen hat, (b) die Ernennung der Verwahrstelle gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags von der Gesellschaft beendet wird oder (c) die Zentralbank der Verwahrstelle die Genehmigung für ihre Funktion als Verwahrstelle entzieht, keine neue Verwahrstelle ernannt wurde, weist der Verwaltungsrat den Gesellschaftssekretär an, eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, bei der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft vorgelegt wird. Ungeachtet des Voranstehenden endet die Ernennung der Verwahrstelle ausschließlich bei Aufhebung der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank oder bei Ernennung einer Nachfolgerin für die Depotbank;
 - (c) Wenn die Anteilinhaber der Gesellschaft bzw. eines Fonds im Rahmen eines ordentlichen Beschlusses entscheiden, dass die Gesellschaft oder der Fonds ihre oder seine Geschäftstätigkeiten aufgrund der vorliegenden Verbindlichkeiten nicht fortsetzen kann und abgewickelt werden soll; oder
 - (d) Wenn die Anteilinhaber der Gesellschaft bzw. eines Fonds per Sonderbeschluss entscheiden, die Gesellschaft oder den Fonds aufzulösen.

- (ii) Im Fall einer Auflösung setzt der Liquidator die Vermögenswerte der einzelnen Fonds zunächst in der Weise und Reihenfolge ein, die er zur Bedienung der Gläubigeransprüche für angebracht hält.
- (iii) Der Liquidator hat die Vermögenswerte eines Fonds zur Bedienung der im Namen eines Fonds eingegangenen bzw. diesem zuzuordnenden Verbindlichkeiten einzusetzen und darf die Vermögenswerte des Fonds nicht zur Bedienung von im Namen anderer Fonds eingegangenen bzw. anderen Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten einsetzen.
- (iv) Die für die Ausschüttung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden in der nachstehenden Rangfolge verwendet:
 - (a) zunächst für die Zahlung eines Betrages an die Inhaber der Anteile jeder Klasse bzw. jedes Fonds in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung und zu einem von diesem festgesetzten Wechselkurs), der dem Nettoinventarwert der von diesen Inhabern jeweils gehaltenen Anteile der betroffenen Klasse bzw. des betroffenen Fonds per Abwicklungsbeginn so nahe wie möglich kommt;
 - (b) zweitens, im Fall einer Abwicklung der Gesellschaft, für die Zahlung von Beträgen an die Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile bis zu dem auf diese eingezahlten Betrag. Falls keine hinreichenden Vermögenswerte zur vollständigen Durchführung einer solchen Zahlung zur Verfügung stehen, hat kein Rückgriff auf die Vermögenswerte zu erfolgen, die in einem der Fonds enthalten sind;
 - (c) drittens für die Zahlung des jeweils im betreffenden Fonds verbleibenden Restbetrags an die Anteilhaber der jeweiligen Klassen oder Fonds, wobei eine solche Zahlung im Verhältnis zu der gehaltenen Anzahl von Anteilen dieser Klasse bzw. dieses Fonds erfolgt; und
 - (d) viertens wird im Fall einer Abwicklung der Gesellschaft ein möglicherweise verbleibendes Restvermögen, welches nicht einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse zugeordnet werden kann, auf die verschiedenen Fonds oder Klassen im Verhältnis der Nettoinventarwerte dieser Fonds oder Klassen unmittelbar vor Ausschüttung an die Anteilhaber aufgeteilt; die so zugewiesenen Beträge werden den Anteilhabern im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse ausgezahlt.
 - (e) Der Liquidator kann mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft bzw. eines Fonds die Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. eines Fonds unter den Anteilhabern (gemäß dem Wert ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft bzw. dem Fonds) ganz oder teilweise als Sachleistung aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus Eigentum einer einzigen Art bestehen, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Anteilhaber dazu berechtigt sind, den Verkauf bestimmter oder aller für diese Form der Ausschüttung vorgeschlagenen Vermögenswerte sowie den Erhalt der Barerlöse aus diesem Verkauf zu beantragen. Die Kosten eines solchen Verkaufs gehen zu Lasten des jeweiligen Anteilhabers. Der Liquidator kann mit derselben Vollmacht Teile des Vermögens der Gesellschaft bzw. eines Fonds an von ihm für kompetent erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Anteilhaber übergeben; damit kann die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft bzw. der Fonds aufgelöst werden, ohne dass ein Anteilhaber zur Annahme von mit Verbindlichkeiten belasteten Vermögenswerten gezwungen wäre. Des Weiteren kann der Liquidator mit derselben Vollmacht das Vermögen der Gesellschaft oder des Fonds ganz oder in Teilen an eine Gesellschaft oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen (die „übernehmende Gesellschaft“) übertragen, unter der Bedingung, dass Anteilhaber der Gesellschaft bzw. des Fonds von der übernehmenden Gesellschaft Anteile der übernehmenden Gesellschaft erhalten, deren Wert dem Wert ihrer jeweiligen Anteile an der Gesellschaft bzw. dem Fonds entspricht.
 - (f) Sollte der Verwaltungsrat ungeachtet aller anderen Bestimmungen in der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt und nach seinem freien Ermessen beschließen, dass es im besten Interesse der Anteilhaber wäre, die Gesellschaft bzw. einen Fonds abzuwickeln, beruft der Gesellschaftssekretär unverzüglich auf Verlangen des Verwaltungsrats hin eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft oder des Fonds ein, bei der ein Vorschlag zur Ernennung eines Liquidators zur Abwicklung der Gesellschaft bzw. des Fonds vorgelegt wird. Wird der Liquidator bestellt, so hat dieser die Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. des Fonds gemäß der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft zu verteilen.

10. Schadenersatz und Versicherung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich ihrer Vertreter), der Gesellschaftssekretär und andere Führungskräfte der Gesellschaft sowie ihre ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte werden von der Gesellschaft für alle Verluste und Aufwendungen entschädigt, die diesen Personen aufgrund eines geschlossenen Vertrags oder einer von

ihnen als Führungskräfte ausgeübten Handlung im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen (sofern es sich dabei nicht um Fälle von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung handelt). Die Gesellschaft ist gemäß der Satzung befugt, über den Verwaltungsrat agierend Versicherungsschutz gegen Haftungsrisiken, denen Personen, die Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft ausgesetzt sind oder jemals waren, in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Ausübung ihrer Befugnisse ausgesetzt sein können, zugunsten dieser Personen zu erwerben und zu unterhalten.

11. Allgemeines

- (a) Die Gesellschaft hat und hatte seit ihrer Gründung keine Angestellten.
- (b) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Immobilien zu kaufen oder zu erwerben oder den Kauf oder Erwerb von Immobilien zu vereinbaren.
- (c) Die den Anteilhabern im Rahmen ihrer Beteiligungen gewährten Rechte unterliegen der Satzung, dem allgemeinen Recht Irlands sowie dem Act.
- (d) Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrem Fälligkeitsdatum beansprucht werden, verfallen. Nachdem sie verfallen sind, werden diese Dividenden Teil des Vermögens des Fonds, auf den sie sich beziehen. Weder für Dividenden noch für sonstige an einen Anteilhaber zahlbare Beträge muss die Gesellschaft Zinsen zahlen.
- (e) Keine Person hat ein Vorrecht auf die Zeichnung des bedingten Kapitals der Gesellschaft.

Ab dem Datum dieses Prospekts werden die Fonds keine Wertpapiere von Emittenten erwerben, die an geschäftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die gemäß der Oslo-Konvention/der Konvention der Vereinten Nationen über Streumunition verboten sind. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen derartige Geschäftstätigkeiten verfolgt, kann sich der Anlageberater auf (a) Beurteilungen auf der Basis von Research-Analysen, die von Institutionen bereitgestellt werden, welche auf eine Überprüfung der Einhaltung der genannten Konventionen spezialisiert sind, und/oder (b) Informationen anderer Anbieter, die maßgebliche Daten-Feeds zu Herstellern von Streumunition bieten, und/oder (c) Auskünfte, die der Emittent im Rahmen der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte erteilt hat, und/oder (d) sonstige öffentlich verfügbare Informationen stützen. Sämtliche Beurteilungen können entweder vom Anlageberater selbst vorgenommen oder von Dritten, einschließlich anderer Unternehmen der PIMCO-Gruppe, bezogen werden.

12. Wesentliche Verträge

Die folgenden wesentlichen oder möglicherweise wesentlichen Verträge wurden außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen:

- (a) **Managementvertrag** zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 9. Dezember 2010, der gelegentlich geändert werden kann, im Rahmen dessen der Manager zum Manager der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats ernannt wurde. Der Managementvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer kürzeren von den Parteien vereinbarten Frist) gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mahnung nicht behobenen Vertragsverletzung, schriftlich fristlos gekündigt werden. Der Manager ist befugt, seine Aufgaben mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Manager und seine Bevollmächtigten, Vertreter und Mitarbeiter für sämtliche Gerichtsverfahren, Prozesse, Schäden, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für juristische und fachliche Beratung, die gegen den Manager im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten geltend gemacht wurden oder ihm entstanden sind, schad- und klaglos hält, sofern sie nicht Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzlicher Unterlassung des Managers bei Ausübung seiner Pflichten sind.
- (b) **PIMCO-Anlageberatungsvertrag** zwischen dem Manager und PIMCO vom 9. Dezember 2010 in seiner durch eine Vereinbarung vom 22. Februar 2023 geänderten und neu formulierten Fassung, der gelegentlich erneut geändert werden kann, im Rahmen dessen PIMCO zum Anlageberater für die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Gesamtaufsicht des Managers ernannt wurde. Der PIMCO-Anlageberatungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer kürzeren zwischen den Parteien vereinbarten Frist) gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mahnung nicht behobenen Vertragsverletzung, schriftlich fristlos gekündigt werden. Der Anlageberater ist befugt, seine Aufgaben gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass der Manager den Anlageberater und seine Bevollmächtigten, Vertreter und Mitarbeiter für sämtliche Gerichtsverfahren, Prozesse, Schäden, Verluste, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für juristische und fachliche Beratung, die gegen den Anlageberater im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten geltend gemacht wurden oder ihm entstanden sind, schad- und klaglos hält, sofern

sie nicht Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Leichtfertigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung des Anlageberaters bei Ausübung seiner Pflichten sind.

- (c) **PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag** zwischen dem Manager und PIMCO Europe Ltd. vom 9. Dezember 2010 in seiner durch eine Vereinbarung vom 22. Februar 2023 geänderten und neu formulierten Fassung, der gelegentlich erneut geändert werden kann, im Rahmen dessen PIMCO Europe Ltd. zum Anlageberater für die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Gesamtaufsicht des Managers ernannt wurde. Der PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer kürzeren von den Parteien vereinbarten Frist) gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mahnung nicht behobenen Vertragsverletzung, schriftlich fristlos gekündigt werden. Der Anlageberater ist befugt, seine Aufgaben gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass der Manager den Anlageberater und seine Bevollmächtigten, Vertreter und Mitarbeiter für sämtliche Gerichtsverfahren, Prozesse, Schäden, Verlusten, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für juristische und fachliche Beratung, die gegen den Anlageberater im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten geltend gemacht wurden oder ihm entstanden sind, schad- und klaglos hält, sofern sie nicht Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Leichtfertigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung des Anlageberaters bei Ausübung seiner Pflichten sind.
- (d) **PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrag** zwischen dem Manager und PIMCO Europe GmbH (vormals PIMCO Deutschland GmbH) vom 3. November 2014 in seiner durch eine Vereinbarung vom 22. Februar 2023 geänderten und neu formulierten Fassung, der gelegentlich erneut geändert werden kann, im Rahmen dessen PIMCO Europe GmbH zum Anlageberater für den Fonds mit diskretionären Befugnissen bestellt wurde. Gemäß den Bedingungen des Anlageberatungsvertrags ist der Anlageberater unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds verantwortlich. Der Manager haftet nicht für Handlungen, Kosten, Auslagen, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen der PIMCO Europe GmbH entstehen, oder für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen bei der Befolgung des Rats oder der Empfehlungen der PIMCO Europe GmbH.
- Die PIMCO Europe GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Hauptgeschäftssitz in der Seidlstraße 24-24a, 80335 München, Deutschland. Die PIMCO Europe GmbH wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland für das Portfoliomanagement zugelassen. Die PIMCO Europe GmbH befindet sich mehrheitlich im Eigentum der Allianz SE. Die PIMCO Europe GmbH kann die diskretionäre Anlageverwaltung des Fonds an Unteranlageberater delegieren. Die Gebühren eines jeden auf diese Weise bestellten Unteranlageberaters werden vom Anlageberater aus seiner eigenen Gebühr bezahlt. Die Anteilinhaber können Einzelheiten zu dieser Bestellung anfordern, die auch den periodischen Berichten der Gesellschaft zu entnehmen sind.
- (e) **Vertriebsstellenvertrag** zwischen dem Manager und der Vertriebsstelle vom 9. Dezember 2010, der gelegentlich geändert werden kann, im Rahmen dessen Letztere zur Vertriebsstelle der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht des Managers ernannt wurde. Der Vertriebsstellenvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer kürzeren von den Parteien vereinbarten Frist) gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mahnung nicht behobenen Vertragsverletzung, schriftlich fristlos gekündigt werden. Die Vertriebsstelle ist befugt, ihre Aufgaben zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass der Manager die Vertriebsstelle für sämtliche Gerichtsverfahren, Prozesse, Schäden, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für juristische und fachliche Beratung, die gegen die Vertriebsstelle im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten geltend gemacht wurden oder ihr entstanden sind, schad- und klaglos hält, sofern sie nicht Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzlicher Unterlassung der Vertriebsstelle bei Ausübung ihrer Pflichten sind.
- (f) **Administrationsvertrag** zwischen dem Manager und dem Administrator vom 31. März 2017 in seiner durch eine Vereinbarung vom 28. März 2023 geänderten und neu formulierten Fassung, der gelegentlich erneut geändert werden kann, im Rahmen dessen Letzterer zum Administrator für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft im Namen des Managers gemäß den Bedingungen des Administrationsvertrags und unter der Gesamtaufsicht des Managers ernannt wurde. Der Administrationsvertrag bleibt für eine anfängliche Laufzeit von drei Jahren ab dem 28. Oktober 2020 verbindlich und kann danach von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie der Abwicklung einer der beiden Parteien (außer im Fall einer freiwilligen Abwicklung zum Zweck der Umstrukturierung oder dem Zusammenschluss zu Bedingungen, die zuvor von der nicht säumigen Partei schriftlich genehmigt wurden), oder wenn ein Konkursverwalter oder Revisor für eine solche Partei bestellt wird, oder bei Eintreten eines ähnlichen Ereignisses, ob auf Anweisung einer entsprechenden Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf sonstige Weise, schriftlich fristlos gekündigt

werden. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und des Administrationsvertrags hat der Administrator die Befugnis, seine Aufgaben zu delegieren, sofern die Mindestaktivitäten gemäß den Anforderungen der Zentralbank in Irland durchgeführt werden.

Der Administrationsvertrag sieht vor, dass der Manager den Administrator und seine Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter und Vertreter von sämtlichen direkten Verlusten, Kosten, Schäden und Aufwendungen einschließlich angemessener Rechtsberatungs- und professioneller Honorare und Auslagen schadlos halten muss, die dem Administrator aufgrund von Forderungen, Ansprüchen, Klagen oder Verfahren in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen des Administrators bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Administrationsvertrag oder dadurch entstehen, dass der Administrator auf Anweisungen handelt, die er vernünftigerweise für vom Manager autorisiert hält, oder dass der Administrator (im Einklang mit dem Administrationsvertrag) auf Anweisungen oder Rat handelt, außer wenn diese Forderungen, Ansprüche, Klagen oder Verfahren oder Verluste, Kosten, Schäden oder Aufwendungen dadurch verursacht wurden, dass der Administrator seine Verpflichtungen aus dem Administrationsvertrag verletzt hat, oder durch dolose Handlungen, vorsätzliches Fehlverhalten, grobe Fahrlässigkeit, bösgläubiges Handeln oder Fahrlässigkeit des Administrators oder seiner Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter.

- (g) **Verwahrstellenbankvertrag** zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 31. März 2017 in seiner geänderten Fassung, der gelegentlich erneut geändert werden kann, im Rahmen dessen Letztere zur Verwahrstelle der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht der Gesellschaft ernannt wurde. Der Verwahrstellenvertrag bleibt für eine anfängliche Laufzeit von drei Jahren ab dem 1. April 2017 verbindlich und kann danach von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder unter bestimmten Umständen, wie die Unfähigkeit der Verwahrstelle, ihre Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen. Dabei fungiert die Verwahrstelle jedoch weiterhin als Verwahrstelle, bis von der Gesellschaft eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgerin als Verwahrstelle bestellt oder die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Aufgaben zu delegieren, ihre Haftung wird jedoch nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle von der Gesellschaft aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für sämtliche Klagen, Verfahren und Ansprüche (einschließlich Ansprüchen von Personen, die geltend machen, der wirtschaftliche Eigentümer eines Teils des Vermögens des Fonds zu sein) sowie für sämtliche daraus entstehenden Verluste, Schäden, Forderungen, Kosten, Klagen, Verbindlichkeiten, Verfahren oder Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Beratungskosten) entschädigt und schadlos gehalten werden muss, die der Verwahrstelle eventuell aufgrund der Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags entstehen, außer wenn diese Klagen, Verfahren, Forderungen, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt hat oder dass gemäß dem Verwahrstellenvertrag verwahrte Finanzinstrumente verloren wurden, oder wenn diese auf sonstige Weise aufgrund doloser Handlungen, vorsätzlicher Unterlassungen, bösgläubigen Handelns oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle entstehen. Jegliche derartige Freistellung gilt auch, wenn die Verwahrstelle auf gefälschte oder unbefugte Dokumente oder Unterschriften handelt (sofern die Verwahrstelle vernünftigerweise davon ausging, dass das Dokument befugt oder die Unterschrift echt war).

- (h) **Zusätzliche Verträge.** Zusätzlich zu den voranstehend aufgeführten Verträgen darf die Gesellschaft zusätzliche Verträge im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben einer Zahlstelle, eines Facilities Agent, einer Korrespondenzbank oder ähnlicher Dienstleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen in einem bestimmten Hoheitsgebiet erforderlich sind, abschließen. Die Bereitstellung dieser Dienstleistungen, deren Gebühren zu marktüblichen Sätzen zu berechnen sind und für die jeweils angefallene Auslagen erstattet werden, hat für die Gesellschaft zu auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Geschäftsbedingungen zu erfolgen.

Detaillierte Informationen zu den jeweiligen wesentlichen Verträgen einzelner Fonds finden Sie oben im Abschnitt „**Management und Administration**“.

13. Zur Einsichtnahme verfügbare Unterlagen

Exemplare der folgenden Unterlagen, die allein aus Informationsgründen bereitgestellt werden und nicht Teil dieses Dokuments bilden, sind am Sitz der Gesellschaft in Irland während der regulären Geschäftsstunden an jedem Geschäftstag zur Einsichtnahme verfügbar:

- (a) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (Kopien dieser sind beim Administrator erhältlich);
- (b) der Companies Act 2014 und die OGAW-Vorschriften und
- (c) nach Veröffentlichung die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft (Kopien dieser sind kostenlos von der Vertriebsstelle oder dem Administrator erhältlich).

ANHANG 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Begriffe die nachfolgend beschriebenen Bedeutungen:

„Gesetz von 1933“	Bezeichnet den U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung.
„Gesetz von 1940“	Bezeichnet den U.S. Investment Company Act von 1940 in der geltenden Fassung.
„Thesaurierender Anteil“	Bezeichnet einen Anteil, bei dem das Einkommen eines Fonds thesauriert und nicht ausgeschüttet wird.
„Administrator“	Bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited mit Wirkung von 12.01 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. April 2017 und jeden Nachfolger, der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Administrator bestimmt wurde.
„ADRs“	Bezeichnet American Depository Receipts.
„Anhang“	Bezeichnet die Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die Finanzprodukte, auf die in Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Bezug genommen wird.
„Antragsformular“	Bezeichnet das von den Anteilszeichnern jeweils nach den Vorschriften der Gesellschaft auszufüllende Antragsformular.
„Genehmigter Kontrahent“	Bezeichnet eine gemäß der Beschreibung im jeweiligen Nachtrag von der Gesellschaft ausgewählten Rechtsträger, jeweils unter der Voraussetzung, dass es sich bei diesem Rechtsträger um ein außerbörslich gehandeltes Derivat handelt, mit dem ein Fonds handeln kann und das zu einer der von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehört. Diese lauten zum Erscheinungsdatum des Prospekts wie folgt: i. ein maßgebliches Institut, ii. eine Kapitalanlagegesellschaft, die laut Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) in einem EWG-Mitgliedstaat zugelassen ist oder iii. eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, der eine Lizenz für eine Bankholdinggesellschaft von der US-Notenbank ausgestellt wurde, wobei diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch diese Notenbank untersteht.
„Satzung“	Bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft.
„Abschlussprüfer“	Bezeichnet Grant Thornton oder diejenige(n) andere(n) Person(en), welche bis auf weiteres ordnungsgemäß zu deren Nachfolger bestimmt wurde(n).
„Befugter Teilnehmer“	Bezeichnet eine von der Gesellschaft für die direkte Zeichnung und Rückgabe von Anteilen eines Fonds bei der Gesellschaft gegen Barmittel oder Sachwerte befugte Gesellschaft oder Person, deren Ziel es ist, ihren Kunden im Rahmen ihrer Aktivität als Broker/Dealer entweder den Kauf von deren Anteilen oder den Verkauf von Anteilen an sie anzubieten, um als Market Maker tätig zu werden. Die Gesellschaft kann befugte Teilnehmer von Zeit zu Zeit hinzunehmen oder ersetzen.
„Basiswährung“	Bezeichnet die Kontowährung eines Fonds gemäß den Angaben im entsprechenden Nachtrag für den jeweiligen Fonds.
„Benchmark-Verordnung“	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur

Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.

„Geschäftstag“	Bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Dublin, Irland, oder wie anderweitig im entsprechenden Nachtrag angegeben für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
„Zentralbank“	Bezeichnet die Central Bank of Ireland oder etwaige ihr nachfolgende Aufsichtsbehörden.
„Vorschriften der Zentralbank“	Steht für die OGAW-Verordnungen der Zentralbank und alle sonstigen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Rechtsverordnungen, Verordnungen, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Richtlinien der Zentralbank, die gemäß den Verordnungen für die Gesellschaft gelten.
„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“	Bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 oder die von der Zentralbank als für die Zulassung und Überwachung von OGAW zuständige Stelle jeweils herausgegebene geltende Fassung.
„Zentralverwahrer“	Bezeichnet die anerkannten Clearingsysteme, die der Teilfonds benutzt, der seine Anteile durch das Zentralverwahrer-Abwicklungssystem ausgibt, bei dem es sich um ein landesweites Abwicklungssystem handelt. Die Zentralverwahrer sind Teilnehmer am Internationalen Zentralverwahrer.
„Klasse“	Bezeichnet eine bestimmte Gruppe von Anteilen eines Fonds.
„Sammelverwahrer“	Bezeichnet die Organisation, die als Verwahrstelle für die internationalen Zentralverwahrer eingesetzt wird, derzeit Citibank Europe plc.
„Nominee des Sammelverwahrers“	Bezeichnet die Organisation, die als Nominee des Sammelverwahrers bestellt wurde und als solche als der eingetragene rechtmäßige Inhaber der Anteile des Teilfonds handelt, derzeit Citivic Nominees Limited.
„Gesellschaft“	Bezeichnet PIMCO ETFs plc, eine in Irland nach dem Companies Act von 2014 eingetragene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.
„Companies Act 2014“	Bezeichnet den Companies Act 2014, der von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, in irgendeiner Form ersetzt oder anderweitig modifiziert werden kann.
„Verbundene Person“	Bezeichnet den Manager oder die Verwahrstelle und die Beauftragten und Unterbeauftragten des Managers oder der Verwahrstelle (ausschließlich von nicht zum Konzern gehörenden Unterverwahrstellen, die von der Verwahrstelle bestimmt wurden), oder Market-Maker, die für das Angebot von Preisen für die Anteile an einer maßgeblichen Börse, an der die Anteile notiert sind, bestimmt wurden, oder befugte Kontrahenten und verbundene oder Konzernunternehmen des Managers, der Verwahrstelle, des Market-Maker, des Beauftragten oder Unterbeauftragten des befugten Kontrahenten.
„Ländernachtrag“	Bezeichnet einen Nachtrag dieses Prospekts, in dem bestimmte Informationen aufgeführt sind, die sich auf das Angebot von Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse in einem bestimmten Hoheitsgebiet oder bestimmten Hoheitsgebieten beziehen.
„Courts Service“	Der Courts Service ist für die Administration der Gelder, welche von den Gerichten kontrolliert werden oder die ihrer Weisung unterstehen, verantwortlich.

„Handelstag“	Bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Geschäftstag oder Geschäftstage, die im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben sind und von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, jeweils unter der Voraussetzung, dass es in jedem Zeitraum von zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
	Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Anteilhaber und potenzielle Anteilhaber erhalten weitere Einzelheiten zu geplanten Fondsschließungen im Laufe des Jahres vom Administrator oder sie können den Fondsfeiertagskalender einsehen (der ebenfalls vom Administrator erhältlich ist).
„Handelsschluss“	Bezeichnet in Bezug auf einen Fonds den entsprechenden im jeweiligen Nachtrag für den Fonds angegebenen Zeitpunkt.
	Bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited mit der Wirkung von 12.01 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. April 2017 und jeden Nachfolger, der im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bestellt wurde.
„Verwahrstelle“	
„Verwaltungsratsmitglieder“	Bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft bzw. einen von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigten Ausschuss oder Bevollmächtigten.
„Vertriebsgesellschaft“	Bezeichnet PIMCO Europe Ltd. oder eine andere vom Manager oder der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile ernannte Gesellschaft.
„EDR“	Bezeichnet Europäische Depositary Receipts.
„EWR“	Bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (EU plus Norwegen, Island und Liechtenstein).
„EMIR“	Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
„Dividendenpapiere“	Bezeichnet Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere (von Unternehmen begebene Wertpapiere wie Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Preis in eine vorgegebene Anzahl einer anderen Wertpapierart umgewandelt werden können) und ADRs, GDRs und EDRs auf diese Wertpapiere.
„EU“	Bezeichnet die Europäische Union.
„Euro“ oder „EUR“ oder „€“	Bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung gemäß dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in der jeweiligen Fassung) eingeführt haben.
„Euronext Dublin“	Bezeichnet die Irish Stock Exchange, die als Euronext Dublin und jedweden Nachfolger davon gehandelt wird.
„Umtauschgebühr“	Bezeichnet die Gebühr, die gegebenenfalls beim Umtausch von Anteilen gemäß den Angaben im Nachtrag für den jeweiligen Fonds zu zahlen ist.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“

Bezeichnet:

- einen Pensionsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten zugelassenen Plan im Sinne von Abschnitt 774 des Taxes Act handelt, oder einen Rentenversicherungsvertrag oder einen Treuhandplan, auf den Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 des Taxes Act anwendbar sind;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Taxes Act betreibt;
- einen Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Taxes Act;
- einen besonderen Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 737 des Taxes Act;
- eine karitative Organisation, die eine Person ist, auf die in Abschnitt 739D(6)(f)(i) des Taxes Act Bezug genommen wird;
- einen Investmentfonds, für den Abschnitt 731(5)(a) des Taxes Act gilt;
- einen die Voraussetzungen erfüllenden Fondsmanager gemäß Abschnitt 784A(1)(a) des Taxes Act, bei dem die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- eine die Voraussetzungen erfüllende Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act;
- eine Investmentpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne von Section 739(J) des Taxes Act;
- einen persönlichen Pensionssparplan („personal retirement savings account“, „PRSA“), der im Namen einer Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalgewinnsteuer gemäß Section 787I des Taxes Act handelt, soweit die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency in Irland oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter das Finanzministerium ist, oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihr getätigte Anlage von Geldern, die gemäß Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden; das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat eine entsprechende Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben;
- eine Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft gemäß Abschnitt 110(2) des Taxes Act mit Bezug auf an diese durch die Gesellschaft vorgenommene Zahlungen;

- einen PEPP-Anbieter (im Sinne von Kapitel 2D von Teil 30 des Taxes Act), der im Namen einer Person handeln, die gemäß Section 787AC des Taxes Act ein Recht auf Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer hat, und die gehaltenen Anteile sind Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Kapitel 2D von Teil 30 des Taxes Act); oder
- jede andere in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person, der es möglicherweise auf Grund der Steuergesetzgebung oder der schriftlichen Praxis oder eines Zugeständnisses der Irish Revenue Commissioners gestattet ist, Anteile zu besitzen, ohne dass die Gesellschaft dadurch steuerpflichtig wird oder Gefahr läuft, Steuerbefreiungen einzubüßen, so dass sie steuerpflichtig werden könnte;

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie die entsprechende Erklärung abgegeben haben.

„FCA“

Bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs.

„Fitch“

Bezeichnet Fitch Ratings, Inc.

„Festverzinsliche Instrumente“

Soweit in diesem Prospekt verwendet, beinhaltet dies Rentenwerte und derivative Instrumente, darunter Futures, Optionen, Swap-Vereinbarungen (die börsennotiert sein oder an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden können), die in Verbindung mit Rentenwerten ausgegeben wurden, diese synthetisieren, mit diesen verbunden sind oder sich auf diese beziehen.

„Rentenwerte“

Soweit in diesem Prospekt verwendet, beinhaltet dies die folgenden Instrumente:

- a) Von Mitgliedstaaten oder Nicht-Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Einrichtungen oder Organen begebene oder garantierte Wertpapiere;
- b) Industrieschuldverschreibungen und Industriehandelspapiere;
- c) Hypothekenbesicherte und durch andere Vermögenswerte besicherte Wertpapiere, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, die durch Forderungen oder andere Vermögenswerte abgesichert sind;
- d) Von sowohl Regierungen als auch Unternehmen begebene inflationsindexierte Anleihen;
- e) Von sowohl Regierungen als auch Unternehmen begebene ereignisgebundene Anleihen;
- f) Wertpapiere internationaler Einrichtungen und supranationaler Körperschaften;
- g) Schuldtitel, deren Zinsen, nach Ansicht des Anleihenrats für den Emittenten zum Zeitpunkt der Ausgabe, von der US-Bundeseinkommensteuer befreit sind (Kommunalanleihen);
- h) Frei übertragbare und nicht fremdkapitalfinanzierte Structured Notes, einschließlich verbriefter Kreditbeteiligungen;
- i) Frei übertragbare und nicht fremdkapitalfinanzierte hybride Wertpapiere, bei denen es sich um Derivate handelt, die traditionelle

Aktien oder Anleihen mit einer Option oder einem Terminkontrakt vereinen;

- (j) Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen.

Rentenwerte können mit festen, variablen oder gleitenden Zinssätzen ausgestattet sein und können sich gegenläufig zu einem Referenzsatz entwickeln.

„FSMA“	Bezeichnet den United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 sowie sämtliche diesbezüglichen Nachträge oder Wiederinkraftsetzungen.
„Fonds“	Bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft gemäß Festlegung des Verwaltungsrats einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmter Anteilsklassen als Teilfonds, dessen Ausgabeerlöse separat zusammengefasst und gemäß dem für den Teilfonds geltenden Anlageziel und der entsprechenden Anlagepolitik angelegt werden, und der vom Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zu gegebener Zeit festgelegt wird.
„GBP“ oder „UK Sterling“ oder „£“	Bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreiches oder die jeweilige Nachfolgewährung.
„GDRs“	Bezeichnet Global Depository Receipts.
„DSGVO“	Die EU-Datenschutzregelung, die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführt wurde.
„Anteilsglobalurkunde“	Bezeichnet die Urkunden, mit denen das Anrecht an den gemäß Gründungsurkunde und Satzung ausgegebenen Anteilen gemäß der weiteren Beschreibung unter der Überschrift Handel und Abrechnung“ beschrieben.
„Abgesicherte Klassen“	Bezeichnet die abgesicherten Anteile der Gesellschaft, und jeweils eine „Abgesicherte Klasse“ gemäß den Bestimmungen im jeweiligen Nachtrag.
„Erstausgabepreis“	Bezeichnet den für einen Anteil anfänglich zu zahlenden Preis (abzüglich möglicher Ausgabeaufschläge) gemäß der Angabe im jeweiligen Nachtrag für den jeweiligen Fonds.
„Gebühren für Sachtransaktionen“	Bezeichnet den von einem Anleger zusätzlich zum Wert der gezeichneten Anteile zahlbaren Gebührenbetrag in der im jeweiligen Nachtrag angegebenen Währung, bzw. den Betrag, der vom Wert zurückgenommener Anteile abgezogen wird.
„Institutionelle Klassen“	Bezeichnet die institutionellen Anteilsklassen der Gesellschaft.
„Vermittler“	Bezeichnet eine Person, die: • ein Geschäft betreibt, das aus der Vereinnahmung von Zahlungen eines Anlageorganismus für Rechnung anderer Personen besteht oder eine derartige Tätigkeit einschließt; oder • Anteile an einem Anlageorganismus für Rechnung anderer Personen hält.

„Internationaler Zentralverwahrer“	Bezeichnet die anerkannten Clearing-Systeme, die die Fonds benutzen, die ihre Anteile durch das internationale Zentralverwahrer-Abrechnungssystem ausgeben, bei dem es sich um ein internationales, mit mehreren nationalen Märkten verbundenes Abrechnungssystem handelt.
„Internationale Zahlstelle“	Bezeichnet eine Organisation, die bestellt wurde, um als Zahlstelle der Fonds zu handeln, die das Internationale Abrechnungssystem Clearstream verwenden.
„Anlageberater“	Bezeichnet PIMCO Europe Limited, PIMCO Europe GmbH oder Pacific Investment Management Company LLC oder einen oder mehrere Anlageberater oder entsprechende Nachfolger, die vom Manager damit beauftragt wurden, gemäß den Angaben in den jeweiligen Nachträgen als Anlageberater für einen oder mehrere Fonds zu fungieren.
„Anlageberatungsvertrag“	Bezeichnet einen oder mehrere Anlageberatungsverträge, die zwischen dem Manager und einem oder mehreren Anlageberatern gemäß der Beschreibung im jeweiligen Nachtrag geschlossen wurden.
„Irland“	Bezeichnet die Republik Irland.
„In Irland ansässige Person“	Im Falle: • einer natürlichen Person bedeutet dies eine natürliche Person, die aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig ist; • eines Trust bedeutet dies ein Trust, der seinen steuerrechtlichen Sitz in Irland hat; • einer Gesellschaft bedeutet dies eine Gesellschaft, die steuerlich in Irland ansässig ist. Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn diese natürliche Person wie folgt in Irland anwesend ist: (1) an mindestens 183 Tagen in diesem Steuerjahr oder (2) an mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, sofern die natürliche Person in jedem Zeitraum mindestens 31 Tage in Irland anwesend ist. Eine natürliche Person gilt als anwesend, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt im Laufe des Tages in Irland anwesend ist. Ein Trust gilt allgemein als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder eine Mehrheit der Treuhänder (wenn es mehr als einen gibt) in Irland ansässig ist/sind. In Irland konstituierte Gesellschaften und auch Gesellschaften, die dort nicht konstituiert sind, die jedoch von Irland aus geführt und beherrscht werden, sind in Irland steuerlich ansässig, sofern die jeweilige Gesellschaft nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Gebiet als Irland ansässig angesehen wird (und somit nicht in Irland ansässig ist). Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung des steuerrechtlichen Sitzes einer Gesellschaft in bestimmten Fällen komplex sein kann. Potenzielle Anleger werden auf die speziellen gesetzlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des Act verwiesen.
„Irische Zeit“	Bezeichnet die Zeit derselben Zeitzone wie Greenwich, England, welche in der Republik Irland gilt.

„Basisinformationsblatt“	Bezeichnet ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, das die Gesellschaft im Einklang mit Verordnung 1286/2014/EU erstellen muss.
„Wesentliche Informationen für den Anleger“	Bezeichnet wesentliche Informationen für den Anleger, die die Gesellschaft im Einklang mit Verordnung 583/2010/EU erstellen muss.
„LMT“	Bezeichnet ein Liquiditätsmanagement-Tool.
„Managementgebühr“	Bezeichnet die, wie im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ beschrieben, an den Manager zu entrichtende Managementgebühr.
„Manager“	Bezeichnet PIMCO Global Advisors (Ireland) Limited oder diejenige andere Person oder diejenigen anderen Personen, die jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu deren Nachfolger als Manager der Gesellschaft bestimmt wurde(n).
„Managementvertrag“	Bezeichnet den zwischen der Gesellschaft und dem Manager am 9. Dezember 2010 unterzeichneten Managementvertrag.
„Mitglied“	Bezeichnet einen Anteilinhaber oder eine Person, die als Inhaber von einem oder mehreren nicht gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft eingetragen ist.
„Mitgliedstaat“	Bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.
„MiFID-II-Richtlinie“	Bezeichnet Richtlinie 2014/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung).
„MiFID Regulations“	Bezeichnet die European Union (Markets Regulations 2017 in der jeweils gültigen Fassung.
„Mindestbestand“	Bezeichnet in Bezug auf jede Klasse den Mindestwert der von Anteilhabern gehaltenen Anteile gemäß den Angaben im jeweiligen Nachtrag.
„Mindesterstzeichnungsbetrag“	Bezeichnet in Bezug auf jede Klasse den Mindestbetrag, der gemäß den Angaben im jeweiligen Nachtrag von einem Anleger zunächst gezeichnet werden kann, bevor er ein Anteilinhaber wird.
„Mischgebühr“	Bezeichnet den von einem Anteilinhaber zusätzlich zum Wert der gezeichneten Anteile zahlbaren Gebührenbetrag in der im jeweiligen Nachtrag angegebenen Währung, bzw. den Betrag, der vom Wert zurückgenommener Anteile abgezogen wird, wenn die Zeichnung oder Rücknahme durch eine Mischung aus Sachwerten und Barmitteln bezahlt wird.
„Moody's“	Bezeichnet Moody's Investors Service, Inc.
„Nettoinventarwert“	Bezeichnet den Nettoinventarwert eines Fonds bzw. den einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwert, der in Übereinstimmung mit den Richtlinien unter der Überschrift „Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnet wurde.
„Nettoinventarwert je Anteil“	Bezeichnet den Nettoinventarwert eines Fonds geteilt durch die Anzahl ausgegebener Anteile dieses Fonds bzw. den einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl ausgegebener Anteile dieser

Klasse, jeweils auf eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anzahl von Dezimalstellen gerundet.

„OECD“

Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development). Zu den Mitgliedern der OECD zählen derzeit Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, die Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten oder andere Länder, die der OECD von Zeit zu Zeit beitreten können.

„In Irland gewöhnlich ansässige Person“

- Im Fall natürlicher Personen bezeichnet dies eine natürliche Person, die aus steuerlicher Sitz gewöhnlich in Irland ansässig ist.
- im Fall eines Fonds, bezeichnet dies einen Fonds, der seinen steuerrechtlichen Sitz gewöhnlich in Irland hat.

Eine natürliche Person wird in einem bestimmten Steuerjahr als gewöhnlich in Irland ansässig behandelt, wenn sie in den drei vorherigen Steuerjahren in Irland ansässig war (d. h. mit Beginn des vierten Steuerjahres wird sie zu einer gewöhnlich ansässigen Person). Eine natürliche Person bleibt eine gewöhnlich in Irland ansässige Person, bis sie über drei aufeinanderfolgende Steuerjahre hinweg nicht in Irland ansässig war. Demzufolge bleibt eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in Irland ansässig und gewöhnlich ansässig ist und Irland in diesem Steuerjahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewöhnlich ansässig.

Der Begriff der gewöhnlichen Ansässigkeit eines Trusts ist in gewisser Weise unklar und bezieht sich auf seine Ansässigkeit im steuerlichen Sinne.

„Teilnehmer“

Bezeichnet Konteninhaber bei einem internationalen Zentralverwahrer, wozu befugte Teilnehmer, deren Nominees oder Vertreter gehören können, und deren Beteiligungen in Anteilen durch den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer abgerechnet und/oder verrechnet werden.

„Zahlstellenvertrag“

Bezeichnet einen oder mehrere Zahlstellenverträge zwischen der Gesellschaft oder dem Manager und einer oder mehreren Zahlstellen.

„Zahlstelle“

Bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen, die gemäß den Angaben im jeweiligen Ländernachtrag von der Gesellschaft oder dem Manager in bestimmten Hoheitsgebieten bestimmt wurden.

„PIMCO“

Bezeichnet Pacific Investment Management Company LLC.

„Ausgabeaufschlag“

Bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der bei Zeichnung von Anteilen nach den Bestimmungen des betreffenden Fonds und der betreffenden Klasse gegebenenfalls zu zahlen ist.

„Primäranteile“

Bezeichnet Blöcke von 10.000 Anteilen, die zum Nettoinventarwert je Anteil an befugte Teilnehmer ausgegeben werden.

„Prospekt“

Bezeichnet den Prospekt der Gesellschaft sowie entsprechende Nachträge und Anhänge, die gemäß den Anforderungen der Vorschriften veröffentlicht wurden.

„Anerkanntes Clearing-System“

Bezeichnet jedes in Abschnitt 246A des Taxes Act aufgeführtes Clearing-System (einschließlich Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder andere Systeme für das Clearing von Anteilen,

die im Sinne von Kapitel 1A in Teil 27 des Taxes Act von den irischen Finanzkommissaren als anerkanntes Clearing-System bestimmt wurden.

„Rücknahmegebühr“	Bezeichnet die Rücknahmegebühr, die bei der Rücknahme von Anteilen nach den Bestimmungen des betreffenden Fonds und der betreffenden Klasse gegebenenfalls zu zahlen ist.
„Rücknahmeantragsformular“	Bezeichnet das vom Administrator erhältliche Rücknahmeantragsformular für die Rücknahme von Anteilen.
„Referenzindex“	Bezeichnet den Wertpapierindex, dessen Performance ein Fonds versucht gemäß seinem im jeweiligen Nachtrag angegebenen Anlageziel und unter Beachtung seiner jeweiligen Anlagepolitik nachzubilden.
„Register“	Bezeichnet das Register der Anteilinhaber der Gesellschaft.
„Namensanteile“	Bezeichnet Anteile, die als Namensanteile ausgegeben werden und deren Eigentum im Register der Gesellschaft eingetragen und dokumentiert ist.
„Geregelter Markt“	Bezeichnet eine Wertpapierbörse oder einen geregelten, anerkannten Markt, bei dem es sich um einen Markt handelt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der für das Publikum offen ist und sich in jedem Fall in einem Mitgliedstaat befindet; andere geregelte Märkte, die sich nicht in einem Mitgliedstaat befinden, sind in Anhang 2 aufgeführt.
„Entsprechende Erklärung“	Bezeichnet die für den Anteilinhaber zutreffende Erklärung gemäß Schedule 2B des Taxes Act. Die entsprechende Erklärung für Anleger, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind (oder Vermittler, die für diese Anleger tätig sind), befindet sich auf dem Antragsformular.
„Maßgebliches Institut“	Bezeichnet Kreditinstitute, die im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (der kein Mitglied des EWR ist) zugelassen sind, oder ein Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Artikel 107(4) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.
„Maßgeblicher Zeitraum“	Bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber sowie jeden darauffolgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar mit dem Ende des vorangegangenen maßgeblichen Zeitraums beginnt.
„Maßgebliche Börsen“	Bezeichnet Wertpapiermärkte, an denen die Anteile der Fonds notiert werden, wie beispielsweise die Deutsche Börse AG und/oder die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmten sonstigen Wertpapierbörsen.
„RMB“	Bezeichnet den chinesischen Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China. Soweit sich aus dem Kontext nichts Anderweitige ergibt, bezieht sich der Begriff „RMB“ auf den chinesischen Offshore-Renminbi („ CNH “) und nicht auf den chinesischen Onshore-Renminbi („ CNY “). Der CNH repräsentiert den Wechselkurs des chinesischen Renminbi im internationalen Handel in Hongkong oder den Märkten außerhalb der Volksrepublik China.
„Rule 144A-Wertpapiere“	Bezeichnet Wertpapiere, die nicht nach dem Act von 1933 registriert sind, jedoch an bestimmte institutionelle Käufer in Übereinstimmung mit Rule 144A des Act von 1933 verkauft werden können.
„S&P“	Bezeichnet Standard & Poor's Rating-Service.

„SEC“	Bezeichnet die US-Wertpapieraufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission).
„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“	Bezeichnet Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihvereinbarungen, Lombardgeschäfte und jegliche sonstigen Transaktionen, die ein Fonds im Rahmen der SFTR durchführen darf..
„Abrechnungstermin“	Bezeichnet für den Kauf von Anteilen den entsprechenden im jeweiligen Nachtrag für den Fonds angegebenen Zeitpunkt. Bezeichnet für die Rücknahme von Anteilen den Zeitpunkt, zu dem die Rücknahmeerlöse in der Regel ausgezahlt werden. Sofern alle einschlägigen Unterlagen eingegangen sind, beträgt der Zeitraum zwischen einem Rücknahmeantrag und der Zahlung der Erlöse maximal 14 Kalendertage.
„SFTR-Verordnung“ oder „SFTR“	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der jeweils geltenden, ergänzten, konsolidierten, in irgendeiner Form ersetzten Fassung oder in der auf sonstige Weise von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.
„Anteilinhaber“	Bezeichnet eine Person, die jeweils als Inhaber von Anteilen in dem jeweils von der oder für die Gesellschaft geführten Anteilsregister eingetragen ist.
„Anteile“	Bezeichnet Anteile an der Gesellschaft (einschließlich, sofern es der Kontext erlaubt oder erfordert, die Anteile eines Fonds).
„Zeichnungsgebühr“	Bezeichnet die Gebühr, die gemäß den Angaben im entsprechenden Nachtrag dem Manager bei Barzeichnung von Anteilen zu zahlen ist.
„Nachtrag“	Bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen bezüglich eines Fonds und/oder einer oder mehrerer Klassen angegeben sind.
„Taxes Act“	Bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 (in seiner jeweiligen Fassung).
„Total Return Swap“	Bezeichnet ein Derivat (ein Geschäft im Rahmen der SFTR), bei dem die gesamte wirtschaftliche Leistung einer Referenzverbindlichkeit von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird.
„Übertragungssteuern“	Bezeichnet alle Stempel-, Übertragungs- und anderweitigen Abgaben und Steuern, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Fonds für den Erhalt der erforderlichen Wertpapiere bei einer Zeichnung von Anteilen oder einer Auslieferung der erforderlichen Wertpapiere bei Rücknahme von einem oder mehreren Anteilen anfallen können.
„OGAW“	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 in der jeweils geltenden, konsolidierten oder ersetzten Fassung gegründet wurde.
„OGAW-Vorschriften“	Bezeichnet die von Zeit zu Zeit ergänzten und aktualisierten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils geltenden Fassung sowie alle von der Zentralbank danach erlassenen, jeweils geltenden Vorschriften oder Mitteilungen.
„Vereinigtes Königreich“	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
„Umbrella-Barkonto“	Bezeichnet (a) ein im Namen der Gesellschaft für alle Fonds eröffnetes Barkonto, auf dem (i) von Anlegern, die Anteile gezeichnet haben, erhaltene

Zeichnungsgelder eingelegt und bis zur Ausgabe von Anteilen zum jeweiligen Handelstag verwahrt werden, und/oder (ii) Anlegern, die Anteile zurücknehmen ließen, geschuldete Rücknahmegelder, eingelegt und bis zur Zahlung an die jeweiligen Anleger verwahrt werden, und/oder (iii) auf dem den Anteilinhabern geschuldete Dividendenzahlungen eingelegt und bis zur Zahlung an diese Anteilinhaber verwahrt werden.

„Vereinigte Staaten“ oder „USA“

Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete, Besitzungen sowie sämtliche Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.

„US-Dollar“ oder „USD“ oder „\$“

Bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„Spezifizierte US-Person“

bedeutet (i) ein US-amerikanischer Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person, (ii) eine in den USA oder nach dem Recht der USA oder eines US-Bundesstaats konstituierte Personen- oder Kapitalgesellschaft (iii) ein Trust, wenn (a) ein Gericht in den USA gemäß geltendem Recht ermächtigt wäre, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen alle Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, im Wesentlichen alle Entscheidungen des Trusts zu bestimmen, oder (iv) ein Nachlassvermögen eines Verstorbenen, der ein Staatsbürger der USA oder dort ansässig war, **mit Ausnahme von** (1) Gesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (2) Gesellschaften, die demselben erweiterten Konzern im Sinne von Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code angehören, wie in Absatz (i) beschriebene Gesellschaften; (3) den USA oder deren hundertprozentigen staatlichen Stellen; (4) den Bundesstaaten, Territorien und Gebietskörperschaften der USA oder deren hundertprozentigen staatlichen Stellen; (5) Organisationen, die gemäß Section 501(a) steuerbefreit sind, oder individuelle Pensionspläne im Sinne von Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (6) Banken im Sinne von Section 581 des U.S. Internal Revenue Code; (7) Real Estate Investment Trusts im Sinne von Section 856 des U.S. Internal Revenue Code; (8) regulierten Investmentgesellschaften im Sinne von Section 851 des U.S. Internal Revenue Code oder gemäß dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities Exchange Commission registrierten Organismen; (9) als Investmentfonds organisierten Treuhandfonds (Common Trust Funds) im Sinne von Section 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (10) Trusts, die gemäß Section 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreit sind oder in Section 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben werden; (11) Händlern in Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten (einschließlich von Kontrakten mit nominellem Kapitalwert, Futures, Terminkontrakten und Optionen), die nach dem Recht der USA oder eines US-Bundesstaats als solche registriert sind; oder (12) Brokern im Sinne von Section 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Definition ist gemäß dem US Internal Revenue Code auszulegen.

„Bewertungszeitpunkt“

Bezeichnet den entsprechenden Zeitpunkt, der im jeweiligen Nachtrag für die einzelnen Fonds angegeben ist.

ANHANG 2 – GEREGLTE MÄRKTE

Im Folgenden werden diejenigen Wertpapierbörsen und Märkte aufgeführt, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist und die anerkannt und für das Publikum offen sind, an denen das Vermögen der einzelnen Fonds von Zeit zu Zeit angelegt werden kann; diese Liste wurde gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen werden Anlagen auf die nachfolgend aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt. Ein Fonds kann sich gegebenenfalls in einem Land oder einer Region engagieren, indem er in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Land oder dieser Region an einem geregelten Markt in einem anderen Land investiert. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus. Die im Prospekt aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte sind der folgenden Aufstellung entnommen:

Jegliche Wertpapierbörse, die:

- sich in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Malta) befindet; oder
- sich in einem der folgenden Länder befindet: Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich, USA; oder
- Jegliche Wertpapierbörse, die in der folgenden Liste aufgeführt ist:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	Bolsa de Comercio de Rosario
Argentinien	Bolsa de Comercio de Mendoza
Argentinien	Bolsa de Comercio de La Plata
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Bolsa de Valores de Rio de Janeiro
Brasilien	Bolsa de Valores da Bahia-Sergipe-Alagoas
Brasilien	Bolsa de Valores do Extremo Sul
Brasilien	Bolsa de Valores Minas-Espírito Santo-Brasília
Brasilien	Bolsa de Valores do Paraná
Brasilien	Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraíba
Brasilien	Bolsa de Valores de Santos
Brasilien	Bolsa de Valores de São Paulo
Brasilien	Bolsa de Valores Regional
Brasilien	Brazilian Futures Exchange
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa Electronica de Chile
China (Volksrepublik)	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik)	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Bogota
Kolumbien	Bolsa de Medellin
Kolumbien	Bolsa de Occidente
Ägypten	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	Cairo Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Hongkong	Hong Kong Futures Exchange Ltd
Hongkong	Hong Kong Stock Exchange
Island	Iceland Stock Exchange
Indien	Bangalore Stock Exchange
Indien	Calcutta Stock Exchange
Indien	Chennai Stock Exchange
Indien	Cochin Stock Exchange
Indien	Delhi Stock Exchange
Indien	Gauhati Stock Exchange
Indien	Hyderabad Stock Exchange

Indien	Ludhiana Stock Exchange
Indien	Magadh Stock Exchange
Indien	Mumbai Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange of India
Indien	Pune Stock Exchange
Indien	The Stock Exchange – Ahmedabad
Indien	Uttar Pradesh Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Financial Market
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Nigeria	Nigerian Stock Exchange in Lagos
Nigeria	Nigerian Stock Exchange in Kaduna
Nigeria	Nigerian Stock Exchange in Port Harcourt
Namibia	Namibian Stock Exchange
Pakistan	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Pakistan	Lahore Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange
Russland	Moscow Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Republik Korea	Korea Stock Exchange
Republik Korea	KOSDAQ Market
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan (Republik China)	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan (Republik China)	Gre Tai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange

- Jeglicher der folgenden Märkte:

International:-

Der von der International Capital Market Association organisierte Markt.

In Kanada:-

Der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt in kanadischen Regierungsanleihen.

In Europa:-

NASDAQ Europe.

Der von der chinesischen Zentralbank, der People's Bank of China, regulierte Chinese Inter-Bank Bond Market.

Im Vereinigten Königreich:-

Der britische Markt (i), der von Banken und anderen Instituten betrieben wird, die von der FCA reguliert werden und den „Inter-Professional Conduct“-Bestimmungen im Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) in Nicht-Investmentprodukten, die den im „Non-Investment Products Code“ enthaltenen Richtlinien unterliegen, der von den

Mitgliedern des Londoner Marktes, unter anderem der FCA und der Bank of England, erstellt wurde (früher unter der Bezeichnung „The Grey Paper“ bekannt); und
AIM, der von der Londoner Wertpapierbörse regulierte und betriebene Markt für alternative Anlagen im Vereinigten Königreich; und

Die London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE); und

Die London Securities and Derivatives Exchange.

In Frankreich:-

Der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldinstrumente).

in Japan:-

JASDAQ

In Russland:-

Moscow Exchange

In Singapur:-

SESDAQ (zweites Segment der Singapore Stock Exchange); und

Die Singapore International Monetary Exchange;

In den USA:-

NASDAQ in den USA; und

Der von Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York betriebene Markt in Wertpapieren der US-Regierung; und

Der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die von der Securities and Exchange Commission und von der Financial Industry Regulatory Authority Inc. beaufsichtigt werden (sowie von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden).

- Alle Derivatbörsen, an denen zulässige Derivate notiert oder gehandelt werden können:
- in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Malta);
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union (mit Ausnahme von Malta), Norwegen und Island, jedoch unter Ausschluss von Liechtenstein):

in Asien an der

- Hong Kong Exchanges & Clearing;
- Jakarta Futures Exchange;
- Korea Futures Exchange;
- Korea Stock Exchange;
- Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange;
- Bursa Malaysia Derivatives Berhad;
- National Stock Exchange of India;
- Osaka Securities Exchange;
- Shanghai Futures Exchange;
- Singapore Commodity Exchange;
- Singapore Exchange;
- Stock Exchange of Thailand;
- Taiwan Futures Exchange;
- Taiwan Stock Exchange;
- The Stock Exchange, Mumbai;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

In Australien an der

- Australian Stock Exchange;
- Sydney Futures Exchange;

In Brasilien an der Bolsa de Mercadorias & Futuros;

In Israel an der Tel-Aviv Stock Exchange;

In Mexiko an der Mexican Derivatives Exchange (MEXDER);

In Südafrika an der South African Futures Exchange;

In der Schweiz an der EUREX

In der Türkei an der TurkDEX

In den USA an der

- American Stock Exchange;
- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- International Securities Exchange;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;
- Pacific Stock Exchange;
- Philadelphia Stock Exchange;

In Kanada an der

- Montreal Exchange

Ausschließlich zur Bestimmung des Werts der Vermögenswerte eines Fonds beinhaltet der Begriff „anerkannte Börse“ in Bezug auf alle von einem Fonds eingesetzten derivativen Instrumente alle organisierten Wertpapierbörsen oder Märkte, an denen diese derivativen Instrumente regelmäßig gehandelt werden.

Ferner darf jeder Fonds an den folgenden Wertpapierbörsen und Märkten anlegen, wenn die Gesellschaft dies für angemessen hält; jedoch nur, wenn die Verwahrstelle in der Lage ist, Verwahrdienstleistungen anzubieten. In allen Fällen ist die Zustimmung der Zentralbank erforderlich:-

Albanien	Tirana Stock Exchange
Armenien	Yerevan Stock Exchange
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores
Ecuador	Guayaquil Stock Exchange
Ecuador	Quito Stock Exchange
Elfenbeinküste	Bourse des Valeurs d'Abidjan
Jamaica	Jamaica Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	Central Asia Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	Kazakhstan Stock Exchange
Kirgisische Republik	Kyrgyz Stock Exchange
Mazedonien	Macedonian Stock Exchange
Papua-Neuguinea	Lae Stock Exchange
Papua-Neuguinea	Port Moresby Stock Exchange
Puerto Rico	Stock Exchange in San Juan
Trinidad und Tobago	Trinidad and Tobago Stock Exchange
Tunesien	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Usbekistan	Toshkent Republican Stock Exchange

Ferner können die einzelnen Fonds, sofern dies von der Gesellschaft als angemessen angesehen wird, an allen Derivatbörsen in Liechtenstein investieren, an denen zulässige derivative Finanzinstrumente notiert und gehandelt werden können; jedoch nur, wenn die Verwahrstelle in der Lage ist, Verwahrdienstleistungen anzubieten. In allen Fällen ist die Zustimmung der Zentralbank erforderlich.

ANHANG 3 – ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft ist gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen. Gemäß den OGAW-Vorschriften unterliegt ein OGAW den folgenden Anlagebeschränkungen. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft (mit vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank und gemäß den Angaben in einem aktualisierten Prospekt) befugt ist, von Änderungen der in den Vorschriften vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die die Anlage in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Arten von Anlagen durch die Gesellschaft gestatten würden, in denen die Anlage zum Datum dieses Prospekts nach den Vorschriften beschränkt oder untersagt ist. Entsprechende Änderungen werden den Anteilhabern im jeweils nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft mitgeteilt.

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den OGAW-Mitteilungen, die entweder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder Nichtmitgliedstaats amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder Nichtmitgliedstaats gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die vor Ablauf eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	AIFs gemäß den Anforderungen der Zentralbank.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivative Finanzinstrumente.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als in Absatz 1 aufgeführten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen. Ziffer (1) dieses Absatzes 2.2 oben ist nicht auf eine Anlage durch einen OGAW in US-Wertpapieren anwendbar, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, sofern: (a) die betreffenden Wertpapiere mit dem Versprechen emittiert wurden, die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC zu registrieren, und (b) es sich bei diesen Wertpapieren um liquide Wertpapiere handelt, d. h. sie von dem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder etwa zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.

- 2.3** Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist.
- 2.4** Vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank wird die in (Absatz 2.3) genannte Obergrenze bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, von 10 % auf 25 % angehoben. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartigen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
- 2.5** Die in (Absatz 2.3) genannte Anlagegrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6** Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7** Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei derselben Institution anlegen.
- 2.8** Das Ausfallrisiko eines OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Diese Grenze wird für Kreditinstitute, die im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (der kein Mitglied des EWR ist) zugelassen sind, sowie für Kreditinstitute in einem Drittland, das gemäß Artikel 107(4) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt, auf 10 % angehoben.
- 2.9** Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden, wenn diese von ein und derselben Einrichtung begeben wurden oder bei ein und derselben Einrichtung vorgenommen werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen, und/oder
 - Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivatgeschäften.

2.10	Die in den vorstehenden Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2.11	Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Abschnitte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
2.12	Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und entstammen der folgenden Liste: Regierungen von OECD-Staaten (sofern die jeweiligen Emissionen eine Bonität von Investment Grade aufweisen), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority sowie Straight-A Funding LLC, die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen von Anlagequalität sind), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen von Anlagequalität sind). Der OGAW muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
3.2	Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	Die OGA dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.

3.4	Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.
3.5	Wenn die Verwaltungsgesellschaft des OGAW bzw. der Anlageberater eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) für eine Anlage in Anteilen eines anderen CIS vereinnahmt, muss diese Provision dem Vermögen des OGAW zugeführt werden.
3.6	Anlagen eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft unterliegen den folgenden zusätzlichen Bestimmungen: - Es darf keine Anlage in einem Fonds vorgenommen werden, der wiederum Anteile anderer Fonds der Gesellschaft hält; und - Der anlegende Fonds darf für den Anteil seines Vermögens, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt ist, keine jährliche Managementgebühr berechnen. Diese Bestimmung betrifft auch die vom Anlageberater berechnete jährliche Gebühr, sofern diese Gebühr direkt aus dem Vermögen des Fonds bezahlt wird.
4	Index abbildende OGAW
4.1	Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank genannten Kriterien entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in Abschnitt 4.1 angegebene Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investment- oder Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten OGA mit einem Stimmrecht verbundene Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel ein- und desselben Emittenten, (ii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA, (iii) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. HINWEIS: Die unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der

Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3** Die Bestimmungen der Abschnitte 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:
- (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
 - (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört;
 - (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-Mitgliedstaats besitzt, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die nachfolgenden Abschnitte 5.5 und 5.6 eingehalten werden.
 - (v) Von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.
- 5.4** Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten in seinem Vermögen verbunden sind, ist ein OGAW nicht zur Einhaltung der in diesem Prospekt genannten Anlagegrenzen verpflichtet.
- 5.5** Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen in den Abschnitten 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- 5.6** Wenn eine Überschreitung der in diesem Prospekt aufgeführten Anlagegrenzen aus Gründen, auf die ein OGAW keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten eintritt, muss der OGAW bei seinen Verkäufen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Lage unter gebührender Wahrung der Interessen der Anteilhaber zu normalisieren.
- 5.7** Weder eine Investment- noch eine Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsstelle eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen:
- Übertragbare Wertpapiere;
 - Geldmarktinstrumente;

	- Anteile an OGA; oder - Derivative Finanzinstrumente.
5.8	Ein OGAW kann ergänzend flüssige Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („Derivate“)
6.1	Das Gesamtengagement eines OGAW (wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben) in Verbindung mit Derivaten darf den Gesamtnettinventarwert des OGAW nicht überschreiten.
6.2	Das Risiko der Basiswerte von Derivaten, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Derivate, darf zusammen mit dem Risiko aus Direktanlagen die in den OGAW-Mitteilungen angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Dies gilt nicht bei indexbasierten Derivaten, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt.)
6.3	OGAW können in außerbörslich (OTC) gehandelten Derivaten anlegen, sofern es sich bei den Gegenparteien dieser OTC-Geschäfte um Einrichtungen handelt, die einer umsichtigen Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören.
6.4	Für Anlagen in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.
7	Beschränkungen für Kreditaufnahmen und Darlehen
7.1	Ein Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Form von Krediten aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahmen vorübergehender Natur sind. Der Fonds darf sein Vermögen als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten.
7.2	Ein Fonds darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back loan“) erwerben. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) genannten Kreditaufnahmebeschränkungen nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet; und (ii) dem Wert des noch nicht zurückgezahlten Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

Die Gesellschaft wird vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften mit Bezug auf sämtliche Fonds die Kriterien einhalten, die für den Erhalt und/oder die Wahrung eines Bonitätsratings für Anteile oder Klassen der Gesellschaft erforderlich sind.

ANHANG 4 – BESCHREIBUNG DER WERTPAPIER-BEWERTUNGEN

Die Wertpapieranlagen eines Fonds können von der niedrigsten Qualitätskategorie, in der der Fonds anlegen darf, bis zur höchsten Qualitätsstufe (gemäß der Bewertung durch Moody's, S&P oder Fitch, oder, sofern keine Bewertung vorliegt, jene, die laut Einschätzung des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind) reichen. Nicht bewertete Wertpapiere werden auf Grundlage der Ansicht des Anlageberaters hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit mit bewerteten Wertpapieren so behandelt, als wären sie bewertet worden. Der prozentuale Anteil des Vermögens eines Fonds, der in Wertpapieren einer bestimmten Bewertungskategorie angelegt wird, kann schwanken. Nachfolgend sind die Bewertungen von Moody's, S&P oder Fitch, die auf Rentenwerte Anwendung finden, beschrieben.

Qualitativ hochwertige Anleihen sind diejenigen, die einer der beiden höchsten Bewertungskategorien (bei Commercial Paper der höchsten Kategorie) zugeordnet sind bzw., sofern sie nicht bewertet wurden, vom Anlageberater als vergleichbar angesehen werden.

Investment-Grade-Anleihen sind diejenigen, die einer der vier höchsten Bewertungskategorien zugeordnet sind bzw., sofern sie nicht bewertet wurden, vom Anlageberater als vergleichbar angesehen werden.

Hochrentierliche Wertpapiere unter Investment-Grade („Junk- Bonds“) sind diejenigen, die von Moody's niedriger als Baa bzw. von S&P niedriger als BBB eingestuft werden, sowie vergleichbare unbewertete Wertpapiere. Sie werden bezüglich der Fähigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen zurückzuzahlen, als vorwiegend spekulativ angesehen.

Moody's Investors Service, Inc.

Moody's langfristige Bewertungen: Anleihen und Vorzugsaktien

Aaa: Anleihen mit der Bewertung Aaa gelten als von bester Qualität. Sie verfügen über das geringste Anlagerisiko und werden allgemein als „mündelsicher“ bezeichnet. Zinszahlungen werden von einer hohen oder außerordentlich stabilen Marge gesichert, und das Kapital ist sicher. Die unterschiedlichen absichernden Elemente unterliegen zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Wandel, diese Änderungen dürften jedoch soweit vorhersehbar die grundsätzlich starke Position dieser Emissionen kaum beeinträchtigen.

Aa: Anleihen mit der Bewertung Aa gelten nach allen Maßstäben als von hoher Qualität. Gemeinsam mit der Gruppe Aaa beinhalten sie die allgemein als hochwertige Anleihen bezeichneten Titel. Sie werden niedriger eingestuft als die besten Anleihen, da die Sicherheitsmarge geringer als bei Aaa-Werten sein kann bzw. die Fluktuation der Sicherungselemente stärker ausfallen kann; außerdem können andere Elemente vorliegen, welche das langfristige Risiko geringfügig höher erscheinen lassen als das von Aaa-Wertpapieren.

A: Anleihen mit einer Bewertung von A besitzen zahlreiche günstige Anlageeigenschaften und gelten als Obligationen von gehobener mittlerer Qualität. Die Faktoren, die Sicherheit für Kapital und Zinsen bieten, werden als angemessen angesehen, es können jedoch Elemente vorliegen, die eine mögliche Anfälligkeiten für zukünftige Beeinträchtigungen vermuten lassen.

Baa: Anleihen mit der Bewertung Baa gelten als Obligationen von mittlerer Qualität (d. h. sie sind weder besonders gut geschützt noch besonders schlecht abgesichert). Zinszahlungs- und Kapitalsicherung scheinen bis auf Weiteres angemessen zu sein, bestimmte absichernde Elemente können jedoch fehlen oder langfristig typischerweise unzuverlässig sein. Diesen Anleihen mangelt es an hervorragenden Anlagemerkmalen, und sie zeichnen sich sogar durch spekulative Eigenschaften aus.

Ba: Bei Anleihen mit der Bewertung Ba wird davon ausgegangen, dass sie spekulative Elemente beinhalten; ihre Zukunft kann nicht als gut gesichert angesehen werden. Oft ist der Schutz von Zins- und Kapitalzahlungen äußerst mäßig und damit für die Zukunft nicht gut abgesichert, sowohl während guter als auch während schlechter Zeiten. Die Anleihen dieser Klasse zeichnen sich durch unsichere Positionen aus.

B: Anleihen mit der Bewertung B fehlen in der Regel die Merkmale einer wünschenswerten Anlage. Die Sicherheit der Zins- und Kapitalzahlungen oder die Wahrscheinlichkeit, dass die übrigen Vertragsbestimmungen eingehalten werden, kann auf lange Sicht gering sein.

Caa: Anleihen mit der Bewertung Caa gelten als schwach. Diese Emissionen können in Verzug sein oder Elemente beinhalten, die Gefahren in Bezug auf das Kapital oder die Zinsen bergen.

Ca: Anleihen mit der Bewertung Ca stellen hochgradig spekulative Obligationen dar. Diese Emissionen sind häufig in Verzug oder besitzen andere auffällige Mängel.

C: Anleihen mit der Bewertung C befinden sich in der niedrigsten Bewertungsklasse für Anleihen, und bei Emissionen mit dieser Bewertung ist davon auszugehen, dass sie äußerst schlechte Aussichten haben, jemals einen echten Anlagestatus zu erlangen.

Moody's verwendet in seinem System zur Bewertung von Anleihen die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 bei sämtlichen Bewertungen auf jeder Stufe von Aa bis Caa. Der Modifikator 1 bezeichnet Wertpapiere im oberen Bereich der allgemeinen Bewertungskategorie, der Modifikator 2 bezeichnet Bewertungen im mittleren Bereich und der Modifikator 3 deutet darauf hin, dass Ausgaben im unteren Bereich der jeweiligen Bewertungskategorie rangieren.

Bewertung kurzfristiger Unternehmensanleihen

Die Moody's-Bewertungen für kurzfristige Anleihen stellen Einschätzungen bezüglich der Fähigkeit eines Emittenten dar, vorrangige Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr fristgerecht zurückzuzahlen. Obligationen, die unterstützende Mechanismen wie zum Beispiel Akkreditive oder Ausfallbürgschaften beinhalten, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht explizit bewertet werden.

Moody's verwendet die folgenden drei Kennzeichnungen, die alle als Investment-Grade gelten, um die relative Rückzahlungsfähigkeit bewerteter Emittenten anzugeben:

PRIME-1: Emittenten mit der Bewertung Prime-1 (oder unterstützende Institute) zeichnen sich durch ausgezeichnete Fähigkeiten zur Rückzahlung von vorrangigen kurzfristigen Schuldverschreibungen aus. Prime-1-Rückzahlungsfähigkeiten äußern sich häufig durch viele der nachfolgenden Eigenschaften: führende Marktpositionen in gut etablierten Branchen, hohe Ertragsraten der eingesetzten Mittel, konservative Kapitalisierungsstruktur mit mäßiger Kreditabhängigkeit und umfassender Vermögenssicherung, breite Ertragsmargen bei der Deckung fester Finanzgebühren und hoher interner Cashflow sowie gut etablierter Zugang zu einer Reihe von Finanzmärkten und sicheren alternativen Liquiditätsquellen.

PRIME-2: Emittenten mit der Bewertung Prime-2 (oder unterstützende Institute) zeichnen sich durch gute Fähigkeiten zur Rückzahlung von vorrangigen kurzfristigen Schuldverschreibungen aus. Dies zeigt sich in der Regel an vielen der oben aufgeführten Merkmale, jeweils jedoch in geringerem Maße. Ertragsentwicklungen und Deckungsquoten sind zwar solide, können jedoch stärkeren Schwankungen unterliegen. Kapitalisierungseigenschaften sind zwar immer noch angemessen, können jedoch stärker von externen Bedingungen beeinflusst werden. Es liegen ausreichende alternative Liquiditätsquellen vor.

PRIME-3: Emittenten mit der Bewertung Prime-3 (oder unterstützende Institute) zeichnen sich durch akzeptable Fähigkeiten zur Rückzahlung von vorrangigen kurzfristigen Schuldverschreibungen aus. Die Auswirkungen von Brancheneigenschaften und Marktzusammensetzungen können stärker hervortreten. Schwankende Erträge und Rentabilität können zu Änderungen am Grad der Schuldsicherungsmaßnahmen führen und relativ hohe Fremdkapitalquoten erfordern. Es liegen angemessene alternative Liquiditätsquellen vor.

NICHT PRIME: Emittenten mit der Bewertung Nicht Prime fallen in keine der Prime- Bewertungskategorien.

Bewertung kurzfristiger Kommunalanleihen

Die drei nachfolgend beschriebenen Bewertungskategorien für kurzfristige Kommunalanleihen definieren eine Investment-Grade-Situation. Im Fall variabel verzinslicher Sichtverbindlichkeiten (VRDOs – Variable Rate Demand Obligations) wird eine Zwei-Komponentenbewertung angewendet. Das erste Element stellt eine Bewertung des mit geplanten Kapital- und Zinszahlungen verbundenen Risikos dar, das andere repräsentiert die Bewertung des mit dem Kontokorrentinstrument verbundenen Risikos. Die dem Kontokorrentinstrument von VRDOs zugewiesene kurzfristige Bewertung wird als VMIG bezeichnet. Wenn entweder der lang- oder der kurzfristige Aspekt des VDRO nicht bewertet wird, wird diese Komponente als NR ausgewiesen, z. B. Aaa/NR oder NR/VMIG 1. MIG-Ratings enden bei Einlösung der Obligation, der Ablauf der VMIG-Bewertung hängt hingegen von den jeweiligen strukturellen oder kreditbezogenen Merkmalen einer Emission ab.

MIG 1/VMIG 1: Diese Bezeichnung weist auf ausgezeichnete Qualität hin. Es besteht derzeit starker Schutz durch etablierten Cashflow, ausgezeichnete Liquiditätsunterstützung oder nachgewiesenen weitläufigen Zugriff auf den Refinanzierungsmarkt.

MIG 2/VMIG 2: Diese Bezeichnung weist auf gute Qualität hin. Die Sicherheitsmargen sind angemessen, jedoch nicht so umfangreich wie bei der vorhergehenden Kategorie.

MIG 3/VMIG 3: Diese Bezeichnung weist auf akzeptable Qualität hin. Sämtliche Sicherheitselemente sind berücksichtigt, es fehlt jedoch die unbestreitbare Stärke der vorhergehenden Kategorien. Liquidität und Cashflow-Sicherung können gering sein, und der Zugang zum Refinanzierungsmarkt ist mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger gut ausgebildet.

SG: Diese Bezeichnung deutet auf spekulative Qualität hin. Schuldtiteln dieser Kategorie fehlen ausreichende Sicherheitsmargen.

Standard & Poor's Rating-Service

Bewertung von Unternehmens- und Kommunalanleihen

Investment Grade

AAA: Anleihen mit der Bewertung AAA weisen das beste von S&P vergebene Rating auf. Die Fähigkeit, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, ist äußerst gut.

AA: Anleihen mit der Bewertung AA verfügen über eine sehr hohe Zins- und Kapitaldienstfähigkeit, und sie unterscheiden sich nur geringfügig von den bestbewerteten Emissionen.

A: Anleihen mit der Bewertung A verfügen über eine gute Fähigkeit, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, sie sind jedoch gegenüber den Auswirkungen nachteiliger Änderungen von Umständen und wirtschaftlichen Bedingungen etwas anfälliger als Anleihen in höher bewerteten Kategorien.

BBB: Bei Anleihen mit der Bewertung BBB kann von einer angemessenen Zins- und Kapitaldienstfähigkeit ausgegangen werden. Während Anleihen in dieser Kategorie gewöhnlich angemessene Schutzparameter aufweisen, führen ungünstige Wirtschaftsbedingungen oder veränderte Umstände mit höherer Wahrscheinlichkeit zu einer geschwächten Fähigkeit, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, als dies bei Anleihen höherer Kategorien der Fall ist.

Spekulative Werte

Bei Anleihen mit einem Rating von BB, B, CCC, CC oder C wird angenommen, dass sie hinsichtlich ihrer Zins- und Kapitaldienstfähigkeit vornehmlich spekulative Merkmale aufweisen. BB bezeichnet die am wenigsten spekulativen Titel, C entspricht der höchsten Risikostufe. Diese Anleihen verfügen in der Regel über bestimmte Qualitäts- und Sicherungsmerkmale, die jedoch durch erhebliche Unsicherheiten und bedeutende Risiken im Fall ungünstiger Bedingungen mehr als ausgeglichen werden.

BB: Anleihen mit der Bewertung BB sind weniger verzugsanfällig als andere spekulative Werte. Sie stehen jedoch vor erheblichen anhaltenden Unsicherheiten oder Risiken bezüglich nachteiliger geschäftlicher, finanzieller oder wirtschaftlicher Bedingungen, die zu einer mangelnden Fähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen führen könnten. Die Kategorie BB wird auch für Anleihen verwendet, die vorrangigen Anleihen mit einer tatsächlichen oder implizierten Bewertung von BBB- untergeordnet sind.

B: Anleihen mit einer Bewertung von B sind stärker verzugsanfällig, sind im Moment jedoch in der Lage Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten. Nachteilige geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fähigkeit oder Bereitschaft zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen beeinträchtigen. Die Ratingkategorie B wird außerdem für Anleihen verwendet, die vorrangigen Anleihen mit einer tatsächlichen oder implizierten Bewertung von BB oder BB- untergeordnet sind.

CCC: Mit CCC bewertete Anleihen sind derzeit erkennbar verzugsgefährdet und sind auf günstige geschäftliche, finanzielle und wirtschaftliche Bedingungen angewiesen, um eine rechtzeitige Zins- und Kapitaldienstzahlung durchführen zu können. Im Fall ungünstiger geschäftlicher, finanzieller und wirtschaftlicher Bedingungen ist eine Zins- und Kapitaldienstfähigkeit unwahrscheinlich. Die Ratingkategorie CCC wird außerdem für Anleihen verwendet, die vorrangigen Anleihen mit einer tatsächlichen oder implizierten Bewertung von B oder B- untergeordnet sind.

CC: Die Bewertung CC gilt normalerweise für Anleihen, die vorrangigen Anleihen mit einer tatsächlichen oder implizierten Bewertung von CCC untergeordnet sind.

C: Die Bewertung C gilt normalerweise für Anleihen, die vorrangigen Anleihen mit einer tatsächlichen oder implizierten Bewertung von CCC- untergeordnet sind. Die Bewertung C kann verwendet werden, um Situationen zu beschreiben, in denen ein Konkursantrag gestellt wurde, Schuldendienstzahlungen jedoch fortgesetzt werden.

CI: Die Bewertung CI ist Gewinnobligationen vorbehalten, auf die keine Zinsen gezahlt werden.

D: Obligationen mit einem Rating von D sind in Zahlungsverzug. Die Kategorie D wird vergeben, wenn Zins- oder Kapitalzahlungen am Fälligkeitsdatum nicht erfolgen, selbst wenn die geltende Nachfrist noch nicht verstrichen ist, sofern S&P nicht der Ansicht ist, dass diese Zahlungen während der Nachfrist geleistet werden. Das Rating D wird außerdem bei der Einreichung von Konkursanträgen verwendet, wenn die Schuldendienstzahlungen gefährdet sind.

Plus (+) oder Minus (-): Die Bewertungen von AA bis CCC können durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen modifiziert werden, um die jeweilige relative Position innerhalb der Hauptbewertungskategorien anzuzeigen.

Vorläufige Bewertungen: Der Buchstabe „p“ weist darauf hin, dass eine Bewertung vorläufig ist. Eine vorläufige Bewertung geht vom erfolgreichen Abschluss der Finanzierung eines Projekts durch die bewertete Anleihe aus und weist darauf hin, dass die Erfüllung von Schuldendienstverpflichtungen größtenteils oder gänzlich von einem erfolgreichen und rechtzeitigen Abschluss des Projekts abhängt. Diese Bewertung geht zwar auf die Bonität nach Abschluss des

Projekts ein, sagt jedoch nichts über die Wahrscheinlichkeit oder das Risiko eines Verzugs bei Nichtabschluss aus. Der Anleger sollte hinsichtlich der entsprechenden Wahrscheinlichkeit und des Risikos eine eigene Einschätzung treffen.

r: „r“ wird an eine Bewertung angehängt, um derivative, hybride und bestimmte andere Obligationen hervorzuheben, von denen S&P ausgeht, dass sie einer hohen Volatilität oder hohen Schwankungen der erwarteten Renditen aufgrund nicht kreditbezogener Risiken ausgesetzt sein könnten. Zu diesen Obligationen zählen beispielsweise: Wertpapiere, deren Kapital- oder Zinserträge auf Aktien, Rohstoffe oder Währungen indexiert sind; bestimmte Swaps und Optionen; sowie rein zins- und rein kapitalbezogene Hypothekenwerte.

Die Tatsache, dass einem Rating kein „r“ beigefügt wurde, sollte nicht als Hinweis darauf angesehen werden, dass eine Obligation keiner Volatilität oder Schwankung der Gesamterträge ausgesetzt sein wird.

N.R.: Nicht bewertet.

Schuldverschreibungen von Emittenten außerhalb der USA und ihren Gebieten werden auf derselben Grundlage bewertet wie inländische Unternehmens- und Kommunalanleihen. Die Bewertungen messen die Kreditwürdigkeit des Schuldners, berücksichtigen jedoch nicht die jeweiligen Wechselkurse sowie die damit verbundenen Unsicherheiten.

Definitionen von Commercial Paper-Bewertungen

Ein Commercial Paper-Rating von S&P stellt eine aktuelle Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer rechtzeitigen Zahlung auf Schuldtitel mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu 365 Tagen dar. Die Bewertungen teilen sich in mehrere Kategorien ein und reichen von A für Obligationen höchster Qualität bis D für Obligationen niedrigster Qualität. Es gelten die folgenden Kategorien:

A-1: Diese höchste Kategorie weist darauf hin, dass die Sicherheit bezüglich einer rechtzeitigen Zahlung hoch ist. Titel, die sich durch äußerst solide Sicherheitsmerkmale auszeichnen, werden mit einem Pluszeichen (+) gekennzeichnet.

A-2: Die Fähigkeit, Zahlungen rechtzeitig zu leisten, ist bei diesen Werten zufriedenstellend. Die relative Sicherheit ist jedoch nicht so hoch wie bei Titeln, die mit A-1 bewertet wurden.

A-3: Werte mit dieser Kennzeichnung verfügen über angemessene Fähigkeiten bezüglich einer termingerechten Zahlung. Sie sind jedoch den Auswirkungen nachteiliger Veränderungen der Umstände gegenüber empfindlicher als Obligationen mit höheren Bewertungen.

B: Für Titel mit einem B-Rating wird angenommen, dass sie nur spekulative Fähigkeiten zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen haben.

C: Diese Bewertung wird kurzfristigen Schuldverschreibungen mit zweifelhafter Zahlungsfähigkeit zugewiesen.

D: Obligationen mit einem Rating von D sind in Zahlungsverzug. Die Kategorie D wird vergeben, wenn Zins- oder Kapitalzahlungen nicht am Fälligkeitsdatum erfolgen, selbst wenn die geltende Nachfrist noch nicht verstrichen ist, sofern S&P nicht der Ansicht ist, dass diese Zahlungen während der Nachfrist geleistet werden.

Die Bewertung von Commercial Paper stellt keine Empfehlung dar, ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, da sie keinerlei Einschätzung des Marktpreises oder der Eignung für einen bestimmten Anleger beinhaltet. Die Bewertungen beruhen auf aktuellen Informationen, die S&P vom Emittenten zur Verfügung gestellt wurden, bzw. die von Quellen bezogen wurden, die das Unternehmen als zuverlässig ansieht. S&P führt im Zusammenhang mit etwaigen Bewertungen keine eigene Prüfung durch und bezieht sich gelegentlich auf ungeprüfte Finanzdaten. Die Bewertungen können aufgrund von Änderungen oder von mangelnder Verfügbarkeit dieser Informationen geändert, ausgesetzt oder zurückgenommen werden.

Fitch Ratings, Inc

Langfristige Rating-Skalen

Skalen für das Bonitätsrating von Emittenten

Bewertete Organisationen in einer Reihe von Sektoren, einschließlich Unternehmen innerhalb und außerhalb des Finanzbereichs, staatliche Organisationen und Versicherungsgesellschaften, erhalten gewöhnlich Emittentenausfall-Ratings. Mit diesen Ratings wird eingestuft, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Organisation bei ihren finanziellen Verpflichtungen in Verzug gerät. Die durch das Emittentenausfall-Rating eingestufte „Schwelle“ des Ausfallrisikos entspricht gewöhnlich dem der finanziellen Verpflichtungen, deren Nichtzahlung die nicht widergutmachte Nichterfüllung dieser Organisation am besten reflektieren würde. Somit wird durch das Emittentenausfall-Rating auch die relative Anfälligkeit hinsichtlich Insolvenz, Zwangsverwaltung oder ähnlichem

bewertet, obwohl sich die Agentur dessen bewusst ist, dass die Emittenten diese Mechanismen auch vorbeugend und damit freiwillig anwenden können.

Insgesamt entsteht durch das Emittentenausfall-Rating eine numerische Einstufung von Emittenten aufgrund der Ansicht der Rating-Agentur über deren relative Anfälligkeit hinsichtlich Verzug, und keine Vorhersage der spezifischen prozentualen Wahrscheinlichkeit eines Verzugs. Historische Informationen über die Ausfallquote bei von Fitch eingestuften Emittenten entnehmen Sie bitte den Studien zur Übergangs- und Ausfall-Performance auf der Fitch Ratings-Website.

AAA: Höchste Kreditqualität.

„AAA“-Ratings bezeichnen das geringste erwartete Ausfallrisiko. Sie werden ausschließlich in Fällen vergeben, wenn die Fähigkeit, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, außerordentlich hoch ist. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit von vorhersehbaren Ereignissen beeinträchtigt wird.

AA: Sehr hohe Kreditqualität.

„AA“-Ratings bezeichnen ein sehr geringes erwartetes Ausfallrisiko. Sie deuten darauf hin, dass die Fähigkeit, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, sehr hoch ist. Diese Fähigkeit wird durch vorhersehbare Ereignisse nicht wesentlich beeinträchtigt.

A: Hohe Kreditqualität.

„A“-Ratings bezeichnen ein geringes erwartetes Ausfallrisiko. Die Fähigkeit, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, wird als hoch eingestuft. Diese Fähigkeit kann dennoch auf nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen stärker reagieren, als dies bei höheren Ratings der Fall ist.

BBB: Gute Kreditqualität.

„BBB“-Ratings bedeuten, dass das erwartete Ausfallrisiko derzeit gering ist. Die Fähigkeit, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt als angemessen. Jedoch ist es wahrscheinlicher, dass diese Fähigkeit durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen beeinträchtigt wird.

BB: Spekulativ.

„BB“-Ratings bedeuten, dass ein erhöhtes Ausfallrisiko vorhanden ist, insbesondere im Fall ungünstiger Änderungen an den geschäftlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen im Laufe der Zeit. Jedoch ist eine geschäftliche oder finanzielle Flexibilität vorhanden, die für die Erfüllung wirtschaftlicher Verpflichtungen vorteilhaft ist.

B: Hochspekulativ.

„B“-Ratings bedeuten, dass wesentliche Ausfallrisiken vorhanden sind, jedoch eine gewisse Sicherheitsspanne verbleibt. Finanzielle Verpflichtungen werden derzeit erfüllt. Die Fähigkeit, weiterhin Zahlungen vorzunehmen, wird jedoch von einer Verschlechterung der geschäftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen beeinträchtigt.

CCC: Äußerst spekulativ.

Ein Ausfall ist gut möglich.

CC: Sehr hohes Kreditrisiko.

Ein Ausfall irgendeiner Art scheint wahrscheinlich.

C: Extrem hohes Kreditrisiko.

Der Ausfall steht unmittelbar bevor oder der Emittent ist nicht mehr handlungsfähig. Bedingungen, die für ein „C“-Rating eines Emittenten bezeichnend sind, sind unter anderem:

- a. der Emittent befindet sich in einer Nach- oder Behebungsfrist, da er eine wesentliche finanzielle Verpflichtung nicht erfüllt hat;
- b. der Emittent ist ein vorübergehendes Verzichts- oder Stillhalteabkommen eingegangen, nachdem er eine wesentliche finanzielle Verpflichtung nicht erfüllt hat, oder

- c. Fitch Ratings ist ansonsten der Meinung, dass eine „RD“- oder „D“-Situation unmittelbar bevorsteht oder unvermeidlich ist, einschließlich durch die offizielle Ankündigung eines Tausches ausfallgefährdeter Schuldtitel.

RD: Beschränkter Kreditausfall (Restricted Default)

„RD“-Ratings bezeichnen einen Emittenten, bei dem nach Ansicht von Fitch Ratings ein nicht behobener Zahlungsverzug bei einer Anleihe, einem Darlehen oder anderen wesentlichen finanziellen Verpflichtung vorhanden ist, der jedoch keine Insolvenz angemeldet hat, über den kein Zwangs- oder Vermögensverwaltungsverfahren, Liquidation oder sonstige formale Abwicklungsverfahren eröffnet wurden oder der ansonsten den Geschäftsbetrieb weiterführt.

Dazu gehören:

- a. der ausgewählte Zahlungsverzug für Schulden einer bestimmten Klasse oder Währung,
- b. das Auslaufen von Nachfristen, Behebungsfristen oder Stundungszeiträumen nach einem Zahlungsverzug bei einem Bankdarlehen, Kapitalmarktpapieren oder anderen wesentlichen finanziellen Verpflichtungen,
- c. die Verlängerung mehrerer Verzichte oder Stundungszeiträume bei Zahlungsausfall bei einer oder mehreren wesentlichen finanziellen Verpflichtungen, entweder nacheinander oder gleichzeitig, oder
- d. die Durchführung eines Tauschs ausfallgefährdeter Schuldtitel für eine oder mehrere wesentliche finanzielle Verpflichtungen.

D: Kreditausfall.

„D“-Ratings bezeichnen einen Emittenten, der nach Ansicht von Fitch Ratings Insolvenz angemeldet hat oder über den ein Zwangs- oder Vermögensverwaltungsverfahren, Liquidation oder sonstige formale Abwicklungsverfahren eröffnet wurden oder der ansonsten den Geschäftsbetrieb nicht weiterführt.

Kreditausfall-Ratings werden für Unternehmen oder deren Verpflichtungen nicht im Voraus vergeben. In diesem Zusammenhang gilt die Nichtzahlung auf ein Instrument, mit dem Aufschubfunktionen oder Nachfristen verbunden sind, allgemein erst als Verzug, wenn der Aufschub oder die Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, ein Ausfall erfolgt anderweitig aufgrund von Insolvenz oder ähnlichen Umständen oder durch den Tausch ausfallgefährdeter Schuldtitel.

Ein „unmittelbar bevorstehender“ Verzug bezieht sich gewöhnlich auf ein Ereignis, bei dem der Emittent einen Zahlungsverzug bekannt gegeben hat und dieser unvermeidbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Emittent eine vereinbarte Zahlung nicht geleistet hat, jedoch (wie dies üblicherweise der Fall ist) eine Nachfrist erhalten hat, während der er den Zahlungsverzug beheben kann. Eine weitere Alternative wäre, wenn ein Emittent den Tausch ausfallgefährdeter Schuldtitel offiziell bekannt gegeben hat, das Datum des Tauschs jedoch noch einige Tage oder Wochen in der unmittelbaren Zukunft liegt.

In allen Fällen gibt ein Ausfall-Rating die Ansicht der Agentur im Hinblick auf die angemessenste Rating-Kategorie innerhalb ihres Rating-Universums wider. Dieses Rating kann von der Verzugsdefinition gemäß den Bedingungen der finanziellen Verpflichtungen eines Emittenten oder den lokalen Gepflogenheiten abweichen.

Hinweis:

Die Modifier „+“ oder „-“ können mit einem Rating angegeben werden, um den relativen Status innerhalb einer Haupt-Rating-Kategorie widerzugeben. Diese werden bei der langfristigen „AAA“-Emittentenausfall-Rating-Kategorie oder der langfristigen Emittentenausfall-Kategorie unter „B“ nicht verwendet.

Kurzfristige Ratings

Kurzfristige Ratings von Emittenten oder Verbindlichkeiten in den Bereichen Unternehmens-, öffentliche oder strukturierte Finanzen

Ein kurzfristiges Rating eines Emittenten oder einer Verbindlichkeit basiert in allen Fällen auf der kurzfristigen Verzugsanfälligkeit des bewerteten Organismus oder Wertpapierstroms oder es bezieht sich auf die Fähigkeit, die finanziellen Verpflichtungen gemäß Vorschriften, die auf die jeweilige Verpflichtung anwendbar sind, zu erfüllen. Kurzfristige Ratings werden für Verpflichtungen verwendet, deren ursprüngliche Laufzeit aufgrund der Marktgepflogenheiten als „kurzfristig“ betrachtet wird. Üblicherweise bedeutet dies für Unternehmens-, Staats- und strukturierte Schulden 13 Monate und für Obligationen des öffentlichen US-Finanzmarkts bis zu 36 Monate.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität.

Bezeichnet die stärkste intrinsische Fähigkeit zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verpflichtungen; kann mit einem „+“ angegeben werden, um ein besonders starkes Merkmal der Kreditqualität hervorzuheben.

F2: Gute kurzfristige Kreditqualität.

Gute intrinsische Fähigkeit zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verpflichtungen.

F3: Angemessene kurzfristige Kreditqualität.

Adäquate intrinsische Fähigkeit zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verpflichtungen.

B: Spekulative kurzfristige Kreditqualität.

Minimale Fähigkeit zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verpflichtungen, sowie eine erhöhte Anfälligkeit für nachteilige Änderungen der finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen in naher Zukunft.

C: Hohes kurzfristiges Ausfallrisiko.

Ein Ausfall ist gut möglich.

RD: Beschränkter Kreditausfall (Restricted Default)

Bezeichnet einen Organismus, der in Bezug auf eine oder mehrere seiner finanziellen Verpflichtungen in Verzug geraten ist, obwohl er andere finanzielle Verpflichtungen weiter erfüllt. Üblicherweise nur für Ratings von Organismen.

D: Kreditausfall.

Bezeichnet ein umfassendes Verzugsereignis für einen Organismus oder den Verzug einer kurzfristigen Verpflichtung.

ANHANG 5 – DEFINITION VON „US-PERSONEN“

Die Definition einer „US-Person“ durch die Gesellschaft umfasst jegliche „US-Person“ gemäß Vorschrift 902 von Verordnung S des Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung und schließt „Nicht-US-Personen“ gemäß der von der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) erlassenen Vorschrift 4.7 nach dem US Commodity Exchange Act von 1935 in der jeweils geltenden Fassung aus.

Regulation S besagt derzeit Folgendes:

„US-Personen“ bedeutet:

- (1) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (2) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (3) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (4) jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (5) jede in den Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Körperschaft;
- (6) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht ein Nachlass oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Nutzen oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (7) jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht ein Nachlass oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, errichteten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird; sowie
- (8) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (i) nach dem Recht eines Nicht-US-Hoheitsgebiets organisiert oder errichtet ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht nach dem Wertpapiergesetz registrierten Wertpapieren gebildet worden ist, es sei denn, dass sie von anerkannten Anlegern (wie in Rule 501(a) des Securities Act definiert), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert oder errichtet ist;

„US-Personen“ umfasst nicht:

- (1) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht ein Nachlass oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen gewerblichen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder, falls es sich um eine natürliche Person handelt, ansässig ist, zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten wird;
- (2) jeder Nachlass, bei dem ein gewerblicher Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (i) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Vermögen des Nachlasses hat und (ii) der Nachlass Nicht-US-Recht unterliegt;
- (3) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein als Treuhänder fungierender gewerblicher Treuhänder eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Treuhandvermögen hat und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber, wenn das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist;
- (4) eine Pensionskasse, die nach der Gesetzgebung eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten sowie den dort üblichen Usancen und Dokumentationsverfahren errichtet ist und verwaltet wird;
- (5) jede außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person, wenn (i) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus echten geschäftlichen Gründen tätig ist und (ii) die Geschäftsstelle oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in dem Hoheitsgebiet, wo sie ansässig ist, umfangreichen Versicherungs- bzw. Bankvorschriften unterliegt; oder
- (6) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen sowie deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen.

Vorschrift 4.7 des Commodity Exchange Act besagt derzeit im diesbezüglichen Teil, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ angesehen werden:

- (1) Eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist, oder eine Enklave der US-Regierung, ihrer Organe oder Körperschaften;
- (2) Eine nach dem Recht eines fremden Hoheitsgebiets organisierte Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder andere Körperschaft, die ihre Hauptgeschäftssitze in einem fremden Hoheitsgebiet hat, ausgenommen eine Körperschaft, die hauptsächlich für passive Anlagen organisiert ist;
- (3) Ein Nachlass oder ein Treuhandvermögen, der bzw. das in den Vereinigten Staaten nicht steuerpflichtig ist;
- (4) Eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Körperschaft, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Körperschaft. Dabei müssen Anteile an der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, die Voraussetzungen erfüllende Personen (gemäß CFTC-Vorschrift 4.7(a)(2) oder (3)) sind, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Interesses an der Körperschaft ausmachen, und diese Körperschaft darf nicht hauptsächlich zu dem Zwecke gebildet worden sein, Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber auf Grund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen von Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist; und
- (5) Eine Pensionskasse für die Angestellten, leitenden Mitarbeiter oder Eigentümer einer Körperschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat.

Ein Anleger, der nicht der Definition einer „US-Person“ nach Regulation S entspricht oder eine „Nicht-US-Person“ nach CFTC-Vorschrift 4.7 ist, kann dennoch allgemein nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht der Einkommensteuer unterliegen. Jede solche Person sollte sich bei ihrem Steuerberater bezüglich einer Anlage in den Fonds beraten lassen.

„US-Steuerzahler“ bezeichnet einen US-Bürger oder Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung in den USA (gemäß Begriffsbestimmung im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer); jegliche Körperschaft, die als Personen- oder Kapitalgesellschaft im Sinne der US-Einkommensteuer behandelt wird, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten bzw. nach dem Recht der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet oder organisiert ist; sämtliche sonstigen Personengesellschaften, die als US-Steuerzahler nach den Bestimmungen des US-Finanzministeriums behandelt werden; jedes Nachlassvermögen, dessen Einkünfte ungeachtet der Quelle der US-Einkommensbesteuerung unterliegen; und jedes Treuhandvermögen, über dessen Verwaltung ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten primäre Aufsicht hat und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und die außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können dennoch unter gewissen Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger kann ein „US-Steuerzahler“ aber keine „US-Person“ sein. Zum Beispiel ist eine natürliche Person, die US-Staatsbürger ist und außerhalb der Vereinigten Staaten lebt, keine „US-Person“, aber ein „US-Steuerzahler“.

ANHANG 6 - DELEGIERUNG DER VERWAHRUNGSPFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Verwahrplichten an State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA delegiert, die zu ihrer globalen Unterverwahrstelle bestellt wurde.

Zum Datum dieses Prospekts hat State Street Bank and Trust Company als globale Unterdepotbank die nachstehend aufgeführten lokalen Unterdepotbanken innerhalb des State Street Global Custody Network bestellt.

Markt	Unterdepotbank
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank N.A.
Australien	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	First Abu Dhabi Bank, P.J.S.C.
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas S.A., Frankreich
Benin	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation von Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A. – Niederlassung São Paulo
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco de Chile
China – A-Aktienmarkt	HSBC Bank (China) Company Limited
	China Construction Bank
China – B-Aktienmarkt	HSBC Bank (China) Company Limited
China - Shanghai -Hong Kong Stock Connect	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Citibank N.A.
Kolumbien	Cititrust Colombia, S.A. <i>Sociedad Fiduciaria</i> .
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna banka Zagreb dd
	Zagrebacka banka d.d.
Zypern	BNP S.A., Griechenland
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB)
Ägypten	First Abu Dhabi Bank Misr
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) (SEB)
Frankreich	BNP Paribas S.A.
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Deutsche Bank AG
	State Street Bank International GmbH
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas, S.A.
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
Island	Landsbankinn hf
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	Citibank N.A.
Israel	Deutsche Bank A.G.
Italien	State Street Bank and Trust Company
Elfenbeinküste	Bank Hapoalim B.M.
Japan	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	Mizuho Bank, Ltd
Kenia	Standard Chartered Bank, Niederlassung Dubai International Financial Center
Republik Korea	JSC Citibank Kazakhstan
	Standard Chartered Bank Kenya Limited
	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Deutsche Bank AG
Kuwait	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Lettland	AS SEB Banka
Litauen	AB SEB Bankas
Malawi	Standard Bank plc
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Mali	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Mauritius	Hongkong and Shanghai Banking Corp. Ltd.
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	BNP Paribas S.A., Frankreich – Niederlassung Amsterdam
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Niger	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken
Oman	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
	Citibank, N.A.
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú S.A
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	FAB Capital J.S.C.
Senegal	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Serbien	Unicredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank, N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	Standard Bank of South Africa Limited
	FirstRand Bank Limited
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	Deutsche Bank AG
Tansania	Standard Chartered Bank Tanzania Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB)

Türkei	Citibank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center (DIFC)	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Großbritannien	State Street Bank and Trust Company – Niederlassung Großbritannien
USA	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

PIMCO ETFs plc

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist und im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

NACHTRAG

17. April 2026

Alle im vorliegenden Dokument verwendeten Fachausdrücke [im englischen Original durch Großschreibung gekennzeichnet] haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „**Verwaltung und Administration**“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Teilfonds der Gesellschaft

PIMCO Euro Short Maturity UCITS ETF

PIMCO US Dollar Short Maturity UCITS ETF

PIMCO Sterling Short Maturity UCITS ETF

PIMCO Advantage Emerging Markets Local Bond UCITS ETF

PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF

PIMCO Advantage Covered Bond UCITS ETF

PIMCO Advantage Euro Low Duration Corporate Bond UCITS ETF

PIMCO Advantage US Low Duration Corporate Bond UCITS ETF

PIMCO Advantage Euro Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF

PIMCO Advantage Global Government Bond UCITS ETF

PIMCO Advantage Euro Government Bond UCITS ETF

NACHTRAG VOM 15. April 2026 zum Prospekt für PIMCO ETFs plc

PIMCO Euro Short Maturity UCITS ETF

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Euro Short Maturity UCITS ETF (der „**Fonds**“), einen Fonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Dieser Nachtrag bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Deutschen Börse AG und/oder anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptmarkt jeder der maßgeblichen Börse eingereicht. Dieser Nachtrag und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten für den Zweck einer Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und eines Handels am Hauptmarkt jeder der maßgeblichen Börsen.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Typische Anleger in dem Fonds sind an einer grundlegenden festverzinslichen Anlage mit minimalem Risiko und minimaler Volatilität interessiert.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilinhabern mitgeteilt werden.
„Handelstag“	Jeder Tag, an dem die London Stock Exchange für den Handel geöffnet ist, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Der Fonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen. Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Fonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Fonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).
„Handelsschluss“	16.00 Uhr Ortszeit Irland an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Erstausgabepreis“	EUR 100,00
„Anlageberater“	Die PIMCO Europe Ltd., an die der Manager gemäß dem PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Fonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts

fasst die Bedingungen des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.

„Abrechnungstermin“

Für Zeichnungen: 16.00 Uhr Ortszeit Irland am betreffenden Handelstag.

„Bewertungszeitpunkt“

21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilsklassen

Die folgenden Klassen stehen zur Zeichnung zur Verfügung:

- ausschüttende EUR-Klasse
- thesaurierende EUR-Klasse
- abgesicherte ausschüttende USD-Klasse
- abgesicherte thesaurierende USD-Klasse
- abgesicherte ausschüttende CHF-Klasse
- abgesicherte thesaurierende CHF-Klasse
- abgesicherte ausschüttende GBP-Klasse
- abgesicherte thesaurierende GBP-Klasse

3. Basiswährung

Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Währung der Klasse veröffentlicht, und Abwicklung und Handel finden in dieser Währung statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund, und Anteile des Fonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens. Diesbezüglich verweisen wir für weitere Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen auf dem Sekundärmarkt auf die Abschnitte mit der Überschrift „Sammel-Clearing und Abrechnung“ und „Internationaler Zentralverwahrer“.

Der Marktpreis für die Anteile des Fonds kann vom Nettoinventarwert des Fonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik erwerben darf (und daher vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds.

Einzelheiten zum Portfolio des Fonds (einschließlich der Identitäten und Mengen der Portfoliobestände des Fonds) werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf www.pimco.com veröffentlicht.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen maximalen laufenden Ertrag bei Kapitalerhaltung und täglicher Liquidität zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Fonds investiert primär in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio von auf den Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten, darunter Staatsanleihen und von Regierungen, ihren Organen, Behörden oder Körperschaften begebene oder garantierte Wertpapiere, Unternehmensanleihen und hypotheckenbesicherte oder sonstige besicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Titel). Der Fonds kann versuchen, am Markt ein Engagement bei den Wertpapieren, in die er primär investiert, einzugehen, indem er eine Reihe von Kauf- und Verkaufsverträgen abschließt oder andere Anlagetechniken (wie z. B. Rückkäufe) einsetzt. Es wird erwartet, dass die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fonds 3 Jahre nicht übersteigen wird. Die durchschnittliche Duration des Fondsportfolios wird auf Grundlage der Zinsprognosen des Anlageberaters bis zu einem Jahr betragen. Der Fonds investiert ausschließlich in Titel mit Investment-Grade, die von Moody's mit einem Rating von Baa3 bzw. von S&P mit einem Rating von BBB oder von Fitch mit einem gleichwertigen Rating bewertet wurden (bzw. die, sollte kein Bonitäts-Rating vorliegen, nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind). Der Fonds darf maximal 5 Prozent seines Vermögens in festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenmärkten investieren.

Der Fonds beabsichtigt, seine Wertentwicklung anhand des ICE BofA 3-Month German Treasury Bill Index (die „**Benchmark**“) zu messen. Der Fonds gilt als aktiv in Bezug auf die Benchmark verwaltet, da er die Benchmark zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Allerdings wird die Benchmark nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet.

Der Fonds verfolgt eine auf Rentenwerte ausgerichtete Anlagestrategie mit Schwerpunkt auf qualitativ hochwertigen Wertpapieren mit kürzerer Duration. Das Ziel der Strategie besteht darin, über Anlagen in einer Reihe von Rentensektoren die höchstmöglichen laufenden Erträge zu erzielen, wobei das Kapital und eine hohe Liquidität erhalten werden sollen. Im Rahmen seiner Anlagestrategie verwendet der Anlageberater eine globale, Volkswirtschaften übergreifende langfristige Prognose und einen integrierten Anlageprozess, der hierin dargelegt ist.

In forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditderivate und andere übertragbare Wertpapiere, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die benutzt werden, um das Kreditrisiko auf einen Dritten zu übertragen (beispielsweise Schuldscheine, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden, deren alleiniger Geschäftszweck daran besteht, Anlagen mit Kreditrisiko zu halten („neu arrangierte Wertpapiere/neu arrangierte Kreditrisiken“), jedoch ausschließlich von Unternehmensanleihen, die von Unternehmen mit laufender Geschäftstätigkeit ausgegeben werden, Schuldscheinen, die von Unternehmen mit operativen Geschäftszwecken ausgegeben werden, oder nachrangigen Verbindlichkeiten (Tier-Produkte) und Gewinnanteilsscheinen, die von einer Zweckgesellschaft ausgegeben (verbrieft) werden), kann nur angelegt werden, wenn (i) der Schuldner oder das emittierende Unternehmen im EWR ansässig oder ein voller OECD-Mitgliedsstaat ist oder (ii) an einem geregelten Markt innerhalb des EWR notiert oder am amtlichen Markt an einer Börse in einem Land außerhalb des EWR zugelassen ist oder an einem geregelten Markt in einem solchen Land vertreten ist. Diese Anlagen müssen von den entsprechenden anerkannten Rating-Agenturen (Moody's, S&P und Fitch) mit Investment-Grade bewertet werden, oder wenn kein solches externes Rating vorliegt, muss eine positive Beurteilung der Kreditqualität des Forderungsbestands und des Wertpapiers sowie der Rentabilität der Anlage insgesamt durch den Anlageberater vorliegen, die transparent dokumentiert ist.

Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in nicht auf EUR lautende Währungspositionen und in nicht auf den Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere anlegen, wobei derartige Wertpapiere im Allgemeinen gegenüber dem Euro abgesichert werden. Die unterschiedlichen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich unter anderem Geschäfte per Erscheinen, mit aufgeschobener Lieferung, mit Terminobligo oder mit Rückkauf sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) unterliegen den von Zeit zu Zeit von der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerten und Bedingungen und sind detailliert im Abschnitt **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Vorbehaltlich der in Anhang 3 des Prospekts aufgeführten und detailliert in den Abschnitten **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** beschriebenen Vorschriften darf der Fonds Futures, Termingeschäfte oder Geschäfte mit in der Zukunft liegender Abwicklung einsetzen. Derartige zulässige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii)

für effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Fonds darf beispielsweise zulässige Derivate (i) als Ersatz für den Aufbau einer Position eines Basiswerts verwenden, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass ein Derivatengagement in dem Basiswert einen besseren Wert bietet als ein direktes Engagement, (ii) verwenden, um das Zinsengagement des Fonds an die Zinsprognose des Anlageberaters anzugleichen und/oder (iii) verwenden, um ein Engagement hinsichtlich der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Rentenindex bzw. eines anleihebezogenen Index (zu dem vom Anlageberater detaillierte Informationen bereitgestellt wurden, vorbehaltlich des Anhangs und jeweils unter der Maßgabe, dass der Fonds über einen Index kein indirektes Engagement bei einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung eingeht, bei dem/der ein direktes Engagement nicht zulässig wäre) einzugehen. Wenn Anlagen in Derivate vorgenommen werden, investiert der Teilfonds nicht in voll finanzierte Swaps.

Durch die Verwendung von zulässigen derivativen Instrumenten kann der Fonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Das Engagement bei den Basiswerten von derivativen Instrumenten (mit der Ausnahme von indexbasierten Derivaten) darf in Kombination mit den sich aus direkten Anlagen ergebenden Positionen die in Anhang 3 des Prospekts dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Der Einsatz von zulässigen Derivaten wird zwar zu einem vorgesehenen zusätzlichen gehebelten Engagement führen und kann in synthetischen Short-Positionen (d. h. Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht mit Short-Positionen gleichzusetzen sind, wie nachfolgend beschrieben) resultieren. Die erwartete Hebelwirkung für den Teilfonds (gemäß nachstehender Beschreibung berechnet) dürfte zwischen 0 % und 600 % des Nettoinventarwerts liegen. Die Hebelwirkung des Teilfonds kann jedoch auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, zulässige derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagement des Teilfonds einzusetzen.

Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Teilfonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Fonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 800 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt des Nachtrags, der die voraussichtliche Hebelung des Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten wird jedoch gedeckt und anhand der Value-at-Risk-Methode („VaR“-Methode) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. VaR ist eine statistische Methodik, die anhand historischer Daten den wahrscheinlichen maximalen Tagesverlust des Fonds vorhersagt, den der Teilfonds mit 99 %iger statistisch einseitig ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu 1 % die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Fonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe Verluste erleiden.

Der Fonds beabsichtigt, das absolute VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Fondsportfolios 20 % des NIW des Fonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen nicht übersteigen. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass der oben angegebene Grenzwert dem aktuellen von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwert für VaR entspricht. Sollten sich das VaR-Modell des Fonds oder die Grenzwerte der Zentralbank ändern, hat der Fonds die Möglichkeit, diese neuen

Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieses Nachtrags und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

7. Ökologische und soziale Merkmale

Mit diesem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, er strebt aber keine nachhaltigen Investitionen an. Weitere Informationen finden Sie im Anhang dieses Nachtrags. Der Anlageberater wendet interne Verfahren mit verbindlichen Kriterien an, um Ausschlüsse (für Direktinvestitionen) bestimmter Sektoren gemäß dem Anhang zu berücksichtigen, und bewertet und gewichtet verschiedene finanzielle und nichtfinanzielle Faktoren, einschließlich ESG-Kriterien, auf der Grundlage von Bewertungen Dritter oder eigener Analysen und kann auf dieser Grundlage Anlagen ausschließen.

8. Angebot

Der Erstausgabezeitraum für die Anteile der ausschüttenden EUR-Klasse ist abgelaufen und die Anteile dieser Klasse werden zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse des Fonds, die verfügbar aber noch nicht aufgelegt ist, endet am 15. Oktober 2026. Der Erstausgabezeitraum für neue Anteilsklassen kann vom Verwaltungsrat verlängert oder verkürzt werden. Die Zentralbank wird über Verlängerungen vorab informiert, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

9. Mindestzeichnung und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss einen Betrag von mindestens EUR 1.000.000 oder einen Primäranteil zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von EUR 1.000.000 gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Differenzierungen zwischen Anteilinhabern hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen und auf den Mindestzeichnungsbetrag oder die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

10. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren:

Der Manager hat gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse des Fonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Verwahrstelle sowie die weiteren detailliert im Prospekt beschriebenen im Zusammenhang mit dem Fonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Ungeachtet dieser Managementgebühr von bis zu 2,5 % p.a. des Nettoinventarwerts jeder Klasse des Fonds, auf die der Manager Anspruch hat, sieht die Managementgebühr für jede Klasse wie folgt aus:

Klasse	Managementgebühr (% pro Jahr des Nettoinventarwerts)	Managementgebühr Verzicht (%)	Managementgebühr Inklusive Verzicht (%)*
Ausschüttende EUR-Klasse	0,35 %	0,16 %	0,19 %
Thesaurierende EUR-Klasse	0,35 %	0,16 %	0,19 %
Abgesicherte ausschüttende USD-Klasse	0,40 %	0,16 %	0,24 %

Abgesicherte thesaurierende Klasse	USD-	0,40 %	0,16 %	0,24 %
Abgesicherte ausschüttende Klasse	CHF-	0,40 %	0,16 %	0,24 %
Abgesicherte thesaurierende Klasse	CHF-	0,40 %	0,16 %	0,24 %
Abgesicherte ausschüttende Klasse	GBP-	0,40 %	0,16 %	0,24 %
Abgesicherte thesaurierende Klasse	GBP-	0,40 %	0,16 %	0,24 %

*In dieser Zahl ist ein Gebührenverzicht des Managers bis zum 1. Oktober 2029 berücksichtigt. Der Gebührenverzicht läuft zum 2. Oktober 2029 aus. Der Nachtrag wird bei der nächsten Gelegenheit nach Ablauf des Gebührenverzichts aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, den Gebührenverzicht über den 2. Oktober 2029 hinaus fortzuführen oder zu verringern. Der Nachtrag wird entsprechend aktualisiert.

Sonstige Aufwendungen:

Der Fonds übernimmt sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Fonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Transaktionsgebühren

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Klassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu € 1.000
Mischgebühr	€ 500 zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile

11. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Fonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilklassen des Teilfonds entfallenden Nettokapitalerträge werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

12. Rücknahmeinformationen

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Prospekts kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Anteilhaber Anträge auf Rücknahme von Anteilen erfüllen, indem sie Übertragungen von Sachwerten aus dem Vermögen des Teilfonds an die Anteilhaber vornimmt, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, der bei einer Barzahlung gezahlt worden wäre, abzüglich sämtlicher

Rücknahmegebühren und sonstigen Aufwendungen für die Übertragung. Wenn der Anteilinhaber einer Rücknahme in Sachwerten nicht zustimmt, wird der Rücknahmeerlös gemäß dem Prospekt in bar ausgezahlt.

13. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts, die jeweils für den Fonds maßgeblich sein können, mit den Überschriften „**Allgemeine Risikofaktoren**“ und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ zu Informationen über Risiken im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten hingewiesen, die Teil der Anlagepolitik des Fonds sind, wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ oben dargelegt. Insbesondere machen wir Anleger auf bestimmte, mit diesem Fonds verbundene Risiken aufmerksam, wie in den entsprechenden Abschnitten oben dargelegt. Hierzu gehören das Kreditrisiko, Währungsrisiko, Derivatrisiko, Zinssatzrisiko, Schwellenländerrisiko Liquiditätsrisiko und Sekundärmarktrisiko.

Bitte konsultieren Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“) im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) bzw. den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in die Sie angelegt haben oder anlegen möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

ANHANG

Name des Produkts: PIMCO Euro Short Maturity UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): O72UBMHGD7JIEF1DPG58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja ☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird ökologische und soziale Merkmale bewerben, indem er eine Ausschlussstrategie verfolgt. Der Fonds wird sich gegebenenfalls auch aktiv bei bestimmten Emittenten engagieren (Beispiele für ein solches Engagement können wesentliche klima- und



biodiversitätsbezogene Angelegenheiten sein), indem er beispielsweise Emittenten dazu ermutigt, sich dem Übereinkommen von Paris anzuschließen, wissenschaftlich fundierte Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben.

Für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden keine Referenzwerte benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Fonds werden durch seine Ausschlusspolitik und die Umsetzung der Richtlinie zum Engagement bei den Emittenten des Anlageberaters gemessen. Die Ausschlussstrategie des Fonds gilt für 100 % seiner Direktanlagen.

So führt die Ausschlussstrategie des Fonds zum Beispiel zum Ausschluss bestimmter Sektoren, einschließlich Emittenten, die hauptsächlich in den Bereichen Kohle und unkonventionelles Öl (wie arktisches Öl und Ölsand) tätig sind. Darüber hinaus bezieht sich der Anlageberater gegebenenfalls auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds ist dieser bestrebt, mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio von auf EUR lautenden festverzinslichen Instrumenten mit unterschiedlichen Laufzeiten zu investieren. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, den Total-Return-Anlageprozess und die Philosophie des Anlageberaters einzusetzen.

Dieser Prozess umfasst sowohl Top-Down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um mehrere Wertschöpfungsquellen zu identifizieren. Top-Down-Strategien sind auf makroökonomische Erwägungen ausgerichtet und werden im Rahmen der regionalen und Sektorauswahl eingesetzt. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und Wertpapiere und sind der Schlüssel für die Fähigkeit des Anlageberaters, unterbewertete Instrumente und Wertpapiere auszuwählen, die alle Sektoren des globalen Rentenmarktes abdecken.

Durch eine Ausschlussstrategie bewirbt der Fonds auch ökologische (z. B. Eindämmung des Klimawandels) und soziale Merkmale. Der Fonds schließt Direktanlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in der Kohleindustrie, in unkonventionellem Öl (wie arktisches Öl und Ölsand), im militärischen Waffensektor und unter anderem in der Tabakindustrie tätig sind. Der Fonds wird sich gegebenenfalls auch aktiv bei bestimmten Emittenten engagieren, indem er beispielsweise Unternehmen dazu ermutigt, sich dem Übereinkommen von Paris anzuschließen, wissenschaftlich fundierte Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Fonds schließt jegliche Direktanlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in der Kohleindustrie, in unkonventionellem Öl (wie arktisches Öl und Ölsand), im militärischen Waffensektor und in unter anderem der Tabakindustrie tätig sind. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Anlageberater bewertet die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, mit Hilfe eines eigenen und/oder von Dritten entwickelten Bewertungssystems, das berücksichtigt, wie die Unternehmensführung eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet. Zu den Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigt, gehören unter anderem:

1. Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
2. rechtliche oder aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das investiert wird (z.B. Einhaltung der Steuergesetze) und
3. Verhalten und Kultur des Unternehmens, in das investiert wird.

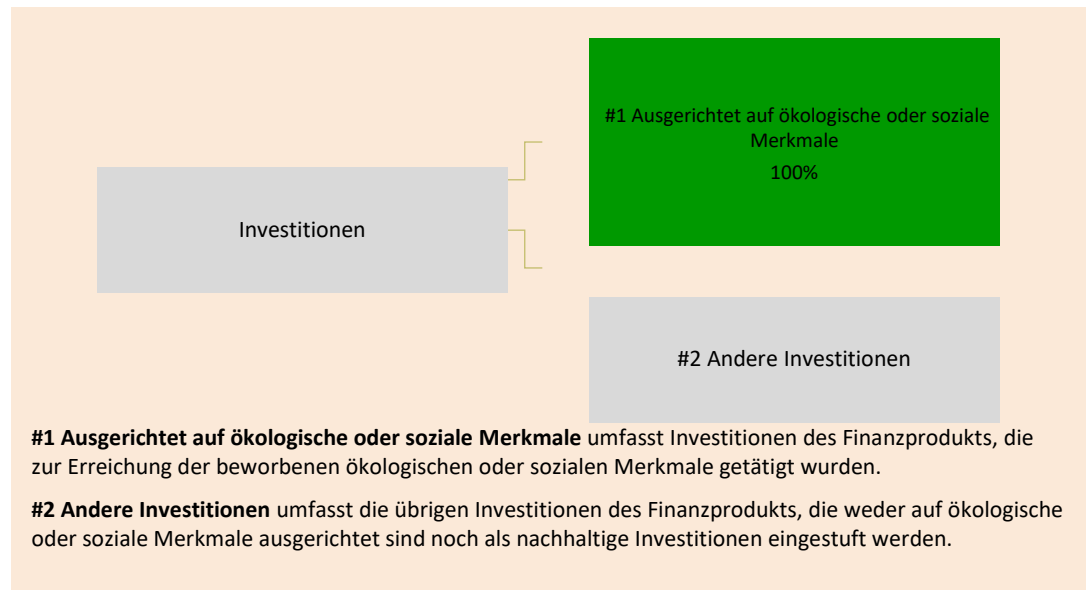
Wie oben erläutert, führt das Screening-Verfahren des Fonds zum Ausschluss bestimmter Sektoren, wobei sich der Anlageberater auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze in Bezug auf solide Managementpraktiken, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern bezieht.

Wenn der Anlageberater seine Richtlinien zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet, hat der Fonds die Möglichkeit, Wertpapiere von Unternehmen, in die er investiert, zurückzuhalten, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber ist.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wie oben erläutert gilt die Ausschlussstrategie des Fonds für 100 % seiner Direktanlagen.

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen an.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Anlageberater setzt in der Regel keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben. Der Fonds kann Derivate zu anderen Zwecken einsetzen, wie im Fondsnachtrag beschrieben, darunter zu Anlagezwecken und/oder zu Absicherungszwecken.



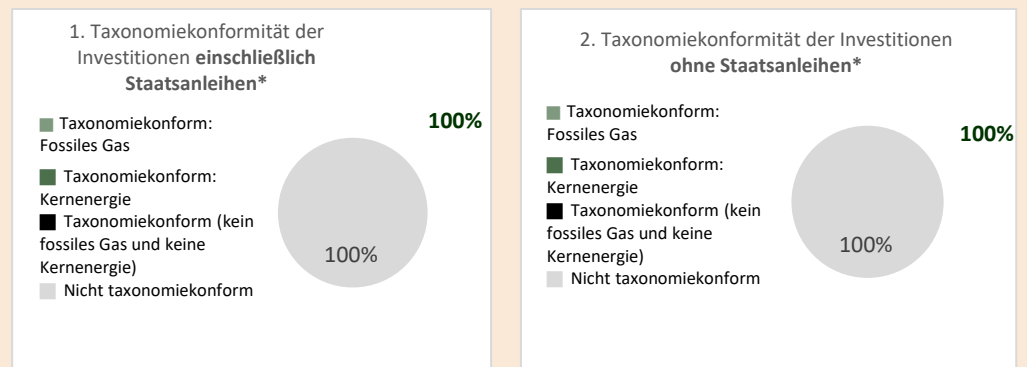
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Grafik hervorgeht, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles ☐ Gas In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.



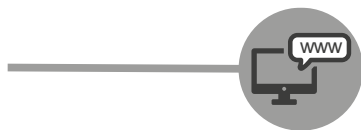
Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Wie oben dargelegt, werden die Direktanlagen des Fonds anhand seiner Ausschlussstrategie überprüft, und die Ausschlussstrategie des Fonds gilt für 100 % seiner Direktanlagen (wobei zu beachten ist, dass der ökologische oder soziale Mindestschutz nur für solche Direktanlagen vorgesehen sind und nicht für indirekte Anlagen gilt).

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[SFDR-Offenlegung gemäß Artikel 10 – PIMCO Euro Short Maturity UCITS ETF](#)



NACHTRAG VOM 15. April 2026 zum Prospekt für PIMCO ETFs plc

PIMCO US Dollar Short Maturity UCITS ETF

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO US Dollar Short Maturity UCITS ETF (der „Fonds“), einen Fonds von PIMCO ETFs plc (die „Gesellschaft“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Dieser Nachtrag bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Euronext Dublin, der London Stock Exchange („LSE“) und/oder anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „maßgeblichen Börsen“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börsen eingereicht. Dieser Nachtrag und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten für den Zweck einer Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und eines Handels am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börsen.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen noch die Genehmigung dieses Dokuments gemäß den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Dokument enthaltenen Information oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Typische Anleger in dem Fonds sind an einer grundlegenden festverzinslichen Anlage in US-Dollar mit minimalem Risiko und minimaler Volatilität interessiert.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Dublin, Irland, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilhabern mitgeteilt werden.
„Handelstag“	Jeder Tag, an dem die NYSE Arca für den Handel geöffnet ist, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Der Fonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen. Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Fonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Fonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).
„Handelsschluss“	17.00 Uhr Ortszeit Irland an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Erstausgabepreis“	USD 100,00

„Anlageberater“	Die PIMCO LLC, an die der Manager gemäß dem PIMCO-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Fonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.
„Abrechnungstermin“	Für Zeichnungen: 17.00 Uhr Ortszeit Irland am betreffenden Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilsklassen

Die folgenden Klassen stehen zur Zeichnung zur Verfügung:

- ausschüttende USD-Klasse
- thesaurierende USD-Klasse
- abgesicherte ausschüttende EUR-Klasse
- abgesicherte thesaurierende EUR-Klasse
- abgesicherte ausschüttende CHF-Klasse
- abgesicherte thesaurierende CHF-Klasse
- abgesicherte ausschüttende GBP-Klasse
- abgesicherte thesaurierende GBP-Klasse

3. Basiswährung

Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Währung der Klasse veröffentlicht, und Abwicklung und Handel finden in dieser Währung statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund, und Anteile des Fonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens. Diesbezüglich verweisen wir für weitere Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen auf dem Sekundärmarkt auf die Abschnitte mit der Überschrift „Sammel-Clearing und Abrechnung“ und „Internationaler Zentralverwahrer“.

Der Marktpreis für die Anteile des Fonds kann vom Nettoinventarwert des Fonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik erwerben darf (und daher vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds.

Einzelheiten zum Portfolio des Fonds (einschließlich der Identitäten und Mengen der Portfoliobestände des Fonds) werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf www.pimco.com veröffentlicht.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen maximalen laufenden Ertrag bei Kapitalerhaltung und täglicher Liquidität zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Fonds investiert primär in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio von auf den US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten, darunter Staatsanleihen und von Regierungen, ihren Organen, Behörden oder Körperschaften begebene oder garantierte Wertpapiere, Unternehmensanleihen und hypotheckenbesicherte oder sonstige besicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Titel). Der Fonds kann versuchen, am Markt ein Engagement bei den Wertpapieren, in die er primär investiert, einzugehen, indem er eine Reihe von Kauf- und Verkaufsverträgen abschließt oder andere Anlagetechniken (wie z. B. Rückkäufe) einsetzt. Der Fonds darf ohne Einschränkungen in hypotheckenbesicherte oder sonstige besicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Titel) investieren. Es wird erwartet, dass die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fonds

3 Jahre nicht übersteigen wird. Die durchschnittliche Duration des Fondsportfolios wird auf Grundlage der Zinsprognosen des Anlageberaters bis zu einem Jahr betragen. Der Fonds kann bis zu fünf Prozent seines Vermögens in festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenmärkten investieren und der Fonds investiert ausschließlich in Titel mit Investment-Grade, die von Moody's mit einem Rating von Baa3 bzw. von S&P mit einem Rating von BBB oder von Fitch entsprechend bewertet wurden (bzw. die, sollte kein Bonitäts-Rating vorliegen, nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind).

Der Fonds beabsichtigt, seine Wertentwicklung anhand des FTSE 3-Month Treasury Bill Index (der „Index“) zu messen. Der Fonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Fonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie dieser aufweisen. Allerdings wird der Index nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet und der Fonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil des Index sind.

Der Fonds verfolgt eine auf Rentenwerte ausgerichtete Anlagestrategie mit Schwerpunkt auf qualitativ hochwertigen Wertpapieren mit kürzerer Duration. Das Ziel der Strategie besteht darin, über Anlagen in einer Reihe von Rentensektoren die höchstmöglichen laufenden Erträge zu erzielen, wobei das Kapital und eine hohe Liquidität erhalten werden sollen. Im Rahmen seiner Anlagestrategie verwendet der Anlageberater eine globale, Volkswirtschaften übergreifende langfristige Prognose und einen integrierten Anlageprozess, der hierin dargelegt ist.

Es ist dem Fonds untersagt, sein Vermögen in nicht auf den US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere oder in nicht auf den US-Dollar lautende Währungspositionen anzulegen. Die unterschiedlichen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich unter anderem Geschäfte per Erscheinen, mit aufgeschobener Lieferung, mit Terminobligo oder mit Rückkauf sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) unterliegen den von Zeit zu Zeit von der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerten und Bedingungen und sind detailliert im Abschnitt **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Vorbehaltlich der in Anhang 3 des Prospekts aufgeführten und detailliert in den Abschnitten **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** beschriebenen Vorschriften darf der Fonds Futures, Termingeschäfte oder Geschäfte mit in der Zukunft liegender Abwicklung einsetzen. Derartige zulässige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) für effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Fonds darf beispielsweise zulässige Derivate (die ausschließlich auf Grundgeschäften oder Indizes beruhen, die auf gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen fest verzinslichen Wertpapieren beruhen) (i) als Ersatz für den Aufbau einer Position eines Basiswerts verwenden, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass ein Derivatengagement in dem Basiswert einen besseren Wert bietet als ein direktes Engagement, (ii) verwenden, um das Zinsengagement des Fonds an die Zinsprognose des Anlageberaters anzugleichen und/oder (iii) verwenden, um ein Engagement hinsichtlich der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Rentenindex bzw. eines anleihebezogenen Index (zu dem vom Anlageberater detaillierte Informationen bereitgestellt wurden, und jeweils unter der Maßgabe, dass der Fonds über einen Index kein indirektes Engagement bei einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung eingeht, bei dem/der ein direktes Engagement nicht zulässig wäre) einzugehen. Wenn Anlagen in Derivate vorgenommen werden, investiert der Teilfonds nicht in voll finanzierte Swaps.

Durch die Verwendung von zulässigen derivativen Instrumenten kann der Fonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Das Engagement bei den Basiswerten von derivativen Instrumenten (mit der Ausnahme von indexbasierten Derivaten) darf in Kombination mit den sich aus direkten Anlagen ergebenden Positionen die in Anhang 3 des Prospekts dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Der Einsatz von zulässigen Derivaten wird zwar zu einem vorgesehenen zusätzlichen gehebelten Engagement führen und kann zur Einrichtung synthetischer Short-Positionen (d. h. Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht mit Short-Positionen gleichzusetzen sind, wie unten beschrieben) verwendet werden. Die erwartete Hebelwirkung für den Teilfonds (gemäß nachstehender Beschreibung berechnet) dürfte zwischen 0 % und 600 % des Nettoinventarwerts liegen. Die Hebelwirkung des Teilfonds kann jedoch auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, zulässige derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagements des Teilfonds einzusetzen. Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe

der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Teilfonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Fonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 800 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt des Nachtrags, der die voraussichtliche Hebelung des Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten wird jedoch gedeckt und anhand der Value-at-Risk-Methode („VaR“-Methode) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu 1 % die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Fonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe Verluste erleiden.

Der Fonds beabsichtigt, das absolute VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Fondsportfolios 20 % des NIW des Fonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen nicht übersteigen. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass der oben angegebene Grenzwert dem aktuellen von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwert für VaR entspricht. Sollten sich das VaR-Modell des Fonds oder die Grenzwerte der Zentralbank ändern, hat der Fonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieses Nachtrags und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

7. Angebot

Der Erstausgabezeitraum für die ausschüttende USD-Anteilsklasse ist abgelaufen und die Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse des Fonds, die verfügbar aber noch nicht aufgelegt ist, endet am 15. Oktober 2026. Der Erstausgabezeitraum für neue Anteilsklassen kann vom Verwaltungsrat verlängert oder verkürzt werden. Die Zentralbank wird über Verlängerungen vorab informiert, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

8. Mindestzeichnung und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss einen Betrag von mindestens USD 1.000.000 oder einen Primäranteil von 10.000 Anteilen zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von USD 1.000.000 gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Differenzierungen zwischen Anteilinhabern hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen und auf den Mindestzeichnungsbetrag oder die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

9. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren:

Der Manager hat gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse des Fonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Verwahrstelle sowie die weiteren detailliert im Prospekt beschriebenen im Zusammenhang mit dem Fonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Ungeachtet dieser Managementgebühr von bis zu 2,5 % p.a. des Nettoinventarwerts jeder Klasse des Fonds, auf die der Manager Anspruch hat, sieht die Managementgebühr für jede Klasse wie folgt aus:

Klasse	Managementgebühr (% pro Jahr des Nettoinventarwerts)
Ausschüttende USD-Klasse	0,35 %
Thesaurierende USD-Klasse	0,35 %
Abgesicherte ausschüttende EUR-Klasse	0,40 %
Abgesicherte thesaurierende EUR-Klasse	0,40 %
Abgesicherte ausschüttende CHF-Klasse	0,40 %
Abgesicherte thesaurierende CHF-Klasse	0,40 %
Abgesicherte ausschüttende GBP-Klasse	0,40 %
Abgesicherte thesaurierende GBP-Klasse	0,40 %

Sonstige Aufwendungen:

Der Fonds übernimmt sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Fonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Transaktionsgebühren

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Klassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu \$ 1.000
Mischgebühr	\$ 500 zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile

10. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Fonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds entfallenden Nettokapitalerträge werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

11. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts, die jeweils für den Fonds maßgeblich sein können, mit den Überschriften „**Allgemeine Risikofaktoren**“ und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten,**

sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“ zu Informationen über Risiken im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten hingewiesen, die Teil der Anlagepolitik des Fonds sind, wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ oben dargelegt. Insbesondere machen wir Anleger auf bestimmte, mit diesem Fonds verbundene Risiken aufmerksam, wie in den entsprechenden Abschnitten oben dargelegt. Hierzu gehören das Kreditrisiko, Währungsrisiko, Derivaterisiko, Zinssatzrisiko, Liquiditätsrisiko, Schwellenländerrisiko und Sekundärmarktrisiko.

Bitte konsultieren Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“) im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) bzw. den Gesamtrisikoindikator (der „SRI“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in die Sie angelegt haben oder anlegen möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

NACHTRAG VOM 15. April 2026 zum Prospekt für PIMCO ETFs plc

PIMCO Sterling Short Maturity UCITS ETF

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Sterling Short Maturity UCITS ETF (der „**Teilfonds**“), einen Teilfonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Dieser Nachtrag bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Euronext Dublin, der London Stock Exchange („**LSE**“) und/oder anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börsen eingereicht. Dieser Nachtrag und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten für den Zweck einer Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und des Handels am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börsen.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen, noch die Genehmigung dieses Dokuments gemäß den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Teilfonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Typische Anleger in dem Fonds sind an einer grundlegenden festverzinslichen Anlage mit minimalem Risiko und minimaler Volatilität interessiert.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“ Jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Dublin, Irland, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilinhabern mitgeteilt werden können.

„Handelstag“ Jeder Tag, an dem die London Stock Exchange für den Handel geöffnet ist, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden können, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Der Teilfonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Fonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Fonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).

„Handelsschluss“	16.00 Uhr Ortszeit in Irland an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Erstausgabepreis“	GBP 100,00.
„Anlageberater“	Die PIMCO Europe Ltd., an die der Manager gemäß dem PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Teilfonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.
„Abrechnungstermin“	Für Zeichnungen: 16.00 Uhr Ortszeit in Irland am betreffenden Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	21.00 Uhr (Ortszeit in Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilklassen

Die folgenden Klassen stehen zur Zeichnung zur Verfügung:

- ausschüttende GBP-Klasse
- thesaurierende GBP-Klasse
- abgesicherte ausschüttende USD-Klasse
- abgesicherte thesaurierende USD-Klasse
- abgesicherte ausschüttende CHF-Klasse
- abgesicherte thesaurierende CHF-Klasse
- abgesicherte ausschüttende EUR-Klasse
- abgesicherte thesaurierende EUR-Klasse

3. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist das Pfund Sterling (GBP). Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Währung der Klasse veröffentlicht, und Abwicklung und Handel finden in dieser Währung statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund (ETF), und Anteile des Teilfonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens. Diesbezüglich verweisen wir für weitere Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen auf dem Sekundärmarkt auf die Abschnitte mit der Überschrift „Sammel-Clearing und Abrechnung“ und „Internationaler Zentralverwahrer“.

Der Marktpreis für die Anteile der jeweiligen Fonds kann vom Nettoinventarwert des Fonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen (und als solches vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können mit Anteilen am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Anteilskauf**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds.

Einzelheiten zum Portfolio des Fonds (einschließlich der Identitäten und Mengen der Portfoliobestände des Fonds) werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf www.pimco.com veröffentlicht.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen maximalen laufenden Ertrag bei Kapitalerhaltung und täglicher Liquidität zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert primär in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio von auf das britische Pfund lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten, darunter Staatsanleihen und von Regierungen, ihren Organen, Behörden oder Körperschaften begebene oder garantierte Wertpapiere, Unternehmensanleihen und hypothekenbesicherte oder sonstige besicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Titel) ohne Hebelwirkung. Der Teilfonds kann versuchen, am Markt ein Engagement bei den Wertpapieren, in die er primär investiert, einzugehen, indem er eine Reihe von Kauf- und Verkaufsverträgen abschließt oder andere Anlagetechniken (wie z. B. Rückkäufe) einsetzt. Der Teilfonds darf ohne Einschränkungen in hypothekenbesicherte oder sonstige besicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Titel) investieren. Es wird erwartet, dass die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Teilfonds 3 Jahre nicht übersteigen wird. Die durchschnittliche Duration des Teilfondsportfolios wird auf Grundlage der Zinsprognosen des Anlageberaters bis zu einem Jahr betragen. Der Teilfonds investiert ausschließlich in Titel mit Investment-Grade, die von Moody's mindestens mit einem Rating von Baa3 bzw. von S&P mit einem Rating von BBB oder von Fitch mit einem gleichwertigen Rating bewertet wurden (bzw. die, sollte kein Bonitäts-Rating vorliegen, nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind). Der Teilfonds darf maximal 5 Prozent seines Vermögens in festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Der Fonds beabsichtigt, seine Wertentwicklung anhand des ICE BofA Sterling Government Bill Index (der „Index“) zu messen. Der Fonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Fonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie dieser aufweisen. Allerdings wird der Index nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet und der Fonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil des Index sind.

Der Fonds verfolgt eine auf Rentenwerte ausgerichtete Anlagestrategie mit Schwerpunkt auf qualitativ hochwertigen Wertpapieren mit kürzerer Duration. Das Ziel der Strategie besteht darin, über Anlagen in einer Reihe von Rentensektoren die höchstmöglichen laufenden Erträge zu erzielen, wobei das Kapital und eine hohe Liquidität erhalten werden sollen. Im Rahmen seiner Anlagestrategie verwendet der Anlageberater eine globale, Volkswirtschaften übergreifende langfristige Prognose und einen integrierten Anlageprozess, der hierin dargelegt ist.

Der Teilfonds kann in nicht auf das britische Pfund lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren, wobei solche Wertpapierengagements generell in Pfund Sterling abgesichert werden. Die unterschiedlichen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich unter anderem Geschäfte per Erscheinen, mit aufgeschobener Lieferung, mit Terminobligo oder mit Rückkauf sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) unterliegen den von Zeit zu Zeit von der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerten und Bedingungen und sind detailliert im Abschnitt **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Vorbehaltlich der in Anhang 3 des Prospekts aufgeführten und detailliert in den Abschnitten **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** beschriebenen Vorschriften darf der Teilfonds Futures, Termingeschäfte oder Geschäfte mit in der Zukunft liegender Abwicklung einsetzen. Derartige zulässige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) für effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds darf beispielsweise zulässige Derivate (die ausschließlich auf Grundgeschäften oder Indizes beruhen, welche sich auf gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässigen, fest verzinslichen Wertpapieren gründen) (i) als Ersatz für den Aufbau einer Position eines Basiswerts verwenden, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass ein Derivateengagement in dem Basiswert einen besseren Wert bietet als ein direktes Engagement, (ii) um das Zinsengagement des Teilfonds an die Zinsprognose des Anlageberaters anzugleichen und/oder (iii) um ein Engagement hinsichtlich der

Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Rentenindex oder eines anleihebezogenen Index (zu dem vom Anlageberater detaillierte Informationen bereitgestellt wurden, und jeweils unter der Maßgabe, dass der Teilfonds über einen Index kein indirektes Engagement bei einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung eingeht, bei dem/der ein direktes Engagement nicht zulässig wäre) einzugehen.

Durch die Verwendung von zulässigen derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Die Beteiligung über einzelne Positionen an Basiswerten von derivativen Instrumenten (mit der Ausnahme von indexbasierten Derivaten), kombiniert mit Positionen aus direkten Anlagen, wird die in Anhang 3 des Prospekts vorgegebenen Anlagegrenzen nicht überschreiten. Obwohl der Einsatz von zulässigen Derivaten zu einem zusätzlichen Engagement mit Hebelwirkung führen wird und zu synthetischen Short-Positionen führen kann (d. h. Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen). Die erwartete Hebelwirkung für den Teilfonds (gemäß nachstehender Beschreibung berechnet) dürfte zwischen 0 % und 600 % des Nettoinventarwerts liegen. Die Hebelwirkung des Teilfonds kann jedoch auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, zulässige derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagements des Teilfonds einzusetzen.

Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Teilfonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Fonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 800 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt des Nachtrags, der die voraussichtliche Hebelung des Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko in Zusammenhang mit derivativen Instrumenten wird abgedeckt und mithilfe der „Value-at-Risk“-Methode („**Var**“) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank kontrolliert werden. Das Risikopotenzialverfahren („**Var**“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit 99 %iger statistisch einseitig ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („**Var**-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Der **Var**-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das **Var**-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Fonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das absolute **Var**-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der **Var**-Wert des Teilfondsportfolios 20 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten. Die Haltedauer beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass der oben angegebene Grenzwert dem aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwert für **Var** entspricht. Sollten sich das **Var**-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieses Nachtrags und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements in Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente werden mindestens täglich durchgeführt.

7. Angebot

Der Erstaussgabezeitraum für die ausschüttende GBP-Klasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Klasse werden zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Der Erstaussgabezeitraum für jede Anteilsklasse des Fonds, die verfügbar aber noch nicht aufgelegt ist, endet am 15. Oktober 2026. Der Erstaussgabezeitraum für neue Anteilsklassen kann vom Verwaltungsrat verlängert oder verkürzt werden. Die Zentralbank wird über Verlängerungen vorab informiert, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

8. Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss einen Betrag von mindestens GBP 1.000.000 oder einen Primäranteil zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von GBP 1.000.000 gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Differenzierungen zwischen Anteilinhabern hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen und auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

9. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren

Der Manager hat gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Verwahrstelle sowie die weiteren, detailliert im Prospekt beschriebenen und in Zusammenhang mit dem Teilfonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Manager ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von jährlich bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds hat, sieht die Managementgebühr für jede Klasse wie folgt aus:

Klasse	Managementgebühr (% pro Jahr des Nettoinventarwerts)	Managementgebühr Verzicht (%)	Managementgebühr Inklusive Verzicht (%)*
Ausschüttende GBP-Klasse	0,35 %	0,16 %	0,19 %
Thesaurierende GBP-Klasse	0,35 %	0,16 %	0,19 %
Abgesicherte ausschüttende USD-Klasse	0,40 %	0,16 %	0,24 %
Abgesicherte thesaurierende USD-Klasse	0,40 %	0,16 %	0,24 %
Abgesicherte ausschüttende CHF-Klasse	0,40 %	0,16 %	0,24 %

Abgesicherte thesaurierende CHF-Klasse	0,40 %	0,16 %	0,24 %
Abgesicherte ausschüttende EUR-Klasse	0,40 %	0,16 %	0,24 %
Abgesicherte thesaurierende EUR-Klasse	0,40 %	0,16 %	0,24 %

*In dieser Zahl ist ein Gebührenverzicht des Managers bis zum 1. Oktober 2029 berücksichtigt. Der Gebührenverzicht läuft zum 2. Oktober 2029 aus. Der Nachtrag wird bei der nächsten Gelegenheit nach Ablauf des Gebührenverzichts aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, den Gebührenverzicht über den 2. Oktober 2029 hinaus fortzuführen oder zu verringern. Der Nachtrag wird entsprechend aktualisiert.

Die Gründungskosten des Teilfonds sind über die Managementgebühr zu bestreiten.

Sonstige Aufwendungen

Der Teilfonds übernimmt sonstige Aufwendungen in Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten, einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Teilfonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Transaktionsgebühren

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Klassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu GBP 1.000
Mischgebühr	GBP 500, zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile

10. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds entfallenden Nettokapitalerträge werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

11. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts, die jeweils für den Fonds maßgeblich sein können, mit den Überschriften „**Allgemeine Risikofaktoren**“ und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten,**

sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“ zu Informationen über Risiken im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten hingewiesen, die Teil der Anlagepolitik des Fonds sind, wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ oben dargelegt. Insbesondere machen wir Anleger auf bestimmte, mit diesem Fonds verbundene Risiken aufmerksam, wie in den entsprechenden Abschnitten oben dargelegt. Hierzu gehören das Kreditrisiko, Währungsrisiko, Derivaterisiko, Zinssatzrisiko, Liquiditätsrisiko, Schwellenländerrisiko und Sekundärmarktrisiko.

Bitte konsultieren Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“) im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) bzw. den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in die Sie angelegt haben oder anlegen möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

12. Allgemeines

Zum Datum dieses Nachtrags hat die Gesellschaft keine ausstehenden oder eingerichteten aber nicht ausgegebenen Darlehen (inklusive Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdmittel oder Verbindlichkeiten in Form von Mittelaufnahmen, einschließlich Überziehungskrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten (abgesehen von gewöhnlichen Handelswechseln), Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Ratenkäufen oder Finanzierungsleasingverhältnissen, Garantien oder anderen Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten.

Außer soweit in diesem Nachtrag angegeben, kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen, und seit Veröffentlichung des Prospekts ist es zu keinen wesentlichen, berichtenswerten Angelegenheiten gekommen.

NACHTRAG VOM 15. April 2026 zum Prospekt für PIMCO ETFs plc

PIMCO Advantage Emerging Markets Local Bond UCITS ETF

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Advantage Emerging Markets Local Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“), einen Teilfonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Dieser Nachtrag bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Euronext Dublin, der London Stock Exchange („**LSE**“) und/oder anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börsen eingereicht. Dieser Nachtrag und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten für den Zweck einer Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und des Handels am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börsen.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen noch die Genehmigung dieses Dokuments gemäß den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Dokument enthaltenen Information oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Teilfonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten. Der Teilfonds wird passiv verwaltet (d. h. er bildet den PIMCO Emerging Markets Advantage Local Currency Bond Index (der „**Index**“) nach). Typische Anleger in dem Fonds sind Anleger mit Interesse an einem Engagement in festverzinslichen, von Regierungen von Schwellenländern begebenen Instrumenten, die ferner dazu bereit sind, auf absoluter Basis ein hohes Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilhabern mitgeteilt werden.
„Handelstag“	Jeder Tag, an dem die NYSE Arca für den Handel geöffnet ist, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Der Teilfonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Fonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Fonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).

„Handelsschluss“	17.00 Uhr Ortszeit in Irland an dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag unmittelbar vorausgeht oder ein anderer vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Erstausgabepreis“	USD 100,00.
„Anlageberater“	Die PIMCO Europe Ltd., an die der Manager gemäß dem PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Teilfonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.
„Abrechnungstermin“	Für Zeichnungen: 17.00 Uhr Ortszeit in Irland am betreffenden Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	21.00 Uhr (Ortszeit in Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilklassen

Die folgenden Klassen stehen zur Zeichnung zur Verfügung:

- ausschüttende USD-Klasse
- thesaurierende USD-Klasse
- abgesicherte ausschüttende EUR-Klasse
- abgesicherte thesaurierende EUR-Klasse
- abgesicherte ausschüttende CHF-Klasse
- abgesicherte thesaurierende CHF-Klasse
- abgesicherte ausschüttende GBP-Klasse
- abgesicherte thesaurierende GBP-Klasse

3. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Währung der Klasse veröffentlicht, und Abwicklung und Handel finden in dieser Währung statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund (ETF), und Anteile des Teilfonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens.

Diesbezüglich verweisen wir für weitere Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen auf dem Sekundärmarkt auf die Abschnitte mit der Überschrift „Sammel-Clearing und Abrechnung“ und „Internationaler Zentralverwahrer“.

Der Marktpreis für die Anteile der jeweiligen Fonds kann vom Nettoinventarwert des Fonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen (und als solches

vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können mit Anteilen am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Anteilskauf**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds.

Einzelheiten zum Portfolio des Fonds (einschließlich der Identitäten und Mengen der Portfoliobestände des Fonds) werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf www.pimco.com veröffentlicht.

5. **Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Rendite zu erzielen, die vor Gebühren und Aufwendungen der Gesamtrendite des Index möglichst nahe kommt.

6. **Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in ein diversifiziertes Portfolio von nicht auf USD lautenden festverzinslichen Instrumenten (wie im ausführlichen Prospekt beschrieben), bei denen es sich, soweit möglich und durchführbar (d. h. mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds), um die Komponenten des Index handelt. Der Teilfonds kann direkt in die Wertpapiere investieren, die einen Bestandteil des Index bilden, oder über derivative Instrumente wie Swaps ein indirektes Engagement bei diesen Wertpapieren eingehen. Der Index bildet die Entwicklung eines BIP-gewichteten Korbs von Staatsanleihen aus Schwellenländern in Lokalwährungen, von Währungen oder von Devisenterminkontrakten vorbehaltlich eines maximalen Engagements je Land von 15 % ab. Die Länder und ihre Gewichtungen werden jährlich ausgewählt bzw. festgelegt. Zulässige Länder müssen über ein durchschnittliches Mindest-Rating von BB- verfügen (wobei die Ratings von anerkannten Rating-Agenturen stammen müssen), über 0,3 % des weltweiten BIP erwirtschaften, als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen auf Grundlage des von der Weltbank veröffentlichten Bruttonationaleinkommens pro Kopf gelten und über einen liquiden lokalen Anleihe- oder Devisenmarkt verfügen. Länder, deren interne oder externe Kreditaufnahme von Garantien der EU oder der USA abhängt, können nicht Bestandteil des Index sein. Kann der Teilfonds nicht direkt oder indirekt in Komponenten des Index investieren, dann ist es ihm möglich, sich in festverzinslichen Instrumenten zu engagieren, die den Indexkomponenten so stark wie möglich entsprechen. Für die festverzinslichen Instrumente, in die der Teilfonds anlegen kann, gilt eine Mindestrating-Kategorie von B3 von Moody's oder B- von S&P oder ein entsprechendes Rating von Fitch (oder bei denen die Anlageberatungsgesellschaft bestimmt, dass sie vergleichbare Qualität aufweisen, wenn sie kein Rating haben). Der Teilfonds kann aus Gründen der Kosteneffizienz versuchen, ein Marktengagement bei den Wertpapieren zu erlangen, in die er primär investiert (Staatsanleihen aus Schwellenländern, Währungen oder Währungsterminkontrakte, wie vorstehend beschrieben), indem eine Reihe von Kauf- und Verkaufskontrakten eingegangen werden (bei diesem Anlageprozess werden bestimmte, im Folgenden detaillierter beschriebene Techniken des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt). Die durchschnittliche Duration des Teilfondsportfolios wird möglichst genau an die Duration des Index angepasst. Der Index wird monatlich neu gewichtet, es wird jedoch nicht erwartet, dass sich dies erheblich (wenn überhaupt) auf die Kosten auswirken wird. Weitere Informationen zum Index, einschließlich einer aktuellen Beschreibung seiner Duration, sind auf Anfrage vom Anlageberater und auf www.pimcoindex.com erhältlich. Der Teilfonds kann bis zu 100 % Prozent seines Vermögens in festverzinslichen Instrumenten anlegen, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu den Volkswirtschaften der Schwellenmärkte stehen. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit einer hohen Volatilität ausgesetzt sein.

In forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditderivate und andere übertragbare Wertpapiere, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die benutzt werden, um das Kreditrisiko auf einen Dritten zu übertragen (beispielsweise Schuldscheine, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden, deren alleiniger Geschäftszweck daran besteht, Anlagen mit Kreditrisiko zu halten („neu arrangierte Wertpapiere/neu arrangierte Kreditrisiken“), jedoch ausschließlich von Unternehmensanleihen, die von Unternehmen mit laufender Geschäftstätigkeit ausgegeben werden, Schuldscheinen, die von Unternehmen mit operativen Geschäftszwecken ausgegeben werden, oder nachrangigen Verbindlichkeiten (Tier-Produkte) und Gewinnanteilsscheinen, die von einer Zweckgesellschaft ausgegeben (verbriefte) werden), kann nur angelegt werden, wenn (i) der Schuldner oder das emittierende Unternehmen im EWR ansässig oder ein voller OECD-Mitgliedsstaat ist oder (ii) an einem geregelten Markt innerhalb des EWR notiert oder am amtlichen Markt an einer Börse in einem Land außerhalb des EWR zugelassen ist oder an einem geregelten Markt in einem solchen Land vertreten ist. Diese Anlagen müssen von den entsprechenden anerkannten Rating-Agenturen (Moody's, S&P oder Fitch) mit Investment-Grade bewertet werden, oder wenn kein solches externes Rating vorliegt, muss

eine positive Beurteilung der Kreditqualität des Forderungsbestands und des Wertpapiers sowie der Rentabilität der Anlage insgesamt durch den Anlageberater vorliegen, die transparent dokumentiert ist.

Der Teilfonds kann sein Vermögen in nicht auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere oder in nicht auf US-Dollar lautenden Währungspositionen anlegen. Die unterschiedlichen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich unter anderem Geschäfte per Erscheinen, mit aufgeschobener Lieferung, mit Terminobligo oder mit Rückkauf sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) unterliegen den von Zeit zu Zeit von der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerten und Bedingungen und sind detailliert im Abschnitt **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Der Teilfonds darf gemäß den in Anhang 3 des Prospekts dargelegten und den ausführlicher unter den Überschriften **„Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** beschriebenen Vorschriften auch derivative Instrumente wie (börsennotierte oder auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelte) Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Swaps verwenden. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) für effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds darf beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf festverzinslichen Basiswerten oder Indizes zu festverzinslichen Wertpapieren basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet) (i) anstelle einer Position im Basiswert, wenn der Anlageberater die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basiswert rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, und/oder, (ii) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Anleiheindex oder Index in Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen zu erreichen (zu denen genauere Angaben vom Anlageberater erhältlich sind und immer vorausgesetzt, dass sich der Teilfonds nicht indirekt über einen Index an einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung beteiligt, an denen er sich nicht direkt beteiligen darf). Bei der Anlage in Derivate investiert der Fonds nicht in vollständig besicherte Swaps.

Durch die Verwendung von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Das Engagement bei den Basiswerten von derivativen Instrumenten (ausgenommen indexbasierte Derivate) wird in Kombination mit den sich aus direkten Anlagen ergebenden Positionen die in Anhang 3 dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einem zusätzlichen Engagement mit Hebelwirkung führen wird und zu synthetischen Short-Positionen führen kann (d. h. Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen, wie unten beschrieben). Die erwartete Hebelwirkung für den Teilfonds (gemäß nachstehender Beschreibung berechnet) dürfte zwischen 0 % und 600 % des Nettoinventarwerts liegen. Die Hebelwirkung des Teilfonds kann jedoch auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagements des Teilfonds einzusetzen.

Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Teilfonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Fonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 800 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Weitere

Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt des Nachtrags, der die voraussichtliche Hebelung des Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko in Zusammenhang mit nicht standardisierten Derivaten wird abgedeckt und mithilfe der „Value-at-Risk“-Methode („**VaR**“, Risikopotenzialverfahren) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank kontrolliert werden. Das Risikopotenzialverfahren ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit 99 %iger statistisch einseitig ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu 1 (einem) Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Fonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht übersteigen. Die Relative VaR-Benchmark ist der Index. Die Haltedauer beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Hierbei ist anzumerken, dass dies die aktuelle, von der Zentralbank geforderte Obergrenze mit Bezug auf den relativen VaR ist. Sollte sich das VaR-Modell für den Teilfonds oder die Obergrenze der Zentralbank ändern, wird der Teilfonds dazu in der Lage sein, von einem solchen neuen Modell oder einer solchen neuen Obergrenze Gebrauch zu machen, indem dieser Nachtrag und der Risikomanagementprozess der Gesellschaft entsprechend aktualisiert werden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Der Fonds verwendet den Index zur Messung der Wertentwicklung des Fonds gemäß Artikel 3 (1)(7)(e) der Referenzwerte-Verordnung. Informationen zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index finden Sie im Abschluss des Fonds.

Der Index wird von einem Administrator bereitgestellt, der in dem in Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung genannten Register eingetragen ist.

7. Angebot

Der Erstausgabezeitraum für die ausschüttende und die thesaurierende USD-Klasse ist abgelaufen und die Anteile dieser Klassen werden zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse des Fonds, die verfügbar aber noch nicht aufgelegt ist, endet am 15. Oktober 2026. Der Erstausgabezeitraum für neue Anteilsklassen kann vom Verwaltungsrat verlängert oder verkürzt werden. Die Zentralbank wird über Verlängerungen vorab informiert, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

8. Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss einen Betrag von mindestens USD 1.000.000 oder einen Primäranteil zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von USD 1.000.000 gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Differenzierungen zwischen Anteilinhabern hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen und auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

9. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren

Der Manager hat gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Verwahrstelle sowie die weiteren, detailliert im Prospekt beschriebenen und in Zusammenhang mit dem Teilfonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Manager ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von jährlich bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds hat, sieht die Managementgebühr für jede Klasse wie folgt aus:

Klasse	Managementgebühr (% pro Jahr des Nettoinventarwerts)
Ausschüttende USD-Klasse	0,39 %
Thesaurierende USD-Klasse	0,39 %
Abgesicherte ausschüttende EUR-Klasse	0,44 %
Abgesicherte thesaurierende EUR-Klasse	0,44 %
Abgesicherte ausschüttende CHF-Klasse	0,44 %
Abgesicherte thesaurierende CHF-Klasse	0,44 %
Abgesicherte ausschüttende GBP-Klasse	0,44 %
Abgesicherte thesaurierende GBP-Klasse	0,44 %

Die Gründungskosten des Teilfonds sind über die Managementgebühr zu bestreiten.

Sonstige Aufwendungen

Der Teilfonds übernimmt sonstige Aufwendungen in Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten, einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Teilfonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Transaktionsgebühren

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Klassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	USD 1.000
Mischgebühr	USD 500, zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile

10. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die den thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds zuzurechnenden Nettoanlageerträge werden weder erklärt noch ausgeschüttet. Stattdessen erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile um einen den Nettoanlageerträgen Rechnung tragenden Betrag.

11. Rücknahmeinformationen

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Prospekts kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Anteilinhaber Anträge auf Rücknahme von Anteilen erfüllen, indem sie Übertragungen von Sachwerten aus dem Vermögen des Teilfonds an die Anteilinhaber vornimmt, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, der bei einer Barzahlung gezahlt worden wäre, abzüglich sämtlicher Rücknahmegebühren und sonstigen Aufwendungen für die Übertragung. Wenn der Anteilinhaber einer Rücknahme in Sachwerten nicht zustimmt, wird der Rücknahmeerlös gemäß dem Prospekt in bar ausgezahlt.

12. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts, die jeweils für den Fonds maßgeblich sein können, mit den Überschriften „**Allgemeine Risikofaktoren**“ und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ zu Informationen über Risiken im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten hingewiesen, die Teil der Anlagepolitik des Fonds sind, wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ oben dargelegt. Insbesondere machen wir Anleger auf bestimmte, mit diesem Fonds verbundene Risiken aufmerksam, wie in den entsprechenden Abschnitten oben dargelegt. Hierzu gehören das Kreditrisiko, Währungsrisiko, Derivaterisiko, Zinssatzrisiko, Liquiditätsrisiko und Sekundärmarktrisiko.

Beachten Sie bitte auch, dass Fonds wie der Teilfonds, die in Hochzinsanleihen und unbewertete Wertpapiere ähnlicher Kreditqualität (üblicherweise als „Junk Bonds“ bezeichnet) anlegen, höheren Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken unterliegen können als Fonds, die nicht in solche Wertpapiere anlegen. Diese Wertpapiere werden in Bezug auf die anhaltende Fähigkeit des Emittenten, die Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ angesehen. Ein Konjunkturabschwung oder steigende Zinsen könnten sich auf den Markt für Hochzinsanleihen nachteilig auswirken und die Fähigkeit des Teilfonds, seine Hochzinsanleihen zu verkaufen, beeinträchtigen. Wenn der Emittent eines Wertpapiers seine Zins- oder Tilgungszahlungen nicht leistet, kann ein Fonds seine gesamte Anlage verlieren.

Bitte konsultieren Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“) im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) bzw. den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in die Sie angelegt haben oder anlegen möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

13. Allgemeines

Zum Datum dieses Nachtrags hat die Gesellschaft keine ausstehenden oder eingerichteten, aber nicht ausgegebenen Darlehen (inklusive Laufzeitkredite) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdmittel oder Verbindlichkeiten in Form von Mittelaufnahmen, einschließlich Überziehungskredite, Verbindlichkeiten aus Akzepten (abgesehen von gewöhnlichen Handelswechseln), Akzeptkredite, Verpflichtungen aus Ratenkäufen oder Finanzierungsleasingverhältnissen, Garantien oder anderer Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten.

Außer soweit in diesem Nachtrag angegeben, kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen, und seit Veröffentlichung des Prospekts ist es zu keinen wesentlichen, berichtenswerten Angelegenheiten gekommen.

NACHTRAG VOM 17. April 2026 zum Prospekt für PIMCO ETFs plc

PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“), einen Teilfonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Dieser Nachtrag bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Euronext Dublin, der London Stock Exchange („**LSE**“) und/oder anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börsen eingereicht. Dieser Nachtrag und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten für den Zweck einer Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und des Handels am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börsen.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen noch die Genehmigung dieses Dokuments gemäß den Notierungsaufgaben der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Dokument enthaltenen Information oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Teilfonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten. Der Teilfonds wird passiv verwaltet (d. h. er bildet den ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index (der „**Index**“) nach). Typische Anleger in dem Fonds sind Anleger mit Interesse an einem Engagement in auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen mit kurzer Laufzeit und einem Rating unter Investment Grade, die auf dem US-Binnenmarkt mit einem mittleren Anlagehorizont und mittlerer Volatilität begeben werden.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“

Jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilinhabern mitgeteilt werden.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Fonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Fonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).

„Handelstag“	Jeder Tag, an dem die NYSE Arca für den Handel geöffnet ist, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden können, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Der Teilfonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen.
„Handelsschluss“	17.00 Uhr Ortszeit in Irland an einem vom Verwaltungsrat festgelegten und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Erstausgabepreis“	bedeutet – abhängig von der Denominierung der Anteilsklasse - USD 100,00, GBP 10,00 (in Bezug auf die ausschüttende GBP-abgesicherte Anteilsklasse) oder ein sonstiger Betrag, den der Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bestimmt und den betroffenen Anlegern vor der Anlage mitteilt.
„Anlageberater“	Die PIMCO Europe Ltd., an die der Manager gemäß dem PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Teilfonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.
„Abrechnungstermin“	Für Zeichnungen: 17.00 Uhr Ortszeit in Irland am betreffenden Handelstag.
„Toggle Notes“	Wertpapiere in Form von Sachwerten, bei denen der Kreditnehmer die Wahl hat, zu jedem Zahlungsstichtag die Zinsen in bar oder in Form von Sachwerten zu bezahlen.
„Bewertungszeitpunkt“	21.00 Uhr (Ortszeit in Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilklassen

Der Teilfonds gibt derzeit die folgenden Anteilklassen aus:

Klasse	Ausschüttungstyp	Index*
USD	ausschüttend	ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index
USD	thesaurierend	ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index
EUR abgesichert	ausschüttend	ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index (EUR Hedged)
EUR abgesichert	thesaurierend	ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index (EUR Hedged)
CHF abgesichert	ausschüttend	ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index (CHF Hedged)
CHF abgesichert	thesaurierend	ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index (CHF Hedged)
GBP abgesichert	ausschüttend	ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index (GBP Hedged)
GBP abgesichert	thesaurierend	ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index (GBP Hedged)

* Wie nachstehend in Abschnitt 5 „Anlageziel“ und in Abschnitt 6 „Anlagepolitik“ dargelegt ist der Index für den Fonds (d. h. alle Anteilklassen) der ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index. Es existieren auch EUR Hedged-, CHF Hedged- und GBP Hedged-Versionen des Index, die wie im vorstehenden Diagramm dargelegt verfügbar sind, und die jeweiligen abgesicherten EUR-, CHF- und GBP-Anteilklassen sollen so abgesichert werden, dass sie den entsprechenden abgesicherten Versionen des Index entsprechen.

3. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in US-Dollar veröffentlicht, und Abwicklung und Handel finden in der Währung der Klasse statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund (ETF), und Anteile des Teilfonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens. Diesbezüglich verweisen wir für weitere Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen auf dem Sekundärmarkt auf die Abschnitte mit der Überschrift „Sammel-Clearing und Abrechnung“ und „Internationaler Zentralverwahrer“. Der Marktpreis für die Anteile des Teilfonds kann vom Nettoinventarwert des Teilfonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen (und als solches vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können mit Anteilen am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Teilfonds.

Einzelheiten zum Portfolio des Fonds (einschließlich der Identitäten und Mengen der Portfoliobestände des Fonds) werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf www.pimco.com veröffentlicht.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Rendite zu erzielen, die vor Gebühren und Aufwendungen der Gesamtrendite des Index möglichst nahe kommt.¹

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in ein diversifiziertes Portfolio von auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Instrumenten (wie ausführlich im Prospekt beschrieben), bei denen es sich, soweit möglich und durchführbar (d. h. mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds), um die Komponenten des Index handelt. Der Teilfonds kann direkt in die Komponenten des Index investieren oder indirekt über derivative Instrumente, wie Swaps, Positionen in derartigen Wertpapieren eingehen. Der Index bildet die Entwicklung von auf US-Dollar lautender Unternehmensanleihen kurzer Laufzeit nach, die unter Investment Grade eingestuft sind und auf dem US-Binnenmarkt begeben werden, einschließlich Anleihen, Wertpapieren gemäß Rule 144a und Wertpapieren in Form von Sachwerten, darunter auch Toggle Notes. Berechtigte Wertpapiere müssen eine Restlaufzeit unter 5 Jahren, ein Rating unter Investment Grade (basierend auf einem Durchschnitt von Moody's, S&P und Fitch), einen fixen Kuponplan und einen ausstehenden Restbetrag von USD 250 Millionen aufweisen. Ferner müssen Emittenten berechtigter Wertpapiere in einem Land mit Investment Grade-Rating ansässig sein oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem solchen Land ausüben. Das Rating der Staatsschulden solcher Investment Grade-Länder basiert auf einem Durchschnitt des Ratings langfristiger staatlicher Devisenschulden laut Moody's, S&P und Fitch. Der Index wird jeden Monat neu ausgeglichen, es wird jedoch nicht damit gerechnet, dass sich dies erheblich (wenn überhaupt) auf die Kosten auswirken wird. Kann der Teilfonds nicht direkt oder indirekt in die Komponenten des Index investieren, ist ihm eine Anlage in festverzinslichen Instrumenten möglich, die den Komponenten des Index so nahe wie möglich kommen. Aus Kostengründen kann der Teilfonds ferner Engagements in vordergründig von ihm angestrebte Wertpapiere (Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade, Wertpapiere laut Rule 144a und Wertpapiere in Form von Sachwerten, einschließlich Toggle Notes) über eine Reihe von Kauf- und Verkaufskontrakten eingehen (bei diesem Anlageprozess werden bestimmte, im Folgenden detaillierter beschriebene Techniken des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt). Die durchschnittliche Duration des Fondsportfolios wird möglichst genau an die Duration des Index angepasst. Weitere Einzelheiten über den Index, darunter aktualisierte Angaben zu seiner Duration, sind auf Anfrage vom Anlageberater sowie auf <http://www.mlindex.ml.com/gispublic/> erhältlich. Von Zeit zu Zeit kann der Fund einer hohen Volatilität ausgesetzt sein. Wie im Prospekt näher ausgeführt, können festverzinsliche Instrumente auch Industrieschuldverschreibungen umfassen, einschließlich wandelbarer Wertpapiere und sonstiger Schuldtitel, die unter Umständen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, in Dividendenpapiere umgewandelt oder gegen Dividendenpapiere eingetauscht werden können. In Fällen, in denen der Fonds unter derartigen Umständen Dividendenpapiere erhält, wird der Anlageberater alle Anstrengungen unternehmen, um das Dividendenpapier unter Berücksichtigung der besten Interessen des Fonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu veräußern, sofern der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass es praktikabel ist, die Anlage zu

1 „ICE BofA“ und „The ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index“ sind mit Genehmigung wiedergegeben. (c) Copyright 2012 Merrill Lynch, Pierce, Fenner & Smith Incorporated („BofA Merrill Lynch“). Alle Rechte vorbehalten. „ICE BofA“ und „The ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index“ sind Dienstleistungsmarken von BofA Merrill Lynch und/oder ihrer verbundenen Unternehmen und werden von PIMCO für den PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF, der auf dem The ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index basiert und von BofA Merrill Lynch und/oder den verbundenen Unternehmen von BofA Merrill Lynch nicht aufgelegt, gesponsort, empfohlen oder beworben wird, im Rahmen einer Lizenz zu bestimmten Zwecken verwendet, und BofA Merrill Lynch und/oder die verbundenen Unternehmen von BofA Merrill Lynch sind keine Berater des PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF. BofA Merrill Lynch und die verbundenen Unternehmen von BofA Merrill Lynch geben keine ausdrücklichen oder konkludenten Erklärungen in Bezug auf die Ratsamkeit einer Anlage in den PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF oder den The ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index ab, und sie übernehmen keine Garantie für die Qualität, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des The ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index, der Indexwerte oder irgendwelcher darin enthaltener, damit zusammen bereitgestellter oder davon abgeleiteter indexbezogener Daten, und sie übernehmen keine Haftung in Verbindung mit ihrer Nutzung. Als Indexanbieter vergibt BofA Merrill Lynch Lizenzen für bestimmte Marken, den The ICE BofA 0-5 Year US High Yield Constrained Index und Handelsnamen, die von BofA Merrill Lynch ohne Berücksichtigung von PIMCO, des PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF oder der Anleger zusammengestellt werden. BofA Merrill Lynch und die verbundenen Unternehmen von BofA Merrill Lynch erbringen keine Anlageberatung für PIMCO oder den PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF und sie sind nicht für die Wertentwicklung des PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF verantwortlich.

verkaufen oder glattzustellen, ohne dass dies unangemessene marktbezogene oder steuerliche Folgen für den Fonds mit sich bringt.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ausschließlich in auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren und auf US-Dollar lautenden Währungspositionen anlegen. Die unterschiedlichen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Geschäfte per Erscheinen, mit aufgeschobener Lieferung, mit Terminobligo oder mit Rückkauf sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte) unterliegen den von Zeit zu Zeit von der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerten und Bedingungen und sind detailliert im Abschnitt **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Der Teilfonds darf gemäß den in Anhang 3 des Prospekts dargelegten und den ausführlicher unter den Überschriften **„Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** beschriebenen Vorschriften auch derivative Instrumente wie (börsennotierte oder auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelte) Futures, Optionen, Optionen auf Futures, Devisenterminkontrakte und Swaps verwenden. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) für effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds darf beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf festverzinslichen Basiswerten oder Indizes zu festverzinslichen Wertpapieren basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet) (i) anstelle einer Position im Basiswert, wenn der Anlageberater die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basiswert rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, und/oder, (ii) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Anleiheindex oder Index in Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen zu erreichen (zu denen genauere Angaben vom Anlageberater erhältlich sind und immer vorausgesetzt, dass sich der Teilfonds nicht indirekt über einen Index an einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung beteiligt, an denen er sich nicht direkt beteiligen darf). Bei der Anlage in Derivate investiert der Fonds nicht in vollständig besicherte Swaps.

Durch die Verwendung von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Das Engagement bei den Basiswerten von derivativen Instrumenten (ausgenommen indexbasierte Derivate) wird in Kombination mit den sich aus direkten Anlagen ergebenden Positionen die in Anhang 3 dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einem zusätzlichen Engagement mit Hebelwirkung führen wird und zu synthetischen Short-Positionen führen kann (d. h. Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen, wie nachfolgend beschrieben). Die erwartete Hebelwirkung für den Teilfonds (gemäß nachstehender Beschreibung berechnet) dürfte zwischen 0 % und 600 % des Nettoinventarwerts liegen. Die Hebelwirkung des Teilfonds kann jedoch auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagements des Teilfonds einzusetzen.

Der Hebelbetrag wird anhand der Summe der nominellen Werte der eingesetzten Derivate kalkuliert, wie dies von der Zentralbank vorgeschrieben ist. Etwaige Aufrechnungs- und Absicherungsarrangements des Fonds werden dabei nicht berücksichtigt.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und

Short-Engagements des Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Fonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 800 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt des Nachtrags, der die voraussichtliche Hebelung des Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko in Zusammenhang mit Derivaten wird abgedeckt und mithilfe der Value-at-Risk-Methode („VaR“) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“-Methode) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Fonds mit 99 %iger täglich statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu 1 % die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Fonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe finanzielle Verluste erleiden.

Der Fonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht übersteigen. Die Relative VaR-Benchmark ist der Index. Die Haltedauer beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Hierbei ist anzumerken, dass dies die aktuelle, von der Zentralbank geforderte Obergrenze mit Bezug auf den relativen VaR ist. Sollte sich das VaR-Modell für den Teilfonds oder die Obergrenze der Zentralbank ändern, wird der Teilfonds dazu in der Lage sein, von einem solchen neuen Modell oder einer solchen neuen Obergrenze Gebrauch zu machen, indem dieser Nachtrag und der Risikomanagementprozess der Gesellschaft entsprechend aktualisiert werden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Der Fonds verwendet den Index zur Messung der Wertentwicklung des Fonds gemäß Artikel 3 (1)(7)(e) der Referenzwerte-Verordnung. Informationen zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Index finden Sie im Abschluss des Fonds.

Der Index wird von einem Administrator bereitgestellt, der in dem in Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung genannten Register eingetragen ist.

7. Angebot

Der Erstausgabezeitraum für die ausschüttende USD- und die abgesicherte ausschüttende EUR-Anteilsklasse ist abgelaufen und die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse des Fonds, die verfügbar ist, jedoch noch nicht aufgelegt wurde, endet am 16. Oktober 2026. Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verlängert oder verkürzt werden. Die Zentralbank wird über etwaige Verkürzungen oder Verlängerungen des Erstausgabezeitraums in Kenntnis gesetzt, falls Zeichnungen eingegangen sind oder ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

8. Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss einen Betrag von mindestens USD 1.000.000 (oder dem Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse) zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von USD 500.000 (oder dem Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse) gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, im Hinblick auf den Mindesterstzeichnungsbetrag Differenzierungen zwischen Anteilinhabern vorzunehmen und auf den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

9. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren

Der Manager hat gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Verwaltungsstelle sowie die weiteren, detailliert im Prospekt beschriebenen und in Zusammenhang mit dem Teilfonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Manager ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von jährlich bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds hat, gilt die folgende Managementgebühr für die Klassen:

Klasse	Managementgebühr
Ausschüttende USD-Klasse	0,55 %
Thesaurierende USD-Klasse	0,55 %
Abgesicherte ausschüttende EUR-Klasse	0,60 %
Abgesicherte thesaurierende EUR-Klasse	0,60 %
Abgesicherte ausschüttende CHF-Klasse	0,60 %
Abgesicherte thesaurierende CHF-Klasse	0,60 %
Abgesicherte ausschüttende GBP-Klasse	0,60 %
Abgesicherte thesaurierende GBP-Klasse	0,60 %

Die Gründungskosten des Teilfonds sind über die Managementgebühr zu bestreiten.

Sonstige Aufwendungen

Der Teilfonds übernimmt sonstige Aufwendungen in Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten, einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Teilfonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Transaktionsgebühren

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Klassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu USD 1.000
Mischgebühr	USD 500, zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile

10. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilklassen des Teilfonds entfallenden Nettokapitalerträge werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

11. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts, die jeweils für den Fonds maßgeblich sein können, mit den Überschriften „**Allgemeine Risikofaktoren**“ und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ zu Informationen über Risiken im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten hingewiesen, die Teil der Anlagepolitik des Fonds sind, wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ oben dargelegt. Insbesondere machen wir Anleger auf bestimmte, mit diesem Fonds verbundene Risiken aufmerksam, wie in den entsprechenden Abschnitten oben dargelegt. Hierzu gehören das Kreditrisiko, Währungsrisiko, Derivaterisiko, Zinssatzrisiko, Liquiditätsrisiko und Sekundärmarktrisiko.

Bitte konsultieren Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“) im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) bzw. den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in die Sie angelegt haben oder anlegen möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

12. Allgemeines

Zum Datum dieses Nachtrags hat die Gesellschaft keine ausstehenden oder eingerichteten, aber nicht ausgegebenen Darlehen (inklusive Laufzeitkredite) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdmittel oder Verbindlichkeiten in Form von Mittelaufnahmen, einschließlich Überziehungskredite, Verbindlichkeiten aus Akzepten (abgesehen von gewöhnlichen Handelswechseln), Akzeptkredite, Verpflichtungen aus Ratenkäufen oder Finanzierungsleasingverhältnissen, Garantien oder anderer Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten.

Kein derzeitiges Mitglied des Verwaltungsrats oder eine mit ihm verbundene Person hat einen wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Eigentumsanspruch oder hält Optionen am Aktienkapital der Gesellschaft.

Außer soweit in diesem Nachtrag angegeben, kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen, und seit Veröffentlichung des Prospekts ist es zu keinen wesentlichen, berichtenswerten Angelegenheiten gekommen.

NACHTRAG VOM 17. April 2026 zum Prospekt für die PIMCO ETFs plc

PIMCO Advantage Covered Bond UCITS ETF

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Advantage Covered Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“), einen Teilfonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Deutschen Börse und/oder anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptmarkt jeder der maßgeblichen Börse eingereicht. Dieser Nachtrag und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten für den Zweck einer Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und eines Handels am Hauptmarkt jeder der maßgeblichen Börsen.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten. Der Teilfonds ist ein börsennotierter, aktiv verwalteter Fonds. Typische Anleger in dem Teilfonds sind Anleger, die Anlagen in Rentenwerte anstreben, mit denen ein Minimum an Risiko und Volatilität verbunden sind.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Dublin, Irland, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilinhabern mitgeteilt werden.

„Handelstag“	Jeder Tag, an dem die London Stock Exchange für den Handel geöffnet ist, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Der Teilfonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Teilfonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem

	Feiertagskalender des Teilfonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).
„Handelsschluss“	16.00 Uhr Ortszeit Irland an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Erstausgabepreis“	EUR 100.00
„Anlageberater“	Die PIMCO Europe Ltd., an die der Manager gemäß dem PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Teilfonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.
„Abrechnungstermin“	Für Zeichnungen: 16.00 Uhr Ortszeit Irland am betreffenden Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	21.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilsklassen

Der Teilfonds gibt derzeit folgende Klassen aus:

- EUR ausschüttend
- EUR thesaurierend
- USD (abgesichert) ausschüttend
- USD (abgesichert) thesaurierend
- CHF (abgesichert) ausschüttend
- CHF (abgesichert) thesaurierend
- GBP (abgesichert) ausschüttend
- GBP (abgesichert) thesaurierend

3. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Der Nettoinventarwert je Anteil wird in Euro veröffentlicht, und Abwicklung und Handel finden in der Währung der Klasse statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund (ETF), und Anteile des Teilfonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens. Diesbezüglich verweisen wir für weitere Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen auf dem Sekundärmarkt auf die Abschnitte mit der Überschrift „Sammel-Clearing und Abrechnung“ und „Internationaler Zentralverwahrer“.

Der Marktpreis für die Anteile des Teilfonds kann vom Nettoinventarwert des Teilfonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen (und als solches vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Teilfonds.

Um eine effektive Arbitrage zu ermöglichen, stellt der Fonds sicher, dass Einzelheiten zum Portfolio des Fonds (einschließlich der Identitäten und Mengen der Portfoliobestände des Fonds), Risikoinformationen und/oder sonstige Informationen, die zur Erleichterung einer effektiven Arbitrage erforderlich sind, offengelegt sowie autorisierten Teilnehmern und Market Makern täglich auf nicht-diskriminierender Basis zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank die Portfoliobestände zum Ende eines jeden Kalenderquartals innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Quartalsende auf www.pimco.com öffentlich bekannt gegeben. Des Weiteren werden die Aktionäre für zusätzliche Informationen auf den Abschnitt „**Offenlegung der Portfoliobestände**“ des Prospekts verwiesen.

5. **Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, seine Gesamterträge in Übereinstimmung mit einer umsichtigen Anlageverwaltung zu maximieren.

6. **Anlagepolitik**

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch Anlagen in ein aktiv verwaltetes, aus Rentenwerten bestehendes Portfolio zu erreichen, wovon gemäß den nachstehenden Richtlinien mindestens 80 % in gedeckten Schuldverschreibungen angelegt werden. Gedeckte Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut emittiert und von einer Darlehensgruppe unterlegt sind, die in der Bilanz des Finanzinstituts ausgewiesen ist und als „Forderungs-Pool“ bezeichnet wird. Die Vermögenswerte in den Pools können aus privaten Hypothekendarlehen hoher Qualität oder Darlehen des öffentlichen Sektors oder einer Mischung aus beiden bestehen. Der Teilfonds ist bestrebt, bei der Auswahl der Anlagen den Total-Return-Anlageprozess und die Philosophie des Anlageberaters anzuwenden. Top-Down- und Bottom-Up-Strategien werden verwendet, um mehrere diversifizierte Werte zu identifizieren, damit gleichbleibende Renditen erzielt werden können. Bei der Anwendung von Top-Down-Strategien werden die Kräfte insgesamt berücksichtigt, die sich mittelfristig auf die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte auswirken. Bottom-Up-Strategien beeinflussen das Wertpapierauswahlverfahren und unterstützen die Identifizierung und Analyse unterbewerteter Wertpapiere.

Der Fonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da der Bloomberg Euro Aggregate Covered 3% Cap Index (der „Index“) für die Messung der Duration und zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet wird. Bestimmte Wertpapiere des Fonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie dieser aufweisen. Allerdings wird der Index nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet und der Fonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil des Index sind.

Der Fonds verwendet eine Pfandbriefstrategie, die darauf abzielt, den Total-Return-Anlageprozess und die Philosophie des Anlageberaters einzusetzen. Dieser Prozess umfasst sowohl Top-Down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um dem Anlageberater zu helfen, mehrere Wertquellen zu identifizieren. Top-Down-Strategien sind auf kurz- und längerfristige globale, makroökonomische Erwägungen ausgerichtet und geben den Kontext für geografische Allokationen. Bottom-Up-Strategien prüfen die Profile einzelner Pfandbriefe, die nach Ansicht des Anlageberaters das beste Risiko-/Ertragsprofil bieten.

Der Teilfonds investiert nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditderivate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die dazu verwendet werden, um das Kreditrisiko eines Dritten zu übertragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Rentenwerte anlegen, bei denen es sich nicht um gedeckte Schuldverschreibungen handelt und die von Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) ausgegeben werden, die S&P mit AA- oder besser bewertet (oder Moody's oder Fitch entsprechend), oder die, falls sie nicht bewertet sind, nach Meinung des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind. Der Teilfonds hält weniger als 5 % des Nettoinventarwerts in Rentenwerten eines einzelnen Emittenten. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in RMBS anlegen, die S&P mit AA oder höher bewertet (oder Moody's oder Fitch entsprechend, oder, falls sie nicht bewertet sind, nach Meinung des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind), sowie in Rentenwerte, die von Unternehmen emittiert werden, die S&P mit A+ und BBB- bewertet (oder Moody's oder Fitch entsprechend, oder, falls sie nicht bewertet sind, nach Meinung des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind). Alle vom Teilfonds getätigten Anlagen haben zum Zeitpunkt des Erwerbs Anlagequalität. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Rentenwerte anlegen, die von Regierungen, ihren Behörden oder Gebietskörperschaften oder von überstaatlichen Emittenten ausgegeben werden.

Der Teilfonds darf sowohl Rentenwerte als auch Devisenpositionen halten, die nicht auf EUR lauten. Nicht auf den Euro lautende Währungsbeteiligungen dürfen eingegangen werden, wenn dies dazu dient, das Währungsrisiko des Teilfonds zu verändern oder wenn Kuponzahlungen in einer anderen Währung als dem Euro eingehen. Allerdings sind diese nicht auf den Euro lautende Währungsbeteiligungen auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.

Die durchschnittliche Portfolio-Duration des Teilfonds liegt grundsätzlich innerhalb eines Bereichs von +/- 2 Jahren des Index. Der Index verfolgt die Wertentwicklung der auf Euro lautenden gedeckten Schuldverschreibungen. Die Aufnahme basiert auf der Währung, auf die der Titel lautet, nicht auf dem Domizil des Emittenten. Bei den zulässigen Wertpapieren muss es sich um erstklassige Anlagepapiere handeln (basierend auf einem Durchschnitt von Moody's, S&P und Fitch), sie müssen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, einen festen Kuponplan und einen ausstehenden Mindestbetrag von EUR 300 Mrd. aufweisen. Im Index enthaltene Titel müssen aufgrund ihres aktuell ausstehenden Betrags kapitalisierungsgewichtet werden, wobei die Gesamtallokation für jeden einzelnen Emittenten nicht höher als 3 % sein darf. Weitere Einzelheiten zum Index sind auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich.

Die unterschiedlichen effizienten Portfolioverwaltungstechniken (einschließlich beispielsweise Transaktionen per Erscheinen, auf verzögerter Lieferungsbasis, mit Terminpositionen, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte) unterliegen den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit jeweils vorgegebenen Einschränkungen und Bedingungen und sind im Prospekt unter der Überschrift **„Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Der Teilfonds darf gemäß den in Anhang 3 des Prospekts dargelegten und ausführlicher unter den Überschriften **„Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** beschriebenen Vorschriften auch derivative Instrumente eingehen. Der Teilfonds verwendet vor allem Swaps (die notiert oder im Freiverkauf gehandelt werden können), kann jedoch auch Futures und Devisenterminkontrakte einsetzen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) die effiziente Portfolioverwaltung gemäß nachstehender Beschreibung und/oder (iii) für Anlagezwecke verwendet werden. Der Fonds darf beispielsweise Derivate (i) als Ersatz für den Aufbau einer Position eines Basiswerts verwenden, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass ein derivatives Engagement auf den Basiswert einen besseren Wert bietet als ein direktes Engagement, (ii) verwenden, um das Zinsengagement des Fonds an die Zinsprognose des Anlageberaters anzugleichen und/oder (iii) verwenden, um ein Engagement

hinsichtlich der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Rentenindex bzw. eines anleihebezogenen Index (zu dem vom Anlageberater detaillierte Informationen bereitgestellt wurden, und jeweils unter der Maßgabe, und vorbehaltlich des Anhangs, dass der Fonds über einen Index kein indirektes Engagement bei einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung eingeht, bei dem/der ein direktes Engagement nicht zulässig wäre) einzugehen. Weitere Angaben über die von dem Teilfonds eingesetzten Finanzindizes werden den Anteilhabern auf Anfrage vom Anlageberater zur Verfügung gestellt und in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt. In jedem Fall werden die Finanzindizes, über die der Teilfonds ein Engagement eingeht, normalerweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich neu gewichtet. Die Kosten, die mit einem Engagement gegenüber einem Finanzindex verbunden sind, werden durch die Häufigkeit beeinflusst, mit der der jeweilige Finanzindex neu gewichtet wird. Übertrifft die Gewichtung eines bestimmten in dem Finanzindex vertretenen Titel die OGAW-Anlagebeschränkungen, wird sich der Anlageberater vor allem bemühen, die Situation zu beheben, wobei die Interessen der Anteilhaber und des Teilfonds berücksichtigt werden. Solche Indizes werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwendet. Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt und von der Zentralbank zugelassen werden, können eingesetzt werden.

Durch die Verwendung von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Die Beteiligung über einzelne Positionen am Basisvermögen derivativer Instrumente (ausgenommen indexbasierte Derivate) wird die in Anhang 3 des Prospekts vorgegebenen Anlagegrenzen, sofern sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind, nicht überschreiten. Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einem zusätzlichen gehebelten Engagement führen wird und dies zu synthetischen Short-Positionen führen (d. h. Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen, wie nachstehend beschrieben), dürfte die erwartete Hebelwirkung (wie nachstehend beschrieben berechnet) für den Teilfonds dürfte zwischen 0 % und 500 % des Nettoinventarwerts liegen. Jedoch kann die Hebelwirkung des Teilfonds auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagements des Teilfonds einzusetzen.

Die Hebelwirkung wird wie von der Zentralbank gefordert mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Teilfonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Fonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 700 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt des Nachtrags, der die voraussichtliche Hebelung des Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko in Zusammenhang mit Derivaten wird abgedeckt und mithilfe der Value-at-Risk-Methode („VaR“) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet werden. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“-Methode) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu (1) einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher können Anleger unter abnormalen Marktbedingungen hohe Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das absolute VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Teilfondsportfolios 20 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten und die Haltedauer beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass der oben angegebene Grenzwert dem aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwert für VaR entspricht. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieses Nachtrags und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements in Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente werden mindestens täglich durchgeführt.

Die vorstehend beschriebenen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, werden an den anerkannten Börsen und Märkten, wie in Anhang 2 des Prospekts aufgelistet, notiert oder gehandelt.

7. Ökologische und soziale Merkmale

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, hat jedoch keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang dieses Nachtrags. Der Anlageberater wird interne Prozesse mit verbindlichen Kriterien anwenden, um die im Anhang dargelegten Ausschlüsse (für Direktanlagen) bestimmter Sektoren einzubeziehen, und verschiedene finanzielle und nicht finanzielle Faktoren, einschließlich ESG-Kriterien, auf der Grundlage der Bewertung durch Dritte oder eigener Analysen bewerten und abwägen und kann Anlagen auf dieser Grundlage ausschließen.

8. Ausgabe

Der Erstaussgabezeitraum für ausschüttende EUR-Anteile ist abgelaufen und die Anteile der ausschüttenden EUR-Klasse werden zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Der Erstaussgabezeitraum für jede Anteilsklasse des Fonds, die verfügbar, jedoch noch nicht aufgelegt ist, endet am 16. Oktober 2026. Der Erstaussgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verlängert oder verkürzt werden. Die Zentralbank wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank über etwaige Verkürzungen oder Verlängerungen des Erstaussgabezeitraums in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen eingegangen sind und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

9. Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss einen Betrag von mindestens EUR 1.000.000 oder einen Primäranteil zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von EUR 1.000.000 gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Differenzierungen zwischen Anteilinhabern hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen und auf den Mindestzeichnungsbetrag und

die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

10. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren

Der Manager hat gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Verwahrstelle sowie die weiteren, detailliert im Prospekt beschriebenen und in Zusammenhang mit dem Teilfonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Manager ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von jährlich bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds hat, ist die Managementgebühr einer jeden Klasse wie folgt:

Klasse	Managementgebühr (% pro Jahr des Nettoinventarwerts)
EUR-Klasse ausschüttend	0,43 %
EUR-Klasse thesaurierend	0,43 %
USD-Klasse (abgesichert) ausschüttend	0,48 %
USD-Klasse (abgesichert) thesaurierend	0,48 %
CHF-Klasse (abgesichert) ausschüttend	0,48 %
CHF-Klasse (abgesichert) thesaurierend	0,48 %
GBP-Klasse (abgesichert) ausschüttend	0,48 %
GBP-Klasse (abgesichert) thesaurierend	0,48 %

Die Kosten für die Einrichtung des Teilfonds werden aus der Managementgebühr bezahlt.

Sonstige Aufwendungen

Der Teilfonds übernimmt sonstige Aufwendungen in Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten, einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Teilfonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Transaktionsgebühren

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Klassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu EUR 1.000
Mischgebühr	Bis zu EUR 1.000 Gebühren für Sachtransaktionen zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile

11. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilklassen des Teilfonds entfallenden Nettokapitalerträge werden nicht ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

12. Rücknahmeinformationen

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Prospekts kann die Gesellschaft Anträgen auf die Rücknahme von Anteilen stattgeben, indem sie Übertragungen von Sachwerten an die Anteilinhaber von Vermögenswerten des Teilfonds durchführt, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, wie wenn der Rücknahmeerlös in bar bezahlt worden wäre, abzüglich von Rücknahmegebühren und anderen Aufwendungen für die Übertragung, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Anteilinhaber, der Zustimmung der Assetallokation durch die Verwahrstelle und mit der Maßgabe, dass eine solche Ausschüttung für die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des Teilfonds nicht nachteilig wäre. Stimmt der Anteilinhaber einer Rücknahme in Sachwerten nicht zu, wird der Rücknahmeerlös gemäß dem Prospekt in bar ausbezahlt.

Unterscheidet sich der Marktpreis eines an einer maßgeblichen Börse notierten Anteils erheblich vom Nettoinventarwert je Anteil, wird Anlegern, die Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, eine Fazilität angeboten, die Anteile wieder direkt an die Gesellschaft zu verkaufen. Unter diesen Umständen benachrichtigt die Gesellschaft die maßgebliche Börse über das Vorhandensein dieser Fazilität, wobei dann der Rücknahmepreis für alle so zurückgenommenen Anteile der Nettoinventarwert je Anteil abzüglich anfallender Gebühren und Kosten ist (die nicht überhöht sind). Der Verwalter stellt den Anlegern zu dem Zeitpunkt weitere Informationen zur Verfügung. Die Verfügbarkeit einer solchen Rücknahmefazilität unterliegt der Durchführung und Bereitstellung bestimmter Dokumentationen, wie Geldwäsche- und Terroristenfinanzierungsprüfungen.

13. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts, die jeweils für den Fonds maßgeblich sein können, mit den Überschriften „**Allgemeine Risikofaktoren**“ und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ zu Informationen über Risiken im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten hingewiesen, die Teil der Anlagepolitik des Fonds sind, wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ oben dargelegt. Insbesondere machen wir Anleger auf bestimmte, mit diesem Fonds verbundene Risiken aufmerksam, wie in den entsprechenden Abschnitten oben dargelegt. Hierzu gehören das Kreditrisiko, Währungsrisiko, Derivaterisiko, Zinssatzrisiko, Liquiditätsrisiko, Währungsrisiko und Sekundärmarktrisiko.

Bitte konsultieren Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“) im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) bzw. den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in die Sie angelegt haben oder anlegen möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

ANHANG

Name des Produkts: PIMCO Advantage Covered Bond UCITS ETF **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 54930004XJEODFPMO531

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird ökologische und soziale Merkmale bewerben, indem er eine Ausschlussstrategie verfolgt. Der Fonds wird sich gegebenenfalls auch aktiv bei bestimmten Emittenten engagieren (Beispiele für ein solches Engagement können wesentliche klima- und biodiversitätsbezogene Angelegenheiten sein), indem er beispielsweise Emittenten dazu motiviert, sich dem Übereinkommen von Paris anzuschließen, wissenschaftlich fundierte Ziele für die Verringerung

der Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben.

Für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden keine Referenzwerte benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Fonds werden durch seine Ausschlusspolitik und die Umsetzung der Richtlinie zum Engagement bei den Emittenten des Anlageberaters gemessen. Die Ausschlussstrategie des Fonds gilt für 100 % seiner Direktanlagen.

So führt die Ausschlussstrategie des Fonds zum Beispiel zum Ausschluss bestimmter Sektoren, einschließlich Emittenten, die hauptsächlich in den Bereichen Kohle und unkonventionelles Öl (wie arktisches Öl und Ölsand) tätig sind. Darüber hinaus bezieht sich der Anlageberater gegebenenfalls auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds zielt darauf ab, in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren. Mindestens 80 % des Portfolios werden in Pfandbriefe investiert. Der Teilfonds ist bestrebt, bei der Auswahl der Anlagen den Total-Return-Anlageansatz und die diesbezügliche Philosophie des Anlageberaters anzuwenden.

Dieser Prozess umfasst sowohl Top-Down- als auch Bottom-Up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um mehrere Wertschöpfungsquellen zu identifizieren. Top-Down-Strategien sind auf makroökonomische Erwägungen ausgerichtet und werden im Rahmen der regionalen und Sektorauswahl eingesetzt. Bottom-Up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und Wertpapiere und sind der Schlüssel für die Fähigkeit des Anlageberaters, unterbewertete Instrumente und Wertpapiere auszuwählen, die alle Sektoren des globalen Rentenmarktes abdecken.

Durch eine Ausschlussstrategie bewirbt der Fonds auch ökologische (z. B. Eindämmung des Klimawandels) und soziale Merkmale. Der Fonds schließt Direktanlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in der Kohleindustrie, in unkonventionellem Öl (wie arktisches Öl und Ölsand), im militärischen Waffensektor und unter anderem in der Tabakindustrie tätig sind. Der Fonds wird sich gegebenenfalls auch aktiv bei bestimmten Emittenten engagieren, indem er beispielsweise Unternehmen dazu ermutigt, sich dem Übereinkommen von Paris anzuschließen, wissenschaftlich fundierte Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds schließt jegliche Direktanlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in der Kohleindustrie, in unkonventionellem Öl (wie arktisches Öl und Ölsand), im militärischen Waffensektor und unter anderem in der Tabakindustrie tätig sind. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Anlageberater bewertet die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die der

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Fonds investiert, mit Hilfe eines eigenen und/oder von Dritten entwickelten Bewertungssystems, das berücksichtigt, wie die Unternehmensführung eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet. Zu den Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigt, gehören unter anderem:

- 1.** Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- 2.** rechtliche oder aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das investiert wird (z. B. Einhaltung der Steuergesetze) und
- 3.** Verhalten und Kultur des Unternehmens, in das investiert wird.

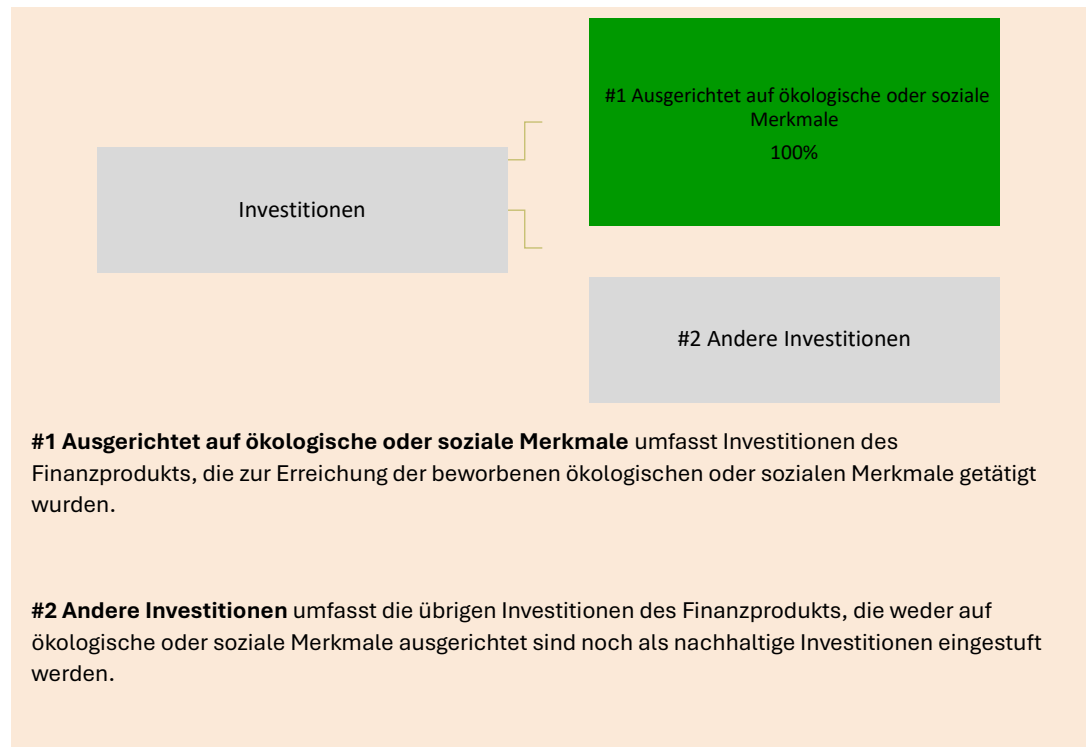
Wie oben erläutert, führt das Screening-Verfahren des Fonds zum Ausschluss bestimmter Sektoren, wobei sich der Anlageberater auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze in Bezug auf solide Managementpraktiken, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern bezieht.

Wenn der Anlageberater seine Richtlinien zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet, hat der Fonds die Möglichkeit, Wertpapiere von Unternehmen, in die er investiert, zurückzuhalten, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Wie oben erläutert gilt die Ausschlussstrategie des Fonds für 100 % seiner Direktanlagen.

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen an.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Anlageberater setzt in der Regel keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben. Der Fonds kann Derivate zu anderen Zwecken einsetzen, wie im Fondsnachtrag beschrieben, darunter zu Anlagezwecken und/oder zu Absicherungszwecken.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

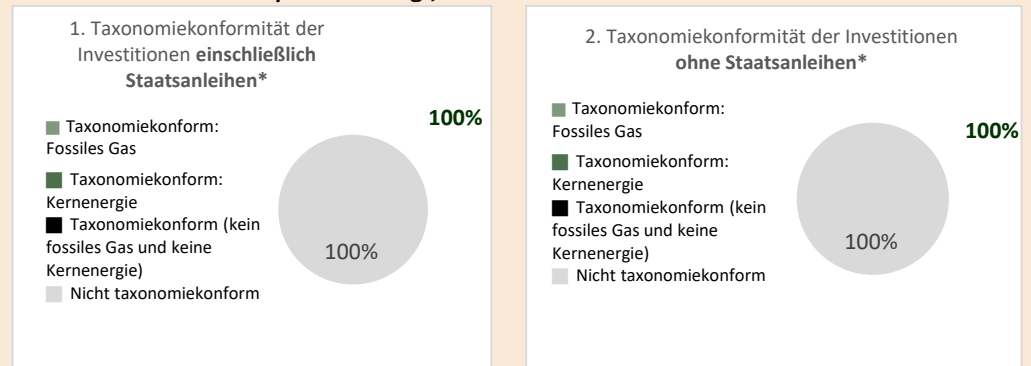
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Grafik hervorgeht, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?



Wie oben dargelegt, werden die Direktanlagen des Fonds anhand seiner Ausschlussstrategie überprüft, und die Ausschlussstrategie des Fonds gilt für 100 % seiner Direktanlagen (wobei zu beachten ist, dass der ökologische oder soziale Mindestschutz nur für solche Direktanlagen vorgesehen sind und nicht für indirekte Anlagen gilt).

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[SFDR-Offenlegung gemäß Artikel 10 – PIMCO Advantage Covered Bond UCITS ETF](#)

ERGÄNZUNG zum Prospekt für PIMCO ETFs plc vom 15. April 2026

PIMCO Advantage Euro Low Duration Corporate Bond UCITS ETF

Diese Ergänzung enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Advantage Euro Low Duration Corporate Bond UCITS ETF (der „**Fonds**“), einen Fonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Deutsche Börse AG bzw. anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptmarkt jeder der maßgeblichen Börse eingereicht. Diese Ergänzung und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten zum Zwecke der Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und des Handels am Hauptmarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten. Der Fonds ist ein börsennotierter, aktiv verwalteter Fonds. Typische Anleger des Fonds haben einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und streben ein diversifiziertes Engagement in festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating an, von denen der Großteil auf Euro lautet.

Die Möglichkeit der Investition in Wertpapiere aus Schwellenländern bedeutet, dass mit der Anlage in den Fonds ein überdurchschnittliches Risiko verbunden ist. Aus diesem Grund sollte eine Anlage in diesem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezieht sich auf jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Dublin, Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft bestimmt und den Anteilhabern mitgeteilt werden können.

„Handelstag“	bezieht sich auf jeden Tag, an dem die Londoner Börse für den Handel geöffnet ist, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Der Fonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Fonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Fonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).

„Handelsschluss“

bedeutet 16.00 Uhr Ortszeit in Irland an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.

„Erstausgabepreis“

ist der Betrag von 100,00 EUR

„Anlageberater“

bedeutet PIMCO Europe GmbH, an die der Manager gemäß dem PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Fonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.

„Ende der Abwicklungsfrist“

bezeichnet in Bezug auf Zahlungen für den Kauf von Anteilen 16.00 Uhr irischer Zeit am jeweiligen Handelstag, wobei der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter das Ende der Abwicklungsfrist für einen Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen ab dem Tag, an dem der jeweilige Zeichnungsantrag eingegangen ist, aufheben können.

„Bewertungszeitpunkt“

bedeutet 21.00 Uhr (Ortszeit in Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilsklassen

Folgende Anteilsklassen stehen zur Zeichnung zur Verfügung:

- EUR ausschüttend
- EUR thesaurierend
- USD (Hedged) ausschüttend
- USD (Hedged) thesaurierend
- CHF (Hedged) ausschüttend
- CHF (Hedged) thesaurierend
- GBP (Hedged) ausschüttend
- GBP (Hedged) thesaurierend

3. Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert je Anteil wird veröffentlicht, und Abrechnung und Handel finden in der Währung der Klasse statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund (ETF), und Anteile des Fonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am

Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens. Bitte konsultieren Sie diesbezüglich die Abschnitte „**Sammel-Clearing und -Abrechnung**“ und „**Internationale Zentralverwahrer**“ bezüglich weiterer Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen am Sekundärmarkt.

Der Marktpreis für die Anteile des Fonds kann vom Nettoinventarwert des Fonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen (und als solches vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds.

Um eine effektive Arbitrage zu ermöglichen, muss der Fonds sicherstellen, dass detaillierte Angaben zum Fondsportfolio, einschließlich Informationen über sämtliche Portfoliobestände, Risikoinformationen und/oder sonstige Informationen, die gebraucht werden, um eine wirkungsvolle Arbitrage zu ermöglichen, ohne Unterscheidung täglich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank die Portfoliobestände zum Ende jedes Kalenderquartals, d. h. innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Quartalsende, auf www.pimco.com veröffentlicht. Für weitere Informationen werden die Anteilinhaber außerdem auf den Prospektabschnitt „**Offenlegung der Portfoliobestände**“ verwiesen.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, seine Gesamterträge in Übereinstimmung mit einer umsichtigen Anlageverwaltung zu maximieren.

6. Anlagepolitik

Der Fonds strebt an, unter normalen Bedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio aus auf Euro lautenden Rentenwerten mit Investment-Grade zu investieren. Der Fonds ist bestrebt, bei der Auswahl der Anlagen den Total-Return-Anlageansatz und die diesbezügliche Philosophie des Anlageberaters anzuwenden. Top-Down- und Bottom-Up-Strategien werden verwendet, um mehrere diversifizierte Quellen für Wertschöpfung zu identifizieren, damit gleichbleibende Renditen erzielt werden können. Bei der Anwendung von Top-Down-Strategien werden insgesamt die Aspekte berücksichtigt, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit mittelfristig auf die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte auswirken werden. Bottom-up-Strategien beeinflussen das Wertpapierauswahlverfahren und unterstützen die Identifizierung und Analyse unterbewerteter Wertpapiere.

Der Fonds gilt in Bezug auf den ICE BofA Euro Corporate Bond 1-5 Year Index (der „**Index**“) als aktiv verwaltet, da er versucht, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen, und der Index wird zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds mithilfe des relativen VaR, zur Messung der Duration und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Fonds strebt Erträge an, die mittel- bis langfristig nach Abzug aller Gebühren und Aufwendungen die Erträge des Index übertreffen. Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, aufgrund des durch den Index abgebildeten Anlageuniversums und des angestrebten Anlageuniversums des Fonds (das in Übereinstimmung mit der hierin dargelegten Anlagestrategie des Anlageberaters ausgewählt wird) dürfte die Abweichung vom Index jedoch begrenzt sein, wodurch die Volatilität der Renditedifferenz zwischen dem Fond und dem Index voraussichtlich niedrig ist. Die Wertpapiere des Fonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie dieser aufweisen. Allerdings wird der Index nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds verwendet und der Fonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil des Index sind.

Der Fonds kann in Rentenwerte aus Schwellenmärkten investieren. Der Fonds legt vorrangig in Rentenwerte von Anlagequalität an, kann jedoch bis zu 5 % des Nettoinventarwerts in hoch rentierliche Rentenwerte anlegen, soweit diese von S&P mit mindestens B- oder von Moody's oder Fitch entsprechend bewertet werden (oder die, falls sie nicht bewertet sind, vom Anlageberater mit vergleichbarer Qualität eingestuft werden).

Der Fonds kann nicht auf den Euro lautende Rentenwerte und Währungspositionen halten (beispielsweise durch die Verwendung von Swaps, Futures und Termingeschäften, wie nachstehend erläutert). Nicht auf den Euro lautende Währungsengagements dürfen eingegangen werden, wenn dies dazu dient, das Währungsrisiko des Fonds zu verändern oder wenn Kuponzahlungen in einer anderen Währung als dem Euro eingehen. Allerdings sind diese nicht auf den Euro lautenden Währungsbeteiligungen auf 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Die durchschnittliche Portfolio-Duration des Fonds liegt normalerweise weiterhin bei +/- 1 Jahr bezogen auf den Index.

Der Fonds beabsichtigt, überwiegend in Anleihen (wie vorstehend beschreiben) und sonstige Rentenwerte anzulegen, wobei der Anlageberater jedoch in wandelbare Wertpapiere oder Aktienwerte, aktienähnliche Wertpapiere (wie z. B. hybride Wertpapiere) und damit verbundene Finanzderivate anlegen kann, wenn diese Wertpapiere und Instrumente nach Ansicht des Anlageberaters attraktive Anlagen sind, die das Anlageziel des Fonds verfolgen. Höchstens 10 % des Vermögens des Fonds können in Wertpapiere investiert werden, die in Aktienwerte umgewandelt werden können. Anlagen in Aktienwerte dürfen maximal 5 % des Gesamtvermögens des Fonds ausmachen.

In forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditderivate und andere übertragbare Wertpapiere, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die benutzt werden, um das Kreditrisiko auf einen Dritten zu übertragen (beispielsweise Schuldscheine, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden, deren alleiniger Geschäftszweck daran besteht, Anlagen mit Kreditrisiko zu halten („neu arrangierte Wertpapiere/neu arrangierte Kreditrisiken“), jedoch ausschließlich von Unternehmensanleihen, die von Unternehmen mit laufender Geschäftstätigkeit ausgegeben werden, Schuldscheinen, die von Unternehmen mit operativen Geschäftszwecken ausgegeben werden, oder nachrangigen Verbindlichkeiten (Tier-Produkte) und Gewinnanteilsscheinen, die von einer Zweckgesellschaft ausgegeben (verbrieft) werden), kann nur angelegt werden, wenn (i) der Schuldner oder das emittierende Unternehmen im EWR ansässig oder ein voller OECD-Mitgliedsstaat ist oder (ii) an einem geregelten Markt innerhalb des EWR notiert oder am amtlichen Markt an einer Börse in einem Land außerhalb des EWR zugelassen ist oder an einem geregelten Markt in einem solchen Land vertreten ist. Diese Anlagen müssen von den betreffenden anerkannten Ratingagenturen (Moody's, S&P oder Fitch) bewertet sein, oder wenn kein derartiges externes Rating vorliegt, muss eine positive Beurteilung der Kreditqualität des Forderungsbestands und des Wertpapiers sowie der Rentabilität der Anlage insgesamt durch den Anlageberater vorliegen, die transparent dokumentiert ist.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wobei das Anlageziel dieser Organismen entweder das des Fonds ergänzen oder mit diesem konform sein muss. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in illiquide Wertpapiere sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen, investieren.

Die unterschiedlichen effizienten Portfolioverwaltungstechniken (einschließlich beispielsweise Transaktionen per Erscheinen, auf verzögerter Lieferungsbasis, mit Terminpositionen, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte) unterliegen den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit jeweils vorgegebenen Einschränkungen und Bedingungen und sind im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „**Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Der Anlageberater beabsichtigt, beim Verfolgen des Anlageziels des Fonds eine eher strategische oder langfristige Anlagestrategie zu betonen, die ein geringeres Gewicht auf kurzfristige, taktische Transaktionen und Wertpapierausswahl legt. Darüber hinaus wird der Anlageberater Sektoren und Wertpapiere identifizieren, die im Kontext seiner langfristigen Anlagestrategie unterbewertet sind. Die Anlagestrategie des Fonds kann einen längeren Anlagehorizont haben und ist darauf ausgelegt, das Transaktionsvolumen und die Vielfalt der Anlagestrategien im Vergleich zu anderen von PIMCO beratenen Fonds, deren Namen, Anlageziele und Anlagepolitik denen des Fonds ähneln, zu minimieren. Daher wird nicht erwartet, dass die vom Fonds getätigten Anlagen und die vom Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielten Ergebnisse den Anlagen und Ergebnissen dieser anderen von PIMCO beratenen Fonds entsprechen oder ihnen ähnlich sind.

Vorbehaltlich der in Anhang 3 des Prospekts aufgeführten Bestimmungen und wie unter den Überschriften **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** ausführlicher beschrieben, kann der Fonds derivative Instrumente wie Futures, Optionen und Swap-Vereinbarungen (die börsennotiert oder im Freiverkehr gehandelt werden können) einsetzen und auch Devisenterminkontrakte abschließen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) die effiziente Portfolioverwaltung gemäß nachstehender Beschreibung und/oder (iii) für Anlagezwecke verwendet werden. Beispielsweise kann der Fonds Derivate einsetzen, (i) um ein Währungsengagement abzusichern, (ii) um eine Position in einem Basiswert einzugehen, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass ein Engagement in dem Basiswert über ein Derivat ein größeres Wertpotenzial hat als ein direktes Engagement, (iii) um das Zinsengagement des Fonds an die Zinsprognose des Anlageberaters anzupassen, und/oder (iv) um ein Engagement in der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines Rentenindex aufzubauen (zu dem weitere Informationen vom Anlageberater bereitzustellen sind). Weitere Angaben über die von dem Fonds eingesetzten Finanzindizes werden den Anteilinhabern auf Anfrage vom Anlageberater zur Verfügung gestellt und in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter der Überschrift **„Finanzindizes“**. Die Verwendung solcher Indizes erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank. Es dürfen nur derivative Instrumente verwendet werden, die im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft, das gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt und bei der Zentralbank eingereicht wurde, aufgeführt sind.

Durch die Verwendung von derivativen Instrumenten kann der Fonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Die Beteiligung über einzelne Positionen am Basisvermögen derivativer Instrumente (ausgenommen indexbasierte Derivate) wird die in Anhang 3 vorgegebenen Anlagegrenzen, sofern sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind, nicht überschreiten. Der Einsatz von Derivaten kann zu einem zusätzlichen gehebelten Engagement führen. Die erwartete Hebelwirkung für den Fonds dürfte zwischen 0 % und 500 % des Nettoinventarwerts liegen. Die Hebelwirkung des Fonds wird erwartungsgemäß auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagement des Fonds einzusetzen. Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Fonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Fonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Fonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 700 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt der Ergänzung, der die voraussichtliche Hebelung des Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko in Zusammenhang mit Derivaten wird abgedeckt und mithilfe der Value-at-Risk-Methode („VaR“) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“-Methode) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Fonds mit 99%iger täglich statistisch ermittelter Sicherheit erleiden

könnte. Dennoch besteht statistisch zu 1 % die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Fonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe finanzielle Verluste erleiden.

Der Fonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Fonds-Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Fonds entspricht, nicht übersteigen. Die Haltedauer beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Hierbei ist anzumerken, dass dies die aktuelle, von der Zentralbank geforderte Obergrenze mit Bezug auf den relativen VaR ist. Sollten sich das VaR-Modell des Fonds oder der Grenzwert der Zentralbank ändern, hat der Fonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements in Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente werden mindestens täglich durchgeführt. Das Benchmark-Portfolio ist der Index. Der Index bietet ein Engagement in auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen von Emittenten aus den Bereichen Industrie, Versorger und Finanzen. Weitere Einzelheiten zum Index sind öffentlich verfügbar oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich.

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften sind die Börsen und Märkte, an denen die Anlagen des Fonds notiert oder gehandelt werden, sind in **Anhang 2** des Prospekts angegeben.

7. Ökologische und soziale Merkmale

Mit diesem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, er strebt aber keine nachhaltigen Investitionen an. Weitere Informationen finden Sie im Anhang dieser Ergänzung. Der Anlageberater wendet interne Verfahren mit verbindlichen Kriterien an, um Ausschlüsse (für Direktinvestitionen) bestimmter Sektoren gemäß dem Anhang zu berücksichtigen, und bewertet und gewichtet verschiedene finanzielle und nichtfinanzielle Faktoren, einschließlich ESG-Kriterien, auf der Grundlage von Bewertungen Dritter oder eigener Analysen und kann auf dieser Grundlage Anlagen ausschließen.

8. Angebot

Der Erstausgabezeitraum für ausschüttende Anteile der EUR-Klasse ist beendet, und die Anteile dieser Klasse werden zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse des Fonds, die verfügbar, aber noch nicht aufgelegt ist, endet am 15. Oktober 2026. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum für jede neue Klasse von Anteilen verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über eine Verlängerung informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

9. Mindesterstzeichnung und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss einen anfänglichen Mindestbetrag von 1.000.000 EUR oder einen Primäranteil zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von 1.000.000 EUR gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, hinsichtlich der Höhe des Mindesterstzeichnungsbetrags Differenzierungen zwischen Anteilinhabern vorzunehmen und auf den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

10. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren:

Der Manager hat gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Fonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Verwahrstelle sowie die weiteren, detailliert im Prospekt beschriebenen und in Zusammenhang mit dem Fonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Unbeschadet dessen, dass der Manager zum Erhalt einer Managementgebühr von bis zu 2,5 % p.a. des Nettoinventarwerts einer jeden Klasse des Fonds berechtigt ist, ist die Managementgebühr für jede Klasse wie folgt:

Klasse	Managementgebühr (% p. a. des Nettoinventarwerts)
EUR Class, ausschüttend	0,25 %
EUR Class, thesaurierend	0,25 %
USD (Hedged) Class ausschüttend	0,30 %
USD (Hedged) Class thesaurierend	0,30 %
CHF (Hedged) Class ausschüttend	0,30 %
CHF (Hedged) Class thesaurierend	0,30 %
GBP (Hedged) Class ausschüttend	0,30 %
GBP (Hedged) Class thesaurierend	0,30 %

Sonstige Aufwendungen:

Der Fonds übernimmt sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Fonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Transaktionsgebühren

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Anteilsklassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu 1.000 EUR
Mischgebühr	Bis zu 1.000 EUR Gebühren für Sachtransaktionen zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile

Die Transaktionsgebühren basieren auf dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschbetrag.

11. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Fonds ausgeschüttet werden, werden vierteljährlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Fonds entfallenden Nettokapitalerträge werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

12. Rücknahmeinformationen

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Prospekts kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Anteilhaber Anträge auf Rücknahme von Anteilen erfüllen, indem sie Übertragungen von Sachwerten aus dem Vermögen des Fonds an die Anteilhaber vornimmt, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, der bei einer Barzahlung gezahlt worden wäre, abzüglich sämtlicher Rücknahmegebühren und sonstigen Aufwendungen für die Übertragung. Wenn der Anteilhaber einer Rücknahme in Sachwerten nicht zustimmt, wird der Rücknahmeerlös gemäß dem Verkaufsprospekt in bar ausgezahlt.

13. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts „**Allgemeine Risikofaktoren**“, die ggf. alle auf den Fonds anwendbar sein können, und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken**“ verwiesen, in denen Informationen über Risiken in Verbindung mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten enthalten sind, die Teil der Anlagepolitik des Fonds sind, wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ oben ausgeführt. Insbesondere werden Anleger auf bestimmte, mit diesem Fonds verbundene Risiken aufmerksam gemacht, wie in den obigen Abschnitten ausgeführt. Hierzu gehören Kreditrisiken, Derivatrisiken, Zinsrisiken, Währungsrisiken, Schwellenmarktrisiken, Liquiditätsrisiken und Sekundärmarktrisiken.

Bitte beachten Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“), wie er im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben ist, oder den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“), wie er im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse angegeben ist, in die Sie investiert sind oder in die Sie investieren möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich ein höheres Maß an Volatilität aufweisen wird.

Beachten Sie bitte auch, dass Fonds wie dieser Fonds, die in Hochzinsanleihen und unbewertete Wertpapiere ähnlicher Kreditqualität (üblicherweise als „Junk Bonds“ bezeichnet) anlegen, höheren Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken unterliegen können als Fonds, die nicht in solche Wertpapiere anlegen. Diese Wertpapiere werden in Bezug auf die anhaltende Fähigkeit des Emittenten, die Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ angesehen. Ein Konjunkturabschwung oder steigende Zinsen könnten sich auf den Markt für Hochzinsanleihen nachteilig auswirken und die Fähigkeit des Fonds, seine Hochzinsanleihen zu verkaufen, beeinträchtigen. Wenn der Emittent eines Wertpapiers seine Zins- oder Tilgungszahlungen nicht leistet, kann ein Fonds seine gesamte Anlage verlieren.

ANHANG

Name des Produkts: PIMCO Advantage Euro Low Duration Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002GRIE4G6LTS837

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird ökologische und soziale Merkmale bewerben, indem er eine Ausschlussstrategie verfolgt. Der Fonds wird sich gegebenenfalls auch aktiv bei bestimmten Emittenten engagieren (Beispiele für ein solches Engagement können wesentliche klima- und biodiversitätsbezogene

Angelegenheiten sein), indem er beispielsweise Emittenten dazu ermutigt, sich dem Übereinkommen von Paris anzuschließen, wissenschaftlich fundierte Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben.

Für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden keine Referenzwerte benannt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Fonds werden durch seine Ausschlusspolitik und die Umsetzung der Richtlinie zum Engagement bei den Emittenten des Anlageberaters gemessen. Die Ausschlussstrategie des Fonds gilt für 100 % seiner Direktanlagen.

So führt die Ausschlussstrategie des Fonds zum Beispiel zum Ausschluss bestimmter Sektoren, einschließlich Emittenten, die hauptsächlich in den Bereichen Kohle und unkonventionelles Öl (wie arktisches Öl und Ölsand) tätig sind. Darüber hinaus bezieht sich der Anlageberater gegebenenfalls auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen seiner Anlagestrategie strebt der Fonds an, unter normalen Bedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio aus auf Euro lautenden Rentenwerten mit Investment-Grade zu investieren. Der Fonds ist bestrebt, bei der Auswahl der Anlagen den Total-Return-Anlageansatz und die diesbezügliche Philosophie des Anlageberaters anzuwenden.

Dieser Prozess umfasst sowohl Top-Down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um mehrere Wertschöpfungsquellen zu identifizieren. Top-Down-Strategien sind auf makroökonomische Erwägungen ausgerichtet und werden im Rahmen der regionalen und Sektorauswahl eingesetzt. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und Wertpapiere und sind der Schlüssel für die Fähigkeit des Anlageberaters, unterbewertete Instrumente und Wertpapiere auszuwählen, die alle Sektoren des globalen Rentenmarktes abdecken.

Durch eine Ausschlussstrategie bewirbt der Fonds auch ökologische (z. B. Eindämmung des Klimawandels) und soziale Merkmale. Der Fonds schließt Direktanlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in der Kohleindustrie, in unkonventionellem Öl (wie arktisches Öl und Ölsand), im militärischen Waffensektor und unter anderem in der Tabakindustrie tätig sind. Der Fonds wird sich gegebenenfalls auch aktiv bei bestimmten Emittenten engagieren, indem er beispielsweise Unternehmen dazu ermutigt, sich dem Übereinkommen von Paris anzuschließen, wissenschaftlich fundierte Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds schließt jegliche Direktanlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in der Kohleindustrie, in unkonventionellem Öl (wie arktisches Öl und Ölsand), im militärischen Waffensektor und in unter anderem der Tabakindustrie tätig sind. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Anlageberater bewertet die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, mit Hilfe eines eigenen und/oder von Dritten entwickelten Bewertungssystems, das berücksichtigt, wie die Unternehmensführung eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet. Zu den Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigt, gehören unter anderem:

1. Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
2. rechtliche oder aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das investiert wird (z. B. Einhaltung der Steuergesetze) und
3. Verhalten und Kultur des Unternehmens, in das investiert wird.

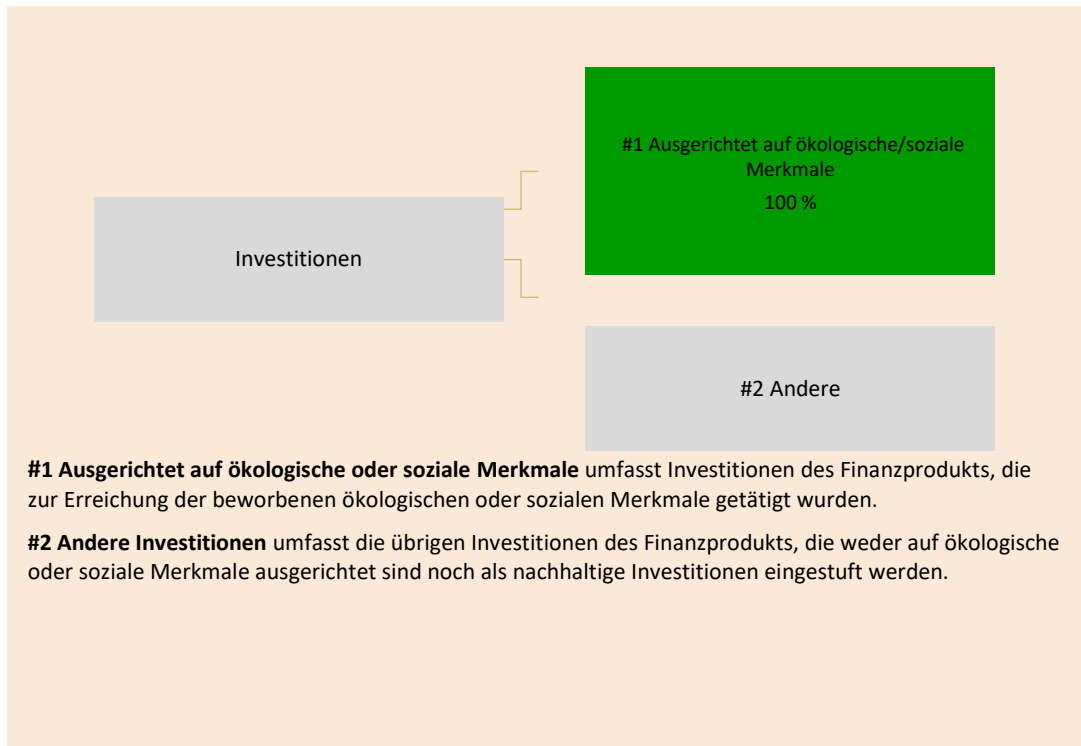
Wie oben erläutert, führt das Screening-Verfahren des Fonds zum Ausschluss bestimmter Sektoren, wobei sich der Anlageberater auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze in Bezug auf solide Managementpraktiken, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern bezieht.

Wenn der Anlageberater seine Richtlinien zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet, hat der Fonds die Möglichkeit, Wertpapiere von Unternehmen, in die er investiert, zurückzuhalten, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber ist.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Wie oben erläutert gilt die Ausschlussstrategie des Fonds für 100 % seiner Direktanlagen.

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen an.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Anlageberater setzt in der Regel keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben. Der Fonds kann Derivate zu anderen Zwecken einsetzen, wie in der Fondsergänzung beschrieben, darunter zu Anlagezwecken und/oder zu Absicherungszwecken.



Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvoreschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Grafik hervorgeht, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

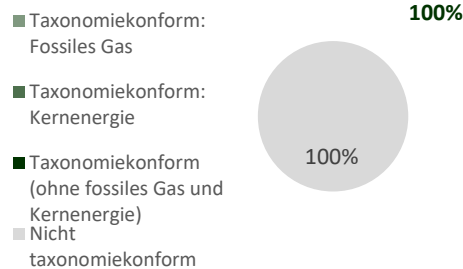
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

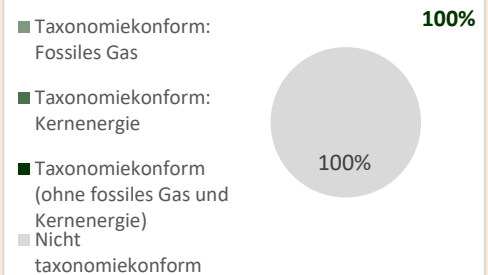
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Wie oben dargelegt, werden die Direktanlagen des Fonds anhand seiner Ausschlussstrategie überprüft, und die Ausschlussstrategie des Fonds gilt für 100 % seiner Direktanlagen (wobei zu beachten ist, dass der ökologische oder soziale Mindestschutz nur für solche Direktanlagen vorgesehen ist und nicht für indirekte Anlagen gilt).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Offenlegung gemäß Artikel 10 SFDR – PIMCO Advantage Euro Low Duration Corporate Bond UCITS ETF](#)

ERGÄNZUNG zum Prospekt für PIMCO ETFs plc vom 15. April 2026

PIMCO Advantage US Low Duration Corporate Bond UCITS ETF

Diese Ergänzung enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Advantage US Low Duration Corporate Bond UCITS ETF (der „**Fonds**“), einen Fonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Euronext Dublin, London Stock Exchange („**LSE**“) und/oder anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börse eingereicht. Diese Ergänzung und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten zum Zwecke der Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und des Handels am Hauptwertpapiermarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen noch die Genehmigung dieses Dokuments gemäß den Notierungsaufgaben von Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Dokument enthaltenen Information oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten. Der Fonds ist ein börsennotierter, aktiv verwalteter Fonds. Typische Anleger des Fonds haben einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und streben ein diversifiziertes Engagement in festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating an, von denen der Großteil auf den US-Dollar lautet.

Die Möglichkeit der Investition in Wertpapiere aus Schwellenländern bedeutet, dass mit der Anlage in den Fonds ein überdurchschnittliches Risiko verbunden ist. Aus diesem Grund sollte eine Anlage in diesem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezieht sich auf jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft bestimmt und den Anteilinhabern mitgeteilt werden können.
„Handelstag“	bezieht sich auf jeden Tag, an dem NYSE Arca für den Handel geöffnet ist, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in

irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Der Fonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Fonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Fonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).

„Handelsschluss“	bedeutet 17.00 Uhr Ortszeit in Irland an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Erstausgabepreis“	ist der Betrag von 100,00 USD.
„Anlageberater“	ist PIMCO LLC, an die der Manager gemäß dem PIMCO-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Fonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.
„Ende der Abwicklungsfrist“	bezeichnet in Bezug auf Zahlungen für den Kauf von Anteilen 17.00 Uhr irischer Zeit am jeweiligen Handelstag, wobei der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter das Ende der Abwicklungsfrist für einen Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen ab dem Tag, an dem der jeweilige Zeichnungsantrag eingegangen ist, aufheben können.
„Bewertungszeitpunkt“	bedeutet 21.00 Uhr (Ortszeit in Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilklassen

Folgende Anteilklassen stehen zur Zeichnung zur Verfügung:

- USD ausschüttend
- USD thesaurierend
- EUR (Hedged) ausschüttend
- EUR (Hedged) thesaurierend
- CHF (Hedged) ausschüttend
- CHF (Hedged) thesaurierend
- GBP (Hedged) ausschüttend
- GBP (Hedged) thesaurierend

3. Basiswährung

Als Basiswährung dient dem Fonds der USD. Der Nettoinventarwert je Anteil wird veröffentlicht, und Abrechnung und Handel finden in der Währung der Klasse statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund (ETF), und Anteile des Fonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens. Bitte konsultieren Sie diesbezüglich die Abschnitte „Sammel-Clearing und -Abrechnung“ und „Internationale Zentralverwahrer“ bezüglich weiterer Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen am Sekundärmarkt.

Der Marktpreis für die Anteile des Fonds kann vom Nettoinventarwert des Fonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen (und als solches vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds.

Um eine effektive Arbitrage zu ermöglichen, muss der Fonds sicherstellen, dass detaillierte Angaben zum Fondsportfolio, einschließlich Informationen über sämtliche Portfoliobestände, Risikoinformationen und/oder sonstige Informationen, die gebraucht werden, um eine wirkungsvolle Arbitrage zu ermöglichen, ohne Unterscheidung täglich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank die Portfoliobestände zum Ende jedes Kalenderquartals, d. h. innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Quartalsende, auf www.pimco.com veröffentlicht. Für weitere Informationen werden die Anteilinhaber außerdem auf den Prospektabschnitt „**Offenlegung der Portfoliobestände**“ verwiesen.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, seine Gesamterträge in Übereinstimmung mit einer umsichtigen Anlageverwaltung zu maximieren.

6. Anlagepolitik

Der Fonds strebt an, unter normalen Bedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio aus auf US-Dollar lautenden Rentenwerten mit Investment-Grade zu investieren. Der Fonds ist bestrebt, bei der Auswahl der Anlagen den Total-Return-Anlageansatz und die diesbezügliche Philosophie des Anlageberaters anzuwenden. Top-Down- und Bottom-Up-Strategien werden verwendet, um mehrere diversifizierte Quellen für Wertschöpfung zu identifizieren, damit gleichbleibende Renditen erzielt werden können. Bei der Anwendung von Top-Down-Strategien werden insgesamt die Aspekte berücksichtigt, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit mittelfristig auf die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte auswirken werden. Bottom-up-Strategien beeinflussen das Wertpapierauswahlverfahren und unterstützen die Identifizierung und Analyse unterbewerteter Wertpapiere.

Der Fonds gilt in Bezug auf den ICE BofA US Corporate Bond 1-5 Year Index (der „**Index**“) als aktiv verwaltet, da er versucht, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen, und der Index wird zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds mithilfe des relativen VaR, zur Messung der Duration und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Fonds strebt Erträge an, die mittel- bis langfristig nach Abzug aller Gebühren und Aufwendungen die Erträge des Index übertreffen. Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, aufgrund des durch den Index abgebildeten Anlageuniversums und des angestrebten Anlageuniversums des Fonds (das in Übereinstimmung mit der hierin dargelegten Anlagestrategie des Anlageberaters ausgewählt wird) dürfte die Abweichung vom Index jedoch sehr begrenzt sein, wodurch die Volatilität der Renditedifferenz zwischen dem Fonds und dem Index voraussichtlich niedrig ist. Die Wertpapiere des Fonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie dieser aufweisen. Allerdings wird der Index nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds verwendet und der Fonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil des Index sind.

Der Fonds kann in Rentenwerte aus Schwellenmärkten investieren. Der Fonds legt vorrangig in Rentenwerte von Anlagequalität an, kann jedoch bis zu 5 % des Nettoinventarwerts in hoch rentierliche Rentenwerte anlegen, soweit diese von S&P mit mindestens B- oder von Moody's oder Fitch entsprechend bewertet werden (oder die, falls sie nicht bewertet sind, vom Anlageberater mit vergleichbarer Qualität eingestuft werden), mit Ausnahme von hypotheckenbesicherten Wertpapieren (die fremdfinanziert sein können), für die keine Mindestbewertung vorhanden sein muss.

Der Fonds kann nicht auf den US-Dollar lautende Rentenwerte und Währungspositionen halten (beispielsweise durch die Verwendung von Swaps, Futures und Termingeschäften, wie nachstehend erläutert). Nicht auf den US-Dollar lautende Währungsengagements dürfen eingegangen werden, wenn dies dazu dient, das Währungsrisiko des Fonds zu verändern oder wenn Kuponzahlungen in einer anderen Währung als dem US-Dollar eingehen. Allerdings sind diese nicht auf den US-Dollar lautenden Währungsbeteiligungen auf 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Die durchschnittliche Portfolio-Duration des Fonds liegt normalerweise weiterhin bei +/- 1 Jahr bezogen auf den Index.

Der Fonds beabsichtigt, überwiegend in Anleihen (wie vorstehend beschreiben) und sonstige Rentenwerte anzulegen, wobei der Anlageberater jedoch in wandelbare Wertpapiere oder Aktienwerte, aktienähnliche Wertpapiere (wie z. B. hybride Wertpapiere) und damit verbundene Finanzderivate anlegen kann, wenn diese Wertpapiere und Instrumente nach Ansicht des Anlageberaters attraktive Anlagen sind, die das Anlageziel des Fonds verfolgen. Höchstens 10 % des Vermögens des Fonds können in Wertpapiere investiert werden, die in Aktienwerte umgewandelt werden können. Anlagen in Aktienwerte dürfen maximal 5 % des Gesamtvermögens des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wobei das Anlageziel dieser Organismen entweder das des Fonds ergänzen oder mit diesem konform sein muss. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in illiquide Wertpapiere sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen, investieren.

Die unterschiedlichen effizienten Portfolioverwaltungstechniken (einschließlich beispielsweise Transaktionen per Erscheinen, auf verzögerter Lieferungsbasis, mit Terminpositionen, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte) unterliegen den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit jeweils vorgegebenen Einschränkungen und Bedingungen und sind im Verkaufsprospekt unter der Überschrift **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Der Anlageberater beabsichtigt, beim Verfolgen des Anlageziels des Fonds eine eher strategische oder langfristige Anlagestrategie zu betonen, die ein geringeres Gewicht auf kurzfristige, taktische Transaktionen und Wertpapierausswahl legt. Darüber hinaus wird der Anlageberater Sektoren und Wertpapiere identifizieren, die im Kontext seiner langfristigen Anlagestrategie unterbewertet sind. Die Anlagestrategie des Fonds kann einen längeren Anlagehorizont haben und ist darauf ausgelegt, das Transaktionsvolumen und die Vielfalt der Anlagestrategien im Vergleich zu anderen von PIMCO beratenen Fonds, deren Namen, Anlageziele und Anlagepolitik denen des Fonds ähneln, zu minimieren. Daher wird nicht erwartet, dass die vom Fonds getätigten Anlagen und die vom Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielten Ergebnisse den Anlagen und Ergebnissen dieser anderen von PIMCO beratenen Fonds entsprechen oder ihnen ähnlich sind.

Vorbehaltlich der in Anhang 3 des Prospekts aufgeführten Bestimmungen und wie unter den Überschriften **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** ausführlicher beschrieben, kann der Fonds derivative Instrumente wie Futures, Optionen und Swap-Vereinbarungen (die börsennotiert oder im Freiverkehr gehandelt werden können) einsetzen und auch Devisenterminkontrakte abschließen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) die effiziente Portfolioverwaltung gemäß nachstehender Beschreibung und/oder (iii) für Anlagezwecke verwendet werden. Beispielsweise kann der Fonds Derivate einsetzen, (i) um ein Währungsengagement abzusichern, (ii) um eine Position in einem Basiswert einzugehen, wenn der Anlageberater der Ansicht ist,

dass ein Engagement in dem Basiswert über ein Derivat ein größeres Wertpotenzial hat als ein direktes Engagement, (iii) um das Zinsengagement des Fonds an die Zinsprognose des Anlageberaters anzupassen, und/oder (iv) um ein Engagement in der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines Rentenindex aufzubauen (zu dem weitere Informationen vom Anlageberater bereitzustellen sind). Weitere Angaben über die von dem Fonds eingesetzten Finanzindizes werden den Anteilhabern auf Anfrage vom Anlageberater zur Verfügung gestellt und in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „**Finanzindizes**“. Die Verwendung solcher Indizes erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank. Es dürfen nur derivative Instrumente verwendet werden, die im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft, das gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt und bei der Zentralbank eingereicht wurde, aufgeführt sind.

Durch die Verwendung von derivativen Instrumenten kann der Fonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Die Beteiligung über einzelne Positionen am Basisvermögen derivativer Instrumente (ausgenommen indexbasierte Derivate) wird die in Anhang 3 vorgegebenen Anlagegrenzen, sofern sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind, nicht überschreiten. Der Einsatz von Derivaten kann zu einem zusätzlichen gehebelten Engagement führen. Die erwartete Hebelwirkung für den Fonds dürfte zwischen 0 % und 500 % des Nettoinventarwerts liegen. Die Hebelwirkung des Fonds wird erwartungsgemäß auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagement des Fonds einzusetzen. Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Fonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Fonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Fonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 700 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt der Ergänzung, der die voraussichtliche Hebelung des Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko in Zusammenhang mit Derivaten wird abgedeckt und mithilfe der Value-at-Risk-Methode („VaR“) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“-Methode) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Fonds mit 99%iger täglich statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu 1 % die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Fonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe finanzielle Verluste erleiden.

Der Fonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Fonds-Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Fonds entspricht, nicht übersteigen. Die Haltedauer beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Hierbei ist anzumerken, dass dies die aktuelle, von der Zentralbank geforderte

Obergrenze mit Bezug auf den relativen VaR ist. Sollten sich das VaR-Modell des Fonds oder der Grenzwert der Zentralbank ändern, hat der Fonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements in Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente werden mindestens täglich durchgeführt. Das Benchmark-Portfolio ist der Index. Der Index bietet ein Engagement in auf US-Dollar lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen von Emittenten aus den Bereichen Industrie, Versorger und Finanzen. Weitere Einzelheiten zum Index sind öffentlich verfügbar oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich.

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften sind die Börsen und Märkte, an denen die Anlagen des Fonds notiert oder gehandelt werden, sind in **Anhang 2** des Prospekts angegeben.

7. Ökologische und soziale Merkmale

Mit diesem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, er strebt aber keine nachhaltigen Investitionen an. Die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale sind die Eindämmung des Klimawandels und die Vermeidung der Finanzierung bestimmter Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie z. B. Kraftwerkskohle. Die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale sind Menschenrechte, Arbeitsrechte und Einhaltung der Antikorruptionsgesetze gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact sowie Vermeidung der Finanzierung von militärischen Waffen.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang dieser Ergänzung. Der Anlageberater wendet interne Verfahren mit verbindlichen Kriterien an, um Ausschlüsse (für Direktinvestitionen) bestimmter Sektoren gemäß dem Anhang zu berücksichtigen, und bewertet und gewichtet verschiedene finanzielle und nichtfinanzielle Faktoren, einschließlich ESG-Kriterien, auf der Grundlage von Bewertungen Dritter oder eigener Analysen und kann auf dieser Grundlage Anlagen ausschließen.

8. Angebot

Der Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse des Fonds, die verfügbar, aber noch nicht aufgelegt ist, endet am 15. Oktober 2026. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum für jede neue Klasse von Anteilen verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über eine Verlängerung informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

9. Mindesterstzeichnung und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss einen anfänglichen Mindestbetrag von 1.000.000 USD oder einen Primäranteil zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von 1.000.000 USD gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, hinsichtlich der Höhe des Mindesterstzeichnungsbetrags Differenzierungen zwischen Anteilinhabern vorzunehmen und auf den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

10. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren:

Der Manager hat gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Fonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Verwahrstelle sowie die weiteren, detailliert im Prospekt beschriebenen und in Zusammenhang mit dem Fonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Unbeschadet dessen, dass der Manager zum Erhalt einer Managementgebühr von bis zu 2,5 % p.a. des Nettoinventarwerts einer jeden Klasse des Fonds berechtigt ist, ist die Managementgebühr für jede Klasse wie folgt:

Klasse	Managementgebühr (% p. a. des Nettoinventarwerts)
USD Class ausschüttend	0,25 %
USD Class thesaurierend	0,25 %
EUR (Hedged) Class ausschüttend	0,30 %
EUR (Hedged) Class thesaurierend	0,30 %
CHF (Hedged) Class ausschüttend	0,30 %
CHF (Hedged) Class thesaurierend	0,30 %
GBP (Hedged) Class ausschüttend	0,30 %
GBP (Hedged) Class thesaurierend	0,30 %

Sonstige Aufwendungen:

Der Fonds übernimmt sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Fonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Transaktionsgebühren

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Anteilsklassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu 1.000 USD
Mischgebühr	Bis zu 1.000 USD Gebühren für Sachtransaktionen zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile

Die Transaktionsgebühren basieren auf dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschbetrag.

11. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Fonds ausgeschüttet werden, werden vierteljährlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Fonds entfallenden Nettokapitalerträge werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

12. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts „**Allgemeine Risikofaktoren**“, die ggf. alle auf den Fonds anwendbar sein können, und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken**“ verwiesen, in denen Informationen über Risiken in Verbindung mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten enthalten sind, die Teil der Anlagepolitik des Fonds sind, wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ oben ausgeführt. Insbesondere werden Anleger auf bestimmte, mit diesem Fonds verbundene Risiken aufmerksam gemacht, wie in den obigen Abschnitten ausgeführt. Hierzu gehören unter anderem das Kreditrisiko, das Währungsrisiko, das Risiko im Zusammenhang mit Schwellenländern, das Derivatrisiko, das Zinsrisiko, das Liquiditätsrisiko und das Sekundärmarktrisiko.

Bitte beachten Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“), wie er im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben ist, oder den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“), wie er im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse angegeben ist, in die Sie investiert sind oder in die Sie investieren möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich ein höheres Maß an Volatilität aufweisen wird.

ANHANG

Name des Produkts: PIMCO Advantage US Low Duration Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Q6MKVBGNWI7540

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird ökologische und soziale Merkmale bewerben, indem er eine Ausschlussstrategie verfolgt. Die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale sind die Eindämmung des Klimawandels und die Vermeidung der Finanzierung bestimmter Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie z. B. Kraftwerkskohle. Die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale sind Menschenrechte, Arbeitsrechte und Einhaltung der Antikorruptionsgesetze gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact sowie Vermeidung der Finanzierung von militärischen Waffen.

Für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden keine Referenzwerte benannt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Bei der Messung der Erreichung der ökologischen Merkmale des Fonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter:

- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich in den Bereichen Kraftwerkskohle oder unkonventionelle Öl- und Gasförderung tätig sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.

Bei der Messung der Erreichung der sozialen Merkmale des Fonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter:

- Beurteilung der Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards des UN Global Compact durch die Emittenten sowie Engagement in Emittenten, die gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte und Antikorruptionsgesetze verstoßen. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich im Militärwaffen-Sektor engagiert sind. Hierbei ist zu beachten, dass Anlagen in Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen verboten sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich in der Tabakindustrie engagiert sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐

Ja

☒

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen seiner Anlagestrategie strebt der Fonds an, unter normalen Bedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio aus auf US-Dollar lautenden Rentenwerten mit Investment-Grade zu investieren. Der Fonds ist bestrebt, bei der Auswahl der Anlagen den Total-Return-Anlageansatz und die diesbezügliche Philosophie des Anlageberaters anzuwenden.

Dieser Prozess umfasst sowohl Top-Down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um mehrere Wertschöpfungsquellen zu identifizieren. Top-Down-Strategien sind auf makroökonomische Erwägungen ausgerichtet und werden im Rahmen der regionalen und Sektorauswahl eingesetzt. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und Wertpapiere und sind der Schlüssel für die Fähigkeit des Anlageberaters, unterbewertete Instrumente und Wertpapiere auszuwählen, die alle Sektoren des globalen Rentenmarktes abdecken.

Der Fonds wird über eine Ausschlussstrategie auch ökologische und soziale Merkmale bewerten. Der Fonds schließt direkte Anlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder die Antikorruptionsvorschriften gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact verstoßen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in den Bereichen Kraftwerkskohle, unkonventionelle Erdöl- und Erdgasförderung, Tabakindustrie sowie Militärwaffen tätig sind (Anlagen in Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen sind grundsätzlich nicht zulässig). Soweit dies auf der Grundlage der dem Anlageberater zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, gilt ein Emittent üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Der Fonds wird sich gegebenenfalls auch aktiv bei bestimmten Emittenten engagieren, indem er beispielsweise Unternehmen dazu ermutigt, sich dem Übereinkommen von Paris anzuschließen, wissenschaftlich fundierte Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das verbindliche Element der Anlagestrategie des Fonds ist seine Ausschlussstrategie.

Beispielsweise schließt der Fonds unter Anwendung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren direkte Anlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder die Antikorruptionsvorschriften gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact verstoßen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich im Militärwaffen Sektor tätig sind (Anlagen in Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen sind grundsätzlich nicht zulässig). Darüber hinaus schließt der Fonds unter Verwendung der oben beschriebenen ökologischen

Nachhaltigkeitsindikatoren Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageberaters hauptsächlich in den Sektoren Abbau von Kraftwerkskohle und unkonventionelle Erdöl-/Erdgasförderung tätig sind. Soweit dies auf der Grundlage der dem Anlageberater zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, gilt ein Emittent üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Anlageberater bewertet die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, mit Hilfe eines eigenen und/oder von Dritten entwickelten Bewertungssystems, das berücksichtigt, wie die Unternehmensführung eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet. Zu den Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigt, gehören unter anderem:

1. Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
2. rechtliche oder aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das investiert wird (z. B. Einhaltung der Steuergesetze) und
3. Verhalten und Kultur des Unternehmens, in das investiert wird.

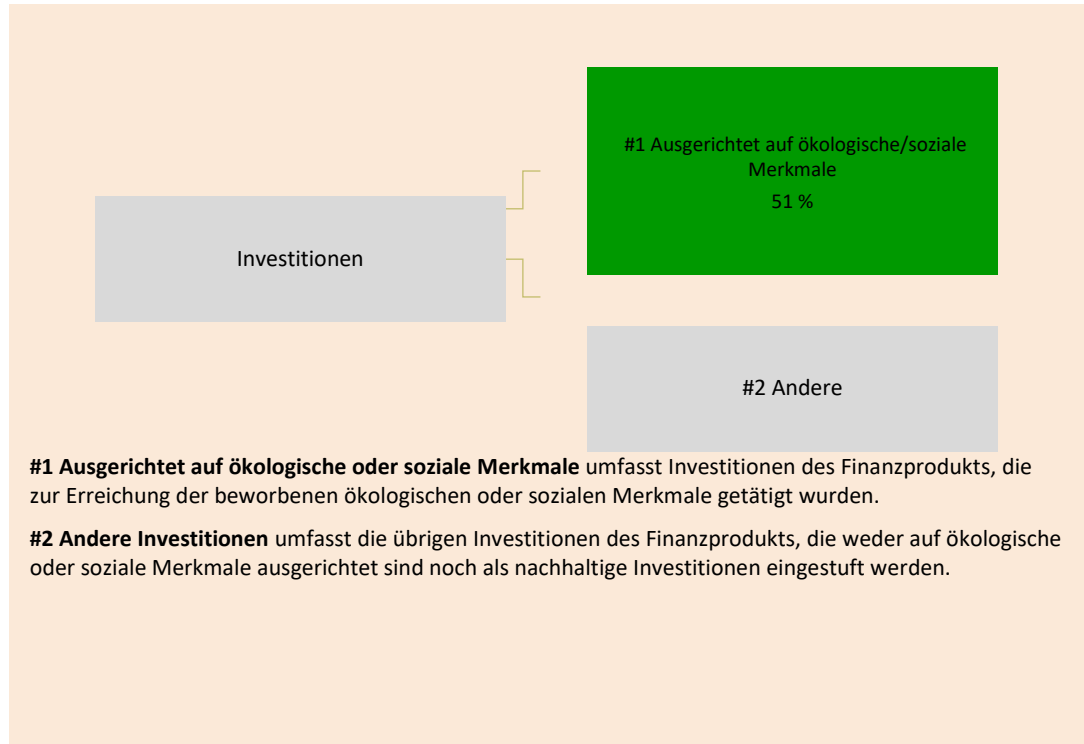
Wie oben erläutert, führt das Screening-Verfahren des Fonds zum Ausschluss bestimmter Sektoren, wobei sich der Anlageberater auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze in Bezug auf solide Managementpraktiken, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern bezieht.

Wenn der Anlageberater seine Richtlinien zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet, hat der Fonds die Möglichkeit, Wertpapiere von Unternehmen, in die er investiert, zurückzuhalten, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber ist.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Mindestens 51 % des Fondsvermögens werden verwendet, um die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Zu den Vermögenswerten der Kategorie „2 Andere Investitionen“ gehören Barmittel, Anlagen in Derivate und sonstige Instrumente, die hauptsächlich zum Zweck des Gesamtrisikomanagements (einschließlich Liquidität und Absicherung) verwendet werden.

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen an.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Anlageberater setzt in der Regel keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben. Der Fonds kann Derivate zu anderen Zwecken einsetzen, wie in der Fondsergänzung beschrieben, darunter zu Anlagezwecken und/oder zu Absicherungszwecken.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Grafik hervorgeht, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %.

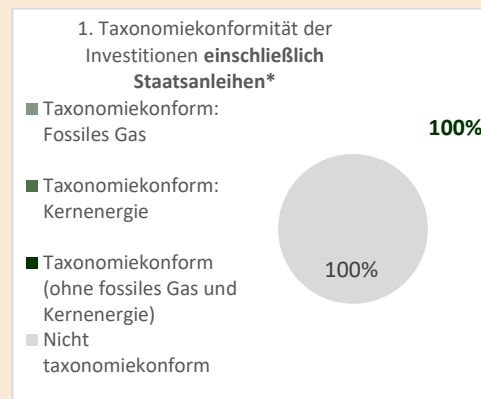
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten des Fonds in der Kategorie „2 Andere Investitionen“ gehören Barmittel, Anlagen in Derivate und sonstige Instrumente, die hauptsächlich zum Zweck des Gesamtrisikomanagements (einschließlich Liquidität und Absicherung) verwendet werden. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Offenlegung gemäß Artikel 10 SFDR – PIMCO Advantage US Low Duration Corporate Bond UCITS ETF](#)

ERGÄNZUNG zum Prospekt für PIMCO ETFs plc vom 15. April 2026

PIMCO Advantage Euro Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF

Diese Ergänzung enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Advantage Euro Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF (der „Fonds“), einen Fonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Deutsche Börse AG bzw. anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptmarkt jeder der maßgeblichen Börse eingereicht. Diese Ergänzung und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten zum Zwecke der Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und des Handels am Hauptmarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten. Der Fonds ist ein börsennotierter, aktiv verwalteter Fonds. Typische Anleger des Fonds haben einen mittleren Anlagezeithorizont sowie mittlere Volatilitätstoleranz und streben ein Engagement in kurzfristigen, auf EUR lautenden Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade an. Von Zeit zu Zeit kann der Fonds einer hohen Volatilität ausgesetzt sein.

Die Möglichkeit der Investition in hoch rentierliche Wertpapiere und Wertpapiere aus Schwellenländern bedeutet, dass mit der Anlage in den Fonds ein überdurchschnittliches Risiko verbunden ist. Aus diesem Grund sollte eine Anlage in diesem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezieht sich auf jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft bestimmt und den Anteilhabern mitgeteilt werden können.
„Handelstag“	bezieht sich auf jeden Tag, an dem die Londoner Börse für den Handel geöffnet ist, oder andere Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten. Der Fonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Fonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Fonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).

„Handelsschluss“	bedeutet 16.00 Uhr Ortszeit in Irland an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Erstausgabepreis“	bedeutet je nachdem, auf welche Währung die Anteilsklasse lautet, 10,00 EUR, 10,00 USD, 10,00 GBP oder die anderen Beträge, die der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und der Offenlegung an die betreffenden Anleger vor Vornahme der Anlage festlegt.
„Anlageberater“	bedeutet PIMCO Europe Ltd., an die der Manager gemäß dem PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Fonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.
„Ende der Abwicklungsfrist“	ist für Zeichnungen 16.00 Uhr Ortszeit in Irland am betreffenden Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	bedeutet 21.00 Uhr (Ortszeit in Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilsklassen

Folgende Anteilsklassen stehen zur Zeichnung zur Verfügung:

- USD (Hedged) ausschüttend
- USD (Hedged) thesaurierend
- EUR ausschüttend
- EUR thesaurierend
- CHF (Hedged) ausschüttend
- CHF (Hedged) thesaurierend
- GBP (Hedged) ausschüttend
- GBP (Hedged) thesaurierend

3. Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert je Anteil wird veröffentlicht, und Abrechnung und Handel finden in der Währung der Klasse statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund (ETF), und Anteile des Fonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines

börsennotierten Unternehmens. Bitte konsultieren Sie diesbezüglich die Abschnitte „**Sammel-Clearing und -Abrechnung**“ und „**Internationale Zentralverwahrer**“ bezüglich weiterer Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen am Sekundärmarkt.

Der Marktpreis für die Anteile des Fonds kann vom Nettoinventarwert des Fonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen (und als solches vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds.

Um eine effektive Arbitrage zu ermöglichen, muss der Fonds sicherstellen, dass detaillierte Angaben zum Fondsportfolio, einschließlich Informationen über sämtliche Portfoliobestände, Risikoinformationen und/oder sonstige Informationen, die gebraucht werden, um eine wirkungsvolle Arbitrage zu ermöglichen, ohne Unterscheidung täglich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank die Portfoliobestände zum Ende jedes Kalenderquartals, d. h. innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Quartalsende, auf www.pimco.com veröffentlicht. Für weitere Informationen werden die Anteilinhaber außerdem auf den Prospektabschnitt „**Offenlegung der Portfoliobestände**“ verwiesen.

5. **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, seine Gesamterträge in Übereinstimmung mit einer umsichtigen Anlageverwaltung zu maximieren.

6. **Anlagepolitik**

Der Fonds strebt an, unter normalen Bedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus hoch rentierlichen, auf Euro lautenden Rentenwerten zu investieren.

Die durchschnittliche Portfolioduration des Fonds wird normalerweise innerhalb der Spanne von +/- 1 Jahr des ICE BofA 0-5 Year Euro Developed Markets High Yield 2% Constrained Index (der „**Index**“) liegen. Der Fonds strebt Erträge an, die mittel- bis langfristig nach Abzug aller Gebühren und Aufwendungen die Erträge des Index übertreffen.

Der Fonds gilt in Bezug auf den Index als aktiv verwaltet, da er versucht, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen, und der Index wird zur Messung der Duration, zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds mithilfe des relativen VaR und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, aufgrund des durch den Index abgebildeten Anlageuniversums und des angestrebten Anlageuniversums des Fonds (das in Übereinstimmung mit der hierin dargelegten Anlagestrategie des Anlageberaters ausgewählt wird) dürfte die Abweichung vom Index jedoch begrenzt sein, wodurch die Volatilität der Renditedifferenz zwischen dem Fond und dem Index voraussichtlich niedrig ist. Die Wertpapiere des Fonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie dieser aufweisen. Der Index wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds verwendet. Der Index bildet die Wertentwicklung von auf EUR lautenden Unternehmensanleihen aus Industrieländern mit kurzer Restlaufzeit nach. Weitere Einzelheiten zum Index sind auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich.

Der Fonds darf sowohl Devisenpositionen als auch festverzinsliche Instrumente halten, die nicht auf EUR lauten. Das Engagement in nicht auf EUR lautenden festverzinslichen Instrumenten ist auf 20 % des Gesamtvermögens beschränkt. Die nicht auf EUR lautenden Devisenpositionen sind auf 5 % des Gesamtvermögens beschränkt. Aus diesem Grund können Bewegungen sowohl in nicht auf EUR lautenden Rentenwerten als auch in nicht auf EUR lautenden Währungen den Ertrag des Fonds beeinflussen. Das Engagement des Fonds in Devisen kann aktiv gemanagt werden, wenn der Anlageberater dies für den Fonds für vorteilhaft hält. Aktive Währungspositionen und Wechselkursicherungsgeschäfte werden unter Einsatz von Instrumenten wie Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingesetzt. Die unterschiedlichen effizienten Portfolioverwaltungstechniken (einschließlich beispielsweise Transaktionen per Erscheinen, auf verzögerter Lieferungsbasis, mit Terminpositionen, Pensionsgeschäfte,

umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Währungstransaktionen) unterliegen den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit jeweils vorgegebenen Einschränkungen und Bedingungen und sind im Verkaufsprospekt unter der Überschrift **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Der Fonds verfolgt bei festverzinslichen Instrumenten eine Strategie, die darauf abzielt, den Total-Return-Ansatz des Anlageberaters umzusetzen. Dieser Total-Return-Anlageprozess umfasst sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um dem Anlageberater zu helfen, mehrere Quellen für Wertschöpfung zu identifizieren. Top-down-Strategien konzentrieren sich auf kurz- wie längerfristige globale makroökonomische Aspekte und Faktoren wie Zinssätze und Inflationsrate, die die globale Wirtschaft und die Finanzmärkte beeinflussen, und definieren einen Kontext für die Auswahl von Regionen und Sektoren. Bottom-up-Strategien steuern den Titelauswahlprozess durch die Analyse einzelner Emittenten und Titel und ermöglichen dem Anlageberater, nach seiner Einschätzung unterbewertete Wertpapiere auf dem Rentenmarkt auszuwählen. Diese Bottom-up-Strategien umfassen die Berücksichtigung der Dynamik der Anleiheemissionen, die vergleichende Bewertung der einzelnen Wertpapiere sowie die Analyse des Angebots und der Nachfrage bei bestimmten Anleihen.

Maximal 25 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere investiert werden, die in Aktienwerte umgewandelt werden können (einschließlich bis zu 10 % in Coco-Bonds, die im Prospekt unter der Überschrift **„Bedingt wandelbare Instrumente“** näher beschrieben werden).

Höchstens 10 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie Optionsscheine und Vorzugsaktien) investiert werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wobei das Anlageziel dieser Organismen entweder das des Fonds ergänzen oder mit diesem konform sein muss. Darüber hinaus kann der Fonds insgesamt bis zu 10 % seines Nettovermögens in illiquiden Wertpapieren anlegen (darunter Anleihen und andere Rentenwerte, wie in dieser Anlagepolitik aufgeführt, die illiquide sind), die im Prospekt eingehender unter **„Übertragbare illiquide Wertpapiere“** beschrieben werden, sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten investieren, die wirtschaftlich mit Wertpapieren aus Schwellenländern verbunden sind.

Der Anlageberater beabsichtigt, beim Verfolgen des Anlageziels des Fonds eine eher strategische oder langfristige Anlagestrategie zu betonen, die ein geringeres Gewicht auf kurzfristige, taktische Transaktionen und Wertpapierauswahl legt. Darüber hinaus wird der Anlageberater Sektoren und Wertpapiere identifizieren, die im Kontext seiner langfristigen Anlagestrategie unterbewertet sind. Die Anlagestrategie des Fonds kann einen längeren Anlagehorizont haben und ist darauf ausgelegt, das Transaktionsvolumen und die Vielfalt der Anlagestrategien im Vergleich zu anderen von PIMCO beratenen Fonds, deren Namen, Anlageziele und Anlagepolitik denen des Fonds ähneln, zu minimieren. Daher wird nicht erwartet, dass die vom Fonds getätigten Anlagen und die vom Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielten Ergebnisse den Anlagen und Ergebnissen dieser anderen von PIMCO beratenen Fonds entsprechen oder ihnen ähnlich sind.

Vorbehaltlich der in **Anhang 3** aufgeführten Bestimmungen und wie unter den Überschriften **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** ausführlicher beschrieben, kann der Fonds die derivativen Instrumente Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Swap-Vereinbarungen (die börsennotiert oder im Freiverkehr gehandelt werden können) einsetzen und auch Devisenterminkontrakte abschließen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Beispielsweise kann der Fonds Derivate einsetzen, (i) um ein Währungsengagement abzusichern, (ii) um eine Position in einem Basiswert einzugehen, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass ein Engagement in dem Basiswert über ein Derivat ein größeres Wertpotenzial hat als ein direktes Engagement, (iii) um das Zinsengagement des Fonds an die Zinsprognose des Anlageberaters anzupassen, und/oder (iv) um ein Engagement in der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines

Rentenindex aufzubauen (zu dem weitere Informationen vom Anlageberater bereitzustellen sind). Weitere Angaben über die von dem Fonds eingesetzten Finanzindizes werden den Anteilhabern auf Anfrage vom Anlageberater zur Verfügung gestellt und in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „**Finanzindizes**“. Die Verwendung solcher Indizes erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank. Es dürfen nur derivative Instrumente verwendet werden, die im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft, das gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt und bei der Zentralbank eingereicht wurde, aufgeführt sind. Sofern hierin nichts anderes festgelegt ist, muss die derivative Komponente eines Instruments, das ein eingebettetes Derivat enthält, so beschaffen sein, dass der Fonds auch direkt in sie investieren könnte.

Durch die Verwendung von derivativen Instrumenten kann der Fonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Die Beteiligung über einzelne Positionen am Basisvermögen derivativer Instrumente (ausgenommen indexbasierte Derivate) wird die in Anhang 3 vorgegebenen Anlagegrenzen, sofern sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind, nicht überschreiten. Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen gehebelten Engagement. Die erwartete Hebelwirkung für den Fonds dürfte zwischen 0 % und 600 % des Nettoinventarwerts liegen. Die Hebelwirkung des Fonds kann auf höhere Werte steigen, wenn es der PIMCO beispielsweise für am angemessensten hält, derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagement des Fonds einzusetzen. Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Fonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Fonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Fonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 800 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt der Ergänzung, der die voraussichtliche Hebelung des Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten wird jedoch gedeckt und anhand der Value-at-Risk-Methode („**VaR**“-Methode) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Fonds mit 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu 1 % die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Fonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe finanzielle Verluste erleiden.

Der Fonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Fonds-Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Fonds entspricht, nicht übersteigen. Das Benchmark-Portfolio ist der Index. Die Haltedauer beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass die oben angegebenen Grenzwerte den aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerten für VaR entsprechen. Sollten sich das VaR-Modell des Fonds oder die Grenzwerte der Zentralbank ändern, hat der

Fonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements in Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente werden mindestens täglich durchgeführt.

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften sind die Börsen und Märkte, an denen die Anlagen des Fonds notiert oder gehandelt werden, sind in **Anhang 2** des Prospekts angegeben.

7. Ökologische und soziale Merkmale

Mit diesem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, er strebt aber keine nachhaltigen Investitionen an. Die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale sind die Eindämmung des Klimawandels und die Vermeidung der Finanzierung bestimmter Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie z. B. Kraftwerkskohle. Die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale sind Menschenrechte, Arbeitsrechte und Einhaltung der Antikorruptionsgesetze gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact sowie Vermeidung der Finanzierung von militärischen Waffen.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang dieser Ergänzung. Der Anlageberater wendet interne Verfahren mit verbindlichen Kriterien an, um Ausschlüsse (für Direktinvestitionen) bestimmter Sektoren gemäß dem Anhang zu berücksichtigen, und bewertet und gewichtet verschiedene finanzielle und nichtfinanzielle Faktoren, einschließlich ESG-Kriterien, auf der Grundlage von Bewertungen Dritter oder eigener Analysen und kann auf dieser Grundlage Anlagen ausschließen.

8. Angebot

Der Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse des Fonds, die verfügbar, aber noch nicht aufgelegt ist, endet am 15. Oktober 2026. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum für jede neue Klasse von Anteilen verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über eine Verlängerung informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

9. Mindesterstzeichnung und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss eine Mindesterstzeichnung von 1.000.000 EUR vornehmen (oder den entsprechenden Betrag in der Währung der betreffenden Anteilsklasse). Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von 500.000 EUR gilt (oder den entsprechenden Betrag in der Währung der betreffenden Anteilsklasse).

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, hinsichtlich der Höhe der Mindesterstzeichnung Differenzierungen zwischen Anteilinhabern vorzunehmen und auf den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

10. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren:

Der Manager hat gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Fonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Verwahrstelle sowie die weiteren, detailliert im Prospekt beschriebenen und in Zusammenhang mit dem Fonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Unbeschadet dessen, dass der Manager zum Erhalt einer Managementgebühr von bis zu 2,5 % p.a. des Nettoinventarwerts einer jeden Klasse des Fonds berechtigt ist, ist die Managementgebühr für jede Klasse wie folgt:

Klasse	Managementgebühr (% p. a. des Nettoinventarwerts)
EUR ausschüttend	0,45 %
EUR thesaurierend	0,45 %
USD Hedged ausschüttend	0,50 %
USD Hedged thesaurierend	0,50 %
CHF Hedged ausschüttend	0,50 %
CHF Hedged thesaurierend	0,50 %
GBP Hedged ausschüttend	0,50 %
GBP Hedged thesaurierend	0,50 %

Sonstige Aufwendungen:

Der Fonds übernimmt sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Fonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Transaktionsgebühren

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Klassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu 1.000 USD
Mischgebühr	500 USD zuzüglich maximal 3% auf etwaige Baranteile

11. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Fonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilklassen des Fonds entfallenden Nettokapitalerträge werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

12. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts „**Allgemeine Risikofaktoren**“, die ggf. alle auf den Fonds anwendbar sein können, und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken**“ verwiesen, in denen Informationen über Risiken in Verbindung mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten enthalten sind, die Teil der Anlagepolitik des Fonds sind, wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ oben ausgeführt. Insbesondere werden Anleger auf bestimmte, mit diesem Fonds verbundene Risiken aufmerksam gemacht, wie in den obigen Abschnitten ausgeführt. Hierzu gehören Kreditrisiken, Derivatrisiken, Zinsrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Hochzinsrisiken, Schwellenmarktrisiken und Sekundärmarktrisiken.

Bitte beachten Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“), wie er im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben ist, oder den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“), wie er im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse angegeben ist, in die Sie investiert sind oder in die Sie investieren möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich ein höheres Maß an Volatilität aufweisen wird.

ANHANG

Name des Produkts: PIMCO Advantage Euro Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930033TYK6XCJW6G27

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird ökologische und soziale Merkmale bewerben, indem er eine Ausschlussstrategie verfolgt. Die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale sind die Eindämmung des Klimawandels und die Vermeidung der Finanzierung bestimmter Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie z. B. Kraftwerkskohle. Die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale sind Menschenrechte, Arbeitsrechte und Einhaltung der Antikorruptionsgesetze gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact sowie Vermeidung der Finanzierung von militärischen Waffen.

Für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden keine Referenzwerte benannt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Bei der Messung der Erreichung der ökologischen Merkmale des Fonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter:

- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich in den Bereichen Kraftwerkskohle oder unkonventionelle Öl- und Gasförderung tätig sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.

Bei der Messung der Erreichung der sozialen Merkmale des Fonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter:

- Beurteilung der Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards des UN Global Compact durch die Emittenten sowie Engagement in Emittenten, die gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte und Antikorruptionsgesetze verstoßen. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich im Militärwaffen-Sektor engagiert sind. Hierbei ist zu beachten, dass Anlagen in Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen verboten sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich in der Tabakindustrie engagiert sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐

Ja

☒

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen seiner Anlagestrategie strebt der Fonds an, unter normalen Bedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus auf Euro lautenden High-Yield-Rentenwerten zu investieren.

Der Fonds verfolgt bei festverzinslichen Instrumenten eine Strategie, die darauf abzielt, den Total-Return-Ansatz des Anlageberaters umzusetzen. Dieser Total-Return-Anlageprozess umfasst sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um dem Anlageberater zu helfen, mehrere Quellen für Wertschöpfung zu identifizieren. Top-down-Strategien konzentrieren sich auf kurz- wie längerfristige globale makroökonomische Aspekte und Faktoren wie Zinssätze und Inflationsrate, die die globale Wirtschaft und die Finanzmärkte beeinflussen, und definieren einen Kontext für die Auswahl von Regionen und Sektoren. Bottom-up-Strategien steuern den Titelauswahlprozess durch die Analyse einzelner Wertpapiere und ermöglichen dem Anlageberater, nach seiner Einschätzung unterbewertete Wertpapiere auf dem Rentenmarkt auszuwählen.

Der Fonds wird über eine Ausschlussstrategie auch ökologische und soziale Merkmale bewerten. Der Fonds schließt direkte Anlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder die Antikorruptionsvorschriften gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact verstoßen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich in den Bereichen Kraftwerkskohle, unkonventionelle Erdöl- und Erdgasförderung, Tabakindustrie sowie Militärwaffen tätig sind (Anlagen in Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen sind grundsätzlich nicht zulässig). Soweit dies auf der Grundlage der dem Anlageberater zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, gilt ein Emittent üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Der Fonds wird sich gegebenenfalls auch aktiv bei bestimmten Emittenten engagieren, indem er beispielsweise Unternehmen dazu ermutigt, sich dem Übereinkommen von Paris anzuschließen, wissenschaftlich fundierte Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das verbindliche Element der Anlagestrategie des Fonds ist seine Ausschlussstrategie.

Unter Anwendung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren schließt der Fonds direkte Anlagen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Einschätzung des Anlageberaters gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder die Antikorruptionsvorschriften gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact verstoßen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageberaters hauptsächlich im Militärwaffensektor tätig sind (Anlagen in Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen sind grundsätzlich nicht zulässig). Darüber hinaus schließt der

Fonds unter Verwendung der oben beschriebenen ökologischen Nachhaltigkeitsindikatoren Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageberaters hauptsächlich in den Sektoren Abbau von Kraftwerkskohle und unkonventionelle Erdöl-/Erdgasförderung tätig sind. Soweit dies auf der Grundlage der dem Anlageberater zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, gilt ein Emittent üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Ungeachtet dessen können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) aus ausgeschlossenen Sektoren zugelassen werden, wenn der Anlageberater feststellt, dass solche Anlagen mit der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale durch den Fonds vereinbar sind.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Anlageberater bewertet die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, mit Hilfe eines eigenen und/oder von Dritten entwickelten Bewertungssystems, das berücksichtigt, wie die Unternehmensführung eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet. Zu den Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigt, gehören unter anderem:

1. Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
2. rechtliche oder aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das investiert wird (z. B. Einhaltung der Steuergesetze) und
3. Verhalten und Kultur des Unternehmens, in das investiert wird.

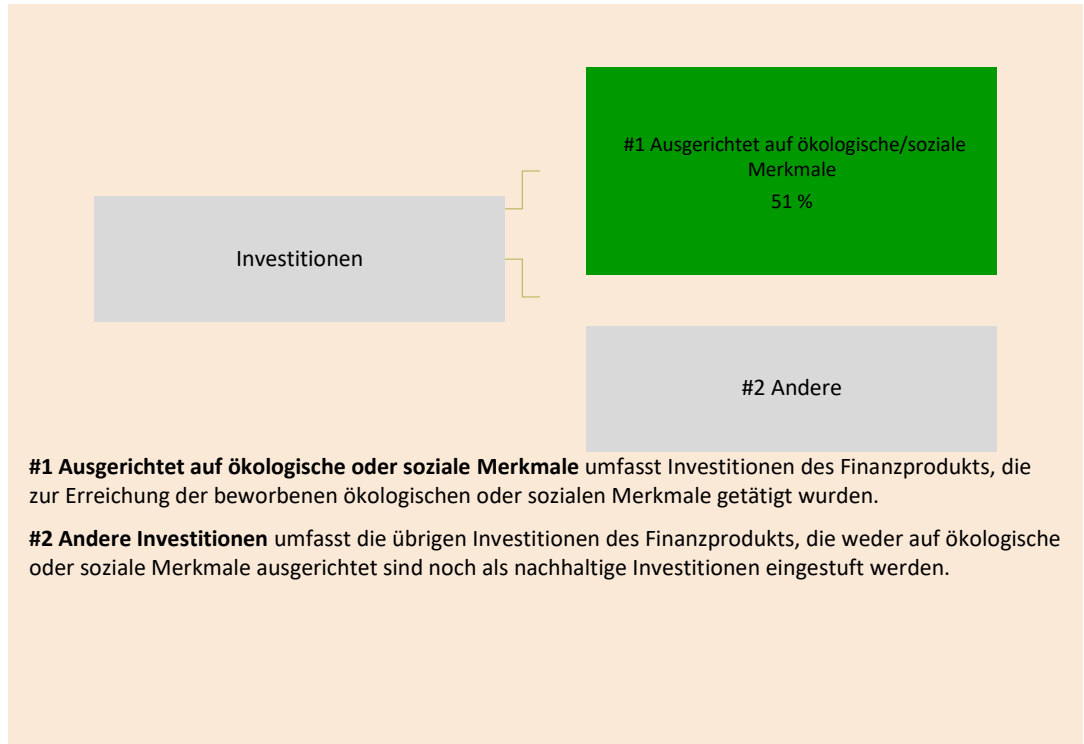
Wie oben erläutert, führt das Screening-Verfahren des Fonds zum Ausschluss bestimmter Sektoren, wobei sich der Anlageberater auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze in Bezug auf solide Managementpraktiken, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern bezieht.

Wenn der Anlageberater seine Richtlinien zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet, hat der Fonds die Möglichkeit, Wertpapiere von Unternehmen, in die er investiert, zurückzuhalten, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber ist.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Mindestens 51 % des Fondsvermögens werden verwendet, um die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Zu den Vermögenswerten der Kategorie „2 Andere Investitionen“ gehören Barmittel, Anlagen in Derivate und sonstige Instrumente, die hauptsächlich zum Zweck des Gesamtrisikomanagements (einschließlich Liquidität und Absicherung) verwendet werden.

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen an.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Anlageberater setzt in der Regel keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben. Der Fonds kann Derivate zu anderen Zwecken einsetzen, wie in der Fondsergänzung beschrieben, darunter zu Anlagezwecken und/oder zu Absicherungszwecken.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Grafik hervorgeht, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %.

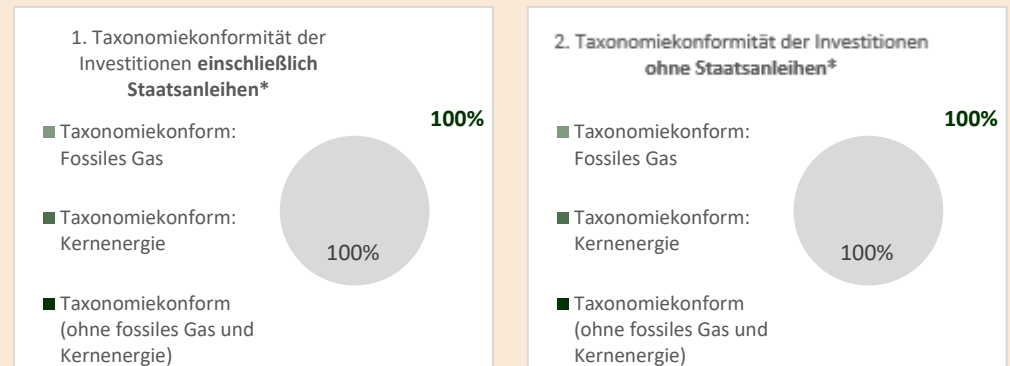
- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten des Fonds in der Kategorie „2 Andere Investitionen“ gehören Barmittel, Anlagen in Derivate und sonstige Instrumente, die hauptsächlich zum Zweck des Gesamtrisikomanagements (einschließlich Liquidität und Absicherung) verwendet werden. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Offenlegung gemäß Artikel 10 SFDR – PIMCO Advantage Euro Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF](#)

ERGÄNZUNG VOM 15. April 2026 zum Prospekt für PIMCO ETFs plc

PIMCO Advantage Global Government Bond UCITS ETF

Diese Ergänzung enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Advantage Global Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“), einen Teilfonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „**Verwaltung und Administration**“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Euronext Dublin, London Stock Exchange („**LSE**“) und/oder anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börse eingereicht. Diese Ergänzung und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten zum Zwecke der Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und des Handels am Hauptwertpapiermarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen noch die Genehmigung dieses Dokuments gemäß den Notierungsaufgaben von Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Dokument enthaltenen Information oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Teilfonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ lesen und beachten. Der Teilfonds ist ein börsennotierter, aktiv verwalteter Fonds. Typische Anleger in dem Teilfonds sind Anleger, die ein Engagement vorwiegend in globalen staatlichen festverzinslichen Instrumenten mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben.

Die Möglichkeit der Investition in Wertpapiere aus Schwellenländern bedeutet, dass mit der Anlage in den Teilfonds ein überdurchschnittliches Risiko verbunden ist. Aus diesem Grund sollte eine Anlage in diesem Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezieht sich auf jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Dublin, Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft bestimmt und den Anteilhabern mitgeteilt werden können.
„Currency Exposure-Klassen“	bezeichnet Klassen, mit denen Wechselkursschwankungen zwischen der Nennwährung der betreffenden Klasse und den Währungen der Vermögenswerte des Teilfonds für Wertzuwachs genutzt werden sollen und die somit ein nicht abgesichertes Engagement darstellen.
„Handelstag“	bezieht sich auf jeden Tag, an dem NYSE Arca und die Banken in England für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere

Tage, die von der Gesellschaft vorgegeben und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Teilfonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Teilfonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Teilfonds zu bewerten. Der Teilfonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Teilfonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Teilfonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).

„Handelsschluss“	bedeutet 17.00 Uhr Ortszeit in Irland an jedem Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Erstausgabepreis“	bedeutet 25,00 USD oder der entsprechende Gegenwert in der jeweiligen Währung.
„Anlageberater“	bedeutet PIMCO Europe Ltd., an die der Manager gemäß dem PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Teilfonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.
„Abrechnungstermin“	bedeutet für Zeichnungen 17.00 Uhr Ortszeit in Irland am betreffenden Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	bedeutet 21.00 Uhr (Ortszeit in Irland) am Handelstag; zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert berechnet.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilklassen

Folgende Anteilklassen stehen zur Zeichnung zur Verfügung:

- USD Class ausschüttend
- USD Class thesaurierend
- USD Currency Exposure Class ausschüttend
- USD Currency Exposure Class thesaurierend
- EUR (Hedged) Class ausschüttend
- EUR (Hedged) Class thesaurierend
- EUR Currency Exposure Class ausschüttend
- EUR Currency Exposure Class thesaurierend
- CHF (Hedged) Class, ausschüttend
- CHF (Hedged) Class, thesaurierend
- CHF Currency Exposure Class ausschüttend
- CHF Currency Exposure Class thesaurierend
- GBP (Hedged) Class, ausschüttend
- GBP (Hedged) Class, thesaurierend

- GBP Currency Exposure Class ausschüttend
- GBP Currency Exposure Class thesaurierend
- SGD (Hedged) Class, ausschüttend
- SGD (Hedged) Class, thesaurierend
- SGD Currency Exposure Class ausschüttend
- SGD Currency Exposure Class thesaurierend
- HKD (Hedged) Class, ausschüttend
- HKD (Hedged) Class, thesaurierend
- HKD Currency Exposure Class ausschüttend
- HKD Currency Exposure Class thesaurierend
- NOK (Hedged) Class, ausschüttend
- NOK (Hedged) Class, thesaurierend
- NOK Currency Exposure Class ausschüttend
- NOK Currency Exposure Class thesaurierend
- SEK (Hedged) Class, ausschüttend
- SEK (Hedged) Class, thesaurierend
- SEK Currency Exposure Class ausschüttend
- SEK Currency Exposure Class thesaurierend
- MXN (Hedged) Class, ausschüttend
- MXN (Hedged) Class, thesaurierend
- MXN Currency Exposure Class ausschüttend
- MXN Currency Exposure Class thesaurierend

3. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der USD. Der Nettoinventarwert je Anteil wird veröffentlicht, und Abrechnung und Handel finden in der Währung der Klasse statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund (ETF), und Anteile des Teilfonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens. Bitte konsultieren Sie diesbezüglich die Abschnitte „**Sammel-Clearing und -Abrechnung**“ und „**Internationale Zentralverwahrer**“ bezüglich weiterer Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen am Sekundärmarkt.

Der Marktpreis für die Anteile des Teilfonds kann vom Nettoinventarwert des Teilfonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen (und als solches vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Teilfonds.

Um eine effektive Arbitrage zu ermöglichen, muss der Teilfonds sicherstellen, dass detaillierte Angaben zum Teilfondsportfolio, einschließlich Informationen über sämtliche Portfoliobestände, Risikoinformationen und/oder sonstige Informationen, die gebraucht werden, um einer wirkungsvolle Arbitrage zu ermöglichen, befugten Teilnehmern und Market Makern ohne Unterscheidung täglich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank die Portfoliobestände zum Ende jedes Kalenderquartals, d. h. innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Quartalsende, auf www.pimco.com veröffentlicht. Für weitere Informationen werden die Anteilinhaber außerdem auf den Prospektabschnitt „**Offenlegung der Portfoliobestände**“ verwiesen.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, seine Gesamterträge in Übereinstimmung mit einer umsichtigen Anlageverwaltung zu maximieren.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Instrumenten, die auf die wichtigsten Währungen der Welt lauten. Die durchschnittliche Portfolioduration dieses Teilfonds weicht in der Regel höchstens (+/-) zwei Jahre vom Bloomberg Global Agg Treasury Index (der „**Index**“) ab. Der Index ist ein breit angelegter Referenzwert für die Märkte für Staatsanleihen weltweit. Der Teilfonds strebt Erträge an, die mittel- bis langfristig nach Abzug aller Gebühren und Aufwendungen die Erträge des Index übertreffen.

Der Teilfonds legt hauptsächlich in von staatlichen Emittenten begebenen erstklassigen Rentenwerten an, darf aber bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Rentenwerten anlegen, die eine geringere Bewertung als Baa von Moody's oder eine geringere Bewertung als BBB von S&P oder eine gleichwertige Bewertung von Fitch erhalten, die jedoch mindestens eine Bewertung mit BB- von Moody's oder S&P oder eine gleichwertige Bewertung von Fitch haben (oder wenn sie nicht bewertet sind, nach Einschätzung der Anlageberatungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität besitzen). Der Teilfonds kann unbegrenzt in Wertpapiere von Emittenten investieren, die wirtschaftlich mit Länder verbundenen sind, die als Entwicklungs- oder Schwellenländern gelten, („Wertpapiere aus Schwellenländern“, die im Prospekt unter der Überschrift **„Wertpapiere aus Schwellenländern“** näher beschrieben werden).

Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Index als aktiv verwaltet, da er versucht, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen, und der Index wird zur Messung der Duration, zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds mithilfe des relativen VaR und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Teilfonds wird zwar aktiv verwaltet, aufgrund des durch den Index abgebildeten Anlageuniversums und des angestrebten Anlageuniversums des Teilfonds (das in Übereinstimmung mit der hierin dargelegten Anlagestrategie des Anlageberaters ausgewählt wird) dürfte die Abweichung vom Index jedoch begrenzt sein, wodurch die Volatilität der Renditedifferenz zwischen dem Teilfonds und dem Index voraussichtlich niedrig ist. Die Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie dieser aufweisen. Allerdings wird der Index nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds verwendet und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil des Index sind. Informationen zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark finden Sie im Abschluss des Fonds.

Der Teilfonds darf sowohl Rentenwerte als auch Devisenpositionen halten, die nicht auf US-Dollar lauten. Die nicht auf USD lautenden Devisenpositionen sind auf 20 % des Gesamtvermögens begrenzt. Aus diesem Grund können Bewegungen sowohl in nicht auf USD lautenden Rentenwerten als auch in nicht auf USD lautenden Währungen den Ertrag des Teilfonds beeinflussen. Wechselkursicherungsgeschäfte und Devisenpositionen werden unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt. Der Teilfonds kann unterschiedliche Techniken für die effiziente Verwaltung des Portfolios verwenden (einschließlich Geschäfte per Erscheinen, mit aufgeschobener Lieferung, mit Terminobligo, Devisengeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte), die den gegebenenfalls von der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerten und Bedingungen unterliegen und detailliert im Abschnitt **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** beschrieben sind. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie ist der Teilfonds bestrebt, in ein diversifiziertes, aktiv verwaltetes Portfolio aus globalen festverzinslichen Instrumenten zu investieren. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, den Total-Return-Anlageprozess und die Philosophie des Anlageberaters einzusetzen. Dieser Prozess umfasst sowohl Top-Down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um mehrere Wertschöpfungsquellen zu identifizieren. Top-Down-Strategien sind auf längerfristige globale makroökonomische Überlegungen wie Zinssätze und Inflation ausgerichtet und werden im Rahmen der regionalen und sektorspezifischen Auswahl eingesetzt. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und sind der Schlüssel für die Fähigkeit des Anlageberaters, unterbewertete Wertpapiere auszuwählen, die alle Sektoren des globalen Rentenmarktes abdecken. Zu diesen Bottom-up-Strategien gehört eine Analyse der Dynamik der Anleiheauctionen, eine Bewertung der einzelnen Wertpapiere im gegenseitigen Vergleich sowie des Angebots und der Nachfrage bei Anleihen mit bestimmter Laufzeit.

Der Anlageberater beabsichtigt, beim Verfolgen des Anlageziels des Teilfonds eine eher strukturelle oder langfristige Anlagestrategie zu betonen, die ein geringeres Gewicht auf kurzfristige, taktische Transaktionen und Wertpapierauswahl legt. Darüber hinaus verfolgt der Anlageberater den Ansatz, im Rahmen der langfristigen Anlagestrategie des Anlageberaters langfristiges relatives Wertpotenzial auf den Märkten für

bestimmte staatliche und staatsnahe festverzinsliche Wertpapiere und unterbewertete Wertpapiere zu identifizieren. Die Anlagestrategie des Teilfonds kann einen längeren Anlagehorizont haben und ist darauf ausgelegt, das Transaktionsvolumen und die Vielfalt der Anlagestrategien im Vergleich zu anderen von PIMCO beratenen Teilfonds, deren Namen, Anlageziele und Anlagepolitik denen des Teilfonds ähneln, zu minimieren. Daher wird nicht erwartet, dass die vom Teilfonds getätigten Anlagen und die vom Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielten Ergebnisse den Anlagen und Ergebnissen dieser anderen von PIMCO beratenen Teilfonds entsprechen oder ihnen ähnlich sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wobei das Anlageziel dieser Organismen entweder das des Teilfonds ergänzen oder mit diesem konform sein muss.

Vorbehaltlich der in Anhang 3 des Prospekts aufgeführten Bestimmungen und wie unter den Überschriften **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** ausführlicher beschrieben, kann der Teilfonds derivative Instrumente wie Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Swap-Vereinbarungen (die börsennotiert oder im Freiverkehr gehandelt werden können) einsetzen und auch Devisenterminkontrakte abschließen. Derartige zulässige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Beispielsweise kann der Teilfonds zulässige Derivate einsetzen, (i) um ein Währungengagement abzusichern, (ii) um eine Position in einem Basiswert einzugehen, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass ein Engagement in dem Basiswert über ein Derivat ein größeres Wertpotenzial hat als ein direktes Engagement, (iii) um das Zinsengagement des Teilfonds an die Zinsprognose des Anlageberaters anzupassen, und/oder (iv) um ein Engagement in der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Anleihen- oder Rentenindex aufzubauen (zu dem weitere Informationen vom Anlageberater bereitzustellen sind), wobei dieses Engagement in einem Index den Anforderungen der Zentralbank entsprechen muss. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter der Überschrift **„Finanzindizes“**. Die Verwendung solcher Indizes erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank. Es dürfen nur derivative Instrumente verwendet werden, die im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft, das gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt und bei der Zentralbank eingereicht wurde, aufgeführt sind.

Durch die Verwendung von zulässigen derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Die Beteiligung über einzelne Positionen an Basiswerten derivativer Instrumente (ausgenommen indexbasierte Derivate) wird in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen die in Anhang 3 des Prospekts vorgegebenen Anlagegrenzen nicht überschreiten. Obwohl durch die Verwendung zulässiger Derivate ein zusätzliches gehebeltes Engagement entsteht und zu synthetischen Short-Positionen (d. h. Positionen, die wirtschaftlich Short-Positionen entsprechen, wie unten beschrieben) führen kann, wird davon ausgegangen, dass die Hebelung (wie nachstehend dargelegt berechnet) des Teilfonds üblicherweise zwischen 0 % bis 600 % des Nettoinventarwerts beträgt. Die Hebelwirkung des Teilfonds kann jedoch auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, zulässige derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagement des Teilfonds einzusetzen. Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Teilfonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Teilfonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Teilfonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 800 % des Nettoinventarwerts des

Teilfonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt der Ergänzung, der die voraussichtliche Hebelung des Teilfonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten wird jedoch gedeckt und anhand der Value-at-Risk-Methode („**VaR**“-Methode) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu 1 % die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Teilfonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht übersteigen. Das Benchmark-Portfolio ist der Index. Der Index ist ein breit angelegter Referenzwert für die Märkte für Staatsanleihen weltweit. Weitere Einzelheiten zum Index sind öffentlich verfügbar oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich. Die Haltedauer beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass die oben angegebenen Grenzwerte den aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerten für VaR entsprechen. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements in Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente werden mindestens täglich durchgeführt.

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften sind die Börsen und Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert oder gehandelt werden, sind in **Anhang 2** des Prospekts angegeben.

7. Ökologische und soziale Merkmale

Gemäß Artikel 8 der SFDR werden mit diesem Teilfonds ökologische und soziale Merkmale beworben, er strebt aber keine nachhaltigen Investitionen an. Die vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmale sind Menschenrechte, Arbeitsrechte und die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact. Darüber hinaus fördert der Teilfonds Transparenz und Korruptionsbekämpfung, indem er von Investitionen in staatliche Emittenten absieht, die in Transparenz- und Korruptionsindizes am niedrigsten bewertet werden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale sind die Eindämmung des Klimawandels und die Vermeidung der Finanzierung bestimmter Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie z. B. Kraftwerkskohle.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang dieser Ergänzung. Der Anlageberater wendet interne Verfahren mit verbindlichen Kriterien an, um Ausschlüsse (für Direktinvestitionen) bestimmter Sektoren gemäß dem Anhang zu berücksichtigen, und bewertet und gewichtet verschiedene finanzielle und nichtfinanzielle Faktoren, einschließlich ESG-Kriterien, auf der Grundlage von Bewertungen Dritter oder eigener Analysen und kann auf dieser Grundlage Anlagen ausschließen. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen üblicherweise mindestens 5 % seines Nettovermögens in festverzinsliche ESG-Wertpapiere (einschließlich grüne Anleihen und soziale Anleihen, wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben).

8. Angebot

Anteile an dem Teilfonds werden vom **13. November 2025** um 9:00 Uhr irischer Ortszeit bis zum **12. Mai 2026** um 16.00 Uhr irischer Ortszeit (der „**Erstausgabezeitraum**“) zum Erstausgabepreis und vorbehaltlich der Annahme von Anträgen auf die Zeichnung von Anteilen durch die Gesellschaft angeboten und erstmalig am ersten Handelstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ausgegeben. Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verlängert oder verkürzt werden. Die Zentralbank wird im Voraus über eine Verlängerung informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

9. Mindesterstzeichnung und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss Anteile für mindestens USD 1.000.000 oder einen Primäranteil zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von USD 1.000.000 gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, hinsichtlich der Höhe der Mindesterstzeichnung Differenzierungen zwischen Anteilinhabern vorzunehmen und auf den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

10. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren:

Der Manager hat (wie in Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ des Prospekts dargelegt) ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Depotbank sowie die weiteren, detailliert im Prospekt beschriebenen und in Zusammenhang mit dem Teilfonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Unbeschadet dessen, dass der Manager zum Erhalt einer Managementgebühr von bis zu 2,5 % p.a. des Nettoinventarwerts einer jeden Klasse des Teilfonds berechtigt ist, ist die Managementgebühr für jede Klasse wie folgt:

Klasse	Managementgebühr (% p. a. des Nettoinventarwerts)	Managementgebühr Verzicht (%)	Managementgebühr Einschließlich Verzicht (%)*
USD Class ausschüttend	0,29	0,10	0,19
USD Class thesaurierend	0,29	0,10	0,19
USD Currency Exposure Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
USD Currency Exposure Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24
EUR (Hedged) Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
EUR (Hedged) Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24
EUR Currency Exposure Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
EUR Currency Exposure Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24
CHF (Hedged) Class, ausschüttend	0,34	0,10	0,24
CHF (Hedged) Class, thesaurierend	0,34	0,10	0,24
CHF Currency Exposure Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
CHF Currency Exposure Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24
GBP (Hedged) Class, ausschüttend	0,34	0,10	0,24
GBP (Hedged) Class, thesaurierend	0,34	0,10	0,24
GBP Currency Exposure Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
GBP Currency Exposure Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24

SGD (Hedged) Class, ausschüttend	0,34	0,10	0,24
SGD (Hedged) Class, thesaurierend	0,34	0,10	0,24
SGD Currency Exposure Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
SGD Currency Exposure Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24
HKD (Hedged) Class, ausschüttend	0,34	0,10	0,24
HKD (Hedged) Class, thesaurierend	0,34	0,10	0,24
HKD Currency Exposure Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
HKD Currency Exposure Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24
NOK (Hedged) Class, ausschüttend	0,34	0,10	0,24
NOK (Hedged) Class, thesaurierend	0,34	0,10	0,24
NOK Currency Exposure Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
NOK Currency Exposure Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24
SEK (Hedged) Class, ausschüttend	0,34	0,10	0,24
SEK (Hedged) Class, thesaurierend	0,34	0,10	0,24
SEK Currency Exposure Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
SEK Currency Exposure Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24
MXN (Hedged) Class, ausschüttend	0,34	0,10	0,24
MXN (Hedged) Class, thesaurierend	0,34	0,10	0,24
MXN Currency Exposure Class ausschüttend	0,34	0,10	0,24
MXN Currency Exposure Class thesaurierend	0,34	0,10	0,24

* In dieser Zahl ist ein Gebührenverzicht des Managers bis zum 31. Dezember 2028 berücksichtigt. Der Gebührenverzicht wird am 1. Januar 2027 von 0,10 % auf 0,05 % reduziert, sodass die Gesamtgebühr für die ausschüttende USD-Klasse und die thesaurierende USD-Klasse 0,24 % und für alle anderen Klassen 0,29 % beträgt.

Der Gebührenverzicht läuft zum 1. Januar 2029 aus. Die Ergänzung wird bei der nächsten Gelegenheit nach dem Ablauf des Gebührenverzichts aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, den Gebührenverzicht über den 1. Januar 2029 hinaus fortzuführen oder zu verringern. Die Ergänzung wird entsprechend aktualisiert.

Die Gründungskosten des Teilfonds und die Kosten für die Erstellung und den Druck der betreffenden Ergänzung belaufen sich auf schätzungsweise maximal 50.000 USD. Sie werden dem Teilfonds in Rechnung gestellt und über den Zeitraum der ersten drei (3) Geschäftsjahre des Teilfonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

Sonstige Aufwendungen:

Der Teilfonds übernimmt sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig

auf den Teilfonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder des Teilfonds sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

[*Transaktionsgebühren*]:

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Klassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu 1.000 USD
Mischgebühr	500 USD zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile (vorbehaltlich maximal 3 % in Bezug auf etwaige Rücknahmen)

11. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds entfallenden Nettokapitalerträge werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

12. Rücknahmeinformationen

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Prospekts kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Anteilinhaber Anträge auf Rücknahme von Anteilen erfüllen, indem sie Übertragungen von Sachwerten aus dem Vermögen des Teilfonds an die Anteilinhaber vornimmt, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, der bei einer Barzahlung gezahlt worden wäre, abzüglich sämtlicher Rücknahmegebühren und sonstigen Aufwendungen für die Übertragung. Wenn der Anteilinhaber einer Rücknahme in Sachwerten nicht zustimmt, wird der Rücknahmeerlös gemäß dem Verkaufsprospekt in bar ausgezahlt.

13. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts „**Allgemeine Risikofaktoren**“, die ggf. alle auf den Teilfonds anwendbar sein können, und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken**“ verwiesen, in denen Informationen über Risiken in Verbindung mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten enthalten sind, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind, wie im Abschnitt „**Anlageziel und Anlagepolitik**“ oben ausgeführt. Insbesondere werden Anleger auf bestimmte, mit diesem Teilfonds verbundene Risiken aufmerksam gemacht, wie in den obigen Abschnitten ausgeführt. Hierzu gehören unter anderem das Kreditrisiko, Währungsrisiko, Derivatrisiko, das Risiko im Zusammenhang mit Schwellenländern, das Zinsrisiko, Liquiditätsrisiko und das Sekundärmarktrisiko.

Wie im Abschnitt „**Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt, bewertet der Anlageberater bei der Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit zugrunde liegenden Anlagen das Risiko, dass der Wert der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis erheblich beeinträchtigt werden könnte. Das Management von Nachhaltigkeitsrisiken ist ein wichtiger Bestandteil der vom Anlageberater durchgeführten Sorgfaltsprüfung. Um mögliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds zu mindern, identifiziert, überwacht und verwaltet der Anlageberater die Nachhaltigkeitsrisiken, die nach seiner Einschätzung wesentliche potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds haben. Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken für diesen Teilfonds können unter anderem Risiken durch den Klimawandel, soziale Ungleichheit, regulatorische Risiken oder Fehlverhalten von Emittenten umfassen.

Wenn ein wesentliches Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann es zu plötzlichen, wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds kommen. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Anlage(n) führen und eine entsprechende negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Bitte beachten Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“), wie er im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben ist, oder den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“), wie er im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse angegeben ist, in die Sie investiert sind oder in die Sie investieren möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds wahrscheinlich ein höheres Maß an Volatilität aufweisen wird.

ANHANG

Name des Produkts: PIMCO Advantage Global Government Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900BRQCM3AG4I6071

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Ausschlussstrategie verfolgt und in festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Prospekt im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ näher beschrieben) investiert. Die vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmale sind Menschenrechte, Arbeitsrechte und die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact. Darüber hinaus fördert der Teilfonds Transparenz und Korruptionsbekämpfung, indem er von Investitionen in staatliche Emittenten absieht, die in Transparenz- und Korruptionsindizes am niedrigsten

bewertet werden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale sind die Eindämmung des Klimawandels und die Vermeidung der Finanzierung bestimmter Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie z. B. Kraftwerkskohle.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden keine Referenzwerte benannt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Bei der Messung der Erreichung der sozialen Merkmale des Teilfonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter möglicherweise:

- Engagement in staatlichen Emittenten, die in Transparenz- und Korruptionsindizes die schlechteste Bewertung aufweisen. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Beurteilung der Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards des UN Global Compact durch die Emittenten sowie Engagement in Emittenten, die gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte und Antikorruptionsgesetze verstoßen. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich im der Tabakindustrie engagiert sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.

Bei der Messung der Erreichung der ökologischen Merkmale des Teilfonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter möglicherweise:

- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich im Abbau von Kraftwerkskohle engagiert sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in festverzinslichen ESG-Wertpapieren (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben).

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen üblicherweise mindestens 5 % seines Nettovermögens in festverzinsliche ESG-Wertpapiere.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Instrumenten, die auf die wichtigsten Währungen der Welt lauten.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie ist der Teilfonds bestrebt, in ein diversifiziertes, aktiv verwaltetes Portfolio aus globalen festverzinslichen Wertpapieren zu investieren. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, den Total-Return-Anlageprozess und die Philosophie des Anlageberaters einzusetzen. Dieser Prozess umfasst sowohl Top-Down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um mehrere Wertschöpfungsquellen zu identifizieren. Top-Down-Strategien sind auf längerfristige makroökonomische Erwägungen ausgerichtet und werden im Rahmen der regionalen und Sektorauswahl eingesetzt. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und sind der Schlüssel für die Fähigkeit des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageberaters, unterbewertete Wertpapiere auszuwählen, die alle Sektoren des globalen Rentenmarktes abdecken.

Der Teilfonds soll außerdem ökologische und soziale Merkmale durch eine Ausschlussstrategie und durch Anlagen in festverzinsliche ESG-Wertpapiere (einschließlich grüne Anleihen und soziale Anleihen, wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) fördern. Der Teilfonds schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die in Transparenz- und Korruptionsindizes die schlechteste Bewertung aufweisen. Der Teilfonds schließt außerdem Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageberaters u. a. hauptsächlich im Abbau von Kraftwerkskohle, der Tabakindustrie tätig sind und/oder gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder Antikorruptionsgesetze verstoßen. Soweit dies auf der Grundlage der dem Anlageberater zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, gilt ein Emittent üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Ungeachtet der Ausschlussstrategie des Teilfonds können festverzinsliche ESG-Wertpapiere aus ausgeschlossenen Sektoren zulässig sein, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass diese Anlagen mit der Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds sind seine (nachstehend dargelegte) Ausschlussstrategie und seine Anlagen in festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben).

Erstens schließt der Teilfonds unter Verwendung der oben beschriebenen sozialen Nachhaltigkeitsindikatoren Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die in Transparenz- und Korruptionsindizes die schlechteste Bewertung aufweisen und/oder gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder Anti-Korruptionsbestimmungen verstoßen. Darüber hinaus schließt der Teilfonds Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageberaters überwiegend in der Tabakindustrie tätig sind. Darüber hinaus schließt der Teilfonds unter Verwendung der oben beschriebenen ökologischen Nachhaltigkeitsindikatoren Direktinvestitionen in Wertpapiere eines Emittenten aus, der nach Ansicht des Anlageberaters hauptsächlich im Sektor Abbau von Kraftwerkskohle tätig ist. Soweit dies auf der Grundlage der dem Anlageberater zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, gilt ein Emittent üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Ungeachtet der Ausschlussstrategie des Teilfonds können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere aus ausgeschlossenen Sektoren zulässig sein, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass diese Anlagen mit der Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds vereinbar sind. Die Erlöse

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

aus solchen festverzinslichen ESG-Wertpapieren können zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und bestehender Projekte oder Aktivitäten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt wie erneuerbare Energien, Energieeffizienz und sauberer Transport verwendet werden. Darüber hinaus können die Erlöse von festverzinslichen ESG-Wertpapieren zur Finanzierung oder Refinanzierung sozialer Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die darauf abzielen, ein bestimmtes gesellschaftliches Problem zu lösen oder zu mildern oder positive soziale Ergebnisse zu erzielen, wie z. B. eine erschwingliche Basisinfrastruktur, Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen und erschwinglichen Wohnraum (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ im Prospekt näher beschrieben).

Zweitens investiert der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen üblicherweise mindestens 5 % seines Nettovermögens in festverzinsliche ESG-Wertpapiere.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Anlageberater bewertet die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, mit Hilfe eines eigenen und/oder von Dritten entwickelten Bewertungssystems, das berücksichtigt, wie die Unternehmensführung eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet. Zu den Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigt, gehören unter anderem:

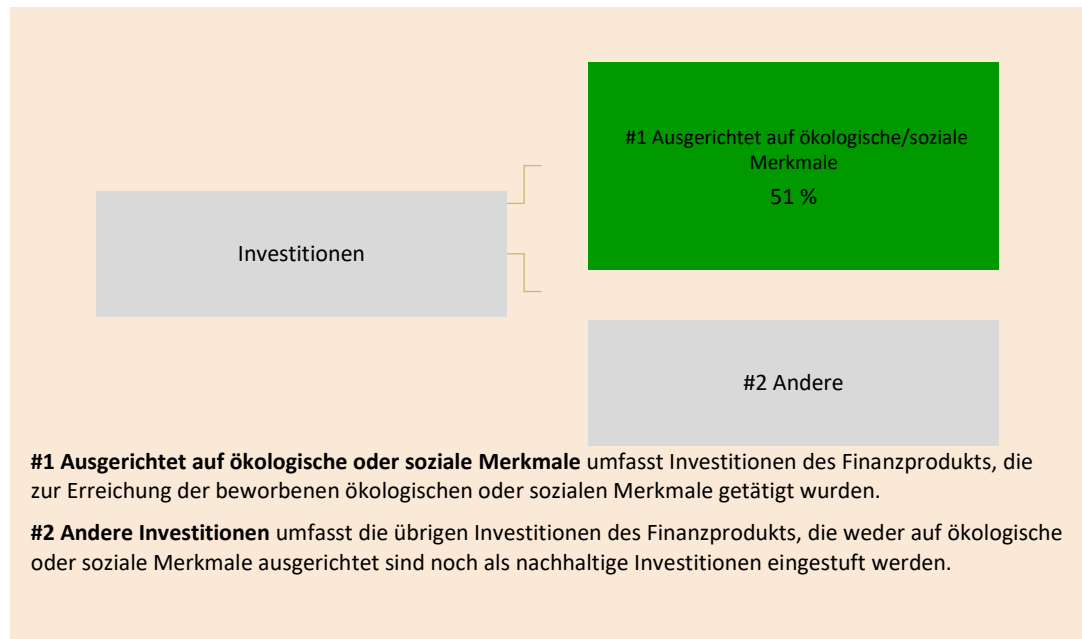
1. Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
2. rechtliche oder aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das investiert wird (z. B. Einhaltung der Steuergesetze) und
3. Verhalten und Kultur des Unternehmens, in das investiert wird.

Wie oben erläutert, führt das Screening-Verfahren des Teilfonds zum Ausschluss bestimmter Sektoren, wobei sich der Anlageberater auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze in Bezug auf solide Managementpraktiken, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern bezieht.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Mindestens 51 % des Teilfondsportfolios werden verwendet, um die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Zu den Vermögenswerten der Kategorie „2 Andere Investitionen“ gehören Barmittel, Anlagen in Derivate und sonstige Instrumente, die hauptsächlich zum Zweck des Gesamtrisikomanagements (einschließlich Liquidität und Absicherung) verwendet werden.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen an.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Anlageberater setzt in der Regel keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben. Der Teilfonds kann Derivate zu anderen Zwecken einsetzen, wie in der Teilfondsergänzung beschrieben, darunter zu Anlagezwecken und/oder zu Absicherungszwecken.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Grafik hervorgeht, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?



Ja:



In fossiles

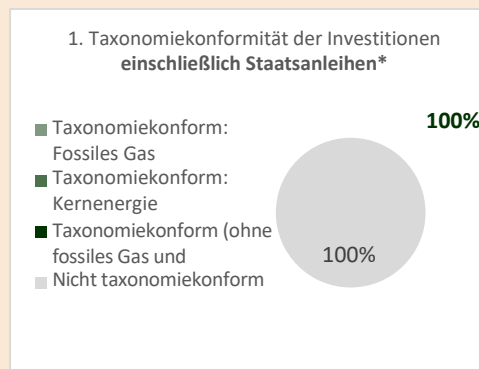


Gas In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Zu den übrigen Vermögenswerten des Teilfonds in der Kategorie „2 Andere Investitionen“ gehören Barmittel, Anlagen in Derivate und sonstige Instrumente, die hauptsächlich zum Zweck des Gesamtrisikomanagements (einschließlich Liquidität und Absicherung) verwendet werden. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Offenlegung gemäß Artikel 10 SFDR – PIMCO Advantage Global Government Bond UCITS ETF](#)

ERGÄNZUNG VOM 15. April 2026 zum Prospekt für PIMCO ETFs plc

PIMCO Advantage Euro Government Bond UCITS ETF

Diese Ergänzung enthält Informationen, die sich speziell auf den PIMCO Advantage Euro Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“), einen Teilfonds von PIMCO ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einem am 9. Dezember 2010 von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. April 2026 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und hierin enthalten ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „**Verwaltung und Administration**“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Bei der Deutschen Börse AG bzw. anderen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Börsen (die „**maßgeblichen Börsen**“) werden am bzw. um das Auflegungsdatum herum Anträge auf Notierung der ausgegebenen und für eine Ausgabe verfügbaren Anteile zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt jeder der maßgeblichen Börse eingereicht. Diese Ergänzung und der Prospekt umfassen gemeinsam die erforderlichen Zulassungsdaten zum Zwecke der Notierung der Anteile in der amtlichen Liste und des Handels am Hauptwertpapiermarkt der jeweiligen maßgeblichen Börsen.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Teilfonds den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ lesen und beachten. Der Teilfonds ist ein börsennotierter, aktiv verwalteter Fonds. Typische Anleger in dem Teilfonds sind Anleger, die ein Engagement vorwiegend in auf Euro lautenden staatlichen festverzinslichen Instrumenten mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben.

1. Auslegung

Die nachfolgenden Ausdrücke haben die folgende jeweilige Bedeutung:

„Geschäftstag“ bezieht sich auf jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Dublin, Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft bestimmt und den Anteilinhabern mitgeteilt werden können.

„Handelstag“ bezieht sich auf jeden Tag, an dem die Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, die von der Gesellschaft bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden können, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Teilfonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Teilfonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Teilfonds zu bewerten. Der Teilfonds ist außerdem jedes Jahr am 1. Januar sowie am 24., 25. und 26. Dezember geschlossen.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Teilfonds während des Jahres können beim Verwalter erfragt oder dem Feiertagskalender des Teilfonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).

„Handelsschluss“ bedeutet 16.00 Uhr Ortszeit in Irland am betreffenden Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegter

„Erstausgabepreis“	und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, jeweils unter der Maßgabe, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf. bedeutet 25,00 EUR oder der entsprechende Gegenwert in der jeweiligen Währung.
„Anlageberater“	bedeutet PIMCO Europe GmbH, an die der Manager gemäß dem PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrag treuhänderische Anlageverwaltungsaufgaben des Teilfonds delegiert hat. Die Zusammenfassung des PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrags im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts fasst die Bedingungen des PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrags, unter denen der Anlageberater ernannt wurde, zusammen.
„Abrechnungstermin“	bedeutet für Zeichnungen 16.00 Uhr Ortszeit in Irland am betreffenden Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	bedeutet für Zeichnungen 21.00 Uhr Ortszeit in Irland am betreffenden Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilsklassen

Folgende Anteilsklassen stehen zur Zeichnung zur Verfügung:

- EUR ausschüttend
- EUR thesaurierend
- USD (Hedged) ausschüttend
- USD (Hedged) thesaurierend
- CHF (Hedged) ausschüttend
- CHF (Hedged) thesaurierend
- GBP (Hedged) ausschüttend
- GBP (Hedged) thesaurierend
- SGD (Hedged) ausschüttend
- SGD (Hedged) thesaurierend
- HKD (Hedged) ausschüttend
- HKD (Hedged) thesaurierend
- NOK (Hedged) ausschüttend
- NOK (Hedged) thesaurierend
- SEK (Hedged) ausschüttend
- SEK (Hedged) thesaurierend
- MXN (Hedged) ausschüttend
- MXN (Hedged) thesaurierend

3. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der EUR. Der Nettoinventarwert je Anteil wird veröffentlicht, und Abrechnung und Handel finden in der Währung der Klasse statt.

4. Exchange Traded Fund

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Exchange Traded Fund (ETF), und Anteile des Teilfonds werden an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen sowie an weiteren Sekundärmärkten notiert und zu Marktkursen gehandelt. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von privaten und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt auf dieselbe Art und Weise gekauft und verkauft werden wie Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens. Bitte konsultieren Sie diesbezüglich die Abschnitte „**Sammel-Clearing und -Abrechnung**“ und

„**Internationale Zentralverwahrer**“ bezüglich weiterer Einzelheiten zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen am Sekundärmarkt.

Der Marktpreis für die Anteile des Teilfonds kann vom Nettoinventarwert des Teilfonds abweichen. Zeichnungen für Anteile werden entweder in bar oder in Sachwerten gezahlt, wobei es sich bei Letzteren um Wertpapiere handeln muss, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen (und als solches vom Anlageberater als annehmbar angesehen werden). Anleger können am Sekundärmarkt handeln. Anleger finden in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Handel mit Anteilen am Sekundärmarkt**“ des Prospekts detaillierte Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen des Teilfonds.

Um eine effektive Arbitrage zu ermöglichen, muss der Teilfonds sicherstellen, dass detaillierte Angaben zum Teilfondsportfolio, einschließlich Informationen über sämtliche Portfoliobestände, Risikoinformationen und/oder sonstige Informationen, die gebraucht werden, um einer wirkungsvollen Arbitrage zu ermöglichen, befugten Teilnehmern und Market Makern ohne Unterscheidung täglich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank die Portfoliobestände zum Ende jedes Kalenderquartals, d. h. innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Quartalsende, auf www.pimco.com veröffentlicht. Für weitere Informationen werden die Anteilinhaber außerdem auf den Prospektabschnitt „**Offenlegung der Portfoliobestände**“ verwiesen.

5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, seine Gesamterträge in Übereinstimmung mit einer umsichtigen Anlageverwaltung zu maximieren.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio von auf EUR lautenden Rentenwerten unterschiedlicher Laufzeiten. Die durchschnittliche Portfolioduration dieses Teilfonds weicht in der Regel höchstens (+/-) zwei Jahre vom Bloomberg Euro Agg Treasury Index (der „**Index**“) ab. Der Index ist ein breit angelegter Referenzwert für die Märkte für auf Euro lautende Staatsanleihen. Der Teilfonds strebt Erträge an, die mittel- bis langfristig nach Abzug aller Gebühren und Aufwendungen die Erträge des Index übertreffen.

Der Teilfonds legt hauptsächlich in von staatlichen Emittenten begebenen erstklassigen Rentenwerten an, darf aber bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in auf Euro lautenden Rentenwerten anlegen, die eine geringere Bewertung als Baa von Moody's oder eine geringere Bewertung als BBB von S&P oder eine gleichwertige Bewertung von Fitch erhalten, die jedoch mindestens eine Bewertung mit BB- von Moody's oder S&P oder eine gleichwertige Bewertung von Fitch haben (oder wenn sie nicht bewertet sind, nach Einschätzung der Anlageberatungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität besitzen).

Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Index als aktiv verwaltet, da er versucht, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen, und der Index wird zur Messung der Duration, zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds mithilfe des relativen VaR und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Teilfonds wird zwar aktiv verwaltet, aufgrund des durch den Index abgebildeten Anlageuniversums und des angestrebten Anlageuniversums des Teilfonds (das in Übereinstimmung mit der hierin dargelegten Anlagestrategie des Anlageberaters ausgewählt wird) dürfte die Abweichung vom Index jedoch begrenzt sein, wodurch die Volatilität der Renditedifferenz zwischen dem Teilfonds und dem Index voraussichtlich niedrig ist. Die Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie dieser aufweisen. Allerdings wird der Index nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds verwendet und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil des Index sind. Informationen zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark finden Sie im Abschluss des Fonds.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie ist der Teilfonds bestrebt, in ein diversifiziertes, aktiv verwaltetes Portfolio aus auf Euro lautenden festverzinslichen Instrumenten zu investieren. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, den Total-Return-Anlageprozess und die Philosophie des Anlageberaters einzusetzen. Dieser Prozess umfasst sowohl Top-Down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um mehrere Wertschöpfungsquellen zu identifizieren. Top-Down-Strategien sind auf längerfristige globale makroökonomische Überlegungen wie Zinssätze und Inflation ausgerichtet und werden im Rahmen der regionalen und sektorspezifischen Auswahl eingesetzt. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und sind der Schlüssel für die Fähigkeit des Anlageberaters, unterbewertete Wertpapiere auszuwählen, die alle Sektoren des Euro-Rentenmarktes abdecken. Zu diesen Bottom-up-Strategien gehört eine Analyse der Dynamik der

Anleiheauktionen, eine Bewertung der einzelnen Wertpapiere im gegenseitigen Vergleich sowie des Angebots und der Nachfrage bei Anleihen mit bestimmter Laufzeit.

Der Anlageberater beabsichtigt, beim Verfolgen des Anlageziels des Teilfonds eine eher strukturelle oder langfristige Anlagestrategie zu betonen, die ein geringeres Gewicht auf kurzfristige, taktische Transaktionen und Wertpapierauswahl legt. Darüber hinaus verfolgt der Anlageberater den Ansatz, im Rahmen der langfristigen Anlagestrategie des Anlageberaters langfristiges relatives Wertpotenzial auf den Märkten für bestimmte staatliche und staatsnahe festverzinsliche Wertpapiere und unterbewertete Wertpapiere zu identifizieren. Die Anlagestrategie des Teilfonds kann einen längeren Anlagehorizont haben und ist darauf ausgelegt, das Transaktionsvolumen und die Vielfalt der Anlagestrategien im Vergleich zu anderen von PIMCO beratenen Teilfonds, deren Namen, Anlageziele und Anlagepolitik denen des Teilfonds ähneln, zu minimieren. Daher wird nicht erwartet, dass die vom Teilfonds getätigten Anlagen und die vom Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielten Ergebnisse den Anlagen und Ergebnissen dieser anderen von PIMCO beratenen Teilfonds entsprechen oder ihnen ähnlich sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wobei das Anlageziel dieser Organismen entweder das des Teilfonds ergänzen oder mit diesem konform sein muss.

Vorbehaltlich der in Anhang 3 des Prospekts aufgeführten Bestimmungen und wie unter den Überschriften **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** und **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** ausführlicher beschrieben, kann der Teilfonds derivative Instrumente wie Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Swap-Vereinbarungen (die börsennotiert oder im Freiverkehr gehandelt werden können) einsetzen und auch Devisenterminkontrakte abschließen. Derartige zulässige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Beispielsweise kann der Teilfonds zulässige Derivate einsetzen, (i) um ein Währungsengagement abzusichern, (ii) um eine Position in einem Basiswert einzugehen, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass ein Engagement in dem Basiswert über ein Derivat ein größeres Wertpotenzial hat als ein direktes Engagement, (iii) um das Zinsengagement des Teilfonds an die Zinsprognose des Anlageberaters anzupassen, und/oder (iv) um ein Engagement in der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Anleihen- oder Rentenindex aufzubauen (zu dem weitere Informationen vom Anlageberater bereitzustellen sind), wobei dieses Engagement in einem Index den Anforderungen der Zentralbank entsprechen muss. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter der Überschrift „Finanzindizes“. Die Verwendung solcher Indizes erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank. Es dürfen nur derivative Instrumente verwendet werden, die im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft, das gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt und bei der Zentralbank eingereicht wurde, aufgeführt sind.

Durch die Verwendung von zulässigen derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Die Beteiligung über einzelne Positionen an Basiswerten derivativer Instrumente (ausgenommen indexbasierte Derivate) wird in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen die in Anhang 3 des Prospekts vorgegebenen Anlagegrenzen nicht überschreiten. Obwohl durch die Verwendung zulässiger Derivate ein zusätzliches gehebeltes Engagement entsteht und zu synthetischen Short-Positionen (d. h. Positionen, die wirtschaftlich Short-Positionen entsprechen, wie unten beschrieben) führen kann, wird davon ausgegangen, dass die Hebelung (wie nachstehend dargelegt berechnet) des Teilfonds üblicherweise zwischen 0 % bis 600 % des Nettoinventarwerts beträgt. Die Hebelwirkung des Teilfonds kann jedoch auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater beispielsweise für am angemessensten hält, zulässige derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagement des Teilfonds einzusetzen. Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Teilfonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Engagements des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum

jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ein reines Long-Engagement oder umgekehrt ein reines Short-Engagement hat. Es wird jedoch nicht erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen insgesamt ein Short-Engagement haben wird. Derartige Positionen können über verschiedene Anlagenklassen hinweg aufgebaut werden, die in der hierin dargelegten Anlagepolitik des Teilfonds vorgesehen sind. Wenn sie unter Verwendung des Bruttonennwerts aller Derivate im Teilfonds und des Marktwerts aller Direktanlagen berechnet werden, wird die Kombination aller Brutto-Long-Positionen und aller Brutto-Short-Positionen voraussichtlich nicht mehr als 800 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt der Ergänzung, der die voraussichtliche Hebelung des Teilfonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten wird jedoch gedeckt und anhand der Value-at-Risk-Methode („**VaR**“-Methode) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu 1 % die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher kann der Teilfonds unter abnormalen Marktbedingungen hohe Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht übersteigen. Das Benchmark-Portfolio ist der Index. Der Index ist ein breit angelegter Referenzwert für die Märkte für auf Euro lautende Staatsanleihen. Weitere Einzelheiten zum Index sind öffentlich verfügbar oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich. Die Haltedauer beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass die oben angegebenen Grenzwerte den aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerten für VaR entsprechen. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements in Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente werden mindestens täglich durchgeführt.

Der Teilfonds kann unterschiedliche Techniken für die effiziente Verwaltung des Portfolios verwenden (einschließlich Geschäfte per Erscheinen, mit aufgeschobener Lieferung, mit Terminobligo, Devisengeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte), die den gegebenenfalls von der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerten und Bedingungen unterliegen und detailliert im Abschnitt **„Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** beschrieben sind. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater beim Einsatz dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften sind die Börsen und Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert oder gehandelt werden, sind in Anhang 2 des Prospekts angegeben.

7. Ökologische und soziale Merkmale

Gemäß Artikel 8 der SFDR werden mit diesem Teilfonds ökologische und soziale Merkmale beworben, er strebt aber keine nachhaltigen Investitionen an. Die vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmale sind Menschenrechte, Arbeitsrechte und die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact Darüber hinaus fördert der Teilfonds Transparenz und Korruptionsbekämpfung, indem er von Investitionen in staatliche Emittenten absieht, die in Transparenz- und Korruptionsindizes am niedrigsten bewertet werden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale sind die Eindämmung des Klimawandels und die Vermeidung der Finanzierung bestimmter Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie z. B. Kraftwerkskohle.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang dieser Ergänzung. Der Anlageberater wendet interne Verfahren mit verbindlichen Kriterien an, um Ausschlüsse (für Direktinvestitionen) bestimmter Sektoren gemäß dem Anhang zu berücksichtigen, und bewertet und gewichtet verschiedene finanzielle und nichtfinanzielle Faktoren, einschließlich ESG-Kriterien, auf der Grundlage von Bewertungen Dritter oder eigener Analysen und kann auf

dieser Grundlage Anlagen ausschließen. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen üblicherweise mindestens 5 % seines Nettovermögens in festverzinsliche ESG-Wertpapiere (einschließlich grüne Anleihen und soziale Anleihen, wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben).

8. Angebot

Anteile an dem Teilfonds werden vom 13. November 2025 um 9:00 Uhr irischer Ortszeit bis zum 12. Mai 2026 um 16.00 Uhr irischer Ortszeit (der „**Erstausgabezeitraum**“) zum Erstausgabepreis und vorbehaltlich der Annahme von Anträgen auf die Zeichnung von Anteilen durch die Gesellschaft angeboten und erstmalig am ersten Handelstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ausgegeben. Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verlängert oder verkürzt werden. Die Zentralbank wird im Voraus über eine Verlängerung informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten jährlich. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

9. Mindesterstzeichnung und Mindesttransaktionsgröße

Jeder Anleger muss Anteile für mindestens EUR 1.000.000 oder einen Primäranteil zeichnen. Ein Anteilinhaber kann in der Folge Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen durchführen, für die jeweils eine Mindesttransaktionsgröße von EUR 1.000.000 gilt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, hinsichtlich der Höhe der Mindesterstzeichnung Differenzierungen zwischen Anteilinhabern vorzunehmen und auf den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger zu verzichten bzw. die jeweiligen Beträge herabzusetzen.

10. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühren:

Der Manager hat (wie in Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ des Prospekts dargelegt) ein Anrecht auf den Erhalt einer Managementgebühr in Höhe von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse des Teilfonds pro Jahr, woraus der Manager die Gebühren und Aufwendungen des Anlageberaters, des Administrators, der Depotbank sowie die weiteren, detailliert im Prospekt beschriebenen und in Zusammenhang mit dem Teilfonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen begleicht. Die Managementgebühr läuft an jedem Handelstag auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Unbeschadet dessen, dass der Manager zum Erhalt einer Managementgebühr von bis zu 2,5 % p.a. des Nettoinventarwerts einer jeden Klasse des Teilfonds berechtigt ist, ist die Managementgebühr für jede Klasse wie folgt:

Klasse	Managementgebühr (% p. a. des Nettoinventarwerts)	Managementgebühr Verzicht (%)	Managementgebühr Einschließlich Verzicht (%)*
EUR Class, ausschüttend	0,19	0,10	0,09
EUR Class, thesaurierend	0,19	0,10	0,09
USD (Hedged) Class, ausschüttend	0,24	0,10	0,14
USD (Hedged) Class, thesaurierend	0,24	0,10	0,14
CHF (Hedged) Class, ausschüttend	0,24	0,10	0,14
CHF (Hedged) Class, thesaurierend	0,24	0,10	0,14

GBP (Hedged) Class, ausschüttend	0,24	0,10	0,14
GBP (Hedged) Class, thesaurierend	0,24	0,10	0,14
SGD (Hedged) ausschüttend	0,24	0,10	0,14
SGD (Hedged) thesaurierend	0,24	0,10	0,14
HKD (Hedged) ausschüttend	0,24	0,10	0,14
HKD (Hedged) thesaurierend	0,24	0,10	0,14
NOK (Hedged) ausschüttend	0,24	0,10	0,14
NOK (Hedged) thesaurierend	0,24	0,10	0,14
SEK (Hedged) ausschüttend	0,24	0,10	0,14
SEK (Hedged) thesaurierend	0,24	0,10	0,14
MXN (Hedged) ausschüttend	0,24	0,10	0,14
MXN (Hedged) thesaurierend	0,24	0,10	0,14

* In dieser Zahl ist ein Gebührenverzicht des Managers bis zum 31. Dezember 2028 berücksichtigt. Der Gebührenverzicht wird am 1. Januar 2027 von 0,10 % auf 0,05 % reduziert, sodass die Gesamtgebühr für die ausschüttende USD-Klasse und die thesaurierende USD-Klasse 0,24 % und für alle anderen Klassen 0,29 % beträgt.

Der Gebührenverzicht läuft zum 1. Januar 2029 aus. Die Ergänzung wird bei der nächsten Gelegenheit nach dem Ablauf des Gebührenverzichts aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, den Gebührenverzicht über den 1. Januar 2029 hinaus fortzuführen oder zu verringern. Die Ergänzung wird entsprechend aktualisiert.

Die Gründungskosten des Teilfonds und die Kosten für die Erstellung und den Druck der betreffenden Ergänzung belaufen sich auf schätzungsweise maximal 50.000 EUR. Sie werden dem Teilfonds in Rechnung gestellt und über den Zeitraum der ersten drei (3) Geschäftsjahre des Teilfonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

Sonstige Aufwendungen:

Der Teilfonds übernimmt sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Betrieb, die nicht von der Managementgebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuern und staatliche Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Fremdfinanzierungskosten einschließlich Zinsen, außerordentliche Aufwendungen (wie Prozesskosten und Schadenersatzleistungen) sowie die anteilig auf den Teilfonds entfallenden Gebühren und Aufwendungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder des Teilfonds sowie ihrer Berater.

Eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

[Transaktionsgebühren]:

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteilinhabern nach eigenem Ermessen die folgenden Gebühren berechnen:

<i>Transaktionsgebühr</i>	<i>Alle Klassen</i>
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 %
Umtauschgebühr	Bis zu 1 %
Gebühren für Sachtransaktionen	Bis zu 1.000 EUR
Mischgebühr	500 EUR zuzüglich maximal 3 % auf etwaige Baranteile (vorbehaltlich maximal 3 % in Bezug auf etwaige Rücknahmen)

11. Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung in bar ausgezahlt.

Die auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds entfallenden Nettokapitalerträge werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile entsprechend der Nettokapitalerträge erhöht.

12. Rücknahmeinformationen

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Prospekts kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Anteilinhaber Anträge auf Rücknahme von Anteilen erfüllen, indem sie Übertragungen von Sachwerten aus dem Vermögen des Teilfonds an die Anteilinhaber vornimmt, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, der bei einer Barzahlung gezahlt worden wäre, abzüglich sämtlicher Rücknahmegebühren und sonstigen Aufwendungen für die Übertragung. Wenn der Anteilinhaber einer Rücknahme in Sachwerten nicht zustimmt, wird der Rücknahmeerlös gemäß dem Verkaufsprospekt in bar ausgezahlt.

13. Risikofaktoren

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts „**Allgemeine Risikofaktoren**“, die ggf. alle auf den Teilfonds anwendbar sein können, und „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, Sonstige Anlagen und Anlagetechniken**“ verwiesen, in denen Informationen über Risiken in Verbindung mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten enthalten sind, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind, wie im Abschnitt „**Anlageziel und Anlagepolitik**“ oben ausgeführt. Insbesondere werden Anleger auf bestimmte, mit diesem Teilfonds verbundene Risiken aufmerksam gemacht, wie in den obigen Abschnitten ausgeführt. Hierzu gehören das Kreditrisiko, Derivatrisiko, Zinsrisiko, Liquiditätsrisiko und Sekundärmarktrisiko.

Wie im Abschnitt „**Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt, bewertet der Anlageberater bei der Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit zugrunde liegenden Anlagen das Risiko, dass der Wert der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds durch ein ESG-Ereignis erheblich beeinträchtigt werden könnte. Das Management von Nachhaltigkeitsrisiken ist ein wichtiger Bestandteil der vom Anlageberater durchgeführten Sorgfaltsprüfung. Um mögliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds zu mindern, identifiziert, überwacht und verwaltet der Anlageberater die Nachhaltigkeitsrisiken, die nach seiner Einschätzung wesentliche potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds haben. Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken für diesen Teilfonds können unter anderem Risiken durch den Klimawandel, soziale Ungleichheit, regulatorische Risiken oder Fehlverhalten von Emittenten umfassen. Wenn ein wesentliches Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann es zu plötzlichen, wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds kommen. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Anlage(n) führen und eine entsprechende negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Bitte beachten Sie den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (der „**SRRI**“), wie er im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben ist, oder den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“), wie er im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse angegeben ist, in die Sie investiert sind oder in die Sie investieren möchten. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds wahrscheinlich ein höheres Maß an Volatilität aufweisen wird.

ANHANG

Name des Produkts: PIMCO Advantage Euro Government Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900P93M3JETWPWX34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er eine Ausschlussstrategie verfolgt und in festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Prospekt im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ näher beschrieben) investiert. Die vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmale sind *Menschenrechte, Arbeitsrechte und die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact*. Darüber hinaus fördert der Teilfonds Transparenz und Korruptionsbekämpfung, indem er von Investitionen in staatliche Emittenten absieht, die in Transparenz- und Korruptionsindizes am niedrigsten bewertet werden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale sind die Eindämmung des Klimawandels und die Vermeidung der Finanzierung bestimmter Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie z. B. Kraftwerkskohle.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden keine Referenzwerte benannt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Bei der Messung der Erreichung der sozialen Merkmale des Teilfonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter möglicherweise:

- Engagement in staatlichen Emittenten, die in Transparenz- und Korruptionsindizes die schlechteste Bewertung aufweisen. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Beurteilung der Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards des UN Global Compact durch die Emittenten sowie Engagement in Emittenten, die gemäß den Grundsätzen des UN Global Compact gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte und Antikorruptionsgesetze verstoßen. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich im der Tabakindustrie engagiert sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.

Bei der Messung der Erreichung der ökologischen Merkmale des Teilfonds verwendet der Anlageberater bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, darunter möglicherweise:

- Engagement in Emittenten, die hauptsächlich im Abbau von Kraftwerkskohle engagiert sind. Ein Emittent gilt üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds ein Engagement in solchen Emittenten haben wird.
- Engagement in festverzinslichen ESG-Wertpapieren (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben). Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen üblicherweise mindestens 5 % seines Nettovermögens in festverzinsliche ESG-Wertpapiere.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio von auf EUR lautenden Rentenwerten unterschiedlicher Laufzeiten.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie ist der Teilfonds bestrebt, in ein diversifiziertes, aktiv verwaltetes Portfolio aus auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren zu investieren. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, den Total-Return-Anlageprozess und die Philosophie des Anlageberaters einzusetzen. Dieser Prozess umfasst sowohl Top-Down- als auch Bottom-up-Entscheidungsfindungsfaktoren, um mehrere Wertschöpfungsquellen zu identifizieren. Top-Down-Strategien sind auf längerfristige makroökonomische Erwägungen ausgerichtet und werden im Rahmen der regionalen und Sektorauswahl eingesetzt. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und sind der Schlüssel für die Fähigkeit des Anlageberaters, unterbewertete Wertpapiere auszuwählen, die alle Sektoren des Euro-Rentenmarktes abdecken.

Der Teilfonds soll außerdem ökologische und soziale Merkmale durch eine Ausschlussstrategie und durch Anlagen in festverzinsliche ESG-Wertpapiere (einschließlich grüne Anleihen und soziale Anleihen, wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben) fördern. Der Teilfonds schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die in Transparenz- und Korruptionsindizes die schlechteste Bewertung aufweisen. Der Teilfonds schließt außerdem Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageberaters u. a. hauptsächlich im Abbau von Kraftwerkskohle, der Tabakindustrie tätig sind und/oder gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder Antikorruptionsgesetze verstoßen. Soweit dies auf der Grundlage der dem Anlageberater zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, gilt ein Emittent üblicherweise als hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Ungeachtet der Ausschlussstrategie des Teilfonds können festverzinsliche ESG-Wertpapiere aus ausgeschlossenen Sektoren zulässig sein, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass diese Anlagen mit der Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds vereinbar sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds sind seine (nachstehend dargelegte) Ausschlussstrategie und seine Anlagen in festverzinsliche ESG-Wertpapiere (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ des Prospekts näher beschrieben).

Erstens schließt der Teilfonds unter Verwendung der oben beschriebenen sozialen Nachhaltigkeitsindikatoren Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die in Transparenz- und Korruptionsindizes die schlechteste Bewertung aufweisen und/oder gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder Anti-Korruptionsbestimmungen verstoßen. Darüber hinaus schließt der Teilfonds Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageberaters überwiegend in der Tabakindustrie tätig sind. Darüber hinaus schließt der Teilfonds unter Verwendung der oben beschriebenen ökologischen Nachhaltigkeitsindikatoren Direktinvestitionen in Wertpapiere eines Emittenten aus, der nach Ansicht des Anlageberaters hauptsächlich im Sektor Abbau von Kraftwerkskohle tätig ist. Soweit dies auf der Grundlage der dem Anlageberater zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, gilt ein Emittent üblicherweise als

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

hauptsächlich an einer Wirtschaftstätigkeit beteiligt, wenn er mehr als 10 % seiner Bruttoerträge aus dieser Tätigkeit erzielt. Ungeachtet der Ausschlussstrategie des Teilfonds können bestimmte festverzinsliche ESG-Wertpapiere aus ausgeschlossenen Sektoren zulässig sein, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass diese Anlagen mit der Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds vereinbar sind. Die Erlöse aus solchen festverzinslichen ESG-Wertpapieren können zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und bestehender Projekte oder Aktivitäten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt wie erneuerbare Energien, Energieeffizienz und sauberer Transport verwendet werden. Darüber hinaus können die Erlöse von festverzinslichen ESG-Wertpapieren zur Finanzierung oder Refinanzierung sozialer Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die darauf abzielen, ein bestimmtes gesellschaftliches Problem zu lösen oder zu mildern oder positive soziale Ergebnisse zu erzielen, wie z. B. eine erschwingliche Basisinfrastruktur, Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen und erschwinglichen Wohnraum (wie im Abschnitt „**Festverzinsliche ESG-Wertpapiere**“ im Prospekt näher beschrieben).

Zweitens investiert der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen üblicherweise mindestens 5 % seines Nettovermögens in festverzinsliche ESG-Wertpapiere.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Anlageberater bewertet die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, mit Hilfe eines eigenen und/oder von Dritten entwickelten Bewertungssystems, das berücksichtigt, wie die Unternehmensführung eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet. Zu den Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigt, gehören unter anderem:

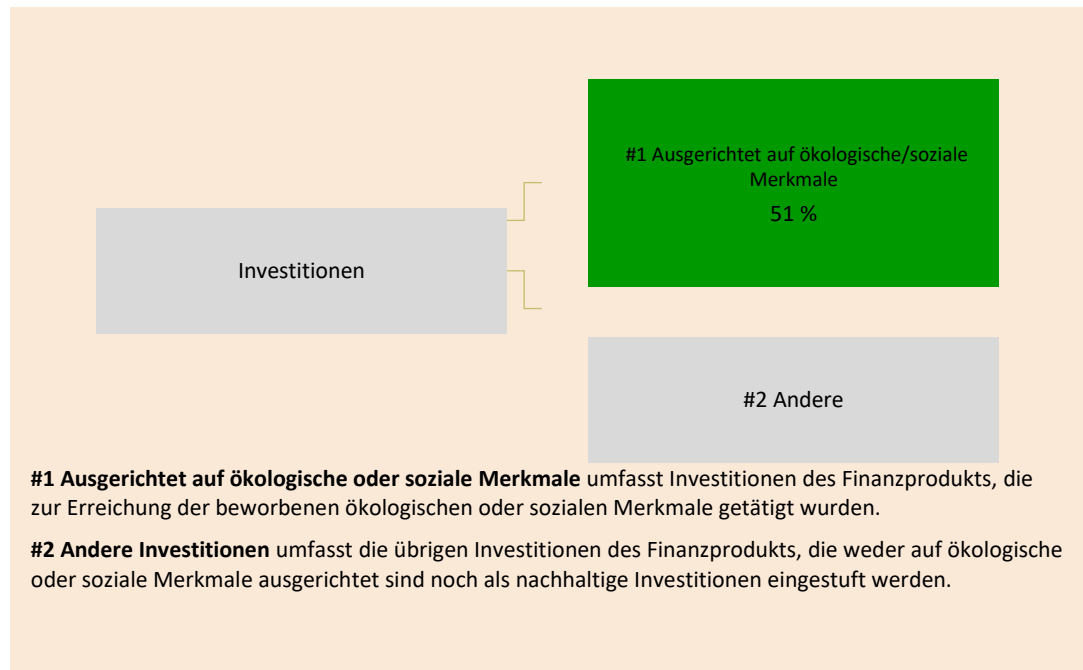
1. Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
2. rechtliche oder aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das investiert wird (z. B. Einhaltung der Steuergesetze) und
3. Verhalten und Kultur des Unternehmens, in das investiert wird.

Wie oben erläutert, führt das Screening-Verfahren des Teilfonds zum Ausschluss bestimmter Sektoren, wobei sich der Anlageberater auf weltweit anerkannte Standards wie die UNGC-Grundsätze in Bezug auf solide Managementpraktiken, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern bezieht.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Mindestens 51 % des Teilfondsportfolios werden verwendet, um die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Zu den Vermögenswerten der Kategorie „2 Andere Investitionen“ gehören Barmittel, Anlagen in Derivate und sonstige Instrumente, die hauptsächlich zum Zweck des Gesamtrisikomanagements (einschließlich Liquidität und Absicherung) verwendet werden.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen an.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Anlageberater setzt in der Regel keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben. Der Teilfonds kann Derivate zu anderen Zwecken einsetzen, wie in der Teilfondsergänzung beschrieben, darunter zu Anlagezwecken und/oder zu Absicherungszwecken.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Grafik hervorgeht, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles

☐

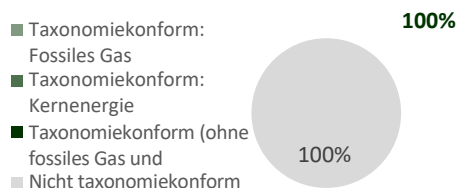
Gas In Kernenergie

☒

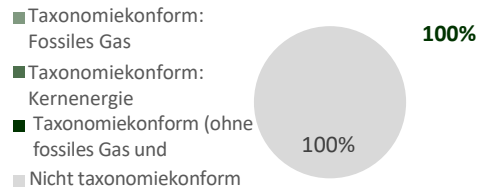
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Zu den übrigen Vermögenswerten des Teilfonds in der Kategorie „2 Andere Investitionen“ gehören Barmittel, Anlagen in Derivate und sonstige Instrumente, die hauptsächlich zum Zweck des Gesamtrisikomanagements (einschließlich Liquidität und Absicherung) verwendet werden. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Offenlegung gemäß Artikel 10 SFDR – PIMCO Advantage Euro Government Bond UCITS ETF](#)

PIMCO ETFs plc

LÄNDERNACHTRAG FÜR ÖSTERREICH ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

17. April 2026

Dieser Nachtrag für Anleger in Österreich ergänzt den Prospekt der PIMCO ETFs plc (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) vom 15. April 2026 in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachstehend „Prospekt“ genannt), bildet einen Teil davon und ist in Verbindung damit zu lesen.

Alle im vorliegenden Dokument verwendeten, im englischen Original durch Großschreibung gekennzeichneten Fachausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

1. Die Gesellschaft

PIMCO ETFs plc ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds in Form eines Umbrella-Fonds, die in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Companies Act 2014 mit der Registernummer 489440 gegründet und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in der jeweiligen Fassung (Verordnung Nr. 352 von 2011) zugelassen wurde.

2. Die Gesellschaft hat elf Teilfonds (jeweils ein „Fonds“ und zusammen die „Fonds“):

- PIMCO Advantage Covered Bond UCITS ETF
- PIMCO Advantage Emerging Markets Local Bond UCITS ETF
- PIMCO Advantage Euro Government Bond UCITS ETF
- PIMCO Advantage Euro Low Duration Corporate Bond UCITS ETF
- PIMCO Advantage Euro Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF
- PIMCO Advantage Global Government Bond UCITS ETF
- PIMCO Advantage US Low Duration Corporate Bond UCITS ETF
- PIMCO Advantage US Short-Term High Yield Corporate Bond UCITS ETF
- PIMCO Euro Short Maturity UCITS ETF
- PIMCO Sterling Short Maturity UCITS ETF
- PIMCO US Dollar Short Maturity UCITS ETF

Anteile dieser Fonds werden in Österreich öffentlich vertrieben.

3. Österreichische Informationsstelle

Die Funktion der Einrichtung gemäß Art. 92 der Richtlinie 2009/65/EG in der durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung wurde in Österreich übernommen durch die:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
1100 Wien
Österreich
(die „österreichische Informationsstelle“)

4. Informationen

Informationen und Dokumente in Bezug auf die Gesellschaft und die Fonds sind kostenlos von der österreichischen Informationsstelle erhältlich, insbesondere:

- die derzeitig gültige Fassung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- die derzeitig gültige Fassung des Prospekts;
- die derzeitig gültige Fassung der Nachträge zum Prospekt;
- die derzeitig gültige Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen für die einzelnen Fonds;
- der zuletzt veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht; und
- Zeichnungs- und Rücknahmepreise.

5. Veröffentlichungen

Gemäß §§ 141 und 142 des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011 muss die Gesellschaft den Jahresbericht für das letzte Geschäftsjahr, den Halbjahresbericht, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Prospekt, die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Anteile sowie alle sonstigen Dokumente und Informationen veröffentlichen, die in Irland, in Deutschland und in Österreich veröffentlicht werden müssen. Wie vorstehend dargelegt können diese Dokumente von der österreichischen Informationsstelle bezogen werden. Die Dokumente werden außerdem auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die Zeichnungs- und Rücknahmepreise in einer österreichischen Zeitung zu veröffentlichen.

6. Vertrieb

Die Anteile der Fonds werden über lizenzierte Banken und lizenzierte Investmentfirmen vertrieben.

7. Gebühren und Aufwendungen

Informationen zu Gebühren und Aufwendungen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der PIMCO ETFs plc, deren Namen im Prospekt angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der jede angemessene Sorgfalt walten ließ, um zu gewährleisten, dass diese Aussage wahr ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben verfälschen könnte.
